

Inhalts-Verzeichnis

für die

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates.

Jahrgang 1901.

Die römischen Ziffern bedeuten die Nummern der betreffenden Blätter der „Verordnungen zc.“, die arabischen Ziffern die in diesen Blättern fortlaufenden Seitenzahlen.)

(Jede der in diesem Jahre ausgegebenen XII Nummern der „Verordnungen zc.“ enthält ein Verzeichnis der im Reichs- und Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns jeweilig erschienenen Gesetze und Verordnungen.)

Die Zusammenstellungen wichtiger Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen, sowie Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates sind allmonatlich der letzten Nummer des Amtsblattes angeschlossen.

A.

Abortierte Leibesfrucht	IV, 30
Acten, siehe Terminacten.	
Ärztckammerpflichtig sind die Stadtphysikats- und städtischen Bezirksärzte	XI, 100
Ärztstellen, erledigte — Ausschreibung im „Österreichischen Ärztekammerblatt“	III, 19
Ärztliche Behandlung auf brieflichem Wege (strenge Überwachung)	IV, 31
Afrika, siehe Südafrika.	
Amerika — amtliche Sendungen an dortselbst wohnende Österreicher (genaue Adressangabe)	IX, 73
Amerikanische Consularagentie, siehe Funnbruck.	
Amtsblatt — Bekanntgabe aller wichtigen Entscheidungen, Verordnungen etc. an dasselbe	XI, 102
Animalin — Heilmittel des H. Mesaros — verboten — von Vladimir Svozil — verboten	IV, 32 VIII, 64
Annoncen, siehe Placatierungen.	
Anschaffungen für städtische Ämter im Handeinkaufe	X, 90
Austreicher dürfen Farben, Lacke und Firnisse im geringen Umfange verkaufen	XII, 106
Antimonin (Gift) — Handel damit	IX, 75
Apotheken — Handverkauf in denselben	V, 39
— sieben neue in Wien	II, 14
Apotheker-Concessionen — Bekanntgabe der Verleihungen an die Abgewiesenen	X, 81
Arbeiter, „selbständiger“ — im Sinne des Krankengesetzes	XII, 105
Arbeiter, siehe Krankencassa.	
— siehe Krankenversicherung.	
Arbeiterversicherungsgesetze — Abstellung von Unzulänglichkeiten gegen dieselben	XI, 99
Arbeitsverrichtungen von Bediensteten für seinen Herrn	I, 7
Arzneimitteln — Hintanhaltung der Verwechslung von	VIII, 62
Aspernbrücke — Verkehr auf derselben	IX, 75
Assentierung, siehe Stellung.	
Aufnahme städtischer Bediensteter	III, 21
Ausgleiche insolventer Kaufleute — Agenten oder Bureaux hiefür	IX, 73
Austrägerscheine an Zuckerbäcker, Canditen und Gefronnes-Erzeuger	I, 16

Austritt eines Hilfsarbeiters — vorzeitiger	II, 11
Auswanderung, siehe Staatsverband.	
Auszahlung, siehe Conten.	

B.

Bahnen, siehe Straßenbahnen.	
Balkonfahrten nach Russland	XI, 97
Baudienst — öffentliche Vorschriften	IV, 33
Bauführungen — Beachtung von öffentlichen sanitären und sicherheitspolizeilichen Rücksichten	III, 18
— städtische, auf fremden Grundstücken	X, 89
Bauwasser — Abgabe desselben	III, 20
Bauwasserleitungen — Ablösung	V, 41
Bauweise, freistehende — Zusatzbestimmungen*)	VIII, 66
— Zusatzbestimmungen	VII, 50
Bauwerkzeuge — deren Reparaturen stehen dem Bauunternehmer nicht zu	V, 38
Befähigungsnachweis, siehe Unterrichtsanstalten.	
Bedienstete, siehe Arbeitsverrichtungen.	
Belgier — deren Eheschließung	II, 12
Bergbauzwecke, siehe Wasserrechtliche Concessionen.	
Berlin, siehe Stellung.	
Bern, Canton — directes Consulat	IX, 73
Betriebsanlagen	V, 37
— Erhebungen	XII, 113
— Recursrecht der Anrainer dagegen	III, 19
BetriebsEinstellungs-Anzeigen — stempelfrei	II, 13
Bezirkskranken- respective Genossenschaftsrankencassa — Zugehörigkeit	VI, 46
Bistritz, siehe Hausierhandel.	
Binnenschiffahrts-Inspection	X, 97
Bogenöffnungen, siehe Verkaufsstände.	

C.

Canäle — deren Beschädigung	I, 15
Cap-Colonie — Warnung vor Auswanderung dahin	I, 4
Cassaschlüssel aller städtischen Cassen sind in der städtischen Hauptcassa zu hinterlegen	X, 89

*) Siehe die Richtigstellung im Verordnungsblatte IX, pag 78, II. Spalte, unten.)

- Cataster, siehe Wassercataster.
 Checkverkehr, siehe Stammeinlage.
 Closetventilator „Western“ — dessen Einbauung im Anschluss an die Hochquellenleitung (Probeweise Einbauung in eine Schule) VI, 47
 Colonialwaren, siehe Sonntagsruhe.
 Commissionen an Vormittagen sind zu vermeiden . . VII, 51
 Commissionsgebühren, siehe Polizeiorgane.
 Concessionierte Gewerbe — Verpachtung oder Zwangsverwaltung IV, 35
 Consularämter, k. k. — deren Verkehr mit inländischen Behörden VIII, 60
 Consul, siehe Honduras.
 — siehe Siamesischer Consul.
 Consularämter — Verkehr der inländischen Behörden mit denselben IV, 31
 Consulat, siehe Stellung.
 Conten und Quittungen — Auszahlungen V, 41

D.

- Damenfrisieren — Befähigungsnachweis für dieses Gewerbe VIII, 57
 Damenschneider — Hilfsarbeiterinnen XI, 101
 Decken, siehe Kippendecken.
 Desinfection, siehe Viehtransportwaggon.
 Diener, städtische, deren Bezüge III, 20
 Dienstpragmatik für die Bediensteten der Stadt Wien — Abänderung des § 4 (Besondere Erfordernisse für die Anstellung) I, 5
 Diplom-Entziehung gegenüber Ärzten und Hebammen II, 13
 Dörranlagen für Obst zc. X, 83
 Dirnrufen, siehe Urlaube.
 Drapala, siehe Gipsgußwände.
 Dunaufölbbar, siehe Hausierverbot.

E.

- Ehefähigkeitszeugnisse I, 3
 Einjährig-Freiwillige, siehe Reversé.
 Einstellungen, siehe gewerbebehördliche Einstellungen.
 Eisenstadt, siehe Hausierhandel.
 Eisgewinnung und Erzeugung — Überwachung . . VIII, 57
 Elektrizitäts-Bureau von concessionierten Firmen — sind Zweigniederlassungen mit eigenen Concessionen X, 88
 Elektrizitätswerke, siehe wasserrechtliche Concessionen.
 Enteignungen, Eisenbahn — Sachverständige hiefür . IV, 29
 Erkeranlagen — Ansuchen darum haben nur bedingungsweise an den Stadtrath zu gelangen XI, 101

- Essig- und Schwefeläther als Zusätze zu alkoholischen Getränken X, 82
 Essigsaure Lösungen VIII, 64
 Execution ohne Einvernahme des angeblichen Schuldners unstatthaft V, 40
 Expropriationen, siehe Enteignungen.

F.

- Fahrverbot für die Waisenhausgasse, IX. Bezirk . . II, 14
 Farben, siehe Anstreicher.
 Fasanen, siehe Rebhühner.
 Feldschaden — Erhebungs-Commission V, 39
 Feuersicherheit — § 64 der Wiener Bauordnung . . IX, 70
 Feuerwehrfahrwerke — deren Beachtung seitens der Fußgänger und Fuhrwerke aller Art IX, 76
 Finanz-Bezirks-Direction — deren Amtlocalitäten . IV, 33
 Findel-, siehe Gebäranstalt.
 Firnis, siehe Anstreicher.
 Flaschenbierhandel ist separat anzumelden X, 81
 Fleischmarkt, täglicher, in der Großmarkthalle — Marktgebühren-Tarif dafür I, 3
 Franzosen — Unterstützungen an diese, Refundierung VIII, 63
 Friedhofszweck — Gebührenfreiheit der Gemeinden bei Grunderwerbungen hiezu I, 2
 Fuhrwerk (Lasten) durch die Cottage-Anlagen im XVIII. und XIX. Bezirke XII, 112
 Fuhrwerksverkehr im I. Bezirke (während der Nachtmärkte), Freyhung und Judenplatz; III., Kochusgasse; IV., Alteegasse; XI., Geringergasse . . IX, 76
 — im IV. Bezirke VIII, 62
 — auf dem Kärnthnerthormarkte VIII, 63
 — im XVIII. Bezirke X, 88

G.

- Gänse, rohe — deren Ausschrotung durch Gemischtwaren-Verschleißer — unstatthaft XI, 93
 Gänserndorf, Unter- — Bezirkshauptmannschaft . . III, 20
 — Bezirkshauptmannschaft IV, 32
 Gasdruck-Regulator „Haaricharj“ — von Mühlenthal IV, 34
 Gast- und Schankgewerbeconcession — beschränkte . . I, 1
 Gast- und Schankgewerbe — gerichtlich verfügte Zwangsverpachtung oder Zwangsverwaltung (Stellvertreter zulässig) IX, 71
 Gebäranstalten, öffentliche — Verpflegskosten für die Wöchnerinnen X, 81
 Gebärd- und Findelanstalt, Landes- — deren Leitung VII, 50
 Gebühren, siehe Marktgebühren.
 — siehe Polizeiorgane.

Gebühren, siehe Stempel.	
Gefrorenes, siehe Austrägerseine.	
Gemeindezuschläge	IX, 74
Gemischtwaren-Verschleiß — deren Gewerbeberechtigung	X, 84
Genossenschaften sind von Offertauschreibungen zu verständigen	I, 7
Geschäftseintheilung und Geschäftsordnung (neue) des Magistrates	XI, 102
Geschäftszahlen — deren Austragung in den Geschäftsbüchern der städtischen Ämter	XII, 105
Gesuche, siehe Heimatszusicherungs-Eingaben.	
Gewerbe-Inspectorat (Berziehung von Inspectoren)	VIII, 65
Gewerbebehördliche Einstellungen von ämtlich zu verfolgenden Übertretungen — Recurs dagegen unzulässig	II, 14
Gewerbeordnung — Abänderung und Ergänzung (Lehrlingswesen, Errichtung von Genossenschaften)	V, 42
Gewerbeordnungs-Übertretungen — sind von der Competenz des k. k. Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen	IX, 75
Gewerbekschulbesuch	XII, 113
Gifthandel	XI, 99
Gifthändler-Verzeichnis	IV, 28
Gift-Verschleiß	I, 3, V, 38
Gipsceментplatten — Meije'sche, zur Herstellung von Wänden — deren Zulassung	IV, 31
Gipsgusswände — System Drapala	III, 19
Gipsplatten von A. Scheffel und A. Ruhe — deren Verwendung	I, 4
— von Hedeman in Kopenhagen	XI, 98
— von F. Frizzi	XI, 99
Görzer städtisches Frauenhospital — Verpflegstaxen	III, 18
Gulden (Zweigulden- und Einviertelguldenstücke — deren Einlösung)	III, 18

S.

„Haarscharf“, siehe Gasdruck-Regulator.	
Hadern — deren Verwendung zum Maschinenputzen	VIII, 62
Hängegerüste — deren Verwendung	VIII, 64
Handelskammer, siehe Umlagen.	
Handels- und Gewerbeämtern — Organisations-Abänderungen	VIII, 67
Hausierhandel im Odenburger Comitate — eingeschränkt	IV, 30
Hausierhandelsverbot im Gebiete der Gemeinde Duna-Isföldvár	I, 14
— im Gebiete der Stadt Kuma	IV, 33
— in Eisenstadt (Ungarn) und Bistritz (Ungarn)	IV, 35
— in der Gemeinde Sed (Comitat Szerem, Ungarn)	V, 38
— im Comitate Békés	VI, 45
— auf dem Gebiete der Stadt Breznóbánya	IX, 74
— im Gebiete der Stadt Hainburg	X, 84

Hausierhandelsverbot im Gebiete der Gemeinde Török-Becse und der Stadt Stalitz in Ungarn	XI, 95
— im Gebiete der Gemeinde Karolyfalva (Ungarn) des Szepeser-Comitates (Ungarn), der Gemeinde Bizje (Comitat Belovar Kőrös), der Stadt Szombathely (Steinamanger)	XI, 97, 98, 99
— in Daruvar (Ungarn)	XII, 112
Hauscanal — Verpflichtung zur Herstellung eines solchen	X, 80
Hauscanäle — Herstellungspflicht	XI, 96
Hauszinststeuer von Super-Abdicaten — Einbringung	IX, 77
Hebammen-Diplome — Mißbrauch mit denselben	IV, 34
Heilmethoden, neue (Elektrotherapie, neue Medicamente)	VIII, 65
Heimarbeiter — deren Versicherungspflicht	IX, 69
Heimatsgesetznovelle vom 5. December 1896 — Durchführung	III, 21
Heimatsgesuche — deren Behandlung	I, 15
Heimatsrecht, siehe Zuständigkeit.	
Heimatsverband — Aufnahme	IX, 77
Heimatszusicherungs-Eingaben — stempelpflichtig	III, 21
Hilfsarbeiter, siehe Austritt.	
Hilfscaffen, registrierte — deren Jahresstatistik	X, 82
Hochquellenwasserabgabe — Aufhebung der Anordnung eines continuierlichen Wasserstrahles	X, 89
Hochquellenwasser — Beschränkungsrecht der Gemeinde auf den normalen Verbrauch	IX, 70
Honduras, Bestellung eines Honorar-General-Consuls	III, 17
Hof-Behörden — deren Einladung zu Bauverhandlungen	I, 7

I.

Industrie, heimische — deren Förderung	XI, 100
Innsbruck — Auflassung der amerikanischen Consular-agentie daselbst	IX, 71
Inspection, siehe Binnenschifffahrt.	

J (Jot).

Jagdkarten-Blankette	VI, 47
--------------------------------	--------

K.

Kanäle, siehe Canäle.	
Kanzleipersonal des Wiener Magistrates — dessen Ausbildung	XII, 113
Kataster, siehe Wasserkataster.	
Kaufleute, siehe Ausgleich.	
Kessel, siehe Kleinkessel.	
Kirchenbauten und Pfarrhofbauten in Wien	VIII, 65, IX, 72
Kirchliche Kunstgegenstände (Hintanhaltung des Exportes dieser Gegenstände)	XI, 98
Kleinkessel	IV, 32
Knallpräparate, siehe Pfanu.	

Krankenanstalten, öffentliche — die im Krankenversicherungsgeetze so bezeichnet werden, sind nur inländische IV, 29

Krankencassa-Beiträge (genossenschaftliche) — Executive Einhebung IV, 35

Krankencassa, siehe Bezirkskrankencassa.

Krankencassen, aufgelöste — Versicherung der Mitglieder derselben IX, 73

— deren Anzeigepflicht des Austrittes von Mitgliedern (§ 61 des Krankenversicherungsgesetzes) . . . IX, 74

— haben Arbeiterverzeichnisse für die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt zu liefern IX, 72

Krankenversicherung der Arbeiter — ärztliche Zeugnisse derselben sind stempelfrei VIII, 65

— siehe Postparcassa.

Kreuz, siehe Verpflegskosten.

L.

Lack, siehe Anstreicher.

Landwehr-Ergänzungs-Bezirks-Commando Nr. 24 (neue Adresse) XII, 13

Landwirtschaftliche Angelegenheiten — Sachverständige, deren Beziehung VIII, 63

Lebensmittel, siehe Sonntagsruhe.

Lebensmittelgesetz — Entschädigung für die Entnahme von Proben (§ 3) XII, 107

Legalisierung von Urkunden VIII, 65

Lehrer, Regelung deren Versorgungsgenüsse . . . XII, 114

Lehrlinge — deren Anmeldung bei Krankencassen . IX, 75

— deren Meldung bei den Gewerbe-Genossenschaften . VI, 46

Leichen — deren Überführung aus Ungarn oder in das Ausland XII, 106

Lichteinfalls-Öffnungen VIII, 66

Lieferungsausreibungen der Gemeinde Wien — Verständigung des Centralverbandes der Industriellen Oesterreichs XII, 113

Localangenscheine — Einladung der gemeinderäthlichen Commissions-Mitglieder X, 90

Localitäten, städtische — deren unentgeltliche Überlassung gelten als Subventionen IV, 35

Luftballon, siehe Ballon.

M.

Magistrats-Anträge — deren Competenz für den Stadtrath oder für den Gemeinderath III, 21

Mahnboten, siehe Zustellungen.

Marktgebühren, siehe Fleischmarkt.

Maschinenputzen, siehe Haderen.

Medaillen, siehe Orden.

Medicamente, siehe Arzneimittel.

Meise'sche Platten, siehe Gipsceement-Platten.

Meistbotvertheilungen (Feilbietungen von Liegen-schaften) — rechtzeitige Bekanntgabe der eventuellen Steuerrückstände VIII, 67

Meisterkrankencassen, genossenschaftliche — genießen Gebürenfreiheit I, 14

Mefaros, siehe Animalin.

„Mestern“, siehe Closetventilator.

Milch — glasweise Verabreichung an Gäste — durch Victualienhändler II, 12

Militär-Dienstpflicht der städtischen Bediensteten . . XI, 101

Mineralöle — Verkehr damit XI, 93

Mühlenthal, siehe Gasdruck-Regulator.

N.

Natal — Warnung vor Auswanderung dahin I, 4

Niederlande ersetzen keine Verpflegskosten IX, 75

O.

Oberhollabrunner öffentl. Krankenhaus — Verpflegstaxen VIII, 63

Obst, siehe Dörranlagen.

Offert-Ausschreibungen, siehe Genossenschaften.

Orden und Medaillen der städt. uniformierten Bediensteten (Tragen derselben) V, 42

P.

Pachtverträge — deren rechtzeitige Vorlage an den Stadtrath I, 7

Parcellierungs- und Grundabtretungspläne — bau-ämtliche Genehmigungs-Clausel XI, 101

Pensionisten — Auszahlungstermin, deren eventuelle Mietzinsbeiträge IX, 76

— siehe Quartiergeld.

Peru — General-Consulat VIII, 63

Pfann'sche Knallpräparate IX, 72

Pfarrhof, siehe Kirchenbauten.

Pfarrhofbauten, siehe Kirchenbauten.

Pfarrsprengel X. Bezirk, heil. Anton von Padua — Abgrenzung I, 2

Pflanzenschutz-Station in Wien, landwirtschaftlich-bacteriologische — deren Errichtung XI, 99

Pharmaceutische Specialitäten, siehe Apotheken.

Placatierungen an städtischen Objecten XII, 114

Platten, siehe Schlackensteiplatten.

Plattenbalken-Construction der Firma G. A. Wahß & Comp. — zulässig	VI, 46
Polizeiorgane — deren Gebührenansprüche — Competenz	VIII, 59
Polizeiliche Übertretungen — deren Anzeiger haben keine anwaltshafliche Rechte	III, 18
Pomade des Dr. Spitzer (Gesichtspomade) verboten	I, 4
Postsparcassa, siehe Stammeinlage.	
— Verpflegskosten sendungen durch dieselbe	V, 37
— und Local-Telephonbedienstete — deren Krankenversicherungspflicht	II, 10
Präsidialstiege im Rathhause	V, 42
Praterhütten-Steuer, siehe Hauszinssteuer.	
Processe — deren Durchführung (wo nicht Advocatenzwang besteht) durch Magistratsbeamte	VII, 51

Q.

Quartiergeld — Ansuchen von Pensionisten (städtischen Angestellten) um die zweite Hälfte sind vom Magistrate abzuweisen	V, 41
Quittungen, siehe Conten.	

R.

Radschne oder Schleifen zur Hemmung der Räder	X, 82
Realklasten, öffentliche — hat der Ersterher (Meistbieter) einer Piegenschaft zu übernehmen	VIII, 63
Rebeneinfuhr (amerikanische) — Gesuchstempel	X, 87
Rebhühner, Fasanen, im Hausierhandel	VI, 45
Reibsand, Reibwascheln — Hausierhandel damit nach dem Hausierpatente	VIII, 65
Religionsaustritt aus der israelitischen Religionsgemeinde	V, 41
Renten, siehe Unfallrenten.	
Reparaturen, siehe Bauwerkzeuge.	
Reverse (Sustentations-) für Einjährig-Freiwillige — gebürenpflichtig	VI, 47, VIII, 62
Revision, siehe Stempel.	
Rippendecken der Firma G. A. Wahß & Comp.	X, 88
Rochusgasse, siehe Scherfuhrwerksverkehr.	
Rosenau (Rozsnyo), Katholisches Stiftungs-Privat-Spital des Dr. Rosa-Schopper daselbst — Öffentlichkeitsrecht	I, 3
Rückstände von Grund- und Hauselassensteuern — Form der Ausweise darüber	VIII, 67
Ruma, siehe Hausierhandel.	

S.

Saccharin — Controle über dessen Verwendung	V, 39
— Einfuhrregister und Vormerkbücher	VIII, 64
Sammlungen, öffentliche I, 5, I, 14, III, 20, IV, 35, XII, 112	
— allgemeine Normen	V, 38

Sammlungen unter den städtischen Beamten und Dienern für Dienstjubiläen zc. verboten	X, 91
Sanitätswesen, das österreichische — Wochenschrift — Concursausreibungen in derselben	V, 39
Schantconcession, siehe Gastgewerbe.	
Schäden durch Truppenübungen — Ersatzpflicht der Militärverwaltung	IV, 30
Schiedsgerichtliche Ausschüsse — gemeinsame, für mehrere Gewerbe-Genossenschaften	VI, 47
Schiffahrt, siehe Binnenschiffahrt.	
Schlackensteinplatten für Wände — der Firma Otto Grafes Nachfolger — zulässig	VI, 46
Schleppbahnanlagen — Bauconsens	III, 18
Schneebalkensystem (Gutscheine) verboten	IX, 75
Schüblinge aus Ungarn — deren Weiterbeförderung	III, 17
Schullocalitäten — deren Benützung	IX, 76
Schwefeläther, siehe Essig.	
Schwerfuhrwerksverkehr in der Rochus- und Sechskrügelgasse	IV, 30
Sechskrügelgasse, siehe Scherfuhrwerksverkehr.	
Siamesischer Consul — dessen Bestellung eines österreichischen Staatsbürgers für Siam	III, 17
Silbergulden — deren vorläufige Belassung im Verkehr	XII, 112
Silberscheidemünze — Einlösetermin verlängert	III, 19
Sonntagsruhe, betreffend Colonialwaren als Lebensmittel	II, 9
— im Baugewerbe	IX, 75
Spanischer Vice-Consul in Wien — Bestellung deselben	IX, 71
Specialitäten — pharmaceutische	II, 13
Sprache, siehe Umgangssprache.	
Staatsverband, österr. — Austritt aus demselben — Gesuche um dessen Beiseinigung — gebürenpflichtig	VI, 47
Stadtbahn — deren Wasser-Agenden	VIII, 66
Stadtbibliothek — deren Benützung	VI, 48
— Entleihen von Werken aus derselben	I, 7
Stammeinlage für Anweisungen (Check und Clearing) Postsparcassa (mit 100 K fixiert)	XI, 97
Stampiglien für die städtischen Ämter	IX, 77
Steinplatten, siehe Schlackenplatten.	
Stellung in Berlin, durch das k. k. General-Consulat	IV, 30
Stellungsumtriebe — Hintanhaltung	XI, 97
Stempelfreiheit, siehe Krankenversicherung.	
Stempelgebür-Zahlungsaufträge (ungarische oder bosnische) sind nicht mehr dem k. k. Finanzministerium vorzulegen	XII, 107
Stempelgebühren — ämtliche Befunde	IV, 31
Stempel und Gebüren — Revisionsrecht der Finanzbehörden	II, 9
— ämtlicher Ausdruck derselben auf Papier oder Blankette	VIII, 61
Stenerrückstände, siehe Meistbotvertheilungen.	
Stener- und Wahlcataster — dessen Abtrennung vom Steueramte	XI, 101
Störungen, siehe Straßenverkehr.	
Strasstabellen — vom Auslande einlangende	I, 4

Straßenbahnen, städtische — Benützung der k. k. Reichsstraßen hiefür	IV, 25
Straßenpflaster — Überwachung desselben	XI, 102
Straßenverkehr — Hintanhaltung der Störungen des- selben	VI, 45
Südafrika-Auswanderung — Warnung davor	XII, 112

H.

Tabakextract — Abgabe an den österreichischen Gärtner- verband	IX, 74
Taglohn, üblicher — Fixierung desselben für Wien	VIII, 59
Taxamtscassa, k. k. — Geschäftserweiterung	VIII, 66
Taxen (Bau- und Kanzleitaen) — im Wirkungskreise der autonomen Gemeinden	VIII, 58
Telephon, siehe Postsparcassa.	
Terminacten — deren rechtzeitige Vorlage	VI, 47
Theresienbad — dessen Verwaltung	X, 90
Thierry, Balsam und Centifolienjälbe	IV, 31
Trachomkrankte, ungarische Arbeiter — sanitätspolizeiliche Controle	X, 82
Transvaal — Warnung vor Auswanderung dahin	I, 4
Trottoir, schadhafes — dessen Herstellung	V, 40
Trottoir-Reinigung — Überwachung	XII, 114

U.

Überlassung, siehe Localitäten.	
Überschwemmung — Central-Comité	XII, 112
Überschwemmungs-Vorschriften	X, 84
Umgangssprache der städtischen Bediensteten — deren Feststellung	VII, 51, XII, 113
Umlagen — Handels- und Gewerbekammer	II, 13
— siehe Gemeindezuschläge.	
Unfall, siehe Krankenversicherung.	
Unfallserhebungen	III, 21
Unfallrenten reichsdeutscher Anstalten — deren Bezug	X, 83
Unfallversicherung — in der Betriebsbewilligung hat die Anforderung zur Aufnahme enthalten zu sein	VI, 48
Unterrichtsanstalten, deren Abgangszugnisse den Be- fähigungsnaehweis für gewisse concessionsmäßige Gewerbe ersezen	V, 40
Untersuchungen, sachtechnische — sanitätspolizeiliche Vorschriften zur Verhütung von Infectionen hiebei	VIII, 60
Urlaube wegen Krankheit — der städtischen Diurnisten	III, 21

V.

Ventilator, siehe Closet-Ventilator.	
Verbindungsbahn, siehe Verkaufsstände.	
Verkaufsstände in den Bogenöffnungen der Verbindungs- bahn (III., Radektyplatz)	IV, 31
Verkehr, siehe Straßenverkehr.	

Vermögensübertragungsgebühren	VII, 51
Verpflegsggebühren — Verfahren bei Entscheidungen hierüber	X, 89
Verpflegskosten, siehe Postsparcassa.	
— für Niederösterreicher, die nach Serbien desertieren	II, 12
Verpflegskosten-Angelegenheiten — Fixierung des Zu- stellungstages von Erkenntnissen	I, 7
Verpflegstagen-Erhöhung im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Krems	XII, 112
Verpflegstagen, siehe Oberhollabrunn.	
Verfah-, Verwahrungs- und Versteigerungsamt in Wien (Regulativ)	XII, 107
versicherung, siehe Heimarbeiter.	
Verunreinigungen — deren Hintanhaltung	X, 88
Viehmärkte-Kalendarium	VII, 50
Viehtransportwaggon — deren Desinfection	VIII, 60
Viehtrieb — dessen Ablenkung im X. Bezirke, aus der Reitreich- in die Fernforngasse	VIII, 65
Viehtriebordnung für Wien	IV, 33

W.

Wagen, siehe Kadschuhe.	
Wagen, siehe Fuhrwerk.	
Waisencassen, cumulative, deren Gebahrungs-Überschüsse	X, 91
Waisenhausgasse, siehe Fahrverbot.	
Wasenmeisterei, städtische — deren Agenden (Zuweisung derselben)	V, 41
Wasserabgabe	IV, 36
— bei Rückstand von Gebühren — Androhung der Verminderung	VII, 49
Wassergebühren — deren Berechnung	X, 91
Wasserstraßen-Bau-Direction und Beirath	XI, 97
Wasser, siehe Hochquellenwasser.	
Wasserrechts-Angelegenheiten — deren Zuweisung	IV, 35
Wasserrechtliche Concessionen für Electricitätswerke zu Bergbauzwecken	IV, 25
Wasserer — deren Krankenversicherung	III, 12, XII, 105
Wassercataster	I, 16
Wassermehrverbrauchsgebühren, rückständige — deren raschere Einbringung	XII, 113
Wehrgesetz — Begünstigungsanspruch nach § 34	IX, 72
Weingärten-Darlehen wegen Reblauschäden	IX, 73
Weinproben — Entschädigungen hiefür	VIII, 59
Wöchnerinnen, siehe Gebäranstalten.	
Wurstwaren — das Färben derselben mittels Theer- farben verboten	V, 38

Z.

Zahnalsband, elektromotorisches (Gehrig in Berlin) verboten	I, 3
Zahntechniker — deren äußere Geschäftsbezeichnung	X, 79
Zugnisse, siehe Krankenversicherung.	

Zins — Bestand oder Platzzins: Annahme solcher noch nicht fälliger Zinse	V, 41	Zuständigkeitsgesuche auf Grund der Heimatsrechtsnovelle vom Jahre 1896 — stempelfrei	VI, 46
Zuckerbäcker, siehe Austrägercheine.		— derlei Gesuche (von Ausländern oder von Personen, deren Staatsbürgerschaft nicht nachweisbar ist) um Zusicherung des Heimatsverbandes sind stempelpflichtig	VIII, 62
Zuschläge, siehe Gemeindeguschläge.		Zuständigkeitsstaxen — deren Einzahlung	VIII, 67
Zusicherung, siehe Zuständigkeit.		Zustellungen dürfen durch Mahnboten nicht besorgt werden — von ämtlichen Schriftstücken	VI, 47 V, 37
Zuständigkeit — Gesuche wegen der Bestätigung des 10jährigen Aufenthaltes in Wien sind stempelfrei	I, 4	Zustellungsdienst — Vereinfachung	III, 20, IX, 76
— siehe Heimat.			
— siehe Heimatsgesuche.			

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Ertheilung einer beschränkten Gast- und Schankgewerbe-Concession.
2. Gebührenfreiheit der Gemeinde bei Grunderwerbungen zu Friedhofszwecken.
3. Pfarrsprengel-Abgrenzung der neuen Pfarre zum heil. Anton von Padua im X. Bezirke.
4. Chefabilitäts-Zeugnisse.
5. Gift-Verschleiß.
6. Marktgebühren-Tarif für den täglichen Fleischmarkt in der Großmarkthalle.
7. Verbot des „elektromotorischen Zahnalsbandes“ der Apotheken-Firma Gebrüder Gehrig in Berlin.
8. Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an das katholische Stiftungss-Privatpital des Dr. Rosa-Schopper in Rozsnyo (Rosenau).
9. Die gedübelten Gipsplatten des A. Scheffel und A. Ruße können ohne jede Einschränkung verwendet werden.
10. Warnung vor der Auswanderung nach Transvaal, in die Cap-Colonie und nach Natal.
11. Verbot von Dr. Spitzers Gesichtspomade.
12. Behandlung der vom Auslande eintauenden Straftabellen.

13. Stempelfreiheit der Gesuche um Ausfertigung des Amtszeugnisses über den vollzogenen zehnjährigen Aufenthalt behufs Aufnahme in den Heimatsverband einer Gemeinde.
14. Öffentliche Sammlungen.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderath:

15. Abänderung des § 4 der Dienstpragmatik für die Gemeinde-Beamten und Diener der Stadt Wien.

Magistrat:

16. Einladung von Hof-Behörden zu Bauverhandlungen.
17. Verkündigung der Genossenschaften von Offertauschreibungen.
18. Feststellung des Zustellungstages von Erkenntnissen in Verpflegskosten-Angelegenheiten gegenüber Landesauschüssen.
19. Rechtzeitige Vorlage von Pachtverträgen an den Stadtrath.
20. Entlehnung von Werken aus der städtischen Bibliothek.
21. Gewerberechtliche Behandlung von Arbeitsverrichtungen eines Bediensteten für seinen Herrn.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1900/1901 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Ertheilung einer beschränkten Gast- und Schankgewerbe-Concession.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 29. September 1900, Nr. 6687 (G. z. 38083, Mag. Bez. N. f. d. XIII. Bez.):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senats-Präsidenten Marquis Bacquehem, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Praxmarer, Freiherrn v. Jacobi, Dr. Kleeberg und Dr. Edlen v. Schuster, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Commissars Freiherrn v. Apfaltrern, über die Beschwerde des Gerson Zeisel, Gastwirthes in Wien, gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei in Wien vom 27. September 1899, Z. 83986, betreffend die Ertheilung einer beschränkten Gast- und Schankgewerbe-Concession, nach der am 29. September 1900 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Hans Christ, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, für die Beschwerde und des k. k. Statthaltereirathes Leopold Grafen Kuenburg für die belangte k. k. Statthalterei in Wien zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit dem Decrete des magistratischen Bezirksamtes für den XIII. Bezirk in Wien vom 31. Mai 1899, Z. 10019, wurde dem Gerson Zeisel die Concession zur Verabreichung von Speisen, zum Ausschank von Bier, Wein und Obstwein und zur Haltung von erlaubten Spielen mit Ausnahme des Billardspieles, ferner zum Ausschank, beziehungsweise zur Verabreichung — jedoch nur im Rahmen eines Gastwirthsgewerbes — von gebrannten geistigen Getränken, von Kaffee, Thee, Chocolate, anderen warmen Getränken und von Erfrischungen gemäß § 16, lit. b, c, d, f und g der Gewerbeordnung verliehen. Gegen die Verfüzung „jedoch nur im Rahmen eines Gastwirthsgewerbes“ hat der Genannte, hierin eine Einschränkung der ihm verliehenen Concession erblickend, den Recurs eingebracht, welchem mit der Entscheidung der Statthalterei vom 27. September 1899, Z. 83986, unter Ausschließung eines weiteren Recurszuges keine Folge gegeben wurde. Der gegen den Abspruch des weiteren Recursrechtes, sowie gegen den meritorischen Inhalt der Statthalterei-Entscheidung eingebrachte Ministerialrecurs wurde mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 20. November 1899, Z. 38562, als

unstatthaft zurückgewiesen, ohne daß dagegen beim Verwaltungsgerichtshof Beschwerde geführt wurde.

Es handelt sich sonach nur um die im Decrete des magistratischen Bezirksamtes zu den Berechtigungen der lit. d und f gemachte Verfüzung „jedoch nur im Rahmen eines Gastwirthsgewerbes“, welche mit der gegen die beschränkende Statthalterei-Entscheidung gleichzeitig mit dem erwähnten Ministerialrecurs hiergerichts eingebrachten Beschwerde als eine gesetzwidrige Gewerbebeschränkung angefochten wird.

Der Verwaltungsgerichtshof hat bei der Prüfung der angefochtenen Entscheidung und der Beschwerde Folgendes in Erwägung gezogen:

Den Administrativacten zufolge hat der Beschwerdeführer um die Ertheilung der Concession zum Betriebe eines Gast- und Schankgewerbes mit den sub lit. b, c, d, f und g des § 16 der Gewerbeordnung aufgeführten Berechtigungen in der bezeichneten Localität ange sucht und ist ihm die Concession mit allen diesen Berechtigungen laut des eingangs bezogenen Decretes des magistratischen Bezirksamtes verliehen worden.

Da also der Beschwerdeführer die Concession für ein Gast- und Schankgewerbe mit allen Berechtigungen des § 16 leg. cit. mit Ausnahme der sub lit. a und e aufgeführten zur Fremdenüberbergung und zum Kaus- und Halbwein-Ausschank angestrebt hat und ihm diese Concession ertheilt worden ist, hat derselbe offenbar keinen Grund, sich dadurch beschwert zu erachten, daß ihm durch die beanständete Verfüzung zu den Berechtigungen der lit. d und f bedeutet wird, er habe alle ihm verliehenen Berechtigungen und nicht etwa ausschließlich oder vorzugsweise nur den Ausschank von gebrannten geistigen Getränken oder die Verabreichung von Kaffee, Thee zc. auszuüben.

Es kann ja zugegeben werden, daß die aus den Administrativacten ersichtliche Absicht der Gewerbebehörde, durch die erwähnte Verfüzung zu den Berechtigungen der lit. d und f vorzubringen, daß die nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse für ein Gast- und Schankgewerbe mit allen angeführten Berechtigungen ertheilte Concession nicht zum Betriebe eines Brantweinschankes oder eines Kaffeeschankes mißbraucht werde, in nicht ganz glücklicher Form zum Ausdruck gelangt ist und deutlicher hätte formuliert werden können. Daß aber der Beschwerdeführer nicht darüber im Zweifel war und ist, was ihm mit jener Verfüzung gesagt und unter sagt werden wollte, zeigt seine Beschwerdeführung, mit welcher er die Befreiung der Verfüzung anstrebt, um sich die Möglichkeit offen zu lassen, eben jene Berechtigungen, die nach Inhalt der Concession nur im Rahmen eines Gastwirthsgewerbes, das ist neben den übrigen in der Concession bezeichneten Berechtigungen betrieben werden sollen, ausschließlich ausüben zu können. Ein anderer Sinn und Zweck kann der vorliegenden Beschwerde nicht unterlegt werden, da dem Beschwerdeführer, wie gesagt, die Concession mit dem von ihm ange suchten Berechtigungsumfange verliehen wurde.

Außer Zweifel endlich steht die Berechtigung der Gewerbebehörde, bei Ertheilung der Concession zum Betriebe eines Gast- und Schankgewerbes durch entsprechende Fassung der Concession Vorsorge zu treffen, daß nicht unter Berufung auf ein concessionsmäßiges Recht aus dem verliehenen vollen Gast-

und Schankgewerbe eine bloße Schenke gemacht werde, welche die Behörde aus öffentlichen Rücksichten nicht concessioniert haben würde. Denn wenn die Behörde im gegebenen Falle dem Beschwerdeführer die Berechtigungen zum Ausschank von gebrannten geistigen Getränken und zur Verabreichung von Kaffee, Thee und so weiter nach freiem Ermessen hätte verweigern können, so muß sie wohl auch berechtigt sein, bei Verleihung jener Berechtigungen in der angeordneten Richtung eine geeignete Cautele zu treffen.

Die Beschwerde war demnach als völlig unbegründet abzuweisen.

2.

Gebührenfreiheit der Gemeinde bei Grunderwerbungen zu Friedhofszwecken.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 9. October 1900, Nr. 6885 (M. Z. 127586/1):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. zweiten Präsidenten Dr. Freiherrn v. Lehmayr, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Ritter v. Sawicki, Dr. Ritter v. Popelka, Dr. Edlen v. Schuster und Dr. Balko, dann des Schriftführers k. k. Rathsecretärs-Adjuncten Dr. Freiherrn v. Sternbach, über die Beschwerden der Gemeinde Wien gegen die Entscheidungen des k. k. Finanzministeriums vom 30. Jänner 1900, Z. 50013, 64893 und 67513, betreffend Vermögensübertragungsgebühren nach der am 9. October 1900 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Ferdinand Czelechowsky, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, als Vertreter der Beschwerde, dann des k. k. Ministerial-Secretärs Dr. Ritter v. Kozubowski, in Vertretung des belangten k. k. Finanzministeriums, zu Recht erkannt:

Die angefochtenen Entscheidungen werden als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Zum Zwecke der Erweiterung des Baumgartener und Simmeringer Friedhofes, zum Theile auch zur Fortführung der Friedhofstraße kaufte die Gemeinde Wien mit vier Kaufverträgen mehrere Grundparzellen an. Die Finanzbehörden unterwarfen diese Kaufverträge der Percentualgebühr von entgeltlichen Vermögensübertragungen unbeweglicher Sachen nach Tarifpost 65, B, indem sie die auf Grund des § 75 lit. b des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, beanspruchte persönliche Gebührenfreiheit der Gemeinde als nicht begründet erachteten.

Die Gemeinde Wien hält diese mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene Rechtsanschauung für nicht begründet und weist in ihren Beschwerden darauf hin, daß an der Eigenschaft der Gemeinde-Friedhöfe als öffentlichen Anstalten im Hinblick auf die Sanitätsgesetze kein Zweifel bestehen kann und daß sonach die Gemeinde für die zu Zwecken der Erweiterung des Friedhofes vollzogenen Grundankäufe die persönliche Befreiung in Gemäßheit der Tarifpost 75 lit. b des Gebührengesetzes genieße.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte die Anschauung der Finanzbehörden in Betreff des Nichtbestandes der persönlichen Gebührenfreiheit der Gemeinde nicht für gesetzlich begründet erachten.

Tarifpost 75, lit. b des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, statuiert die persönliche Gebührenbefreiung der Gemeinden hinsichtlich der Urkunden und Schriften, welche dieselben für die ihnen anvertrauten öffentlichen Zwecke ausstellen, dagegen aber nicht hinsichtlich derjenigen Rechtsgeschäfte und Urkunden, welche die privatrechtlichen Beziehungen oder das Vermögen der Gemeinden, die Renten und die Überschüsse von denselben zum Gegenstande haben; in den letzteren Beziehungen sollen die Gemeinden als Privatpersonen angesehen werden. Daß die Errichtung oder Erweiterung von Friedhöfen und die Fortführung der zum Friedhofe führenden Straßen in den Bereich der den Gemeinden anvertrauten öffentlichen Zwecke gehören, ergibt sich aus den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, indem nach § 3, lit. d dieses Gesetzes die Errichtung und Zustandhaltung der Begräbnisplätze zu der dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde zugewiesenen Gesundheitspolizei zu rechnen ist; auch ergibt sich dies aus dem § 29, Z. 5 des Gemeindestatutes für Wien (Landesgesetz vom 19. December 1890, R.-G.-Bl. für Niederösterreich Nr. 45), wonach die Gesundheitspolizei in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde Wien gehört, soweit die Gesundheitspolizei nach § 3 des bezogenen Reichsgesetzes vom 30. April 1870 den Gemeinden zukommt. Die Erwerbung von Liegenschaften für Zwecke eines Friedhofes gehört demnach ohne Zweifel nicht in den Bereich der rein privatrechtlichen Beziehungen oder des Gemeindevermögens, sondern trägt in sich die Bestimmung für einen der Gemeinde anvertrauten öffentlichen Zweck. Die persönliche Befreiung, welche in Tarifpost 75, lit. b des Gebührengesetzes den Gemeinden zukommt, könnte demnach nur dann für die hier in Frage stehenden Verträge ausgeschlossen sein, wenn sich die persönliche Befreiung der Gemeinden grundsätzlich nur auf Stempelgebühren, nicht aber auf die unmittelbar zu entrichtende Vermögensübertragungsgebühr beziehen würde. Diese letztere Auffassung hat nun allerdings eine gewisse Stütze in dem ersten Theile der Tarifpost 75, lit. b des Gebührengesetzes, indem daselbst die Gebührenbefreiung nur ausgesprochen wird hinsichtlich der „Urkunden und Schriften“ welche Gemeinden für die ihnen anvertrauten öffentlichen Zwecke ausstellen. Hieraus könnte deduciert werden, daß diese persönliche Gebührenbefreiung auf solche Vermögensübertragungsgebühren keine Anwendung findet, welche in Gemäßheit des § 1, A,

Punkt 1 des Gebührengesetzes ohne Rücksicht auf die Ausfertigung einer Urkunde zu entrichten sind. Allein diese von dem Vertreter des Finanzministeriums bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung vertretene Auffassung läßt sich nicht aufrecht erhalten, sobald die Schlussworte der Tarifpost 75 b ins Auge gefaßt werden, wonach eine Ausnahme von der persönlichen Gebührenfreiheit der Gemeinde hinsichtlich derjenigen Rechtsgeschäfte und Urkunden einzutreten hat, welche die privatrechtlichen Beziehungen oder das Vermögen der Gemeinden, die Renten und die Überschüsse von denselben zum Gegenstande haben.

Wenn diese Ausnahme nur auf eine gewisse Classe von Rechtsgeschäften, nämlich auf Rechtsgeschäfte in Betreff der privatrechtlichen Beziehungen und des Vermögens, sowie der Überschüsse des Vermögens der Gemeinden sich bezieht, so muß daraus gefolgert werden, daß hinsichtlich derjenigen Rechtsgeschäfte, welche die den Gemeinden anvertrauten öffentlichen Zwecke betreffen, die im ersten Theile der Tarifpost 75 b statuierte persönliche Gebührenfreiheit der Gemeinden allerdings aufrecht besteht. Hierzu kommt noch die Erwägung, daß die Natur der Geschäftsführung der Gemeinden eine andere, als die urkundliche Abschließung von Rechtsgeschäften für die ihnen anvertrauten öffentlichen Zwecke praktisch ausschließt, so daß also der Fall eines ohne Ausfertigung einer Urkunde stattfindenden vertragsmäßigen Immobilienerwerbes für öffentliche Gemeindegewerke thatsächlich kaum jemals vorkommen wird. Jeder Zweifel an der Richtigkeit der Auffassung, wonach die persönliche Gebührenfreiheit der Gemeinden sich auf die Gebühren von Rechtsgeschäften, betreffend die Übertragung unbeweglicher Sachen bezieht, muß jedoch schwinden, wenn die Bestimmungen der Verordnung vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 48, ins Auge gefaßt werden, durch welche einige Änderungen des Stempel- und Tax-Patentes vom 27. Jänner 1840 für die Zwischenzeit vom 15. März 1850 angefangen bis zum Beginne der Wirksamkeit gesetzt wurden. Nach dem § 10 dieser Verordnung sind nämlich die Bestimmungen des Stempel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 über die persönlichen Befreiungen auch auf die Rechtsgeschäfte anzuwenden, wodurch das Eigentum einer unbeweglichen Sache übertragen wird. Durch diese Bestimmung wurden die bis dahin nur für das Gebiet des Stempelwesens gültigen persönlichen Befreiungen auch auf die durch jene Verordnung eingeführten Immobiliengebühren (§§ 2, 5 bis 9 dieser Verordnung) ausgedehnt. Nun hatte aber in Betreff der Anwendung des Stempel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 (Politische Gesetzesammlung, 68. Band Nr. 13, insbesondere § 84), auf die Gemeinden und ihre Vermögensverwaltung das auf Grund Allerhöchster Entschliessung vom 15. Juni 1847 erlassene Declaratorium, welches in der politischen Gesetzesammlung, 75. Band unter Nummer 93 eingeschaltet erscheint, im Wege authentischer Interpretation für die Stempelfreiheit der Gemeinden im Wesen dieselben Bestimmungen aufgestellt, welche in Tarifpost 75 lit. b des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 R.-G.-Bl. Nr. 50, wieder zu finden sind.

Wenn nun kraft des § 10 der Verordnung vom 9. Februar 1850 R.-G.-Bl. Nr. 48, für die Zeit vom 15. März bis zum Beginne der Wirksamkeit des Gebührengesetzes die persönliche Befreiung der Gemeinden von der Stempelpflicht sich zweifelsohne auch auf die bezeichneten Vermögensübertragungsgebühren zu erstrecken hatte, so kann der mit der früheren Norm im Wesen gleichlautende Bestimmung der Tarifpost 75 b des dasselbe Datum tragenden Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 (R.-G.-Bl. Nr. 50) wohl unmöglich eine engere Bedeutung beigelegt werden, als die Gebührenfreiheit der Gemeinden unmittelbar vor Beginn der Wirksamkeit des Gebührengesetzes hatte. Hiernach kann kein Zweifel darüber bestehen, daß nach der Absicht des Gesetzes sich die persönliche Gebührenfreiheit der Gemeinden auch auf die Gebühren von solchen Rechtsgeschäften zu beziehen hat, welche ohne Rücksicht auf die Ausstellung einer Urkunde in Gemäßheit des § 1, A 1 des Gebührengesetzes gebührenpflichtig sind, wie dies in Bezug auf die hier in Frage stehenden Kaufverträge bezüglich unbeweglicher Sachen zu Friedhofszwecken der Fall war. Es war sonach gesetzlich nicht begründet, wenn die Finanzbehörden der Gemeinde Wien für diese Kaufverträge die persönliche Gebührenfreiheit absprachen.

Zu die von der Gemeinde in ihren Beschwerden berührte weitere Frage, ob aus der persönlichen Gebührenfreiheit der Gemeinde bereits die volle Gebührenfreiheit der bezeichneten Rechtsgeschäfte abgeleitet werden kann, oder ob sich — ungeachtet der (das Gebühren-Ar in keinem Falle berührenden) vertragsmäßigen Übernahme der Zahlung von Übertragungsgebühren durch die Gemeinde — eine Gebührenpflichtigkeit der anderen Contractanten gegenüber dem Staatsapparat ergebe, hatte der Verwaltungsgerichtshof nicht einzugehen, weil sich die angefochtenen Entscheidungen mit dieser Frage nicht befaßt haben; vielmehr waren die angefochtenen Entscheidungen, welche die hier allein in Streit befindliche persönliche Gebührenfreiheit der Gemeinde Wien mit Unrecht anerkannt haben, als gesetzlich nicht begründet nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

3.

Pfarrsprengel-Abgrenzung der neuen Pfarre zum heil. Anton von Padua im X. Bezirke.

Laut des Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. November 1900, Z. 98224, hat das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 24. October 1900, Z. 27404, im Grunde des § 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, zur Auscheidung der in der Vorlage des fürsterzbischöflichen Ordinariates Wien vom 24. August 1900, Z. 7577, näher bezeichneten Theile der Pfarren Inzersdorf, Ober-Laa, Simmering und St. Johann Evang. im X. Wiener Gemeindebezirke aus diesen Pfarrsprengeln und Zuthellung derselben an die neu errichtete Pfarre St. Antonius ebenda selbst die staatliche Genehmigung ertheilt.

Mit dem weiteren Erlasse vom 27. December 1900, Z. 113278, wurde dem Magistrat seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei eröffnet, daß laut Vorlage des fürstbischöflichen Ordinariates Wien vom 9. December 1900, Z. 11249, die neue Pfarre St. Anton von Padua im X. Bezirke am 1. Jänner 1901 eröffnet werden und an diesem Tage die mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 24. October 1900, Z. 27404, im Grunde des § 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, N.-G.-Bl. Nr. 50, genehmigte Pfarrsprengelbestimmung für den X. Bezirk in Kraft treten wird.

Demzufolge sind für die neue Pfarre zum heil. Anton von Padua im X. Wiener Gemeindebezirke nachstehende Grenzen bestimmt:

Im Norden: Quellengasse, die ungeraden Nummern.
Im Westen: Bezirksgrenze.
Im Süden: Windtenstraße, die der Inneren Stadt zugekehrte Seite.
Weiters die Luftlinie: Windtenstraße—Weichselgarten—Himbergerstraße 152—Kaaerstraße 122—Ararisches Fouragedepot—Beim Brunu—Lut. Ablassen.

Im Osten: Bahnkörper der k. k. priv. österr.-ungar. Staatsseisenbahn (rechte Seite).

Durch diese Pfarrgrenzbestimmung erleiden nebst der Pfarre St. Johann Evang. im X. Bezirke auch die angrenzenden Pfarren Jizersdorf, Ober-Laa und Simmering eine Abänderung.

Die Pfarre St. Johann Evang. hat infolge obiger Pfarrgrenzbestimmung nunmehr folgende Grenzen:

Im Norden: Bezirksgrenze.
Im Westen: Bezirksgrenze.
Im Süden: Quellengasse, die geraden Nummern.
Im Osten: Bahnkörper der k. k. priv. österr.-ungar. Staatsseisenbahn. Bezirksgrenze. (M.-Z. 132322, III.)

4.

Ehefähigkeits-Zeugnisse.

Note des Amtleiters des magistratischen Bezirksamtes für den XVIII. Bezirk vom 26. November 1900, Z. 38515, an die Amtleiter der übrigen magistratischen Bezirksämter in Wien:

Bei dem magistratischen Bezirksamte XVIII. Bezirk wurde seitens eines Brautpaares, wovon der Bräutigam ungarischer Staatsangehöriger ist und der griechisch-katholischen Religion angehört und die Braut österreichische Staatsangehörige und Israelitin ist, behufs Verehelichung in Ungarn um die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses der Braut angefleht.

Über dieses Ansuchen wurde der letzteren vom magistratischen Bezirksamte XVIII mit Entscheidung vom 14. September 1900, Z. 35555, bekanntgegeben, daß dem magistratischen Bezirksamte zwar kein Hindernis bekannt ist, welches nach der mit Rücksicht auf ihre österreichische Staatsangehörigkeit für sie maßgebenden österreichischen Gesetzgebung ihrer Ehefähigkeit für ihre Person entgegensteht würde, daß jedoch dieses magistratische Bezirksamt die Ausstellung des angeflehten Ehefähigkeits-Zeugnisses für sie zum Zwecke ihrer Verehelichung in Ungarn mit dem erwähnten Bräutigam auf Grund des § 64 des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu verweigern findet, da derselbe der griechisch-katholischen Religion angehört sie aber Israelitin ist und nach der citirten Gesetzesstelle Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, nicht gültig eingegangen werden können, sie also nach der für sie maßgebenden österreichischen Gesetzgebung die Ehefähigkeit hinsichtlich der beabsichtigten Verehelichung mit diesem Herrn Bräutigam nicht besitzt.

Gegen diese Verweigerung des begehrten Ehefähigkeits-Zeugnisses hat die Braut an die k. k. n.-ö. Statthalterei recurriert und im Recurse unter Hinweis auf die ungarische Ehegesetzgebung und darauf, daß ihr die ungarischen Behörden ohne formelles Ehefähigkeits-Zeugnis hinsichtlich der vorhabenden Verehelichung Schwierigkeiten bereiten, gebeten, dem magistratischen Bezirksamte aufzutragen, ihr, wie dies bei anderen magistratischen Bezirksämtern üblich ist, dieses Zeugnis auszustellen, in welchem constatirt wird, daß abgesehen von dem Ehehindernisse des § 64 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches der beabsichtigten Eheschließung nach österreichischem Rechte keine anderen Hindernisse entgegenstehen.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 3. October 1900, Z. 87786, diesem Recurse aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung und unter Hinweis auf § 4 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, wonach die österreichischen Staatsbürger auch in Handlungen und Geschäften, die sie außer dem österreichischen Staatsgebiete vornehmen, an die österreichischen bürgerlichen Gesetze gebunden bleiben, insoweit als ihre persönliche Fähigkeit sie zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wird, keine Folge gegeben.

Von dieser seither rechtskräftig gewordenen Entscheidung wird dem magistratischen Bezirksamte mit Rücksicht auf die im Recurse enthaltene Verurteilung auf den angeblich bei anderen magistratischen Bezirksämtern in dieser Hinsicht üblichen abweichenden Vorgang der Ausstellung eines in der bezeichneten Weise beschränkten Ehefähigkeitszeugnisses die Mittheilung gemacht.

5.

Gift-Verschleiß.

Zufolge Bescheides des magistratischen Bezirksamtes für den VIII. Bezirk vom 28. November 1900, Z. 117623, wurde dem Herrn Leopold Löbenstein, VIII., Josefsstädterstraße 31, die angeflehte Concession zum Verschleiß von Giften im VIII. Bezirke, Josefsstädterstraße 31 verliehen.

Diese Concession wurde unter der Zahl 552 in das Gewerbeverzeichnis eingetragen und hiefür der Steuerconto Ass.-Z. 149467 eröffnet.

Zufolge Bescheides vom 14. December 1900, Z. 34790, hat das magistratische Bezirksamt für den XII. Bezirk dem Herrn Rudolf Potter, XII., Schönbrunnerstraße 182, die angeflehte Concession zum Verschleiß von Giften im XII. Bezirke, Schönbrunnerstraße 182, verliehen.

Diese Concession wurde unter Zahl 847 in das Gewerbeverzeichnis eingetragen und wegen der Steuerbemessung sub Ass.-Z. 8138 ein Conto eröffnet.

6.

Marktgebühren-Tarif für den täglichen Fleischmarkt in der Großmarkthalle.

Festgesetzt mit dem Gemeinderaths-Beschlusse vom 13. Juli 1900, Z. 12218, genehmigt mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. December 1900, Z. 107517 (M.-Z. 123910/XV):

- Nr. 1. Für Fleisch- und Fettwaren in Quantitäten zu 100 kg*) 30 h.
- Nr. 2. Für Kälber per Stück 14 h.
- Nr. 3. Für Schafe, Lämmer, Ziegen und Ferkel per Stück 6 h.
- Nr. 4. Für Schweine per Stück 20 h.
- Nr. 5. Für Hirsche per Stück 60 h.
- Nr. 6. Für Rehe, Gemsen, Damwild und Mufflon per Stück 30 h.
- Nr. 7. Für Wildschweine per Stück 20 h.
- Nr. 8. Für Hasane per Stück 10 h.
- Nr. 9. Für Auer-, Birk-, Schnee- und Haselwild, Enten und Wildgänse per Stück 6 h.
- Nr. 10. Für Rebhühner, Schnefien und Trappen per Stück 4 h.
- Nr. 11. Für Hausgefuge per Stück 4 h.
- Nr. 12. Für Hasen per Stück 4 h.
- Nr. 13. Für Kaninchen per Stück 2 h.
- Nr. 14. Für Krammetsvögel, Wachteln, Drosseln und andere zum Genuße zulässige Vögel per Dutzend 4 h.

7.

Verbot des „elektromotorischen Zahnhalsbandes“ der Apotheken-Firma Gebrüder Gehrig in Berlin.

Circular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. December 1900, Z. 107534 (M.-Z. 128326/VIII):

Von der Apotheken-Firma Gebrüder Gehrig in Berlin, W. Königgräberstraße 18, wird ein sogenanntes „elektromotorisches Zahnhalsband“ in Form eines Sammtbandes, in welchem ein in Papier gehülltes medicamentöses Pulver eingeschlossen ist, in Verkehr gebracht.

Da diesem Mittel fälschlich eine den Zahnungsprocess der Kinder auf geheimnisvolle Weise fördernde, demselben jedoch in keinerlei Weise zukommende Wirkung zugeschrieben, dasselbe nach Art eines Arcanums angepriesen und in Vertrieb gesetzt wird, da ferner durch das anhaltende Tragen dieses Bandes am kindlichen Körper infolge der Beschmutzung und der Durchquäsung desselben mit Schweiß, sowie infolge des Hautreizes allerlei Hauterkrankungen mit ihren Folgen verursacht werden können, wird der Magistrat zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. November 1900, 38972, aufmerksam gemacht, daß der Vertrieb dieses Geheimmittels nach den bestehenden Vorschriften sowohl in als außerhalb der Apotheken verboten ist.

Hievon wird der Magistrat zur Verständigung der Apotheker, Droguisten und einschlägigen Geschäftskreise, sowie zur Überwachung des Vertriebsverbotes in Kenntniß gesetzt.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften Niederösterreichs, den Wiener Magistrat, die magistratischen Bezirksämter in Wien, die Stadträte in Wr.-Neustadt, in Waidhofen an der Ybbs und die k. k. Polizei-Direction in Wien.

8.

Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an das Katholische Stiftungs-Privatpital des Dr. Rosa-Schopper in Rozsnyo (Kosjenan).

Note des königl. ungar. Ministeriums des Innern vom 10. December 1900, Z. 118020 (M.-Z. 131130), an den Wiener Magistrat:

Es wird diensthöflich mitgetheilt, daß das Katholische Stiftungs-Privatpital des Dr. Rosa-Schopper in Rozsnyo (Kosjenan) vom 1. Jänner 1901 an den Charakter eines öffentlichen Spitals erhalten hat, und daß die Verpflegskosten für die auf Rechnung des Landesverpflegsfondes und des Staatsärzters verpflegten Kranken pro 1901 mit täglich 1 K 20 h festgesetzt wurden.

*) Quantitäten bis zu 50 kg werden mit 15 h, Quantitäten über 50 kg mit 30 h berechnet.

9.

Die gedübelten Gipsplatten des A. Scheffel und A. Ruhe können ohne jede Einschränkung verwendet werden.

Erlaß des Magistrats-Directors Preyer vom 18. December 1900, M.-Z. 118010/IX:

Unter Bezugnahme auf die zufolge hieramtlicher Erledigung vom 17. September 1900, Z. 90743 ex 1900, erfolgte bedingungsweise Zulassung der gedübelten Gipsplatten des A. Scheffel und August Ruhe, VIII. Bezirk, Perchenfelderstraße 70, wird die Bedingung, daß diese Platten zur Abgrenzung der Abort- oder Küchenräumen nicht verwendet werden dürfen, in der Voraussetzung fallen gelassen, daß entsprechend der Eingabe vom 6. November 1900 nicht mehr mit Hohlräumen versehene, sondern nur volle, aus einem Gemenge von Gips und Kesselschlacke hergestellte Platten verwendet werden.

10.

Warnung vor der Auswanderung nach Transvaal, in die Cap-Colonie und nach Natal.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. December 1900, Z. 114976 (M.-Z. 579/XVII), an alle politischen Bezirksbehörden in Niederösterreich und an die k. k. Polizei-Direction in Wien:

Wie das k. k. Ministerium des Innern auf Grund der dem k. und k. Ministerium des Äußern zugekommenen Nachrichten mit dem Erlasse vom 7. December 1900, Z. 40963, eröffnet hat, sind die Erwerbsverhältnisse in Transvaal, sowie in der Cap-Colonie und in Natal gegenwärtig derart ungünstig gestaltet, daß Warnungen vor der Auswanderung nach diesen Gebieten angezeigt erscheinen.

Speziell bezüglich des durch den Krieg unterbrochenen Minenbetriebes in Johannesburg ist hienach vorläufig nicht abzusehen, wann dessen Wiederaufnahme zulässig erscheinen wird.

Arbeitsuchende sind diesbezüglich zu warnen.

11.

Verbot von Dr. Spizers Gesichtspomade.

Circular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. Jänner 1901, Z. 114154 ex 1900 (M.-Z. 1981 ex 1901/VIII):

Laut einer amtlichen Feststellung enthält der Toiletteartikel „Dr. Spizers Gesichtspomade“, dessen Vertrieb durch die alleinige Vertretung von Mme. Frankl, Wien, VIII., Kochgasse 28, in Tagesjournalen angekündigt wird, unter anderen Bestandtheilen auch Quecksilbersublimat.

Der Magistrat wird aufmerksam gemacht, daß der Vertrieb dieses Toiletteartikels gemäß § 6 der unterm 13. October 1897, R.-G.-Bl. Nr. 234, republicirten Ministerial-Verordnung vom 1. Mai 1866, R.-G.-Bl. Nr. 54, verboten ist.

12.

Behandlung der vom Auslande einlangenden Straftabellen.

Circular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. Jänner 1901, Z. 112297 (M.-Z. 2562/XVI):

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Ministerium des Innern und dem Justizministerium werden zufolge Erlasses des erstgenannten Ministeriums vom 2. December 1900, Z. 37868, von nun an die im diplomatischen Wege einlangenden Straftabellen über die im Auslande erfolgten Abstrafungen österreichischer Staatsangehöriger nicht mehr vom k. k. Ministerium des Innern an die k. k. Statthalterei, sondern durch das k. k. Justizministerium unmittelbar an die Strafregisterämter, d. i. an jene Staatsanwaltschaften gesendet werden, in deren Sprengel die Verurtheilten heimatsberechtigt sind.

Gleichzeitig erhalten die erwähnten Strafregisterämter mit der in der Anlage mitfolgenden Verordnung des k. k. Justizministeriums die Weisung, diese Straftabellen nach gemachtem Amtsgebrauche an die k. k. Statthalterei zu leiten, damit die politischen Behörden in die Lage kommen, die diesfalls erforderlichen Verfügungen rücksichtlich dieser Strafnachrichten wie bisher zu treffen.

Dieser Erlaß geht unter Bezugnahme auf den hierortigen Normal-Erlaß vom 28. December 1897, Z. 119792, betreffend die Einführung der Straftabellen bei den Strafregisterämtern, sowie unter Anschluß einer Lithographie der bezüglichen Verordnung des k. k. Justizministeriums, sämtlichen Herren Bezirkshauptmännern (Leitern), den Herren Bürgermeistern in Wien, Wiener-Neustadt und Baldhofen a. d. Ybbs, sowie dem Herrn Präsidenten der k. k. Polizei-Direction in Wien zur weiteren Veranlassung mit der Aufforderung zu, die diesfällige Thätigkeit der Staatsanwaltschaften, insbesondere auch in der Richtung entsprechend zu unterstützen, daß dieselben, falls seitens der politischen Unterbehörden, beziehungsweise der Heimatsgemeinden erhebliche

Unrichtigkeiten in den Tabellen constatirt werden, hievon jederzeit im kürzesten Wege, eventuell durch Acteneinsicht, verständigt werden.

Ausländische Straftabellen, bei denen zu ihrer Ergänzung oder Richtigstellung die Einleitung von Erhebungen im diplomatischen Wege sich als nothwendig erweist, ebenso Tabellen von Individuen, deren Identität sich nicht feststellen läßt, ferner offenbar unrichtige Tabellen und dergleichen sind mit dem Ergebnisse der hierauf bezüglichen Erhebungen an die betreffende Staatsanwaltschaft zurückzuleiten, welche dieselben behufs eventueller Veranlassung dem k. k. Justizministerium vorzulegen hat.

Der eingangs erwähnte Ministerial-Erlaß wird im Anschlusse an die bezügliche Verordnung des k. k. Justizministeriums im Verordnungsblatte desselben abgedruckt.

Verordnung

des k. k. Justizministeriums vom 21. November 1900 (Z.-M.-B.-Bl. Nr. 42) über die Behandlung der vom Auslande eintreffenden Straftabellen.

Es wurde die Vorkehrung getroffen, daß die im diplomatischen Wege einlangenden Nachrichten über ausländische Abstrafungen österreichischer Staatsangehöriger durch das Justizministerium den Strafregisterämtern, d. i. jenen Staatsanwaltschaften, in deren Sprengel die Verurtheilten heimatszuständig sind, unmittelbar zugänglich gemacht werden.

Die Staatsanwaltschaften haben den Inhalt jeder ausländischen Strafnachricht (Straftabelle) auf eine Straftarte (Z.-M.-B. vom 8. December 1897, Nr. 47) zu übertragen; hiebei ist eine neue Straftarte (unter Beschränkung auf die in der ausländischen Strafnachricht enthaltenen Daten) nur dann anzulegen, wenn auf den betreffenden Namen eine solche bisher im Strafregister nicht vorkam; andererseits genügt dagegen eine Ergänzung der vorliegenden Straftarten in der Weise, daß die im Auslande erlittene Abstrafung den Vorstrafen beigefügt wird, und die etwa sonst noch erforderlichen Nichtigstellungen angebracht werden.

Sobald die Staatsanwaltschaft auf eine der beiden erwähnten Arten die ausländische Verurtheilung im Strafregister ersichtlich gemacht hat, ist die Straftabelle ohne begleitende Zuschrift, aber gegebenenfalls mit den entsprechenden Correcturen versehen, unter Umschlag, so wie sie vom Justizministerium eintraf, an die politische Landesstelle weiter zu leiten.

Ergeben sich bei Prüfung einer Tabelle durch die Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Heimatsgemeinde oder der Identität des Verurtheilten Zweifel, deren Aufklärung nach der Lage des Falles geboten erscheint, so kann, wenn diese Zweifel voraussichtlich durch die Heimatsgemeinde sich beheben lassen, eine entsprechende Zuschrift im Geleite der Straftabelle an die Landesstelle gerichtet werden, wenn aber Erkundigungen im diplomatischen Wege eingezogen werden sollen, ist dem Justizministerium unter Wiedervorlage der betreffenden Tabelle Bericht zu erstatten.

Bemerkt wird hiebei, daß das bloße Fehlen einer Angabe über Heimatszuständigkeit in der Tabelle regelmäßig keinen Anlaß zur Vornahme ergänzender Erhebungen zu bilden hat, solche Tabellen sind vielmehr sofern nicht noch Bedenken anderer Art obwalten, so zu behandeln, als wäre der in der Tabelle angegebene Geburtsort gleichzeitig auch die Zuständigkeitsgemeinde des Verurtheilten.

Wird in der Folge eine andere Heimatszuständigkeit bekannt, so ist die Straftarte an die zuständige Staatsanwaltschaft abzutreten.

Tabellen, deren Angaben so mangelhaft sind, daß das Strafregisteramt, zu welchem sie gehören, sich nicht ermitteln läßt, sind mit einer kurzen Bemerkung versehen ohne besonderen Bericht dem Justizministerium vorzulegen, wo sie bis auf weiteres in alphabetischer Reihenfolge aufbewahrt werden.

Straftabellen bilden keinen Gegenstand des allgemeinen Sammelregisters, insoweit nicht weitere Erhebungen sich daran knüpfen.

13.

Stempelfreiheit der Gesuche um Ausfertigung des Amtszugewisses über den vollzogenen zehnjährigen Aufenthalt behufs Aufnahme in den Heimatsverband einer Gemeinde.

Note der k. k. Polizei-Direction in Wien an den Wiener Magistrat vom 9. Jänner 1901, Z. 1521 (M.-Z. 2931/XVI):

Die k. k. Finanz-Landes-Direction Wien hat über hieramtliche Anfrage mit Note vom 3. d. M., Z. 21, anher mitgetheilt, daß laut Erlasses des k. k. Justizministeriums vom 29. December 1900, Z. 78729, die Gesuche um Ausfertigung des zur Geltendmachung des Anspruches auf ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband einer Gemeinde im Sinne des Gesetzes vom 5. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, erforderlichen Amtszugewisses über den vollzogenen zehnjährigen Aufenthalt in der betreffenden Gemeinde im Sinne des § 4 des bezogenen Gesetzes stempelfrei sind.

Das Amtszugewiss selbst genießt die bedingte Gebührenbefreiung nach L.-P. 117, lit. d des Gebührengesetzes.

Hievon beehrt sich die Polizei-Direction Mittheilung zu machen.

14.

Öffentliche Sammlungen.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 11. Jänner 1901, Z. 111670 (M.-Z. 3268/III), dem Greifenastyle in Währing die Bewilligung erteilt, zum Zwecke der Erhaltung des Asyls im Jahre 1901 im Kronlande Niederösterreich, mit Ausschluß des Stadtgebietes Wiener-Neustadt, bei bekannten Wohlthätern, also mit Ausschluß des Sammelns von Haus zu Haus und bei öffentlichen Behörden und Ämtern, eine Sammlung milder Spenden veranstalten zu dürfen.

Zur Durchführung der Sammlung darf nur eine Person bestellt werden, die der k. k. Polizei-Direction behufs Vidierung des auf deren Namen lautenden und mit der Personbeschreibung versehenen Sammelcertificates namhaft zu machen ist.

Ferner hat die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 11. Jänner 1901, Z. 106681 (M.-Z. 3259/III), dem Vereine „Werk des heil. Franciscus Regis“ in Wien die Bewilligung erteilt, zum Zwecke der Erhaltung des St. Marien Knaben-Asyls und zur Sanierung von Concubinen im Kronlande Niederösterreich mit Ausschluß des Gemeindegebietes von Wiener Neustadt, bei bekannten Wohlthätern, also mit Ausschluß des Sammelns von Haus zu Haus und bei öffentlichen Behörden und Ämtern, eine Sammlung milder Spenden veranstalten zu dürfen.

Diese Sammlungsbewilligung erlischt mit Ablauf eines halben Jahres vom Tage der erteilten Bewilligung an gerechnet.

Mit der Durchführung der Sammlung darf nur eine Person betraut werden, die der k. k. Polizei-Direction behufs Vidierung des auf deren Namen lautenden und mit deren Personbeschreibung versehenen Sammelcertificates namhaft zu machen ist.

Bezüglich der Ausnahme des Stadtgebietes von Wiener Neustadt in diesen beiden Entscheidungen erscheint in denselben die Bemerkung aufgenommen, daß sich die k. k. Statthalterei über Antrag des Stadtrathes veranlaßt gesehen hat, diesen Stadtbezirk, dessen Bewohner durch Spenden für locale, culturelle und humanitäre Zwecke derzeit vollaus in Anspruch genommen werden, bis auf weiteres bei Ertheilung von Sammlungen auszunehmen.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderath:

15.

Abänderung des § 4 der Dienstpragmatik für die Gemeinde-Beamten und Diener der Stadt Wien.

Infolge Statthalterei-Erlasses vom 3. Juli 1900, Z. 2669/Pr. (St.-R.-Z. 13538, M.-D.-Z. 1681), hat der Wiener Gemeinderath mit Beschluß vom 4. Jänner 1901 den § 4 der Dienstpragmatik für die Gemeinde-Beamten und Diener der Stadt Wien im Sinne des § 39 des Wiener Gemeindefatutates vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, wie folgt, abgeändert:

§ 4.

Besondere Erfordernisse für die Anstellung.

Hier werden nur die Erfordernisse für die Erlangung der in der Rang- und Bezugsclassen-Eintheilung angeführten Dienststellen verzeichnet. Bezüglich der Erfordernisse für die Anstellung der übrigen Gemeindebediensteten gelten die von Fall zu Fall von dem Gemeinderathe festgesetzten Bestimmungen.

Die in diesem Paragraphen bezeichneten Studien und Prüfungen müssen an Lehranstalten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder absolviert beziehungsweise abgelegt worden sein.

1. Für den Conceptsdienst.

Zur Anstellung als Conceptaspirant ist der Nachweis über die vollständige Zurücklegung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und über die mit gutem Erfolge abgelegten theoretischen Staatsprüfungen erforderlich.

Die Anstellung als Conceptpraktikant kann erst nach sechsmonatlicher, vollkommen befriedigender Probepraxis erfolgen.

Zur Erlangung einer Anstellung in der niedersten Rangklasse im Status der rechtskundigen Beamten ist erforderlich, daß die Conceptpraktikanten in dieser Eigenschaft mindestens sechs Monate im Gemeinbedienste zugebracht und die praktische Prüfung für die politische Geschäftsführung mit günstigem Erfolge abgelegt haben.

Binnen drei Jahren vom Tage der Beeidigung als Conceptpraktikant hat der Angestellte die praktische Prüfung für die politische Geschäftsführung mit gutem Erfolge abzulegen, widrigenfalls er aus dem Conceptsdienste zu entlassen wäre.

2. Für den Stadtbanamtsdienst.

a) Für die technischen Beamten.

Zur Anstellung als Bauaspirant ist erforderlich, daß der Bewerber an einer technischen Hochschule die Diplomprüfung oder die zweite Staatsprüfung aus einem der bestehenden vier Fächer (Ingenieurbaufach, Hochbaufach, Maschinenbaufach, chemisch-technisches Fach) mit gutem Erfolge abgelegt hat.

Die Anstellung als Baupraktikant kann erst nach sechsmonatlicher, vollkommen befriedigender Probepraxis erfolgen.

Zur Erlangung einer Anstellung in der niedersten Rangklasse im Status der technischen Beamten ist erforderlich, daß die Baupraktikanten in dieser Eigenschaft mindestens sechs Monate im Gemeinbedienste zugebracht haben und entweder die Eignung zu einer besoldeten Anstellung im Staatsbaudienste erworben oder die dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Jänner 1894, Z. 5, entsprechende praktische Prüfung für den Stadtbanamtsdienst mit gutem Erfolge abgelegt haben.

Binnen drei Jahren vom Tage des Eintrittes in den Gemeinbedienst hat der Angestellte die vorbezeichnete Prüfung mit gutem Erfolge abzulegen, widrigenfalls er aus dem Stadtbanamtsdienste zu entlassen ist.

b) Für das Personale des Beleuchtungs-, Beheizungs-, Wasserleitungs- und Bauaufsichtsdienstes.

Bewerber um eine Stelle im Beleuchtungs-, Beheizungs-, Wasserleitungs- und Bauaufsichtsdienste haben das Reifezeugnis einer Ober-Realschule oder einer höheren Staatsgewerbeschule oder einer gleichwertigen Lehranstalt und den Nachweis über eine zweijährige praktische Verwendung in dem betreffenden Fache beizubringen.

Die Anstellung erfolgt auf ein Jahr provisorisch. Die definitive Anstellung kann nur dann erfolgen, wenn die provisorische Dienstleistung eine vollkommen befriedigende war.

3. Für den ärztlichen Dienst.

Bewerber um die Stelle eines städtischen Arztes, sowie eines Arztes beziehungsweise Assistenten in den städtischen Versorgungsanstalten haben sich mit dem Diplome eines graduierten Doctors der gesammten Heilkunde und über eine mindestens zweijährige Spitalsärztliche Praxis nach Erlangung des Doctorgrades, die Bewerber um eine sonstige Stelle im Status des Stadtphysikates außerdem noch mit dem Zeugnisse über die mit gutem Erfolge abgelegte ärztliche Physikalprüfung auszuweisen.

Die Anstellung erfolgt auf ein Jahr provisorisch.

Die definitive Anstellung kann nur dann erfolgen, wenn die provisorische Dienstleistung eine vollkommen befriedigende war.

4. Für den Dienst in den städtischen Sammlungen (Bibliothek und Historisches Museum) und im Archiv.

Bewerber um eine der für die städtischen Sammlungen oder für das Archiv systemisirten Stellen haben den Nachweis über die Absolvierung der philosophischen oder juridischen Facultät beizubringen, oder ihre literarischen und bibliographischen, kunsthistorischen beziehungsweise archivarischen Kenntnisse durch die praktische Verwendung im Dienste öffentlicher Sammlungen beziehungsweise Archive nachzuweisen und überdies die hinreichende Kenntnis einer zweiten lebenden, insbesondere der französischen, englischen oder italienischen Sprache nachzuweisen.

Die Anstellung erfolgt auf die Dauer eines Jahres provisorisch.

Die definitive Anstellung kann nur dann erfolgen, wenn die provisorische Dienstleistung eine vollkommen befriedigende war.

5. Für den Dienst in der Stadtbuchhaltung.

a) Für die Beamten der Stadtbuchhaltung.

Zur Anstellung als Rechnungaspirant ist die Beibringung des Zeugnisses eines öffentlichen Gymnasiums oder einer Oberrealschule über die mit gutem Erfolge abgelegte Maturitätsprüfung erforderlich.

Das Magisterium der Pharmacie ist für den Fall, als die Aufnahme eines pharmaceutisch gebildeten Beamten oder Praktikanten notwendig ist, den angeführten Studien gleichzuhalten.

Die Anstellung als Rechnungspraktikant kann erst nach sechsmonatlicher, vollständig befriedigender Probepraxis erfolgen.

Zur Erlangung einer Anstellung in der niedersten Rangklasse im Status der Buchhaltungsbeamten ist erforderlich, daß die Bewerber mindestens ein Jahr als Rechnungspraktikanten in vollkommen befriedigender Weise im Gemeinbedienste zugebracht und die Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft mit gutem Erfolge abgelegt haben.

b) Für die Beamten des Wasserbezugs-Revisorates.

Bewerber um eine der für das Wasserbezugs-Revisorat systemisirten Stellen haben den Nachweis über die zur Anstellung im Concretastatus der Praktikanten erforderliche Vorbildung (vergleiche Punkt 14) beizubringen und müssen sich der für die Aufnahme in diesen Status erforderlichen Prüfung mit gutem Erfolge unterzogen haben.

Die Anstellung erfolgt auf ein Jahr provisorisch.

Die definitive Anstellung kann nur dann erfolgen, wenn die provisorische Dienstleistung eine vollkommen befriedigende war.

6. Für den Dienst in der Hauptcassa und im Steueramte.

Bewerber um eine der für die Hauptcassa und für das Steueramt systemisirten Beamtenstellen müssen zur diesfälligen Geschäftsführung nach den für Staatsbedienstete der bezüglichen Dienstzweige geltenden Vorschriften befähigt sein.

7. Für den Dienst im Marktamte.

Die dem Marktamte zugewiesenen Praktikanten haben im ersten Jahre ihrer Dienstleistung im Marktamte die Prüfungen a) über Vieh- und Fleischbeschau, b) über die mikroskopische Fleischbeschau und c) über die Kenntnis der Nahrungs- und Genussmittel, sowie der Giftpflanzen und Pilze; im zweiten Jahre der Dienstleistung die Prüfungen a) über chemische Technologie der Nahrungsmittel, b) über das Aichwesen mit gutem Erfolge abzulegen.

Die Marktamts-Accessisten, welche auf die Beförderung in die VII. Rangklasse Anspruch machen, müssen die praktische Prüfung über die Brot- und Mehlbeschau und die nach Inhalt des Magistrats-Decretes vom 2. September 1895, Z. 180121 ex 1893 (Nr. 19 der Beilage IX zum Amtsblatte der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien Nr. 78), vorzunehmende Prüfung über die für den Marktamtsdienst jeweilig geltenden Normalien und Dienstvorschriften mit gutem Erfolge abgelegt haben.

8. Für den Dienst im Veterinärämte.

Für den Eintritt in den Dienst des Veterinärämtes ist die Beibringung des an einer thierärztlichen Hochschule erlangten Diplomes eines Thierarztes erforderlich.

Die Anstellung als Veterinärämts-Praktikant kann erst nach sechsmonatlicher, vollständig befriedigender Probepraxis erfolgen.

Zur Erlangung einer Anstellung in der niedersten Rangklasse im Status des Veterinärämtes ist erforderlich, dass die Veterinärämts-Praktikanten in dieser Eigenschaft mindestens sechs Monate im Dienste der Gemeinde zugebracht haben und die zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden mit Ministerial-Berordnung vom 21. März 1873, R.-G.-Bl. Nr. 37, vorgeschriebene thierärztliche Physikat-Prüfung mit gutem Erfolge abgelegt haben.

Diese Prüfung ist von dem Angestellten binnen drei Jahren vom Tage des Eintrittes in den Gemeinbedienst mit gutem Erfolge abzulegen, widrigenfalls er aus dem Gemeinbedienste entlassen werden kann.

9. Für den Dienst im Conscriptiionsamte.

Bewerber um eine der für das Conscriptiionsamt systemisirten Beamtenstellen müssen die für die Erlangung dieser Stellen mit Magistrats-Decret vom 22. August 1887, M.-D.-Z. 324 (Magistratisches Verordnungsblatt, Jahrgang 1887, Seite 139), vorgeschriebene Fachprüfung mit gutem Erfolge abgelegt haben.

10. Für den Dienst in der Kanzlei.

Zur Erlangung einer der für den Status der Kanzlei systemisirten Beamtenstellen ist die Ablegung einer Fachprüfung nicht erforderlich.

11. Für den Dienst im Executionsamte.

Bewerber um eine der für das Executionsamt systemisirten Beamtenstellen müssen die Absolvierung der Bürgerschule oder von mindestens zwei Classen eines Gymnasiums, einer Realschule oder einer diesen gleichwertigen Lehranstalt nachweisen und sich einer Prüfung über Schön- und Schnell-schreiben, Rechtschreibung, schriftliche Rechnungsaufgaben mit gutem Erfolge unterzogen haben.

Diese Prüfung entfällt, wenn ein Bewerber bei der Aufnahme in den Gemeinbedienst eine Prüfung gleicher Art bereits abgelegt hat.

Die Anstellung erfolgt auf zwei Jahre provisorisch. Die definitive Anstellung kann nur dann erfolgen, wenn die provisorische Dienstleistung eine vollkommen befriedigende war, und wenn der Angestellte die für das Executionsamt vorgeschriebene Fachprüfung mit gutem Erfolge abgelegt hat.

12. Für den Dienst in den Humanitätsanstalten.

Bewerber um eine der für die Versorgungsanstalten oder für das Asyl- und Werkhaus systemisirten Beamtenstellen müssen die Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft und die vorgeschriebene Fachprüfung über den Verwaltungsdienst in den bezeichneten Anstalten mit gutem Erfolge abgelegt haben.

Die Bestimmungen über die Anstellung des ärztlichen Personales in den Versorgungsanstalten sind im § 4, Punkt 3, enthalten.

13. Für den Dienst der Verwaltung des Central-Friedhofes.

Zum Eintritte in den Dienst der Verwaltung des Central-Friedhofes sind von den Bewerbern die für die Aufnahme in den Kanzleidienst vorgeschriebenen Erfordernisse nachzuweisen.

Bei Besetzung einer Controlorstelle in der V. Rangklasse ist auf Bewerber, welche eine technische Vorbildung besitzen, besonders Rücksicht zu nehmen.

Zur Erlangung der Stelle des Verwalters des Central-Friedhofes ist die Absolvierung einer technischen Hochschule erforderlich.

Die Besetzung der Stellen erfolgt auf zwei Jahre provisorisch, wobei die bereits im Gemeinbedienste zugebrachte Dienstzeit einzurechnen ist.

Die definitive Anstellung kann nur dann erfolgen, wenn die provisorische Dienstleistung eine vollkommen befriedigende war.

14. Für die Anstellung im Concretalstatus der Praktikanten.

Sämtliche Praktikanten der Hauptcassa, des Steueramtes, des Markt-amtes, des Conscriptiionsamtes und der Kanzlei bilden einen Concretalstatus, aus welchem der Bedarf an Praktikanten in dem für die bezeichneten Ämter systemisirten Ausmaße gedeckt wird.

Bewerber um eine Praktikantenstelle müssen eine sechsmonatliche, vollkommen befriedigende Probepraxis als Aspiranten zurückgelegt haben. Praktikanten, welche sich um eine Anstellung in der niedersten Rangklasse eines der oben bezeichneten Ämter bewerben, müssen mindestens zwei Jahre als Praktikanten im Dienste der Gemeinde zugebracht haben.

Zur Aufnahme als Aspirant ist erforderlich, dass der Bewerber entweder das Unter-Gymnasium, die Unter-Realschule oder eine Lehranstalt, mit deren Absolvierung das Recht zum einjährigen Präsenzdienste verbunden ist, vollständig und mit gutem Erfolge absolviert hat, oder den Auszug aus den Classificationslisten über die abgelegte Prüfung zum Berufscadetten oder das Zeugnis der Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten über die mit gutem Erfolge abgelegte Prüfung beibringt.

Außerdem müssen sich die Bewerber einer Aufnahmeprüfung über Schön- und Schnell-schreiben, Rechtschreibung, schriftlichen Gedankenausdruck und die Lösung von Rechnungsaufgaben, welche dem Lehrziele eines Unter-Gymnasiums oder einer Unter-Realschule entsprechen, mit gutem Erfolge unterzogen haben.

Bei der Besetzung von Aspirantenstellen ist auf die bereits im Dienste der Gemeinde stehenden Diurnisten und Kanzlisten, welche die erforderliche Vorbildung besitzen, sowie auf Bewerber, welche der Stenographie kundig sind, besonders Rücksicht zu nehmen.

15. Für den Dienst der städtischen Feuerweh.

Bewerber um eine der für die städtische Feuerweh systemisirten Beamtenstellen haben nachzuweisen, dass sie entweder die zu einer besetzten Anstellung im Staatsbandienste vorgeschriebene Eignung besitzen oder an einer technischen Hochschule die Prüfungen aus einem der bestehenden vier Fächer (Ingenieurbaufach, Hochbaufach, Maschinenbaufach, chemisch-technisches Fach) mit gutem Erfolge abgelegt oder in einer technischen Truppe als Officier gedient haben.

Die Anstellung erfolgt auf die Dauer eines Jahres provisorisch, wobei die bereits im Gemeinbedienste zugebrachte Dienstzeit einzurechnen ist.

Die definitive Anstellung kann nur dann erfolgen, wenn die provisorische Dienstleistung eine vollkommen befriedigende war.

Die physische Eignung zum Feuerwehbedienste ist durch ein Zeugnis des Stadtphysikates auch von jenen Bewerbern nachzuweisen, welche bereits im Gemeinbedienste stehen.

16. Erfordernisse zur Erlangung einer der in der Bezugsclassen-Eintheilung angeführten Dienststellen.

Bewerber um eine der in der Bezugsclassen-Eintheilung angeführten Dienststellen müssen durch eine vor dem Director des Expedites abzulegende Prüfung eine ausreichende Fertigkeit im Lesen und Schreiben erweisen und von kräftiger und gesunder Körperbeschaffenheit sein.

Für die nachbezeichneten Dienststellen sind außerdem folgende Erfordernisse nachzuweisen:

- Bewerber um die Stelle eines Zeugwartes für das Historische Museum müssen das Schlosser-, Blüthenmacher-, Mechaniker- oder Schwertfeger-gewerbe erlernt haben und die Kenntnis der Behandlung von Waffen nachweisen.
- Bewerber um die Stelle eines Markthallendieneres haben sich beim Director des Marktamtes einer Prüfung über ihre Fertigkeit im Schreiben und Rechnen zu unterziehen, ferner ihre Befähigung zum Waggdienste durch die Ablegung der Waggmeisterprüfung (Ministerial-Berordnung vom 12. October 1876, R.-G.-Bl. Nr. 126) nachzuweisen. Die Anstellung erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren provisorisch. Die definitive Anstellung kann nur dann erfolgen, wenn die provisorische Dienstleistung eine vollkommen befriedigende war.
- Bewerber um die Stelle eines Schlachtbrückenaufsehers müssen das Fleischer-gewerbe erlernt und die Prüfung über Vieh- und Fleischbeschau, sowie die Waggmeisterprüfung mit gutem Erfolge abgelegt haben.
- Bewerber um die Stelle eines Hausaufsehers in den Schlachthäusern müssen das Maurergewerbe erlernt haben.
- Bewerber um die Stelle eines Nachwächters in den Schlachthäusern müssen das Fleischer-gewerbe erlernt haben.

Magistrat:

16.

Einladung von Hof-Behörden zu Bauverhandlungen.

Magistrats-Director Freyer hat nachstehenden Präsidial-Erlaß des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger ddo. 5. Jänner 1901, Pr.-Z. 128, mit Indorsat-Erlaß vom 11. Jänner 1901, M.-D.-Z. 63, sämtlichen Bezirksamtsleitern u. zur Kenntnisnahme und Danachsichtung zugemittelt:

Es ist mir zur Kenntnis gebracht worden, daß die Einladung von Hof-Behörden zu Bauverhandlungen wiederholt in solchen Fällen unterblieben ist, in welchen sie nach § 30 der Bauordnung für Wien unbedingt notwendig gewesen wäre.

Nachdem sich aus einer derartigen Unterlassung leicht spätere Schwierigkeiten ergeben, deren Vermeidung im Interesse der betreffenden Bauwerke gelegen ist, so ersuche ich Sie, Herr Magistrats-Director, zu veranlassen, daß in den im § 30 der Bauordnung für Wien gekennzeichneten Fällen die betreffenden Hof-Behörden zu den über das Vorgehen abzuhaltenden comissionellen Verhandlungen rechtzeitig eingeladen werden. (M.-D.-Z. 63 ex 1900)

17.

Verständigung der Genossenschaften von Offertauschreibungen.

Magistrats-Director Freyer hat unterm 11. Jänner 1901, M.-D.-Z. 67, unter Bezugnahme auf die Normal-Erläße vom 16. Februar 1895, M.-D.-Z. 194 (abgedruckt im Mag.-Vdg.-Bl. ex 1895, III, Seite 22) und vom 3. December 1896, M.-Z. 153307/IV (abgedruckt im Mag.-Vdg.-Bl. ex 1896, XII, Seite 123), nachstehenden Präsidial-Erlaß des Vice-Bürgermeisters Dr. Neumayer, ddo. 5. Jänner 1901, Z. 15171, sämtlichen Magistrats-Referenten zur Kenntnisnahme und genauen Danachsichtung zugemittelt.

Der Fall, daß die Verständigung von einer für den 17. December 1900 anberaumten Offertverhandlung erst am Abende des 11. December 1900 dem betreffenden Genossenschafts-Vorsteher zugiebig, hat diesem zu einer Beschwerde an den Herrn Bürgermeister Anlaß gegeben.

Der Stadtrath hat hierüber in der Sitzung vom 4. Jänner 1901 beschlossen, der Magistrat werde beauftragt, die Kundmachung einer Offertverhandlung den betreffenden Genossenschafts-Vorstellungen früher zukommen zu lassen.

Hievon werden Herr Magistrats-Director zur entsprechenden Veranlassung in Kenntnis gesetzt.

18.

Feststellung des Zustellungstages von Erkenntnissen in Verpflegskosten-Angelegenheiten gegenüber Landesauschüssen.

Erlaß des Magistrats-Directors Freyer vom 11. Jänner 1901, M.-D.-Z. 66:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlaße vom 31. December 1900, Z. 114619, anlässlich der Entscheidung über den Recurs eines Landesauschusses gegen die Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den I. und VIII. Bezirk vom 17. Mai 1899, Z. 27811, in einer Verpflegskosten-Angelegenheit anher die Aufforderung gerichtet, es sei in Zukunft für die genaue Feststellung des Tages der Zustellung der Erkenntnisse auch den Landesauschüssen gegenüber Sorge zu tragen.

Hievon setze ich Euer Wohlgeboren zur genauen Danachsichtung in Kenntnis.

19.

Rechtzeitige Vorlage von Pachtverträgen an den Stadtrath.

Magistrats-Director Freyer hat unterm 17. December 1900 (M.-D.-Z. 3216) nachstehenden Erlaß hinausgegeben:

Seitens eines magistratischen Bezirksamtes wurde kürzlich dem Stadtrathe ein Antrag auf Verlängerung eines Pachtverhältnisses verspätet vorgelegt.

Aus diesem Anlasse hat der Stadtrath beschlossen, den Magistrat und die magistratischen Bezirksämter aufzufordern, Pachtverträge oder Pachtverlängerungen in Zukunft rechtzeitig zur Beschlussfassung vorzulegen.

Hievon setze ich Euer Wohlgeboren zur genauen Danachsichtung in Kenntnis.

20.

Entlehnung von Werken aus der städtischen Bibliothek.

Erlaß des Magistrats-Directors Freyer vom 18. December 1900, M.-D.-Z. 3227:

Die Direction der städtischen Bibliothek hat anher die Mittheilung gemacht, daß zahlreiche städtische Beamte und sonstige Angestellte der Gemeinde Wien Bücher, welche sie über die festgesetzte einmonatliche Ausleihfrist ohne weitere Bewilligung der Bibliotheks-Direction entlehnt haben, trotz oftmaliger Mahnschreiben nicht zurückgeben.

Abgesehen davon, daß durch diese ganz ordnungswidrige Saumseligkeit den Bibliotheksbeamten wegen der Ausfertigung der Mahnschreiben viel Zeit verloren geht und durch die besondere Evidenhaltung der säumigen Entlehner eine bedeutende Mühewaltung erwächst, ist zu befürchten, daß durch ein derartiges lässiges Gebahren Werke der Bibliothek leicht in Verstoß gerathen, insbesondere wenn dieselben, wie constatirt wurde, unzulässigerweise von den städtischen Angestellten weitergeliehen wurden.

Ich sehe mich daher veranlaßt, den Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinde Wien insbesondere die bezügliche Bestimmung des § 15 der Bibliotheks-Ordnung mit allem Nachdruck in Erinnerung zu bringen, nach welcher jedes entlehnte Werk, wenn nicht eine Verlängerung der Ausleihfrist erwirkt wurde, nach Ablauf eines Monats zurückzustellen ist, widrigenfalls nach zweimaliger Mahnung unnachlässig die Anzeige gegen den Entlehner an den Herrn Bürgermeister erstattet werden würde.

Schließlich bemerke ich, daß ich den Director der städtischen Sammlungen ersucht habe, jene städtischen Angestellten, welche der Mahnung nicht Folge leisten oder bereits gegenwärtig nicht Folge geleistet haben, der Magistrats-Direction namhaft zu machen.

21.

Gewerberechtliche Behandlung von Arbeitsverrichtungen eines Bediensteten für seinen Herrn.

Erlaß des Magistrats-Directors Freyer vom 21. December 1900, M.-Z. 107488/XVII:

Anlässlich einer Beschwerde der Genossenschaft der Zimmer- und Decorationsmalerei in Wien gegen den Bescheid des magistratischen Bezirksamtes I/VIII vom 30. Jänner 1900, Z. 2260/VIII, mit welchem in einem concreten Falle die Einleitung einer Strafamtshandlung gegen einen Hausbesorger wegen unbefugter Ausübung des Zimmermalergewerbes abgelehnt wurde, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlaße vom 22. September 1900, Z. 57587, dem Magistrat Folgendes zur eigenen Kenntnisnahme und Verständigung der magistratischen Bezirksämter bemerkt:

„Der in der Begründung zu der in Beschwerde gezogenen Entscheidung angeführte, an das magistratische Bezirksamt für den XII. Bezirk gerichtete Erlaß vom 22. April 1898, Z. 27899 (in der Beilage zum Amtsblatte der Stadt Wien, Jahrgang 1898, auf Seite 45 abgedruckt), war keineswegs als ein normativer gedacht, sondern enthielt nur eine Entscheidung in einem bestimmten einzelnen Falle.“

Es bleibt daher der Beurtheilung der erkennenden Gewerbebehörden in jedem zur Entscheidung kommenden concreten Straffalle überlassen, ob in der Leistung gewerblicher Arbeiten der Thatbestand eines unbefugten selbständigen Gewerbes liegt oder nicht.

Das Bezirksamt VIII wird demnach im concreten Falle zu veranlassen sein, die Strafamtshandlung durchzuführen, beziehungsweise mit der Fällung eines Erkenntnisses vorzugehen.“

Verzeichniß der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1900/1901 publicierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

1900.

Nr. 215. Kundmachung des Finanzministeriums und des Handelsministeriums vom 29. November 1900, betreffend die Errichtung einer Zollexpostur mit Hafen- und Seefanitätsdienst zu Farestina.

Nr. 216. Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. December 1900, betreffend die Aufhebung des Nebenzolles II. Classe in Jablanac und Errichtung einer Expostur des Hauptzolles in Jablanac mit den Befugnissen eines Nebenzolles II. Classe.

Nr. 217. Verordnung des Handelsministeriums vom 17. December 1900, betreffend Abänderungen in der Einteilung der Patentclassen.

Nr. 218. Verordnung des Handelsministeriums vom 20. December 1900, womit die Veröffentlichung der Liste der angemeldeten Patente im Patentblatte eingestellt wird.

Nr. 219. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 21. December 1900, mit welcher die Ministerial-Verordnung vom 23. August 1899, R.-G.-Bl. Nr. 163, betreffend die Gefahrenclasseneinteilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe, abgeändert wird.

Nr. 220. Concessionsurkunde vom 22. December 1900, für die Localbahnen Kaaden—Willomitz und Radonitz—Duppau.

Nr. 221. Kaiserliche Verordnung vom 21. December 1900, über die Stempel- und Gebührenbefreiung bei Erneuerung der beim Brande in Miesec zugrunde gegangenen Gerichtsacten.

Nr. 222. Verordnung des Justizministeriums vom 21. December 1900, womit der Betrag des von den Sträflingen in den Strafanstalten zu leistenden täglichen Ersatzes an Strafvollstreckungskosten für die Jahre 1901, 1902 und 1903 bestimmt wird.

Nr. 223. Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. December 1900, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Zalcicyn in Galizien.

Nr. 224. Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. December 1900, betreffend die Einlösung von Partial-Hypothekaranweisungen und die Herabminderung dieser schwebenden Schuld auf den Betrag von 94,280.905 K.

Nr. 225. Kundmachung der Minister des Handels und der Finanzen vom 28. December 1900, betreffend die Finanzgabe eines abgeänderten statistischen Warenverzeichnisses für den auswärtigen Handel des österr.-ungar. Zollgebietes.

Nr. 226. Kaiserliche Verordnung vom 27. December 1900, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, sowie die Bestreitung des Staatsauswandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende Juni 1901.

Nr. 227. Kaiserliche Verordnung vom 27. December 1900, betreffend die Verfassung des Central-Rechnungsabschlusses über den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1900 und die Weiterverwendung von der Gebarungperiode des Jahres 1900 angehörenden Beträgen bis Ende des Jahres 1901.

Nr. 228. Kaiserliche Verordnung vom 27. December 1900, wegen Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 10. August 1895, R.-G.-Bl. 131, betreffend die zeitliche Steuer- und Gebührenbefreiung für im Gebiete von Trieste und der Catastralgemeinde Muggia neu zu errichtende Industrieunternehmungen.

Nr. 229. Kaiserliche Verordnung vom 27. December 1900, betreffend die Steuerbefreiung der Seehandelschiffe.

Nr. 230. Kundmachung der Ministerien des Innern, für Cultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 22. November 1900, betreffend die in einzelnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eingeführten Schulbeiträge oder sonstigen gesetzlichen Beiträge zu öffentlichen Anstalten von unbeweglichem Nachlassvermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit in einem anderen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder abzuhandelnden Verlassenschaft gehört.

Nr. 231. Kaiserliche Verordnung vom 21. December 1900, betreffend die Erstreckung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 4. April 1892, R.-G.-Bl. Nr. 66, über die Leistung von Beiträgen aus Staatsmitteln an die Erste k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft.

Nr. 232. Kaiserliche Verordnung vom 29. December 1900, betreffend den Betrag und die Verwendung der dem staatlichen Meliorationsfonde im Jahre 1901 aus Staatsmitteln zuzuführenden Dotation.

Nr. 233. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 30. December 1900, betreffend die Aufhebung des mit der Ministerial-Verordnung vom 27. September 1900, R.-G.-Bl. Nr. 163, erlassenen Ein- und Durchfuhrverbotes gegenüber Glasgow in Schottland.

1901.

Nr. 1. Verordnung des Finanzministeriums vom 13. December 1900, betreffend die Anwendung der Stempel- und Gebürensätze auf die Verhandlungen des Patentgerichtshofes.

Nr. 2. Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. December 1900, betreffend die Errichtung einer Zolldeponatur im Gebäude des Post- und Telegraphenamtes zu Feldkirch.

Nr. 3. Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. December 1900, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes II. Classe in Kolin zur zollfreien Behandlung von voraus- und nach-gesendeten Reise-Effecten.

Nr. 4. Kundmachung des Handelsministeriums vom 8. Jänner 1901, betreffend die provisorische Zulassung der Elektrizitätszähler-Type XLIII zur aichamtlichen Beglaubigung.

B. Landesgesetzblatt.

1900.

Nr. 69. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 16. December 1900, Z. 111308, betreffend die Verlautbarung des vom Donau-Graben-Concurrenzausschusse mit der Donau-Regulierungs-Commission, dem niederösterreichischen Landesauschusse und der Staatsverwaltung in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. August 1900, L.-G.-Bl. Nr. 53, abgeschlossener Übereinkommens bezüglich der Regulierung des Donaugrabens von oberhalb Mückersdorf bis zur Ausmündung in die Donau.

1901.

Nr. 1. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 20. December 1900, Z. 113786, betreffend den zur Bedeckung der Kosten für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1901 einzuhobenden Zuschlag zur allgemeinen Erwerbsteuer und Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen.

Nr. 2. Kundmachung der k. k. u.-ö. Finanz-Landes-Direction vom 31. December 1900, betreffend die Termine zur Einzahlung der directen Steuern im Jahre 1901.

Nr. 3. Verordnung der k. k. u.-ö. Finanz-Landes-Direction vom 22. December 1900, Z. 85510, wegen Abänderung der Tara-Tabelle zum Wiener Linienverzehrungssteuer-Tarife.

Nr. 4. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 7. Jänner 1901, Z. 116071, betreffend die Bestimmung der Mäckergebühren, welche die zur Vermittlung des Verkehrs in Effecten, Wechseln, Münzen und Edelmetallen bestellten Sensale der Wiener Börse (Effectensensale) anzusprechen haben.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Colonialwaren sind im Sinne der Sonntagsruhe-Vorschriften als Lebensmittel anzusehen.
2. Das Revisionsrecht der Finanzbehörden in Stempel- und Gebührensachen.
3. Krankenversicherungspflicht der nicht mit festem Gehalte angestellten Bediensteten des k. k. Postsparcassenamtes in Wien, beziehungsweise der Local-Telephon-Anstalten.
4. Kompetenz zur Handhabung der im § 85 der Gewerbe-Ordnung enthaltenen Vorschriften, betreffend den vorzeitigen Austritt eines Hilfsarbeiters.
5. Eheschließung belgischer Staatsangehöriger.
6. Nichtvergütung von Verpflegskosten für in Niederösterreich Heimatsberechtigzte, welche nach Serbien desertieren und dort verpflegt werden.
7. Die Krankenversicherung der sogenannten Wasserer.
8. Berechtigung der Victualienhändler zur glasweisen Verabreichung von Milch an Sitz- und Stehplätze.
9. Stempelfreiheit der Betriebsanstellungs-Anzeigen nach § 53 G.-D.
10. Handels- und Gewerbetaxen-Umlagen.
11. Vertrieb pharmaceutischer Specialitäten.
12. Schadenersatzpflicht der Eisenbahn-Unternehmungen.

13. Durchführung der Diplom-Entziehung gegen Ärzte und Hebammen.
14. Unzulässigkeit des Recurses gegen die das Verfahren einstellenden Verfügungen der Gewerbebehörde bei den von amtswegen zu verfolgenden Übertretungen.
15. Verbot des Befahrens der Waisenhausgasse im IX. Bezirke in der Richtung gegen die Währingerstraße mit schwerem Lastenfuhrwerke.
16. Errichtung von sieben neuen Apotheken in Wien.
17. Gebührenfreiheit in Angelegenheiten der genossenschaftlichen Meisterfrauencaffen.
18. Hausierverbot für das Gebiet der Gemeinde Dunauföbldorf.
19. Öffentliche Sammlungen.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

20. Behandlung der Gesuche in Heimats-Angelegenheiten.
 21. Vorkehrungen bei Beschädigung von Canälen.
 22. Einschränkung der Ertheilung von Ansträgererscheinungen an Zuckerbäcker, Canditen- und Gefrorenes-Erzeuger.
 23. Führung eines Wassercatasters.
- Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1901 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Colonialwaren sind im Sinne der Sonntagsruhe-Vorschriften als Lebensmittel anzusehen.

Das magistratische Bezirksamt für den XII. Bezirk hat mit Erkenntnis vom 29. Juli 1899, Z. 23732, einen Gemischtwaren-Verkäufler, der nur Zucker, Kaffee und andere Colonialwaren führt, wegen Übertretung der Vorschriften, betreffend die Einhaltung der Sonntagsruhe, bestraft, weil er an Sonntagen zu einer Zeit, in welcher nur der Verkauf von Lebensmitteln gestattet ist, sein Geschäft offen hielt.

Dieses Erkenntnis wurde mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Juni 1900, Z. 54463 (W.-A.-Z. 35104/XII. Bezirk), über den Recurs der Partei mit der Begründung aufgehoben, daß nach einem anlässlich des vorliegenden Falles eingeholten stichhaltigen Gutachtens der n.-ö. Handels- und Gewerbeamtler Zucker, Kaffee, Feigenkaffee, Thee, Chocolate etc. als Lebensmittel im Sinne der Sonntagsruhe-Vorschriften anzusehen sind, welcher Anschauung die Statthalterei entgegen der seinerzeit geübten Praxis beizutreten fand.

2.

Das Revisionsrecht der Finanzbehörden in Stempel- und Gebührensachen.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 18. September 1900, Nr. 6386 (W.-D.-Z. 3176):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Zweiten Präsidenten Dr. Freiherrn v. Lemayer, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Weisser, Dr. Schön, Dr. Ritter v. Popelka und Dr. Edlen v. Schuster, dann des Schriftführers k. k. Rathsecretärs-Adjuncten Dr. Greger über die Beschwerde des Gemeinderathes der Stadt Ungarisch-Grabitsch gegen die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 2. Mai 1899, Z. 1136, betreffend das Revisionsrecht in Stempel- und Gebührensachen nach der am 18. September 1900 durchgeführten öffentlichen, mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragendes des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Victor Moser, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung des Beschwerdeführers, und der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Secretärs Dr. Freiherrn v. Lemprich, in Vertretung des belangten k. k. Finanzministeriums zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Die Finanz-Bezirks-Direction Ungarisch-Grabitsch hat gegenüber der Weigerung des Bürgermeisters der königlichen Stadt Ungarisch-Grabitsch, die Bestand- und Kaufverträge, die Belege zu den Jahresrechnungen (Quittungen, Rechnungen), die Gemeinderathsausschuß-Sitzungs-Protokolle, überhaupt jene Urkunden, welche sich auf das Privatvermögen und die private Verwaltung der Gemeinde beziehen, zur periodischen Stempelrevision vorzulegen, mit dem Decrete vom 7. September 1898, Z. 17038, ausgesprochen, daß die Finanzverwaltung im Grunde des § 97 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, sämtliche, also auch die erwähnten Schriften und Urkunden der Gemeinde der Revision zu unterziehen berechtigt erscheine, zumal der Staatsverwaltung auch nach Artikel XVI des Reichsgemeindegesetzes vom 5. März 1862, R.-G.-Bl. Nr. 18, das Aufsichtsrecht über die Gemeinden in der Richtung, daß dieselben nicht gegen die bestehenden Gesetze vorzugehen überhaupt zukomme.

Diese im Recurswege angefochtene Entscheidung wurde von der zweiten und dritten Instanz, und zwar aus den gleichen Gründen bestätigt.

Der Gerichtshof ist bei Prüfung der Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen.

Zu dem von den Gesetzesübertretungen handelnden dritten Hauptstücke des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, ist unter der Überschrift die „Anzeigen der Übertretungen“ sub I im § 97 die Bestimmung getroffen, daß zur Leitung der Gefälls-Angelegenheiten bestellten Behörden berechtigt sind, bei den öffentlichen Behörden und Ämtern, dann bei den Notaren von Zeit zu Zeit Untersuchungen in Absicht auf die Beobachtung des gegenwärtigen Gesetzes pflegen zu lassen.

Aus der systematischen Einreihung dieser Ermächtigung unter die die Anzeigen von Übertretungen betreffenden Gesetzesbestimmungen, sowie aus dem Zusammenhange mit den Bestimmungen der §§ 92 und 93 desselben Hauptstückes, in welchem der bei Entdeckung einer Übertretung gelegentlich einer Amtshandlung zu beobachtende Vorgang geregelt und bestimmten Functionären die Verbindlichkeit auferlegt wird, über die genaue Beobachtung des Gesetzes zu wachen und im Falle einer Entdeckung einer Übertretung oder Abweichung von demselben die Anzeige zu machen, ergibt sich, daß mit der Einführung periodischer finanzbehördlicher Revisionen eine Supercontrolle über die zur Wahrnehmung von Gesetzesübertretungen verpflichteten Amtszorgane geschaffen werden wollte, wie denn auch in dem mit Finanzministerial-Erlaß vom 3. Mai 1850, Z. 5824, hinausgegebenen Unterrichte über die Verpflichtungen, welche das provisorische Gesetz über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen den öffentlichen Behörden, Ämtern und Amtspersonen auferlegt, eine nähere Erläuterung dieser Verpflichtungen erlassen, und im § 10 desselben Unterrichts der Zweck der periodischen Revisionen im obigen Sinne definiert worden ist.

War aber für diese Controleinrichtung leitender Gesichtspunkt die Sicherung rechtzeitiger Wahrnehmung von Gesetzesübertretungen dritter Personen durch öffentliche Functionäre, so hat dies selbstverständlich auch gegenüber Gemeinden in Betreff ihrer Amtsgebarung und überhaupt nur insoweit zu gelten, als eben der Gemeindeverwaltung der Charakter einer öffentlichen Behörde, eines öffentlichen Amtes zuzuerkennen ist. Dies trifft — selbstverständlich abgesehen von der Beforgung der zum Wirkungskreise der politischen Bezirksbehörde gehörigen Geschäfte (§ 68 des Gemeindestatutes) — zunächst hinsichtlich der zum übertragenen Wirkungskreise gehörigen Geschäfte überhaupt zu, wo also die Gemeinde zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung im Grunde bestehender Gesetze verpflichtet ist; dieses Revisionsrecht bezieht aber nach obiger Rücksicht auch auf dem weiten Gebiete des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde (§ 67 des Gemeindestatutes) und zwar überall dort, wo der Gemeinde statutarisch die Ausübung öffentlicher Befugnisse zukommt, wo also in den Anordnungen und Verfügungen der Gemeinde die Thätigkeit eines mit obrigkeitlichen Befugnissen ausgestatteten Verwaltungsorganes, somit eine behördliche Thätigkeit der Gemeinde zu erblicken ist, dagegen fehlt es an der gesetzlichen Voraussetzung für die Revisionsvornahme hinsichtlich der Beforgung aller jener Angelegenheiten, wo die Gemeinde ausschließlich als zur freien Verwaltung ihres Vermögens berufener corporativer Verband, als selbständiges Rechtssubject in die Erscheinung tritt, wo also in der Betätigung des von den Gemeindeorganen wahrzunehmenden Interesses der Gemeinde nur eine private, nicht aber eine behördliche Action erblickt werden kann. Es ist demnach der Standpunkt der Finanzverwaltung, welcher dahin geht, daß bei der allgemeinen Fassung des § 97 sich das Revisionsrecht ausnahmslos auf sämtliche Urkunden und Schriften der Gemeinde zu erstrecken habe, offenbar verfehlt, indem mit der gesetzlichen Einschränkung dieses Rechtes auf öffentliche Behörden und Ämter daselbe auch der gemeindeämtlichen Gebarung gegenüber nach Maßgabe des behördlichen oder privaten Charakters derselben determiniert erscheinen muß.

Nicht minder unhaltbar ist auch der Standpunkt des Gemeinderathes, welcher bestimmte Kategorien gemeindeämtlicher Urkunden und Schriften (Sitzungs-Protokolle, Verträge, Rechnungen u. dgl.) von der Revision von vornherein ausgeschlossen wissen will; denn nach dem Vorangeführten kann für die Beurteilung der gesetzlichen Zulässigkeit einer solchen Revisionsvornahme nicht die Form und nicht der Inhalt der Schriftstücke für sich allein, sondern nur der Umstand maßgebend sein, ob die Gemeinde mittelst der fraglichen Schriftstücke im concreten Falle in amtlicher oder nur in privatwirtschaftlicher Hinsicht in Action getreten ist, zumal an und für sich die beiden Verwaltungs-sphären einander öfters berühren und ein ursprünglich bloß für Zwecke der freien Vermögensverwaltung bestimmtes, also privates Gemeindechriftstück bei späterem Anlasse sehr wohl in den Kreis behördlicher Verfügungen der Gemeinde einbezogen werden kann.

Daß aber die bloße Verwahrung von revisionspflichtigen und nicht zu revidierenden Schriftstücken bei einer und derselben Behörde und die daraus resultierende Schwierigkeit einer Scheidung nicht schon die Verallgemeinerung des Revisionsrechtes von selbst zur Folge haben, die allgemeine Fassung des § 97 also auch nicht in diesem Sinne gedeutet werden kann, ergibt sich aus der Erwägung, daß dann auch etwaige nur vorübergehend in den Amtsräumen von Functionären hinterlegte private Schriften und Urkunden bei Vornahme einer gefällsamtlichen Revision von dieser nicht ausgeschlossen zu bleiben hätten, was der Tendenz des Gesetzes offenbar widerstreiten würde. Daß aber auch das im § 115 des Gemeindestatutes, Artikel XVI des Reichsgemeindengesetzes vom Jahre 1862 statuierte Aufsichtsrecht der Staatsverwaltung über die Gemeinde dahingehend, daß dieselbe nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehe, nicht auch das von der Finanzverwaltung für sich in Anspruch genommene Revisionsrecht in sich begreift, ergibt sich aus dem Zusammenhange dieser mit den übrigen Bestimmungen des Gemeindestatutes, wonach unter den bestehenden Gesetzen des § 115 nur Verwaltungsgesetze, also nicht auch Abgabengesetze verstanden werden können, wie denn auch zur Ausübung dieses Aufsichtsrechtes laut derselben Gesetzesbestimmung die Statthalterei, also eine mit der Handhabung von Abgabengesetzen directivmäßig nicht betraute Verwaltungsbehörde berufen erscheint.

Wenn endlich von Seite des Regierungsvertreters bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung zur Entkräftigung der Beschwerdeausführungen auf die wirtschaftliche Thätigkeit auch verschiedener Staatsbehörden hingewiesen wurde, bezüglich welcher trotz dieser wirtschaftlichen Seite ihrer Amtsthätigkeit das Revisionsrecht in seinem vollen Umfange nicht in Frage gestellt erscheinen, so ist hierauf zu bemerken, daß staatliche Behörden und Ämter auch in Ausübung wirtschaftlicher Functionen „öffentliche Behörden und Ämter“ bleiben und als solche von der Bestimmung des § 97 des Gebührengesetzes betroffen erscheinen, wogegen Gemeinden in Sachen der freien Vermögensverwaltung durch ihre Organe als selbständige Rechtssubjecte thätig sind, deren Thätigkeit in diesem Belange kraft der gesetzlich gewährleisteten Gemeindeautonomie als eine private betrachtet werden muß. Ebenso ist gegenüber der vom Regierungsvertreter für den Fall der Einräumung eines instanzmäßigen Abpruches über die Zulässigkeit von Revisionsvornahmen bei vorliegenden Controversen behaupteten Undurchführbarkeit solcher Revisionen auf den im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern erlassenen Normal-Erlaß vom 22. Juli 1898, B. 20262, zu verweisen, wonach die Finanzbehörden über die Frage, „ob die Anordnung der Stempelrevision bei dem Gemeindeamte überhaupt, und speciell in dem verlangten Umfange den geltenden Gebührevorschriften entspreche“ unter Offenhaltung des Instanzenzuges zu entscheiden haben, womit eine instanzmäßige Einschränkung des Umfanges dieses Revisionsrechtes je nach der Rechtslage des concreten Falles selbst zugegeben wurde.

Diesen Erwägungen zufolge war die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufzuheben.

3.

Krankenversicherungspflicht der nicht mit festem Gehalte angestellten Bediensteten des k. k. Postsparcassenamtes in Wien, beziehungsweise der Local-Telephon-Anstalten.

I.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 28. September 1900, Nr. 6634 (M.-B. 40167 ex 1900):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senats-Präsidenten Dr. Ritter v. Alter, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Haberer, Dr. Reifig, Dr. Zistler und Ritter v. Schurda, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Commissärs Freiherr v. Weigelsberg, über die Beschwerde der Bezirkskrankencassa in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. November 1899, Z. 37613, betreffend die Krankenversicherungspflicht der nicht mit festem Gehalte angestellten Bediensteten des k. k. Postsparcassenamtes in Wien, nach der am 28. September 1900 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des k. k. Ministerial-Secretärs Freiherrn v. Winkler, in Vertretung der betagten Behörde, dann jener des k. k. Ministerialrathes Dr. Edlen v. Schuster in Vertretung des mitbetheiligten k. k. Postsparcassenamtes in Wien, zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß auch auf die nicht mit festem Gehalte angestellten Bediensteten des k. k. Postsparcassenamtes die Bestimmung des § 1 des Krankenversicherungsgesetzes keine Anwendung finde, weil dieselben nicht in einem gewerbsmäßigen Unternehmen des Staates beschäftigt seien.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte nicht in dieser Entscheidung eine Gesetzeswidrigkeit zu erkennen. Es ist allerdings richtig, daß das öffentliche Interesse, welchem ein Unternehmen zu dienen bestimmt ist, dessen Charakterisierung als eines gewerblichen oder gewerbsmäßigen Unternehmens nicht ausschließt, zumal jeder Betrieb des Staates, wenn er auch zunächst nur wirtschaftliche Zwecke verfolgt, nach seinem Endzwecke öffentlichen Interessen dient, wie ja sogar überhaupt jedes Gewerbe, wenn auch nicht in concreto, so doch in abstracto, ein öffentliches Interesse zu befriedigen bestimmt ist.

Alein es gibt sehr viele solche Thätigkeiten, wie beispielsweise das Ertheilen von Unterricht gegen Entgelt, welche an sich ohneweiters sowohl vom Staate als auch von Privaten gewerbsmäßig betrieben werden können, welche aber diesen Charakter sofort dadurch verlieren, daß sie zu Staatsaufgaben, zu eigentlichen Verwaltungsgeschäften des Staates erhoben werden, daß also das wirtschaftliche Moment bei denselben in den Hintergrund tritt und die Erfüllung einer dem Staate als solchem grundsätzlich obliegenden Aufgabe zum hervortretenden Zwecke derselben wird.

Jede gewerbsmäßig, also nach Art eines Gewerbes betriebene Unternehmung muß mit dem Gewerbe, als der auf Erwerb gerichteten ständigen Arbeitsthätigkeit, das Gemeinsame haben, daß sie nach freiem Belieben des Unternehmens (eventuell also auch im Wege der staatlichen Gesetzgebung) wieder eingestellt werden kann, wenn sie den erhofften Gewinn nicht abwirft, oder wenn ein nicht erwarteter Verlust eintritt.

Dieses Moment trifft aber bei Unternehmungen (Anstalten), welche zunächst der Erfüllung des Staatszweckes dienen, nicht zu, da deren Bestand mit den Verwaltungsaufgaben des Staates in untrennbarem Zusammenhange steht.

Es ist also festzuhalten, daß eine Staatsanstalt, welche zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben beziehungsweise Verwaltungspflichten des Staates bestimmt ist, begrifflich die Bezeichnung als gewerbsmäßig betriebene Unternehmung, beziehungsweise überhaupt als „Betrieb“ ausschließt.

Es handelt sich also für die Entscheidung der vorliegenden Streitsache lediglich um die Frage, ob sich die mit dem Gesetze vom 28. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 56, errichtete „Staatsparcassa“ nach dem heutigen Stande der Auffassung von den Aufgaben des Staates, sowie nach dem Stande der Gesetzgebung als Staatsanstalt des eben bezeichneten Charakters, sohin als Ausfluß der dem Staate begrifflich obliegenden Verwaltungsthätigkeit darstellt.

Nach § 1 des Sparcassen-Regulativs vom 26. September 1844, Politische Gesetzsammlung Nr. 123, besteht die Bestimmung der Sparcassen darin, den minderbemittelten Volksklassen Gelegenheit zur sicheren Aufbewahrung, Verzinsung und allmählichen Vermehrung kleiner Ersparnisse darzubieten, dadurch aber den Geist der Arbeitsamkeit und Sparsamkeit bei denselben zu begeben.

Die Erlassung des Regulativs selbst entsprang, wie im Eingange desselben constatirt wird, der Absicht, die Sparcassen mit ihren auf die allmähliche Verbesserung des Zustandes der ärmeren Volksklassen gerichteten Zwecke in Übereinstimmung zu bringen und die bei diesen Anstalten betheiligten wichtigen öffentlichen und Privatinteressen zu befördern.

Hieraus ergibt sich, daß schon bei Erlassung dieses Regulativs die Anschauung bestand, daß die Sorge für die Hebung des Sparfinnes der Bevölkerung und die Darbietung der hierzu erforderlichen Mittel als eine

Aufgabe und Pflicht der staatlichen Verwaltung erscheinen, daß jedoch allerdings — nach der damals bestehenden Annahme — der Erfüllung dieser Aufgabe Genüge geleistet werde, wenn die Errichtung der Sparcassen der gewerbmäßigen Thätigkeit von Privaten (Verein) oder Gemeinden überlassen wird und der Staat nur überwachend, beziehungsweise in gewissen Richtungen disponierend eingreift.

Diese Annahme hat sich jedoch nicht als vollkommen zutreffend erwiesen und die Erkenntnis hievon hat dazu geführt, daß der Staat behufs vollständiger Erfüllung seiner diesbezüglichen Verwaltungsaufgabe zur Errichtung einer Staatsparcassa geschritten ist.

Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 28. Mai 1882, läßt über diesen Charakter der Institution der Staatsparcassa gar keinen Zweifel.

So wird in dem Motivenberichte zu diesem Gesetze constatirt, daß bei den hiesigen Privatsparcassen die kleinen Einleger, für welche dieselben nach § 8 des Regulativs unter Ausschluß der Vermöglicheren eigentlich bestimmt waren, nur in geringer Zahl vorhanden, dagegen Capitalisten deponirt sind, welche sonst im Handel, Industrie und Gewerbe engagirt oder sich in Staats- und anderen Wertpapieren veranlagt finden, daß dieses ungünstige Verhältnis nur dem Mangel an Gelegenheit, den geringsten Sparpennig nutzbringend anzulegen, zugeschrieben werden könne, und daß demnach die zur Hebung des Sparfinnes der ganz unbemittelten Bevölkerung zu errichtende Postparcassa ein Institut sei, welches im Dienste der Ethik die Volkserziehung befördert, indem der Sparfinn den Fleiß, die Rechtschaffenheit und Nüchternheit, sowie das Gefühl der Unabhängigkeit bei dem Manne aus dem Volke habe und die Verbreitung des Sparfinnes die edlen Eigenschaften der Menschen in den Kampf führen werde gegen Reid und Genußsucht.

Die Institution der Staatsparcassa sei daher eine nationalökonomische Institution im besten Sinne des Wortes.

Auch der über den Regierungsentwurf erstattete Ausschussbericht constatirte, daß nicht so sehr der sparende Ackerbauer, kleine Gewerbsmann, Diensthote, Arbeiter und Tagelöhner, wohl aber vorwiegend der kleine und mittlere Capitalist zu den Einlegern der Privatsparcassen gehöre, daß dies auf den Mangel der leichten Zugänglichkeit der Privatsparcassen für die Unbemittelten zurückzuführen und daß daher die Nothwendigkeit einer starken Vermehrung der Sparstellen, welche einzig und allein durch die Institution der Staatsparcassa bewerkstelligt werden könne, allgemein anerkannt werden müsse, zumal der oben bezogene § 8 des Regulativs vom Jahre 1844 bei den Privatsparcassen so gut wie in Vergessenheit gerathen sei.

Es sei daher Pflicht des Staates, die Propaganda des Sparens in die Hand zu nehmen und sich zum Sammler und Hüter der kleinsten Sparbeträge zu machen.

Aus dem Gesagten ergibt sich unzweifelhaft, daß die Errichtung der Postparcassa ausschließlich aus der Absicht hervorgieng, hiemit eine Staatsaufgabe zu erfüllen, nicht aber eine gewerbmäßige Unternehmung zu gründen, was noch insbesondere dadurch markiert wurde, daß die Möglichkeit einer Schädigung der gewerblichen Thätigkeit der Privatsparcassen, also einer gewerblichen Concurrenz durch die gesetzliche Feststellung eines ungemein niedrigen Zinsfußes der Postparcasseneinlagen vorgebeugt wurde. Aus allen diesen Gründen war die Beschwerde der Bezirkskrankencassa abzuweisen.

* * *

II.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 28. September 1900, Nr. 6635 (G. Z. 26448, VIII. Bezirk):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Altr in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Haberer, Dr. Reißig, Dr. Zister und Ritter v. Schurda, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Commissärs Freiherrn v. Weigelsherg über die Beschwerde der Bezirkskrankencassa in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. December 1899, Z. 37614, betreffend die Krankenversicherungspflicht der bei den Local-Telephonanstalten nicht definitiv angestellten Staatsbediensteten, nach der am 28. September 1900 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des k. k. Ministerial-Secretärs Freiherrn von Winkler in Vertretung der belangten Behörde zu Recht erkannt.

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß die bei den Local-Telephonanstalten nicht definitiv angestellten Staatsbediensteten der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen, weil die Ausübung des Post- und Telegraphenregales seitens des Staates nicht unter den Begriff der gewerbmäßigen Unternehmung fällt und die bezeichneten Telephonanstalten zu den auf Grund dieses Regales vom Staate betriebenen Anstalten gehören.

Es ist allerdings richtig, daß, wie in der Beschwerde hervorgehoben wird, das öffentliche Interesse, welchem ein Unternehmen zu dienen bestimmt ist, dessen Charakterisierung als eines gewerblichen oder gewerbmäßigen Unternehmens nicht ausschließt, zumal jeder Betrieb des Staates, wenn er auch zunächst nur wirtschaftliche Zwecke verfolgt, nach seinem Endzwecke öffentlichen Interessen dient, wie ja sogar jedes Gewerbe, wenn auch nicht in concreto, so doch in abstracto, ein öffentliches Interesse zu betätigen bestimmt ist. Allein es gibt sehr viele solcher Thätigkeiten, wie beispielsweise das Erhalten

von Unterricht gegen Entgelt, welche an sich ohneweiters sowohl vom Staate als auch von Privaten gewerbmäßig betrieben werden können, diesen Charakter aber dadurch sofort verlieren, daß sie zu eigentlichen Verwaltungsaufgaben des Staates emporgehoben werden, wodurch das wirtschaftliche Moment in den Hintergrund tritt und die Erfüllung einer dem Staate als solchen grundsätzlich obliegenden Aufgabe zum hervortretenden Zwecke des Unternehmens wird. Es ist also festzuhalten, daß eine Staatsanstalt, welche zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben beziehungsweise Verwaltungspflichten des Staates bestimmt ist, begrifflich die Bezeichnung als gewerbmäßig betriebene Unternehmung, beziehungsweise überhaupt als Betrieb ausschließt.

Die Herstellung von Telephonanlagen wurde im § 1 der Verordnung des Handelsministeriums vom 7. October 1887, R.-G.-Bl. Nr. 161, ausschließlich der Post- und Telegraphen-Verwaltung eingeräumt. Die Telephonanlagen bilden daher einen Bestandteil derselben. Die solchergehalt hergestellten Telephonanlagen bilden die Fortsetzung des Staats Telegraphen, sind als solche Eigentum des Staates und werden den betreffenden Theilnehmern (Abonnenten) zum Behufe der telephonischen Correspondenz gegen Entrichtung bestimmter Gebühren zur Benützung überlassen.

Hieraus erhellt, daß die staatlichen Telephonanstalten ein Ausfluß des staatlichen Telegraphenregales sind und deren Verwaltung eine Verwaltungsaufgabe des Staates bildet. Denn daß der Telegraph eine der öffentlichen Wohlfahrt dienende und ausschließlich für diese geschaffene Staatsanstalt sei, kann angehts der Normativ-Vorschrift der Allerhöchsten Entscheidung vom 16. Jänner 1847 (Hofkanzlei-Decret vom 25. Jänner 1847, politische Gesetzsammlung Nr. 9), umsoweniger einem Zweifel unterliegen, als der Telegraph ursprünglich nur als eine zur Förderung der staatlichen Verwaltung bestimmte Institution ins Leben gerufen wurde und anfangs für die Benützung durch das Publicum gar nicht zugänglich war.

Für die Beurteilung der Krankenversicherung der Bediensteten des Staates wird nun immer die Frage maßgebend bleiben, ob das concrete Dienstverhältnis nicht der Erfüllung der dem Staate als solchem zukommenden Verwaltungsaufgaben gewidmet ist. Nur wenn dies nicht der Fall ist, kann von einer gewerbmäßig betriebenen Unternehmung im Sinne des § 1, beziehungsweise von einem Betriebe des Staates im Sinne des § 2 des Krankenversicherungsgesetzes gesprochen werden, dagegen fehlt es an Begriffsmerkmalen der Unternehmung und der Gewerbmäßigkeit gänzlich bei jenen staatlichen Einrichtungen, welche entweder zur Ausübung des staatlichen Imperiums berufen oder in Erfüllung einer Staatsaufgabe zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt bestimmt sind. Die ersteren fallen unter den Begriff der staatlichen Behörden und Ämter, die letzteren sind die Staatsanstalten im technischen Sinne des Wortes. Eine solche Staatsanstalt ist wie erwähnt, die Telegraphen- und mit ihr die Telephonanstalt. Dieser Charakter einer Staatsanstalt wird aber gewiß dadurch nicht ausgeschlossen, daß von ihr Leistungen nicht nur im öffentlichen, sondern auch im Specialinteresse oder über besonderes Verlangen der Privatparteien vollzogen werden.

Wenn sich die Beschwerde darauf stützt, daß die Local-Telephonanstalten erst auf Grund des Übereinkommens vom 2. December 1894 durch das Gesetz vom 28. Mai 1895, R.-G.-Bl. Nr. 76, verstaatlicht, früher aber von der Wiener Privat-Telegraphen-Gesellschaft betrieben wurden, und daß durch die Verstaatlichung der denselben zur Zeit des Betriebes durch die erwähnte Gesellschaft anhaftende Charakter einer gewerbmäßig betriebenen Unternehmung keine Änderung habe erfahren können, so hat dieser bereits im Administrativverfahren vorgebrachten Einwendung das k. k. Ministerium des Innern in der angefochtenen Entscheidung mit Recht entgegengesetzt, daß nicht die Gesellschaft das Recht zur Ausübung des Unternehmens an den Staat übertragen habe, sondern vielmehr der Gesellschaft vom Staate seinerzeit die Bewilligung zur Ausübung dieses Unternehmens ertheilt worden sei, welche Bewilligung der Staat durch das getroffene Übereinkommen wieder zurückgenommen habe.

Der Staat kann ja die Vollziehung einzelner Verwaltungsaufgaben an Private übertragen, und wenn der Private diese Aufgabe zu Zwecken des Erwerbes übernimmt, so betreibt er ein gewerbmäßiges Unternehmen — so ist es ja auch bei den Privat-Postämtern — sowie aber der Staat selbst wieder die Erfüllung der betreffenden Verwaltungsaufgabe übernimmt, kann von einem gewerblichen Unternehmen nicht mehr die Rede sein.

Diese Erwägungen führen zu der Erkenntnis, daß die Local-Telephonanstalten, beziehungsweise deren Bedienstete, der Krankenversicherungspflicht, welche sich nur auf gewerbliche und gewerbmäßig betriebene Unternehmungen bezieht, nicht unterliegen, weshalb die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden mußte.

4.

Competenz zur Handhabung der im § 85 der Gewerbe-Ordnung enthaltenen Vorschriften, betreffend den vorzeitigen Austritt eines Hilfsarbeiters.

Circular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. October 1900, Z. 87673 (M. Z. 110264/XVII):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlaße vom 19. September 1900, Z. 32416, im Einvernehmen mit dem k. k. Justiz- und dem k. k. Handelsministerium in Angelegenheit der Competenz zur Handhabung der im § 85 der Gewerbe-Ordnung enthaltenen Vorschriften Nachstehendes zu eröffnen gefunden.

Nach dem Wortlaute des § 85 der Gewerbe-Ordnung macht sich ein gewerblicher Hilfsarbeiter, welcher den Gewerbsinhaber ohne gesetzlich zulässigen Grund verläßt, einer Übertretung der Gewerbe-Ordnung schuldig.

Außerdem erwächst eine civilrechtliche Verpflichtung zum Schadenersatz und kann der Hilfsarbeiter zur Rückkehr in die Arbeit für die noch fehlende Zeit verhalten werden.

Die durch den Bruch eines gewerblichen Arbeitsvertrages eintretenden Folgen sind also zweierlei Art: einerseits die polizeiliche Strafbarkeit des Hilfsarbeiters, andererseits der Arbeitszwang auf der ursprünglichen Vertragsgrundlage in der Form zwanngeweiser Zurückführung in die Arbeit und die Schadenersatzpflicht.

Während sich nun die Strafbarkeit des Contractbruchs ausschließlich als eine öffentlich rechtliche (polizeiliche) Folge darstellt, berührt dagegen der über Begehren des Gewerksinhabers eintretende Arbeitszwang den eigentlichen Vertragszweck, die Erfüllung des Vertrages selbst und gehört daher in den Complex der demalsten den Gewerbebehörden, beziehungsweise den ordentlichen Gerichten zur Judicatur zugewiesenen gewerblichen Lohnfreiheit.

Da aber lediglich die Austragung der gewerblichen Rechtsfreiheitigkeiten und nicht auch die gewerbepolizeiliche Strafbefugnis den erwähnten Gerichtsbehörden übertragen worden ist, so bleibt die Amtshandlung über die gewerbepolizeiliche Übertretung nach wie vor den Gewerbebehörden vorbehalten, welche hierbei von amtswegen vorzugehen haben.

5.

Eheschließung belgischer Staatsangehöriger.

Circular-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. December 1900, Z. 107865 (M.-Z. 129582):

Auf Grund von Verhandlungen, welche im diplomatischen Wege mit der königlich belgischen Regierung gepflogen wurden, hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 24. November 1900, Z. 38338, Nachstehendes anher eröffnet:

Für die in Oesterreich zu einer Ehe schreitenden belgischen Staatsangehörigen wird das im Sinne des Hofkanzlei-Decretes vom 22. December 1814, P.-G.-S. Nr. 108, beizubringende Ehesfähigkeitszeugnis von der königlich belgischen Gesandtschaft in Wien ausgestellt.

Die Ausstellung erfolgt nur unter der Voraussetzung, daß kein Umstand bekannt ist, welcher nach belgischem Rechte der Eheschließung der betreffenden Ehe entgegensteht.

Zu den Förmlichkeiten, deren Beobachtung vor Eingehung der Ehe das belgische Recht den belgischen Staatsangehörigen vorschreibt, gehört unter anderem auch die Erwirkung des Aufgebotes der Ehe in Belgien, beziehungsweise bei einer belgischen Gesandtschaft oder einem ebensolchen Consulate.

Die Außerachtlassung dieser Norm hat nun allerdings die Ungültigkeit der Ehe nicht zur Folge, und es kann daher auch der Nachweis darüber, daß das im belgischen Gesetze geforderte Aufgebot thatsächlich erfolgt sei, nicht als eine unerlässliche Bedingung der Zulässigkeit der Eheschließung in Oesterreich betrachtet werden. Gleichwohl handelt es sich hier um eine Förmlichkeit, deren Beobachtung den belgischen Parteien zu empfehlen ist.

Aus diesem Grunde erscheint es angemessen und wird den österreichischen Trauungsorganen hiemit aufgetragen, daß sie derartige Parteien, welche ihre Intervention behufs Eheschließung in Anspruch nehmen, erinnern, sich auch in dieser Beziehung — nicht bloß wegen Ausstellung des Ehesfähigkeitszeugnisses — an die belgische Gesandtschaft in Wien zu wenden, damit diese dasjenige veranlasse, was dem belgischen Rechte je nach der Lage des Falles entspricht. Hieron bleiben selbstverständlich vollkommen unberührt jene Normen, welche das österreichische Recht in Bezug auf die Ausbietung einer hierzulande von einem hierländischen Trauungsorgane zu schließenden Ehe aufstellt.

Hievon werden das hochwürdigste fürsterzbischöfliche Ordinariat in Wien und das hochwürdigste bischöfliche Ordinariat in St. Pölten mit dem Ersuchen um entsprechende Verständigung der ihnen unterstehenden Pfarrämter, ferner das altkatholische Pfarramt in Wien, das griechisch-orientalische Pfarramt zur heil. Dreifaltigkeit, das griechisch-orientalische Pfarramt zum heil. Georg, das griechisch-orientalisch-serbische Pfarramt zum heil. Sava in Wien, das griechisch-katholische Pfarramt zur heil. Barbara in Wien, die Vorstände der iracelischen Cultusgemeinden in Amstetten, Baden, Floridsdorf, Horn, Krems, Mitterbach, Mödling, Neunkirchen, Wiener-Neustadt, St. Pölten, Tulln, Waidhofen a. d. Thaya und Wien, alle Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Wiener Magistrat, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs zur Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

6.

Nichtvergütung von Verpflegskosten für in Niederösterreich Heimatsberechtigte, welche nach Serbien desertieren und dort verpflegt werden.

Note der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. December 1900, Z. 108913, an den n.-ö. Landesauschuß (M.-Z. 129057/XVI ex 1900):

Da laut Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Innern an das k. k. Ministerium des Innern die königlich serbische Regierung an dem Grundsatze festhält, die Kosten für die in öffentlichen Krankenanstalten Oesterreich-Ungarns und des Occupationsgebietes verpflegten serbischen Deserteure nicht zu vergüten und der reciproce Vorgang gegenüber Serbien seitens der königlich ungarischen Regierung und der bosnisch-hercegovinischen Landesverwaltung bereits eingehalten wird, wird der Landesauschuß zufolge Erlasses

des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. November 1900, Z. 38737, eingeladen, zu veranlassen, daß auch für in Niederösterreich Heimatsberechtigte, welche nach Serbien desertieren und die dortselbst verpflegt werden, künftig eine Vergütung der von serbischer Seite etwa angesprochenen Spitalsverpflegskosten aus dem Landesfonde nicht statufinde.

7.

Die Krankenversicherung der sogenannten Wasserer.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 14. December 1900, Z. 111315, B.-Z. 1256/III, dem magistratischen Bezirksamte für den III. Bezirk Nachstehendes bekanntgegeben:

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 1. December 1900, Z. 27372, dem Recurse der Bezirkskrankencassa in Wien gegen die h. a. Entscheidung vom 21. März 1899, Z. 122523, mit welcher erkannt wurde, daß die Bezirkskrankencassa in Wien verpflichtet sei, die vierwöchentlichen Verpflegskosten für den im k. k. allgemeinen Krankenhause in Wien in der Zeit vom 10. Juli bis 28. September 1896 verpflegten Wasserer F. K. im Betrage von 28 fl. zu ersetzen, aus nachstehenden Gründen keine Folge gegeben:

Da der Verpflegte vor seiner Erkrankung als Wasserer auf einem bestimmten Standplatze beschäftigt war, handelt es sich um die Frage, ob solche Wasserer überhaupt als Arbeiter in einem gewerblichen Unternehmen im Sinne des § 1 des Krankenversicherungsgesetzes angesehen werden können. Der Bejahung dieser Frage steht gewiß nicht der Umstand im Wege, daß diese Wasserer vielfach nicht von den Fuhrwerksbesitzern selbst, sondern von deren Kutschern aufgenommen und entlohnt werden. Maßgebend hiebei ist, ob, wie in zahlreichen Gewerbebetrieben, dem Bediensteten das Recht eingeräumt ist, die zu den Hilfsdiensten erforderlichen Arbeitskräfte aufzunehmen, oder ob sich nicht der betreffende Bedienstete durch eigenmächtige Übertragung der Arbeit an einen dritten einer ihm obliegenden Verpflichtung entschlägt.

Auch bei dem Mangel einer ausdrücklichen Vereinbarung wird der erstere Fall gewiß dann anzunehmen sein, wenn der betreffende Bedienstete gar nicht in der Lage ist, selbst alle diese Hilfsdienste zu besorgen, oder wenn diese Hilfsdienste usuell von einem derartigen Bediensteten nicht selbst verrichtet werden.

Wenn auch von betheiligter Seite behauptet wird, daß die Kutscher trotz ihrer besseren Kleidung das Wagenwaschen auf den Standplätzen selbst besorgen könnten, so wird doch nicht bestritten, daß regelmäßig die Kutscher diese Arbeit auf dem Standplatze nicht verrichten, und es muß also angesichts dieser Übung wohl angenommen werden, daß den Kutschern bei ihrer Bestellung auch das Recht eingeräumt wird, derartige Hilfspersonen für die besprochene notwendige Verrichtung aufzunehmen.

Daß der Unternehmer nicht immer selbst auf diese Bestellung Einfluss nimmt, erklärt sich auch hier, wie bei anderen Gewerben, durch die Art der Entlohnung des betreffenden Kutschers.

Aber auch die Frage, ob die Thätigkeit der Wasserer nicht als selbständige Beschäftigung anzusehen sei, war zu verneinen. Dieselben sind vielmehr als Angestellte der Fuhrwerksunternehmungen anzusehen, weil sie von den den gleichen Standplatz beziehenden Fuhrwerksbesitzern oder deren Kutschern gemeinsam bestellt werden, und auf Grund dieser Bestellung einerseits zur Arbeitsleistung innerhalb einer bestimmten Arbeitszeit verpflichtet sind, andererseits auf eine bestimmte Entlohnung Anspruch haben.

Die Beilagen des Berichtes vom 15. Juli 1900, Z. 86318, folgen mit dem Auftrage zurück, von dieser Entscheidung auch die Verwaltung des k. k. allgemeinen Krankenhauses, sowie den n.-ö. Landesauschuß zu verständigen.

8.

Berechtigung der Victualienhändler zur glasweisen Verabreichung von Milch an Sitz- und Stehgäste.

Erlass der k. k. Statthalterei vom 17. December 1900, Z. 94355 (M.-Z. 130553/XVII):

Die k. k. Statthalterei findet über den Recurs des Leopold B., Victualienverschleißers in Wien, gegen die Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den XVII. Bezirk in Wien vom 15. April 1898, Z. 14160, mit welcher dessen Ansuchen um Bewilligung zur Anstellung von Tischen vor seinem Geschäftslocale zum Zwecke der Verabreichung von Milch in Gläsern an Sitzgäste abgewiesen wurde, die angefochtene Entscheidung, insofern dieselbe das Verbot der glasweisen Verabreichung von Milch an Sitzgäste beinhaltet, als gesetzlich nicht begründet zu begeben, nachdem der Recurrent als Victualienhändler zum Verschleiß von Milch und somit im Sinne des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. November 1892, Z. 26310 (hierortiger Erlass vom 28. November 1892, Z. 76540), auch zur glasweisen Verabreichung von Milch berechtigt erscheint.

Die Beilagen des Berichtes vom 16. October 1900, Z. 201533, folgen zur weiteren Veranlassung, insbesondere auch Entscheidung über das Gesuch begehren des Recurrenten vom localpolizeilichen Standpunkte mit dem Bemerkten zurück, daß der von dortaus gestellte Antrag, den Victualienhändlern die Verabreichung von Milch in Gläsern an Stehgäste zwar zu gestatten, an Sitzgäste jedoch mit Rücksicht auf die hiedurch gegebene Gelegenheit zur Übertretung

der §§ 16 und 132 lit. a der Gewerbeordnung zu unterlagen, gesetzlich nicht begründet ist.

Es wird vielmehr bei einer im concreten Falle nachgewiesenen Übertretung des § 16 der Gewerbeordnung Sache der Gewerbebehörde sein, die entsprechende Strafamtshandlung durchzuführen.

9.

Stempelfreiheit der Betriebseinstellungs-Anzeigen nach § 53 G.-D.

Circular-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. December 1900, Z. 108616 (M.-Z. 132096/XVII):

Anlässlich eines speciellen Falles hat das k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 12. November 1900, Z. 60905, ausgesprochen, dass die nach § 53 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, bei der Gewerbebehörde zu erhaltenden Anzeigen von der Einstellung des Gewerbebetriebes unter die Tarispost 44, lit. g des Gesetzes vom 9. Februar 1850 fallen und daher keinen Gegenstand der Stempelabgabe bilden.

10.

Handels- und Gewerbekammer-Umlagen.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 30. December 1900, Z. 87405 (M.-Z. 44 ex 1901/XIII), an die k. k. (Haupt-) Steuerämter in Niederösterreich, den Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, die magistratischen Bezirksämter in Wien und die k. k. Finanz- und gerichtlichen Depositencassen in Wien:

Laut Note der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. December 1900, Z. 113786, wurde zur Bedeckung des Erfordernisses der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer für das Jahr 1901 durch die Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 20. December 1900, Z. 113786, welche unter einem im n.-ö. Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte kundgemacht wurde, auf Grund der Genehmigung des k. k. Handelsministeriums vom 12. December 1900, Z. 59641, eine Umlage von 1 1/2 h von jeder Krone der von den Wählern der Kammer entrichteten allgemeinen Erwerbsteuer und Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen ausgeschrieben.

Hievon erfolgt die Verständigung mit dem Auftrage, diese Umlage von den Wahlberechtigten einzuhoben, getrennt von den im Jahre 1901 für frühere Jahre zur Einzahlung gelangenden Umlagen zu verrechnen und an die k. k. n.-ö. Landeshauptcassa abzuführen.

11.

Vertrieb pharmaceutischer Specialitäten.

Laut Circular-Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Jänner 1901, Z. 116105, ist das k. k. Ministerium des Innern zur Kenntniss gelangt, dass sich einzelne Apotheker beim Vertriebe von ihnen erzeugter pharmaceutischer Specialitäten nach den Ländern der ungarischen Krone unzulässiger Bezeichnungen und verbotswidriger Reclameschriften bedienen, obgleich ein solcher Arzneiwarenvertrieb durch die Ministerial-Verordnung vom 17. December 1894, R.-G.-Bl. Nr. 237, allgemein verboten wurde.

Der Magistrat wurde daher zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. December 1900, Z. 41425, aufgefordert, sämtliche Apotheker zur genauen Danachachtung ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass die gedachte Vorschrift denselben bei der Herstellung und dem Vertriebe pharmaceutischer Zubereitungen jeder Art und Bestimmung in ihrer Apotheke zur genauen Rücksicht zu dienen hat. (M.-Z. 4140/VIII.)

12.

Schadenersatzpflicht der Eisenbahn-Unternehmungen.

Der Nummer 2 der „Österreichischen Zeitschrift für Verwaltung“ vom 10. Jänner 1901 ist Folgendes zu entnehmen:

Die im § 10 lit. b der Ministerial-Verordnung vom 14. September 1854, R.-G.-Bl. Nr. 238 (Eisenbahn-Concessionsgesetz) normierte Verpflichtung der Eisenbahn-Unternehmung zur Veräufertung des Schadens ist nicht an die im 30. Hauptstücke des II. Theiles des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über den Schadenersatz festgesetzten Voraussetzungen gebunden. Die Eisenbahn-Unternehmung ist vielmehr verpflichtet, allen durch den Bau der Bahn veranlassten Schaden auch in dem Falle zu ersetzen, als sie keinerlei Verschulden trifft.

Der Eigentümer eines Hauses in Sechshaus belangte, gestützt auf § 10, lit. b der Ministerial-Verordnung vom 14. September 1854, R.-G.-Bl. Nr. 238, die Commission für Verkehrsanlagen in Wien mittels Klage auf Zahlung eines Entschädigungsbetrages von 22.750 fl. mit der Behauptung, dass sein Haus durch den Bau und Betrieb der Gürtellinie der Stadtbahn entwertet worden sei, indem hiedurch insbesondere der Licht- und Luftzutritt beschränkt, die Aussicht benommen sei, die Parteien durch den Färm und das

Geräusch belästigt werden, der Bauzustand gelitten habe und dadurch der Mietwert herabgemindert sei. Die Sachverständigen schätzten das Haus auf 88.000 fl., nahmen als Wertverminderung durch Vorlagerung der Stadtbahnbrücke 10 Percent des Wertes, somit 8800 fl., ferner als Äquivalent für die Mindereinnahme an Mietzins infolge von Verletzungen eines Capitalsbetrag von 6000 fl. an und berechneten somit die angemessene Schadloshaltung des Hauseigentümers für die durch den Bau der Stadtbahn erlittenen Nachtheile mit dem Gesamtbetrage von 14.800 fl.

Die erste Instanz nahm als erwiesen an, dass Kläger durch den Umstand, dass die Gürtellinie der Stadtbahn in unmittelbarer Nähe seines Hauses vorübergeführt wurde, einen Schaden erlitten habe, für welchen die beklagte Commission nach § 10, lit. b der citirten Ministerial-Verordnung aufzukommen habe, und sprach, gestützt auf das Gutachten der Sachverständigen, dem Kläger hiefür den Betrag von 14.800 fl. zu.

Das Berufungsgericht hat der Berufung beider Theile aus dem Grunde keine Folge gegeben, weil es nach dem Verhandlungsergebnisse keinem Zweifel unterliegt, dass eine Wertminderung des fraglichen Hauses eingetreten ist, welche durch den Eisenbahnbau veranlasst wurde, weil diese Wertminderung ein Schaden am Vermögen des Klägers im Sinne des § 1293 a. b. G.-B. ist und weil zur Verpflichtung zum Ersatz dieses Schadens nicht notwendig ist, dass derselbe durch eine widerrechtliche Handlung der Beklagten, durch einen Eingriff in die Rechtssphäre des Klägers, also etwa durch Verletzung eines Servitutsrechtes desselben auf Licht, Luft und Aussicht u. s. w. veranlasst wurde, da nach dem bezogenen § 10, lit. b, aller durch den Eisenbahnbau veranlasste Schaden ohne Rücksicht darauf, ob derselbe auf einem Verschulden der Unternehmung beruht oder nicht, zu vergüten ist.

Der Oberste Gerichtshof hat der auf den Revisionsgrund der Zahl 4 des § 503 C.-P.-D. gestützten Revision der Beklagten mit Entscheidung vom 24. Jänner 1900, Z. 16931 ex 1899, keine Folge gegeben aus folgenden

Gründen:

Der Revisionsgrund will in einer angeblich unrichtigen Interpretation des § 10, lit. b des Eisenbahn-Concessionsgesetzes (Ministerial-Verordnung vom 14. September 1854, R.-G.-Bl. Nr. 238) gefunden werden. Allein die diesfälligen Ausführungen der Revision erscheinen nicht zutreffend. Wenn nämlich der citirte § 10, lit. b, bestimmt, dass die Eisenbahn-Unternehmungen verpflichtet sind, allen Schaden an öffentlichem oder Privatgute zu vergüten, welcher durch den fraglichen Eisenbahnbau veranlasst worden ist, sowie dass die Eisenbahn-Unternehmungen solche Vorkehrungen zu treffen haben, dass die angrenzenden Gebäude, Grundstücke zc. durch die Bahn weder während des Baues derselben, noch in der Folge Schaden leiden, und dass sie verpflichtet sind, für dertel Beschädigungen zu haften, so ist es klar, dass hienach den Eisenbahn-Unternehmungen in der angegebenen Hinsicht eine weit über die Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches betreffs des Schadenersatzes und über die Norm des § 364 a. b. G.-B. hinausreichende Ersatzpflicht auferlegt wurde. Diese ausgedehntere Ersatzpflicht bildet eben ein Corollar zu den den Eisenbahn-Unternehmungen im § 9 des Eisenbahn-Concessionsgesetzes eingeräumten besonderen Rechten und beruht auf dem Grundsatze, dass die Concession zu einem Eisenbahnbau und Betrieb noch keineswegs die Autorisation zu unverantwortlicher Schadenszufügung in sich faßt. Der citirte § 10, lit. b, normiert also nicht nur, dass die Eisenbahn-Unternehmung selbst dann hafte, wenn sie kein Verschulden (§ 1294 a. b. G.-B.) trifft, sondern auch, dass sie für allen durch den Bau und Betrieb der Bahn an angrenzenden Gebäuden, Grundstücken zc. entstandenen und entstehenden Schaden, also nicht bloß für einen unmittelbar durch einen directen Eingriff in die Rechtssphäre eines Dritten verursachten, sondern für jeden, wengleich nur mittelbar durch den Bau und Betrieb der Bahn hervorgerufenen Schaden zu haften habe. Die zweite Instanz hat daher mit vollem Rechte ihr Urtheil auf die Bestimmung des § 10, lit. b des Eisenbahn-Concessionsgesetzes basirt und ebenso mit Recht auf Grund der Feststellung, dass Kläger durch den Bau und Betrieb der Wiener Stadtbahn an seinem Hause einen Schaden in der Höhe von 14.800 fl. erleide, den beklagten Theil zum Ersatz desselben verhalten.

Da mithin der geltend gemachte Revisionsgrund nicht vorliegt, war der Revision nicht stattzugeben.

13.

Durchführung der Diplom-Entziehung gegen Ärzte und Hebammen.

Circular-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Jänner 1901, Z. 115058 (M.-Z. 3770/VIII):

Anlässlich der Durchführung der Diplom-Entziehung bei einer wegen Verbrechens der Mitschuld an der Abtreibung der Leibesfrucht verurtheilten Hebamme hat das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 7. December 1900, Z. 42151, außer eröffnet, dass jedes Diplom, welches einem Arzte oder einer Hebamme wegen Verlustes der Praxisberechtigung infolge gerichtlicher Verurtheilung wegen Verbrechens von der politischen Behörde abgenommen wurde, unter entsprechender Verständigung von dem Sachverhalte jener Lehranstalt zurückzustellen ist, von welcher das betreffende Diplom ausgestellt wurde.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften Niederösterreichs, an die Stadträthe in Wiener-Neustadt und Laa-Baden an der Ybbs, an den Wiener Magistrat, alle magistratischen Bezirksämter und an die k. k. Polizei-Direction in Wien.

14.

Unzulässigkeit des Recurses gegen die das Verfahren einstellenden Verfügungen der Gewerbebehörde bei den von amtswegen zu verfolgenden Übertretungen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Jänner 1901, Z. 2819 (G.-Z. 2307/XIX. Bez.), an das magistratische Bezirksamt für den XIX. Bezirk:

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 8. Jänner 1901, Z. 45254 ex 1900, über den Recurs der Genossenschaft der Großfuhrwerksbesitzer Wiens gegen die hierämliche Entscheidung vom 22. October 1900, Z. 84091, betreffend Verweigerung der Einleitung der Strafamtshandlung gegen J. W. und L. K. in Wien wegen Überschreitung ihrer Gewerbebefugnis Nachstehendes zu eröffnen gefunden:

Mit dem Bescheide vom 23. August 1900, Z. 5000, hat das magistratische Bezirksamt für den XIX. Wiener Gemeindebezirk den Genossenschaften der Groß- und der Kleinfuhrwerksbesitzer in Wien in Erledigung einer gegen die Holzhändler J. W. und L. K. in Wien erstatteten Strafanzeige wegen unbefugten Betriebes der Fuhrwerkerei eröffnet, daß nach den gepflogenen Erhebungen ein unbefugter Gewerbebetrieb nicht vorliege.

Gegen diese Verständigung, in welcher ein Recurs nicht offen gelassen wurde, haben die genannten Genossenschaften eine Beschwerde an die k. k. Statthalterei eingebracht, welche mit dem Erlaß vom 22. October 1900, Z. 84091, aus dem Grunde als unstatthaft zurückgewiesen worden ist, weil gegen losprechende Erkenntnisse und daher auch gegen das Verfahren einstellende Verfügungen der Gewerbebehörde bei von amtswegen zu verfolgenden Übertretungen der Gewerbe-Ordnung niemandem ein Recursrecht zusteht.

Den hiegegen eingebrachten Ministerialrecurs findet das Ministerium des Innern als unzulässig zurückzuweisen, weil weder durch die das administrative Strafverfahren im allgemeinen regelnden Vorschriften der Ministerial-Verordnungen vom 3. April 1855, R.-G.-Bl. Nr. 61, und vom 5. März 1858, R.-G.-Bl. Nr. 34, noch durch die besonderen Vorschriften des IX. Hauptstückes der Gewerbe-Ordnung im Falle der Zurücklegung von Anzeigen über von amtswegen zu verfolgende polizeiliche Übertretungen irgend jemandem anwaltschaftliche Rechte gegenüber der Gewerbebehörde eingeräumt worden sind, ja nicht einmal ein Anspruch auf Verständigung von der erfolgten Zurücklegung solcher Anzeigen zu Recht besteht.

Die Beilagen des Berichtes vom 5. December 1900, Z. 24731, folgen im Anschlusse zur weiteren Veranlassung zurück.

15.

Verbot des Befahrens der Waisenhausgasse im IX. Bezirke in der Richtung gegen die Währingerstraße mit schwerem Lastenfuhrwerke.

Rundmachung des Magistrates vom 24. Jänner 1901, M.-Z. 1301/XIV:

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G. und B.-Bl. Nr. 17, wird das Befahren der Waisenhausgasse im IX. Bezirke in der Richtung gegen die Währingerstraße mit schwerem Lastenfuhrwerke in beladenem Zustande verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

16.

Errichtung von sieben neuen Apotheken in Wien.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Jänner 1901, Z. 111934 (M.-Z. 6984/VIII):

Die Statthalterei findet über die mit dem Berichte vom 30. November 1900, Z. 41699 ex 1899, gestellten Anträge nach Anhörung des Landes-sanitätsrathes die Errichtung sieben öffentlicher Apotheken in Wien, und zwar zweier im III. und je einer im V., IX., XVII. und XX. Gemeindebezirke in den vom Magistrate vorgeschlagenen Rayons zu genehmigen, und zwar je eine Apotheke:

1. im III. Bezirke für das Fasungassenviertel;
2. für den Bezirkstheil Erdberg in der Nähe der Erdbergerlinie;
3. im V. Bezirke in der Magleinsdorferstraße jenseits der Blechturm-gasse;
4. im IX. Bezirke in der Gegend der Sechshimmelgasse;
5. im XIV. Bezirke in der Gegend des Wieningerplatzes oder Johannastraße;
6. im XVII. Bezirke in der Gegend des Zimmermannsplatzes;
7. im XX. Bezirke in der Gegend des Mathildenplatzes.

Hingegen ist die Statthalterei vorläufig nicht in der Lage, dem in dem eingangs erwähnten Berichte gestellten Antrage auf Errichtung einer Apotheke im II. Gemeindebezirke (Umgebung der Schüttelstraße) Folge zu geben, da die Apotheke in der Erdbergstraße und jene in der Löwengasse relativ nahe liegen, die Zahl der Gebäude in der Schüttelstraße und Umgebung, sowie der in denselben wohnenden Parteien gegenwärtig verhältnismäßig noch eine geringe ist, so daß die Existenzfähigkeit einer dafelbst zu errichtenden Apotheke

nicht als gesichert angenommen werden kann. Die Errichtung dieser Apotheke wird daher einem späteren Zeitpunkte vorbehalten.

Hievon wird der Magistrat unter Rückschlus der Beilagen des bezogenen Berichtes zur weiteren Veranlassung mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, daß den Interessenten gegen diese Entscheidung der binnen vier Wochen von dem dem Zustellungstage nachfolgenden Tage an gerechnet, bei der Statthalterei in Wien einzubringende Recurs an das k. k. Ministerium des Innern offen steht. Die Einbringung des Recurses wird gleichzeitig auch beim Wiener Magistrate anzumelden sein.

Nach Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung wird der Magistrat den Standort der neubewilligten Apotheken im Einvernehmen mit den zur Beurtheilung dieser Angelegenheit kompetenten Factoren auf Grund der diesbezüglich zu pflegenden commissionellen Localerhebungen unter Offenlassung der gesetzlichen Recursfrist für die Betheiligten festzusetzen und sodann mit der Verleihung der betreffenden Concessionen unter Einhaltung der mit dem hierortigen Erlaß vom 29. Februar 1896, Z. 4028, vorgeschriebenen Concurrsfrist vorzugehen haben.

Der Zeitpunkt, die Zahl und Reihenfolge der Ausschreibung der neuen Apotheken wird dem Ermessen des Magistrates anheimgestellt.

17.

Gebührenfreiheit in Angelegenheiten der genossenschaftlichen Meisterkrankencassen.

Circular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. Jänner 1901, Z. 7921 (M.-Z. 9060/XVIII):

Anlässlich einer Anfrage hat das k. k. Finanzministerium mit dem Erlaß vom 17. December 1900, Z. 66536, eröffnet:

Den genossenschaftlichen Meisterkrankencassen kommt als registrierten Hilfskassen im Sinne des Gesetzes vom 16. Juli 1892, R.-G.-Bl. 202, die im § 43 dieses Gesetzes normierte Gebührenbefreiung zu. Diese Gebührenbefreiung erstreckt sich auch auf alle gerichtlichen Verhandlungen mit Ausnahme der gerichtlichen Erkenntnisse, insofern die gerichtliche Verhandlung Rechtsverhältnisse zwischen der Krankencassa und den Versicherten zum Gegenstande hat. Die Verhandlungen vor dem Schiedsgerichte der genossenschaftlichen Krankencassa sind kein Gegenstand einer Gebühr. Auch den beim Schiedsgerichte überreichten Eingaben oder den im schiedsgerichtlichen Verfahren aufgenommenen Protokollen, welche sich im Sinne der L.-P. 43 lit. m, beziehungsweise L.-P. 79, Z. 2 des Gesetzes vom 13. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, zugleich als Rechtsurkunden darstellen, kommt bei Vorhandensein der Voraussetzungen des § 43 des Gesetzes vom 17. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 202, die Gebührenbefreiung zu.

Dagegen unterliegen die Schiedssprüche der im § 18 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R.-G.-Bl. Nr. 20, normierten Gebühr.

18.

Hausierverbot für das Gebiet der Gemeinde Dunaölbödar.

Circular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Februar 1901, Z. 7612, M.-Z. 9640/XVIII:

Laut Mittheilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 1. December 1900, Z. 76070, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Dunaölbödar (Comitat Posna) unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. Jänner 1901, Z. 442, die k. k. Bezirkshauptmannschaften, die k. k. Polizeidirection in Wien, der Wiener Magistrat und die Stadträthe Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs unter Hinweis auf § 10 des Hausierpatentes in Kenntnis gesetzt.

19.

Öffentliche Sammlungen.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 19. Jänner 1901, Z. 93085 ex 1900, über das Ansuchen des Comité's zur Erbauung des Kaiserin-Elisabeth-Kirchleins auf dem Hochschneeberg mit dem Sitze in Wien, III., Gemeindehaus, de praes. 20. September 1900 die diesem Comité mit dem Erlaß vom 30. Mai 1900, Z. 48500, auf die Dauer eines Jahres ertheilte Sammlungsbewilligung unter den gleichen Modalitäten bis zum 31. December 1902 verlängert. (M.-Z. 6567/III.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlaß vom 10. Jänner 1901, Z. 109647 (M.-Z. 3492/III), dem Klosterpitale des heil. Franciscus von Assisi, mit dem Erlaß vom 30. Jänner 1901, Z. 110891 ex 1900 (M.-Z. 9051/II), dem St. Laurentius-Kirchenbauverein in Wien, XIII., Hügelingasse 11, und mit dem Erlaß vom 2. Februar 1901, Z. 6900 (M.-Z. 9673/III), dem Curatorium der Stiftung „Haus der Barmherzigkeit“ die Bewilligung ertheilt, im Kronlande Niederösterreich im Jahre 1901 eine Sammlung milder Spenden, und zwar von Haus zu Haus, jedoch mit Ausschlus des Sammelns bei öffentlichen Ämtern und Behörden zu veranstalten

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 15. Jänner 1901, Z. 114566, dem Vereine zur Errichtung und Förderung von Seehospizen in Wien die Bewilligung erteilt, im Jahre 1901 im Kronlande Niederösterreich bei bekannten Wohlthätern, also mit Ausschluß des Sammelns von Haus zu Haus, sowie bei öffentlichen Ämtern und Behörden, für Vereinszwecke eine Sammlung milder Spenden veranstalten zu dürfen.

Mit der Durchführung der Sammlung dürfen nicht mehr als zwei Personen betraut werden, die der k. k. Polizei-Direction behufs Vidierung des auf ihren Namen lautenden und mit ihrer Personbeschreibung versehenen Sammlungs-Certificates namhaft zu machen sind. (M.-Z. 4769/III.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 12. Jänner 1901, Z. 2019 (M.-Z. 2019/III), der Congregation der Töchter vom göttlichen Heilande in Wien, mit dem Erlaße vom 10. Jänner 1901, Z. 103688 (M.-Z. 3493/III), dem Vereine der Kinderfreunde in Lainz und Speising, mit Erlaß vom 11. Jänner 1901, Z. 111673 (M.-Z. 3491/III), dem Vereine der katholischen Arbeiterinnen und mit Erlaß vom 17. Jänner 1901, Z. 1307 (M.-Z. 4965/III), dem Theresien-Vereine die Bewilligung erteilt, zu Vereinszwecken im Jahre 1901 im Kronlande Niederösterreich mit Ausschluß des Stadtgebietes von Wiener-Neustadt bei bekannten Wohlthätern, also mit Ausschluß des Sammelns von Haus zu Haus, sowie bei öffentlichen Behörden und Ämtern eine Sammlung milder Spenden veranstalten zu dürfen.

Bezüglich der Ausnahme von Wiener-Neustadt wird bemerkt, daß die k. k. n.-ö. Statthalterei über Antrag des Stadtrathes von Wiener-Neustadt sich veranlaßt gesehen hat, diesen Stadtbezirk, dessen Bewohner durch Spenden für locale, culturelle und humanitäre Zwecke vollauf in Anspruch genommen werden, bei Ertheilung von Sammelbewilligungen bis auf weiteres in der Regel auszunehmen.

Mit der Durchführung der Sammlung dürfen nur Personen betraut werden, die der k. k. Polizei-Direction behufs Vidierung des auf ihren Namen lautenden und mit ihrer Personbeschreibung versehenen Sammlungs-Certificates namhaft zu machen sind. —

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlaße vom 12. Jänner 1901, Z. 1658 (M.-Z. 4384/III) und vom 26. Jänner 1901, Z. 5132 (M.-Z. 7727/III), der Congregation der Töchter der göttlichen Liebe in Wien die gleiche Bewilligung unter den vorstehenden Beschränkungen, jedoch mit der Erweiterung erteilt, die Sammlungen von Haus zu Haus veranstalten zu dürfen.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 12. Jänner 1901, Z. 111671 (M.-Z. 111671/III), dem Mater admirabilis-Vereine, mit Erlaß vom 14. Jänner 1901, Z. 113384 (M.-Z. 4768/III), der Congregation der Töchter vom armen Kinde Jesu, mit Erlaß vom 14. Jänner 1901, Z. 113709 (M.-Z. 4387/III), dem Aylverein der Wiener Universität, mit Erlaß vom 14. Jänner 1901, Z. 133379 (M.-Z. 4386/III), dem katholischen Schulverein für Österreich, mit Erlaß vom 15. Jänner 1901, Z. 116073 ex 1900 (M.-Z. 4385/III), dem Vereine der Kinderfreunde in Breitensee in Wien, mit Erlaß vom 17. Jänner 1901, Z. 116671 (M.-Z. 4966/III), dem Verein zur Heranbildung katholischer Lehrer in Wien, mit Erlaß vom 29. Jänner 1901, Z. 2839 (M.-Z. 9049/III), der Gesellschaft vom blauen Kreuze, mit Erlaß vom 29. Jänner 1901, Z. 5637 (M.-Z. 9052/III), dem Vereine zur Heranbildung katholischer Lehrlinge, mit Erlaß vom 31. Jänner 1901, Z. 2575 (M.-Z. 9050/III), dem katholischen Waisen-Hilfsverein in Wien und mit Erlaß vom 8. Februar 1901, Z. 9197 (M.-Z. 11342/III), dem Maria-Elisabethen-Verein in Wien die Bewilligung erteilt, zu Vereinszwecken im Kronlande Niederösterreich mit Ausschluß des Stadtgebietes von Wiener-Neustadt bei bekannten Wohlthätern, also mit Ausschluß des Sammelns von Haus zu Haus, sowie bei öffentlichen Behörden und Ämtern eine Sammlung milder Spenden zu veranstalten.

Die Bewilligung erlischt mit Ablauf eines halben Jahres vom Tage der Ertheilung an gerechnet, wobei bemerkt wird, daß einem allfälligen Ansuchen um Verlängerung keine Folge gegeben werden könnte.

Bezüglich der Ausnahme des Stadtgebietes von Wiener-Neustadt wird bemerkt, daß sich die k. k. Statthalterei über Antrag des Stadtrathes von Wiener-Neustadt veranlaßt gesehen hat, diesen Stadtbezirk, dessen Bewohner durch Spenden für locale, humanitäre und culturelle Zwecke gegenwärtig vollauf in Anspruch genommen werden, bis auf weiteres bei Ertheilung von Sammelbewilligungen in der Regel auszunehmen.

Mit der Durchführung der Sammlung darf nur eine Person betraut werden, die der k. k. Polizei-Direction behufs Vidierung des auf ihren Namen lautenden und mit ihrer Personbeschreibung versehenen Sammlungs-Certificates namhaft zu machen ist. —

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 21. Jänner 1901, Z. 116823 (M.-Z. 5613/III), dem Wiener Wärmestuben- und Wohlthätigkeitsverein in Wien die Bewilligung erteilt, zu Vereinszwecken im Jahre 1901 im Wiener Polizeirayon eine Sammlung milder Spenden, und zwar von Haus zu Haus, jedoch mit Ausschluß von öffentlichen Behörden und Ämtern veranstalten zu dürfen.

Mit der Durchführung der Sammlung darf nur eine Person betraut werden, die der k. k. Polizei-Direction behufs Vidierung des auf ihren Namen lautenden und mit ihrer Personbeschreibung versehenen Sammlungs-Certificates namhaft zu machen ist.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 14. Jänner 1901, Z. 111674 (M.-Z. 4145 ex 1901/III), dem Frauenwohlthätigkeitsverein für Wien und Umgebung die Bewilligung erteilt, zu Vereinszwecken im Polizeirayon Wien bei bekannten Wohlthätern, also mit Ausschluß

des Sammelns von Haus zu Haus und bei öffentlichen Behörden und Ämtern, eine Sammlung milder Spenden veranstalten zu dürfen.

Die Sammelbewilligung erlischt nach Ablauf eines halben Jahres, vom Tage der erteilten Bewilligung an gerechnet.

Einem allfälligen Ansuchen um Verlängerung könnte keine Folge gegeben werden.

Mit der Durchführung der Sammlung darf nur eine Person betraut werden, die der k. k. Polizei-Direction behufs Vidierung des auf deren Namen lautenden und mit deren Personbeschreibung versehenen Sammlungs-Certificates namhaft zu machen ist.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

20.

Behandlung der Gesuche in Heimats-Angelegenheiten.

Bürgermeister Dr. Lueger hat mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Heimatsgesetz-Novelle (Gesetz vom 5. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222) nachstehenden Erlaß ddo. 29. Jänner 1901, Z. 1137, an den Magistrats-Director gerichtet:

Der Ausschuss des Wiener Gemeinderathes für Verleihung des Heimats- und Bürgerrechtes hat in seiner Sitzung vom 24. Jänner 1901 beschlossen, daß alle Ansuchen um die Aufnahme oder um die Zuficherung der Aufnahme in den Wiener Heimatsverband, welche sich auf eine Ersetzung im Sinne des Gesetzes vom 5. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, gründen, ausnahmslos ihm zur Entscheidung vorgelegt werden sollen.

Ferner verfüge ich, zur Erzielung einer möglichst einfachen und gleichförmigen Geschäftsbehandlung derartiger Ansuchen, sowie zur Erzielung einer möglichst einheitlichen Entscheidungspraxis, die Errichtung einer besonderen Abtheilung des magistratischen Armen-Departements, welche für die Geschäftsbehandlung derartiger Ansuchen als Hilfsorgan des Gemeinderaths-Ausschusses zu dienen hat.

Es sind daher derartige Ansuchen von Personen, welche in Wien wohnen oder von deren Heimatsgemeinden an das magistratische Bezirksamt des Wohnortes, von Personen, welche außerhalb Wiens wohnen oder von deren Heimatsgemeinden an das Conscriptions-Departement des Magistrates zu richten und von diesen Ämtern insoweit in Verhandlung zu nehmen, daß durch sie eine übersichtliche Aufnahme des Thatbestandes welcher den Ansuchen zugrunde gelegt ist, vorgenommen wird.

Sodann aber sind diese Ansuchen ohne Antragstellung an die oben erwähnte neue Abtheilung des magistratischen Armen-Departements zu leiten, welcher die Vorlage an den Gemeinderaths-Ausschuss obliegt.

An eben diese Abtheilung sind auch alle Berufungen gegen Entscheidungen des Gemeinderaths-Ausschusses und die Verfügungen über Beschwerden, welche etwa nach § 6 des Gesetzes vom 5. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, erhoben werden, zur weiteren Amtshandlung zu leiten.

Indem ich mit der Führung der Geschäfte der neu zu errichtenden Abtheilung des Armen-Departements den Magistrats-Obercommissär Dr. August Machy betraue, ersuche ich Sie, Herr Magistrats-Director, zur entsprechenden Durchführung dieser Verfügungen das Nöthige zu veranlassen.

In Ausführung dieses Erlasses wird eine Geschäftsanweisung zur amtlichen Behandlung der Ansuchen um die Aufnahme oder die Zuficherung derselben in den Wiener Heimatsverband auf Grund des Gesetzes vom 5. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, erlassen und den magistratischen Ämtern eine möglichst rasche Behandlung derartiger Ansuchen im Interesse der Gemeinde Wien, wie im Interesse der Gesuchsteller zur strengsten Pflicht gemacht.

21.

Vorkehrungen bei Beschädigung von Canälen.

Erlaß des Magistrats-Directors Freyer vom 23. Jänner 1901, M.-D.-Z. 196:

Nach der Magistrats-Rundmachung vom 23. Februar 1899, M.-Z. 104807, Punkt 9, ist es untersagt, sehr heiße, saure oder alkalische Flüssigkeiten oder andere Stoffe in die Canäle abzulassen, welche geeignet sind, die Canalwandungen und Canalsohlen zu beschädigen.

Die Handhabung dieser Magistrats-Rundmachung obliegt den magistratischen Bezirksämtern, welche bei wahrgenommenen Übertretungen derselben wohl die Strafamtshandlung nach § 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, durchzuführen pflegen, nicht selten jedoch es gänzlich oder doch monatelang unterlassen, wegen Abstellung der vorschriftswidrigen Ableitung weitere Vorkehrungen zu treffen und den Schuldtragenden zur Wiederherstellung der beschädigten Canalsohlen und -Wandungen zu verhalten, erforderlichenfalls im civitprocessualen Wege die Schadenersatzsumme einbringlich zu machen.

Ich weise daher die Herren Bezirksamtsleiter an, strengstens dafür Sorge zu tragen, daß derartige Verschümmisse in Zukunft vermieden, alle erforderlichen Maßnahmen vielmehr mit größter Raschheit getroffen und nachdrücklich durchgeführt werden.

Gleichzeitig wird das Stadtbauamt beauftragt, durch rechtzeitige Erstattung von Anzeigen über festgestellte Übertretungen der eingangs bezogenen Magistrats-Kundmachung, sowie durch sorgfältige Überwachung der erlassenen Aufträge und entsprechende Antragstellung die Thätigkeit der magistratischen Bezirksämter auf dem gedachten Gebiete kräftig zu unterstützen.

22.

Einschränkung der Ertheilung von Austrägerscheinen an Zuckerbäcker, Candiden- und Gefrorenes-Erzeuger.

Magistrats-Director Preyer hat mit Erlaß vom 28. Jänner 1901 (M.-Z. 15179/XVIII ex 1900) den magistratischen Bezirksämtern Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die Genossenschaft der Wiener Zuckerbäcker, Lebzelter etc. hat den Magistrat auf Übelstände aufmerksam gemacht, welche bei dem auf Grund von Austrägerscheinen (§ 60, Absatz 3 Gewerbeordnung) betriebenen Verläufe von Getrorenem, Zuckerbäckermwaren und Candiden im Umherziehen bemerkt wurden, und hat hiebei insbesondere auf die in der bezeichneten Gewerbsart vorkommende sanitätswidrige Waren-Erzeugung und Betriebsform hingewiesen.

Die letzterwähnten Übelstände rühren hauptsächlich daher, daß der in Rede stehende Erwerbszweig in den meisten Fällen mit unzulänglichen Betriebscapitalien, oft nur für die Sommerzeit und zuweilen auch ohne gewerbebehördliche Genehmigung begonnen wird. Solche Unternehmer errichten daher keine ordentlichen Betriebsstätten, sondern erzeugen die Ware in ihren Behausungen, verwenden zur Waren-Erzeugung minderwertige Ingredienzen und können daher wegen der bedeutend geringeren Betriebskosten den stabilen Zuckerbäckern eine geradezu schädigende Concurrenz bieten.

Um diesen Übelständen nach Möglichkeit abzuwehren, wird das magistratische Bezirksamt angewiesen, bei Ertheilung von Austrägerscheinen an Zuckerbäcker etc. im Sinne des § 60, Abs. 3 der Gewerbeordnung, stets mit besonderer Rigorosität vorzugehen und hiebei nachfolgende Punkte zu beobachten:

1. Die Austräger-Lizenzen sind nur an Zuckerbäcker (Conditore, Gefrorenes-, Candiden-Erzeuger etc.) hinauszugeben, welche im Verwaltungsgebiete der Stadt Wien das Gewerbe in kleinerem Umfange in ordentlicher Betriebsstätte und Verkaufsladen seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen betreiben.

2. Ist in jedem einzelnen Falle genau zu erheben, ob der Betrieb mit Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Hilfspersonen, mit Rücksicht auf die Steuerleistung und überhaupt mit Rücksicht auf die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse des Lizenzwerbers dem Kleinbetriebe zuzurechnen ist.

3. Ist durch Erhebungen festzustellen, ob die Austräger-Lizenz nur zum besseren Fortkommen oder zum Fortkommen überhaupt dienen soll; in letzterem Falle ist die Ertheilung eines Austrägerscheines zu verweigern.

4. Über die sub Punkt 2 und 3 angeführten Verhältnisse ist auch die Genossenschaft der Zuckerbäcker einzuzuziehen.

5. Schließlich ist darauf zu achten, daß der Lizenzwerber in seinem Gewerbebetriebe die ihn betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung (Arbeiterschutz, Krankenversicherung etc.) die sanitätspolizeilichen Vorschriften u. s. w. erfüllt.

Sollte der Mangel einer gesetzlichen Voraussetzung für die Ertheilung einer Austrägerslizenz erst nachträglich zum Vorschein kommen, so wird mit der sofortigen Entziehung der Lizenz vorzugehen sein.

Dies wird dem magistratischen Bezirksamte mit dem Bemerkens zur Kenntnismahme und Danachsichtung mitgeteilt, daß hievon zugleich die Genossenschaft der Wiener Zuckerbäcker, Candiden- und Gefrorenes-Erzeuger, Lebzelter etc. verständigt und die k. k. Polizei-Direction in Wien um eine strenge Überwachung der in Frage kommenden Austräger rücksichtlich ihrer gewerblichen Befugnisse, sowie hinsichtlich ihres Verhaltens auf der Straße ersucht wurde.

23.

Führung eines Wassercatasters.

Erlaß des Magistrats-Directors Preyer vom 4. Februar 1901, M.-D.-Z. 270 ex 1901:

Bis Ende 1891 wurde im Magistrats-Departement für Wasserleitungs-Angelegenheiten ein Wassercataster geführt, in welchem auf einzelnen, nach Bezirken, Gassen und Orientierungsnummern gelegten Blättern die Namen der Wasserbezugsberechtigten, die Art der Wasserabgabe (zum normalen, außergewöhnlichen oder industriellen Bedarfe), die Quantität des zugewiesenen Wassers und andere auf die Wasserabgabe bezughabende Daten, ferner die Geschäftszahlen aller einschlägigen Acten angemerkelt waren.

Mit Hilfe dieses Catasters konnte jederzeit die Zahl der Wasserconsumenten und die Quantität des angemeldeten Wassers nach einzelnen Gebrauchszwecken festgestellt werden.

Bei der Activirung der magistratischen Bezirksämter wurden die Catasterblätter an die einzelnen Bezirke vertheilt und es hatten die Bezirksämter der Bezirke I bis X diesen Cataster fortzuführen und in Evidenz zu halten, die Bezirksämter der Bezirke XI bis XIX hingegen einen derartigen Wassercataster neu anzulegen.

Leider mußte ich in Erfahrung bringen, daß in manchen Bezirken von der Weiterführung dieses sehr nützlichen Behelfes Umgang genommen wurde.

Es erscheint jedoch unbedingt nothwendig, über die Wasserconsumenten und die Wasserabgaben eine genaue Übersicht zu haben, und es hat sich wiederholt, insbesondere bei der jüngst im Stadtrathe gepflogenen Verhandlung über Wassersparungsmaßregeln, der Mangel verlässlicher Daten über die angemeldeten Wasserquantitäten in empfindlicher Weise gezeigt, zumal weder das Stadtbauamt, noch die Stadtbuchhaltung in der Lage sind, vorkommendenfalls die bis in die neueste Zeit reichenden Daten über die Wasserabgabe liefern zu können.

Ich sehe mich daher veranlaßt, anzuordnen, daß der Wassercataster von den sämtlichen magistratischen Bezirksämtern genau weitergeführt, beziehungsweise dort, wo derselbe etwa aufgelassen wurde, auf Grund der in besonderen Fascikeln vereinigten Wasseranmeldungs-Protokolle durch verlässliche Beamte ergänzt und sorgfältig in Evidenz gehalten werde.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1901 publicierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 5. Kaiserliches Patent vom 20. Jänner 1901, betreffend die Einberufung des Reichsrathes.

Nr. 6. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Justizministerium vom 4. Jänner 1901, betreffend die Gebührenbehandlung von Ehepacten.

Nr. 7. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 12. Jänner 1901, betreffend die Außerkräftsetzung der Concession zum Bau und Betrieb der Schlepplbahn von Rogitz zur Klostermühle daselbst.

Nr. 8. Erlaß des Finanzministeriums vom 22. Jänner 1901, betreffend die Festsetzung der Stellungsfrist bei der steuerfreien Begbringung angewiesener steuerbarer Mineralblumengen.

Nr. 9. Verordnung des Justizministeriums vom 23. Jänner 1901, womit das Gesetz vom 1. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 43, betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen in Einzelhaft, im Zellengefängnisse des Kreisgerichtes und des Bezirksgerichtes in Wels vom 1. April 1901 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

Nr. 10. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 28. Jänner 1901, betreffend die Erstredung des Bauvollendungstermines für die Localbahn von Sattledt und Grünau.

Nr. 11. Verordnung des Finanzministeriums vom 9. Februar 1901, betreffend die Verlängerung des in der Verordnung vom 5. Februar 1900, R.-G.-Bl. Nr. 24, festgesetzten Termines für die ansatzweise nachträgliche Einföhrung der bereits präcludierten Silberseidemünzen zu 20, 10 und 5 kr. ö. W. durch die k. k. Staatscassen.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 5. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 25. Jänner 1901, Z. 6574, betreffend die Einhebung der für den Landesfond im ersten Halbjahre 1901 erforderlichen Umlagen.

Nr. 6. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 10. Jänner 1901, Z. 1261, betreffend die vom Militär-Arzt und aus Landesmitteln in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis 31. December 1901 zu leistende Vergütung für die den Militärmannschaften auf dem Durchzuge vom Quartierträger gebührende Mittagskost.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Bestellung eines Honorar-Generalconsuls von Honduras in Wien.
2. Bestallung eines königlich siamesischen Consuls in Wien.
3. Weiterbeförderung von Schüllingen aus Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und nach dem Auslande.
4. Competenz zur Ertheilung des Bauconsenses für Schlepfbahnanlagen.
5. Der Anzeiger einer von amtswegen zu verfolgenden polizeilichen Übertretung hat keinerlei anwaltschaftliche Rechte und auch keinen Anspruch auf Vertheidigung von der erfolgten Zurücklegung solcher Anzeigen.
6. Die Baubehörden sind verpflichtet, bei Bauführungen die öffentlichen, sanitären und sicherheitspolizeilichen Rücksichten wahrzunehmen.
7. Verpflegstaxen des städtischen Frauenspitales in Görz.
8. Einlösung der Zweigulden- und Einviertelguldenstücke österreichischer Währung.
9. Kostenlose Aufnahme von Concursanschreibungen erlebiger Arztstellen im „Österreichischen Arztekammer-Blatt“.
10. Das Recursrecht der Anrainer bei Genehmigung von Betriebsanlagen.
11. Verlängerung des Einlösungstermines für die Silberscheidemünzen zu 20, 10 und 5 kr. ö. W.
12. Zulassung der Verwendung von Gipsguswänden nach dem System Drapala.
13. Bezirkshauptmannschaft Unter-Gänserndorf.
14. Öffentliche Sammlungen.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderath:

15. Ergänzung der Bestimmungen über die Bezüge der städtischen Diener und der ihnen gleichgestellten Bediensteten.

Stadtrath:

16. Abgabe von Bauwasser.

Magistrat:

17. Vereinfachung des Zustellungsdienstes.
18. Unfallserhebungen gemäß § 31 des Krankenversicherungsgesetzes trotz bereits vorangegangener Nachforschungen der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt.
19. Kranken- und Reconvalescenten-Urlande für städtische Diurnisten.
20. Eingaben um Zulassung der Aufnahme in den Wiener Heimatsverband sind stempelpflichtig.
21. Formelle und siltitische Trennung der Magistrats-Anträge nach der dem Gemeinderathe, beziehungsweise dem Stadtrathe zustehenden Competenz.
22. Aufnahme städtischer Bediensteter.
23. Durchführung der Heimatsgeschnovelle.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1901 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Bestellung eines Honorar-Generalconsuls von Honduras in Wien.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. November 1900, Z. 6768/Pr. (M.-Z. 120760/XVIII):

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. October 1900 dem österreichischen Staatsangehörigen Alexander Singer die Annahme des ihm verliehenen Postens eines Honorar-Generalconsuls von Honduras in Wien unter der Bedingung, daß hiedurch in seinen staatsbürgerlichen und Jurisdictionsverhältnissen keinerlei Änderung eintrete, allergnädigst zu gestatten und dem bezüglichen Bestallungsdiplome das Allerhöchste Exequatur huldreichst zu ertheilen geruht.

Diese Allerhöchste Schlußfassung wird mit dem Beifügen mitgetheilt, daß der Genannte in seiner amtlichen Eigenschaft anerkannt und zur Ausübung seiner Consularfunctionen zugelassen wird.

2.

Bestallung eines königlich siamesischen Consuls in Wien.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. December 1900, Z. 7642/83 (M.-Z. 130707/XVIII):

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. November 1900 dem österreichischen Staatsangehörigen Leopold Langer in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines königlich siamesischen Consuls in Wien unter der Bedingung, daß hiedurch in seinen staatsbürgerlichen und Jurisdictionsverhältnissen keinerlei Änderung eintrete, allergnädigst zu gestatten und dem bezüglichen Bestallungsdiplome das Allerhöchste Exequatur huldreichst zu ertheilen geruht.

Diese Allerhöchste Schlußfassung wird unter Bezugnahme auf die h. o. Verkaufbarung vom 1. October 1900, Z. 5917/Pr., mit dem Beifügen mitgetheilt, daß der Genannte in seiner amtlichen Eigenschaft anerkannt und zur Ausübung seiner Consularfunctionen zugelassen wird.

3.

Weiterbeförderung von Schüllingen aus Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und nach dem Auslande.

Circular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Jänner 1901, Z. 6112 (Expos.-Z. 1040):

Das königl. ungar. Ministerium des Innern hat laut Zuschrift vom 28. December 1900, Z. 119055, in Angelegenheit der Weiterbeförderung von Schüllingen nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und nach dem Auslande Nachstehendes dem k. k. Ministerium des Innern eröffnet:

Vom 1. Februar 1901 angefangen werden — bis zu der vom genannten königl. ungar. Ministerium in Aussicht genommenen endgiltigen Regelung dieser Angelegenheit — die von Budapest aus zu instradirenden Schüllinge per Eisenbahn befördert werden.

Dieselben werden durch Budapestener Polizisten nicht nur bis zur nächsten, sondern bis zur letzten Schubstation begleitet werden. Die die Schüllinge begleitenden Polizisten können auch sowohl auf der Hin- wie auf der Rückfahrt in den am Wege liegenden Schubstationen Schüllinge behufs Weiterbeförderung übernehmen, wenn dieselben mit vorschrittsgemäßen Schubpässen versehen und in der Begrichtung weiter zu befördern sind.

Die Schüllinge werden wie folgt transportiert werden:

1. Auf der Linie Budapest—Bruck nach Nieder- und Oberösterreich, Böhmen, Salzburg, Steiermark, Tirol, Deutschland, Frankreich, Belgien und der Schweiz jeden Montag mit dem um 6 Uhr 50 Minuten früh abgehenden Personenzuge Nr. 10.

2. Auf der Linie Budapest—Marchegg nach Mähren, Schlesien und Preußen mit dem jeden Freitag um 9 Uhr 25 Minuten früh abgehenden Personenzuge Nr. 116.

3. Auf der Linie Budapest—Ruttfa—Oberberg nach Galizien, Preussisch-Schlesien und Rußland mit dem jeden Dienstag um 9 Uhr 35 Minuten vormittags abgehenden Personenzuge Nr. 306.

4. Auf der Linie Budapest—Lwowczne nach Bukowina, Galizien und Rußland mit dem jeden Samstag um 8 Uhr 50 Minuten früh abgehenden Personenzuge.

Dieser Erlaß geht über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Jänner 1901, Z. 261, sämtlichen Herren Bezirkshauptmännern (Leitern), den Herren Bürgermeistern in Wien, Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, sowie der k. k. Polizei-Direction in Wien zur Kenntnisaufnahme und weiteren Verfügung zu, und wird auch eine Abschrift desselben dem n.-ö. Landesauschusse in Wien behufs Vertheidigung der Schubstationsgemeinden übermittelt.

4.

Competenz zur Ertheilung des Bauconsenses für Schlepphanlagen.

Die k. k. u.-ö. Statthalterei hat dem Magistrate mit dem Erlasse vom 4. Februar 1901, Z. 7263 (M.-Z. 10290/V), im Nachhange zu dem Normal-Erlasse vom 15. October 1900, Z. 86558, welcher in dem Amtsblatte der Stadt Wien „Gesetze, Verordnungen u.“ XI ex 1900, Seite 97 ff., abgedruckt erscheint, den folgenden Erlaß des k. k. Eisenbahnministeriums vom 17. Jänner 1901, Z. 53896/7 ex 1900, intimiert:

Anlässlich eines speciellen Falles, in welchem eine politische Landesstelle Zweifel über die Tragweite der Grundsätze ausgesprochen hatte, welche in dem hieramtlichen Circular-Erlasse vom 20. September 1900, Z. 30740 (Verordnungsblatt für Eisenbahnen und Schifffahrt Nr. 111 ex 1900), für die Regelung der Competenz zur Genehmigung von Schlepphanlagen aufgestellt worden sind, wurde derselben vom Eisenbahnministerium Folgendes eröffnet:

Im gegebenen Falle wurde vor Wirksamkeit der Ministerial-Verordnung vom 29. Mai 1880, R.-G.-Bl. Nr. 57, die Baubewilligung für die ursprüngliche Schlepphanlage von der Landesstelle ertheilt, während nach den jetzt geltenden Normen, da die in der citierten Ministerial-Verordnung hiefür aufgestellten Kriterien (Einmündung in eine öffentliche Bahn mit gleicher Spurweite und Übergang von Fahrbetriebsmitteln auf die Hauptbahn) für diese Schlepphanlage zutreffen, die Competenz zu deren Consentierung der Ministerial-Instanz zugefallen wäre.

Das Eisenbahnministerium muß nun auch für diesen und gleichartige Fälle an der in dem letzten Absätze des hieramtlichen Erlasses vom 20. September 1900, Z. 30740, aufgestellten, nicht extensiv zu interpretierenden Norm festhalten, daß die Ertheilung des Bauconsenses für nachträgliche bauliche Änderungen den politischen Landesbehörden nur in jenen Fällen zustehe, in welchen weder eine directe noch eine indirecte Einmündung in die Geleise einer öffentlichen Bahn eintritt, noch der Rayon der letzteren auf irgend eine Weise durch die Schlepphanlage berührt wird. Wo die hier bezeichneten Competenzgründe für die Landesstelle nicht zutreffen, wo also nach den jetzt geltenden Normen für das Eisenbahnministerium der Fall der Competenz zur Consentierung der ursprünglichen Schlepphanlage gegeben wäre, kann demnach der Umstand, daß seinerzeit der Bauconsens für die primären Herstellungen von der politischen Landesbehörde ertheilt wurde, nicht anschlagentend sein, da es nicht wünschenswert erscheint, veralteten und von den Grundsätzen der Ministerial-Verordnung vom 29. Mai 1880, R.-G.-Bl. Nr. 57, abweichenden Normen auf diese Weise indirect fortbauende Geltung einzuräumen.

5.

Der Anzeiger einer von amtswegen zu verfolgenden polizeilichen Übertretung hat keinerlei anwaltschaftliche Rechte und auch keinen Anspruch auf Verständigung von der erfolgten Zurücklegung solcher Anzeigen.

Erlaß der k. k. u.-ö. Statthalterei vom 5. Februar 1901, Z. 5688 (G.-Z. 8320, Bez.-Amt I. Bezirk):

Über die von den Genossenschaften der Groß- und Kleinfuhrwerksbesitzer in Wien dortamts erstattete Anzeige, daß E. und B. J., öffentliche Gesellschafter der Kohlenhandlungsfirma G. J. in Wien, unbefugt den Fuhrwerksbetrieb ausüben, indem sie mit mehreren Gespannen Kohle verfahren, wurden mit dem dortamtlichen Bescheide vom 27. Juli 1900, Z. 38950, die Genossenschaften verständigt, daß in dem angezeigten Thatsbestande keine Übertretung der Gewerbeordnung erblickt werden könne.

Mit der Statthalterei-Entscheidung vom 20. October 1900, Z. 77709, wurde der gegen diese Verständigung überreichte Recurs der Genossenschaften der Groß- und Kleinfuhrwerksbesitzer in Wien als unzulässig zurückgewiesen, weil gegen losprechende Erkenntnisse und daher auch gegen das Verfahren einstellende Verfügungen der Gewerbebehörden bei von amtswegen zu verfolgenden Übertretungen der Gewerbeordnung ein Recursrecht überhaupt niemandem zustehe.

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 17. Jänner 1901, Z. 681, den gegen diese Entscheidung überreichten Ministerialrecurs der Genossenschaften der Groß- und Kleinfuhrwerksbesitzer in Wien im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium als unzulässig zurückzuweisen gefunden, weil weder durch die das administrative Strafverfahren im allgemeinen regelnden Vorschriften der Ministerial-Verordnungen vom 3. April 1855, R.-G.-Bl. Nr. 61, und vom 5. März 1858, R.-G.-Bl. Nr. 34, noch durch die besonderen Vorschriften des IX. Hauptstückes der Gewerbeordnung im Falle der Zurücklegung von Anzeigen über von amtswegen zu verfolgende polizeiliche Übertretungen irgend jemandem anwaltschaftliche Rechte zuerkannt worden sind, und nicht einmal ein Anspruch auf Verständigung von der erfolgten Zurücklegung solcher Anzeigen dem Anzeigenden zugesprochen wurde.

Die Beilagen des Berichtes vom 17. December 1900, Z. 64799, folgen zurück.

6.

Die Baubehörden sind verpflichtet, bei Bauführungen die öffentlichen, sanitären und sicherheitspolizeilichen Rücksichten wahrzunehmen.

Die k. k. u.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 6. Februar 1901, Z. 108921 (M.-Z. 11724/IX), dem Magistrate Folgendes eröffnet:

Mit Decret des Wiener Magistrates vom 13. Mai 1899, Z. 197854 ex 1898, wurde dem Aylvereine für Obdachlose in Wien die Bewilligung ertheilt, auf den ihm gehörigen Realitäten Einl.-Z. 191, 192 und 501 Grundbuch III. Bezirk, Blattgasse 4 und 6 und Seidlgasse 7, nach Demolierung der alten Bestände ein neues Wohnhaus als Ayl für Obdachlose zu erbauen.

Auf den gegen diese Baubewilligung von Johann Angelotti und Genossen eingebrachten Recurs, sowie auf den gegen den beabsichtigten Bau überreichten Protest der Kirchenvorsteher St. Dismar Unter den Weißgärbern fand die Baudeputation für Wien laut Entscheidung vom 27. Jänner 1900, Z. 109 ex 1899 nicht einzugehen und übermittelte dieselbe den Recurs, sowie den erwähnten Protest der Statthalterei zur weiteren competenten Verfügung.

Die Statthalterei gab mit Entscheidung vom 2. April 1900, Z. 26755, den beiden Beschwerden keine Folge.

Über den sowohl gegen die Entscheidung der Baudeputation, als auch gegen die Entscheidung der Statthalterei von Johann Angelotti und Genossen eingebrachten Recurs hat das k. k. Ministerium des Innern laut des in Abschrift mitgetheilten Erlasses vom 27. November 1900, Z. 32948, an die Baudeputation für Wien, beide angefochtenen Entscheidungen als im Gesetze nicht begründet außer Kraft zu setzen und der Baudeputation die meritorische Entscheidung über die gegen die ertheilte Baubewilligung erhobenen Beschwerden aufzutragen gefunden.

Diese Entscheidung stützt sich auf die Erwägung, daß nach den Bestimmungen der Bauordnung für Wien die Baubehörden berechtigt und verpflichtet sind, bei Bauführungen in Wahrung des allgemeinen Wohles die öffentlichen, sanitären und sicherheitspolizeilichen Rücksichten wahrzunehmen, und daß nach § 108 der Bauordnung für Wien die Baudeputation als Bauoberbehörde über Recurse in Bau-Angelegenheiten abzusprechen berufen ist.

Da die Baudeputation diese Competenz abgesehen und sich zur Prüfung der von den Beschwerdeführern vorgebrachten Einwendungen nicht für berufen erklärt hat, mußte dieser Anspruch und die incompetenten Entscheidung der Statthalterei als im Gesetze nicht begründet behoben werden.

7.

Berpflegstagen des städtischen Frauenspitales in Görz.

Erlaß der k. k. u.-ö. Statthalterei vom 8. Februar 1901, Z. 9257 (M.-Z. 12722/XVI):

Die k. k. Statthalterei in Triest hat mit Note vom 27. Jänner 1901, Z. 28631/IX ex 1900, anher mitgeteilt, daß im städtischen Frauenspitale in Görz vom 1. Februar 1901 bis 31. December 1903 nachstehende Berpflegstagen zur Einhebung gelangen werden, und zwar:

für die III. Berpflegsklasse 1 K 32 h,
II. 2 K 72 h.

Hievon werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Wiener Magistrat und die Stadträte in Waidhofen a. d. Ybbs und Wiener-Neustadt in die Kenntnis gesetzt.

8.

Einlösung der Zweigulden- und Einviertelguldenstücke österreichischer Währung.

Erlaß der k. k. u.-ö. Finanz-Landes-Direction vom 16. Februar 1901, Z. 10638, an sämtliche unterstehenden Cassen und Ämter in Niederösterreich (M.-Z. 17134/III):

Das k. k. Finanzministerium hat mit der Verordnung vom 28. Jänner 1901, Z. 476/Z. M., anlässlich des Vorkommens von Fällen, daß Zweiguldenstücke österreichischer Währung, welche durch das Gesetz vom 24. März 1893, R.-G.-Bl. Nr. 42, außer gesetzlichen Umlauf gesetzt sind, an Stelle von Fünftrotenstücken bei den k. k. Cassen und Ämtern erlegt werden, die Verfügung getroffen, daß solche Münzen als außer Cours gesetzt zurückzuweisen, an die erlegende Partei aber erst dann zurückzustellen sind, sobald dieselben auf die in den §§ 60 und 79 der allgemeinen Cassavorchrift vom 16. November 1899, R.-Bl. Nr. 220, angegebene Weise als aus dem gesetzlichen Umlauf ausgeschlossen gekennzeichnet wurden. Zugleich gestattet das Finanzministerium bis auf weiteres, daß diese Münzstücke von dem k. k. Hauptmünzamt und von den als Einlösungscassen fungierenden Pünzierungsämtern, sowie von den als Berwechslungscassen fungierenden k. k. Cassen in Niederösterreich der k. k. Staats-Centralcassa über Verlangen von Parteien

zur Einlösung nach dem Bruttogewichte und zum Einheitspreise von 120 K per Kilogramm Münzgewicht angenommen werden. Weiters können Einviertelguldensstücke österreichischer Währung, deren cassamäßige Behandlung bereits im § 79 der allgemeinen Cassavorschrift vom 16. November 1899, B.-Bl. Nr. 220, vorgesehen ist, von den bezeichneten Ämtern und Cassen über Verlangen der Parteien zur Einlösung nach dem Bruttogewichte und dem Einheitspreise von 70 K per Kilogramm Münzgewicht angenommen werden.

Die durch diese Einlösung erwachsenden Kosten sind etatmäßig für die allgemeine Cassaverwaltung unter einer besonderen Rubrik „Einlösung von Zweigulden- und Einviertelguldensstücken österreichischer Währung“ zu verrechnen. Der Inhalt dieser Verordnung ist in dem Amtlocale an einer für das Publicum leicht sichtbaren Stelle zu affichieren.

9.

Kostenlose Aufnahme von Concursauschreibungen erledigter Arztstellen im „Österreichischen Ärztekammer-Blatt“.

Circular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Februar 1901, Z. 9485 (M.-Z. 18156/VIII):

Aus Anlaß der erfolgten Aufrechnung von Insertionskosten für die Aufnahme von Concursauschreibungen erledigter ärztlicher Stellen in das „Österreichische Ärztekammer-Blatt“ wird zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Jänner 1901, Z. 2032, und im Nachhange zum Erlasse dieses Ministeriums vom 16. Juni 1900, Z. 16884 (hierämtliche Intimation vom 6. Juli 1900, Z. 57211), bekanntgemacht, daß die Verlagsbuchhandlung Wilhelm Braumüller in Wien Veranlassung getroffen hat, daß in Zukunft alle von den politischen Behörden einlangenden und für das „Österreichische Ärztekammer-Blatt“ bestimmten derartigen Concursauschreibungen kostenlos im redactionellen Theile dieses Blattes eingeschaltet werden.

Hievon werden alle politischen Bezirksbehörden Niederösterreichs in die Kenntnis gesetzt.

10.

Das Recursrecht der Anrainer bei Genehmigung von Betriebsanlagen.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 26. Februar 1901, Z. 16007, im Wege des Magistrates (M.-Z. 16308) dem magistratischen Bezirksamte für den XII. Bezirk nachstehenden Erlaß des Ministeriums des Innern vom 18. Februar 1901, Z. 39800, zur Kenntnis gebracht:

Mit der Statthalterei-Entscheidung vom 20. September 1900, Z. 62377, wurde dem A. A. unter Behebung des Bescheides des magistratischen Bezirksamtes für den XII. Bezirk in Wien vom 9. März 1900, Z. 40109, die gewerbepolizeiliche Genehmigung für die Errichtung einer Betriebsanlage zur Erzeugung von Spirituosen und Liqueuren auf kaltem Wege in Wien, XII., Arndtstraße 40, unter mehrfachen Bedingungen und Beschränkungen erteilt.

Gegen diese Entscheidung haben die Gemeinde Wien, der Bezirksschulrath der Stadt Wien und die Anrainerin J. S. rechtzeitig Ministerialrecurse eingebracht.

Die Recurse der Gemeinde Wien und des Wiener Bezirksschulrathes versuchen nachzuweisen, daß durch die projectierte Betriebsanlage eine Feuer- gefahr für das Schulgebäude Nr. 189 in der Schönbrunnerstraße und gesundheitschädliche Einwirkungen für die daselbst besuchenden Schulkinder entstehen werden.

Bei Überprüfung der angefochtenen Entscheidung konnte das Ministerium des Innern nicht die Wahrnehmung machen, daß bei Ertheilung des Consenses die Vorschriften des § 26 G.-D., wonach bei Genehmigung von nicht dem Edictalverfahren unterliegenden Betriebsanlagen, insbesondere von amtswegen darauf zu achten ist, daß für Schulen aus derlei Gewerbeanlagen keine Störung erwachse, nicht gehörig beachtet worden wäre.

Die der Erhebung vom 9. Februar 1900 beigezogenen Sachverständigen haben übereinstimmend ihr Gutachten dahin abgegeben, daß bei Vorforschreibung der von ihnen beantragten Bedingungen aus dem Bestande oder Betriebe der projectierten Anlage weder für die Schule oder für die dieselbe besuchenden Kinder eine Gefährdung im Falle eines in der Betriebsanlage entstehenden Feuers, noch für die Schulkinder eine sanitäre Belästigung eintreten wird.

Gestützt auf dieses, sowie auf das Gutachten ihrer eigenen Sachverständigen, welche Gutachten auch hier als zutreffend befunden wurden, hat die Statthalterei die Errichtung und den Betrieb der projectierten Anlage unter den von den Sachverständigen beantragten Bedingungen für zulässig erklärt und daher den Vorschriften des § 26 cit. in vollem Umfange entsprechen.

Das Ministerium des Innern findet sonach die Beschwerden der Gemeinde Wien und des Bezirksschulrathes Wien als unbegründet zurückzuweisen.

Den Recurs der Anrainerin J. S. findet das Ministerium des Innern als unstatthaft zurückzuweisen, weil es sich im vorliegenden Falle um eine nicht dem Edictalverfahren unterliegende Betriebsanlage handelt und die Gewerbeordnung eine Beziehung von Anrainern zur gewerbepolizeilichen Prüfung der allenfals in Betracht kommenden Uebstände einer solchen Anlage nicht vor-

schreibt, den Anrainern daher auch in derlei Fällen ein Recht auf die Ladung zu einer etwa anberaumten Erhebung, sowie zur Vorbringung von Einwendungen und zur Recursführung gegen die Nicht- oder angeblich ungenügende Berücksichtigung ihrer vermeintlichen Interessen nicht zusteht.

Das Ministerium des Innern findet jedoch den nicht vollkommen klar gefaßten ersten Satz des Punktes 15 der Consensbedingungen wie folgt zu fassen: „Die Maximalmenge des Gesamtvorrathes an unverarbeitetem Spiritus in der Betriebsanlage darf 10 hl niemals übersteigen“ — und weiters aus öffentlichen Rücksichten den Consens noch durch die Bedingung zu ergänzen, daß jene Räume, in welchen unverarbeiteter Spiritus oder Spirituosen gelagert werden, mit massiven eisernen, von außen verschließbaren Thür- und Fensterläden zu versehen sind.

11.

Verlängerung des Einlösungstermines für die Silberscheidemünzen zu 20, 10 und 5 kr. ö. W.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 2. März 1901, M.-Z. 14682/III:

Das k. k. Finanzministerium hat zufolge Erlasses vom 19. Februar 1901, Z. 8594, den in der Verordnung vom 5. Februar 1900, Z. 7084, R.-G.-Bl. Nr. 24 (B.-Bl. Nr. 27), festgesetzten Termin für die ausnahmsweise nachträgliche Einlösung der mit den Verordnungen vom 23. Juni 1894, R.-G.-Bl. Nr. 125, und vom 18. December 1895, R.-G.-Bl. Nr. 192, einberufenen und bereits präcludierten Silberscheidemünzen zu 20, 10 und 5 kr. ö. W. bei den als Verwahrungsliegenschaften fungierenden landesfürstlichen Cassen (in Niederösterreich der Staats-Centralcassa) gegen gesetzliche Zahlungsmittel mit 50 Percent des Nennwertes um ein weiteres Jahr, d. i. bis zum 15. Februar 1902 verlängert.

12.

Zulassung der Verwendung von Gipsgußwänden nach dem System Drapala.

Zu Erledigung des Ansuchens des Ignaz Drapala, Baumeister, VI., Gumpendorferstraße 35, wurde auf Grund des Gutachtens des Stadtbauamtes zufolge Magistrats-Beschlusses vom 6. März 1901, Z. 12849/IX, die Verwendung von aus Stuccaturrohrstücken und Kohlenstaube in Verbindung mit Gips bestehenden Gipsgußplatten nach dem vom Genannten vorgelegten Muster zur Herstellung von Wänden im Sinne des Schlusssatzes des § 37 der Wiener Bauordnung unter folgenden Bedingungen für das Gebiet der Stadt Wien als zulässig erklärt:

1. Diese Platten werden nur insoweit als Baumaterial für Wände in Wien als zulässig erklärt, als dieselben dem überreichten Muster entsprechen.

2. Zur Herstellung von Wänden dürfen nur vollkommen trockene Platten verwendet werden; die letzteren müssen untereinander, sowie mit den anderen Gebäudewänden zur Verhinderung des Umfallens mit Gipsmörtel, erforderlichen Falles auch unter Anwendung weiterer Hilfsmittel gut verbunden werden.

3. Die aus diesen Platten hergestellten Wände dürfen zur Abtrennung einzelner Bestandtheile einer Wohnung oder eines Geschäftslocales, jedoch nicht zur Abtrennung verschiedener Wohnungen oder Geschäftslocale, und nur dann angewendet werden, wenn diese Wände keiner Belastung ausgesetzt, und nicht höher als ein gewöhnliches Stockwerk ausgeführt werden.

Die Wände müssen bei einer Zimmertiefe bis 5 50 m und normaler Stockwerkshöhe in unverputztem Zustande eine Dicke von mindestens 5 cm besitzen. Bei Wänden von größerer Länge und mehr als Stockwerkshöhe hat die Wandstärke mindestens 7 1/2 cm zu betragen. Nach Lage der örtlichen Verhältnisse können mit Zustimmung der Baubehörde auch andere Wandstärken zur Verwendung kommen.

Derartige Wände können bei untergeordneten und provisorischen Objecten auch als Umfassungswände, jedoch nicht an Stelle der Feuersmauern zur Anwendung gelangen, wenn nicht sicherheitspolizeiliche oder andere Rücksichten gegen die Anwendung dieses Materiales sprechen, worüber im einzelnen Falle die Entscheidung der Baubehörde umfomehr vorbehalten bleiben muß, als bei Durchnässung der Wände eine Verminderung der Festigkeit eintritt.

4. Die beabsichtigte Ausführung derartiger Wände ist in den Consensplänen auszuweisen.

5. Die Aufstellung solcher Wände hat in der Regel auf Traversen zu erfolgen und gehört zu den Befugnissen der concessionierten Baugewerbetreibenden, da es sich hier um sicherheitspolizeiliche Rücksichten, insbesondere auch um die Beurtheilung der Tragfähigkeit von Decken und Trägern handelt.

Die Abänderung und Ergänzung der vorstehenden Bedingungen, eventuell die gänzliche Zurückziehung dieser Bewilligung auf Grund der praktischen Erfahrungen mit diesem Baumaterialie bleibt vorbehalten.

Das beigebrachte Muster wurde im Coideubureau des Stadtbauamtes hinterlegt.

13.

Bezirkshauptmannschaft Unter-Gänserndorf.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 13. März 1901, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Unter-Gänserndorf in Niederösterreich (R.-G.-Bl. Nr. 27):

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. April 1899 in theilweiser Änderung der mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. Juli 1868, R.-G.-Bl. Nr. 101, kundgemachten administrativen Eintheilung des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Unter-Gänserndorf alleranädigst zu genehmigen geruht, deren Amtsbezirk die von den derzeitigen politischen Bezirken Floridsdorf und Mieselbach abzutrennenden Gerichtsbezirke Magen und Marchegg, sowie Zistersdorf zu umfassen hat.

Die Amtswirkksamkeit der Bezirkshauptmannschaft Unter-Gänserndorf hat am 1. Juni 1901 zu beginnen.

14.

Öffentliche Sammlungen.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 5. Februar 1901, Z. 6246, dem Jubiläums-Kirchenbauvereine in Amstetten über sein Ersuchen de prass. 22. November 1900 die Bewilligung zur Sammlung milder Gaben für Vereinszwecke in Niederösterreich, jedoch mit Ausschluß der Sammlung von Haus zu Haus für das Jahr 1901 zu ertheilen gefunden.

Hievon werden die k. k. Bezirkshauptmannschaft Amstetten unter Bezugnahme auf den Bericht vom 24. December 1900, Z. 21641, zur Verständigung des genannten Kirchenbauvereines, ferner alle anderen Bezirkshauptmannschaften Niederösterreichs, der Wiener Magistrat, die k. k. Polizei-Direction in Wien, die Stadträthe in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs unter Bezugnahme auf den hierämtlichen Erlaß vom 8. März 1900, Z. 202816, der Wiener Magistrat auch behufs Verständigung der magistratischen Bezirksämter in Kenntnis gesetzt. (M.-Z. 10939/III.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 7. Februar 1901, Z. 10771, dem Verein „Mater admirabilis“ in Abänderung der mit dem hierämtlichen Decrete vom 12. Jänner 1901, Z. 111671, für ein halbes Jahr ertheilten Sammelbewilligung unter Aufrechterhaltung aller übrigen in dem oben citirten Decrete bestimmten Modalitäten gestattet, die Sammlung in zwei getrennten Zeiträumen von je drei Monaten, und zwar vom 15. Februar bis 15. Mai und vom 1. October bis 31. December 1901 veranstalten zu dürfen. (M.-Z. 19930/III.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 16. Februar 1901, Z. 13135, dem Frauen-Wohltätigkeitsvereine für Wien und Umgebung in Wien über dessen Ansuchen in Würdigung der eingebrachten Gesuchsgründe und mit Rücksicht auf die aus der statistischen Organisation des Vereines resultierenden besonderen Verhältnisse in Abänderung des hierämtlichen Erlasses vom 14. Jänner 1901, Z. 111674, die damit für den Wiener Polizeirayon für ein halbes Jahr und mit der Beschränkung auf eine Sammelperson ertheilte Sammelbewilligung auf das ganze Jahr 1901 erstreckt und gestattet, wie bisher durch die jeweiligen Mitglieder der einzelnen Bezirksvereine in den betreffenden Bezirken sammeln zu lassen, wobei jedoch bemerkt wird, daß aus principiellen Gründen alle übrigen im obcitirten Erlasse enthaltenen Beschränkungen aufrecht bleiben müssen. (M.-Z. 13396/III.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 1. März 1901, Z. 16259, in besonderer Würdigung der vorgebrachten Gesuchsgründe in Abänderung des hierämtlichen Erlasses vom 11. Jänner 1901, Z. 106681, die damit dem Vereine „Wert des heil. Franciscus Regis“ für ein halbes Jahr und mit der Beschränkung auf eine Sammelperson für Niederösterreich ertheilte Sammelbewilligung ausnahmsweise auf das Jahr 1901 erstreckt.

Alle übrigen im citirten hierämtlichen Erlasse enthaltenen Beschränkungen bleiben aufrecht. (M.-Z. 17441/III.)

Die k. k. Statthalterei hat mit Erlaß vom 2. März 1901, Z. 12041, der Gesellschaft vom blauen Kreuze in besonderer Würdigung der Gesuchsgründe in Abänderung des hierämtlichen Erlasses vom 29. Jänner 1901, Z. 2839, womit der genannten Gesellschaft die Bewilligung ertheilt wurde, während eines halben Jahres mit Verwendung nur einer Sammelperson im Kronlande Niederösterreich sammeln zu dürfen, ausnahmsweise gestattet, mit der Durchführung der Sammlung zwei Personen zu betrauen, wobei bemerkt wird, daß alle übrigen im oben citirten Erlasse enthaltenen Beschränkungen aufrecht erhalten bleiben. (M.-Z. 18149/III.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 4. März 1901, Z. 18309, dem St. Josef-Knaben-Asylverein in Wien die Bewilligung ertheilt, zu Vereinszwecken im Jahre 1901 im Kronlande Niederösterreich mit Ausnahme des Stadtgebietes Wiener-Neustadt, bei bekannten Wohlthätern, also mit Ausschluß des Sammelns von Haus zu Haus, sowie bei öffentlichen Behörden und Ämtern eine Sammlung milder Spenden zu veranstalten.

Mit der Durchführung der Sammlung dürfen höchstens zwei Personen betraut werden, die der k. k. Polizei-Direction behufs Viduierung des auf ihren Namen lautenden und mit ihrer Personbeschreibung versehenen Sammlungs-Certificates namhaft zu machen sind. (M.-Z. 18461/III.)

II. Normativbestimmungen.**Gemeinderath:**

15.

Ergänzung der Bestimmungen über die Bezüge der städtischen Diener und der ihnen gleichgestellten Bediensteten.

Der Wiener Gemeinderath hat in seiner Sitzung vom 5. März 1901, Z. 2136, nachstehenden Beschluß gefaßt:

Im § 11 der Bestimmungen über die Bezüge der städtischen Diener und der ihnen gleichgestellten Bediensteten ist als 3. Abschnitt folgender Passus aufzunehmen:

„Wird einem noch nicht im Dienste der Gemeinde stehenden eine mit Gehalt verbundene Stelle eines städtischen Dieners oder eines den städtischen Dienern gleichgestellten Bediensteten verliehen, so ist ihm der Bezug an Gehalt und sonstigen Zulagen mit dem Tage des Dienstantrittes anzuweisen.“

Stadtrath:

16.

Abgabe von Bauwasser.

Der Stadtrath hat mit Beschluß vom 6. März 1901 die Wiederabgabe von Bauwasser nach den Bestimmungen des Stadtraths-Beschlusses vom 2. März 1898, Z. 1769, und auf Widerruf jedoch nur bis zum Maximalquantum von täglich 25 hl genehmigt. (M.-Z. 340/VII.)

Magistrat:

17.

Bereinfachung des Zustellungsdienstes.

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Fueger vom 26. Februar 1901, M.-D.-Z. 448, an die Amtsleiter der magistratischen Bezirksämter für den II. bis VII., IX. bis XII. und XV. bis XX. Bezirk:

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß die zum Zustellungsdienste verwendeten Amtsdienner der magistratischen Bezirksämter theilweise überbürdet sind, jedenfalls aber in weit höherem Maße zur Dienstleistung herangezogen werden, als die den Gemeindebezirkskanzleien zugewiesenen Amtsdienner; weiters ergab sich durch eine Umfrage, daß der Vorgang hinsichtlich der Zustellung der von den Bezirksvertretungen, Ortschulräthen und Armeninstituten ausgehenden Geschäftsstücke, Sitzungseinladungen u. s. w. in den verschiedenen Bezirken kein gleichförmiger ist, während nämlich die Zustellung derartiger Geschäftsstücke in der Mehrzahl der Bezirke durch die den Herren Bezirksvorstehern zugetheilten Amtsdienner erfolgt, welche im übrigen zum Zustellungsdienste nicht herangezogen werden, wird in einigen Bezirken die Zustellung aller oben bezeichneten Acten oder doch der Ortschulraths-Erledigungen durch die Amtsdienner der Bezirksämter vorgenommen.

Um nun eine Zerstückelung der Kräfte zu vermeiden, die bei Vornahme von Zustellungen durch zwei Amtsdienner in einem und demselben Hause, ja bei einer und derselben Partei, naturgemäß eintritt, sowie behufs gleichmäßiger Verwendung der Amtsdienner der Bezirksämter und der Bezirksvertretungen und zur Erzielung eines einheitlichen Vorganges finde ich folgende Anordnung zu treffen:

Die den Herren Vorstehern der Bezirke II bis VII, IX bis XIII, XV bis XX zugewiesenen Amtsdienner sind, unter Aufrechterhaltung ihrer dienstlichen Unterordnung unter den betreffenden Bezirksvorsteher und unbeschadet der in ihrem Wirkungskreise liegenden sonstigen Amtspflichten, in einer zwischen den Herren Bezirksvorstehern und Bezirksamtsleitern zu vereinbarenden Weise zum Zustellungsdienste derart heranzuziehen, daß die Zustellung sämtlicher Erledigungen, Einladungen, Erhebungsacten u. s. w., gleichgiltig, ob sie vom Magistrate, magistratischen Bezirksämte, von der Bezirksvertretung, vom Ortschulrath oder Armeninstitute ausgehen, nach Rayons besorgt wird, für welche sowohl die Diener der Bezirksämter als die der Gemeindebezirkskanzleien bestimmt werden.

Hiebei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß den Dienern der Bezirksvertretungen mit Rücksicht auf ihre sonstigen Obliegenheiten kleinere Rayons zugewiesen werden.

Nicht unerwähnt kann ich lassen, daß der bezeichnete Vorgang im XIII. Bezirke seit dem Jahre 1892 geübt wird und sich dort bestens bewährt hat.

Hievon werden Herr Bezirksleiter mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, mit dem Herrn Bezirksvorsteher wegen Durchführung der vorstehenden Anordnung ehestens das erforderliche Einvernehmen zu pflegen.

18.

Unfallserhebungen gemäß § 31 des Krankenversicherungs-gesetzes trotz bereits vorausgegangener Nachforschungen der Arbeiter-Unfallversicherungs-anstalt.

Erlaß des Magistrats-Directors Preyer vom 6. Februar 1901, M.-D.-Z. 8620/XVIII:

Anlässlich einer Beschwerde des magistratischen Bezirksamtes für den XVIII. Bezirk über die Übung der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien, über Unfälle, insbesondere in Bau- oder Fuhrwerksbetrieben in Wien, welche ihr zur Kenntnis gekommen sind, selbständig durch Anstaltsbeamte Erhebungen beziehungsweise Einvernehmungen vorzunehmen, wurde dem Wiener Magistrat mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Jänner 1901, Z. 4943 (M.-D.-Z. 8620/XVIII ex 1901), eröffnet, daß dieser zunächst in den besonderen Verhältnissen, unter welchen in diesen Betrieben Unfälle sich ereignen, begründete Vorgang dem Gesetze nicht widerspricht, da es der Anstalt schon als beteiligte Partei nicht benommen sein kann, geeignete Erhebungen nach ihrem Ermessen wann immer über die für ihre Verwaltung, also auch für die Beziehungen zu ihren durch Unfälle beschädigten Mitgliedern in Betracht kommenden Umstände vorzunehmen.

Selbstverständlich haben aber die Bezirksämter in dem im § 31 des Unfallversicherungsgesetzes bezeichneten Falle die vorgeschriebene amtliche Unfallserhebung auch dann vorzunehmen, wenn etwa die Anstalt bereits selbständig durch ihre eigenen Organe die Umstände des Unfalles festgestellt haben sollte.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt zur Kenntnisnahme und Danachachtung verständigt.

19.

Kranken- und Reconvaleszenten-Urlaube für städtische Diurnisten.

Erlaß des Magistrats-Directors Preyer vom 16. Februar 1901, M.-D.-Z. 89 ex 1901:

Von erkrankten Diurnisten langen nicht selten Gesuche um Gewährung von Krankheits- und Reconvaleszenten-Urlauben ein; die Einbringung derartiger Gesuche ist jedoch weder zur Abwesenheit vom Amte, noch zum Fortbezug des Diurnums erforderlich, weil im Erkrankungsfalle einerseits der vorchriftsmäßig erbrachte Nachweis der Krankheit genügt, um das Wegbleiben vom Amte als gerechtfertigt erscheinen zu lassen, andererseits der Fortbezug des Diurnums für die Dauer der Krankheit — längstens für 20 Wochen — durch die Gemeinderaths-Beschlüsse vom 22. Juli 1898, Z. 7411, 3. März 1899, Z. 12308, und vom 2. Juni 1899, Z. 2945, betreffend die Krankenversicherung der städtischen Bediensteten, gesichert ist.

Auch zum zeitweiligen Aufenthalte eines Diurnisten außerhalb Wiens ist nach der Vollzugsvorschrift, betreffend die Krankenversicherung der städtischen Arbeiter (Bediensteten), kein Urlaub, sondern nur die Zustimmung des zuständigen städtischen Arztes notwendig; in weiterer Ausführung dieser Bestimmung wird jedoch hiemit noch angeordnet, daß die betreffenden Diurnisten im Falle ihrer mit Zustimmung des städtischen Arztes erfolgenden Abreise von Wien die schriftliche Meldung hierüber dem unmittelbaren Vorgesetzten einzusenden haben.

Von der Einbringung von Urlaubsge suchen in den erwähnten Fällen hat es demnach das Abkommen zu finden.

Bei diesem Anlasse wird auch darauf aufmerksam gemacht, daß die Gewährung von Gesuchen um Ertheilung von Urlauben für die Zeit nach Ablauf der 20. Krankheitswoche im Widerspruche mit den Bestimmungen über die Krankenversicherung der städtischen Arbeiter (Bediensteten) stünde, weshalb derartige Gesuche unter keinen Umständen berücksichtigt werden können.

20.

Eingaben um Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Heimatsverband sind stempelpflichtig.

Erlaß des Magistrats-Directors Preyer vom 12. März 1901, M.-D.-Z. 597:

Es ist zu meiner Kenntnis gelangt, daß hinsichtlich der Stempelpflichtigkeit der auf Grund des § 5 der Heimatsgesetznovelle eingebrachten Eingaben wegen Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Heimatsverband bei den magistratischen Bezirksämtern verschiedene Anschauungen herrschen.

Zur Erzielung eines einheitlichen Vorganges mache ich daher aufmerksam, daß — wie schon in der Bezirksamtsleiterkonferenz vom 6. Juli 1900 mitgeteilt worden war — zwar die in Gemäßheit der §§ 2 bis 4 dieser Novelle eingebrachten Gesuche um Aufnahme in den Heimatsverband als stempelfrei zu behandeln sind, daß jedoch die Heimatsgesetznovelle keine Anhaltspunkte für die Stempelfreiheit der nach § 5 derselben geltend gemachten Ansprüche auf Zusicherung der Aufnahme in den Heimatsverband bietet.

Es ist daher bei wahrgenommener Unterlassung der Stempelung derartiger Eingaben nach den bestehenden Stempelvorschriften amtszuhandeln.

21.

Formelle und stilistische Trennung der Magistrats-Anträge nach der dem Gemeinderathe, beziehungsweise dem Stadtrathe zustehenden Competenz.

Magistrats-Director Preyer hat mit Indossat-Erlaß vom 14. März 1901 nachstehenden Präsidial-Erlaß des Bürgermeisters Dr. Luenger ddo. 7. März 1901, Pr.-Z. 2739, sämtlichen Magistrats-Referenten zur Kenntnisnahme und genauen Danachachtung zugemittelt:

Der Stadtrath hat in seiner Sitzung vom 6. März 1901 nachstehenden Beschluß gefaßt:

Der Herr Bürgermeister wird ersucht, an den Magistrat eine Weisung ergehen zu lassen, daß bei umfangreicheren Anträgen, welche theilweise der Beschlussfassung des Gemeinderathes zu unterziehen sind, stets diejenigen Theile, welche durch Stadtraths-Beschluß erledigt werden können, von den Theilen, die dem Gemeinderathe vorzulegen sind, formell und stilistisch zu trennen sind.

Ich eruche Sie, Herr Magistrats-Director, Veranlassung zu treffen, daß bei der Ansbereitung der an den Stadtrath vorzulegenden Magistrats-Anträge im Sinne dieses Beschlusses vorgegangen wird.

22.

Aufnahme städtischer Bediensteter.

Erlaß des Magistrats-Directors Preyer vom 15. März 1901, M.-D.-Z. 481 ex 1901, an sämtliche Departements- und Amtsleiter:

Der Herr Bürgermeister hat unterm 27. Februar 1901 nachstehenden Erlaß an mich gerichtet:

„Ich finde mich bestimmt, anzuordnen, daß von nun an alle jene Personen, welche als Beamte, Diener oder Diurnisten in den städtischen Dienst aufgenommen werden sollen, sowie weiters alle anderen, wie immer bezeichneten Arbeits- und Hilfskräfte, welche bei der Gemeinde Dienst und Beschäftigung finden sollen, vor ihrer Aufnahme nur vorzustellen sind.“

Gleichzeitig verfüge ich, daß an jedem ersten Donnerstag im Monate:

1. die Beeidigung der neu ernannten Bürger Wiens;
 2. die Beeidigung der Beamten und sonstigen Angestellten;
 3. die Eideserinnerung der im Dienste der Gemeinde stehenden beförderten Beamten und sonstigen Angestellten;
 4. die Vorstellung aller eingangs bezeichneten Personen stattzufinden hat.
- Endlich ordne ich an, daß in die Personalstandesblätter, beziehungsweise in die Qualifikationstabellen der einzelnen die Bemerkung aufzunehmen ist, zu welcher Umgangssprache sich der Betreffende bekennt.

Ich eruche Sie, Herr Magistrats-Director, in diesem Sinne die entsprechenden Weisungen zu erlassen.“

Zu Ausführung dieses Auftrages eruche ich Euer Wohlgeboren, an das Bureau der Magistrats-Direction stets rechtzeitig die Vor- und Zunamen, die bisherige und die neue Diensteseigenschaft, und bei Vorstellungen und Angelobungen auch die Confession, das Primatrecht, sowie die allfälligen Studien bezüglich der in Ihr Ressort fallenden Personen bekanntzugeben, damit von hieraus ein Verzeichnis der zur Vorstellung, Angelobung zc. bestimmten Personen (mit Ausnahme der neu ernannten Bürger) angefertigt werden kann.

Hievon setze ich Euer Wohlgeboren zur Danachachtung mit dem Beifügen in Kenntnis, daß mit Rücksicht darauf, daß der erste Donnerstag im April auf den Gründonnerstag fällt, die nächsten Vorstellungen, Angelobungen zc. erst am zweiten Donnerstag den 11. April 1901 stattfinden werden.

23.

Durchführung der Heimatsgesetznovelle.

Der Wiener Magistrat hat sub M.-D.-Z. 251 ex 1901 nachstehende Geschäftsanweisung zur Durchführung der Heimatsgesetznovelle vom 5. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, hinausgegeben:

1. Auslegung des Gesetzes.

A. Der Anspruch.

Nach dem Gesetze vom 5. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, erwerben österreichische Staatsbürger durch zehnjährigen Erstlingswohnsitz in einer Gemeinde den Anspruch auf die Aufnahme, Ausländer und Personen, deren Staatsbürgerschaft nicht nachweisbar ist, den Anspruch auf die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatsverband dieser Gemeinde.

Erstlingswohnsitz hat jemand in einer Gemeinde nur so lange, als er eigenberechtigt, freiwillig und ohne der öffentlichen Armenversorgung anheim zu fallen, daselbst wohnt.

Wohnen an einem Orte heißt, daselbst seinen ständigen Aufenthalt haben. Der Wohnsitz am Wohnorte wird daher durch eine bloß vorübergehende freiwillige Entfernung nicht unterbrochen. Nach dem Gesetze gilt er auch durch eine Abwesenheit, welche lediglich durch die Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht verursacht ist, nicht als unterbrochen.

Eigenberechtigt wird eine Person regelmäßig durch die Großjährigkeit, d. i. durch Vollendung des 24. Lebensjahres; sie wird es ausnahmsweise früher, durch gerichtliche Großjährig-Erklärung, oder später, durch gerichtliche Verlängerung der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt. Die erlangte Eigenberechtigung kann wieder verloren gehen durch gerichtliche Verhängung der Vormundschaft wegen Geisteskrankheit.

Freiwillig wohnt eine Person an dem Orte, an welchem sie ihren Wohnsitz nehmen will und darf. Unfreiwillig ist an einem Orte die Person, welche daselbst durch rechtlichen oder widerrechtlichen Zwang festgehalten wird, oder sich daselbst zwar aufhält, aber kraft einer gesetzlichen Vorschrift oder kraft einer gesetzlich begründeten behördlichen Verfügung ihren Wohnsitz daselbst nicht haben darf. So der rechtlich oder widerrechtlich Gefangene, so die Ehefrau (weil sie den Wohnsitz ihres Mannes theilt), so der aus dem Orte Ausgewiesene (weil er daselbst nicht wohnen darf).

Öffentliche Armenversorgung ist nicht nur die Armenversorgung durch die Heimatgemeinde, sondern jede Art der Unterstützung durch eine irgendwo bestehende öffentliche Armenanstalt. Der öffentlichen Armenversorgung fällt also nicht nur der anheim, welcher von seiner Heimatgemeinde unterstützt wird, sondern auch der, welcher von der Aufenthaltsgemeinde oder aus irgend einem Fonde, irgend einer Anstalt des Staates, des Landes, einer Cultusgemeinde, aus einer Stiftung, welche zur Armenunterstützung dient, unterstützt wird.

Und der Armenversorgung fällt nicht nur anheim, wer für seine Person unterstützt wird, sondern auch, wer für seine alimentationsberechtigten Familienangehörigen unterstützt wird, gleichgiltig, ob die Unterstützung auf seinen oder ihren Namen gewährt wird.

Nur bestimmte Unterstützungen gelten nach dem Gesetze nicht als Acte der öffentlichen Armenversorgung, nämlich die Befreiung vom Schulgelde hinsichtlich der eine Schule besuchenden Kinder, der Genuss eines Stipendiums und eine nur vorübergehend (d. h. in einer vorübergehenden Nothlage) gewährte Unterstützung.

Erstigungszeit. Die Zeit, während welcher der Erstigungswohnsitz dauert, heißt die Erstigungszeit. Nur während der Erstigungszeit läuft die Erstigung, d. h. ist der zu erstigende Anspruch im Entstehen begriffen. Sobald eine Thatfache eintritt, welche das Entstehen des Anspruches hindert, läuft die Erstigung nicht weiter. Die Thatfachen aber, welche das Entstehen des Anspruches hindern, hemmen entweder die Erstigung oder unterbrechen sie.

Hemmungsthatfachen lassen, solange sie bestehen, die Erstigung nicht beginnen und, wenn sie bereits begonnen hat, nicht weiterlaufen; sobald aber die Hemmungsthatfache wieder wegfällt, läuft die begonnene Erstigung weiter, die vor der Hemmung und die nach der Hemmung verlossene Erstigungszeit sind zusammenrechenbar.

Sobald eine Unterbrechungsthatfache eintritt, hört die begonnene Erstigung gänzlich auf; sie kann auch nach Wegfall dieser Thatfache nicht weiter laufen, sondern nur neu beginnen. Die vor der Unterbrechungsthatfache verlossene Erstigungszeit ist daher nicht weiter anrechenbar, ist für die Erstigung bedeutungslos.

Man sagt daher auch: Während einer Hemmungsthatfache ruht die Erstigung, durch eine Unterbrechungsthatfache wird sie unterbrochen.

Die Erstigungszeit ist somit nicht immer eine fortlaufende Kalenderzeit, sondern kann auch aus Zeitstücken bestehen, zwischen welchen Hemmungsthatfachen liegen.

Welche Thatfachen sind nun Hemmungs- und welche sind Unterbrechungsthatfachen?

Hemmungsthatfachen sind: Der Mangel der Eigenberechtigung, unfreiwillige Anwesenheit in der Gemeinde, unfreiwillige Abwesenheit von der Gemeinde.

Unterbrechungsthatfachen sind: freiwillige Abwesenheit von der Gemeinde (außer sie ist nur eine vorübergehende, mit der Absicht, den Wohnsitz beizubehalten, verbundene) und der Eintritt der öffentlichen Armenversorgung.

Mit Rücksicht auf diese Thatfachen ist also die Erstigungszeit zu berechnen, um beurtheilen zu können, ob jemand den Anspruch ersehen hat oder nicht. Die Zeitberechnung muß aber ausgehen vom Zeitpunkte der Geltendmachung des Anspruches. Wenn von diesem Zeitpunkte zurückgerechnet, eine zehnjährige Erstigungszeit, ein zehnjähriger Erstigungswohnsitz in der Gemeinde angerechnet werden kann, der hat den Anspruch ersehen. Seine Erstigungszeit muß nicht in den letzten zehn Kalenderjahren, vom Tage seines Ansuchens zurück gerechnet, fallen; denn sie kann ja aus Zeitbrüchstücken bestehen, zwischen denen Hemmungsthatfachen liegen, so daß die zehn Erstigungsjahre auf einen mehr als zehnjährigen Zeitraum sich vertheilen. Sobald aber diese Zurückrechnung, bevor sie volle zehn Erstigungsjahre ergibt, auf eine Unterbrechungsthatfache stößt, steht fest, daß der Anspruch nicht ersehen ist; denn zwischen dieser Unterbrechungsthatfache und dem Zeitpunkte des Ansuchens liegen eben nicht zehn Erstigungsjahre.

Die Zurückrechnung muß also immer so weit fortgesetzt werden, bis man entweder die zehn erforderlichen Erstigungsjahre beisammen hat oder vorher auf eine Unterbrechungsthatfache stößt. Im ersteren Falle ist der Anspruch ersehen, im letzteren nicht.

Von dieser Regel gibt es eine Ausnahme:

Wenn nämlich ein österreichischer Staatsbürger den Anspruch auf die Aufnahme in den Heimatverband erhebt, so ist zunächst zu untersuchen, ob er am zweiten Jahrestage vor dem Tage seines Ansuchens seinen Wohnsitz in

der Gemeinde gehabt hat; hat er ihn daselbst gehabt, so ist weiter zu untersuchen, ob er binnen der letzten zwei Jahre vor dem Tage seines Ansuchens seinen Wohnsitz aus der Gemeinde wegverlegt hat oder unfreiwillig abwesend gewesen ist. War das eine oder das andere der Fall, so ist nicht vom Tage seines Ansuchens, sondern vom Tage seiner Entfernung aus der Gemeinde zurückzurechnen, ob er in der Gemeinde einen zehnjährigen Erstigungswohnsitz gehabt hat; hat er ihn gehabt, so bleibt ihm der Anspruch trotz seiner Abwesenheit in den letzten zwei Jahren, vorausgesetzt, daß er nicht seit seiner Entfernung aus der Gemeinde der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen ist. Denn nur die Abwesenheit soll seinem Anspruche nicht schaden.

Hat aber der, welcher den Anspruch auf die Aufnahme in den Heimatverband erhebt, am zweiten Jahrestage vor dem Tage seines Ansuchens seinen Wohnsitz nicht in der Gemeinde gehabt, so hat er keinen Anspruch mehr, auch wenn er ihn vor seiner Entfernung gehabt hat.

Diese Ausnahme gilt nicht für Ansuchen um Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband.

Schließlich ist noch zu beachten, daß die Berechnung der Erstigungszeit nie über den 1. Jänner 1891 zurückgehen kann.

B. Die zur Geltendmachung des Anspruches Berechtigten.

1. Berechtigt zur Geltendmachung des Anspruches auf die Aufnahme in den Heimatverband ist vor allem der, welcher ihn selbst besessen hat. Er ist der unmittelbar Anspruchsberechtigte, sein Anspruch ein unmittelbarer.

2. Berechtigt dazu sind aber auch seine Nachfolger im Heimatrechte. Nachfolger im Heimatrechte sind die Personen, deren Heimatrecht durch das einer anderen Person nothwendig bestimmt wird, so daß Veränderungen im Heimatrechte dieser Person auch ihr Heimatrecht mitverändern.

Solange Veränderungen des Heimatrechtes einer Person auch das Heimatrecht anderer Personen (der Kinder, der Gattin) mitverändern können, so lange besteht zwischen jener Person (dem Vorgänger im Heimatrechte) und diesen Personen (den Nachfolgern) ein besonderes Gewaltverhältnis bezüglich des Heimatrechtes.

Das Gesetz bestimmt nun, daß der, welcher selbst den Anspruch auf die Aufnahme ersehen hat, ihn seinen Nachfolgern im Heimatrechte so vermittelt, wie er ihnen sein Heimatrecht vermittelt. Daraus folgt: Solange das oben bezeichnete Gewaltverhältnis dauert, können die Nachfolger im Heimatrechte den unmittelbaren Anspruch, den ihr Vorgänger im Heimatrechte geltend machen könnte, statt seiner geltend machen.

Und wenn das Gewaltverhältnis schon aufgehört hat, können die Nachfolger im Heimatrechte den unmittelbaren Anspruch, den der Vorgänger am Endpunkte des Gewaltverhältnisses hätte geltend machen können, noch immer geltend machen. Sie können es in diesem zweiten Falle so lange, bis sie selbst einen unmittelbaren Anspruch ersehen haben.

Sie können es nicht mehr, wenn ihr Vorgänger im Heimatrechte am zweiten Jahrestage vor dem Tage ihres Ansuchens in der Gemeinde nicht wohnte, sondern freiwillig weggezogen oder unfreiwillig entfernt worden war.

3. Berechtigt zur Geltendmachung des Anspruches auf die Aufnahme in den Heimatverband ist endlich auch die bisherige Heimatgemeinde des Anspruchsberechtigten. Sie kann den Anspruch statt seiner oder statt seiner Nachfolger im Heimatrechte geltend machen. Sie kann daher im allgemeinen einen Anspruch nur geltend machen, solange der ursprünglich Anspruchsberechtigte oder seine Nachfolger im Heimatrechte einen Anspruch geltend machen könnten. Diese Regel hat aber eine Ausnahme. Wenn der unmittelbare oder der mittelbare Anspruch bloß deshalb abgewiesen werden müßte, weil der unmittelbar Anspruchsberechtigte am zweiten Jahrestage vor dem Ansuchen nicht in der Gemeinde wohnte, so ist dem Ansuchen der Heimatgemeinde noch immer stattzugeben, wenn der unmittelbar Anspruchsberechtigte am fünften Jahrestage vor dem Tage des Ansuchens seiner Heimatgemeinde noch in der Erstigungsgemeinde gewohnt hat.

4. Den Anspruch auf Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband kann nur erheben, wer ihn selbst ersehen hat.

C. Die Geltendmachung des Anspruches, die Beweislast und die entscheidenden Behörden.

Der Anspruch kann mündlich oder schriftlich geltend gemacht werden. Gesuche oder Protokolle, in welchen der Anspruch auf die Aufnahme in den Heimatverband erhoben wird, sind stempelfrei. Der Gesuchsteller muß der Gemeinde alle jene Thatfachen klarlegen, welche die Entstehung des Anspruches bedingen.

Der unmittelbar Anspruchsberechtigte muß somit seine Aufenthalte und seine wirtschaftliche Lage während des ganzen Zeitraumes, innerhalb dessen er den Anspruch ersehen zu haben behauptet, darlegen und beglaubigen.

Der mittelbar Anspruchsberechtigte muß die Aufenthalte und die wirtschaftliche Lage seines Vorgängers im Heimatrechte während des ganzen Zeitraumes, innerhalb dessen sein Vorgänger nach seiner Behauptung den Anspruch ersehen hat, darlegen und beglaubigen. Außerdem muß er sein Nachfolgerecht (sein Gewaltverhältnis zum Vorgänger) darlegen und beglaubigen.

Endlich muß er aber auch nachweisen, daß er im Zeitpunkte seines Ansuchens nicht selbst einen unmittelbaren Anspruch auf die Aufnahme in den Heimatverband einer anderen Gemeinde, als gegen die er seinen mittelbaren Anspruch erhebt, bereits ersehen hat. Er muß also auch seine eigenen Aufenthalte und seine eigene wirtschaftliche Lage während des Zeitraumes vor seinem Ansuchen, innerhalb dessen er einen unmittelbaren Anspruch hätte ersehen können, darlegen und beglaubigen.

Die Heimatgemeinde muß die Aufenthalte und die wirtschaftliche Lage desjenigen, für den sie den Anspruch erhebt, innerhalb des für seinen Anspruch maßgebenden Zeitraumes darlegen und beglaubigen. Sie muß also nachweisen, daß der, dessen mittelbaren Anspruch sie geltend macht, einen unmittelbaren nicht selbst erlassen hat, und daß sein Vorgänger im Heimatrechte den Anspruch erlassen hat.

Sie muß außerdem darlegen, daß sie die Heimatgemeinde (Zuweisungsgemeinde) dessen ist, für den sie den Anspruch geltend macht.

Über die Form dieser dem Gesuchsteller obliegenden Darlegung und Beglaubigung der für die Ersetzung des Anspruches maßgebenden Thatsachen ist Folgendes zu bemerken:

Die Aufenthaltsangaben müssen den ganzen maßgebenden Zeitraum, vom Zeitpunkt des Ansuchens zurück, ausfüllen. Die Aufenthaltsbestätigungen müssen von den Behörden, welche den Aufenthalt an einem Orte zu bestätigen berechtigt sind, ausgestellt sein; andere Bestätigungen sind nur, wenn behördliche Bestätigungen unmöglich zu erbringen sind, zuzulassen.

Der Gesuchsteller muß auch den Nachweis erbringen, daß der fragliche Aufenthalt an den einzelnen Aufenthaltsorten kein unfreiwilliger war. Geht dies nicht aus den Aufenthaltsbestätigungen selbst unzweifelhaft hervor — was gewöhnlich nicht der Fall sein wird — so ist von ihm insbesondere die Bestätigung zu erbringen, daß der, um dessen Aufenthalt es sich handelt (der unmittelbar Anspruchsberechtigte oder sein Nachfolger), während des ganzen maßgebenden Zeitraumes keine Freiheitsstrafe erlitten hat. Eine solche Bestätigung kann die Behörde, welche die Evidenzblätter über Freiheitsstrafen führt, erteilen.

Der Nachweis, daß der unmittelbar Anspruchsberechtigte während des maßgebenden Zeitraumes nicht der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen ist, kann im allgemeinen auch durch Bestätigungen seiner Heimats- und seiner jeweiligen Aufenthaltsgemeinde erbracht werden; es kann aber auch aus den Gesuchsangaben über seine wirtschaftliche Lage während des maßgebenden Zeitraumes, wenn dieselben vollkommen glaublich sind, hervorgehen.

Zur Klarstellung dieses Umstandes ist es jedoch rathsam, die Äußerung des Gemeinde-Armenrates der Heimatgemeinde und der Aufenthaltsgemeinden zu verlangen.

Über die Berechtigung des erhobenen Anspruches entscheidet zunächst jene Gemeinde, gegen die der Anspruch erhoben wird, selbst durch jenes Organ, welches zur Aufnahme oder Zuficherung der Aufnahme in den Heimatverband berufen ist. In Wien ist dies der Ausschuss des Gemeinderathes für Heimatrechts- und Bürgerrechtsverleihung.

Unterläßt es dieses Organ, binnen sechs Monaten von der Einbringung des ordnungsgemäßen Ansuchens zu entscheiden, so hat über Beschwerde des Gesuchstellers die der Gemeinde vorgelegte politische Behörde zu entscheiden. Dies ist für Wien die k. k. n.-ö. Statthalterei.

Ordnungsgemäß ist aber ein Ansuchen nur, wenn es mit allen Belegen versehen ist, aus denen entnommen werden kann, ob der erhobene Anspruch gesetzlich begründet ist oder nicht.

Gegen die abweisliche Entscheidung der Gemeinde, wie der vorgelegten politischen Behörde findet der Rechtszug nach den allgemeinen Bestimmungen über die Anfechtbarkeit von Erkenntnissen in Heimatsfragen statt. Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen der politischen Behörden ist somit ein Rechtszug ausgeschlossen.

II. Die Geschäftsbehandlung von Ansuchen um die Aufnahme oder die Zuficherung der Aufnahme in den Wiener Heimatverband auf Grund der Ersetzung.

A. Behandlung der Ansuchen.

Ansuchen um Aufnahme oder Zuficherung der Aufnahme in den Wiener Heimatverband sind von den in Wien wohnhaften Personen oder von ihren Heimatgemeinden an das magistratische Bezirksamt ihres Wohnortes, von auswärtigen wohnhaften Personen und von ihren Heimatgemeinden an den Magistrat (Departement XVI) zu richten. Über die von Einzelpersonen und die von Gemeinden gestellten Ansuchen ist je ein eigenes Judexmarginale zu führen. Die Ansuchen um Aufnahme in den Heimatverband sind stempelfrei.

Die Ansuchen können schriftlich eingebracht oder zu Protokoll gegeben werden.

In beiden Fällen ist es Sache des Ansuchenden, die zur Begründung seines Anspruches erforderlichen Angaben zu machen und durch die entsprechenden Belege zu beweisen. Nur der Umstand, ob dem geltend gemachten Anspruche etwa eine von der Gemeinde Wien gewährte Armenunterstützung entgegensteht, wird stets von amtswegen mittels des Central-Armencatasters des Armen-Departements erhoben.

Ergeben sich Zweifel über Thatsachen, welche für die Ersetzung des Anspruches maßgebend sind, so ist der Gesuchsteller schriftlich oder im Wege des Protokollverfahrens zur Aufklärung einzuladen, oder die nötige Aufklärung von der maßgebenden Behörde einzuholen.

Auf Grund der Partei-Angaben und der zu ihrer Bestätigung beigebrachten Beweismittel, sowie der etwaigen Amtserhebungen ist sodann eine Thatbestandaufnahme anzufertigen, für welche besondere Formularien (Arbeitsbogen) ausgegeben werden.

Diese Arbeitsbogen sollen eine rasche Übersicht über alle für die behauptete Anspruchserhebung maßgebenden Verhältnisse und Thatsachen ermöglichen und bloß als Amtsbefehl für die Entscheidung dienen. Sie sind kein Bestandtheil des Actes, sondern nur ein Actenauszug, daher muß alles, was in ihnen eingetragen ist, aus den schriftlichen oder protokollarischen Angaben der Partei, aus den von ihr beigebrachten Beweismitteln oder aus amtlichen Erhebungen entnommen sein.

Die verschiedenen Formularien der Arbeitsbogen entsprechen den verschiedenen möglichen Ansprüchen.

Das Formular A ist anzuwenden, wenn ein unmittelbarer Anspruch auf die Aufnahme in den Wiener Heimatverband von jemand selbst oder von seiner Heimatgemeinde statt seiner erhoben wird, oder wenn ein Anspruch auf die Zuficherung der Aufnahme in den Wiener Heimatverband erhoben wird.

Das Formular B ist anzuwenden, wenn ein mittelbarer Anspruch auf die Aufnahme in den Wiener Heimatverband von jemand selbst oder von seiner Heimatgemeinde statt seiner erhoben wird, und zwar dient dieses Formular zunächst nur zur Darstellung der Rechtsverhältnisse, auf denen die Legitimation zur Anspruchserhebung und die Nachfolge im Heimatrechte beruht.

Die Thatbestandaufnahme auf dem Formular B ist daher entweder für die Entscheidung über den Anspruch allein schon genügend oder nicht. Sie ist allein schon genügend, wenn aus ihr sich entnehmen läßt, daß der behauptete Anspruch nicht besteht. Läßt sich dies aber nicht aus ihr entnehmen, so ist die Thatbestandaufnahme fortzusetzen, und zwar unter Verwendung der Formulare C oder D.

Ersteres ist anzuwenden, wenn das Nachfolgeverhältnis des angeblich mittelbar Anspruchsberechtigten zu seinem Vorgänger im Heimatrechte in dem Zeitpunkt des Ansuchens noch besteht.

Letzteres ist dagegen anzuwenden, wenn dieses Nachfolgeverhältnis in dem Zeitpunkt des Ansuchens nicht mehr besteht.

Es bildet somit entweder das Formulare B allein oder B und C oder B und D die Thatbestandaufnahme über einen mittelbaren Ersetzungsanspruch.

Die Arbeitsbogen sind genau und so vollständig als möglich auszufüllen, die in ihnen bezogenen Beilagen und Bestätigungen sind mit lateinischen Buchstaben in alphabetischer Reihe zu bezeichnen und im Arbeitsbogen unter dieser Bezeichnung anzuführen.

Nach der Aufnahme des Thatbestandes auf den Arbeitsbogen sind die Ansuchen sammt allen Beilagen (mit Ausnahme von Steuer- oder Militärdocumenten, welche der Gesuchsteller benötigen könnte) und den Arbeitsbogen an die Magistratsabtheilung XI a zur Veranlassung der notwendigen Erhebungen im Central-Armencataster und zur Vorlage an den Gemeinderathsausschuss für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes zu leiten.

Die amtliche Behandlung der Ansuchen um die Aufnahme oder Zuficherung der Aufnahme in den Wiener Heimatverband auf Grund des Gesetzes muß eine möglichst dringliche sein, damit der Gemeinderathsausschuss ausreichende Zeit habe, die Ansuchen zu prüfen, und damit nicht etwa das Entscheidungsrecht der Gemeinde gemäß § 6 des Gesetzes an die ihr vorgelegte politische Behörde falle.

B. Verständigung des Gesuchstellers von der Entscheidung.

Von der Entscheidung des Gemeinderathsausschusses ist der Gesuchsteller unter Rückschluss seiner Gesuchsbeilagen schriftlich zu verständigen.

Ist durch die Entscheidung die Aufnahme des Gesuchstellers in den Wiener Heimatverband ausgesprochen, so ist auch die bisherige Heimatgemeinde des Gesuchstellers (wenn das Ansuchen nicht ohnehin von ihr gestellt wurde) davon in Kenntnis zu setzen.

Abweisliche Entscheidungen sind dem Gesuchsteller mit der vom Gemeinderathsausschuss ausgesprochenen Begründung bekanntzugeben.

C. Beschwerde wegen Säumnis.

Beschwert sich ein Gesuchsteller bei der k. k. n.-ö. Statthalterei über die Nichterledigung seines Ansuchens, so ist die hierüber ergangene Verfügung der k. k. n.-ö. Statthalterei unverzüglich an die Magistratsabtheilung XI a zur weiteren Amtshandlung zu leiten.

Gleichzeitig ist das betreffende Ansuchen sammt Beilagen und Arbeitsbogen unter Begründung der Säumnis dahin zu leiten oder, wenn dies schon früher geschehen sein sollte, anzugeben, wann und unter welcher Act-Zahl die Einfindung erfolgt ist.

D. Berufung gegen Abweisung des Ansuchens.

Wenn ein abgewiesener Gesuchsteller gegen die Abweisung die Berufung ergreift, so ist diese unter Anschluss der Boracten an die Magistratsabtheilung XI a zur weiteren Amtshandlung zu leiten.

III. Die Ausscheidung von Personen aus dem Wiener Heimatverbande.

Wenn eine in Wien heimatberechtigte Person den Anspruch auf die Aufnahme in den Heimatverband einer anderen Gemeinde erlassen hat, so kann die Gemeinde Wien diese Person durch die Geltendmachung des Anspruches aus dem Wiener Heimatverbande ausschließen.

Die Geltendmachung dieses Ausschließungsrechtes steht demselben Gemeindeorgane zu, welches zur Aufnahme in den Heimatverband berufen ist, in Wien also dem Gemeinderathsausschuss für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes.

Alle kaiserlichen Ämter haben daher, wenn bei einer Amtshandlung sich ergeben sollte, daß eine in Wien heimatberechtigte Person den Anspruch auf die Aufnahme in den Heimatverband einer anderen Gemeinde wahrscheinlich erlassen hat, den zur Geltendmachung des Anspruches erforderlichen Thatbestand mit Ausnahme der Frage, ob die Person der Armenversorgung der Gemeinde Wien anheimgefallen ist, so rasch als möglich festzustellen und diese Thatbestandaufnahme an die Magistratsabtheilung XI a zur weiteren Amtshandlung zu leiten.

Für die Thatbestandaufnahme können die Arbeitsbogen mit füngemäßer Abänderung verwendet werden.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1901 publicierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 12. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels, des Ackerbaues und der Eisenbahnen vom 23. Jänner 1901, betreffend den Verkehr mit Mineralstein.

Nr. 13. Internationales Sanitäts-Übereinkommen vom 19. März 1897, abgeschlossen zwischen Österreich-Ungarn, Deutschland, Belgien, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Montenegro, der Türkei, den Niederlanden, Persien, Portugal, Rumänien, Rußland, Serbien und der Schweiz.

Nr. 14. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 22. December 1900, womit mit Bezug auf den § 21 der Durchführungsvorschrift zum allgemeinen Zolltarife des österreichisch-ungarischen Zollgebietes eine Neuausgabe des Verzeichnisses der für dieses Gebiet aufgestellten Zollämter und Zollstellen verlaublich wird.

Nr. 15. Verordnung der Ministerien der Finanzen und der Justiz, im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe, vom 14. Februar 1901, betreffend die Erfolgslaffung von gerichtlichen Depositen.

Nr. 16. Verordnung des Justizministeriums vom 15. Februar 1901, womit das Gesetz vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 43, betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen in Einzelhaft, im Zellengefängnisse des Kreisgerichtes und des Bezirksgerichtes in Ung.-Spradisch vom 1. April 1901 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

Nr. 17. Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. Februar 1901, betreffend Abänderungen des mit dem Erlasse vom 24. April 1897, R. G. Bl. Nr. 117, kundgemachten Verzeichnisses der Veranlagungsbezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer.

Nr. 18. Verordnung des Handelsministeriums vom 1. März 1901, betreffend das Verhalten der Seehandelschiffe und Yachten gegenüber Kriegsschiffen und Befestigungswerken.

Nr. 19. Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. Februar 1901, betreffend die Bildung eines Erwerbsteuerveranlagungsbezirkes für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Przeworsk in Galizien.

Nr. 20. Verordnung des Eisenbahnministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, des Innern und der Justiz vom 28. Februar 1901, betreffend die Verwendbarkeit der Obligationen Kategorie A, Emission 1901, des k. k. privilegierten österreichischen Creditinstitutes für Verkehrsunternehmungen und öffentliche Arbeiten zur fruchtbringenden Anlage von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

Nr. 21. Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. März 1901, betreffend die Bildung eines Erwerbsteuerveranlagungsbezirkes für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Mährisch-Ostrow und die hiedurch bedingte Änderung hinsichtlich des Erwerbsteuerveranlagungsbezirkes Stadt Mährisch-Ostrow.

Nr. 22. Gesetz vom 14. März 1901, womit für das Jahr 1901 die Geltungsdauer der Festsetzung der Recrutencontingente verlängert und die Ausdehnung derselben bewilligt wird.

Nr. 23. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 25. Februar 1901, womit die Eintragung der höheren deutschen Gewerbeschule in Hohenstadt (mechanisch-technischer Richtung) in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlaublich wird.

Nr. 24. Concessionsurkunde vom 5. März 1901, für die Localbahn Laun-Libochowitz.

Nr. 25. Verordnung des Eisenbahnministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, des Innern und der Justiz vom 6. März 1901, betreffend die Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen des von der Actiengesellschaft Niederösterreichische Waldviertelbahn aufgenommenen Prioritätsanlehens zur fruchtbringenden Anlage von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

Nr. 26. Kundmachung des Finanzministeriums vom 9. März 1901, betreffend die wechselseitige Überweisung der Durchfuhrwaren an der österreichisch-russischen Grenze.

Nr. 27. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 13. März 1901, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Unter-Gänserndorf in Niederösterreich.*)

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 7. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 31. Jänner 1901, Z. 4710, betreffend die der Gemeinde Wien ertheilte Bewilligung zum Verlaufe mehrerer Grundstücke im V. Wiener Gemeindebezirke.

Nr. 8. Verordnung der k. k. Statthalterei im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 14. Februar 1901, Z. 12141, betreffend den Verkehr mit Wurzel- und Schnittreben, mit Rebholz und gebrauchten Weinpflanzen in dem von der Reblaus inficirten Gebiete Niederösterreichs und den als Infectionsgebiet erklärten angrenzenden politischen Bezirken Nikolsburg und Znaim in Mähren.

Nr. 9. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 14. Februar 1901, Z. 11930, betreffend die Durchführung der regelmäßigen Stellung zur Aushebung des Recrutencontingentes für das Heer, die Kriegsmarine und die Landwehr im Jahre 1901.

Nr. 10. Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Februar 1901, Z. 14214, betreffend die Erweiterung der Fassaichelle in Mödling in ein Aichamt gewöhnlichen Umfanges.

Nr. 11. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 28. Februar 1901, Z. 108495 ex 1900, betreffend eine Abänderung in der Widmung von Strecken des rechten Ufers des Donauhauptstromes bei Wien als öffentliche Landungsplätze.

Nr. 12. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 6. Februar 1901, Z. 8440, betreffend das Regulativ für den Unterricht und den Dienst an der k. k. Hebammen-Lehranstalt in Wien.

Nr. 13. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 1. März 1901, Z. 15688, betreffend die der Gemeinde Weidling ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierconsumanfrage für die Jahre 1901, 1902 und 1903.

Nr. 14. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 1. März 1901, Z. 17164, betreffend die den Gemeinden Mischbach und Wolkersdorf ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Bier- und Brantweinconsumanfrage für das Jahr 1901.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Wasserrechtliche Concessionen zur Anlage von Electricitätswerken für Bergbauzwecke.
2. Benützung der k. k. Reichsstraßen für die Anlage und den Betrieb der städtischen Straßenbahnen.
3. Giftändler-Verzeichnis.
4. Unter den im § 8 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten öffentlichen Krankenanstalten sind nur inländische Anstalten zu verstehen.
5. Sachverständige für Eisenbahn-Enteignungen pro 1901.
6. Abortierte Leibesfrüchte.
7. Beforgung der Stellungs-Angelegenheiten durch das k. u. k. Generalconsulat in Berlin.
8. Einschränkung des Hausierhandels im Odenburger Comitate.
9. Schwefelwerkverkehr in der Rochus- und Sechskrügelgasse.
10. Erfahspflicht der Militärverwaltung für die durch Truppenübungen verursachten Schäden.
11. Zulassung von Platten aus Meise'schem Gipsceement zur Herstellung von Wänden.
12. Stempelgebühren. — Einsendung amtlicher Besunde an das k. k. Central-Loz- und Gebührensammelsamt.
13. Ärztliche Behandlung auf brieflichem Wege.
14. Zulassung von „Thierry's Balsam“ und „Thierry's Centifolienfalsch“ zum Verlebre.
15. Der Verkehr inländischer Behörden mit den k. u. k. Consularämtern.
16. Bestimmungen für die Benützung der Verkaufsstände in den Bogenöffnungen 4 und 5 der Wiener Verbindungsbahn auf dem Nadeblyplatz im III. Wiener Gemeindebezirke.
17. Abhand eines Kleinfessels von der Nachbargrenze. — Charakteristische Merkmale eines Kleinfessels.
18. Bezirkshauptmannschaft Unter-Gänserndorf.

19. Verbot des H. Mesaros'schen Geheimmittels „Animalin“.
20. Verlegung der Amtlocalitäten der k. k. Finanz-Bezirks-Direction.
21. Oesterreichische Wochen- und Vierteljahrsschriften für den öffentlichen Baudienst.
22. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Ruma.
23. Viehtriebordnung der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.
24. Einschaltung der Mühlenthal'schen Gasdruck-Regulatoren (Gaspar-Apparate) „Haarscharf“.
25. Hintanhaltung des Mißbrauches mit H. bannen-Diplomen.
26. Hausierverbot für das Gebiet der Stadt Eisenstadt (Comitat Odenburg) in Ungarn.
27. Hausierverbot für das Gebiet der Gemeinde Bistritz (Comitat Bistritz-Raszdob).
28. Öffentliche Sammlungen.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

29. Einhebung rückständiger Beiträge genossenschaftlicher Krankencassen im gerichtlichen Executionewege.
 30. Stellungnahme des Magistrates zur Frage der gewerbebehördlichen Bewilligung einer beabsichtigten Zwangsverwaltung oder Verpachtung von concessionierten Gewerben.
 31. Ansuchen um Überlassung von städtischen Localitäten in Verbindung mit unentgeltlicher Benützung der Beleuchtung beziehungsweise Beheizung sind als Subventionen dem Gemeinderathe vorzulegen.
 32. Alle Gesuche, welche Ausnahmen von der allgemeinen Vorschrift über die Wasserabgabe bezwecken, sind dem Magistrats-Department VI vorzulegen.
 33. Zuweisung der Wasserrechts-Angelegenheiten an das Magistrats-Department für Canalisirungen (XIX b).
- Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1901 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Wasserrechtliche Concessionen zur Anlage von Electricitätswerken für Bergbauzwecke.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 12. December 1900, Z. 104373 (M. Z. 128562/XV):

Mit dem Erlasse des k. k. Ackerbauministeriums vom 10. März 1899, Z. 12185 ex 1898 (intimiert mit dem hierortigen Erlasse vom 31. März 1899, Z. 25230), wurden jene Momente bekanntgegeben, welche seitens der zuständigen Behörden bei der Entscheidung über Gesuche um Verleihung von Wasserbenützungsrchten und Bewilligung von Wasseranlagen zur Erzeugung und Weiterleitung elektrischer Kraft zu beachten sind, und wurde insbesondere ausgesprochen, daß derartige Wasserbenützung-Concessionen nur auf eine bestimmte Zeitdauer zu erteilen sind, welche über 40 Jahre keinesfalls hinausgehen hat.

Unter voller Aufrechthaltung aller in diesem Erlasse enthaltenen Normen hat sich das Ackerbauministerium laut Erlaß vom 28. October 1900, Z. 27790, bestimmt gefunden, anlässlich der vorgekommenen Frage, welche Fristbestimmung bei Verleihung wasserrechtlicher Concessionen zur Anlage von Electricitätswerken, die ausschließlich oder doch vornehmlich den Zwecken des Bergbaues dienen sollen, zu treffen sei, zu eröffnen, daß in solchen, auf das Vorhandensein dieser Zweckbestimmung sorgfältig zu prüfenden Fällen, wenn die übrigen Voraussetzungen zur Verleihung der angestrebten Bewilligung zutreffen, die principiell festzuhaltende zeitliche Beschränkung nicht mit einer bestimmten Anzahl von Jahren auszudrücken ist, sondern daß derartige Concessionen auf die Dauer des betreffenden Bergbaues, beziehungsweise der in Betracht kommenden Betriebsabtheilung zu erteilen sind.

Hievon werden alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Wiener Magistrat und der Stadtrath in Waidhofen an der Ybbs behufs Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

2.

Benützung der k. k. Reichsstraßen für die Anlage und den Betrieb der städtischen Straßenbahnen. Bedingungen,

unter denen die Benützung der Reichsstraßen für die Anlagen jener elektrisch zu betreibenden Bahnlagen zugestanden wird, welche der Gemeindevertretung der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien mit dem Erlasse des k. k. Eisenbahnministeriums vom 24. März 1899, Z. 13181, N. G. Bl. Nr. 58 ex 1899, concessioniert worden sind.

Bekanntgegeben mit Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 16. December 1900, Z. 105220 (M. Z. 130551/V).

A. Allgemeine Bestimmungen.

1.

Durch die Anlage der Bahn darf der Straßenverkehr nicht gestört, der Bestand der Straße nicht gefährdet und die Erhaltung derselben in keiner Weise beeinträchtigt werden. Die Straßenbenützung-Bedingungen sind demnach immer in dem Sinne aufzufassen, daß obigen grundsätzlichen Bestimmungen Rechnung getragen erscheint.

2.

Für die Benützung der Reichsstraßen ist kein Entgelt zu entrichten, jedoch darf hieraus kein Servitutsrecht abgeleitet werden, und muß der Staatsverwaltung das volle Verfügungsrecht über den Straßengrund gewahrt bleiben.

3.

Die Gemeinde hat die Kosten aller durch die Bahnanlage an den Reichsstraßen und ihren Kunstbauten notwendig werdenden Arbeiten zu tragen und

die Durchführung derselben im allgemeinen selbst zu besorgen; doch steht es der Straßenverwaltung frei, die Durchführung einzelner Herstellungen sich vorzubehalten.

In letzterem Falle hat die Vergütung der Arbeiten in der bei Staatsbauten üblichen Weise zu erfolgen, wogegen die Gemeinde die sich hieraus ergebenden Kosten nach Feststellung ihrer Zahlungspflicht ohne Verminderung der Preisanläge an die Straßenverwaltung zu ersetzen hat.

4.

Die Verpflichtung der Gemeinde zur Erhaltung aller durch die Bahnanlage thätlich benützten Straßentheile richtet sich nach den Bestimmungen des am 28. October 1899 zwischen der Gemeinde und der Bau- und Betriebs-Gesellschaft für städtische Straßenbahnen abgeschlossenen, in einem Abdrucke abgeschlossenen Bau- und Betriebs-Vertrages, indem ersterer nicht weitergehende Verpflichtungen auferlegt werden, als die Bau- und Betriebs-Gesellschaft ihr gegenüber nach diesen Bestimmungen übernommen hat.

Desgleichen obliegen der Gemeinde die Kosten der durch die Bahnanlage bedingten Reconstruction der Straße und jene Mehrkosten, welche eben durch diese Benützung der Reichsstraße für die Straßenerhaltung veranlaßt werden. Auch hat die Gemeinde die aus Anlaß des Bahnbaues im Straßenkörper neu zuwachsenden Bauobjecte in Zukunft instand zu erhalten.

Dagegen gilt für alle aus Anlaß des Bahnbaues notwendig werdenden Reconstructions außerhalb der nach dem ersten Absatze dieses Punktes 4 zu bestimmenden Geleisezone, sowie für bloße Verlegungen und Verlegungen von Bauobjecten die Bestimmung, daß die Gemeinde für die ordnungsmäßige Vollendung der betreffenden Arbeiten innerhalb eines Jahres vom Tage der einvernehmlich zwischen der Gemeinde und der Reichsstraßenverwaltung erfolgten Constatierung derselben die Haftpflicht zu tragen hat.

5.

Bei den von der Gemeinde durchgeführten Arbeiten hat dieselbe für alle Maßregeln zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs, dann für die Bewachung und Befenchtung der Baustellen zur Nachtzeit, Abschrankung etc. auf ihre Kosten und unter eigener Verantwortung Vorkehrung zu treffen und dahin zu wirken, daß die Fahrbahn nicht durch die Ablagerung von Baumaterialien verengt und daß das zur Wiederverwendung nicht benötigte, etwa auf den Bauketten abgelagerte Material rasch entfernt werde.

6.

Die Gemeinde Wien ist für alle Schäden, welche aus Anlaß des Baues oder Bestandes der Bahn an den Reichsstraßen und ihren Objecten, sowie an rechtmäßig vorhandenen fremden Objecten entstehen, haftbar und verpflichtet, die erforderlichen Ausbesserungen sobald als möglich durchzuführen.

Um jedoch der Gemeinde den allfälligen Gegenbeweis gegen diese Haftpflicht zu ermöglichen, wird die Reichsstraßenverwaltung die Gemeinde Wien von dem Eintritte eines solchen Schadens sofort in Kenntnis setzen, worauf es der letzteren freisteht, womöglich noch vor Inangriffnahme der Reparaturarbeiten, jedenfalls aber noch während der Dauer derselben, einvernehmlich mit den Organen der Reichsstraßenverwaltung die Ursache des entstandenen Schadens im commissionellen Wege zu ermitteln. Sollte bei dieser commissionellen Erhebung ein Einverständnis über die Schadensursache nicht erzielt werden, so obliegt der Gemeinde die Führung eines Gegenbeweises gegen die von der Straßenverwaltung behauptete Schadensursache. In allen Fällen kann aber die Gemeinde sofort nach Mitteilung des Schadenseintrittes bei dem zuständigen Gerichte um die Beweisaufnahme im Sinne der §§ 384 bis 389, der Civilproceßordnung vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 113, ansuchen.

Der Gemeinde steht dagegen kein Recht auf Ersatzforderung der Straßenverwaltung gegenüber zu, wenn durch Gebrechen an Straßenobjecten oder aus anderen Ursachen, oder selbst durch Verschulden von Straßenorganen, Schäden an der Bahn und ihren Theilen entstehen. Zur Auffindung der Schuldtragenden wird die Straßenverwaltung beitragen.

7.

Der Gemeinde Wien obliegt ferner die Schneeschauflung, Kothabräumung und sonstige Säuberung innerhalb der Geleisezone, sowie die Reinhaltung der anlässlich der Bahnanlage hergestellten Rinnsale, Mulden, Röhre und sonstiger Wasserabzugsvorrichtungen.

Die von den Arbeitern der Gemeinde abgezogenen Staub-, Koth- und Schneemassen dürfen auf der Straßenfahrbahn nicht deponiert werden und sind auf Gemeindefloßen rasch zu verführen.

8.

Zur Straße gehörige Lagerplätze für Schotter, Koth, Schnee, Baumaterialien u. s. w., welche durch die Anlage der Bahn unbenutzbar werden, sind durch andere, gleichwertige Deposflächen zu ersetzen. Falls dies unmöglich wäre, hat die Gemeinde für die Erhöhung der Transportkosten Ersatz zu leisten.

9.

Die von der Bahn benützten Straßentheile bleiben für den allgemeinen Verkehr offen, ohne daß der Gemeinde aus diesem Titel irgend ein Entschädigungsanspruch zustünde.

10.

Sollte aus Anlaß einer Verbreiterung oder sonstiger Umgestaltung der Straße oder ihrer Objecte, beziehungsweise aus Anlaß des Neubaus oder der Reparatur derselben, die zeitweilige Einstellung des Betriebes oder die Verlegung der Fahrgelise notwendig werden, so hat die Gemeinde diese

Vorkehrungen ohne Anspruch auf Entschädigung zu treffen und auch die allenfalls erforderlichen Versicherungen der Bahnanlage und ihrer Theile auf ihre Kosten vorzunehmen.

11.

Für den Fall der Auflassung des Betriebes der Bahn hat die Gemeinde ebenfalls ohne Anspruch auf Entschädigung die anlässlich des Bahnbaues vorgekommenen Umbauten, Verbreiterungen, Grabenüberbrückungen u. s. w. nach Maßgabe des Verlangens der Straßenverwaltung in gutem Zustande an diese zu übergeben, sonst aber alle dem besonderen Zwecke der Bahn dienenden Vorrichtungen zu entfernen und überhaupt den alten Zustand wieder herzustellen.

12.

Die Einhaltung der Straßenbenützungsbedingungen wird durch die beidseitigen Straßenverwaltungsorgane überwacht. Es steht aber der Gemeinde frei, den Nachweis zu erbringen, daß die durch diese Organe festgestellten Thatsachen und Thatsachen auf unrichtigen Wehrrechnungen oder irrtümlichen Voraussetzungen beruhen.

13.

Die normalen Reisegebühren der Staatsorgane, welche infolge des Baues, beziehungsweise Bestandes der Bahn für notwendige Commissionierungen und Erhebungen aufzusuchen, hat die Gemeinde Wien zu tragen und innerhalb acht Tagen nach Erhalt der amtlichen Aufforderung zu berichtigen.

14.

Mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit der fortlaufenden Controle sind den Aufsichts- und Barteorganen der Reichsstraßen acht auf Namen lautende Dienstkarten für die freie Fahrt auf sämtlichen Linien der städtischen Straßenbahnen zur Verfügung zu stellen.

15.

Wenn auf einer über eine Reichsstraße führenden Straßenbahnlinie oder auf einer entsprechenden Anschlussstrecke von Seite der Gemeinde ein Güterverkehr für ihre öffentlichen Zwecke eingeführt werden sollte, wird die Gemeinde über Wunsch der Straßenverwaltung auf dieser für den Güterverkehr bereits in Anspruch genommenen Bahnstrecke, und falls dies nur eine Anschlussstrecke an eine Reichsstraßenbahnlinie sein sollte, auch auf letzterer die Einführung des Güterverkehrs für die öffentlichen Zwecke der Reichsstraßenverwaltung veranlassen. Die näheren Bestimmungen bleiben jedoch einem für diesen Fall zwischen der Gemeinde Wien und der Reichsstraßenverwaltung abzuschließenden besonderen Übereinkommen vorbehalten. Grundsätzlich wird aber schon jetzt festgesetzt, daß durch die Einrichtung eines Güterverkehrs zu Gunsten der Reichsstraßenverwaltung die Inanspruchnahme der Bahnanlage zur fahrplanmäßigen Abwicklung des Personenverkehrs nicht behindert werden darf, und daß das von der Reichsstraßenverwaltung für die Besorgung des Güterverkehrs zu leistende Entgelt analog den einschlägigen Bestimmungen des § 19 des zwischen der Gemeinde Wien und der Bau- und Betriebs-Gesellschaft für städtische Straßenbahnen abgeschlossenen Bau- und Betriebsvertrages festzusetzen sein wird.

16.

Diese Straßenbenützungsbedingungen gelten bei einer von der Gemeinde vorzunehmenden Verpachtung des Betriebes an eine Unternehmung auch für letztere; bei ganzer oder theilweiser Übertragung der Concession an dritte Personen bleibt die Festsetzung der für diese geltenden Straßenbenützungsbedingungen der k. k. Reichsstraßenverwaltung vorbehalten.

B. Besondere Bedingungen.

17.

Die Geleise sind in verbauteu Strecken derart zu führen, daß deren Entfernung von den Gehwegen behufs Ermöglichung einer Zufahrt zu den Häusern in der Regel nicht weniger als 2.5 m betrage, doch bleibt die endgültige Bestimmung derselben in jedem einzelnen Falle der politischen Begehung vorbehalten und kann im Bedarfsfalle bis auf 0.60 m heruntergegangen werden. Dort, wo gegenwärtig schon zweispurige Tramwaygeleise bestehen, wird im allgemeinen gegen das Beibehalten der bisherigen Trace nichts eingewendet.

18.

Stoßgeleise und Ausweichen sind links (in der Fahrtrichtung) vom Hauptgeleise anzulegen. Auch allfällige Weichenstellvorrichtungen, sowie die für die Oberleitung notwendigen Säulen sind außer der Fahrbahn anzubringen.

19.

Die Oberleitungen für den elektrischen Strom sind mindestens 5.5 m ober der Fahrbahn zu führen und so zu versichern, daß jede Gefahr, insbesondere durch das Reißen der Drähte, vermieden werde.

Für die Herstellung unterirdischer Leitungen wird die Festsetzung der Bedingungen nach Bekanntgabe des Systems vorbehalten.

20.

Die Bahnschienen sind immer so zu legen, daß deren Oberkante mit der Straßenfläche zusammenfällt.

Sollte, um dies zu erreichen, aus bahntechnischen Gründen eine Änderung des Strahenniveaus notwendig werden, so fallen die Kosten selbstverständlich der Gemeinde zur Last.

21.

Der Ablauf des Wassers von der Straße darf durch die Bahnanlage nicht gehindert werden.

22.

Die Geleisezone muß durchaus ein neues Granitwürfelpflaster erhalten. Dort, wo ein solches schon bestanden hat, kann das brauchbare alte Materiale wieder verwendet werden, und ist nur das minderwertige durch neues von derselben Herkunft zu ersetzen; in jenen Theilen, in denen noch keine Pflasterung vorhanden ist, bleibt die Wahl des Materiales der Straßenverwaltung freigestellt. Sollte später die benachbarte Reichsstraßenfahrbahn eine Decke besserer Qualität als die für die Geleisezone vorgeschriebene erhalten, dann ist die Gemeinde verpflichtet, die correspondierende Umgestaltung in der ihr zur Herstellung und Erhaltung zugewiesenen Fläche vorzunehmen.

Die Verbindung zwischen der Geleisezone und der übrigen Fahrbahn ist in zweckmäßiger Weise zu bewerkstelligen und aufrecht zu erhalten.

23.

Bei etwaigen Reconstitutionen der Reichsstraßenobjecte sind die vorhandenen Lichtmaße einzuhalten.

Eine Verstärkung der Brücken ist vorzunehmen, wenn ungetheilte Lasten von mehr als 7.3 t über dieselben befördert werden sollen.

24.

Sollte infolge der Herstellung der Bahn die Beseitigung von Radabweisern notwendig werden, bleiben dieselben Eigenthum des Straßenärars und sind auf Kosten der Gemeinde Wien zu entfernen und auf die von der Straßenverwaltung zu bezeichnenden Depotplätze zu verführen.

25.

Die bestehenden Alleebäume sind bei der Tracenführung möglichst zu schonen. Ist deren Beseitigung jedoch nicht zu vermeiden, dann sind dieselben umzupflanzen oder durch neue zu ersetzen.

Für das Gedeihen solcher Alleebäume ist ein Jahr, vom Tage der Setzung an gerechnet, welche der Reichsstraßenverwaltung acht Tage vorher anzuzeigen ist, zu haften.

26.

Auf Grund der Ergebnisse der politischen Begehung und nach Einsicht in die laut Punkt 27 vorzulegenden Pläne wird eventuell eine Ergänzung der besonderen Bedingungen erfolgen.

Durchführungs-Bestimmungen.

27.

Die Gemeinde Wien ist verpflichtet, für alle bei dem Baue zur Durchführung kommenden Straßenbenützungsanlagen und während des Bestandes für alle Änderungen derselben die Zustimmung der Straßenadministration im Wege der mit der unmittelbaren Verwaltung betrauten Stellen, gegenwärtig für die Linzer und Pressburger Reichsstraße der Baubezirk Wien, für die Triester- und Obenburgerstraße die Bezirkshauptmannschaft Wr.-Neustadt, einzuholen. Einem solchen Ansuchen sind anzuschließen:

I. Die Pläne jener Reichsstraßentheile, welche in Anspruch genommen würden, unter Angabe der beabsichtigten Herstellungen, und zwar:

- a) Lagepläne im Maßstabe von 1 : 1000;
- b) Detaillängensprofile im Maßstabe von 1 : 2000 für die Längen und 1 : 200 für die Höhe;
- c) die maßgebenden Querprofile im Maßstabe von 1 : 200;
- d) Detailpläne für die bestehenden, beziehungsweise beabsichtigten Kautbauten, ausgefertigt und bezüglich ihrer Tragfähigkeit belegt nach § 2 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 3. December 1892, Z. 21817, respective des Handelsministeriums vom 15. September 1887, R.-G.-Bl. Nr. 109, und vom 29. Jänner 1892, R.-G.-Bl. Nr. 28.

II. Detailpläne des Oberbaues, der Signale und Stromführungs- vorrichtungen.

III. Eine generelle Zeichnung der Wagentypen, beziehungsweise die Angabe des in Anspruch genommenen Lichtraumes.

IV. Ein erläuternder technischer Bericht.

Die Befehle sind in dreifacher Ausfertigung vorzulegen, und zwar ein Exemplar für die Statthalterei, eines für die unmittelbare Verwaltungsstelle und eines, um nach Genehmigung an die Gemeinde rückgeleitet zu werden.

28.

Die Durchführung der Arbeiten muß einvernehmlich mit der Straßenverwaltung stattfinden, und ist der Beginn acht Tage vorher bei der unmittelbaren Straßenverwaltungsstelle anzuzeigen. Sollte eine derartige Mittheilung wegen besonderer Dringlichkeit der Herstellung nicht unter Einhaltung des obigen Termines erfolgen können, dann ist dies wenigstens so rasch als thunlich zu erstatten (eventuell telegraphisch), damit eine Controle der Arbeiten nicht unmöglich werde.

29.

Bevor die anlässlich des Bahnbauens mit Benützung der Straße hergestellten Anlagen, beziehungsweise die während des Bahnbauens an denselben vorgenommenen Änderungen für Bahnzwecke in Verwendung genommen werden, müssen selbe durch die Straßenverwaltung überprüft werden.

Die Gemeinde hat rechtzeitig um die Vornahme dieser Überprüfung anzufuchen.

30.

Den Anforderungen der unmittelbaren Straßenverwaltung hat die Gemeinde, insofern sie deren Berechtigung nicht ansieht, thunlichst rasch zu entsprechen.

Solche Arbeiten, welche in der an die Gemeinde gerichteten Aufforderung als dringlich bezeichnet worden sind, deren Durchführung die Gemeinde jedoch verweigert oder nicht zu den bestimmten Terminen beginnt, respective nicht entsprechend fortführt, werden von der Straßenverwaltung nach dem im Punkte 3 vorbehaltenen Rechte gegen Rückzahlung der Kosten durchgeführt.

Die Gemeinde kann in einem derartigen Falle wohl die Verpflichtung als solche bestreiten, hat aber nicht das Recht, die Höhe der Kosten anzufechten.

31.

Beschwerden gegen die Verfügungen der unmittelbaren Straßenverwaltungsstelle sind binnen 14 Tagen vom Empfangstermine an gerechnet, bei diesen Stellen einzubringen und werden nach dem Gesetze vom 31. December 1894, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895, Artikel XIV, Absatz 3, zu behandeln sein. Wien, am 16. December 1900.

Für den k. k. Statthalter:
Kutschera m. p.

Anhang.

Der in den vorstehenden „Bedingungen“ bezogene Bau- und Betriebsvertrag vom 28. October 1899 enthält folgende hieher gehörige Bestimmungen:

§ 6.

Pflasterungen und Straßenherstellungen.

Die Pflasterungen und Straßenherstellungen bei Geleiselegungen auf in öffentlicher Verwaltung stehenden Straßen werden nach folgenden Grundfätzen bewirkt:

a) Bei Umwandlung bestehender Bahnstrecken für den elektrischen Betrieb. Die etwa notwendig werdenden Veränderungen am Pflasterbestande beziehungsweise am Straßenkörper nimmt die Gesellschaft auf eigene Kosten vor. Derzeit nicht gepflasterte Straßen müssen, wenn es die Gemeinde verlangt, in der Geleisezone gepflastert werden. Die Art des Pflastermateriales, welches für die Geleise und die angrenzende Straßenfahrbahn wenn möglich das gleiche sein muß, bestimmt, wenn die Straße in der Verwaltung der Gemeinde steht, die letztere.

b) Bei Neuanlage von Bahnstrecken. Auf sämtlichen Bahnstrecken, welche in ungepflasterten Straßen liegen, ist die Geleisezone über Verlangen der Gemeinde mit jenem Material nach Anordnung des Stadtbauamtes auszupflastern, welches die Gemeinde bestimmen wird. Bahnstrecken in bereits gepflasterten Straßen sind mit dem gleichen Pflastermaterial, wie es die Straße aufweist und unter Weiterverwendung der vorhandenen Pflastersteine, soweit dies das Stadtbauamt für zulässig befindet, in der Geleisezone nach Anordnung des genannten Amtes auszupflastern. Nicht mehr verwendbares altes Pflastermaterial ist dabei durch neues zu ersetzen; das Altmateriale verbleibt der Gesellschaft.

Wird bei der Neuanlage einer Bahnstrecke nach dem Ermessen der Gemeinde eine Regulierung der Höhenlage der Straße notwendig, so trägt die Gesellschaft die Kosten der Abänderung des Straßenunterbaues innerhalb der Geleisezone.

Zu a und b. Die Gemeinde wird in beiden Fällen unter a und b, wenn sie dies für zweckdienlich erachtet, das zur Auspflasterung der Geleise in bisher nicht gepflasterten Straßen erforderliche Pflastermaterial im Wege öffentlicher Ausschreibung oder aus ihren Vorräthen beschaffen und der Gesellschaft zu den Selbstkosten, das heißt zu den Herstellungskosten einschließlic der Fracht- und Manipulationskosten, zur Verfügung stellen.

Die Geleisezone wird bei eingleisigen Strecken mit 2.53 m, bei gekoppelten Doppelgleisen mit 5.06 m und bei sonstigen Doppelgleisen je mit 2.53 m bestimmt.

§ 17.

Verlegung der Geleise bei Veränderungen in der Führung oder in der Höhenlage der Straßen.

Die von der Gemeinde beschlossenen Veränderungen in der Führung oder in der Höhenlage der Straßen dürfen durch den Bestand der Geleise nicht aufgehoben oder behindert werden. Zu diesem Zwecke hat die Gesellschaft die erforderlichen Geleiseverlegungen und Umpflasterungen nach den Angaben des Stadtbauamtes auf ihre Kosten vorzunehmen.

§ 18.

Streckenerhaltung und Reinigung.

Die Gesellschaft hat in den gegenwärtigen oder künftigen, in öffentlicher Verwaltung stehenden gepflasterten Straßen die Pflastersteinreihen beiderseits jeder Schiene, sowie deren Unterbettung unter Beistellung der erforderlichen Steine in gutem Zustande zu erhalten und die zu diesem Zwecke erforderlichen Pflasterungsarbeiten auch an den anstoßenden Steinen auf ihre Kosten zu bewirken.

In macadamisirten oder mit einem anderen als Steinpflaster versehenen Straßen obliegt der Gesellschaft die Erhaltung einschließlic der Beistellung der erforderlichen Materialien auf je 30 cm Breite beiderseits jeder Schiene.

Bei Umpflasterungen der Geleisezonen trägt die Gesellschaft die Kosten der Pflasterungsarbeiten für die je 30 cm breiten Streifen beiderseits jeder Schiene.

Das bei der Pflastererhaltung seitens der Gesellschaft verbleibende Altmaterialie gehört der Gesellschaft, soweit es die vorerwähnten, an den Schienen liegenden Streifen betrifft.

Alle Pflasterungen, welche aus Anlaß der Geleiseerhaltung von der Gesellschaft vorgenommen werden, erfolgen auf deren alleinige Kosten.

Die Gesellschaft hat sich diesfalls allen ihr von Seite der Gemeinde zukommenden Weisungen bezüglich der erforderlichen Ausbesserungen zu fügen und die aufgetragenen Arbeiten ohne Aufschub zu vollziehen, widrigenfalls die Gemeinde berechtigt ist, diese Arbeiten auf Gefahr und Kosten der Gesellschaft selbst herstellen zu lassen. Letzteres gilt auch bei Gefahr im Verzuge.

Die Gesellschaft besorgt längs der Bahnlagen die Reinigung der Straßenfahrbahn von Schnee, und zwar von Rinnal zu Rinnal der Fahrbahn, in welcher die Geleise liegen. Sie hat den Schnee zur Abfuhr nach den Weisungen des Stadtbauamtes anzuhäufen. Dagegen besorgt die Gemeinde die Abfuhr des Schnees und übernimmt die sonstige Straßenreinigung und Besprengung auf ihre Kosten.

Die Reinigung der Schienenrillen hat die Gesellschaft auf ihre Kosten zu besorgen, wobei jede Verunreinigung der Straße bei sonstiger Vertragsstrafe zu vermeiden ist.

Das Einstreuen von Salz in die Schienenrillen hat durch entsprechende Vorrichtungen und nur in dem unbedingt notwendigen Maße stattzufinden.

§ 19.

Benützung der Bahn für öffentliche Zwecke der Gemeinde.

Sollte die Gemeinde die Benützung der Bahnlagen zur Beförderung von Leichen oder zu anderen öffentlichen Zwecken der Gemeinde, z. B. zur Abfuhr von Kehlricht oder Schnee, zum Transporte des lebenden Schlachtviehes vom Central-Viehmarkte in St. Marx zu den Schlachthäusern u. s. w., beabsichtigen, so ist die Gesellschaft verpflichtet, die dazu erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, die nöthigen Anlagen (Stockgeleise, Weichen etc.) herzustellen, sowie den Betrieb selbst zu übernehmen.

Für diesen Fall ist zwischen der Gemeinde und der Gesellschaft ein besonderes Übereinkommen über das zu leistende Entgelt derart zu treffen, daß der letzteren außer der Verzinsung der zu obigem Zwecke erforderlichen Anschaffungs- und Anlagelosten mit jährlich vier von Hundert noch ein Nutzen von vier von Hundert jährlich verbleibt.

Sollte die Gemeinde einen derartigen Betrieb selbst durchführen wollen, so müssen ihr die bestehenden Geleise für solche Zwecke unentgeltlich zur Benützung überlassen werden. Es darf jedoch hiedurch der fahrplanmäßige Bahnbetrieb der Gesellschaft nicht beeinträchtigt werden.

(Bgl. Amtsblatt Nr. 34 ex 1899, „Gesetze zc. IV“, 25, pag. 29)

3.

Gifthändler-Verzeichnis.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Februar 1901, Z. 16882 (M. Z. 1857/VIII):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Februar 1901, Z. 4911, ist das in der Ministerial-Verordnung vom 2. Jänner 1886, N. G. Bl. Nr. 10, erwähnte Verzeichnis der auf Grund der Gewerbeordnung zum Abgabe von Gift berechtigten Gewerbsleute nach dem Stande vom 31. October 1900 im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei bereits erschienen.

Der Bezugspreis des Verzeichnisses wurde mit 80 h festgesetzt.

Mit Beziehung auf den b. ä. Erlaß vom 14. März 1900, Z. 21937, wird dem Wiener Magistrat aufgetragen, auch weiterhin strengstens darüber zu wachen, daß jeder zum Abgabe von Gift berechnete Gewerbsmann mit dem jeweilig neuesten Verzeichnisse versehen sei.

Weiters wird der Magistrat aufgefordert, die Namen der in Wien etablirten, zum Giftverkehre berechtigten Gewerbetreibenden und die Betriebsorte im vorliegenden Amtsblatte zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Schließlich wird der Magistrat daran erinnert, daß der für das Jahr 1901 zu erstattende Bericht mit den diesbezüglichen Vorlagen zuverlässig bis 5. November 1901 vorzulegen ist.

* * *

Verzeichnis

der zum Abgabe von Giften berechtigten Gewerbsleute in Wien.

Name des zum Giftverkaufe concessionierten Gewerbsmannes	Beschäftigung desselben	Standort des Gewerbes
Alder Marie (Geschäftsleiter Josef Piller)	Gemischwarenhändlerin u. Erzeugerin chemischer Producte	V. Bezirk und X. Bezirk
Baier Robert (Firma: Felix Neumann)	Händler mit photographischen Bedarfsartikeln	I. Bezirk
Benis Heinrich Benjamin	Handel und Verschleiß von chemischen Producten u. Giften	I. Bezirk

Name des zum Giftverkaufe concessionierten Gewerbsmannes	Beschäftigung desselben	Standort des Gewerbes
Vodtschütz Josef	Verschleiß von Materialwaren, Drogen, Chemikalien, Verbandstoffen, Parfums u. Giften	IX. Bezirk
Vondy Emil	Gifthändler	VII. Bezirk
Braun Eugen (Firma: Pehold u. Süß)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Vrestowsky August mag. pharm.	Giftverschleiß	I. Bezirk
Brosche Franz Kav. und Sohn (Geschäftsführer Friedrich Brosche)	Verschleißer von Giften	III. Bezirk
Dum Julius Ludwig	Verschleißer von Giften, chemischen Producten und Bedarfsartikeln für Galvaniseure	XVI. Bezirk
Schmann Leo (Firma: W. J. Rohrbecks Nachfolger)	Händler mit physikalischen und chemischen Gerätschaften	I. Bezirk
Cysank v. Mariensfeld Moriz	Verschleißer von Drogen und Chemikalien	V. Bezirk
Fehler Maximilian	Händler mit chemischen und pharmaceutischen Präparaten und Giften	III. Bezirk
Dr. Forster Karl und Max Hawatschel	Verschleiß von Giften	IV. Bezirk
Franke Karl	Händler mit pharmaceutischen Gerätschaften	I. Bezirk
Friedländer Benno	Erzeuger von Zugehörartikeln für Schleifer und Galvaniseure	IV. Bezirk
Frits Gustav und Richard (Firma: G. & R. Frits)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Frits Victor (Firma: Gebrüder Frits)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Gaskler Josef	Giftverschleiß	XVIII. Bezirk
Gaumannmüller Anton (Firma: Krenn & Gaumannmüller)	Materialwarenhändler	IV. Bezirk
Gehe Robert	Gifthändler	III. Bezirk
Gstöttner Johann	Gemischwarenhändler	V. Bezirk
Gunesch Gustav	Materialwarenhändler	IX. Bezirk
Heiner Georg (Firma: Dr. J. Schorm)	Drogist und Gifthändler	VI. Bezirk
Hell Gustav (verantwortl. Geschäftsleiter B. Winkelmann)	Giftverschleiß	I. Bezirk
Heß Josef Julius	Erzeuger chemischer Producte	XV. Bezirk
Hlawaczek Max (Firma: Lenoir und Forster)	Inhaber eines chemisch-physikalischen Institutes	IV. Bezirk
Hofmann Alfred	Verschleiß von Giften u. pharmaceutischen Präparaten	XVIII. Bezirk
Jakša Ignaz	Gemischwarenen-Verschleißer	VI. Bezirk
Jelinek Jsidor	Verschleißer von Giften	II. Bezirk
Dr. Kopp Eduard, Ritter v. (Firma: Strubeder und Holubers Nachfolger)	Materialwarenhändler, Verschleißer von Giften	I. Bezirk
Kraher Franz	Spezerei-, Material- und Farbwarenhändler	VII. Bezirk

Name des zum Giftverkaufe concessionierten Gewerbsmannes	Beschäftigung desselben	Standort des Gewerbes
Krziwanek Karl (verantwortlicher Geschäftsleiter Franz Exner)	Händler mit photographischen Bedarfsartikeln	VII. Bezirk
Kühle Fritz	Händler mit photographischen Bedarfsartikeln	VI. Bezirk
Lambrecht Wilhelm Heinrich	Verschleißer von Abzugbildern, Gemischtwarenhändler und Olfarben-Erzeuger	III. Bezirk
Lebert Anton	Materialwarenhändler	V. Bezirk
Lesch Karl	Verschleiß von Giften und Arznei-Präparaten, Erzeugung von Gelatinekapseln	XVIII. Bezirk
Medinger Emil (Firma: Medinger & Söhne)	Spezereihändler	IV. Bezirk
Miller v. Michholz Vincenz (Firma: J. M. Miller & Comp.)	Material-, Colonial- und Spezereihändler	III. Bezirk
Moll August jun.	Materialwarenhändler und Apotheker	I. Bezirk
Raumann Rudolf (Firma: Raumann & Ortlieb)	Brechweinstein-Erzeugung	X. Bezirk
Reuber Wilhelm	Gemischtwarenhändler	VI. Bezirk
Reugebauer Leopold	Gift-Verschleißer	VIII. Bezirk
Drator Franz	Gemischtwarenhändler	VII. Bezirk
Pawlikowsky Henriette	Materialwarenhändlerin	X. Bezirk
Pensens Walthar (Firma: Josef Hub' Nachfolger)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Pfanhauser Wilhelm	Erzeuger und Verschleißer von Giften	VII. Bezirk
Pichler Franz	Buchhändler und Verschleißer von Lehr- und Unterrichtsmitteln	V. Bezirk
Pieniczka Josef	Verschleißer von Materialwaren und Chemikalien	IX. Bezirk
Polasek Alois	Materialwarenhändler und Verschleißer von Giften und Arzneipräparaten	VII. Bezirk
Prandstetter Karl Richard	Verschleißer von Giften und Arzneipräparaten	I. Bezirk
Raabe Hermann (Firma: Friedrich Bruno Raabe)	Materialwarenhändler	II. Bezirk
Raupenstrauch Camillo	Erzeuger und Verschleißer von Giften, pharmaceutischen Präparaten und Apotheker	XVIII. Bezirk
Dr. Raupenstrauch Gustav Adolf	Verschleiß von Giften und pharmaceutischen Präparaten	II. Bezirk
Rodel Josef (Firma: W. Mandelblüh's Nachfolger Niklas & Rodel)	Gift-Verschleißer	I. Bezirk
Roeder Philipp August	Materialwarenhändler	III. Bezirk
Rothziegel Hermann (Firma: Langbein & Comp.)	Verschleiß von Giften und pharmaceutischen Präparaten	VII. Bezirk
Scheibert Andreas	Materialwaren- und Drogen-Verschleißer	VI. Bezirk

Name des zum Giftverkaufe concessionierten Gewerbsmannes	Beschäftigung desselben	Standort des Gewerbes
Siebert Rudolf	Händler mit chem.-pharm. Geräthschaften u. Giftverschleiß	IX. Bezirk
Sobel Max	Commissionshandel mit technisch-chemischen und pharmaceutischen Präparaten	I. Bezirk
Trautler Marie (verantwortl. Geschäftsführer Julius Lorbeer)	Materialwarenhändlerin und Händlerin mit pharmaceutischen Präparaten	IX. Bezirk
Turinsky Johann	Erzeuger pharmaceutischer Präparate	IX. Bezirk
Voigt Karl sen. (Firma: Joseph Voigt & Comp.)	Material- und Farbwarenhändler und Spirituosen-Verschleißer	I. Bezirk
Wachtel Bernhard	Verschleißer photographischer Utensilien und Steinbruder	VII. Bezirk
Wachtel Julius	Verschleiß von photographischen Bedarfsartikeln	VII. Bezirk
Wallace Michael	Gemischtwarenhändler und Verschleißer von Giften, Arzneipräparaten und imprägnierten Verbandstoffen	I. Bezirk
Walliczek Heinrich, Dr.	Erzeugung von Giften und pharmaceutischen Präparaten	III. Bezirk
Wibiral Wilhelm (Firma: A. Pfanher's Nachfolger)	Material- und Farbwarenhändler	I. Bezirk
Wilhelm Eduard	Drogenhändler	III. Bezirk
Will Philipp Adolf (Firma: J. Würth & Comp.)	Erzeuger chemischer Producte	VII. Bezirk
Wurm Franz	Material-, Colonial- und Farbwaren-Verschleiß	II. Bezirk
Zisarsky Emanuel mag. pharm.	Verschleiß von Giften und Arznei-Präparaten	I. Bezirk

4.

Unter den im § 8 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten öffentlichen Krankenanstalten sind nur inländische Anstalten zu verstehen.

Mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. März 1901, Z. 15335 wurde dem Magistrate (M.-Z. 18820/XVIII) bekanntgegeben, daß das k. k. Ministerium des Innern in einer Entscheidung vom 15. Februar 1901, Z. 677, über den Anspruch einer ungarischen öffentlichen Krankenanstalt gegen eine Bezirkskrankencassa in Niederösterreich auf Zahlung von Gebühren für die Pflege eines Cassenmitgliedes folgenden Grundsatz ausgesprochen hat:

„Unter den im § 8 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten öffentlichen Krankenanstalten, welchen allein schon kraft des Gesetzes ein Anspruch auf Ersatz der tarifmäßigen Verpflegskosten zukommt, können nur solche Anstalten verstanden werden, welchen nach der hierländigen Gesetzgebung die Eigenschaft einer Einrichtung der hierländigen öffentlichen Verwaltung zukommt, nicht aber ähnliche Einrichtungen anderer Staaten.“

5.

Sachverständige für Eisenbahn-Enteignungen pro 1901.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Magistrate mit dem Erlaße vom 6. März 1901, Z. 15188 (M.-Z. 19965/V), die Liste der im Sprengel des k. k. österreichischen Oberlandesgerichtes gemäß § 24 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, N.-G.-Bl. Nr. 30, für das Jahr 1901 bestellten Sachverständigen in Fällen der Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen übersendet.

Von den in dieser Liste verzeichneten Sachverständigen kommen für das Wiener Gemeindegebiet folgende Persönlichkeiten in Betracht:

- Karl Adamek, Gütergeschäftsmann, III., Fegasse 23.
 Ferdinand Böniß, Gutsverwalter i. R., XVIII., Währingergürtel 114.
 Josef Ritter v. Brenner, Gutsbesitzer und Pächter, IV., Taubstummengasse 6.
 Adolf Ebert, Domänen-Direktor i. R., III., Hörnesgasse 24.
 Rudolf Ritter v. Feistmantel, Güterdirektor i. R. und Gütergeschäftsmann, XIII., Lainzerstraße 53.
 Wilhelm Fränkel, Architekt und Stadtbaumeister, IV., Favoritenstraße 11.
 Heinrich Gerl, Architekt, I., Himmelfahrtgasse 9.
 Johann Glasauer, Wirtschaftsbefizler, XIII., Glasauerstraße 31.
 Johann Görlich, Baumeister, IV., Schanburgergasse 6.
 Ferdinand Greiner, Wirtschaftsbefizler, XIX., Greinerstraße 36.
 Sebastian Grünbeck, Weinschenter und Hausbesitzer, XVII., Hernalscher Hauptstraße 68.
 Johann Gschwandner, Baumeister und Realitätenbesitzer, XVII., Hernalscher Hauptstraße 37.
 Adolf Halla, gräflich Trauttmansdorff'scher General-Domänen-Inspector, IV., Favoritenstraße 20.
 Georg Haller, Bürger und Gastwirt, II., I. Prater 41.
 Franz Hauck, Forsttechniker und Ökonom, II., Ausstellungsstraße 21.
 Karl Kapp, Stadt-Zimmermeister, III., Petrusgasse 1.
 Karl Kellner, gräflich Hopps'scher Forstmeister, IV., Schaffergasse 17.
 Michael Koller, Milchweier und Hausbesitzer, X., Buchengasse 40.
 Adolf Kronsky, behördlich autorisierter Civil-Ingenieur, XV., Zindgasse 5.
 Ferdinand Machts, Wirtschaftsrath und landesgerichtlicher Gütergeschäftsmann, XVIII., Währingergürtel 37.
 Josef Mayerhofer, Gärtner und Grundbesitzer, XI., Dorfstraße 9.
 Josef Müller, behördlich autorisierter und beideter Civilingenieur, XVIII., Währingergürtel 37.
 Theodor Neumayer, Baumeister, I., Schottengasse 7.
 Heinrich Pernfuß, Gütergeschäftsmann, XVIII., Gymnasiumstraße 15.
 Karl Prager, Wirtschaftsbefizler, XVIII., Gersthofstraße 111.
 Leopold Reinagl, Güterinspector und Hausbesitzer, III., Hörnesgasse 24.
 Johann Reinhart, Stadtbaumeister, VIII., Piristengasse 47.
 Ignaz Rohaczek, Bauath im k. k. Eisenbahnministerium, XVII., Hernalscher Hauptstraße 112.
 Gustav Schlierholz, Architekt und Baumeister, I., Mülkerbastei 14.
 Karl Schönbichler, Baumeister, V., Wienstraße 77.
 Paul Spitaler, Landtags-Abgeordneter, Grundbesitzer und Bezirksvorsteher, III., Rennweg 73.
 Johann Steinmetz, Baumeister, Grund- und Weingartenbesitzer, XVII., Dornbacherstraße 85.
 Franz Straßer, Bürger und Hausbesitzer, XX., Ballensteinstraße 80.
 Franz Weeße, Baumeister, XVII., Klampfelberggasse 401.
 Dr. Arthur Wich von der Rentk, Wirtschaftsrath, I., Weisburggasse 22.
 Julius Wich von der Rentk, Bevollmächtigter der kaiserlich-königlichen Generalpachtung, X., Leebgasse 18.
 Anton Zagorsky, Baumeister, XVI., Thaliastraße 80.
 Leopold Zierer, Wirtschaftsbefizler, XII., Kleistplatz 8.

6.

Abortierte Leibesfrüchte.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. März 1901, Z. 11916 (M. Z. 19967/VIII):

Anlässlich eines besonderen Falles, in welchem in dem von einer Matriculanten vorgelegten vierteljährigen Matriculanzzuge (lit. B) über Volksbewegung ein Abortus aus dem fünften Schwangerschaftsmonate als Todtgeburt ohne weitere Angabe mit einer laufenden Zahl (numerus currens, Anleiung für die Matriculanten zur Lieferung statistischer Auszüge, § 4) eingetragen wurde, hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 31. Jänner 1901, Z. 30550, eröffnet, daß bis zur Lebensfähigkeit entwickelte Kinder, welche tot zur Welt gekommen sind, sowohl in die Geburten- als auch in die Sterbematriculanten — in beiden mit der Bezeichnung „todtgeboren“ — einzutragen sind, während dieselben für die statistischen Auszüge aus den Matriculantenbüchern gemäß § 21 der Anleiung für die Matriculanten nur die Liste der Geborenen (Formular B) Aufnahme zu finden haben.

Abortierte Leibesfrüchte, das sind solche, welche in ihrer Entwicklung die Lebensfähigkeit noch nicht erreicht haben, sind von der Matriculierung ausgeschlossen, wohl aber im Sinne des Gutachtens des Obersten Sanitätsrathes über die Verordnungen, betreffend die Todtenbeschau (Österreichisches Sanitätswesen, Jahrgang 1893, Nr. 49) der Beschau durch den Todtenbeschauper zu unterziehen.

Bezüglich dieses letzteren Abschnittes wird darauf hingewiesen, daß hinsichtlich der Normen der Todtenbeschau bei abortierten Leibesfrüchten dies-

bezügliche Bestimmungen in den Todtenbeschau-Ordnungen für Wien und für Niederösterreich mit Ausnahme von Wien, L.-G.-Bl. Nr. 31 ex 1900 und Nr. 33 ex 1897, bereits enthalten sind.

Von dem Inhalte vorstehenden Erlasses sind sämtliche Matriculantenstellen zu verständigen und haben die politischen Behörden erster Instanz die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, an den Wiener Magistrat und an die beiden Stadträthe Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

7.

Bejorgung der Stellungs-Angelegenheiten durch das k. u. k. Generalconsulat in Berlin.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. März 1901, Z. 15339 (M. Z. 19970/XVI):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 15. Februar 1901, Nr. 4458/887 II a, wird vom laufenden Jahre angefangen das k. u. k. General-Consulat in Berlin die Agenden und Correspondenzen in Stellungs-Angelegenheiten im Namen der dortigen k. k. Botschaft besorgen.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat, die Stadträthe in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, die k. k. Polizei-Direction in Wien.

8.

Einschränkung des Hausierhandels im Odenburger Comitate.

Circular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. März 1901, Z. 19856 (M. Z. 21071/XVIII):

Laut Mittheilung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 17. November 1900, Z. 77021, wurde die Ausübung des Hausierhandels im Comitate Odenburg unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährt Rechte derart eingeschränkt, daß die Hausierer, ausgenommen die Städte Ruß und Eisenstadt, in den Gemeinden wöchentlich nur einmal und nur für die Dauer von 48 Stunden den Hausierhandel ausüben dürfen.

Hievon werden alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat und sämtliche magistratische Bezirksämter, die Stadträthe in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs in Kenntnis gesetzt.

9.

Schwerfuhrwerksverkehr in der Rochus- und Sechskrügelgasse.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 14. März 1901, M. Z. 14450/XIV:

Auf Grund des § 100 des Gemeindefatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und S.-Bl. Nr. 17, wird der Verkehr des schweren Fuhrwerkes im III. Bezirke durch die Rochusgasse in der Richtung von der Landstraße Hauptstraße zur Ungargasse, und in der Sechskrügelgasse in der Richtung von der Ungargasse zur Landstraße Hauptstraße verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

10.

Ersatzpflicht der Militärverwaltung für die durch Truppenübungen verursachten Schäden.

Circular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. März 1901, Z. 17878 (M. Z. 22197/XVI):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat laut Erlasses vom 21. Februar 1901, Nr. 4451/880 II b, zu wiederholtenmalen wahrgenommen, daß in Entscheidungen, welche im Grunde des § 56 des Einquartierungsgesetzes über die durch Truppenübungen hervorgerufenen Ersatzansprüche getroffen werden, eine Militär-(Landwehr-)Behörde, beziehungsweise ein Truppen-Commando als ersatzpflichtig bezeichnet wurde.

Nachdem in Gemäßheit des Article 4 des bezogenen Paragraphen der durch Truppenübungen verursachte volle Schaden und Nutzentgang von der Militärverwaltung vergütet wird, ist in den bezüglichen Ersatzentwürfen stets die Militär- beziehungsweise Landwehrverwaltung, nicht aber eine Militär- oder Landwehrbehörde oder ein Truppen-Commando als ersatzpflichtige Partei anzuführen.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat, die Stadträthe in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

11.

Zulassung von Platten aus Meise'schem Gipsceement zur Herstellung von Wänden.

In Erledigung des Ansuchens des Herrn Leopold Ottitsky, Wien, III., Barichgasse 26, wurde zufolge Magistrats-Beschlusses vom 21. März 1901, Z. 12082/IX, die Verwendung von Platten aus sogenanntem Meise'schem Gipsceement (siehe Magistrats-Decret vom 16. November 1897, Z. 175245) zur Herstellung von Wänden bei Bauführungen unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die aus sogenanntem Meise'schem Gipsceement und Schlacke hergestellten Platten werden im Sinne des Schlusssatzes des § 37 der Wiener Bauordnung nur insoweit als Baumaterial für Wände in Wien als zulässig erklärt, als diese Platten dem überreichten Muster entsprechen.

2. Zur Herstellung von Wänden dürfen nur vollkommen trockene Platten verwendet werden; die letzteren müssen untereinander, sowie mit den anderen Gebäudewänden zur Verhinderung des Umfallens mit Gipsmörtel, erforderlichen Falles auch unter Anwendung weiterer Hilfsmittel gut verbunden werden.

3. Die aus diesen Platten hergestellten Wände dürfen zur Abtrennung einzelner Bestandtheile einer Wohnung oder eines Geschäftslöcals, jedoch nicht zur Abtrennung verschiedener Wohnungen oder Geschäftslöcals und nur dann angewendet werden, wenn diese Wände keiner Belastung ausgesetzt und nicht höher als ein gewöhnliches Stockwerk ausgeführt werden. Die Wände müssen bei einer Zimmertiefe bis 5.50 m und normaler Stockwerkshöhe in unverputztem Zustande eine Stärke von mindestens 5 cm besitzen. Bei Wänden von größerer Länge und mehr als Stockwerkshöhe hat die Wandstärke mindestens 7.5 cm zu tragen.

Nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse können mit Zustimmung der Baubehörde auch andere Wandstärken zur Verwendung kommen.

Derartige Wände können bei untergeordneten und provisorischen Objecten auch als Umfassungswände, jedoch nicht an Stelle der Feuermauer zur Anwendung gelangen, wenn nicht sicherheitspolizeiliche oder andere Rücksichten gegen die Anwendung dieses Materiales sprechen, worüber im einzelnen Falle die Entscheidung der Baubehörde umso mehr vorbehalten bleiben muß, als bei Durchdringung der Wände eine Verminderung der Festigkeit eintritt.

4. Die beabsichtigte Ausführung von derartigen Wänden ist in den Consensplänen auszuweisen.

5. Die Aufstellung solcher Wände hat in der Regel auf Traversen zu erfolgen und gehört zu den Befugnissen der concessionierten Baugewerbetreibenden.

Die Abänderung und Ergänzung der vorstehenden Bedingungen, eventuell die gänzliche Zurückziehung dieser Bewilligung auf Grund der mit diesem Baumaterialie gemachten praktischen Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Die beigebrachte Musterplatte hat das Stadtbauamt im Magistrats-Departement IX zu heben und zur Ermöglichung der Controle aufzubewahren.

12.

Stempelgebühren. — Einwendung amtlicher Befunde an das k. k. Central-Tag- und Gebührensvermessungsamt.

Note der k. k. Finanz-Bezirks-Direction Wien vom 16. März 1901, Z. 10929/VI G.-A. (M.-D.-Z. 708), an den Wiener Magistrat:

Zu Abhilfe auf eine rasche Erledigung und zur Vermeidung überflüssiger Schreibarbeit wird das Ersuchen gestellt, zu veranlassen, daß jene amtlichen Befunde über wahrgenommene Verstöße gegen die mittels Stempels oder unmittelbar zu entrichtenden Gebühren, welche gegen in Wien wohnende Parteien aufgenommen werden, unmittelbar an das hierfür competente k. k. Central-Tag- und Gebührensvermessungsamt in Wien und nicht an die k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Wien gesendet werden.

13.

Ärztliche Behandlung auf brieflichem Wege.

Circular-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. März 1901, Z. 16720 (M.-Z. 24264/VIII):

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 19. Februar 1901, Z. 9911 ex 1900, betreffend die in Tagesblättern vorkommenden Annoncen, in welchen dem Publicum ärztliche Hilfe auf brieflichem Wege angeboten wird, unter Hinweis auf den Ministerial-Erlass vom 22. Juli 1898, Z. 5877 ex 1898 (h. o. Intimation vom 17. August 1898, Z. 71345 österreichisches Sanitätswesen 1898, S. 265 bis 268), anber eröffnet, daß einem herufs- und landeswidrigen Betriebe der ärztlichen Praxis durch inländische Ärzte, welche die professionsmäßige Behandlung von Krankheiten auf bloße schriftliche Information hin ankündigen, auf dem durch das Ärztekammergesetz eröffneten Wege, sowie durch strenge Überwachung dieser Art ärztlicher Berufsausübung, welche leicht zu sträflichen Gesundheitsgefährdungen und sanitären Veräumnissen führen kann, zu begegnen sein wird.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf den h. o. Erlass vom 27. Mai 1898, Z. 5982, zur Danachachtung in die Kenntnis gesetzt.

14.

Zulassung von „Thierry's Balsam“ und „Thierry's Centifolienjale“ zum Verkehre.

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. März 1901, Z. 20712 (M.-Z. 23424/VIII):

Der Apotheker A. Thierry in Pregrada (Croatien) hat durch den Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Adolf Gallia in Wien, IX., Maximilianplatz 16, in einer an das k. k. Ministerium des Innern gerichteten Eingabe de praes. 11. December 1900, angezeigt, daß die von ihm hergestellten, durch die Ministerial-Erlasse vom 24. December 1893, Z. 30469, und vom 20. September 1894, Z. 20067 (intimiert mit den hierortigen Erlassen vom 13. März und 8. November 1894, Z. 436 und 76246), mit dem Vertriebsverbote in Apotheken belegten Präparate „Wunderbalsam“ und „Englische Wunderjale“ außer Verkehr gesetzt sind, und angefordert, daß die nunmehr in neuer Art und Form von ihm in Vertrieb gesetzten Präparate „Thierry's Balsam“ und „Thierry's Centifolienjale“, welche nach den zugelegten Bereitungsvorschriften den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 17. December 1894, N.-G.-Bl. Nr. 239, nicht zuwiderlaufen, zum Verkehre zugelassen werden.

Der Gesuchsteller wird durch seinen oben genannten Rechtsvertreter in die Kenntnis gesetzt, daß hinsichtlich des Betriebes dieser Artikel die Bestimmungen der obcitirten Ministerial-Verordnung, bei deren genauer Befolgung gegen den Vertrieb dieser Arzneipräparate kein Anstand obwaltet, maßgebend sind, und daß die mit den obcitirten Ministerial-Erlassen ausgesprochenen Verbote auf die in anderer Form und Ausstattung in Verkehre gelangenden Präparate „Thierry's Balsam“ und „Thierry's Centifolienjale“ keine Anwendung finden.

Hievon wird der Wiener Magistrat zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. März 1901, Z. 44977 ex 1900, beifolgs Verständigung der Apotheker mit dem Bemerkten in die Kenntnis gesetzt, daß gleichzeitig der Ministerial-Erlass vom 26. Jänner 1899, Z. 628 (intimiert mit dem hierortigen Erlass vom 22. Februar 1899, Z. 11546, siehe Amtsblatt Nr. 34 ex 1899, „Gesetze“ IV 12, pag. 25), betreffend die Erstattung von Anzeigen über den Bezug der Thierry's Präparate außer Wirksamkeit gesetzt wird.

15.

Der Verkehr inländischer Behörden mit den k. u. k. Consularämtern.

Erlass des Präsidiums der k. k. n.-ö. Statthalterei Z. 1614/Pr. (eingelangt beim Präsidium des Wiener Gemeinderathes und Magistrates am 20. März 1901 sub M.-D.-Z. 669):

Das k. u. k. Ministerium des Äußern hat davon Kenntnis erhalten, daß Anfragen oder Requisitionsschreiben inländischer Behörden an k. u. k. Consularämter von denselben oftmals sehr spät und erst nach wiederholten Urganzen ihre Erledigung finden.

Wenn nun auch die in solchen Fällen gepflogenen Erhebungen, insoweit es sich um effective k. u. k. Consularvertretungen handelt, fast ausnahmslos zu dem Ergebnisse geführt haben, daß die concrete Sachlage der einzelnen Angelegenheiten die frühere Hinansgabe einer meritorischen Erledigung nicht möglich erscheinen ließ, so hat sich das Ministerium des Äußern doch veranlaßt gesehen, an sämtliche k. u. k. Consularvertretungen eine Circularweisung des Inhalts hinauszugeben, daß in Fällen, wo der meritorischen Erledigung einer Requisition, sei dieselbe von Seite einer Behörde oder eines Staatsangehörigen der Monarchie eingebracht, Hindernisse im Wege stehen, der Empfang des betreffenden Schreibens zu bestätigen ist, wobei gleichzeitig die Gründe, welche einer sofortigen Erledigung im Wege stehen, anzuführen sind.

Über Wunsch des Ministeriums des Äußern, welches eine thunlichst durchgreifende Abstellung des erwähnten Uebelstandes anstrebt, werden die politischen Bezirks- beziehungsweise Polizeibehörden zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. März 1901, Z. 1786/M. Z., hievon mit dem Auftrage in die Kenntnis gesetzt, daß künftighin Fälle der Nichtbeantwortung oder der säumigen Erledigung amtlicher Zuschriften durch ein Consularamt im hierortigen Wege zur Kenntnis des Ministeriums des Äußern zu bringen sein werden.

Bei diesem Anlasse wird gleichzeitig auch die analoge Behandlung der den politischen Bezirks- beziehungsweise Polizeibehörden zukommenden Requisitionsschreiben der k. u. k. Consularämter hiemit angeordnet, und wird daher in Fällen, wo der meritorischen Erledigung einer solchen Requisition Hindernisse im Wege stehen, der Empfang des betreffenden Schreibens zu bestätigen und gleichzeitig anzuführen sein, welche Gründe einer sofortigen Erledigung im Wege stehen.

16.

Bestimmungen für die Benützung der Verkaufsstände in den Bogenöffnungen 4 und 5 der Wiener Verbindungsbahn auf dem Radetzkyplatze im III. Wiener Gemeindebezirke.

Festgesetzt mit den Stadtraths-Beschlüssen vom 26. October 1900, Z. 11663, und 7. März 1901, Z. 1931, genehmigt zufolge

Erlaßes der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. März 1901, Z. 23264 (M.-Z. 23582/XV):

1. Die Verkaufsstände sind bloß zum Detailverschleiß von Fleisch und Fleischwaren, sowie von allen den Marktactualienhändlern zustehenden Artikeln bestimmt.

2. Der Verkauf hat bei allen Fleischstücken, insofern bei einzelnen Artikeln nicht besondere Vorschriften bestehen, nach Maß oder Gewicht oder nach der Stückzahl stattzufinden.

3. Der Verkauf bei diesen Ständen findet täglich von 5 Uhr früh bis 1 Uhr nachmittags, an Sonn- und Feiertagen von 5 Uhr früh bis 10 Uhr vormittags statt.

4. Die Zuweisung der Verkaufsplätze und die Einhebung der im Tarife angeführten Gebühren obliegt dem Marktamt.

Die Marktgebühren sind stets im vorhinein monatsweise zu entrichten. Dem Magistrat steht das Recht zu, jenen Parteien, welche mit der fälligen Marktgebühr im Rückstande bleiben, die überlassenen Objecte sofort zu entziehen.

5. Den Parteien ist nicht gestattet, die ihnen zugewiesenen Verkaufsstände eigenmächtig an andere Parteien zu übertragen, zu überlassen oder gegen andere Zellen umzutauschen.

Adaptierungen in den Zellen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Marktamt und dem Stadtbauamt vorgenommen werden, und sind die Standinhaber verpflichtet, in dem Falle, als sie den innegehabten Stand aufgeben, denselben auf eigene Kosten wieder in den früheren Zustand zu versetzen.

6. Die Parteien haben in den ihnen überlassenen Verkaufsständen die möglichste Keintlichkeit zu beobachten und haften für alle durch sie oder ihr Personal verursachten Beschädigungen an den Markteinrichtungen.

Jeder Partei, welche die ihr zur Benützung überlassenen Objecte nicht rein hält oder sonst gegen die Vorschriften für die Benützung der Verkaufsstände wiederholt verstößt, kann vom Magistrat das Benützungsrecht entzogen werden.

Die betreffende Partei hat in diesem Falle kein Recht, die bezahlte Marktgebühr zurückzufordern.

7. Die Inhaber der Verkaufsstände sowie ihr Personal haben die markt-, sanitäts- und veterinärpolizeilichen Vorschriften genauestens einzuhalten.

Die Befolgung dieser Vorschriften wird durch das Markt- und Veterinäramt überwacht. Den Anordnungen der hiezu bestellten Organe der genannten Ämter ist unbedingt Folge zu leisten.

Das Marktamt hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen.

8. Im übrigen gelten die Bestimmungen der allgemeinen Marktordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Die Marktgebühren betragen, und zwar:

1. für die Benützung eines Fleischstandes per Quadratmeter und Tag 10 h;
2. für die Benützung eines Victualienstandes per Quadratmeter und Tag 6 h.

17.

Abstand eines Kleinkessels von der Nachbargrenze. — Charakteristische Merkmale eines Kleinkessels.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrat mit Erlaß vom 22. März 1901, Z. 21578 (M.-Z. 25080/IX), folgende Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. März 1901, Z. 42291 ex 1900, mitgeteilt:

Mit der Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Februar 1900, Z. 6929, wurde in Bestätigung des Bescheides des Wiener Magistrates vom 6. November 1899, Z. 74418, die der Firma Ch. Reißer & Werthner, Buchdruckerei und Lithographie in Wien, ertheilte gewerbebehördliche Genehmigung zur Aufstellung eines Wasserröhren-Dampfkessels in der Buchdruckerei im Hause Nr. 16 der Wehrgasse auf die Dauer der damaligen Verbanungsverhältnisse auf den Nachbarrealitäten eingeschränkt.

In dem hiegegen von der Firma Reißer & Werthner rechtzeitig eingebrachten Ministerial-Recurs wird die Statthalterei-Entscheidung aus dem Grunde bekämpft, weil angeblich der neue Kleinkessel an einem Plage aufgestellt werden soll, der für die Aufstellung eines Kleinkessels bereits behördlich als geeignet befunden wurde und weil es hiebei von keinem ausschlaggebenden Belange sei, daß der neue Kessel nicht genau die gleiche Construction besitze wie der alte.

Die Prüfung der Acten hat ergeben, daß die erstere Behauptung des Recurses nicht zutreffend ist. Nach der Actenlage wurden im Betriebe der Firma Ch. Reißer & W. Werthner nacheinander drei Kessel aufgestellt.

Der erste Kessel war ein Locomobilekessel, welcher laut Genehmigungsbescheides des Wiener Magistrates vom 23. August 1882, Z. 173942, in einem ebenerdigen Anbaue zwischen der dritten und vierten Fensteröffnung des Quertractes zur Aufstellung gelangte.

Dieser Anbau, sowie die Situation des Locomobiles ist in den Consensplänen zur M.-Z. 173942 vom 23. August 1882 genau ersichtlich, in diesen Plänen sind zu beiden Seiten des Quertractes schmale Lichthöfe eingezeichnet.

Die Aufstellung des zweiten Dampfkessels wurde mit dem Consensbescheide des Wiener Magistrates vom 3. Jänner 1887, Z. 56601 ex 1885, ansdrücklich „an Stelle des mit magistratischem Bescheid vom 23. August 1882, Z. 173942, bewilligten, viersperrigen Locomobiles“ genehmigt.

Der dritte Dampfkessel, welcher den Gegenstand des vorliegenden Recurses bildet, wurde anfangs 1899 zwischen der ersten und zweiten Fenster-

öffnung des mittlerweile durch Verbanung der beiderseitigen Lichthöfe ausgedehnten Quertractes, somit an einer anderen Stelle situiert, als der erste Locomobilekessel genehmigt wurde.

Wenn der Betriebsinhaber behauptet, daß der neue (dritte) Kessel unmittelbar an die Stelle des zweiten Kessels aufgestellt wurde, so beweist dies nur, was auch aus der ganzen Actenlage hervorgeht, daß die Änderung des Standortes entweder bei der Aufstellung oder während der Verwendung des zweiten Dampfkessels, jedoch entgegen der behördlichen Bewilligung erfolgte.

Es handelt sich daher im vorliegenden Falle nicht um die Wiederaufstellung eines Kessels auf einem bereits genehmigten Plage, sondern um die Ertheilung eines neuen Consenses gemäß §§ 25 und 26 der Gewerbeordnung. Bei Beurtheilung der Zulässigkeit dieser Aufstellung des Kessels hatten die Behörden auf die Vorschriften des § 68, Punkt 3 der Bauordnung für Wien Rücksicht zu nehmen, wonach jeder Kleinkessel mindestens 3 m von jeder Nachbargrenze zu situiert ist. Wenn die Unterbehörden von der Forderung der strikten Befolgung dieser Vorschrift für insoweit abgesehen haben, als die Verbanungsverhältnisse in der Nachbarschaft der Anlage sich nicht ändern, so haben dieselben sich in ihrer Entscheidung von einem sehr weitgehenden Entgegenkommen für den Unternehmer leiten lassen.

Das Ministerium des Innern findet daher dem vorliegenden Ministerial-Recurs keine Folge zu geben, obgleich es die weitere Begründung der angefochtenen Entscheidung, daß der neue Kessel sich infolge seiner Construction und größerer Heizfläche nicht als Ertrag des alten darstellt, für zutreffend nicht befinden konnte.

Es bilden nämlich nach § 68 der Bauordnung für Wien nicht die Construction oder die Heizfläche, sondern der Durchmesser, Cubinhalt und der Dampfdruck die Merkmale für die Einreihung eines Kessels unter die Kleinkessel.

18.

Bezirkshauptmannschaft Unter-Gänserndorf.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. März 1901, Z. 1666/Pr. (M.-D.-Z. 744):

Die neu zu activierende Bezirkshauptmannschaft in Unter-Gänserndorf, deren Amtsprengel die dermalen zum politischen Bezirke Floridsdorf gehörenden Gerichtsbezirke Mägen und Marchegg, sowie den zur Zeit dem politischen Bezirke Mittelbach angehörenden Gerichtsbezirk Zistersdorf umfassen wird, hat laut Kundmachung des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. März 1901 (verlautbart im XI. Stücke des Jahrganges 1901 des Reichsgesetzblattes unter Nr. 27) ihre Amtswirksamkeit mit 1. Juni 1901 zu beginnen.

Aus diesem Anlasse wird aufmerksam gemacht, daß die Erhebung jener Geschäftskünder, welche eine Gemeinde der erwähnten Gerichtsbezirke betreffen, insofern diese Erhebung bei Einrechnung des für die Expedition und den Postenlauf erforderlichen Zeitraumes zuverlässig noch vor Ende Mai d. J. an ihren Bestimmungsort gelangen kann, noch an die Bezirkshauptmannschaften in Floridsdorf beziehungsweise Mittelbach, ansonsten aber sofort an die neue Bezirkshauptmannschaft in Unter-Gänserndorf zu richten sein wird.

Diese Weisung ergeht an die Herren Vorstände aller Bezirkshauptmannschaften Niederösterreichs (mit Ausnahme jener in Floridsdorf und Mittelbach), dann an die k. k. Polizei-Direction in Wien, den Wiener Magistrat und an die Wiener magistratischen Bezirksämter, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und an den Vorstand der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien.

Seitens der k. k. Polizei-Direction in Wien sind hievon auch die unterstehenden Bezirks-Polizei-Commissariate zu verständigen.

19.

Verbot des H. Mesaros'schen Geheimmittels „Animalin“.

Circular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. März 1901, Z. 21996 (M.-Z. 25597/VIII):

Ein gewisser H. Mesaros, Wien, IV., Freundgasse 4, bringt ein Pflanzenschutzmittel unter dem Namen „Animalin“ in den Handel, das er in seinen Reclamecircularen als einen „wahren Gottesseggen für Arm und Reich“ anpreist. Der Verkaufspreis beträgt ungefähr 1 K 50 h per Kilogramm.

In Wirklichkeit hat das Präparat einen Wert von 20 h das Kilogramm, und ist seine Wirksamkeit gleich oder nahezu gleich Null.

Es besteht nach der von der k. k. landwirtschaftlich-chemischen Versuchstation in Wien vorgenommenen Analyse aus 8 Percent Kupfervitriol, ferner aus Ammoniumsulfat, Gips, gelöschtem Kalk, Kochsalz, Natronsalpeter und Spuren von Kaliumpermanganat. Von diesen Substanzen kann höchstens das Kupfervitriol als Samenbeizmittel wirken, doch ist seine Menge so gering, daß die Wirkung gar nicht in Betracht kommt.

Die anderen Bestandtheile sind ganz unwirksam. Bei Anschaffung dieses Geheimmittels wurde also das Kilogramm Kupfervitriol, das sonst 70 h kostet, mit 60 K bezahlt.

Die k. k. landwirtschaftlich-chemische Versuchstation in Wien hat bereits im Vorjahre Gelegenheit genommen, in der Fachpresse vor dem Ankaufe des Animalins zu warnen.

Da jedoch Mesaros mit der Anpreisung dieses wertlosen Erzeugnisses fortfährt und, wie es scheint, in weiteren landwirtschaftlichen Kreisen ein gläubiges Publicum findet, so ist eine neuerliche Warnung am Plage, und

zwar scheint es geboten, dieselbe, um eine weite Verbreitung zu sichern, im Wege des Amtsblattes des Wiener Magistrates ergehen zu lassen.

Der Wiener Magistrat wird zufolge Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 23. Februar 1901, Z. 4571, beauftragt, in diesem Sinne das weitere zu veranlassen.

20.

Verlegung der Amtlocalitäten der k. k. Finanz-Bezirks-Direction.

Laut Zuschrift der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Wien vom 27. März 1901, Z. 158 (M.-Z. 743), wurden die Amtlocalitäten dieser Behörde ab 1. April 1901 in das neue Amtsgebäude, III., Bördere Zollamtsstraße 7, 1. Stock, verlegt.

21.

Österreichische Wochen- und Vierteljahrschriften für den öffentlichen Baudienst.

Erlass des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 29. März 1901, Z. 1216/Pr. (M.-Z. 26311/III):

In der Absicht, die vom Ministerium des Innern bisher herausgegebenen technischen Amtsblätter „Österreichische Monatschrift für den öffentlichen Baudienst“ und „Allgemeine Bauzeitung (österreichische Vierteljahrschrift für den öffentlichen Baudienst)“ in möglichst vollkommener Weise auszugestalten und das Gebiet derselben im Dienstesinteresse auf das gesammte öffentliche Bauwesen überhaupt, also auch auf diejenigen Zweige desselben, welche bei den k. k. Ministerien für Handel, Eisenbahnen und Ackerbau ressortieren, auszuweiten, hat das Ministerium des Innern mit den vorgenannten k. k. Ministerien ein Übereinkommen in dem Sinne getroffen, daß sich dieselben bereits ab 1. März 1901 an der gemeinsamen Herausgabe der in Rede stehenden, entsprechend umzuwandelnden Zeitschriften beteiligen werden.

Die vom 1. März 1901 angefangen allwöchentlich an jedem Samstag im Umfange von zwei Druckbogen Text und Text-Illustrationen im erforderlichen Ausmaße, sowie zwei Tafeln in farbigen Umschläge erscheinende neue Wochenschrift wird den Titel führen: „Österreichische Wochenschrift für den öffentlichen Baudienst, Amtliches Fachblatt, herausgegeben von den k. k. Ministerien des Innern, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues.“

In analoger Weise wird die vom Jahre 1901 angefangen in einem Umfange von 6 Druckbogen Text mit den erforderlichen Illustrationen und 12 Tafeln in farbigen Umschläge erscheinende „Allgemeine Bauzeitung“ den Titel führen: „Allgemeine Bauzeitung (gegründet von Prof. Chr. Ludwig Förster) — Österreichische Vierteljahrschrift für den öffentlichen Baudienst, herausgegeben von den k. k. Ministerien des Innern, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues.“

Mit Rücksicht auf den wesentlich vermehrten Umfang der „Österreichischen Wochenschrift für den öffentlichen Baudienst“ wird der bisherige Abonnementspreis von 16 K auf 20 K jährlich erhöht, wogegen der Abonnementspreis der „Allgemeinen Bauzeitung“ von jährlich 24 K auch weiterhin ungeändert verbleibt.

Der Verlag beider Zeitschriften bleibt nach wie vor der bisherigen Verlagsanstalt R. v. Waldheim in Wien (VII., Seidengasse 7), die Redaction dem bisherigen Redactionsbureau (Wien, I., Salvatorgasse 12), welches durch die Bestellung besonderer Redactoren für die Ressorts der mitwirkenden k. k. Ministerien für Handel, Eisenbahnen und Ackerbau verstärkt wurde, anvertraut.

Durch die Einbeziehung der bei den k. k. Ministerien des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues ressortierenden Angelegenheiten in den Rahmen der in Rede stehenden Zeitschriften erfährt deren Umfang und Inhalt eine sehr beträchtliche Bereicherung, worauf zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1901, Z. 438, aufmerksam gemacht wird.

Dieser Erlass ergeht an alle Bezirkshauptmannschaften (jene in Floridsdorf, Krems, St. Pölten und Wiener-Neustadt erhalten noch besondere Weisungen im Gegenstande), an den Wiener Magistrat und alle magistratischen Bezirksämter in Wien, an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, sowie an die Wiener Polizei-Direction.

22.

Verbot des Hanfhandels auf dem Gebiete der Stadt Ruma.

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. März 1901, Z. 26066 (M.-Z. 26714/XVII):

Laut Mitteilung des k. ungar. Handelsministeriums vom 22. Jänner 1901, Z. 89710 ex 1900, wurde die Ausübung des Hanfhandels auf dem Gebiete der Stadt Ruma unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hanfverordnungen und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtrags-Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährt Rechte verboten.

Hievon werden alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat und sämtliche magistratischen Bezirksämter, die Stadträte von Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer in Kenntnis gesetzt.

23.

Viehtriebordnung der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Kundgemacht im März 1901, sub M.-Z. 48524/XV.)

I. Bestimmungen für das Treiben von Großhornvieh.
§ 1.

Das Treiben von Großhornvieh mit Ausnahme der Nutztier ist im Gemeindegebiete von Wien nur auf den hierzu bestimmten Treibwegen und gegen genaue Beobachtung der in dieser Viehtriebordnung enthaltenen Vorschriften gestattet.

§ 2.

Das Abtreiben des Großhornviehes vom Wiener Central-Viehmarke in die Wiener Schlachthäuser in Gumpendorf, Meidling, Hernals und Rusdorf, sowie über die Verzehrungssteuergrenze hinaus, ist nur in den Tagesstunden, und zwar in den Monaten November, December, Jänner und Februar bis 4 Uhr, in den übrigen Monaten aber bis 6 Uhr nachmittags gestattet.

§ 3.

Großhornvieh darf vom Central-Viehmarke und von jenen Bahnhöfen, in welchen eine Ausladung desselben stattfindet, nur gekoppelt und nur in Partien von höchstens 20 Stück getrieben werden.

§ 4.

Jeder Vieheigentümer hat zum Treiben seines Hornviehes die erforderliche Anzahl von Treibern beizustellen, und zwar:

- a) für ein einzelnes Thier, welches an der Leine zu führen ist, oder für zwei Thiere einen Treiber;
- b) für eine Partie von drei bis zehn Stück zwei Treiber;
- c) für eine größere Partie bis 20 Stück drei Treiber.

Bei Verwendung von zwei oder drei Treibern hat einer vor den Thieren zu gehen, um das Ausbrechen derselben zu verhindern.

Bei genügender Breite der Straße ist das Treiben des Viehes auf den Tramwaygeleisen verboten.

§ 5.

Zum Treiben des Großhornviehes dürfen unter Verantwortung des Eigentümers nur brauchbare und verlässliche Individuen mit Ausschluß von Kindern verwendet werden.

Treiber, welche dem für Dienstleistungen auf dem Central-Viehmarke behördlich bestellten Personale entnommen werden, sind verpflichtet, ihre vom Marktamte erhaltenen Nummern auch während des Treibens auf eine leicht sichtbare Weise zu tragen und über Verlangen der Überwachungsorgane (§ 12) das Lizenzbuch vorzuweisen.

Der Name des Leiters des Triebes wird in dem betreffenden Abtriebszettel verzeichnet und letzterer dem Leiter des Triebes eingehändigt.

§ 6.

Die einzelnen Partien dürfen nur in einem Abstände von beiläufig 30 Schritten getrieben werden.

Während des Treibens ist das Zusammenziehen mehrerer Partien untersagt. Die Treiber haben während des ganzen Weges unmittelbar bei der Partie, zu der sie gehören, zu verbleiben, jedes ungerechtfertigte Anhalten der Thiere zu unterlassen und sich insbesondere jeder Mißhandlung der Thiere bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen zu enthalten.

§ 7.

Vom Central-Viehmarke darf das Großhornvieh zu seinem Bestimmungsorte nur auf folgenden Wegen getrieben werden:

Durch das rückwärtige Thor des Central-Viehmarktes in die Döblerhofgasse, von da auf der Simmeringer Hauptstraße zum Viaduct der Wien-Ungarbahn, dann gegen die Glencische Fabrik, weiter nach Übersehung des Staatsbahnkörpers in die Gudrunstraße, von dieser durch die Laimedergasse, Rudlichgasse, Waldgasse, Bürgergasse, den oberen Theil des Bürgerplatzes, die Davidgasse und Reichgasse in die Quellengasse bis zum protestantischen Friedhofe, dann auf dem hinter diesem Friedhofe gegenüber den Weber'schen Häusern angelegten Triebwege, sodann durch den Maßleinsdorfer Viaduct der Südbahn über die St. Marx-Meidlingerstraße.

Von da sind jene Rinder, welche für das Gumpendorfer Schlachthaus bestimmt sind, über den Margarethenergürtel dorthin zu treiben, dagegen sind jene Rinder, welche für das Meidlinger Schlachthaus bestimmt sind, durch die Wilhelmstraße, Meidlinger Hauptstraße, den Feldweg zum Schlachthaus, eventuell durch die Natiahtgasse in das Schlachthaus zu bringen. Rinder, welche ins Hernals Schlachthaus getrieben werden, haben ihren Weg über den Margarethen-, Gaudenzdorfer-, Mariabilfer-, Neubau- und Verghenfeldergürtel, dann weiter durch die Hasnerstraße, Thalheimergasse, nach Übersehung der Thalstraße durch die Wichtelgasse bis zur Wilhelmminenstraße und durch diese in die Wattgasse und von dieser durch die Sautergasse in die Wichtelgasse in Hernals, und nach Übersehung der Hernals Hauptstraße in die Resselgasse zum Schlachthaus zu nehmen. Rinder endlich, welche für das Schlachthaus in Rusdorf bestimmt sind, haben nach Pasterung der Gürtelstraße folgende Richtung einzuschlagen: Vom Lerchenfeldergürtel durch die Veronilagasse in Ottakring und Hernals, die Martinsstraße in Währing, sein durch die Gymnasiumstraße nach Döbling und hierauf durch die Schegar- und Willrothstraße in die Heiligenstädterstraße und Grinzingerstraße in das genannte Schlachthaus.

Für Rinder, welche nach Brunn, Mödling, Baden u. s. w. gebracht werden sollen, wird die Triesterstraße als Triebstraße bestimmt.

Die auf dem Central-Viehmarkte St. Marx angekauften und für Schwachat, Albern, Fischamend, Hainburg, Bruck a. d. Leitha und andere in dieser Richtung gelegenen Orte bestimmten Rinder sind entweder von dem hinteren Abtriebsthore des Central-Viehmarktes durch die Döblerhofgasse bis zum städtischen Gaswerke, längs der Nord- und Ostpforte desselben (Guglgasse) bis zum neuen Wirtshause, unterhalb desselben durch den Durchlaß der Staatseisenbahn auf die Simmeringerlände und auf dieser bis unterhalb der thermo-chemischen Fabrik, von da weiter durch die Fuchsboden- und Zinnergasse, Kaiser-Ebersdorfer beziehungsweise Dreherstraße nach Albern, Schwachat u. s. w. zu treiben oder aber mittels Wagen auf der Simmeringer Hauptstraße dorthin zu führen.

§ 8.

Veinvieh darf nur dann getrieben werden, wenn es vom Veterinärämte als marschfähig erkannt wird; im anderen Falle ist dasselbe mittels geeigneter konstruierter Wagen zu transportieren.

Zusbesondere aber sind schone oder nicht marschfähige Stiere direct vom Markte in das Schlachthaus St. Marx zu bringen und daselbst zu schlachten; andere Stiere dürfen nur unter besonderen Vorrichtungen vom Markte abgetrieben und müssen gefesselt und über jeweilige Anordnung des Veterinärämtes mit Blinden versehen, mindestens von je zwei Treibern geführt oder auf geeigneten Wagen transportiert werden.

II. Bestimmungen für den Transport der Kälber und Schweine.

§ 9.

Kälber und Schweine dürfen in Wien nicht getrieben werden, sondern sind mittels hierzu geeigneter Wagen in nicht gefesseltem Zustande zu transportieren. Hierbei sind Überladungen verboten.

III. Bestimmungen für das Treiben von Schafen.

§ 10.

Das Treiben von Schafen in den Bezirken I bis IX und XX ist mit Ausnahme der Bezirksteile Kaiserwiesen und Neu-Margarethen untersagt. In den Bezirksteilen Kaiserwiesen und Neu-Margarethen und in den Bezirken X bis XIX können Schafe in Partien bis zu 100 Stück auch zur Tageszeit getrieben werden, wobei jedoch Partien bis zu 50 Stück von zwei Treibern, solche über 50 Stück von drei Treibern begleitet werden müssen. Das Treiben größerer Schafpartien in den Bezirken X bis XIX ist nur zur Nachtzeit, d. i. von 10 Uhr nachts bis 5 Uhr früh gestattet.

§ 11.

Der Abtrieb vom Wiener Central-Viehmarkte ist nur während der im § 2 festgesetzten Zeit gestattet, und darf der Trieb selbst nur auf den im § 7 bezeichneten Wegen, welche erst behufs Erreichung des Bestimmungsortes verlassen werden dürfen, erfolgen.

Schlussbestimmungen.

§ 12.

Die Überwachung der genauen Einhaltung dieser Viehtriebordnung wird durch die Organe des Veterinärämtes, des Marktämtes und der k. k. Sicherheitswache geübt.

Zu diesem Zwecke werden diese Organe an Markttagen die vorgeschriebenen Viehtriebfronten begehen, vorkommenden Falles die entsprechenden Verfügungen treffen und Übertretungen dieser Viehtriebordnung zur Strafamtshandlung anzeigen.

§ 13.

Übertretungen dieser Viehtriebordnung werden auf Grund des § 100 des Gemeindefatates für Wien mit Geldstrafen bis zu 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 14.

Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft.

§ 15.

Gleichzeitig werden alle früheren den Viehtrieb betreffenden Kundmachungen vom 22. April 1893, Z. 31839, vom 23. März 1900, Z. 17803, vom 8. August 1900, Z. 58186, vom 14. December 1900, Z. 119178, außer Wirksamkeit gesetzt.

24.

Einschaltung der Mühenthal'schen Gasdruck-Regulatoren (Gaspar-Apparate) „Haarscharf“.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. April 1901, Z. 24417 (M.-Z. 27957/XIV):

Das k. k. Ministerium des Innern hat in Erledigung des Recurses der Gemeinde Wien gegen meinen Erlaß vom 13. October 1900, Z. 88370, betreffend die Einbauung der Gasapparate der Firma Mühenthal & Comp. „Haarscharf“ in die Hausleitungen Wiens und die Siftierung einer bezüglichen Magistratskündmachung, mit dem Erlaß vom 14. März 1901, Z. 42929 ex 1900, diesen angefochtenen hierortigen Erlaß hoben, weil die vom Wiener Magistrate als politischer Behörde I. Instanz erlassenen Verfügungen zwar der im § 104 des Gemeindefatates vorgesehenen Aufsichtung im Instanzenzuge, eventuell,

wenn sie in Gewerbeachen erlossen sind — der im § 146, Absatz 2 der Gewerbeordnung festgesetzten Überprüfung durch die Oberbehörde unterliegen, die Ausführung solcher Verfügungen jedoch nicht auf Grund des nach § 107 des Gemeindefatates dem Statthalter zustehenden Aufsichtsrechtes unterlagt werden kann.

Zu dieser Entscheidung bestimmte das Ministerium des Innern die Erwägung, daß unter den im § 107 des Wiener Gemeindefatates bezeichneten Verfügungen nur jene verstanden werden können, welche im selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde getroffen wurden. Dies folge zunächst aus dem verwaltungsrechtlichen Begriffe der Staatsaufsicht gegenüber Gemeinden und erhele auch aus dem Wiener Gemeindefatate selbst, indem die Vorschriften über das Siftierungsrecht des Statthalters in dem vierten „von der Überwachung der Gemeinde“ handelnden Abschnitte des Statutes Aufnahme gefunden haben, und der zweite Absatz des § 107 der Gemeinde ein Recursrecht gegen derlei Verfügungen des Statthalters einräumt, womit wohl sicherlich ein Recursrecht der Unterbehörde gegen Entscheidungen der Oberbehörde nicht statuiert werden sollte.

Mit Rücksicht auf vorsehende Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern findet nunmehr die k. k. Statthalterei in ihrem Wirkungsbereich als die dem Wiener Magistrate als politischer Behörde vorgelegte Oberbehörde, sowie in instanzmäßiger Erledigung des seinerzeit im Gegenstande eingebrachten Statthalterei-Recurses der Firma Mühenthal & Comp. in Wien die vom Wiener Magistrate als Gewerbebehörde I. Instanz am 15. September 1900 unter Z. 100484, erlassene und öffentlich kundgemachte Vorschrift für die Einschaltung der Gasdruckregulatoren „Haarscharf“ der genannten Firma in die Gasleitungen in Wien als ungesetzlich anzusehen.

Gründe:

Für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Belüchtungsanlagen ist nach der Ministerial-Berordnung vom 9. Mai 1875, N.-G.-Bl. 76, das mit eben derselben Verordnung kundgemachte Regulativ maßgebend.

Durch die in diesem Regulativ enthaltene genaue Umschreibung der den Gewerbebehörden I. Instanz obliegenden Aufsichtspflicht erscheint mittelbar jede Kompetenz dieser Behörde zu generellen Anordnungen im Gegenstande ausgeschlossen.

Dies ergibt sich auch aus der in erwähntem Regulativ enthaltenen Schlussbemerkung, nach deren ganzen Fassung etwaige Änderungen des Regulativs als den beteiligten Ministerien vorbehalten erachtet werden müssen, also von den Gewerbebehörden I. Instanz gültig gewiß nicht verfügt werden können.

Es darf demnach über die Zulässigkeit der Einbauung der in Rede stehenden Regulatoren, welche mit Rücksicht auf § 25 des mehrerwähnten Regulativs zu den durch dasselbe vorgesehenen Einrichtungen zweifellos gehören, seitens der Gewerbebehörden I. Instanz nur in Handhabung und im Rahmen der in der bezogenen Ministerial-Berordnung vorgeschriebenen Aufsichtspflicht, also nur nach Beschaffenheit des jeweiligen concreten Falls einer derlei Einbauung, nicht aber, wie es mit der behobenen Magistratsvorschrift geschehen ist, mittels generalisierender Anordnungen aberkannt werden.

Der im Gasregulativ den Gewerbebehörden I. Instanz zugewiesene Wirkungsbereich hat in den durch dasselbe geregelten Angelegenheiten eine Erweiterung im Sinne eines Rechtes zur Erlassung genereller Vorschriften bisher nicht erfahren; insbesondere die Gewerbeordnung normiert ein solches Recht nicht; die Kompetenz der politischen Behörden zu gewerbepolizeilichen Regelungen im Sinne des § 54, Abschn. 2 dieses Gesetzes bezieht sich nur auf die dort taxativ aufgezählten Gewerbe, kann daher gegenüber Gasinstallationsarbeiten nicht zur Anwendung kommen.

Wenn also seitens des Wiener Magistrates als politischer Behörde gleichwohl mit der Erlassung generalisierender Vorschriften hinsichtlich der erwähnten Sparapparate vorgegangen wurde, so hat derselbe eben dadurch seinen Wirkungsbereich überschritten, und gegen § 54, Abschn. 2 der Gewerbeordnung verstoßen, und mußte schon aus diesem Grunde die beauftragte Vorschrift als ungesetzlich aufgehoben werden.

Diese Vorschrift erscheint übrigens auch deshalb ungesetzlich, weil sie auch Normen über nicht nach öffentlich rechtlichen Grundsätzen zu beurteilende Fragen, so zum Beispiel über die Frage aufstellt, wer die mit der Einbauung der Apparate verbundenen Kosten zu tragen hat; weiters weil sie Arbeiten, welche von den hierzu befugten Gewerbetreibenden über Bestellung überall verrichtet werden dürfen, den Organen der das Gas liefernden Unternehmung vorbehält, also dem § 41 der Gewerbeordnung widerspricht und die befugten Installateure an der Ausübung ihrer Befugnis in unzulässiger Weise behindert.

Gegen vorsehende hierortige Entscheidung ist der innerhalb der Frist von vier Wochen, von den der Zustellung folgenden Tage an gerechnet beim Wiener Magistrate einzubringende Recurs an das k. k. Ministerium des Innern, jedoch ohne aufschiebende Wirkung zulässig.

(Bergleiche Amtsblatt Nr. 78 „Gesetze ec.“ IX, 24 [pag. 81] und Amtsblatt Nr. 87 „Gesetze ec.“ X, 15 [pag. 88]).

25.

Hintanhaltung des Mißbrauches mit Hebammen-Diplomen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. April 1901, Z. 29020 (M.-Z. 29419/VIII):

Da es vorgekommen ist, daß eine verehelichte Hebamme, welcher infolge gerichtlicher Verurteilung wegen Verbrechen die Praxisberechtigung entzogen worden war, das auf ihren früheren Familiennamen lautende Diplom jedoch

nicht abgenommen werden konnte, nach einiger Zeit unter Vorweisung desselben anderwärts die Hebammenpraxis anzumelden versuchte, wird zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. März 1901, Z. 4674, angeordnet, daß in der jeweiligen Verständigung der politischen Behörden über die erfolgte Entziehung der Praxisberechtigung einer Hebamme nicht nur der Name derselben, den sie zur Zeit der Beurteilung und Praxisentziehung führte, sondern auch der Name, auf welchen das Hebammen-Diplom derselben lautete, nebst dem Datum des letzteren anzugeben ist.

Hievon werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat, die magistratischen Bezirksämter in Wien, die Stadträte in Wr.-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs und die k. k. Polizei-Direction in Wien in Kenntnis gesetzt.

Die Beilage des Berichtes vom 25. Jänner 1091, Z. 81065 folgt zurück.

26.

Hausierverbot für das Gebiet der Stadt Eisenstadt (Comitat Odenburg) in Ungarn.

Circular-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. April 1901, Z. 28913 (M.-Z. 30222/XVII):

Laut Mitteilung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 21. Februar 1901, Z. 4356, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Eisenstadt (Comitat Odenburg) unter Anfruchtaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in diesen Paragraphen ergänzenden nachträglichen Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden über Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. März 1901, Z. 9130, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat und sämtliche magistratischen Bezirksämter, die Stadträte Wiener Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und die n.-ö. Handels- und Gewerkekammer in Kenntnis gesetzt.

27.

Hausierverbot für das Gebiet der Gemeinde Bistritz (Comitat Bistritz-Naszod).

Circular-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. April 1901, Z. 28595 (M.-Z. 30620/XVII):

Laut Mitteilung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 6. Februar 1901, Z. 2727, wurde die Ausübung des Hausierhandels im Gebiete der Gemeinde Bistritz, Comitat Bistritz-Naszod, unter Anfruchtaltung des im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden nachträglichen Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden über Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. März 1901, Z. 9478, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat und sämtliche magistratischen Bezirksämter, die Stadträte in Wr.-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs und die n.-ö. Handels- und Gewerkekammer in Kenntnis gesetzt.

28.

Öffentliche Sammlungen.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 8. März 1901, Z. 19946, dem St. Antonius-Asylvereine in Wien die Bewilligung erteilt, zu Vereinszwecken im Jahre 1901 im Kronlande Niederösterreich mit Ausschluß des Stadtgebietes von Wiener-Neustadt bei bekannten Wohlthätern, also mit Ausschluß des Sammelns von Haus zu Haus und bei öffentlichen Ämtern und Behörden eine Sammlung milder Spenden veranstalten zu dürfen.

Bezüglich der Ausnahme des Stadtgebietes Wiener-Neustadt wird bemerkt, daß sich die k. k. Statthalterei über Antrag des Stadtrathes von Wiener-Neustadt veranlaßt gesehen hat, diesen Stadtbezirk, dessen Bewohner durch Spenden für locale, culturelle und humanitäre Zwecke derzeit vollauf in Anspruch genommen werden, bis auf weiteres bei Ertheilung von Sammelbewilligungen auszunehmen.

Zur Durchführung der Sammlung darf nur eine Person bestellt werden, die der k. k. Polizei-Direction behufs Vidierung des auf deren Namen lautenden und mit deren Personbeschreibung versehenen Sammlungs-Certificates namhaft zu machen ist. (M.-Z. 19722/III.)

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

29.

Einhebung rückständiger Beiträge genossenschaftlicher Krankencassen im gerichtlichen Executionswege.

Erlass des Magistrats-Directors Freyer vom 21. Februar 1901, M.-Z. 46 ex 1901/XVIII:

Vom magistratischen Bezirksamte für den XVIII. Gemeindebezirk wurde eine Entscheidung darüber angeregt:

1. ob die genossenschaftlichen Krankencassen berechtigt sind, rückständige Krankencassenbeiträge unter vollständiger Umgangsnahme von dem politischen Einhebungsverfahren ohne weiteres im gerichtlichen Wege einzuheden, und

2. ob und unter welchen Modalitäten und Cauteleten die politischen Behörden verpflichtet sind, den von den genossenschaftlichen Krankencassen vorgelegten Rückstandsansweisen auch ohne vorausgegangenenes politisches Executionsverfahren zum Zwecke der gerichtlichen Einhebung die Vollstreckbarkeitsclausel beizusetzen.

Hierüber wird dem magistratischen Bezirksamte unter Verweisung auf den in Abschrift mitfolgenden Plenissimar-Beschluss des k. k. obersten Gerichtshofes vom 7. November 1899, Z. 486, Judicatenbuch Nr. 144 eröffnet, daß nach Ansicht des Magistrates die genossenschaftlichen Gehilfen-Krankencassen auch aus dem Grunde berechtigt sind, rückständige Krankencassenbeiträge unter Umgangsnahme von dem politischen Einhebungsverfahren im gerichtlichen Executionswege einzuheden, weil nach § 121, Alinea 10 der Gewerbeordnung diese Beiträge im Verwaltungswege eingehoben werden können, und aus dieser Textierung nicht gefolgert werden kann, daß sie im Verwaltungswege eingetrieben werden müssen.

Was die zweite Frage betrifft, so ist dem erwähnten Judicate zu entnehmen, daß die Rückstandsansweise der genossenschaftlichen Krankencassen, um gerichtlich executionsfähig zu sein mit der Rechtskraftclausel der politischen Behörde versehen sein müssen, ferner, daß die politische Behörde vor Beisetzung dieser Clausel zu prüfen hat, ob die Forderung liquid ist und endlich, daß den genossenschaftlichen Krankencassen thätlich die Wahl frei steht, ob sie einen Beitragsrückstand im politischen oder im gerichtlichen Executionswege eintreiben wollen.

Nachdem aber die Wahl der gerichtlichen Execution nur unter Mitwirkung der politischen Behörde wirksam werden kann, ergibt sich, daß die politische Behörde die Beisetzung der Vollstreckungsklausel im Falle der Vorlage entsprechender Ausweise und, wie schon erwähnt, nach vorausgegangener Prüfung der Liquidität der Forderung wohl nicht verweigern kann.

30.

Stellungnahme des Magistrates zur Frage der gewerbebehördlichen Bewilligung einer beabsichtigten Zwangsverwaltung oder Verpachtung von concessionierten Gewerben.

Über Anfrage eines magistratischen Bezirksamtes, betreffend die Stellungnahme des Wiener Magistrates zur Frage der gewerbebehördlichen Bewilligung einer beabsichtigten Zwangsverwaltung oder Verpachtung von concessionierten Gewerben hat der Magistrat in der Senatssitzung vom 14. März 1901 ad M.-Z. 18489, XVII nachstehenden Beschluss gefasst:

1. Gegen die Pfändung einer Gewerbeberechtigung gemäß § 331 E.-O. und die Verwertung des Pfandrechtes gemäß § 340 und § 341 E.-O. durch Zwangsverwaltung oder Zwangsverpachtung wird von Seite des Magistrates als Gewerbebehörde keine principielle Einwendung erhoben.

2. Falls es sich um die Bewilligung der Zwangsverwaltung oder Zwangsverpachtung von Gewerbe-Concessionen des § 15 G.-O. handelt, hat das magistratische Bezirksamt als Gewerbebehörde die Eignung der in Vorschlag gebrachten Person des Stellvertreters oder Pächters zu prüfen und die Stellvertretung beziehungsweise Verpachtung bei dem Mangel eines in der Person gelegenen Abweisungsgrundes zu genehmigen.

3. Falls es sich um die beabsichtigte Zwangsverwaltung oder Verpachtung von Gast- und Schankgewerbe-Concessionen (§ 16 G.-O.) handelt, ist der Magistrat der Anschauung, daß in dem privatrechtlichen Interesse der Gläubiger des Concessionärs kein genügend wichtiger Grund (im Sinne des § 19 G.-O.) zur Bewilligung derselben gefunden werden kann.

4. Bei beabsichtigter Zwangsverwaltung oder Verpachtung der im § 341, Alinea 1, bezeichneten, von der Execution eventuell ausgenommenen Gewerbe hat das magistratische Bezirksamt, falls das Executionsgericht um die gewerbebehördliche Genehmigung ersucht, dieses Gericht auf die etwa vorhandenen Gründe der Executionsbefreiung aufmerksam zu machen.

31.

Ansuchen um Überlassung von städtischen Localitäten in Verbindung mit unentgeltlicher Benützung der Beleuchtung beziehungsweise Beheizung sind als Subventionen dem Gemeinderathe vorzulegen.

Erlass des Magistrats-Directors Freyer vom 29. März 1901, M.-Z. 705 ex 1901, an sämtliche Magistrats-Referenten:

Der Herr Bürgermeister hat angeordnet, daß in Zukunft alle Acten, welche die Überlassung von städtischen Localitäten an Vereine zc. in Verbindung mit unentgeltlicher Benützung der Beleuchtung, eventuell der Beheizung, beziehungsweise, welche letzteren Umstand allein betroffen, als Subventionen zu behandeln und daher dem Gemeinderathe vorzulegen sind.

Hierbei ist notwendig, daß seitens des Magistrates, beziehungsweise der magistratischen Bezirksämter ausdrücklich angegeben wird, welcher Consum an Gas, beziehungsweise welche Kosten der Gemeinde in den einzelnen Fällen auflaufen.

Weiters ist sich bei Behandlung derartiger Ansuchen die Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 8. März 1899, Z. 1570 (abgedruckt im magistratischen Verordnungsblatt Nr. V ex 1899, Seite 39), gegenwärtig zu halten und sind die darin ausgesprochenen Entscheidungsgründe zur Nichtsahnur zu nehmen.

Sollte sich dessenungeachtet ein begründeter Zweifel ergeben, so ist der Act dem Magistrats-Departement III zur Entscheidung zu übermitteln, sonst jedoch tritt in der Ruteilung dieser Acten eine Änderung nicht ein.

Ferner bemerke ich noch, dass die Bestimmungen des Stadtraths-Beschlusses vom 1. Februar 1898, Z. 974 (siehe Magistrats-Verordnungsblatt Nr. II ex 1898, Seite 18), betreffend die Festsetzung eines Einreichungs-termines für Subventionen, auf die vorliegenden Fälle keine Anwendung zu finden haben.

Weiters hat der Gemeinderaths-Ausschuss für die städtische Gasbeleuchtung zufolge Beschlusses vom 16. d. M., Z. 1881, den Magistrat beauftragt, in Zukunft alle jene Acten, welche sich auf die unentgeltliche Abgabe von Gas aus dem Wiener städtischen Gaswerke oder auf die Abgabe von Gas zu ermäßigtem Preise an Private, Humanitätsanstalten zc. beziehen, vor ihrer Erledigung, beziehungsweise vor der Vorlage an den Stadtrath vorher dem Gemeinderaths-Ausschuss für die städtische Gasbeleuchtung vorzulegen.

Dies gilt somit nur für jene Fälle, wo die Abgabe von Gas auf Kosten der Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ stattfindet.

Hievon setze ich Euer Wohlgeboren zur Danachsicht in Kenntnis.

32.

Alle Gesuche, welche Ausnahmen von der allgemeinen Vorschrift über die Wasserabgabe bezwecken, sind dem Magistrats-Departement VII vorzulegen.

Erlaß des Magistrats-Directors Preyer vom 29. März 1901, M.-Z. 841/VII:

Einzelne Bezirksämter haben Gesuche von Hauseigentümern um Gestattung des Revidements bei Berechnung der Wassergebühren mit Umgehung des Magistrates direct dem Stadtrathe vorgelegt.

In einzelnen dieser Anträge erscheint dem bisher eingehaltenen Grundsatz, dass Realitäten, für welche das Revidement bewilligt werden soll, baulich ein Ganzes bilden müssen, keine Rechnung getragen, und wird auch hiebei auf gegenseitige Verhältnisse nicht deutlich genug hingewiesen, um solche, den Interessen der Gemeinde nicht günstige Erleichterungen bei Bezahlung der Wassergebühren hintanzuhalten.

Nachdem alle Agenden, welche eine allgemeine oder speciell auf einen Fall beschränkte Abänderung der Bestimmungen der Kundmachung über die Wasserabgabe betreffen, nicht in den Wirkungsbereich der Bezirksämter fallen, sondern im Interesse der Gemeinde central und gleichmäßig behandelt werden müssen, wird das magistratische Bezirksamt beauftragt, alle Gesuche um Gewährung von Revidements, sowie überhaupt Gesuche, welche Ausnahmen von der allgemeinen Vorschrift über die Wasserabgabe bezwecken, dem Magistrats-Departement VII (L. Wipplingerstraße 8, Altes Rathhaus) zur competenten Erledigung abzutreten.

33.

Zuweisung der Wasserrechts-Angelegenheiten an das Magistrats-Departement für Canalisationen (XIX b).

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Püeger vom 13. April 1901, M.-D.-Z. 907:

Ich habe mich bestimmt gefunden, die bisher von Magistratsrath Dr. Kronawetter, beziehungsweise vom Magistrats-Departement XV durchgeführten Wasserrechts-Angelegenheiten (einschließlich der Führung des Wasserbuches) dem Magistrats-Departement XIX b zuzuweisen, welches in Zukunft dementsprechend die Bezeichnung zu führen hat: „Magistrats-Departement XIX b für Canalisationen und Wasserrechts-Angelegenheiten“.

Die Verfügung hat sofort in Kraft zu treten und es sind daher die sämtlichen einschlägigen Acten, Behelfe u. s. w. unverzüglich vom Magistrats-Departement XV dem Magistrats-Departement XIX b zur weiteren Amtshandlung abzutreten.

Ich behalte mir übrigens vor, wegen Decentralisierung der Behandlung bestimmter wasserrechtlicher Angelegenheiten weitere Verfügungen zu treffen.

Hievon setze ich Sie, Herr Bezirksamtsleiter, zur Danachsicht in Kenntnis.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1901 publicierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 28. Verordnung des Finanzministeriums vom 16. März 1901, betreffend die Schlusseinheiten der an den in-

ländischen Börsen (Wien, Prag und Triest) notierten Effecten als Grundlage für die Bemessung der Effectenumsatzsteuer.

Nr. 29. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 12. März 1901, betreffend die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. October 1890, R.-G.-Bl. Nr. 186 ex 1892, Anwendung findet.

Nr. 30. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 13. März 1901, betreffend die Festsetzung des Tarifes für Papier der L. Nr. 191 und 192 in Stößen mit Schutzbretern.

Nr. 31. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 13. März 1901, betreffend die Zollbehandlung von Maschinen, Apparaten, Instrumenten und sonstigen Vorrichtungen für elektrische Zwecke.

Nr. 32. Kundmachung des Handelsministeriums vom 27. März 1901, betreffend die Errichtung einer Permanenz-Commission für die Handelswerte der Zwischenverkehrsstatistik im Handelsministerium.

Nr. 33. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 28. März 1901, betreffend die Nachweisung des Ursprunges von serbischem Getreide bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.

Nr. 34. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 20. März 1901, betreffend die Einführung eines neuen Tarifes für die Gebühren der gerichtsarztlichen Sachverständigen im Strafverfahren.

Nr. 35. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 11. März 1901, betreffend die Gebühren der Beamten des arbeitsstatistischen Amtes bei deren dienstlicher Verwendung außerhalb des Amtsgebäudes.

Nr. 36. Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 2. April 1901, womit die Verwendung ungenießbarer Gegenstände für Eiswaren, sowie das Verlaufen und Feilhalten solcher mit ungenießbaren Gegenständen versehener Eiswaren verboten wird.

Nr. 37. Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 13. April 1901, betreffend die Verleihung des Promotionsrechtes an die technischen Hochschulen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 38. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 13. April 1901, womit eine Rigorosenordnung für die technischen Hochschulen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erlassen wird.

Nr. 39. Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. April 1901, womit die k. u. k. Consularämter in Balona, Pristen und Bagdad zur vollen Ausübung des Nichteramentes ermächtigt und die hiefür maßgebenden Rechtsnormen bestimmt werden.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 15. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 26. März 1901, Z. 26464, betreffend die der Gemeinde Mödling erteilte Bewilligung zur Einhebung von Canaleinmündungsgebühren.

Nr. 16. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 2. April 1901, Z. 27840, über eine Änderung des Statutes der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien.

Nr. 17. Kundmachung des k. k. niederösterreichischen Landes Schulrathes vom 10. April 1901, Z. 4222/L. S. R., betreffend Änderungen in der territorialen Einteilung der Schulbezirke des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns anlässlich der Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Unter-Gänserndorf.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Abfuhr von Verpflegskostenbeträgen durch Benützung der k. k. Postsparcassa.
2. Zustellung von einem Rechtszuge unterliegenden Ausfertigungen.
3. Genehmigung von Betriebsanlagen.
4. Die Vornahme von Reparaturen an Bauwerkzeugen steht den Bauunternehmern nicht zu.
5. Verbot des Färbens von Wurzwaren mittels Theerfarben.
6. Hausierverbot für das Gebiet der Gemeinde Sed (Comitat Szérem) in Ungarn.
7. Gifthandel beziehungsweise -Verschleiß.
8. Normen, betreffend die öffentlichen Sammlungen.
9. Feldschaden-Erhebungs-Commissionen.
10. Concurs-Ausschreibungen in der Wochenschrift „Das österreichische Sanitätswesen“.
11. Controle über die Verwendung des Saccharins.
12. Handverkauf in Apotheken; Herstellung und Betrieb pharmaceutischer Specialitäten.
13. Unterrichtsanstalten, durch deren Abgangszugnisse der Nachweis der Befähigung zum Antritte bestimmter concessionsmäßiger Gewerbe erbracht wird.
14. Die Einleitung von Executionsmaßregeln über einseitiges Einschreiten einer Partei vor Einvernehmung des angeblichen Schuldners ist unzulässig.
15. Wiederherstellung eines schadhaften Trottoirs.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrath:

16. Ansuchen um gnadentweise Bewilligung der zweiten Hälfte des Quartiergelbes sind a limine abzuweisen.
17. Ablösung von Bauwasserleitungen.

Magistrat:

18. Zuweisung der Agenden, betreffend die städtische Wasenmeisterei, an das Magistrats-Departement XV.
19. Annahme nicht fälliger Bestand- oder Platzinszahlungen.
20. Auszahlung von Conten und Quittungen durch die städtische Hauptcassa.
21. Anzeigen über den Austritt von Personen aus der israelitischen Religionsgenossenschaft.
22. Reservierung der Präsidialliege im Neuen Rathhause.
23. Das Tragen von Orden und Medaillen seitens der uniformierten städtischen Bediensteten.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

24. Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1901 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Abfuhr von Verpflegskostenbeträgen durch Benützung der k. k. Postsparcassa.

Circulernote beziehungsweise Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. December 1900, Z. 110941 (M.-D.-Z. 3259 ex 1900):

Über Ermächtigung des k. k. Ministeriums des Innern hat die k. k. n.-ö. Statthalterei ab 1. Jänner 1901 den Beitritt der k. k. n.-ö. Landeshauptcassa, und zwar speciell für die Gebirgs- und Wiener k. k. Krankenaufstaltenfonds, ferner den Beitritt aller neun Wiener k. k. Krankenaufstalten zum Check- und Clearingverkehr des k. k. Postsparcassenamtes in Wien angemeldet.

- Die bezüglichen Checkconto-Nummern lauten, und zwar:
- für die k. k. n.-ö. Landeshauptcassa (Wiener k. k. Krankenaufstaltenfond) Nr. 852701;
 - für die Verwaltung des k. k. Allgemeinen Krankenhauses Nr. 852702;
 - für die Verwaltung des k. k. Krankenhauses Wieden Nr. 852703;
 - für die Verwaltung der k. k. Krankenaufstalt Rudolf-Stiftung Nr. 852704;
 - für die Verwaltung des k. k. Franz-Josef-Spitals Nr. 852705;
 - für die Verwaltung des k. k. Kaiserin Elisabeth-Spitals Nr. 852706;
 - für die Verwaltung des k. k. Kronprinzessin Stephanie-Spitals Nr. 852707;
 - für die Verwaltung des k. k. Wilhelminen-Spitals Nr. 852708;
 - für die Verwaltung des k. k. Rochus-Spitals Nr. 852709 und
 - für die Verwaltung der k. k. Krankenaufstalt Erzherzogin Sophie-Spital-Stiftung Nr. 852710.

Verpflegskostenbeträge wollen sogleich nach Thunlichkeit und bei entsprechender gleichzeitiger Ausrüstung, durch Benützung des k. k. Postsparcassenamtes fallweise auf das Conto der in Betracht kommenden Wiener k. k. Krankenaufstalt gezahlt werden.

Diese Zuschrift ergeht an sämtliche Landesausschüsse der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, und zwar an den niederösterreichischen Landesausschuß mit Bezug auf die Note vom 16. October 1897, Z. 39890, an den Wiener Magistrat mit Bezug auf den Bericht vom 19. Juni 1900, Z. 2972, an sämtliche magistratischen Bezirksämter in Wien, an die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt und an die Wiener Bezirkskrankencassa.

2.

Zustellung von einem Rechtszuge unterliegenden Ausfertigungen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat anlässlich eines ihm vorgelegten Recurses in einer Strafsache mit dem Erlaß vom 17. December 1900, Z. 42296, ausgesprochen, daß die Zustellung eines Strafkenntnisses in rechtswirksamer Weise nur an den Bestraften selbst oder an einen von ihm zur Übernahme solcher Schriftstücke ermächtigten Vertreter erfolgen kann, keineswegs aber etwa an Familienangehörige oder sonstige Hausgenossen desselben.

Hierauf haben die politischen und Polizeibehörden in Niederösterreich in Einklang mit der Zustellung ihrer einem Rechtszuge unterliegenden Ausfertigungen Bedacht zu nehmen. (Statthalterei-Erlaß vom 29. December 1900, Z. 115399, M.-Z. 590 ex 1901/XVII.)

3.

Genehmigung von Betriebsanlagen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnis vom 16. Februar 1900, Z. 605/B.-G.-S. ex 1900, eine Beschwerde gegen eine Entscheidung des Ministeriums des Innern und des Ackerbaues, betreffend die Ertheilung des gewerbepolizeilichen Consensus für die Errichtung einer Bierbrauerei, als unbegründet abgewiesen und hiebei den Rechtszug ausgesprochen, daß der Umstand, daß der gewerbe- und wasserrechtliche Consensus im Princip ertheilt und eine abgeordnete Prüfung und Genehmigung der vom Consensuswerber erst vorgelegenden Detailpläne für die einzelnen Bestandtheile der consentierten Betriebsanlage (des Kessel- und Maschinenhauses, der Sudhausanlage, der Pichhalle, der Maschinen, Apparate, der Heizsysteme, Transmiffionen, Communicationen, der Electricitätsanlage, der Einrichtung der Wasserförderungsanlage, der Klär- und Abwässerungsanlagen etc.) vorbehalten wurde, keine Gefährlichkeit begründet, weil weder die Gewerbeordnung, noch das Wasserrechtsgesetz eine Bestimmung enthalten, welche dem entgegenstehe, daß in einer Conorientierungs-Angelegenheit zunächst die Frage der principiellen Zulässigkeit einer Betriebsanlage oder Wasserbenützung erörtert und vorbehaltlich der späteren Prüfung der Details gelöst werde.

Infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. April 1900, Z. 11213, wird der Magistrat auf dieses eine bedeutende Erleichterung für die Errichtung industrieller Anlagen bedeutende Erkenntnis mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, bei Entscheidung ähnlicher Fälle diesen Rechtszug zu beachten. (M.-Z. 69977 ex 1900.)

4.

Die Vornahme von Reparaturen an Bauwerkzeugen steht den Bauunternehmern nicht zu.

Eine Firma, deren Gewerbeschein auf Bauunternehmung unter ausschließlicher Verwendung berechtigter Geschäftslente lautet, ist nicht berechtigt, an den zu den Bauführungen erforderlichen Werkzeugen durch Gehilfen anderer Gewerbe Reparaturen vorzunehmen zu lassen. Denn eine Bauunternehmung ist als solche selbst nicht zu Bauführungen berechtigt, daher auch nicht zur Vornahme von Reparaturen an den hierzu erforderlichen Werkzeugen durch Gehilfen anderer Gewerbe. (Statthaltereien-Entscheidung vom 22. März 1901, Z. 17035, M.-Z. 26316/XVII.)

5.

Verbot des Färbens von Wurstwaren mittels Theerfarben.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereien vom 11. April 1901, Z. 18928 (M.-Z. 30207/XV), an den Wiener Magistrat:

Anlässlich einer anher gestellten Anfrage, ob das von einem gewissen F. E. Bärkel in Berlin S, Commandantenstraße 45, angekündigte Präparat „Sanguis“, Darmröhre, von den Seichern zum Färben von Wurstwaren in Verwendung gezogen werden darf, hat die k. k. allgemeine Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in Wien unterm 13. December 1900, Z. 1261, über hierortige Veranlassung im Gegenstande nachstehendes Gutachten abgegeben:

„Das untersuchte Präparat, welches von einem gewissen F. E. Bärkel in Berlin zum Färben von Wursthäuten und Wursthüllmasse (Wurstbrat) empfohlen und veräußert wird, ist ein Gemisch von zwei Theerfarbstoffen (Azofarbstoffen), und zwar einem orangegelben, dessen Reactionen mit den Reactionen des „Brillantorange B“ von Meister, Lucius und Bräuning in höchst nahe zusammenfallen, und einem rothen Farbstoff, der nicht näher charakterisirt werden kann.“

Da Theerfarbstoffe in Oesterreich laut Verordnung vom 19. September 1895, R.-G.-Bl. Nr. 147, und 22. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 22, nur zum Färben von Juchtenwaren und Liqueuren erlaubt, für alle anderen Lebensmittel hingegen verboten sind, so würde in der Verwendung dieses Farbstoffgemisches zum Färben von Wurstwaren eine Übertretung der Verordnung vom 1. März 1886, R.-G.-Bl. Nr. 34, respective der Verordnung vom 13. October 1897, R.-G.-Bl. Nr. 234, gegeben sein. Die k. k. Untersuchungsanstalt hat überdies noch hinzugefügt, daß die Färbung von Fleischwaren (Würsten u. dgl.) nur den Zweck haben kann, den Käufer dieser Ware über die Qualität zu täuschen und ein beginnendes Verderben zu verdecken.

6.

Hausierverbot für das Gebiet der Gemeinde Sed (Comitat Szérem) in Ungarn.

Circular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereien vom 12. April 1901, Z. 28594 (M.-Z. 30223/XVIII):

Laut Mitteilung des kön. ungar. Handelsministeriums vom 12. Februar 1901, Z. 5620, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Sed (Comitat Szérem) unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. März 1901, Z. 8091, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat und sämtliche magistratischen Bezirksämter, die Stadträte Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs und die Niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer in Kenntnis gesetzt.

7.

Gifthatel beziehungsweise -Verfälschung.

Das magistratische Bezirksamt für den IX. Bezirk hat mit Decret vom 12. April 1901, Z. 3341, dem Eugen Staub, Inhaber der protokollierten Firma „Josef Pieniczka“, die Concession zum Gifthatel mit dem Betriebsorte IX., Währingerstraße 3, gegen genaue Beobachtung aller einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und der Ministerial-Verordnung vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, erteilt.

* * *

Das magistratische Bezirksamt für den XVI. Bezirk in Wien hat mit Bescheid vom 8. Mai 1901, Z. 49486, auf Grund der gepflogenen Erhebungen die Bestellung der Frau Elise Dum, XVI., Reinhartgasse 41, als Geschäftsführerin in dem von Herrn Julius Dum betriebenen Gewerbe des Gift-Verfälschers, XVI., Reinhartgasse 41, bis zur Wiedererlangung der Eigenerberrichtung des genannten Gewerbinhabers gemäß § 55 der Gewerbeordnung genehmigt.

8.

Normen, betreffend die öffentlichen Sammlungen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereien vom 14. April 1901, Z. 26924 (M.-Z. 31811/III):

Das k. k. Ministerium des Innern hat sich zur Sicherung eines einheitlichen Vorganges bei der Durchführung von behördlich bewilligten öffentlichen Geldsammlungen und zur Hintanhaltung von Mißbräuchen, sowie Unregelmäßigkeiten im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht auf Grund einer diesfälligen hieramtlichen Anregung bestimmt gefaßten, folgende Anordnungen zu treffen:

Als Sammler dürfen nur durchaus vorwurfsfreie, vertrauenswürdige und verlässliche Personen bestellt werden.

Ordensperionen können nur als Sammler für kirchliche Zwecke oder Zwecke ihres Ordens verwendet werden, und ist deren Zulassung zur Sammelthätigkeit überdies an die Zustimmung der Ordinariate jener Diöcesen gebunden, in welchen dieselben zu sammeln beabsichtigen.

Die persönliche Bewilligung zum Sammeln wird durch die amtliche Ausfertigung eines besonderen Sammelbuches erteilt.

Zur Ertheilung dieser Sammellicenz, beziehungsweise zur Ausfertigung des Sammelbuches sind in jenen Fällen, in welchen die Sammlungsbewilligung vom Ministerium des Innern oder einvernehmlich mit demselben vom Ministerium für Cultus und Unterricht erteilt wurde, die politischen Landesstellen jener Länder berufen, aus deren Gebiet sich die Sammlungsbewilligung erstreckt. Die Sammellicenz bezieht sich auch bei Sammlungen, welche in mehreren Verwaltungsgebieten vorgenommen werden dürfen, nur auf das Verwaltungsgebiet der betreffenden Landesstelle; doch kann in dem Falle, als sich ein Sammler durch Vorzeigung seines Sammelbuches darüber ausweist, daß er bereits seitens einer anderen Landesstelle die Licenz zum Sammeln für denselben Zweck erhalten hat, von der Ausfertigung eines neuen Sammelbuches abgesehen und die Ertheilung der Licenz bezüglich weiterer Verwaltungsgebiete lediglich in dem vorgewiesenen Sammelbuche bescheinigt werden.

In allen übrigen Fällen hat die Ertheilung der Sammellicenzen und die Ausfertigung der Sammelbücher von jenen Behörden zu erfolgen, welche die betreffende Sammlungsbewilligung erteilt haben.

Die politischen Landesstellen beziehungsweise Bezirksbehörden haben vor Ertheilung der in Rede stehenden Bewilligung stets in anreichernder Weise, jedoch mit Vermeidung jeder zweiseitigen Verzögerung durch geeignete Erhebungen sicherzustellen, daß gegen die Zulassung des Bewilligungswerbers zum Sammeln in keiner Richtung ein Bedenken obwaltet.

Das Sammelbuch muß steif gebunden sein; an der inneren Seite des vorderen Deckels ist die Photographie des Sammlers derart anzubringen, daß dieselbe ohne Beschädigung des Deckels nicht entfernt werden kann.

Die Behörde hat das Buch amtlich zu heften, zu paginieren und mit dem Amtsiegel zu versehen, welcher letzteres auch der Photographie aufzudrücken ist.

In das Sammelbuch sind an erster Stelle die genaue Personbeschreibung des Sammlers, sowie die erteilte Sammlungsbewilligung in ihrem vollen Wortlaute unter deutlicher Hervorhebung aller eventuellen Beschränkungen, insbesondere auch bezüglich der Ausdehnung des Sammelgebietes, einzutragen; ferner ist zu bemerken, wie viele Sammler innerhalb des Verwaltungsgebietes (Bezirks) für den betreffenden Sammelzweck bestimmt sind.

Weiters ist eine entsprechende Anzahl von Seiten für die Vidierung der Sammellicenz zu reservieren. Die restlichen Seiten des Buches sollen Rubriken behufs Eintragung der Spenden und Namensunterschriften der Spender aufweisen, damit so eine Controle über die Erhebung des Sammlers ermöglicht werde.

Am Schlusse des Sammelbuches sind die für die Sammler wichtigen allgemeinen Vorschriften, darunter insbesondere das Verbot der Vornahme der Sammlungen von Haus zu Haus, d. i. die Einschränkung der Sammlungen auf bekannte Wohltäter, sowie der wiederholten Vornahme von Sammlungen in den einzelnen Gemeinden auf Grund einer und derselben Sammlungsbewilligung mit dem Beisatze ersichtlich zu machen, daß jeder Mißbrauch der Sammellicenz, sowie die Anferachtlassung der bezüglichlichen Vorschriften, insofern diesfalls nicht die strafgerichtliche Abhandlung eintritt, nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, bestraft wird und eventuell auch die Zurücknahme der behördlichen Sammlungsbewilligung zur Folge haben kann.

Der Sammler ist verpflichtet, das Sammelbuch stets bei sich zu führen und auf allfälliges Verlangen seitens eines amtlichen Organes vorzuweisen.

Derselbe hat in jedem politischen Bezirke, in welchem er zu sammeln beabsichtigt, vor Beginn der Sammelthätigkeit das Buch von der betreffenden politischen Bezirksbehörde (Statutsgemeinde) vidieren zu lassen. Zur Durchführung der Sammlung im Wiener Gemeindegebiete ist die vorherige Vidierung des Wiener Magistrates und der k. k. Polizei-Direction erforderlich. Diese Behörde ist berechtigt, die Vidierung des Buches aus wichtigen Gründen, so namentlich wenn der Bezirk oder ein Theil desselben durch Elementarereignisse betroffen worden sind, ganz zu verweigern oder die Sammlung im Bezirke zeitlich oder örtlich zu beschränken. Doch ist zu einer solchen ausnahmsweisen Verweigerung oder Einschränkung der Vidierung die Genehmigung der Landesstelle erforderlich, welche eventuell mit aller Beschleunigung nachträglich einzuholen ist. Über derlei Beschränkungen der Sammelthätigkeit ist in jenen Fällen, in welchen die Sammlungsbewilligung vom Ministerium des Innern oder vom Ministerium für Cultus und

Unterricht erteilt worden ist, jedenfalls auch unverzüglich an das betreffende Ministerium zu berichten.

Seitens der zur Ertheilung der Sammellizenzen berufenen Behörden ist in geeigneter Weise, so etwa durch Zuweisung bestimmter Gebiete an die einzelnen Sammler, Sorge zu tragen, daß die wiederholte Inanspruchnahme des Wohlthätigkeitsfinnes der Bevölkerung für denselben Sammelzweck thunlichst hintangehalten werde.

Bei den politischen Landesstellen und Bezirksbehörden ist ein Vormerk über die erteilten Sammellizenzen, bei den Behörden I. Instanz überdies ein Vormerk über die erfolgten Vidierungen zu führen; die fortlaufende Zahl des Vormerkes ist auf der ersten Seite des Sammelbuches, beziehungsweise bei der Vidierungsclausel anzugeben.

Hinsichtlich der Vornahme von Sammlungen aus Anlaß von Elementarereignissen, dann hinsichtlich gewisser Sammlungen zu localen Zwecken in räumlich sehr beschränktem Umfange kann nach Ermessen der Landesstellen von den vorstehenden Anordnungen nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse ganz oder theilweise abgesehen werden.

Die allfällige Verlautbarung der von den Sammlern zu beobachtenden Vorschriften in den Amtsblättern, jedoch nicht in den Landesgesetzblättern, unterliegt keinem Anstande. Eine Verlautbarung über erteilte Sammellizenzen in den Amtsblättern hat zu unterbleiben.

Die Drucklegung eines entsprechenden Vorrathes von den obigen Vorschriften entsprechenden Sammelbüchern wird unter einem verflügt und werden mit denselben auch die unterstehenden politischen Bezirksbehörden (Stadt- und Magistrat) nach ihrem baldigst anher bekanntzugebenden Bedarfe betheilt werden.

Bei Ausfolgung der Sammelbücher an die Parteien wird der den Gesetzkosten entsprechende Betrag (welcher hierämlich nachträglich bekanntgegeben werden wird) einzubringen sein. Von der Betheilung der auf Grund einer bereits pro 1901 erteilten Sammelbewilligung gegenwärtig sammelnden Personen mit den neu vorgeschriebenen Sammelbüchern, und von der Einziehung der in Händen befindlichen bisher üblichen Sammelbücher wird zur Vermeidung einer unbilligen Unterbrechung der bewilligten Sammelthätigkeit Umgang genommen. Doch werden unter einem sämtliche für das laufende Jahr bereits mit Sammelbewilligungen betheilten Vereine, Corporationen zc. von der ihren Sammlern nunmehr obliegenden Vidierungspflicht verhandigt. Ein gleicher Vorgang ist auch seitens der unterstehenden politischen Bezirksbehörden bezüglich der für den Amtsbezirk erteilten Bewilligungen einzuhalten.

Die zur Vidierung berufenen politischen Bezirksbehörden (k. k. Bezirkshauptmannschaften und Stadtmagistrate), dann die k. k. Polizei-Direction in Wien haben bis zum Widerruf dieser Anordnung im Monate Jänner über die erfolgten Vidierungen anher zu berichten, damit hierämlich der Vorgang der Sammler im ganzen Lande überblickt werden könne und hienach die etwa noch erforderlichen speciellen Anordnungen getroffen oder die zweckdienlichen Anträge an das k. k. Ministerium des Innern erstattet werden können.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, die beiden Stadträte Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, den Wiener Magistrat und an die k. k. Polizei-Direction in Wien.

9.

Feldschaden-Erhebungs-Commissionen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. April 1901, Z. 20825 (M.-Z. 31352/XVI):

Über Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 26. März 1901, Nr. 8408/1928 II b, wird im Anschlusse die Abschrift eines über Anregung des genannten k. k. Ministeriums vom k. u. k. Reichs-Kriegsministerium hinausgegebenen Erlasses, betreffend die Delegation der militärischen Commissionsmitglieder zu den nach § 56 des Einquartierungsgesetzes zusammen tretenden Feldschaden-Erhebungs-Commissionen, zur Danachachtung mit dem Bemerkten zugestellt, daß in jenen Fällen, in welchen die Entsendung einer Commission von den Erfas suchenden Parteien angesprochen wird, die Verständigung über die bezügliche Commissionsauschreibung seitens der betreffenden politischen Bezirksbehörde an die zuständige Militär-(Landwehr-)Territorialbehörde zu erfolgen hat.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat, die Stadträte in Wr.-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

* * *

Reichs-Kriegsministerial-Erlaß, Abth. 5, Nr. 535 ex 1901, an das k. u. k. 1., 2., 3., 8., 9., 10., 11. und 14. Corps-Commando und Militär-Commando in Zara:

Laut Mittheilung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung ist es wiederholt vorgekommen, daß zu den gemischten Commissionen, welche gemäß den Durchführungs-Bestimmungen zu § 56 des Einquartierungsgesetzes behufs Constataion und Bewertung von Feldschäden zusammenzutreten hatten, die militärischen Stellvertreter aus dem Grunde nicht erschienen sind, weil sie eine directe Verständigung seitens der betreffenden politischen Behörden abgewartet haben.

Um solchen Vorkommnissen in Zukunft vorzubeugen, wollen die unterstehenden Commanden und Truppen aufmerksam gemacht werden, daß die politischen Behörden, bei denen die Entsendung einer gemischten Commission

angefucht wird, Zeit und Ort des Zusammentrittes dieser Commission dem an suchenden militärischen Commando zc. bekanntzugeben haben, und daß es Sache dieser militärischen Stelle ist, ihre Vertreter rechtzeitig zu der Commission zu entsenden.

Auch sind Charge, Name und Truppenkörper (Commando zc.) dieser militärischen Behörde oder doch wenigstens dem Commissionsleiter noch vor dem Zusammentritte der Commission bekanntzugeben.

Dieser Erlaß ergeht an das 1., 2., 3., 8., 9., 10., 11. und 14. Corps-Commando, dann an das Militär-Commando in Zara. (Vgl. Amtsblatt Nr. 35 ex 1901, „Gesetze zc.“ IV. Nr. 10, pag. 30.)

10.

Concurs-Ausschreibungen in der Wochenschrift „Das österreichische Sanitätswesen“.

Circular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei, Z. 28293, eingelangt im Präsidial-Bureau des Wiener Gemeinderathes und Magistrates am 15. April sub M.-Z. 30210/VIII:

Zu wiederholten Fällen ist es vorgekommen, daß die von den politischen Behörden I. Instanz ausgehenden Concurs-Ausschreibungen, wie jene zur Verleihung der Concession für öffentliche Apotheken, welche gemäß den Ministerial-Erlässen vom 13. December 1888, Z. 20604, und vom 6. April 1894, Z. 8348 zur Veröffentlichung in der Wochenschrift „Das österreichische Sanitätswesen“ dem k. k. Ministerium des Innern vorzulegen sind, so spät einlangten, daß die Veröffentlichung im genannten Fachblatte ihrem Zwecke nicht mehr entsprechen konnte.

Das k. k. Ministerium des Innern hat daher mit Erlaß vom 27. März 1901, Z. 11121, angeordnet, daß künftighin eine Abschrift von derlei Concurs-Ausschreibungen seitens der betreffenden politischen Behörde I. Instanz direct und mit aller Beschleunigung demselben vorgelegt werde.

Zugleich wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft darauf aufmerksam gemacht, daß die bloße Fixierung der Concursfrist von dem Tage der ersten Verlautbarung in der Amtszeitung an hinsichtlich des Ablaufes des Concursstermines leicht zu Irrungen führen kann, und daß daher in den Concurs-Ausschreibungen in der Regel das Datum genau zu bezeichnen ist, mit welchem der Concurs termin abläuft.

Ferner wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft verständigt, daß auch die Concurs-Ausschreibungen für Stellen im Gemeinde-Sanitätsdienste behufs Veröffentlichung in „Das österreichische Sanitätswesen“ mit aller Beschleunigung direct dem k. k. Ministerium des Innern vorzulegen sind, und daß in den von der k. k. Bezirkshauptmannschaft selbst ausgehenden derartigen Verlautbarungen stets der Tag des Ablaufes der Concursfrist genau zu bezeichnen ist.

Hievon werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat, im Wege des letzteren die magistratischen Bezirksämter in Wien, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs in Kenntniß gesetzt.

11.

Controle über die Verwendung des Saccharins.

Circular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. April 1901, Z. 29516 (M.-Z. 31814/VIII):

Laut der in Gemäßheit des Ministerial-Erlasses vom 18. October 1899, Z. 27680, intimiert mit Statthalterei-Erlaß vom 3. November 1899, Z. 94655, betreffend die Controle über die Verwendung des Saccharins in öffentlichen Apotheken und in Droguen- und Material-Großhandlungen, eingelangten Berichte wurden die bei der Controle erhobenen Ordnungswidrigkeiten in der Sebarung mit Saccharin in der Regel nur den zuständigen Finanzbehörden angezeigt.

Da jedoch die Ministerial-Berordnung vom 20. April 1898, N.-G.-Bl. Nr. 52, wesentlich sanitätpolizeiliche, im Grunde des § 7 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, N.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, getroffene Anordnungen über die Verwendung von Saccharin enthält, sind zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. März 1901, Z. 3443, Übertretungen dieser Verordnung im Sinne der §§ 10 und 22 des citierten Gesetzes auch den competenten Gerichtsbehörden mitzutheilen, beziehungsweise von den politischen Behörden — so in Fällen unterlassener oder mangelhafter Führung der Vormerkblätter — zu beamtshandeln.

Hievon werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat, die magistratischen Bezirksämter in Wien, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs in Kenntniß gesetzt.

12.

Handverkauf in Apotheken; Herstellung und Betrieb pharmaceutischer Specialitäten.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. April 1901, mit welcher der Punkt 6 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. December 1894, N.-G.-Bl. Nr. 239, betreffend Bestimmungen über den Handverkauf in Apotheken, sowie über

die Herstellung und den Vertrieb der als pharmaceutische Specialitäten sich darstellenden arzneilichen Erzeugnisse, abgeändert wird (R.-G.-Bl. Nr. 40):

Auf Grund des § 2, lit. e des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, findet das Ministerium des Innern an Stelle des Punktes 6 der Ministerial-Berordnung vom 17. December 1894, R.-G.-Bl. Nr. 239, nachstehende Bestimmungen zu treffen:

6. Der politischen Behörde I. Instanz obliegt es, die Herstellung und den Vertrieb der gedachten pharmaceutischen Erzeugnisse zu überwachen, die Zeichnisse derselben zu prüfen und die Erzeugung und den Vertrieb von pharmaceutischen Erzeugnissen, welche den gültigen Vorschriften nicht entsprechen, unter Freilassung des Recurses zu untersagen.

Der Besitzer oder verantwortliche Leiter einer Apotheke ist verpflichtet, die Erzeugung jedes neuen zum allgemeinen Vertriebe bestimmten pharmaceutischen Artikels, auf welchen die vorstehende Verordnung Anwendung findet, sowie die Übernahme ausländischer pharmaceutischer Zubereitungen und Specialitäten (Punkt 5) zum Vertriebe vor Aufnahme desselben der politischen Behörde I. Instanz anzumelden.

Falls diese die Erzeugung oder den Vertrieb nicht im eigenen Wirkungskreise zu untersagen findet, ist die Anmeldung unter Anschluss der authentischen Vereinigungsvorschrift und zweier Proben des Artikels in Originalausstattung an die politische Landesbehörde zu leiten und von dieser, falls auch sie die Erzeugung oder den Vertrieb nicht im eigenen Wirkungskreise zu untersagen findet, dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Mit dem Vertriebe des angemeldeten Artikels darf in der Apotheke erst drei Monate nach der Anmeldung, oder wenn über diese von dem Anmeldenden weitere Auskünfte begehrt wurden, erst drei Monate nach der Präsentation der letzten Äußerung begonnen werden, wenn dem Apotheker nicht vorher die amtliche Verständigung zugegangen ist, dass sich das Ministerium des Innern zur Erlassung eines Verbotes der Erzeugung beziehungsweise des Vertriebes desselben nicht bestimmt gefunden hat.

Es ist untersagt, sich beim Vertriebe des Artikels auf diese Amtsmittelteilung zu berufen.

Die Kosten für die allfällige Untersuchung des pharmaceutischen Erzeugnisses oder einer ausländischen pharmaceutischen Zubereitung oder Specialität sind von dem Apotheker, der den Artikel angemeldet hat, zu tragen.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

(Vergl. Amtsblatt Nr. 9 ex 1895, „Gesetze etc.“, I. Nr. 11, pag. 5.)

* * *

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. April 1901, Z. 37856 (M.-Z. 35974/VIII):

Das am 23. April 1901 ausgegebene Stück XIX des Reichsgesetzblattes enthält unter Nr. 40 die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. April 1901, mit welcher der Punkt 6 der Ministerial-Berordnung vom 17. December 1894, R.-G.-Bl. Nr. 239, betreffend Bestimmungen über den Handverkauf in Apotheken, sowie über die Herstellung und den Vertrieb der als pharmaceutische Specialitäten sich darstellenden arzneilichen Erzeugnisse, abgeändert wird.

Hienach ist nunmehr dem Ministerium des Innern die unmittelbare Entscheidung über die Zulassung neuer inländischer pharmaceutischer Erzeugnisse und neu eingeführter ausländischer pharmaceutischer Zubereitungen und Specialitäten zum Apothekervertriebe, sowie die instanzmäßige Entscheidung über die von der Unterbehörde ausgesprochenen Verbote derartiger Arzneiartikel vorbehalten.

Hievon wird der Magistrat zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. April 1901, Z. 10315, mit dem Auftrage in Kenntnis gesetzt, die interessierten Kreise zu verständigen, die einlangenden Anmeldungen pharmaceutischer Artikel als dringlich zu behandeln und dem Obersten Sanitätsrathe im Sinne des Punktes V des hierortigen Erlasses vom 13. December 1888, Z. 20604, sogleich zur Kenntnis zu bringen.

Dieser Erlaß erg. ht an alle Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die beiden Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und den Wiener Magistrat.

13.

Unterrichtsanstalten, durch deren Abgangszeugnisse der Nachweis der Befähigung zum Antritte bestimmter concessionsmäßiger Gewerbe erbracht wird.

Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 19. April 1901, betreffend die Ergänzung der Kundmachung vom 5. December 1897, R.-G.-Bl. Nr. 281, mit welcher jene Unterrichtsanstalten bezeichnet wurden, durch deren Abgangszeugnisse der Nachweis der Befähigung zum Antritte bestimmter concessionierter Gewerbe erbracht wird (R.-G.-Bl. Nr. 44):

Auf Grund der Ministerial-Berordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 151, betreffend die Erbringung des Nachweises der besonderen Befähigung zum Antritte concessionierter Gewerbe, wird Nachstehendes verlaubar:

Zum Antritte des unter den Punkt 1 der citierten Verordnung fallenden concessionierten Buchdruckergerwerbes wird das Abgangszeugnis der ordentlichen Schüler der Section für Buch- und Illustrationsgewerbe an der k. k. graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien, beziehungsweise die außerordentlichen Schüler dieser Section ausfertigte Befähigung, daß sie ihre Studien mit gutem Erfolge absolviert haben, als ausreichender Nachweis der Befähigung erklärt.

* * *

Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 5. December 1897, betreffend die Bezeichnung jener Unterrichtsanstalten, durch deren Abgangszeugnisse der Nachweis der Befähigung zum Antritte bestimmter concessionierter Gewerbe erbracht wird (R.-G.-Bl. Nr. 281 ex 1897):

Auf Grund der Ministerial-Berordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 151, betreffend die Erbringung des Nachweises der besonderen Befähigung zum Antritte concessionierter Gewerbe, wird Nachstehendes verlaubar:

Zum Antritte des im Punkte 5, Absatz 2, der citierten Verordnung genannten concessionierten Gewerbes der Verfertigung und des Verkaufes von Schußwaffen wird das Abgangszeugnis der Fachschule für Gewehrindustrie in Ferlach als ausreichender Nachweis der Befähigung erklärt.

Zum Antritte des im Punkte 9 derselben Verordnung erwähnten concessionierten Gewerbes der Erzeugung und Reparatur von Dampfesseln sind die Zeugnisse nachfolgender Unterrichtsanstalten in Verbindung mit dem Ausweise über die Verwendung in dem genannten Gewerbe als ausreichender Nachweis der besonderen Befähigung anzusehen:

das Zeugnis über die an den technischen Hochschulen in Wien, Graz, Prag, Brünn oder Lemberg mit Erfolg abgelegte erste Staatsprüfung aus dem Maschinenbaufache, beziehungsweise die Zeugnisse über die Ablegung von Einzelprüfungen aus allen Gegenständen dieser Staatsprüfung mit mindestens genügendem Erfolge nebst den Zeugnissen über die erfolgreiche Ablegung von Fortgangsprüfungen aus Maschinenlehre, Maschinenbau und mechanische Technologie;

das Reifezeugnis oder das Zeugnis über den mit Erfolg absolvierten letzten Jahrgang der mechanisch-technischen Abteilungen der höheren Gewerbeschulen an den k. k. Staatsgewerbeschulen in Wien (I. Bezirk), Triest, Prag, Reichenberg, Pilsen (Deutsche Staatsgewerbeschule), Brünn (Deutsche Staatsgewerbeschule), Bielitz und Kratau, ferner der Niederösterreichischen Landesgewerbeschule in Wiener-Neustadt und des Schiffbaucauses an der k. k. Staatsgewerbeschule in Triest.

Diese Zeugnisse der eben genannten Anstalten sind auch, in Verbindung mit dem Ausweise über eine mindestens zweijährige praktische Verwendung in dem betreffenden Installationsgewerbe, als ausreichender Nachweis der Befähigung für das im Punkte 8 der citierten Verordnung erwähnte Gewerbe der Ausführung von Gasrohrleitungen, von Gasbeleuchtungsanlagen und von Wassereinleitungen anzusehen.

14.

Die Einleitung von Executionsmaßregeln über einseitiges Einschreiten einer Partei vor Einvernehmung des angeblichen Schuldners ist unzulässig.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 23. April 1901, Z. 35648, anlässlich der Beschwerde des Hagelschaden-Erhebungsbureaus, I., Niernergasse 15, über die vom magistratischen Bezirksamte für den I. Bezirk am 30. November 1900 vorgenommene executive Einhebung eines Betrages von 86 K 40 h von dieser Unternehmung zur Berichtigung einer von der Wiener Bezirkskrankencassa gegen die Unternehmung erhobenen Forderung angeblich rückständiger Mitgliedsbeiträge dem genannten Bezirksamte aufgetragen, unverzüglich die Bezirkskrankencassa zur Rückstellung des abgeführten Betrages an den Beschwerdeführer zu veranlassen und sohin erst instanzmäßig über das Begehren der Bezirkskrankencassa zu entscheiden.

Zugleich hat die k. k. n.-ö. Statthalterei angeordnet, daß die Übung, irgendwelche Executionsmaßregeln über einseitiges Einschreiten einer Partei vor Einvernehmung des angeblichen Schuldners einzuleiten, unbedingt abzustellen ist. (G.-Z. 24466, Magistratisches Bezirksamt für den I. Bezirk.)

15.

Wiederherstellung eines schadhaften Trottoirs.

Becheid des magistratischen Bezirksamtes für den II. Bezirk am 27. April 1901, G.-Z. 21121 (enthaltend die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. März 1901, Z. 7669):

Die Baudeputation für Wien hat mit dem Erlasse vom 14. März 1901, Z. 64, Nachstehendes anher eröffnet:

Mit der Entscheidung vom 3. August 1900, Z. 122/B. D., hat die Bau-Deputation den seitens des magistratischen Bezirksamtes für den II. Bezirk unter dem 19. October 1899, Z. 93042, an Simon Marmorek als Eigenthümer des Hauses II., Taborstraße 108, erlassenen Auftrag, die Instandsetzung des vor diesem Hause befindlichen schadhaften Trottoirs bei Strafvermeidung unverzüglich vornehmen zu lassen, gehoben.

Gegen diese Entscheidung haben sowohl die Stadtgemeinde Wien als auch Oskar Marmorek als behördlich bestellter Administrator der Nachlassrealitäten des inzwischen verstorbenen Simon Marmorek Recurse eingebracht.

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 6. März 1901, Z. 7669, dem Recurse der Stadtgemeinde Wien Folge zu geben, die angefochtene Bau-Deputations-Entscheidung außer Kraft zu setzen und den bezogenen Magistratsantrag wiederherzustellen gefunden. Diese Entscheidung beruht auf nachstehender Erwägung.

Es erscheint weder seitens des Simon Marmorek oder seinem Rechtsnachfolger nachgewiesen, noch durch die gepflogenen Erhebungen festgestellt, daß das in Rede stehende Trottoir im Sinne des § 61 der Bauordnung für Wien vom 17. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 35, vorschriftsmäßig hergestellt der Stadtgemeinde Wien übergeben wurde, oder daß der Hauseigentümer wenigstens einen hierauf abzielenden Antrag gestellt hat. Bis zum Zustandekommen einer formellen Übergabe einerseits und Übernahme andererseits aber ist nach dem citirten Gesetzesparagrafen der Hauseigentümer zur Instandhaltung des Trottoirs verpflichtet.

Der dem Simon Marmorek erteilte Auftrag stellt sich daher insofern als gesetzlich begründet dar, als die Schadhaftheit des Trottoirs von dem Genannten selbst zugegeben wurde, mithin als erwiesen anzusehen ist.

Durch die vorstehenden Ausführungen findet gleichzeitig der von Oskar Marmorek eingebrachte Ministerial-Rekurs, welchen die Bau-Deputations-Entscheidung nur deshalb ansieht, weil mit derselben die Gemeinde nicht ausdrücklich zur Instandsetzung des Trottoirs verhalten wurde, seine abweisliche Erledigung.

Hievon werden Sie als behördlich bestellter Administrator der Nachlassrealitäten des verstorbenen Simon Marmorek mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, das obcitirte Trottoir nunmehr binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Decretes ordnungsmäßig in Stand setzen zu lassen, widrigenfalls nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen strafend vorgegangen werden würde.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrath:

16.

Ansuchen um guadenweise Bewilligung der zweiten Hälfte des Quartiergeldes sind a limine abzuweisen.

Der Wiener Stadtrath hat in seiner Sitzung vom 2. April 1901, Z. 3995 (M.-Z. 21004/III), den Beschluß gefaßt, den Magistrat zu ermächtigen, Ansuchen von im Ruhestande befindlichen städtischen Angestellten um guadenweise Bewilligung der zweiten Hälfte des Quartiergeldes a limine abzuweisen.

17.

Ablösung von Bauwasserleitungen.

Der Wiener Stadtrath hat in seiner Sitzung vom 24. April 1901 zur Z. 4507 (M.-Z. 17358/IV) angeordnet, daß in die speciellen Bedingungen für Erd- und Baumeisterarbeiten an geeigneter Stelle folgende Bestimmung aufzunehmen ist:

„Die allfällig hergestellte Bauwasserleitung ist gegen eine in nachstehender Weise zu berechnende Vergütung über Verlangen der Gemeinde derselben ins Eigenthum zu übergeben.

Von den gesammten Herstellungskosten der Wasserleitung werden zunächst die Kosten für die Einschaltung des Wassermeßers und jener Bestandtheile, die zu einer Wiederverwendung nicht geeignet sind, und zwar unter Hinzurechnung eines 15procentigen Regiezuschlages für beide Posten in Abzug gebracht. Die Hälfte des sonach verbleibenden Betrages bildet die Vergütung für die Ablösung der Bauwasserleitung.“

Das Stadtbauamt hat bei Mendrud der erwähnten Bedingungen auf die Aufnahme dieser Bestimmungen zu achten, vorläufig sind dieselben handschriftlich den Bedingungen beizusetzen.

Magistrat:

18.

Zuweisung der Agenden, betreffend die städtische Waffenmeisterei, an das Magistrats-Departement XV.

Erlass des Bürgermeisters Dr. Lueger vom 15. April 1901, M.-D.-Z. 943:

Ich finde mich bestimmt, die nach der gegenwärtig gültigen Geschäftseinteilung für die Magistrats-Departements vom Magistrats-Departement VIII

durchzuführenden Angelegenheiten, betreffend die städtische Waffenmeisterei dem Magistrats-Departement XV zuzuweisen, wohin sie als veterinärpolizeiliche Agenden anhören.

Diese Anordnung hat mit Rücksicht auf die bevorstehenden, einheitlich durchzuführenden Verhandlungen über die Auflassung der Filiale am Arsenalwege, sowie über die Wiederverpachtung der städtischen Waffenmeisterei und der thermo-chemischen kommunalen Anstalt für Verwertung der Thiercadaver und animalischen Abfälle, eventuell Einführung der eigenen Regie in derselben sofort in Kraft zu treten, weshalb die sämtlichen einschlägigen Acten unverzüglich vom Magistrats-Departement VIII dem Magistrats-Departement XV abzutreten sind.

Hievon setze ich Sie, Herr Magistratsrath, zur weiteren Veranlassung in Kenntnis.

19.

Annahme nicht fälliger Bestand- oder Platzinszahlungen.

Bürgermeister Dr. Lueger hat unterm 4. Mai 1901, Pr.-Z. 3909 ex 1901, an den Magistrats-Director Preher nachstehenden Präsidial-Erlass gerichtet:

Es hat sich der Fall ereignet, daß ein Kaffeesieder den einjährigen Platzins für die Ausstellung von Tischen geraume Zeit, bevor derselbe fällig war, der städtischen Hauptcassa in der Absicht eingesendet hat, sich durch diese vorzeitige Zahlung die ihm auf Widerruf erteilte Bewilligung zur Tischausstellung auf ein weiteres Jahr zu sichern.

Die städtische Hauptcassa hat diese Zahlung bedauerlicherweise anstandslos entgegengenommen und es dadurch dem Stadtrathe erschwert, von dem Rechte des Widerrufs Gebrauch zu machen.

Zufolge Beschlusses des Stadtrathes vom 4. d. M. wird der Magistrat beauftragt, in Zukunft solche vorzeitige Zahlungen nur mit Vorbehalt anzunehmen und hierüber sofort entweder selbst einen Beschluß zu fassen oder aber den Gegenstand, wenn er in die Competenz des Stadtrathes fällt, letzterem vorzulegen.

Ich erlaube Sie, Herr Magistrats-Director, von diesem Beschlusse schleunigst die städtischen Ämter in Kenntnis zu setzen und ihnen die genaueste Befolgung desselben aufzutragen.

Ich füge bei, daß sich der Stadtraths-Beschluß selbstverständlich auf alle Fälle bezieht, in welchen überhaupt städtischer Grund gegen Entrichtung eines Bestand- oder Platzinses gegen Widerruf überlassen wurde.

20.

Auszahlung von Conten und Quittungen durch die städtische Hauptcassa.

Erlass des Magistrats-Directors Preher vom 2. April 1901, M.-D.-Z. 808:

Auf Grund des Ergebnisses einer hieramts abgehaltenen Besprechung finde ich mich bestimmt, den Gemeinderaths-Beschluß vom 24. October 1865, Z. 6234, M.-Z. 142442 (abgedruckt im magistratischen Verordnungsblatte Nr. 150 ex 1865, Seite 102) unter Berücksichtigung der seither eingetretenen Änderungen neuerlich zu verlautbaren.

Nach demselben sind alle jene Conten und Quittungen, welche den Betrag von 2000 K überschreiten und bis zum Dienstag einer jeden Woche eingereicht worden sind, am Mittwoch morgens um 9 Uhr der städtischen Hauptcassa im Summarbetrage von der Buchhaltung bekanntzugeben, von dieser zu adjustieren und am Freitag dem betreffenden Magistrats-Referenten zur Unterschrift vorzulegen.

Nach geschehener Vidierung durch letzteren sind dieselben sogleich der städtischen Hauptcassa zuzustellen, damit diese in die Lage gesetzt werde, die erforderlichen Summen in Bereitschaft zu halten.

Alle nach dem Dienstag eingelangten Conten und Quittungen, welche den Betrag von 200 K überschreiten, können erst in der nächsten Woche zur Auszahlung gelangen, so daß der Samstag der alleinige Zahlungstag für die in Rede stehenden Conten und Quittungen ist.

21.

Anzeigen über den Austritt von Personen aus der israelitischen Religionsgenossenschaft.

Erlass des Magistrats-Directors Preher vom 22. April 1901, Z. 30820/III:

Der Vorstand der Wiener israelitischen Cultusgemeinde hat anher die Mittheilung gemacht, daß die von den magistratischen Bezirksämtern in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. Mai 1868, L.-G.-Bl. Nr. 49, an diese Gemeinde gerichteten Notizen, betreffend den Austritt von Personen aus der israelitischen Religionsgenossenschaft, häufig insofern mangelhaft sind, als der Beruf der Ausgetretenen nicht angegeben ist.

Da in solchen Fällen bei Namensgleichheiten die Identität der Ausgetretenen nicht festgestellt werden kann, so stellt der Vorstand das Ersuchen, zu veranlassen, daß in den oberwähnten Austrittsanzeigen stets auch der Beruf der Ausgetretenen angegeben werde.

Der Magistrat bringt dies zur entsprechenden Veranlassung zur Kenntnis.

22.

Reservierung der Präsidialstiege im Neuen Rathhause.

Currende des Magistrats-Directors Freyer vom 30. April 1901, M. B. 8533/IV:

Der Stadtrath hat zufolge Beschlusses vom 17. April 1901, Z. 4440, den Magistrat aufmerksam gemacht, auf die Reservierung der Präsidialstiege des Rathhauses bei Vortradungen zc. Bedacht zu nehmen.

Es ist daher seitens der im 2. Stockwerke des Tractes in der Lichtelsgasse untergebrachten städtischen Ämter den Parteien als Ausgang stets nur die Stiege 5 zu bezeichnen.

23.

Das Tragen von Orden und Medaillen seitens der uniformierten städtischen Bediensteten.

Erlaß des Magistrats-Directors Freyer vom 7. Mai 1901, M. D. B. 1171:

Über Weisung des Herrn Bürgermeisters ersuche ich Euer Wohlgeboren, im dorämlichen Wirkungskreise zu veranlassen, daß alle jene städtischen Angestellten, welche städtische Uniformen besitzen und welche zum Tragen von Orden und Medaillen (Kriegsmedaille, Jubiläums-Erinnerungsmedaille) berechtigt sind, diese Ehrenzeichen im Dienste und bei feierlichen Gelegenheiten stets anlegen.

III. Gesetze**von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.**

24.

Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung. — Republication. —

Gesetz vom 23. Februar 1897, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung (R.-G.-Bl. Nr. 63):

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung (kaiserliches Patent vom 20. December 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, Gesetz vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, und Gesetz vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22) haben an Stelle der nachfolgend bezeichneten Paragraphen, beziehungsweise als Zusätze und Einschaltungen zu einzelnen Paragraphen der Gewerbeordnung die nachstehenden Bestimmungen zu treten.

§ 99.

Aufnahme der Lehrlinge.

Die Aufnahme minderjähriger Lehrlinge hat auf Grund eines besonderen Vertrages zu geschehen, welcher spätestens mit Ablauf der Probezeit (§ 99 a) abgeschlossen werden muß.

Der Lehrvertrag kann mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden; im ersteren Falle muß der Vertragsabschluss vor der Genossenschaftsvorstellung, oder, wenn der Lehrherr keiner Genossenschaft angehört, vor der Gemeindebehörde stattfinden. Im zweiten Falle ist der Vertrag sofort nach Abschluß der Genossenschaftsvorstellung, respective der Gemeindebehörde einzusenden. In beiden Fällen aber muß er in einem hiezu anzulegenden Protokollbuche verzeichnet werden.

Der Lehrvertrag ist stempel- und gebührenfrei.

Derselbe muß enthalten:

1. den Namen und das Alter des Lehrherrn, das Gewerbe, welches er betreibt und den Aufenthaltsort desselben;
2. den Namen (Vor- und Zunamen), das Alter und den Wohnort des Lehrlings;
3. den Namen, die Beschäftigung und den Wohnort seiner Eltern, seines Vormundes oder sonstigen gesetzlichen Vertreters;
4. das Datum des Vertrages und die Dauer des Vertragsverhältnisses;
5. die Bestimmung, daß insbesondere — unbeschadet der den beiden Contrahenten obliegenden sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen — der Gewerbeinhaber sich verpflichtet, den Lehrling in den Fertigkeiten des von ihm zu erlernenden Gewerbes zu unterweisen oder durch einen hiezu befähigten Stellvertreter unterweisen zu lassen, und daß der Lehrling zur fleißigen Verwendung in diesem Gewerbe verhalten ist;
6. die Bedingungen der Aufnahme in Betreff des Lehrgeldes oder etwaigen Lohnes, der Verköstigung, der Bekleidung, der Wohnung, der Dauer der Lehrzeit und der genossenschaftlichen Aufding- und Freisprechgebühr.

Die wesentlichsten Vertragsbedingungen sind von der Gemeindebehörde in das Arbeitsbuch aufzunehmen.

Gewerbeinhaber, welche bei der Aufnahme von Lehrlingen sich nicht an diese Bestimmungen halten, machen sich einer Übertretung der Gewerbeordnung schuldig.

§ 99 b.

Pflichten des Lehrlings.

Der Lehrling ist dem Lehrherrn zur Folgsamkeit, Treue und Verschwiegenheit, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet, und muß sich nach dessen Anweisung im Gewerbe verwenden.

Ein minderjähriger Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen, dessen Schutz und Obhut er genießt.

Die Lehrlinge sind, insofern sie den gewerblichen Fortbildungs- oder einen anderen mindestens gleichwertigen Unterricht noch nicht mit Erfolg absolviert haben, verpflichtet, die bestehenden allgemeinen gewerblichen Fortbildungsschulen (beziehungsweise Vorbereitungscurse), sowie die sachlichen Fortbildungsschulen in der durch den bezüglichen Lehrplan vorgeschriebenen Weise regelmäßig zu besuchen.

Für jene Lehrlinge, welche den Unterricht wiederholt, und zwar aus eigenem Verschulden vernachlässigen, kann seitens der Gewerbebehörde auf Grund der von dem betreffenden Schulaufsichtsorgane erstatteten Anzeige die statuten- oder vertragsmäßig festgesetzte regelmäßige Dauer der Lehrzeit verlängert werden.

Eine solche Verlängerung der Lehrzeit kann von der Gewerbebehörde auch über Anzeige der Genossenschaft dann verfügt werden, wenn der Lehrling die durch das Statut der betreffenden Genossenschaft vorgeschriebene Lehrlingsprüfung nicht besteht.

Die Gesamtdauer der im Sinne der vorstehenden Bestimmungen verlängerten Lehrzeit darf jedoch in beiden Fällen in Summe nicht mehr als ein Jahr betragen.

§ 100.

Pflichten des Lehrherrn.

Der Lehrherr hat sich die gewerbliche Ausbildung des Lehrlings anlegen sein zu lassen und ihm die hiezu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht zu entziehen.

Ihm, beziehungsweise seinem Stellvertreter obliegt die Überwachung der Sitten und der Ausführung des minderjährigen Lehrlings in und außer der Werkstätte; er hat denselben zur Arbeitsamkeit, zu guten Sitten und zur Erfüllung der religiösen Pflichten zu verhalten; er hat ferner jede Mißhandlung desselben zu unterlassen, ihn gegen solche von Seite der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen, und dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrling nicht Arbeitsverrichtungen, wie Transportierung von Lasten u. dgl. in einer solchen Art und Dauer zugewiesen werden, daß sie seinen physischen Kräften nicht angemessen sind.

Der Lehrherr, beziehungsweise sein Stellvertreter ist weiter verpflichtet, jenen Lehrlingen, welche den gewerblichen Fortbildungs- oder einen anderen mindestens gleichwertigen Unterricht noch nicht erfolgreich absolviert haben, die zum Besuche der im § 99 b, Alinea 3, erwähnten Anstalten erforderliche Zeit einzuräumen, sie zum Besuche dieser Schulen zu verhalten und den regelmäßigen Schulbesuch zu überwachen.

Im Falle der Erkrankung oder des Entlaufens des minderjährigen Lehrlings und bei anderen wichtigen Vorkommnissen hat der Lehrherr die Eltern, Vormünder oder sonstigen Angehörigen desselben, sowie die Genossenschaft hiervon sofort zu benachrichtigen.

Wenn der Lehrherr durch sein Verschulden eine mehr als vierzehntägige Verzögerung der Aufdingung oder Freisprechung des Lehrlings herbeiführt, begeht er eine Übertretung der Gewerbeordnung.

§ 106.

Bestand und Errichtung von Genossenschaften.

Unter denjenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe in einer oder in nachbarlichen Gemeinden selbständig oder als Pächter betreiben, mit Inbegriff der Hilfsarbeiter derselben, ist der bestehende gemeinschaftliche Verband aufrecht zu erhalten und, insofern er noch nicht besteht und es die örtlichen Verhältnisse nicht unmöglich machen, nach Einvernehmung des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes und der Handels- und Gewerbekammer, welche diesfalls die Beteiligten zu hören hat, durch die Gewerbebehörde herzustellen.

Die Gewerbeinhaber (beziehungsweise Pächter) sind Mitglieder, die Hilfsarbeiter der zu einer Genossenschaft vereinigten Gewerbeinhaber sind Angehörige der Genossenschaft.

Eine Genossenschaft kann nach Umständen auch die Gewerbetreibenden und Hilfsarbeiter mehrerer Gemeinden oder Bezirke und verschiedenartiger Gewerbe umfassen.

Sofern in diesem Hauptstücke von Gehilfen (Gesellen) die Rede ist, sind hierunter gewerbliche Hilfsarbeiter überhaupt, mit Ausnahme der Lehrlinge (§ 73, lit. a, b und d) zu verstehen.

Wenn sich unter den Angehörigen einer Genossenschaft eine größere Anzahl von Arbeitspersonen befindet, welche zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gewerbe verwendet werden (§ 73, lit. d), können für diese Arbeitspersonen abgesonderte genossenschaftliche Institutionen (schiedsgerichtliche Ausschüsse, Hilfsarbeiterversammlungen und Krankencassen) gebildet werden.

§ 107.

Beitrittspflicht.

Wer in dem Bezirke einer solchen Genossenschaft das Gewerbe, für welches dieselbe besteht, selbständig oder als Pächter betreibt, wird schon durch den Antritt des Gewerbes Mitglied der Genossenschaft und hat die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Insbefondere hat er die etwa festgesetzte Incorporationsgebühr (§ 126, lit. h) zu entrichten und den Erlag derselben schon bei der Anmeldung des

Gewerbes, beziehungsweise bei der Bewerbung um ein concessioniertes Gewerbe auszuweisen. Wenn er die Gewerbeberechtigung nicht erlangt, ist die Genossenschaft verpflichtet, ihm die entrichtete Gebühr zurückzuerhalten.

Wer auf Grund von mehr als einem Gewerbebescheine, beziehungsweise von mehr als einer Concessionsurkunde selbständig oder als Pächter mehrere Gewerbe betreibt, welche nicht in eine Genossenschaft vereinigt sind, hat allen für diese Gewerbe bestehenden Genossenschaften als Mitglied anzugehören.

§ 114.
Zweck.

Der Zweck der Genossenschaft besteht in der Pflege des Gemeingeistes, in der Erhaltung und Hebung der Standeschre unter den Genossenschaftsmitgliedern und Angehörigen, sowie in der Förderung der gemeinsamen humanitären Interessen ihrer Mitglieder und Angehörigen durch Gründung von Kranken- und Unterstützungscafes, beziehungsweise Unterstützungsfonds für ihre Mitglieder und Angehörigen u. s. w., ferner in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen durch Errichtung von Vorkurscafes, Rohstofflagern, Verkaufshallen, durch Einführung des gemeinschaftlichen Maschinenbetriebes und anderer Erzeugungsmethoden u. s. w.

Insbepondere obliegt ihr:

- a) die Sorge für die Erhaltung geregelter Zustände zwischen den Gewerbetreibenden und ihren Gehilfen, besonders in Bezug auf den Arbeitsverband, sowie die Errichtung und Erhaltung von Genossenschaftsherbergen und die Arbeitsvermittlung;
- b) die Vorjorge für ein geordnetes Lehrlingswesen durch Erlassung von der behördlichen Genehmigung zu unterbreitenden Bestimmungen: über die fachliche und religiös-sittliche Ausbildung der Lehrlinge; über die Lehrzeit, die Lehrlingsprüfungen u. dgl., sowie die Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen, dann die Beschäftigung der Lehrgenossen und die Anstellung von Fachlehrern;
- c) die Bildung eines schiedsgerichtlichen Ausschusses (§§ 122, 123 und 124) zur Austragung der zwischen den Genossenschaftsmitgliedern und ihren Hilfsarbeitern aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse entstehenden Streitigkeiten; dann die Förderung der schiedsgerichtlichen Institution zur Austragung von Streitigkeiten zwischen den Genossenschaftsmitgliedern, zu welchem Zwecke sich auch mehrere Genossenschaften vereinigen können;
- d) die Gründung oder Förderung von gewerblichen Fachlehranstalten (Fachschulen, Lehrwerkstätten u. dgl.) und die Beaufsichtigung derselben;
- e) die Vorjorge für die erkrankten Gehilfen (Gefellen) durch Gründung von Krankencassen, oder den Beitritt zu bereits bestehenden Krankencassen;
- f) die Fürsorge für erkrankte Lehrlinge;
- g) die alljährliche Erstattung von Berichten über alle jene Vorkommnisse innerhalb der Genossenschaft, welche für die Aufstellung einer Gewerbestatistik von Wichtigkeit sind.

Außer den in g vorgeschriebenen regelmäßigen Berichten haben die Genossenschaften über die ihren Zweck berührenden Verhältnisse an die Behörden und an die Handels- und Gewerbeämter ihres Bezirkes über Verlangen Auskünfte und Gutachten zu erstatten und können in diesen Beziehungen auch aus eigenem Antriebe diese öffentlichen Organe behufs Förderung ihrer Zwecke in Anspruch nehmen.

Insbepondere haben die Genossenschaften an die Gewerbebehörde ihr Gutachten dann abzugeben, wenn diese Behörde vor Ausfertigung eines Gewerbebescheines für ein handwerksmäßiges Gewerbe oder vor Verleihung eines concessionierten Gewerbes, zu dessen Antritt eine besondere Befähigung gefordert wird, falls ihr die zweifellose Stichhaltigkeit des beigebrachten Nachweises der Befähigung nicht genügend dargethan erscheint, ein solches Gutachten verlangt.

Die Genossenschaften einer oder mehrerer Gemeinden oder Bezirke können zur besseren Wahrung ihrer Interessen einen Verband errichten, welcher entweder aus den gleichartigen oder verwandten, oder auch aus verschiedenartigen Genossenschaften durch freiwilligen Beitritt derselben gebildet werden kann.

Wo ein solcher Verband aus allen Genossenschaften eines politischen Bezirkes besteht, bildet sein Ausschuss einen gewerblichen Beirath der politischen Bezirksbehörde, dessen Competenz im Verordnungswege zu bestimmen ist.

§ 115.

Die Genossenschaften sind berechtigt, Aufnahme- (Incorporations-) Gebühren, welche von den Mitgliedern der Genossenschaft, dann Aufnahme- (Aufbind-) und Freisprechgebühren, welche von den Lehrlingen zu entrichten sind, statutenmäßig vorzuschreiben und einzuhellen.

Die Höhe dieser Gebühren wird von den politischen Landesbehörden nach Einvernehmung der Genossenschaften, welche hierüber den Beschluß der Genossenschaftsversammlung einzuholen haben, festgesetzt.

Die genannten Behörden haben binnen drei Monaten nach dem Geltungsbeginn dieses Gesetzes die Statuten der Genossenschaften von amtswegen hinsichtlich der Höhe der erwähnten Gebühren zu revidieren und den Betrag der letzteren, sofern derselbe unverhältnismäßig hoch bemessen ist, unter Beobachtung des im vorstehenden Alinea erwähnten Verfahrens auf das entsprechende Maß herabzusetzen.

Von dem jährlichen Eingange an Incorporationsgebühren dürfen höchstens drei Viertel zu den laufenden Ausgaben der Genossenschaft verwendet werden, wogegen der Rest fruchtbringend anzulegen ist. Von dem Ertrage an Lehrlingsgebühren darf höchstens die Hälfte zur Deckung der Ausgaben für die Geschäftsführung der Genossenschaft herangezogen werden. Der Rest darf nur

zu solchen Zwecken verwendet werden, welche der Ausbildung der Lehrlinge oder sonstigen Interessen derselben zugute kommen.

Im übrigen werden die für die Erfordernisse der Genossenschaften mit Ausnahme der Beiträge für die Krankencassa (§ 121) nötigen Geldmittel, soweit solche nicht aus den Zinsen des vorhandenen Vermögens die Deckung erhalten, auf die Mitglieder der Genossenschaft (§ 106) nach dem statutenmäßig festgestellten Maßstabe umgelegt.

Die erwähnten Einkünfte der Genossenschaften, sowie die Ordnungsstrafen (§ 125) werden im Verordnungswege eingetrieben.

§ 115 a.

Die Errichtung der im § 114, Alinea 1, erwähnten Geschäftsunternehmungen, im Sinne des Gesetzes über Gewerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, ferner von Meisterunterstützungscafes und Meisterkrankencassen im Sinne des Gesetzes, betreffend die registrierten Hilfscafes, sowie die Geschäftstheilnahme der Genossenschaft an solchen Unternehmungen, oder die materielle Förderung derselben aus den Mitteln der Genossenschaft kann von der Genossenschaftsversammlung nur, nachdem der Gegenstand in der Tagesordnung dieser Versammlung genau angegeben und mit der Tagesordnung vorher gehörig verlaublich worden ist, mit einer Majorität von drei Vierteln sämtlicher anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Genehmigung der Gewerbebehörde.

Zur Fassung derartiger Beschlüsse ist diese Versammlung berechtigt, wenn die Anwesenheit einer Anzahl von Genossenschaftsmitgliedern in dem nachfolgend bezeichneten Verhältnisse protokolllarisch bei der Abstimmung constatirt werden kann. Dieses Verhältnis wird für Genossenschaften mit einer Mitgliederzahl:

- bis zu einhundert mit fünfzig Percent,
- von einhundert bis fünfhundert mit vierzig Percent, jedoch mindestens mit fünfzig Mitgliedern,
- von fünfhundert bis tausend mit dreißig Percent, jedoch mindestens mit zweihundert Mitgliedern, und
- über tausend mit zwanzig Percent, jedoch mindestens mit dreihundert Mitgliedern festgesetzt.

Für die vorstehenden Bestimmungen ist jene Mitgliederzahl maßgebend, welche die Genossenschaft am Tage der Einberufung der Versammlung besitzt.

Kommt zu einer solchen Versammlung der Genossenschaft die beschlußfähige Anzahl ihrer Mitglieder nicht zusammen, so ist zur Beratung über dieselben Gegenstände der Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültige Beschlüsse fassen kann.

Auf diese Bestimmungen muß bei dieser neuen Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Genossenschaft kann unter den eben erwähnten Modalitäten und mit Genehmigung der Gewerbebehörde auch beschließen, daß der Meisterunterstützungs- oder Meisterkrankencassa, welche sie für ihre Mitglieder selbst errichtet, oder welcher sie beiträgt, alle Mitglieder der Genossenschaft anzugehören haben. In diesem Falle kann nur die Befreiung einzelner Mitglieder von der Beitragspflicht bei dieser Cassa aus bestimmen, in dem behördlich genehmigten Statut enthaltenen Gründen seitens der Genossenschaft erfolgen. Durch das Cassastatut kann auch bestimmt werden, daß Gewerbetreibende, welche ihr Gewerbe zurückgelegt haben, Mitglieder der Cassa bleiben dürfen.

Zur Theilnahme an den im Alinea 1 erwähnten Geschäftsunternehmungen kann, außer in Fällen, wo derlei Anlagen aus öffentlichen Rücksichten errichtet oder angeordnet werden, kein Mitglied oder Angehöriger der Genossenschaft wider seinen Willen herangezogen werden.

§ 115 b.

Alljährlich sind der Gewerbebehörde ein Bericht über die Jahresversammlung und die ordnungsmäßige Wahl der Genossenschaftsvorsteher, sowie eine mit den ordnungsmäßigen Begehren verfehene Schlußrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft vorzulegen, welche vom Genossenschaftsvorsteher und zwei Ausschüssen gefertigt sein muß.

§ 118.

Stimmrecht und Wählbarkeit.

Stimmberechtigt und wählbar in der Genossenschaft sind alle Mitglieder derselben.

Ausgeschlossen vom Stimmrechte und der Wählbarkeit sind:

- a) diejenigen Gewerbetreibenden, welche und insoweit sie infolge einer strafgerichtlichen Beurteilung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind;
- b) jene Gewerbetreibenden, über deren Vermögen der Concurs eröffnet worden ist, während der Dauer der Concursverwaltung;
- c) jene Gewerbetreibenden, denen das Gewerbe durch die Behörde entzogen wurde, während der ausgesprochenen Dauer der Entziehung;
- d) jene Gewerbetreibenden, welche wegen Geisteschwäche oder wegen Verschwendung unter Curatel stehen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden rücksichtlich der Stimmberechtigung und Wählbarkeit der Gehilfen sinngemäße Anwendung.

Zur Wählbarkeit für das Schiedsrichteramt insbepondere ist sowohl für die Gewerbetreibenden, als auch für die Gehilfen das zurückgelegte 24. Lebensjahr erforderlich und es müssen die Gehilfen, um in den sonstigen Fällen stimmberechtigt und wählbar zu sein, das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§ 119 d.

Der Genossenschaftsvorsteher und dessen Stellvertreter werden in der Genossenschaftsversammlung von der Gesamtzahl der anwesenden Mitglieder

mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Wird diese Majorität nicht erzielt, so haben sich die Wähler bei der engeren Wahl auf jene zwei Personen zu beschränken, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben. In Fällen von Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen, beziehungsweise in derselben als gewählt zu betrachten ist.

Der gewählte Genossenschaftsvorsteher und dessen Stellvertreter sind der Gewerbebehörde zur Anzeige zu bringen. Die Wahl kann nur, wenn sie gesetzwidrig zustande gekommen oder wenn der Gewählte von der Wählbarkeit gesetzlich ausgeschlossen ist (§ 118), von der Gewerbebehörde für ungültig erklärt werden, in welchem Falle sogleich eine Neuwahl zu veranlassen ist.

Der Vorsteher oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, vertritt die Genossenschaft nach außen, er leitet und überwacht die gesammte Geschäftsführung und unterschreibt alle Ausfertigungen.

Durch das Genossenschaftsstatut können dem Vorsteher noch besondere Geschäfte und Befugnisse zugewiesen werden.

§ 120, Alinea 3.

Der gewählte Obmann ist der Gewerbebehörde zur Anzeige zu bringen. Die Wahl kann nur, wenn sie gesetzwidrig zustande gekommen oder wenn der Gewählte von der Wählbarkeit gesetzlich ausgeschlossen ist (§ 118), von der Gewerbebehörde für ungültig erklärt werden, in welchem Falle sogleich eine Neuwahl zu veranlassen ist.

§ 137.

Entziehung des Rechtes, Lehrlinge oder jugendliche Hilfsarbeiter zu halten.

Das Recht, Lehrlinge oder jugendliche Hilfsarbeiter zu halten, ist solchen Gewerbetreibenden, welche sich grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge oder jugendlichen Hilfsarbeiter schuldig gemacht haben, oder gegen welche Thatfachen vorliegen, welche sie in sittlicher Beziehung zum Halten von Lehrlingen oder jugendlichen Hilfsarbeitern ungeeignet erscheinen lassen, unabhängig von der sonstigen nach der Gewerbeordnung oder dem allgemeinen Strafgesetze zu verhängenden Strafe, für eine bestimmte Zeit oder für immer zu entziehen.

Zusätzlich ist das Recht, Lehrlinge zu halten, solchen Lehrherren, welche der ihnen nach § 100, Alinea 3, obliegenden Verpflichtung bezüglich des gewerblichen Fortbildungsunterrichtes ihrer Lehrlinge trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommen, das erstmal für eine bestimmte Zeit, im Wiederholungsfalle aber dauernd zu entziehen.

Die Entziehung des Rechtes, Lehrlinge zu halten, erfolgt nach Anhörung der Genossenschaft, welcher der Lehrherr angehört.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister und Mein Minister des Innern betraut.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1901 publicierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 40. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. April 1901, mit welcher der Punkt 6 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. December 1894, R.-G.-Bl. Nr. 239, betreffend Bestimmungen über den Handverkauf in Apotheken, sowie über die Herstellung und den Vertrieb der als pharmaceutische Specialitäten sich darstellenden arzneilichen Erzeugnisse, abgeändert wird.*)

Nr. 41. Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. April 1901, betreffend die Verlegung des Nebenzollamtes II. Classe in Novi nach Cirivenica, Anfassung der bisher in Cirivenica bestandenen Zollexpostur, Errichtung einer Expostur des Hauptzollamtes Zengg in Novi mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes II. Classe und Unterstellung der Zollexpostur in Selce mit den bisherigen Befugnissen dem genannten Hauptzollamte.

Nr. 42. Verordnung des Justizministeriums vom 24. April 1901, betreffend die Errichtung einer gerichtlichen Auctionshalle in Graz.

Nr. 43. Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 14. April 1901, betreffend das Verbot des Hanfhandels im Curorte Gossensfeld.

Nr. 44. Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom

19. April 1901, betreffend die Ergänzung der Kundmachung vom 5. December 1897, R.-G.-Bl. Nr. 281, mit welcher jene Unterrichtsanstalten bezeichnet wurden, durch deren Abgangszugnisse der Nachweis der Befähigung zum Antritte bestimmter concessionierter Gewerbe erbracht wird.*)

Nr. 45. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 25. April 1901, betreffend die Festsetzung eines Tarzuschlages bei Verzollung von Steintohlenthermiden der L. Nr. 127 in Eisernenwaggons.

Nr. 46. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 27. April 1901, betreffend die Abänderung des § 7 der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 15. December 1885, R.-G.-Bl. Nr. 11 ex 1886, für die Locomotiveisenbahn von Kolomea nach Eloboda ruagurska (Kopa) mit Abzweigungen.

Nr. 47. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 3. Mai 1901, womit die Bestimmungen der §§ 2 und 3 der Ministerial-Verordnung vom 8. Jänner 1878, R.-G.-Bl. Nr. 8, betreffend die den Nichtbediensteten zukommenden Gebühren für Nachungen außerhalb des Nichtamtes, abgeändert werden.

Nr. 48. Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. Mai 1901, betreffend die Einschränkung der Befugnisse der k. k. Pünzierungsamts-Exposituren.

Nr. 49. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 11. Mai 1901, mit welcher sanitätspolizeiliche Vorschriften zur Verhütung von Infectionen anlässlich der fachtechnischen Untersuchung und Verwertung von Objecten, welche Keime der auf Menschen allgemein übertragbaren Ansteckungskrankheiten enthalten, erlassen werden.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 18. Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. März 1901, Z. 35612 ex 1900, betreffend eine Änderung in der Abgrenzung der israelitischen Cultusgemeindeprenkel im Erzherzogthume Österreich unter der Enns und Errichtung der Cultusgemeinde Oberhollabrunn.

Nr. 19. Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. März 1901, Z. 35612 ex 1900, mit welcher aus Anlass der Änderung in der Abgrenzung der israelitischen Cultusgemeindeprenkel im Erzherzogthume Österreich unter der Enns und Neuerrichtung der israelitischen Cultusgemeinde in Oberhollabrunn im Sinne des § 29 des Gesetzes vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 57, provisorische Anordnungen getroffen werden.

Nr. 20. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 17. April 1901, Z. 29528, betreffend die anlässlich der Errichtung einer neuen israelitischen Cultusgemeinde in Oberhollabrunn geänderte Eintheilung des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns in israelitische Matritenbezirke.

Nr. 21. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 26. April 1901, Z. 34734, betreffend die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an das von der Gemeinde Gars erbaute „Kaiser Franz Josef-Krankenhaus (Rainharter-Stiftung) in Gars“ und die Festsetzung der Verpflegungstage für dasselbe.

Nr. 22. Kundmachung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction vom 30. April 1901, Z. 29183, betreffend eine Änderung im Umfange der Vermessungsbezirke Krems I und Krems II.

Nr. 23. Gesetz vom 10. April 1901, betreffend die Regulierung des Perschlingbaches von Auenbrugg bis zur Donau.

Nr. 24. Verordnung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction vom 30. April 1901, Z. 29053, betreffend die Linienverzehrungssteueramtliche Abfertigung von Gegenständen des Wiener Linienverzehrungssteuertarifes im Eisenbahnverkehr vom Aspangbahnhofe in Wien zur Station Hauptzollamt.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Anwendung der Bestimmungen des Hausierpatentes auf den Handel mit Rebhühnern und Fasanen (Wildbret) im Umherziehen.
2. Hausierverbot für das Gebiet des Comitatus Békés.
3. Hintanhaltung von Störungen oder Hemmungen des Straßenverkehrs.
4. Wände aus Schlackenfeinplatten der Firma Otto Grates Nachfolger.
5. Zulassung von Plattenbalken-Constructionen der Firma G. A. Wapß & Comp.
6. Verfahren in Streitfällen puncto Zugehörigkeit zur Bezirkskrankencassa, beziehungsweise zu einer Genossenschafts-Krankencassa.
7. Die Behelfe zur Erwirkung der Aufnahme in den Heimatsverband auf Grund der Heimatsrechtsnovelle vom Jahre 1896 sind stempelfrei.
8. Meldung der Lehrlinge bei den Gewerbevereinigungen.
9. Gebührenpflicht der den Subsistenzvereinen der Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten beizufügenden Befähigungen der politischen Behörden.
10. Jagdkarten-Blanfette.

11. Gebührenpflicht der Gesuche um Ausstellung der Bescheinigungen über den Austritt aus dem österreichischen Staatsverbande und der Bescheinigungen selbst.
12. Errichtung gemeinsamer schiedsgerichtlicher Ausschüsse durch mehrere Gewerbevereinigungen.

II. Normativbestimmungen:

- Stadtrath:
13. Einbauung des Closetventilators „Meßern“ im Anschlusse an die Hochdruckleitung.
 14. Verbot der Verwendung der Mahnboten zu Zustellungen.
 15. Rechtzeitige Vorlage von Terminacten zur Unterschrift.
 16. Benützung der Stadt-Bibliothek.
 17. Aufnahme der Aufforderung zur Unfallversicherung in die gewerbebehördlichen Betriebsbewilligungs-Bescheide.
- Magistrat:
18. Aufnahme der Aufforderung zur Unfallversicherung in die gewerbebehördlichen Betriebsbewilligungs-Bescheide.
- Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1901 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Anwendung der Bestimmungen des Hausierpatentes auf den Handel mit Rebhühnern und Fasanen (Wildbret) im Umherziehen.

Aus Anlaß eines besonderen Falles hat die k. k. n.-ö. Statthalterei dem Wiener Magistrat mit dem Erlasse vom 30. April 1901, Z. 27728 (M.-Z. 35978/XVIII ex 1901), eröffnet, daß der unbefugte Handel mit Rebhühnern und Fasanen (Wildbret) im Umherziehen nach den Strafbestimmungen des Hausierpatentes und nicht im Sinne der Gewerbeordnung zu ahnden ist.

2.

Hausierverbot für das Gebiet des Comitatus Békés.

Circular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Mai 1901, Z. 35517 (M.-Z. 38506 ex 1901):

Laut Mittheilung des k. ungar. Handelsministeriums vom 27. Februar 1901, Z. 10593, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete des Comitatus Békés unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden nachträglichen Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährt. Rechte in den Ortsgemeinden Békés, Békés-Gyaba und Droszháza verboten und auf dem weiteren Gebiete des Comitatus folgendermaßen eingeschränkt: Das Hausieren ist nur während der auf die Vidierung der Hausierbücher folgenden zwei Tage gestattet.

Der Hausierer darf aber erst nach dem Verlaufe von drei Monaten zur Ausübung seines Handels am Orte, wo er das letztemal hausiert hat, erscheinen. Hiervon werden über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. April 1901, Z. 11638, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat und sämtliche magistratischen Bezirksämter, die Stadträthe Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und die n.-ö. Handels- und Gewerbevereinigungen in Kenntnis gesetzt.

3.

Hintanhaltung von Störungen oder Hemmungen des Straßenverkehrs.

Kundmachung des Magistrates vom 8. Mai 1901, M.-Z. 69626/XIV:

Auf Grund des § 100 des Gemeindefatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. für N.-D. Nr. 17, wird Nachstehendes verordnet:

I.

Das Aushängen der Waren vor den Geschäftslocalitäten wird unter der Bedingung gestattet, daß die ausgehängten Waren die Sicherheit und Bequemlichkeit des Publicums in keiner Weise gefährden.

Dieselben dürfen daher bis zur Höhe von 2.20 m vom Gehwege an gerechnet nicht mehr als 15 cm und über diese Höhe von 2.20 m, nicht mehr als 30 cm über die Hausflucht, beziehungsweise über das Portal hervorragen, und ist in beiden Fällen für die Hintanhaltung jeder, den Straßenverkehr hemmenden oder störenden Bewegung der ausgehängten Waren durch eine angemessene Befestigung derselben Sorge zu tragen.

Das Aushängen alter Kleider und gebrauchter Gegenstände ist verboten.

II.

Für die Reinigung der Bortale, sowie für das Ordnen und Aushängen der Waren wird die Zeit bis 11 Uhr vormittags ohne Rücksicht auf die Jahreszeit gleichmäßig für alle Bezirke bestimmt.

Die Entnahme von Waren zum Zwecke des Verkaufes und die Wiederausfüllung des hiedurch leer gewordenen Platzes ist auch außerhalb dieser Zeit statthaft, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Verkehrs geschehen kann. In allen Fällen darf aber das Schaufenster nur soweit geöffnet werden, als nothwendig ist, damit eine Person in den Schaufensterraum gelange. Wenn ein Geschäftslocale mehrere Schaufenster hat, darf nur je ein Schaufenster zu obigem Zwecke geöffnet sein.

III.

Die Inanspruchnahme von dem allgemeinen Verkehrs gewidmetem Straßen- und Trottoirgrund zur Aufstellung von Gegenständen jeder Art (Waren, Stellagen, Automaten u. s. w.) ist nur gegen vorher erwirkte Bewilligung und stets nur auf Widerruf gestattet.

Das Abwägen der Waren und Liegenlassen der Kisten und Colli und sonstiger Gegenstände auf der Straße, beziehungsweise den Gehwegen ist unbedingt verboten.

IV.

Das Befahren des Gehweges mit Handwagen, ausgenommen Kinderwagen, sowie das Tragen von umfangreichen, die Fußgänger möglicherweise gefährdenden oder belästigenden Gegenständen, ferner das Verstellen der Passage durch die sogenannten Aufpuffer und Abfänger bei Verkaufsgewölben ist verboten.

V.

Das Aufladen der Waren auf die Fracht- und Streifwägen und das Abladen von denselben hat, wo es möglich ist, in den Hofräumen zu geschehen, wo dies jedoch nicht möglich ist, ist das Auf- und Abladen thunlichst zu beschleunigen.

Die gleichzeitige Aufstellung von mehr als einem Fracht- oder Lastwagen vor den Geschäftslocalitäten ist nur dort gestattet, wo es unvermeidlich ist und ohne alle Beirrung des freien Verkehrs geschehen kann; das Auf- und Abladen ist ohne Verzug vorzunehmen.

VI.

Jede eigenmächtige Veränderung in dem Zustande des Straßenkörpers, sowie der Geh- und Fahrwege einschließlich des darüber befindlichen Luftraumes ist verboten und verpflichtet ebenso wie jede absichtliche oder durch den Mangel der gehörigen Obforge verursachte Beschädigung der Straße oder der dazu gehörigen Objecte und Bestandtheile, unbeschadet der Straffolgen, zur sofortigen Herstellung des vorigen Zustandes auf Kosten des Schuldtragenden.

VII.

Für die genaue Befolgung dieser Verordnung ist der unmittelbare Überreter, eventuell der Auftraggeber, insofern letzterer an dem vorgeschriebenen Vorgange theilhaftig ist oder zur Hintanhaltung eines solchen Vorganges die notwendige Anordnung unterlassen hat, verantwortlich.

Die Bestimmungen dieser Kundmachung treten am 1. Juli 1901 in Wirksamkeit; gleichzeitig tritt die Kundmachung vom September 1896, Z. 77614 ex 1882, außer Kraft.

Übertretungen obiger Vorschriften werden, insofern sie nicht der Bestrafung nach dem allgemeinen Strafgesetze unterliegen, nach § 100 des Gemeindestatutes für Wien mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

4.

Wände aus Schlackensteinsplatten der Firma Otto Grafes Nachfolger.

In Erledigung des Ansuchens der Firma Otto Grafes Nachfolger, Wien, II., Laborstraße 64, wurden zufolge Magistrats-Beschlusses vom 9. Mai 1901, M.-Z. 22764/IX, die von derselben erzeugten Schlackensteine (aus Gips- und Kohlen Schlacke) zur Herstellung von Wänden bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen für zulässig erklärt:

1. Die Schlackensteine der Firma Otto Grafes Nachfolger werden im Sinne des § 37 der Bauordnung insofern als Baumaterialie für Wände in Wien als zulässig erklärt, als dieselben dem zur M.-Z. 27764 überreichten Muster und der angegebenen Zusammensetzung entsprechen.

2. Zur Herstellung der Wände dürfen nur vollkommen trockene Steine verwendet werden; die einzelnen Steine müssen untereinander und die Wand selbst muß, um sie standhaft zu machen, mit den anderen Gebäudetheilen durch dünnflüssigen Gebirgsmörtel und erforderlichenfalls durch Anwendung anderer Hilfsmittel gut verbunden werden.

3. Die aus diesen Schlackensteinen hergestellten Wände dürfen zur Abtrennung einzelner Bestandtheile einer Wohnung oder eines Geschäftslocales, jedoch nicht zur Abtrennung verschiedener Wohnungen oder Geschäftslocale, und zwar nur dann angewendet werden, wenn diese Wände keiner Belastung ausgesetzt und nicht höher als ein gewöhnliches Stockwerk ausgeführt werden. Die Wände müssen bei einer Zimmertiefe von 5,5 m und normaler Stockwerkshöhe eine Stärke von mindestens 5 cm besitzen. Bei Wänden von größerer Länge oder Stockwerkshöhe hat die Wandstärke mindestens 7 cm zu betragen. Nach Lage der örtlichen Verhältnisse können auch mit Genehmigung der Baubehörde andere Wandstärken zur Verwendung kommen.

4. Die beabsichtigte Ausführung von Wänden aus Schlackensteinen ist in den Consensplänen auszuweisen.

5. Die Aufstellung solcher Wände hat in der Regel auf Traversen zu erfolgen und gehört zu den Befugnissen der concessionierten Baugewerbetreibenden.

6. Die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingungen, eventuell die gänzliche Zurückziehung dieser Bewilligung auf Grund der praktischen Erfahrungen mit diesem Baumaterialie bleibt vorbehalten.

Die beigebrachten Musterplatten werden vom Stadtbauamte zur Sicherung der Controle aufbewahrt.

5.

Zulassung von Plattenbalken-Constructionen der Firma G. A. Wajh & Comp.

Über Ansuchen der Firma G. A. Wajh & Comp., Wien, I., Walfischgasse 11, wurde zufolge Magistrats-Beschlusses vom 17. Mai 1901, Z. 4589/IX, die Verwendung von Plattenbalken-Constructionen mit gegliederten Rund- oder Flacheiseneinlagen der obgedachten Firma zur Herstellung von Decken bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter denselben Bedingungen für zulässig erklärt, die gelegentlich der Zulassung von Betondecken mit Rundeiseneinlagen derselben Firma in dem Magistrats-Decrete vom 6. Mai 1899, Z. 82910 (Beilage zum Amtsblatte Nr. V, Seite 52), gestellt worden sind.

Die Pläne und statischen Berechnungen wurden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übergeben.

6.

Verfahren in Streitfällen puncto Zugehörigkeit zur Bezirkskrankencassa, beziehungsweise zu einer Genossenschafts-Krankencassa.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Mai 1901, Z. 42256 (M.-Z. 41275/XVIII):

Das k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 24. April 1901, Z. 3262, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern anlässlich

eines Falles, in welchem es sich darum handelte, welcher Vorgang einzuhalten sei, wenn von einer Genossenschafts-Krankencassa Personen als Mitglieder reclamirt werden, welche bei einer Bezirkskrankencassa versichert sind, angeordnet, daß in derartigen Fällen zunächst vor Entscheidung der Frage der Cassenangehörigkeit die Bezirkskrankencassa zu hören und, wenn auch diese ihre Competenz zur Versicherung behauptet, die Angelegenheit als ein zwischen zwei Cassen bestehender Streitfall zu behandeln und im Sinne des § 66 des Arbeiter-Krankenversicherungsgesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, der k. k. Statthalterei behufs Entscheidung vorzulegen ist.

7.

Die Behelfe zur Erwirkung der Aufnahme in den Heimatsverband auf Grund der Heimatsrechtsnovelle vom Jahre 1896 sind stempelfrei.

Circular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. Mai 1901, Z. 40595 (M.-Z. 42122):

Anlässlich einer gestellten Anfrage hat das k. k. Finanzministerium mit Erlaß vom 17. April 1901, Z. 11233, ausgesprochen, daß die zur Geltendmachung des Anspruches auf Aufnahme in den Heimatsverband einer Gemeinde im Sinne des Gesetzes vom 5. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, erforderlichen Behelfe, wie Zeugnisse, Tauf-, Geburts- und Trauungsbesätigungen, Heimatscheine u. dgl. unter Beachtung der Bestimmungen des Punktes 5 der Borerinnerungen zum Tarife des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, wonach an der Stelle, an welcher der Stempel angebracht zu sein pflegt, der Zweck der Urkunde und die Person, welcher sie zu diesem Zwecke zu dienen hat, anzugeben ist, stempelfrei sind.

Hievon werden zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Mai 1901, Z. 14315, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, sowie der Wiener Magistrat zur eigenen Kenntniß, erstere auch zur entsprechenden Belehrung der Gemeinden in Kenntniß gesetzt.

8.

Meldung der Lehrlinge bei den Gewerbe-Genossenschaften.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Mai 1901, Z. 40871 (M.-Z. 42839/XVIII):

Durch die Bestimmungen des § 99 der Gewerbeordnung, wonach der spätestens nach Ablauf der Probezeit — diese darf nach § 99 a. G.-D. nicht länger als drei Monate dauern — mündlich oder schriftlich abzuschließende Lehrvertrag entweder vor der Genossenschafts-Vorstellung abzuschließen oder ihr sofort einzulegen ist, ist Vorsorge getroffen, daß die Genossenschafts-Vorstellungen doch spätestens drei Monate nach dem Eintritte eines Lehrlings in die Lehre von diesem Eintritte Kenntniß erhalten.

Da das Gesetz eine andere Bestimmung über eine Verpflichtung der Lehrherren, ihre Lehrlinge gleich bei der Aufnahme bei der Genossenschaft anzu melden, nicht enthält, so ist seitens der politischen Bezirksbehörden mit umso größerem Nachdrucke durch strenge Handhabung der Bestimmung im Schlußabsatze des § 99 über die Strafbarkeit der Außerachtlassung der erwähnten Vorschrift nach § 133, lit. a der Gewerbeordnung auf eine genaue Einhaltung dieser Vorschrift hinzuwirken.

Die in dieser Beziehung — wie bei vielen Anlässen hierorts wahrgenommen wurde — fast allgemein eingeriffene Nachlässigkeit der Lehrherren verhindert aber nicht nur die Betätigung der den Genossenschaften pflichtgemäß zukommenden Obforge für die Lehrlinge, sondern schädigt diejenigen Genossenschaften, welche Lehrlings-Krankencassen errichtet haben, auch unmittelbar dadurch, weil ihnen Beiträge entgegen, welche sie für diese Cassen einzuheben berechtigt sind, während der Lehrherr seinerseits nicht erlangt, die Krankencassa in Anspruch zu nehmen, wenn der Lehrling erkrankt; einen Ersatzanspruch aber hinsichtlich ihres Aufwandes für die Krankenunterstützung eines Lehrlings gegen den Lehrherrn, welcher die Anmeldung des Lehrlings unterlassen oder erst nach dessen Erkrankung erstattet hat, wie ein solcher den Bezirkskrankencassen durch § 32 R.-G.-Bl. eingeräumt ist, besitzen die Genossenschaften auch in solchen Fällen nicht.

Wohl haben die Genossenschaften in den Statuten ihrer Lehrlings-Krankencassen die Pflicht der Lehrherren, ihre Lehrlinge gleich bei der Aufnahme zur Genossenschaft, beziehungsweise zur Lehrlings-Krankencassa anzumelden, festgesetzt; dieser Anmeldepflicht kann aber nicht durch eine Strafe der Gewerbebehörde auf Grund der Gewerbeordnung, sondern nur durch Ordnungsstrafen der Genossenschafts-Vorstellung auf Grund des § 125 G.-D. Nachdruck verliehen werden.

Daß die Genossenschafts-Vorstellungen von diesem Strafrecht nur selten Gebrauch machen, ist bekannt und aus mehrfachen Gründen erklärlich.

Sämmtliche politische Bezirksbehörden in Niederösterreich werden daher aufgefordert, von nun an eine besondere Aufmerksamkeit der Einhaltung der eingangs bezeichneten Vorschriften über den Abschluß der Lehrverträge zuzuwenden und Übertretungen dieser Vorschriften strenge zu ahnden.

9.

Gebürenpflicht der den Sustentations-Reversen der Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten beizufügenden Bestätigungen der politischen Behörden.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Mai 1901, Z. 41369 (M.-Z. 44671):

Laut Erlasse des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 3. Mai 1901, Z. 13587, hat das k. k. Finanzministerium aus Anlaß einer gestellten Anfrage, betreffend die Stempelbehandlung der den Sustentations-Reversen der Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten beigelegten Bestätigungen der politischen Behörden, sämtlichen Finanz-Landesbehörden zur Verständigung der Unterbehörden eröffnet, daß Bestätigungen der politischen Behörden über die Richtigkeit der im Reverse enthaltenen Angaben, beziehungsweise über die Vermögensverhältnisse des Reversausstellers die bedingte Gebürenfreiheit nach Tarifpost 102 G.-G. genießen.

Dagegen unterliegen Bestätigungen der politischen Behörde über die Echtheit der Unterschrift des Revers-Ausstellers der Gebür nach Tarifpost 66 a a des Gesetzes vom 13. December 1862, N.-G.-Bl. Nr. 89.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an den Magistrat in Wien und an die Stadträthe in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

10.

Jagdarten-Blankette.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. Mai 1901, Z. 42282 (M.-Z. 45794/XV):

Anlässlich der Prüfung der von den politischen Behörden I. Instanz verfaßten Quartalsausweise über die Gebarung mit den Jagdarten-Blanketten wurde vom n.-ö. Landesauschusse die Wahrnehmung gemacht, daß bezüglich der Berechnung der verdorbenen Blankette sich ein ungleichmäßiger Vorgang eingebürgert hat.

Während einzelne k. k. Bezirkshauptmannschaften, beziehungsweise magistratische Bezirksämter die verdorbenen Jagdarten-Blankette den bezüglichen Quartalsausweisen anschließen, pflegen andere dieselben bloß als „verdorben“ in Ausgabe zu stellen, ohne den n.-ö. Landesauschuss in Kenntnis zu setzen, ob die verdorbenen Exemplare der k. k. Statthalterei übermittelt oder aber gleich an Ort und Stelle vernichtet worden sind. Zur Erzielung eines gleichförmigen Vorganges werden über Ersuchen des n.-ö. Landesauschusses die zur Ausfertigung der Jagdarten berufenen politischen Behörden I. Instanz hiermit angewiesen, die verdorbenen Jagdarten-Blankette stets den bezüglichen, dem n.-ö. Landesauschusse vorzulegenden Ausweisen anzuschließen.

Gleichzeitig werden die politischen Behörden I. Instanz weiters beauftragt, das Ergebnis der von denselben gelegentlich des Quartalsabschlusses vorzunehmenden Constatierung der Übereinstimmung der rechnermäßig ausgewiesenen Bestände mit den wirklichen Vorräthen, auch in den für den n.-ö. Landesauschuss bestimmten, vierteljährigen Gebarungsausweisen zum Ausdruck zu bringen. Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an den Wiener Magistrat, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Stadträthe in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs. Die k. k. Bezirkshauptmannschaften Unter-Gänserndorf, Gmünd, Ritsenfeld, Melk, Mödling und Pöggstall erhalten ferner je eine Abschrift des an alle Bezirkshauptmannschaften ergangenen hierämtlichen Normal-Erlasses vom 17. Juli 1890, Z. 4752/Pr.

11.

Gebürenpflicht der Gesuche um Ausstellung der Bescheinigungen über den Austritt aus dem österreichischen Staatsverbände und der Bescheinigungen selbst.

Circular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. Mai 1901, Z. 45659 (M.-Z. 45780):

Das k. k. Finanzministerium hat in Beantwortung einer an dasselbe gerichteten Anfrage mit Erlaß vom 8. Mai 1901, Z. 27152, ausgesprochen, daß Bescheinigungen über den Austritt aus dem österreichischen Staatsverbände der Stempelgebür von 2 K vom ersten und 1 K von jedem weiteren Bogen nach Tarifpost 116, lit. A a a, des Gesetzes vom 13. December 1862, N.-G.-Bl. Nr. 89, unterliegen, und daß Gesuche um Ausstellung solcher Bescheinigungen mit 1 K von jedem Bogen nach Tarifpost 49, lit. a, Z. 2 des bezogenen Gesetzes zu stempeln sind.

Hievon werden alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Wiener Magistrat, die magistratischen Bezirksämter und die Stadträthe in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. Mai 1901, Z. 17574, in Kenntnis gesetzt.

12.

Errichtung gemeinsamer scheidgerichtlicher Ausschüsse durch mehrere Gewerbegeoffenschaften.

Statthalterei-Erlaß vom 9. Juni 1901, Z. 45116 (M.-Z. 48725/XVIII):

Das k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 25. April 1901, Z. 29509, nach gepflogenen Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium anher eröffnet, daß unvoreitlich der fallweise eintretenden instanzmäßigen Entscheidung gegen die Errichtung gemeinsamer scheidgerichtlicher Ausschüsse durch mehrere Gewerbegeoffenschaften aus den Gesichtspunkten der geltenden gewerbegesetzlichen Vorschriften grundsätzlich eine Einwendung nicht erhoben wird.

Dieser Erlaß ergeht an alle Bezirkshauptmannschaften mit Ausnahme von Amstetten und Reunkirchen, an den Magistrat Wien und die Stadträthe in Waidhofen a. d. Ybbs und Wr.-Neustadt.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrath:

13.

Einbauung des Closetventilators „Mestern“ im Anschlusse an die Hochquellenleitung.

Der Stadtrath hat mit Beschluß vom 21. Mai 1901, Z. 6058, die Einbauung des Closetventilators „Mestern“ im Anschlusse an die Hochquellenleitung nach dem Ergebnisse der commissionellen Prüfung unter den mit Gemeinderaths-Beschluß vom 7. Februar 1889, Z. 7857, M.-Z. 351609 ex 1888, festgestellten Bedingungen bewilligt und gestattet, daß ein von der Firma Mestern & Comp. auf deren Kosten beigelegter Ventilator durch zwei Jahre probeweise in eine Schule eingebaut wird.

Über die bei dieser Probe gemachten Erfahrungen hat das Bauamt zu berichten. (M.-Z. 1868/VII.)

Magistrat:

14.

Verbot der Verwendung der Mahnboten zu Zustellungen.

Erlaß des Magistrats-Directors Freyer vom 4. März 1901, M.-D.-Z. 395:

Laut eines Berichtes des Vorstandes des Executionsamtes wird bei einigen magistratischen Bezirksämtern die Zustellung der von den k. k. Steuerabministrationen einlangenden Steuerbögen, Anlagscheine u. d. durch die städtischen Executionsamtsorgane (Mahnboten) besorgt.

Dies erscheint jedoch schon aus dem Grunde nicht für angezeigt, weil die städtischen Mahnboten durch ihr Dienstkleid als Executionsorgane bekannt sind, weshalb leicht Beschwerden seitens der Parteien erhoben werden können.

Da außerdem die städtischen Executionsorgane mit den mit der Einbringung von Abgaben unmittelbar zusammenhängenden Amtshandlungen, welche im Interesse der Staats- und der Gemeindefinanzen ohne Verzug vorzunehmen sind, ohnedies sehr stark belastet sind, so ist es wünschenswert, daß die Zustellung der Steuerbögen u. d. nicht durch die Mahnboten, sondern durch die städtischen Amtsdienner besorgt wird.

15.

Rechtzeitige Vorlage von Terminacten zur Unterschrift.

Erlaß des Magistrats-Directors Freyer vom 25. Mai 1901, M.-D.-Z. 1326:

In der letzten Zeit wurden in einigen Fällen Eingaben des Magistrates an Gerichte und andere Behörden, welche an einem bestimmten Termine zu überreichen waren, erst am letzten Tage des Termines dem Herrn Bürgermeister zur Unterschrift vorgelegt.

Da es in einem solchen Falle nicht ausgeschlossen ist, daß die Unterschrift des Herrn Bürgermeisters nicht mehr eingeholt werden kann und somit die Frist verfließt wird, so finde ich mich veranlaßt, die Bestimmung des mit hierämtlichem Decrete vom 31. Mai 1897, M.-D.-Z. 1395, intimierten Erlasses des Herrn Bürgermeisters in Erinnerung zu bringen, nach welchem Eingaben an die Gerichte oder andere Behörden, welche beim Magistrate verfaßt werden und deren Überreichung an einen bestimmten Termin gebunden ist, zwei Tage

vor Ablauf des Termines zu überreichen, beziehungsweise wenn die Vorlage der Munda an das Präsidium aus irgendeinem Grunde erforderlich ist, zwei Tage vor Ablauf des Termines dem Präsidium vorzulegen sind.

Zu gleicher Weise sind auch derartige Munda, falls sie von mir zu unterfertigen sind, mir spätestens zwei Tage vor Ablauf der Frist vorzulegen.

16.

Benützung der Stadt-Bibliothek.

Erlaß des Magistrats-Directors Preyer vom 29. Mai 1901, M.-D.-Z. 1329:

Laut Bekanntgabe der Direction der städtischen Sammlungen finden in Zukunft, um den internen Geschäftsgang der Stadt-Bibliothek vor allzu häufigen und großen Störungen zu bewahren, Entlehnungen und Rückstellungen von Werken aus der Stadt-Bibliothek nur in der Zeit von 9 bis 12 Uhr vormittags statt.

Entlehnungen für amtliche Zwecke sind jedoch von dieser Beschränkung ausgenommen.

17.

Aufnahme der Aufforderung zur Unfallversicherung in die gewerbebehördlichen Betriebsbewilligungs-Bescheide.

Erlaß des Magistrats-Directors Preyer vom 5. Juni 1901, M.-Z. 44996/XVIII:

Die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien hat anher unter Bezugnahme auf § 50 des Unfallversicherungsgesetzes das Ersuchen gestellt, es möge in Zukunft in die die magistratischen Betriebsbewilligungen betreffenden Rathschläge eine Aufforderung zur Anmeldung des respectiven Betriebes im Sinne des § 18 cit. leg. und des Artikel I der Novelle, beziehungsweise der Verordnungen des k. k. Ministeriums des Inneren vom 19. Juni 1889, R.-G.-Bl. Nr. 98, und vom 27. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 169, aufgenommen werden. Hierzu bemerkte die vorgenannte Anstalt, daß in Anbetracht des Umstandes, daß erfahrungsgemäß insbesondere die Besitzer von Betrieben, in welchen Kleinmotoren verwendet werden, sich in Unkenntnis der Anmeldepflicht ihrer Betriebe zur Unfallversicherung befinden, die vorgebacht Anregung geeignet sein dürfte, die Unternehmer von den durch die Unterlassung der Betriebsanmeldung zu gewärtigenden Folgen der §§ 25 und 52 U.-V.-G. zu bewahren. Gleichzeitig erhofft diese Anstalt durch die Verminderung der aus der Einleitung und dem Vollzuge der citierten Strafbestimmungen folgenden Amtshandlungen eine nicht unbedeutende Entlastung der magistratischen Bezirksämter und der Anstalt.

Da ein Anstand nicht obwaltet, dem oberwähnten Ersuchen der Anstalt zu entsprechen, so wird das magistratische Bezirksamt hiemit ersucht, in Zukunft in die bezüglichen Betriebsbewilligungen enthaltenden Amtsausfertigungen eine Aufforderung in der von der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien erwünschten Art aufzunehmen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1901 publicierten Gesetze und Verordnungen.

Nr. 50. Staatsvertrag vom 30. December 1899 zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich, König von Böhmen etc. und Apostolischen König von Ungarn einerseits und Seiner Majestät dem deutschen Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reiches andererseits, betreffend den gegenseitigen Schutz der Werke der Literatur, der Kunst und der Photographie.

Nr. 51. Kundmachung des Finanzministeriums vom 9. Mai 1901, betreffend die Bildung eines neuen Schätzungsbezirktes zur Personaleinkommensteuer für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Unter-Gänserndorf in Niederösterreich und die hiedurch bedingte Änderung hinsichtlich des Schätzungsbezirktes „Politischer Bezirk Floridsdorf mit Anschluß der Ortsgemeinde Floridsdorf“ in Niederösterreich.

Nr. 52. Kundmachung des Finanzministeriums vom 9. Mai 1901, betreffend die Bildung eines Erwerbsteuer-Veranlagungsbezirktes für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Unter-Gänserndorf und die hiedurch bedingten Änderungen rücksichtlich mehrerer Erwerbsteuer-Veranlagungsbezirkte in Niederösterreich.

Nr. 53. Verordnung des Finanzministeriums vom 12. Mai 1901, betreffend die Errichtung einer Steueradministration in Innsbruck und die aus diesem Anlasse eintretenden Abänderungen der mit den Erlässen vom 24. April 1897, R.-G.-Bl. Nr. 117, beziehungsweise vom 4. October 1897, R.-G.-Bl. Nr. 233, kundgemachten Verzeichnisse der Veranlagungsbezirkte zur allgemeinen Erwerbsteuer, beziehungsweise der Schätzungsbezirkte zur Personaleinkommensteuer.

Nr. 54. Erlaß des Finanzministeriums vom 14. Mai 1901, betreffend das Maß der Sicherstellung für die richtige Einzahlung des Bonificationsrückersatzes bei der Zuckerausfuhr in der Betriebsperiode 1901/1902.

Nr. 55. Gesetz vom 2. Juni 1901, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Jägerndorf aus öffentlichen Affanierungs- oder Verkehrsriicksichten vorgenommen werden.

Nr. 56. Gesetz vom 2. Juni 1901, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Neutitschein aus öffentlichen Affanierungs- oder Verkehrsriicksichten vorgenommen werden.

Nr. 57. Gesetz vom 2. Juni 1901, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Klagenfurt aus öffentlichen Affanierungs- oder Verkehrsriicksichten vorgenommen werden.

Nr. 58. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 17. April 1901, mit welcher die Einreichung der höheren forstwirtschaftlichen Lehranstalt in Bisetz unter die achtelassigen öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Mittelschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst verlaubar wird.

Nr. 59. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 18. April 1901, womit die Eintragung der höheren Forstlehranstalt für die österreichischen Alpenländer zu Bruck an der Mur in das Verzeichnis der den Oberghymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlaubar wird.

Nr. 60. Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. Mai 1901, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des Hauptzollamtes Neutitschein.

Nr. 61. Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. Mai 1901, betreffend einzelne Änderungen und Ergänzungen des Zollämterverzeichnisses.

Nr. 62. Gesetz vom 3. Juni 1901, betreffend die Verwendung von Theilen der Gebahrungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisencassen.

Nr. 63. Gesetz vom 6. Juni 1901, betreffend die Herstellung mehrerer Eisenbahnen auf Staatskosten und die Festsetzung eines Bau- und Investitionsprogrammes der Staatsbahn-Verwaltung für die Zeit bis Ende des Jahres 1905.

Nr. 64. Kaiserliches Patent vom 8. Juni 1901, betreffend die Einberufung der Landtage.

Nr. 65. Verordnung des Ministeriums des Inneren vom 5. Juni 1901, betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Formen und den Inhalt der in Gemäßheit des § 29 des Gesetzes vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, zu erstattenden Unfallanzeigen.

Nr. 66. Gesetz vom 11. Juni 1901, betreffend den Ban von Wasserstraßen und die Durchführung von Flußregulierungen.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Ausführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Androhung der Verminderung der Wasserabgabe anlässlich eines Rückstandes von Wassermehrverbrauchsgebühren.
2. Die Leitung der n.-ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt.
3. Viehmärkte-Kalendarium.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderath:

4. Zusatzbestimmungen zu den über die freie Bauweise festgesetzten Normen.

Magistrat:

5. Zur Vermeidung der Abhaltung von Commissionen während der Vormittagsstunden.
6. Feststellung der Umgangssprache der städtischen Bediensteten.
7. Durchführung von Process-Angelegenheiten durch Magistratsbeamte.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

8. Vermögensübertragungsgebühren.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1901 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Androhung der Verminderung der Wasserabgabe anlässlich eines Rückstandes von Wassermehrverbrauchsgebühren.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Mai 1901, Nr. 2920 (M.-Z. 1745/VII.):

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Senats-Präsidenten Marquis Bacquehem in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Zisler, Zentler, Ritter v. Schurda, Truxa, dann des Schriftführers k. k. Gerichts-Adjuncten Dr. Freiherrn v. Rumler, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Juli 1900, Z. 14031, betreffend den Wasserbezug des Hauses Nr. 10 der Neustiftgasse in Wien nach der am 13. April 1901 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Theodor Starkel, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, für die Beschwerde, des k. k. Ministerial-Secretärs Edlen v. Pflügl, für das belangte Ministerium, und des Dr. Ritter v. Dsenheim, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, für die mitbetheiligten Parteien, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Mit dem Decrete des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Wiener Gemeindebezirk vom 19. Mai 1897, Z. 9812, wurden die Eigentümer des Hauses Nr. 10 in der Neustiftgasse zur Zahlung rückständiger Wassermehrverbrauchsgebühren im Gesamtbetrage von 28 fl. 92 kr. mit dem Bedeuten aufgefordert, dass nach Ablauf der hiezu gestellten 14tägigen Frist die Einbringung dieses Betrages im gerichtlichen Wege veranlasst und gleichzeitig die Absperrung der Wasserausläufe in diesem Hause mit Ausnahme eines Parterre-Auslaufes durchgeführt werden müsste.

Anlässlich der hiegegen von den Hauseigentümern eingebrachten Beschwerde hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit der Entscheidung vom 28. Juni 1899, Z. 56644, ausgesprochen, dass durch obige Verfügung des magistratischen Bezirksamtes weder der Wirkungsbereich der Gemeinde überschritten, noch gegen ein bestehendes Gesetz verstoßen worden sei.

Dem gegen diese Statthaltereien-Entscheidung von Dr. Adolf Ritter v. Dsenheim im eigenen Namen und namens der übrigen Miteigentümer des Hauses Neustiftgasse Nr. 10 überreichten Recurse hat das k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 2. Juli 1900, Z. 14031, insoweit der Recurs die erfolgte Erinnerung zur Zahlung der in Rede stehenden Gebührens rückstände und die Androhung ihrer Einbringung im gerichtlichen Wege zum Gegenstande hat, keine Folge zu geben befunden, weil der bezügliche Theil des bezirksamtlichen Decretes sich nicht als eine Entscheidung oder Verfügung, sondern nur als ein gegen die Beschwerdeführer erhobener Anspruch wegen Wassermehrverbrauches, beziehungsweise als eine Einmahnung darstelle. Dagegen wurde über den Recurs im Punkte der angedrohten Absperrung der Wasserausläufe im fraglichen Hause unter Behebung der bezüglichen Ausführungen

der Statthaltereien-Entscheidung ausgesprochen, dass durch diese Androhung das Gesetz insofern verletzt worden sei, als die zur Einbringung der Wassergebührens rückstände in Aussicht gestellte, in der Absperrung der Wasserausläufe gelegene, wenn auch nur partielle Entziehung der zugestandenen Benutzung einer Gemeindeanstalt sich als eine gesetzlich nicht zulässige Executionsmaßregel darstelle.

Gegen diesen zweiten Theil der Entscheidung des Ministeriums des Innern ist die nun vorliegende Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gerichtet.

Die Ausführungen derselben gehen dahin, dass genau zu unterscheiden sei zwischen dem normalen Verbrauche von Wasser und dem Mehrverbrauche desselben, und dass in Betreff des im vorliegenden Falle in Betracht kommenden Mehrverbrauches es sich weder um einen aus öffentlichen Rücksichten zustehenden, noch um einen freiwillig zugestandenen Wasserbezug, sondern einfach um eine Entnahme ohne Rechtstitel handle, die daher nicht nur ein Recht der Gemeinde auf angemessene Entschädigung begründe, sondern auch auf jede sonst geeignete Art hintangehalten werden dürfe. Durch die seitens des magistratischen Bezirksamtes angedrohte Absperrung der Wasserausläufe werde keine Execution verfügt, und es werde durch dieselbe auch nicht jenes Wasser verweigert, das dem Hause aus sanitären und öffentlichen Rücksichten zukommen müsse.

Bei der Entscheidung über diese Beschwerde musste sich der Verwaltungsgerichtshof zunächst gegenwärtig halten, dass der vorliegende Streitgegenstand nicht eine vor dem Stadtrathe angefochtene und so gemäß § 73 und § 82 des Wiener Gemeindestatuts vom 19. December 1890, beziehungsweise §§ 80 und 89 des neuen Statuts vom 24. März 1900 im autonomen Instanzenzuge ansetzende Angelegenheit betrifft, sondern dass der angefochtene Ministerial-Erlass sich als eine in Ausübung des staatlichen Aufsichtrechtes gemäß § 107 des Gemeindestatuts vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, aus einem concreten ausgeführten Grunde verfügte Sifirierung des eingangs angeführten Bescheides des magistratischen Bezirksamtes darstelle, und dass mithin die hiergerichtliche Cognition auf die Frage beschränkt werden müsste, ob der seitens der belangten Behörde geltend gemachte Sifirierungsgrund gesetzlich begründet sei.

Das k. k. Ministerium des Innern begründet nun seine Verfügung durch die Annahme, dass die angedrohte Absperrung der Wasserausläufe als eine zur Hereinbringung der für frühere Quartale von der Commune aufgerechneten Wassermehrverbrauchsgebühren bestimmte Executionsmaßregel anzusehen und demnach unzulässig sei.

Dieser Auffassung vermochte jedoch der Verwaltungsgerichtshof nicht beizupflichten, denn es steht ihm im vorliegenden Falle die Thatsache entgegen, dass das magistratische Bezirksamt in dem den Streit veranlassenden Bescheide den mitbetheiligten Hausbesitzern gegenüber ganz unzweideutig die Stellung einer nach dem Civilrechte forderungsberechtigten Partei eingenommen hat, indem es die letzteren zwar zur Zahlung der aufgerechneten Mehrverbrauchsgebühren aufforderte, durch die gleichzeitig in Aussicht gestellte gerichtliche Einflagung aber deutlich zum Ausdruck brachte, dass der mitbetheiligten Partei die Geltendmachung aller ihr zustehenden Einwendungen gegen die Zahlungspflicht vor dem ordentlichen Richter offen bleibt und dass es mithin bei ihr steht, die eingeforderte Zahlung nicht zu leisten, wenn sie mit diesen ihren Einwendungen im Rechtswege obzuliegen vermeint. Da sich also die vom magistratischen Bezirksamte vertretene Commune in diesem Bescheide bezüglich ihrer Forderung dem von ihr im Falle der Zahlungsverweigerung anzurufenden Spruch des ordentlichen Richters selbst unterwirft, so kann doch unmöglich gesagt werden, dass sie mit der dieser Parteierklärung beigefügten Androhung einer Restringierung der Wasserabgabe an die mitbetheiligten Hausbesitzer eine executive Eintreibung ihrer Forderung — und nur dann könnte von einer Executionsmaßregel gesprochen werden — vornimmt.

Es mag zugegeben werden, dass diese Androhung eine directe Beeinflussung der mitbetheiligten Partei bezweckte, damit diese der Forderung der Gemeinde keinen Widerstand entgegensetze und sich, wenn sie auch weiterhin aus der städtischen Wasserleitung mehr als das normale Wasserquantum beziehen will, den hierfür in dem kundgemachten Regulative vorgeschriebenen Bedingungen füge.

Allein das magistratische Bezirksamt, welches seine an die mitbetheiligten Hausbesitzer erlassene Verfügung ausdrücklich als einen Act des selbständigen Wirkungsbereiches bezeichnete, ist hierbei nicht als die zur executiven Hereinbringung von Geldforderungen der Gemeinde berufene Behörde, sondern als das mit der Verwaltung der Communal-Wasserleitung und mit der Wahrung der Interessen dieser Gemeindeanstalt betraute Communalorgan eingeschritten. Es hat den Besitzern des eingangs genannten Hauses für den Fall, als diese die von der Commune für die Benützung der Wasserleitung erlassenen Bestimmungen und speciell jene Bedingungen nicht acceptieren, unter welchen sich die Commune in der Magistratskundmachung Z. 70713 ex 1876, respective Z. 35109 ex 1894, verpflichtet hatte, über die im § 1 dieser Kundmachung festgesetzte normale Wassermenge hinaus Wasser für den außergewöhnlichen Bedarf abzugeben, in Aussicht gestellt, dass eine Einschränkung der Wasserabgabe an dieses Haus eintreten wird. Diese Verfügung wurde jedoch von der Staatsbehörde einzig und allein aus dem Grunde beanständet und nur insofern als gesetzwidrig bezeichnet, als sie nach Ansicht des k. k. Ministeriums des Innern eine nicht zulässige Executionsmaßregel involviert.

Darüber aber, ob die Commune nach dem Gesetze oder nach der erwähnten Kundmachung unbedingt verpflichtet sei, der mitbetheiligten Partei einen unbefchränkten Wasserbezug und speciell auch aus den Stodwerksausläufen zu gewähren, oder ob die Gemeinde berechtigt sei, die Abgabe des außergewöhnlichen Wasserquantums von der vorherigen Anmeldung oder von der Bereitwilligkeit der Partei zur Zahlung der Wassermehrerbrauchgebühren abhängig zu machen, wurde in dem angefochtenen Ministerial-Erlasse überhaupt nicht abgesprochen, und es ist die Sistierung der Androhung des magistratischen Bezirksamtes nicht etwa aus dem Grunde erfolgt, dass die angeordnete Maßnahme selbst und an sich als eine gegen das Gesetz verstößende angesehen worden wäre.

Der Verwaltungsgerichtshof mußte sich daher nach den vorausgeschickten Bemerkungen über den Umfang der ihm im vorliegenden Falle zustehenden Cognition eines Abpruches über diese Fragen umso mehr enthalten, als dieselben den Gegenstand der angefochtenen Entscheidung nicht gebildet haben, und sohin auf administrativem Wege nicht ausgetragen sind.

Da aber der von der Staatsbehörde geltend gemachte einzige Sistierungsgrund nach den vorstehenden Ausführungen als nicht zutreffend erkannt wurde, so mußte der Gerichtshof nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1885, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876 zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung gelangen.

2.

Die Leitung der n.-ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt.

Note des n.-ö. Landesauschusses vom 24. Mai 1901, Z. 25350/II (M.-Z. 49121):

Der n.-ö. Landesauschuss hat in seiner Sitzung vom 22. Mai 1901 den Beschluss gefasst, den Director der n.-ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt in Wien, k. k. Regierungsrath Dr. Ernst Braun, über dessen Ansuchen mit 1. Juni 1901 in den bleibenden Ruhestand zu versetzen, von einer Neubesezung der durch die Pensionierung des Directors Dr. Ernst Braun zur Erledigung kommenden Stelle eines Directors der n.-ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt für die Zeit bis zur Durchführung der in Aussicht genommenen Neuordnung der Verhältnisse bezüglich der n.-ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt abzugehen und bis auf weiteres mit der Versetzung der auf die n.-ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt bezughabenden, im Statut für die n.-ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt präcisierten Functionen des Directors der n.-ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt den Professor der k. k. Hebammen-Lehranstalt in Wien Dr. Ludwig Piskaček, mit der Versetzung der auf die n.-ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt bezughabenden Agenden des Directors der n.-ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt aber den ärztlichen Inspector der n.-ö. Landes-Kindlingspflege Dr. Gustav Nieher zu betrauen.

Es werden demnach von nun an bis zu einer endgiltigen Regelung der bezüglichen Verhältnisse die Directionsagenden der n.-ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt von jenen der n.-ö. Landes-Kindlingspflege getrennt behandelt werden.

Die Verwaltungsgefchäfte beider Anstalten bleiben vorläufig vereinigt. Die Amtszeichnung der Direction wird in Einkunft lauten:

Für die n.-ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt:

„Die Leitung der n.-ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt.“

Für die n.-ö. Landes-Kindlingspflege:

„Die Leitung der n.-ö. Landes-Kindlingspflege.“

Die Verwaltung wird wie bisher zeichnen:

„Die Verwaltung der n.-ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt.“

Hievon wird der Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien mit dem Ersuchen um Verständigung der städtischen Ämter in Kenntnis gesetzt.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt zur eigenen Kenntnisaahme und Verständigung der Herren städtischen Bezirksärzte und städtischen Ärzte verständigt.

3.

Viehmärkte-Kalendarium.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. Juni 1901, Z. 49796 (M.-Z. 51081/XV):

Wiederholt ist in Kreisen von Landwirten und Viehhändlern auf den höchst nachtheilig empfundenen Mangel eines authentischen Verzeichnisses der in den einzelnen Ländern stattfindenden Viehmärkte hingewiesen und dem Wunsch nach einer diesfälligen Abhilfe Ausdruck gegeben worden.

üngst wieder hat diese Angelegenheit den Centralauschuss der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft für Kärnten beschäftigt, welcher neuerdings das Fehlen eines derartigen Verzeichnisses bemängelte und den Beschluss fasste, sich an die k. k. Landesregierung mit der Bitte um Zusammenstellung eines solchen, auch die durchschnittlichen Auftriebsziffern der einzelnen Märkte berücksichtigenden Verzeichnisses zu wenden.

Diesen Beschluss der genannten k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft und die hieran in landwirtschaftlichen Zeitungen geknüpften Bemerkungen lassen darauf schließen, dass den Interessenten die tatsächliche Erfüllung dieses seit Langem gehegten Wunsches durch die Veröffentlichung des im Beiblatt zum Verordnungsblatte des k. k. Ministeriums des Innern seit April 1901 monatlich erscheinenden ausführlichen Viehmärkte-Kalendariums bisher unbekannt geblieben ist.

Über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. Mai 1901, Z. 20628, ergeht daher hiemit an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, den Wiener Magistrat und die Stadträthe Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs die Weisung, in geeigneter Weise, dort wo Amtsblätter bestehen auch durch dieselben, auf das Erscheinen des Beiblattes zum Verordnungsblatte des k. k. Ministeriums des Innern hinzuweisen, hiebei speciell die Aufmerksamkeit der Landwirte, Viehhändler, Viehexporteure, Fleischauger, Fleischnelker etc. im Wege der landwirtschaftlichen Corporationen, beziehungsweise der betreffenden Genossenschaften auf den Bestand des Viehmärkte-Kalendariums zu lenken und hervorzuheben, dass diese Publicationen den Interessenten freisen mit Rücksicht auf den mäßigen Pränumerationspreis des erwähnten Beiblattes von 3 K für Behörden, öffentliche Ämter und deren Beamte und von 4 K für sonstige Pränumeranten pro Jahr ungemein leicht zugänglich gemacht sind.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderath:

4.

Zusatzbestimmungen zu den über die freie Bauweise festgesetzten Normen.

Zufolge Beschlusses des Wiener Gemeinderathes vom 11. Juni 1901, Z. 10604 ex 1899, haben in den vom Wiener Gemeinderathe für eine besondere Art der Verbauung mit Wohnhäusern nach § 82 der Wiener Bauordnung in Aussicht genommenen Gebietsstheilen hinsichtlich der Verbauung in geschlossenen Fronten oder einzeln stehend, sowie hinsichtlich des zwischen den einzelnen Gebäuden mindestens zu belassenden Zwischenraumes folgende Bestimmungen zu gelten:

1. Die geschlossene Verbauung findet in diesen Gebieten nur statt:
 - a) in den vom Wiener Gemeinderathe für die geschlossene Verbauung ausdrücklich in Aussicht genommenen Straßen und Plätzen dieses Gebietes;
 - b) im Falle der Kuppelung zweier Wohnhäuser; über mehr als zwei Wohnhäuser darf sich die Kuppelung nicht erstrecken, und es darf die Gesamtfreientlänge beider Wohnhäuser nicht mehr als 36 m betragen; die Kuppelung setzt das Einverständnis der beiden Grundeigentümer voraus, jedoch kann, wenn eines der beiden zu kuppelnden Häuser erbaut ist, das zweite nicht mehr anders, als im Anschlusse an das erste gebaut werden;
 - c) bei Grundstücken, welche schon dermalen in der ganzen Front verbaut sind und bei welchen ein Umbau ohne Abtheilung auf mehrere Baustellen stattfindet;
 - d) bei unverbauten oder an der Front nur theilweise verbauten Grundstücken, welche, an der Baulinie gemessen, weniger als 10 m Front besitzen, vorausgesetzt, dass die betreffenden Grundstücke nicht durch eine seit 3. März 1899 erfolgte Grundabtheilung entstanden sind.

2. Zu allen übrigen Fällen hat die Verbauung mit Belassung eines Zwischenraumes zwischen dem Gebäude und den Nachbargrenzen zu beiden Seiten (bei gekuppelten Bauten an der Seite, wo eine Kuppelung nicht stattfindet) zu geschehen.

Das Maß des mindestens zu belassenden Zwischenraumes beträgt bei gekuppelten Bauten: 3 m, wenn die Frontlänge des Grundstückes, an der Baulinie gemessen, höchstens 15 m, 4 m, wenn sie 16 bis 20 m, 5 m, wenn sie 21 bis 25 m, 6 m, wenn sie 26 bis 30 m, ein Drittel der Frontlänge, wenn diese mehr als 36 m ausmacht.

Beträgt die Frontlänge des Grundstückes mehr als 15, beziehungsweise 20, 25 oder 30 m, aber weniger als 16, beziehungsweise 21, 26 oder 36 m, so ist der Seitenabstand so zu bemessen, dass die Länge der Gebäudefront noch 12, beziehungsweise 16, 20 oder 24 m ausmacht.

Bei nicht gekuppelten Bauten hat die Summe der beiden Seitenabstände das oben angegebene Maß des Seitenabstandes für gekuppelte Bauten mindestens zu erreichen, es darf aber keiner der beiden Seitenabstände weniger als 3 m betragen.

Insofern durch vorausgegangene Anordnungen die Befassung eines Zwischenraumes von geringerer als der oben angegebenen Breite angeordnet worden ist, wird hieran durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert. (M.-Z. 164766 ex 1899/IX.)

Magistrat:

5.

Zur Vermeidung der Abhaltung von Commissionen während der Vormittagstunden.

Erlaß des Magistrats-Directors Freyer vom 10. Juni 1901, M.-D.-Z. 1207:

Es ist zu meiner Kenntnis gelangt, daß oftmals Commissionen während der Vormittagstunden abgehalten werden.

Hiedurch werden jedoch einerseits die städtischen Beamten ihrer Thätigkeit im Amte entzogen, andererseits ist es unter Umständen den gewählten Functionären, welche oft den Commissionen beigezogen werden, infolge ihres Berufes unmöglich, an den Commissionen theilzunehmen.

Ich sehe mich daher veranlaßt, die Bestimmungen des § 15 e des Normales über die den städtischen Beamten zukommenden Augenscheinsgebühren etc. in Erinnerung zu bringen, nach welchen die Amtsvorstände unter ihrer eigenen Verantwortung verpflichtet sind, dafür Sorge zu tragen, daß die Commissionen in der Regel für die Nachmittage anberaumt werden.

Es ist jedoch hiebei die Stunde des Beginnes der Commissionen derart zu wählen, daß die städtischen Beamten nicht verhindert sind, das Mittagmahl zu Hause einzunehmen, und daß sich die Dauer der Commission voraussichtlich nicht bis in die Nachtzeit (nach 6 Uhr abends) ausdehnt, damit eine Mehrbelastung der städtischen Finanzen vermieden wird.

6.

Feststellung der Umgangssprache der städtischen Bediensteten.

Erlaß des Magistrats-Vice-Directors Dr. Weiskirchner vom 17. Juni 1901, M.-D.-Z. 1552:

Der Herr Bürgermeister hat in weiterer Ausführung der mit Erlaß vom 27. Februar 1901 (intimiert am 15. März 1901, M.-D.-Z. 481, und abgedruckt in der Beilage zum Amtsblatte Nr. 26 ex 1901, „Gesetze etc.“ III, 22, pag. 21) getroffenen Verfügungen angeordnet, daß in Zukunft in den Competenz-Tabellen, welche bei Besetzungsvorschlägen angelegt werden, auch die Umgangssprache der einzelnen Bewerber angeführt werde.

Ferner hat der Herr Bürgermeister verfügt, daß bezüglich aller jener Personen, welche anlässlich ihrer Aufnahme in den städtischen Dienst vorgestellt werden, deren Umgangssprache festgestellt werde.

Ich ersuche daher Euer Wohlgebornen, in den Verzeichnissen, welche im Grunde der obcitirten Verständigung vom 15. März 1901, M.-D.-Z. 481, an die Magistrats-Direction abgegeben werden, stets auch die Umgangssprache der betreffenden Personen anzuführen.

Gleichzeitig drücke ich den Wunsch aus, daß diese Verzeichnisse zwei Tage vor dem allgemeinen Vorstellungstage der Magistrats-Direction zugemittelt werden, damit letztere in die Lage gesetzt werde, ein vollständiges Gesamtverzeichnis rechtzeitig fertigzustellen.

7.

Durchführung von Process-Angelegenheiten durch Magistratsbeamte.

Magistrats-Vice-Director Dr. Weiskirchner hat mit Indorfat-Erlaß vom 17. Juni 1901, M.-D.-Z. 1535, im Nachhange zur Currende vom 21. Juli 1900, M.-D.-Z. 1245, und mit Beziehung auf den Stadtraths-Beschluß vom 28. August 1896, Z. 7022 (abgedruckt im magistratischen Verordnungsblatte Nr. IX ex 1896, Seite 91), sämtlichen Magistratsreferenten nachstehenden Präsidial-Erlaß des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger vom 8. Juni 1901, Z. 6809, zur Kenntnissnahme und genauen Danachsichtung zugemittelt:

Aus Anlaß des im Stadtrathe am 5. d. M. erledigten Referates über die Expensnote des Dr. Richard Schlesinger pro 1900 ersuche ich Sie,

Herr Magistrats-Director, dem Magistrate, beziehungsweise den magistratischen Bezirksämtern neuerlich in Erinnerung zu bringen, daß jene Forderungen, bezüglich welcher ein Advocatenzwang nicht gegeben erscheint, durch das betreffende magistratische Amt einzubringen sind, daß ferner in jenen Fällen, in welchen ein Advocatenzwang besteht, die Nominierung des betreffenden Vertreters durch den Stadtrath zu erfolgen hat.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

8.

Vermögensübertragungsgebühren.

I.

Gesetz vom 18. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 74 (publiciert am 25. Juni 1901):

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Immobiliargebühren.

§ 1.

Für die Übertragung des Eigenthumes unbeweglicher Sachen sind unbeschadet der vom reinen Werte einer Schenkung oder einer Vermögensübertragung von todeswegen entfallenden Gebühren folgende Gebühren zu entrichten:

1. wenn die Übertragung erfolgt:
von Eltern an eheliche oder uneheliche Kinder oder deren Nachkommen und umgekehrt;

von Eltern an die mit ihren Kindern die Ehe eingehenden oder durch dieselbe schon verbundenen Personen;

von Stiefeltern an Stiefkinder und von Wahleltern an Wahlkinder; zwischen weder geschiedenen, noch getrennten Ehegatten;

zwischen Brautleuten durch Ehepacte, ohne Unterschied, ob es sich um eine Übertragung von todeswegen oder durch ein entgeltliches oder unentgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden handelt:

a) bei einem Werte von nicht mehr als 30.000 K 1 Percent
b) bei einem Werte über 30.000 K 1.5 „
von dem Werte;

2. wenn die Übertragung an andere als die unter Z. 1 bezeichneten Personen von todeswegen oder durch ein unentgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden erfolgt:

a) bei einem Werte von nicht mehr als 20.000 K 1.5 Percent
b) bei einem Werte über 20.000 K 2 „
von dem Werte;

3. wenn die Übertragung an andere als die unter Z. 1 bezeichneten Personen durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden erfolgt:

a) bei einem Werte von nicht mehr als 10.000 K 3 Percent
b) bei einem Werte über 10.000 K bis 40.000 K 3.5 „
c) bei einem Werte über 40.000 K 4 „
von dem Werte.

Für eine theilweise unentgeltliche Übertragung unter Lebenden in den unter Z. 2 bezeichneten Fällen ist an Immobiliargebühr bezüglich der in der Tarifpost 91 B des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50 festgesetzten Gebühr nie weniger zu entrichten, als für eine rein entgeltliche Übertragung nach Z. 3 zu entrichtende wäre.

Wird eine von todeswegen an jemanden gelangte unbewegliche Sache innerhalb zweier Jahre nach dem Erbanfalle von todeswegen oder durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden weiter übertragen, so ist die für die erste Übertragung nach Z. 1 oder 2 entfallende Gebühr in die nach diesem Paragraphen für die zweite Übertragung zu entrichtende Gebühr einzurechnen.

§ 2.

Bildet den Gegenstand der Übertragung ein vom Eigenthümer ganz oder theilweise benütztes Gebäude oder eine der Landwirtschaft gewidmete, vom Eigenthümer, beziehungsweise dessen Familie selbst, mit oder ohne Beihilfe von Diensthöten oder Tagelöhnern bearbeitete oder eine solche Liegenschaft, die nur deshalb auf die gedachte Art nicht bearbeitet wird, weil dieselbe in Execution gezogen wurde oder der Eigenthümer unter Vormundschaft oder Curatel steht, so ist in folgenden Fällen anstatt der im § 1 festgesetzten Gebühren, unbeschadet der im § 1, letztes Alinea, vorgesehenen Einrechnung, zu entrichten:

1. wenn die Übertragung an eine der im § 1, Z. 1, bezeichneten Personen erfolgt:

a) bei einem Werte von nicht mehr als 5000 K keine Immobiliargebühr;
b) bei einem Werte über 5000 K, jedoch nicht mehr als 10.000 K, 0.5 Percent von dem Werte;

2. wenn die Übertragung an andere als die in § 1, Z. 1, bezeichneten Personen erfolgt, welche die unbewegliche Sache gleichfalls auf die oben gedachte Art benützen:

- a) bei einem Werte von nicht mehr als 5000 K die Hälfte;
b) bei einem Werte über 5000 K, jedoch nicht mehr als 10.000 K drei Viertel

der im § 1, Z. 2 und 3, festgesetzten Gebührensätze.

Bei der Abtretung eines Haus- oder Grundbesitzes, dessen Benützung auf die oben bezeichnete Art stattfindet, an ein eheliches oder uneheliches Kind oder an eine mit einem solchen die Ehe eingehende oder durch dieselbe schon verbundene Person, an ein Stiefkind oder ein Wahlkind des Eigentümers, ist der Wert der zu Gunsten des Übergebers auf dessen Lebenszeit bedungenen Vorbehalte nur mit dem Fünffachen der jährlichen Leistung zu veranschlagen. Dasselbe gilt, wenn die Vorbehalte auf die Lebenszeit zu Gunsten des Ehegatten des übergebenden Elterntheiles oder zu Gunsten beider Elterntheile zur ungetheilten Hand auf deren Lebenszeit bedungen werden. Werden bei solchen Abtretungen auch zu Gunsten der Geschwister des Übernehmers zeitliche Vorbehalte bedungen, so sind dieselben gleichfalls mit dem Fünffachen der jährlichen Leistung zu veranschlagen, sofern nicht nach § 16, lit. e des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, die Bewertung nach der dreifachen Jahresleistung einzutreten hat.

§ 3.

Für Übertragungen von Gebäuden, welchen zur Gänze eine zeitliche Steuerfreiheit als Neu- oder Umbau bewilligt worden ist, wobei die Feststellung, ob ein Neu- oder Umbau vorliegt, im Sinne des § 1, lit. a und b des Gesetzes vom 25. März 1880, R.-G.-Bl. Nr. 39, zu erfolgen hat, sind an Stelle der im § 1, Z. 3, vorgesehenen Gebühren 2 1/2 Prozent vom Werte zu entrichten, wenn seit der zuletzt vorhergegangenen Übertragung der betreffenden Bauarea ein Zeitraum von nicht mehr als vier Jahren verstrichen ist, und 3 Prozent vom Werte, wenn seit der zuletzt vorhergegangenen Übertragung der betreffenden Bauarea ein Zeitraum von mehr als vier, jedoch nicht mehr als sechs Jahren verstrichen, und der Neu- oder Umbau innerhalb dieser Fristen vollendet und benützlich hergestellt worden ist.

Sofern sich jedoch nach § 2, Z. 2, in Verbindung mit § 1, Z. 3, ein niedrigerer Prozentsatz ergibt, ist die Gebühr nach diesem niedrigeren Satze zu berechnen.

Bei gemeinschaftlicher Übertragung derartiger Gebäude mit anderen Gebäuden, bei denen vorstehende Bedingungen nicht zutreffen, findet der Satz von 2 1/2 Prozent, beziehungsweise 3 Prozent nur auf die zuerst erwähnten Gebäude Anwendung. Der Wert der in einem solchen Falle im Sinne des ersten Absatzes zu begünstigenden Objecte wird — falls sämtliche den Gegenstand der Übertragung bildende Gebäude der Hauszinssteuer unterliegen — in der Art ermittelt, daß der Wert sämtlicher übertragenen Gebäude im Verhältnisse der auf die begünstigten Objecte entfallenden ganzjährigen, nicht zahlbaren Hauszinssteuer und der auf die nicht zu begünstigenden Objecte an Hauszinssteuer entfallenden Jahresvorschreibung aufgetheilt wird.

Beim Zusammenreffen bloß hauszinssteuerpflichtiger oder hauszins- und hauszinssteuerpflichtiger Gebäude erfolgt die Wertermittlung in derselben Weise unter Zugrundelegung der auf diese Gebäude catastrmäßig entfallenden Hauszinssteuerartafälle.

Der Satz von 2 1/2 Prozent, beziehungsweise 3 Prozent findet nur auf die dem Neu- oder Umbau unmittelbar folgende Übertragung Anwendung.

Um die Begünstigung ist unter Vorbringung der erforderlichen Nachweise von der Partei längstens binnen 30 Tagen nach Abschluß des betreffenden Rechtsgeschäftes bei der Finanzbehörde einzuschreiten.

Kann der Nachweis über die bewilligten Baufrei Jahre mangels einer behördlichen Entscheidung nicht erbracht werden, so erfolgt die Gebührensbeurteilung unter Ausschluß dieser Begünstigung.

Wird jedoch das rechtzeitig eingebrachte Gesuch innerhalb der dreijährigen Frist des § 77 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 durch Vorlage der die zeitliche Steuerbefreiung für das ganze Object während der Entscheidung ergängt und geht aus derselben hervor, daß die Bauvollendung innerhalb der im ersten Absatz festgesetzten Frist stattgefunden hat, so ist bei Zutreffen der übrigen im ersten Absatz aufgestellten Bedingungen die Rückvergütung, beziehungsweise die Abschreibung des entfallenden Mehrbetrages zuzuerkennen.

§ 4.

Ein staatlicher Zuschlag zu den in den §§ 1, 2 und 3 angeordneten Gebühren, dann zu der Gebühr nach Tarifpost 45 A b des Gesetzes vom 13. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, ist nicht einzuheben.

§ 5.

Sofern nach den §§ 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes oder nach der für Tirol und Vorarlberg in Geltung stehenden Allerhöchsten Entschliebung vom 11. Jänner 1860 der Prozentsatz der Gebühr, beziehungsweise die gebührenfreie Behandlung einer Übertragung von einer Wertstufe abhängig gemacht erscheint, ist in Fällen, wo unabgesonderte Theile (ideelle Anttheile, § 361 a. b. G. B.) einer Liegenschaft den Gegenstand der Übertragung bilden, der Wert der übertragenen unabgesonderten Theile und nicht jener der ganzen Liegenschaft maßgebend.

Werden innerhalb eines Jahres durch freiwillige Rechtsgeschäfte unter Lebenden von demselben Übergeber an denselben Übernehmer Liegenschaften oder Anttheile von Liegenschaften übertragen, deren Gesamtwert die zum Zwecke der Gebührensbeurteilung von einer dieser Übertragungen angenommene Wertstufe überschreitet, so ist der Gesamtwert für die Gebührensbeurteilung maßgebend, und wird daher der rüchrichtlich der gedachten Übertragung etwa zur Anwendung gebrachte niedrigere Prozentsatz, beziehungsweise die zugestandene Befreiung verwirkt.

§ 6.

Die in der Anmerkung 3 zu Tarifpost 91 und in der Anmerkung 1 zu Tarifpost 106 B des Gesetzes vom 9. Februar 1850 festgesetzte besondere procentuelle Gebühr für die unentgeltliche Übertragung der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses oder des Gebrauches einer unbeweglichen Sache wird aufgehoben.

Erfolgt die Übertragung durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft, so unterliegt dasselbe statt der in den Tarifposten 39 und 55 des Gesetzes vom 13. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, angeordneten 3 1/2procentigen Gebühr nur der Gebühr nach Scala II vom Werte der gedachten Dienstbarkeit.

Eintragungen in die öffentlichen Bücher zur Erwerbung der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses oder des Gebrauches einer unbeweglichen Sache oder einer ihr gleichgehaltenen Gerechtsame unterliegen der Gebühr nicht mehr nach lit. A, sondern nach lit. B der Tarifpost 45 des Gesetzes vom 13. December 1862, unbeschadet einer nach lit. D dieser Tarifpost eintretenden allfälligen Befreiung.

§ 7.

Wird eine Sache, die zu einem mehreren Erben angefallenen Nachlasse gehört, vor dessen Einantwortung von einem der Theilhaber ganz oder zu einem Theile, der ihm nicht schon kraft des Erbrechtes zuzum, erworben, so ist zum Zwecke der Gebührensbeurteilung ein neues Rechtsgeschäft nicht anzunehmen.

§ 8.

Verträge, wodurch einzelne Sachen oder auch ein ganzes Vermögen unter den Miteigentümern getheilt werden, sind, sofern hiebei jeder Theilhaber nur so viel erhält, als dem Werte seines Antheiles an der einzelnen Sache, beziehungsweise an dem ganzen Vermögen entspricht, kein Gegenstand einer Übertragungsgebühr.

Wird jedoch einem Theilhaber mehr zugewiesen, als der reine Wert eines Antheiles und die von ihm übernommenen, auf dem Gegenstande der Theilung haftenden Lasten betragen, so ist in Ansehung des Mehrerwerbes die Vermögensübertragungsgebühr zu entrichten. Erwirbt in einem solchen Falle der betreffende Theilhaber Sachen, welche der Übertragungsgebühr nach verschiedenen Gebührensätzen unterliegen, so sind stets jene Sachen als Mehrererwerb im vorbezeichneten Sinne zu behandeln, von welchen die geringere Gebühr entfällt.

§ 9.

Die Bemessung der Gebühr für die Übertragung des Eigentumsrechtes unbeweglicher Sachen, sowie die Freilassung einer derartigen Übertragung von der Gebühr auf Grund des § 2, Z. 1, lit. a, steht ausschließlich den Finanzbehörden zu.

Die näheren Bestimmungen hierüber werden im Verordnungswege erlassen.

§ 10.

Der Abschnitt II der Verordnung des Finanzministeriums vom 3. Mai 1850, R.-G.-Bl. Nr. 181, der § 2, Punkt 5, dann die §§ 3, 4 und 5 der kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1853, R.-G.-Bl. Nr. 53, endlich die §§ 1 bis 5 des Gesetzes vom 31. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 53, werden außer Kraft gesetzt. Soweit im übrigen durch die §§ 1 bis 9 dieses Gesetzes keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden, haben auf die daselbst bezeichneten Übertragungen die allgemeinen Vorschriften der Gebührengesetze Anwendung zu finden.

II. Sicherung der Gebühren von Nachlässen.

§ 11.

Wenn die zum Zwecke der Gebührensbeurteilung zu überreichende Nachweisung des Nachlasses nicht längstens binnen zwölf Monaten, von dem Tage des Erbanfalles an gerechnet, vorgelegt wird, so sind vom Ablaufe dieser Frist angefangen 4 Prozent jährlicher Zinsen vom Betrage der für die Übertragung des Nachlasses auszumittelnden Gesamtgebühr bis zu dem Zeitpunkte der Fälligkeit der Gebühr (§ 60 des Gesetzes vom 9. Februar 1850) zu entrichten.

Erlangt der Gebührensichtige in einem späteren Zeitpunkte als dem Tage des Erbanfalles Kenntnis von demselben, oder wird nach Erstattung der Nachlassnachweisung ein vorher nicht bekanntes Verlassenschaftsvermögen aufgefunden, so läuft die zwölfmonatliche Frist von dem Tage der erlangten Kenntnis. Beim Vorhandensein von mehreren zur ungetheilten Hand für die Gebühr Verpflichteten genügt es für den Beginn des Laufes der gedachten Frist, wenn auch nur einer derselben Kenntnis von dem Erbanfalle erlangt. Der Gebührensichtige kann sich von der Verbindlichkeit zur Entrichtung dieser Zinsen dadurch und in dem Maße befreien, als er auf Rechnung der auszumittelnden Gebühr einen Betrag zur Staatscassa erlegt.

§ 12.

Sobald die Nachlassnachweisung überreicht worden ist, kann die Finanzbehörde, wenn sie solche Umstände anzuführen in der Lage ist, welche die Vermuthung begründen, daß das Vermögen unrichtig oder unvollständig ausgewiesen worden ist, und daß der zur Überreichung der Nachweisung Verpflichtete von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Vermögensnachweisung Kenntnis hat, beim Abhandlungsgerichte den Antrag stellen, daß dem Nachweisungspflichtigen der Offenbarungseid abgenommen werde.

Dieser Antrag kann längstens binnen zwei Jahren nach der Einantwortung des Nachlasses und nur über Ermächtigung des Finanzministers gestellt werden, welche dem Gerichte nachzuweisen ist.

Das Gericht hat hierüber nach den Grundätzen des Verfahrens außer Streitsachen die erforderlichen Erhebungen zu pflegen und insbesondere auch den Erben einzuvernehmen.

In dem über den Antrag gefassten Beschlusse hat das Gericht, wenn es dem Antrage stattgibt, unter sorgfältiger Würdigung der gegebenen Verhältnisse den Eidesatz festzustellen, dessen Wortlaut eine Bezugnahme auf die überreichte Nachlassnachweisung zu enthalten und sich gegen die wissenschaftliche Verschweigung von einzubekennenden Vermögensbestandtheilen zu richten hat.

Für die Aufsehung des gerichtlichen Beschlusses gelten die Bestimmungen der §§ 9 bis 11, dann 14 bis 16 des kaiserlichen Patentgesetzes vom 9. August 1854, R.-G.-Bl. Nr. 208. Die Eidesleistung darf erst nach Rechtskraft des Beschlusses erfolgen, wodurch die Ablegung des Offenbarungseides angeordnet wird.

Dem Verpflichteten steht es frei, bei der der Eidesleistung vorangehenden Einvernahme die Angaben der Nachlassnachweisung richtigzustellen oder zu ergänzen, in welchem Falle ein Verfahren nach dem Gefälligkeitsgesetz hinsichtlich der nachträglich einbekannten Gegenstände nicht stattzufinden hat.

Wenn der Verpflichtete bei der zur Eidesleistung angeordneten Tagfahrt nicht erscheint, ohne sich genügend zu entschuldigen, oder wenn er die Leistung des Eides verweigert, so hat das Gericht zur Erzwingung der Eidesleistung auf Antrag eine Geldstrafe von 25 bis 1000 K über den Verpflichteten zu verhängen. Auf diese gesetzliche Bestimmung ist der Verpflichtete in dem die Tagfahrt zur Eidesleistung anordnenden Bescheide besonders aufmerksam zu machen. Desgleichen hat das Gericht in der Folge auf jeden Antrag der Finanzbehörde unter Anberaumung einer neuerlichen Eidestagfahrt eine neuerliche, stets höhere Geldstrafe anzudrohen, sowie diese, falls die Eidesleistung unterbleibt, zu verhängen, und dies so lange zu wiederholen, bis der Gesamtbetrag der Strafen nach Ermessen des Gerichtes eine den Umständen des Falles entsprechende Höhe erreicht. In keinem Falle darf dieser Gesamtbetrag 50.000 K übersteigen.

Der Verpflichtete kann zu jeder Zeit beim Abhandlungsrichter beantragen, zu der ihm aufgetragenen Eidesleistung zugelassen zu werden. Dem Antrage ist ohne weiteres Verfahren stattzugeben.

Wird der Nachlass nicht durch ein k. k. Gericht abgehandelt, so ist der Antrag der Finanzbehörde auf Eidesabnahme bei dem Bezirksgerichte des Wohnsitzes des Verpflichteten zu stellen, und steht diesem Gerichte die Beschlusfassung hierüber zu.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verhängten Geldstrafen fließen dem Armenfonde des Ortes zu, in welchem der Verpflichtete seinen Wohnsitz hat, falls aber der Verpflichtete im Geltungsgebiete dieses Gesetzes seinen bekannten Wohnsitz haben sollte, dem Armenfonde jenes Ortes, in welchem das zur Beschlusfassung über den Antrag auf Eidesabnahme berufene Gericht seinen Sitz hat.

§ 13.

Schenkungen, welche der Erblasser nicht früher als zwei Monate vor seinem Tode gemacht hat, sind, wenn aus den Umständen die Absicht des Erblassers erhellt, der Übertragung im Erbwege vorzugreifen, zum Behufe der Gebührenbemessung in den Nachlass einzurechnen, wenn für dieselben nicht ohnehin die Gebühr als von einer Schenkung unter Lebenden entrichtet worden ist.

Übliche Geschenke sind somit dieser Einrechnung nicht unterworfen.

§ 14.

Wird außer dem im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Falle in einer Erklärung des letzten Willens einer durch den Erblasser bei dessen Lebzeiten gemachten unentgeltlichen Zuwendung Erwähnung gethan, ohne dass für dieselbe die Gebühr als von einer Schenkung unter Lebenden entrichtet wurde, so ist eine solche Zuwendung, sofern deren Thatsache von dem angeblich Bedachten nicht überhaupt in Abrede gestellt wird, in Absicht auf die Gebührenbemessung so zu behandeln, als ob sie der Erblasser auf seinen Todesfall angeordnet hätte.

Diese Bestimmung findet, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Schenkung thatsächlich schon bei Lebzeiten des Erblassers vollzogen worden ist, keine Anwendung, insbesondere nicht in Ansehung dessen, was der Erblasser bei Lebzeiten seiner Tochter oder Enkelin zum Heiratsgute, seinem Sohne oder Enkel zur Ausstattung oder unmittelbar zum Antritte eines Amtes oder was immer für eines Gewerbes gegeben oder zur Bezahlung der Schulden eines großjährigen Kindes verwendet hat (§§ 788 und 790 a. b. G.-B.).

§ 15.

Wird in einem Nachlasse eine Sache vorgefunden, von welcher der Erblasser freiwillig erklärt hat, dass sie nicht die seinige sei, oder erscheinen derlei Sachen, insbesondere Wertpapiere oder Bargeld durch abgesonderte Verwahrung oder Aufschrift als Eigenthum einer anderen Person bezeichnet, so ist diese Erklärung oder Bezeichnung in Ermangelung einer anderen Glaubhaftmachung darüber, dass die gedachten Sachen nicht zum Vermögen des Erblassers gehörten, in Bezug auf die Gebührenbemessung unwirksam, und ist die Gebühr von solchen Sachen wie von einem Bestandtheile des Nachlasses einzuhellen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Erblasser Advocat, Notar oder ein notorisch bekannter Treuhänder war, ferner auf Werteffekten oder andere Gegenstände, welche als Eigenthum von Personen bezeichnet sind, die entweder zu dem Erblasser in einem Lohn- oder Dienstverhältnisse standen, oder zwischen denen und dem Erblasser ein aus seinem Berufe, Amte oder Geschäfte hervorgehendes Vertrauens- oder Bevollmächtignungsverhältnis bestand.

§ 16.

Sofern es sich um Feststellung der nach § 13 maßgebenden Umstände oder um die in den §§ 14 und 15 vorhergesehene Glaubhaftmachung handelt, kann die eidliche Einvernehmung der Partei und die eidliche Abhörung von Zeugen über bestimmte Thatsachen, welche in dieser Hinsicht von Bedeutung sind, bei Gericht veranlasst werden.

Die Partei hat ihr Ansuchen, welches den Gegenstand der Fragestellung zu enthalten hat, bei der zuständigen Finanzbehörde zu überreichen. Auf Grund dieses Ansuchens hat die Finanzbehörde die Beweisaufnahme unter Anführung der zu beweisenden Thatsachen bei dem Bezirksgerichte des Wohnortes des zu Vernehmenden zu beantragen.

Von der Anordnung der Tagfahrt zur Aufnahme des Beweises ist außer der Partei die zuständige Finanzbehörde zu verständigen, welcher ebenso wie der Partei das Recht zusteht, bei der Tagfahrt vertreten zu sein und Fragen zu stellen.

Gegen die schließliche Entscheidung der Finanzbehörde ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

§ 17.

Für die Gebühr von den in den §§ 13, 14 und 15 bezeichneten Vermögensbestandtheilen sind ausschließlich diejenigen Personen zahlungspflichtig, denen diese Vermögensbestandtheile zufallen.

§ 18.

Die in den §§ 13, 14 und 15 bezeichneten Vermögensbestandtheile sind, soweit sie dem Erben bekannt sind, zum Zwecke der Gebührenbemessung in die Nachlassnachweisung einzustellen oder gleichzeitig mit der Erstattung derselben der Finanzbehörde unmittelbar anzuzeigen.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 19.

Für die in Tirol und Vorarlberg bis einschließlich 5. October 1900 vorfallenden Übertragungen unbeweglicher Sachen sind statt der in dem § 1, Z. 2, lit. b, und Z. 3, lit. c, festgesetzten Gebühren von 2 und 4 Percent nur solche von 1½ beziehungsweise von 3½ Percent zu entrichten.

§ 20.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit; an eben diesem Tage tritt die kaiserliche Verordnung vom 16. August 1899, R.-G.-Bl. Nr. 158, außer Kraft.

§ 21.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Finanzminister und der Justizminister betraut.

* * *

II.

Verordnung der Minister der Finanzen und der Justiz vom 21. Juni 1901 zur Durchführung des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 74, betreffend Gebühren von Vermögensübertragungen, R.-G.-Bl. Nr. 75:

Zur Durchführung des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 74, wird Nachstehendes verordnet:

I. Immobiliargebühren.

§ 1.

Bei Anwendung der Begünstigung nach dem Schlussabsätze des § 1 des Gesetzes ist die grundbüchliche Auszeichnung des vorausgegangenen Erb-anfalles nicht erforderlich.

Der ebendort vorgesehene Zeitraum von zwei Jahren ist von dem Tage, an welchem der vorausgegangene Erb-anfall stattgefunden hat, bis zu dem Tage zu rechnen, an welchem der weitere Erbfall eintritt, beziehungsweise das nachgefolgte Rechtsgeschäft unter Lebenden geschlossen wurde.

Ist der vorausgegangene Erb-anfall nach den vor Wirksamkeit der kaiserlichen Verordnung vom 16. August 1899, R.-G.-Bl. Nr. 158, das ist vor dem 6. October 1899, bestandenen Gebührevorschriften behandelt worden, so ist gleichwohl in die Gebühr für die weitere Übertragung jener Betrag einzurechnen, welcher von der vorausgegangenen Übertragung nach den Bestimmungen der bezogenen kaiserlichen Verordnung, beziehungsweise des Gesetzes vom 18. Juni 1901, vorzuschreiben gewesen wäre.

§ 2.

Die nach § 2 des Gesetzes zur Erlangung der Begünstigungen unter Zahl 1 erforderlichen Bedingungen, wonach die übertragene unbewegliche Sache ein vom Eigenthümer ganz oder theilweise benütztes (bewohntes) Gebäude oder eine der Landwirtschaft gewidmete, vom Eigenthümer beziehungsweise dessen Familie selbst, mit oder ohne Beihilfe von Diensthöfen oder Tagelöhnern bearbeitete Liegenschaft sein muss, beziehen sich auf den bisherigen Eigenthümer der unbeweglichen Sache und sind somit als erfüllt anzusehen, wenn der Übergeber beziehungsweise Erblasser, die betreffende unbewegliche Sache bis zum Tage des Vertragsabschlusses, beziehungsweise bis zum Tage des Erb-anfalles in der angegebenen Weise bewohnt, benützt oder bearbeitet hat.

Die im vorstehenden Absätze aufgestellten Bedingungen werden hinsichtlich des Übergebers beziehungsweise Erblassers auch zur Erlangung der Begünstigungen nach § 2, Z. 2 des Gesetzes erfordert. Überdies aber ist zur Anwendung dieser Begünstigungen noch erforderlich, dass auch der Übernehmer beziehungsweise Erbe oder Vermächtnisnehmer die betreffende unbewegliche Sache auf die oben gedachte Art bewohnt, benützt oder bearbeitet.

Wo dies im Zeitpunkte der Gebührenbemessung nicht der Fall ist, ist nach umsichtiger Erwägung aller Umstände, insbesondere der Standes- und Berufsverhältnisse des Erwerbers, zu beurtheilen, ob sein Wille auf eine solche dauernde Bewohnung, Benützung oder Bearbeitung gerichtet ist.

§ 3.

Unter dem Ausdruck „ganz oder theilweise benütztes Gebäude“ im § 2 des Gesetzes ist in der Regel eine dauernde, wenn auch nur theilweise Benützung (Bewohnung) zu verstehen.

Die Begünstigungen des § 2 des Gesetzes können sonach in den Fällen nicht zugestanden werden, in welchen der Eigentümer das Gebäude, welches Gegenstand der Übertragung ist, aus persönlichen Gründen, wie zum Beispiel bei Villen, nur vorübergehend oder zeitweilig bewohnt oder benützt.

Dagegen ist bei Übertragungen von Gebäuden, welche aus wirtschaftlichen Gründen nur zeitweilig bewohnt oder benützt werden, wie zum Beispiel bei Sennhütten, Bergblütten, Preiskäufern, die Anwendung der Begünstigungen des § 2 des Gesetzes nicht ausgeschlossen.

§ 4.

Durch den Umstand, daß die übertragene unbewegliche Sache nur wegen einer darauf geführten Execution, wegen Minderjährigkeit, Curatel oder anderer zwingender Verhältnisse (zum Beispiel Militärdienste, Krankheit u. s. w.) vorübergehend in der im § 2 des Gesetzes bezeichneten Art nicht bewohnt, benützt oder bearbeitet werden kann, wird die Anwendung der Begünstigungen des § 2 nicht ausgeschlossen.

§ 5.

Bestehen Zweifel über das Vorhandensein der im § 2 des Gesetzes festgesetzten Bedingungen, so hat das zur Gebürensbestimmung zuständige Amt — unbeschadet der Verpflichtung der Partei, die Umstände, welche die Gebürensbebefreiung oder das geringere Ausmaß der Gebüer begründen, nachzuweisen — in der Regel die Äußerung des Vorstehers der Gemeinde, in welcher die betreffende unbewegliche Sache liegt, über die tatsächlichen, für die Gewährung der Begünstigungen maßgebenden Umstände einzuholen.

Wird von dem Vorsteher der Gemeinde das verlangte Gutachten nicht erstattet, oder ergeben sich gegen dieses Gutachten Bedenken, oder findet das Amt aus besonderen Gründen für angezeigt, von der Einholung einer gemeindeamtlichen Äußerung Abstand zu nehmen, so können jene tatsächlichen Umstände in anderer Weise ermittelt werden, zum Beispiel durch Einvernahme von Vertrauensmännern, oder indem andere vertrauenswürdige Körperschaften, zum Beispiel Bezirksvertretungen, landwirtschaftliche Bezirksvereine u. dgl. oder die politischen Behörden zur Äußerung veranlaßt werden.

§ 6.

Zur Vermeidung von Härten, welche dadurch entstehen können, daß eine nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes für den Percentfuß der Gebüer maßgebende Wertstufe nur um einen geringfügigen Betrag überschritten wurde, wird verordnet:

Die in den §§ 1 und 2 des Gesetzes angeordneten Gebüer sind in der Weise zu bemessen, daß von dem einem höheren Percentfuß zugewiesenen Werte der unbeweglichen Sache nach Abzug der Gebüer kein geringerer Betrag sich ergeben darf, als von dem höchsten Wertbetrage der nächstniedrigeren Stufe nach Abzug der nach der letzteren entfallenden Gebüer erübrigen würde.

Beträgt also zum Beispiel in dem Falle einer Übertragung nach § 1, Z. 2 des Gesetzes der Wert 20.040 K, so würde die diesem Werte entsprechende zweipercentsige Gebüer 400 K 80 h ausmachen. Es soll jedoch von dem dem höheren Satze von zwei Percent zugewiesenen Werte nach Abzug der Gebüer kein geringerer Betrag sich ergeben, als von dem höchsten Wertbetrage der nächst niedrigeren Stufe, das ist von 20.000 K, nach Abzug der nach der letzteren entfallenden Gebüer zu anderthalb Percent per 300 K erübrigen würde. Es ist daher die Gebüer nur mit der Differenz zwischen diesem Restbetrage per 19.700 K im Gegenhalte zu dem Werte per 20.040 K, das ist mit 340 K statt mit 400 K 80 h zu bemessen.

§ 7.

Bei der Abtretung eines Haus- oder Grundbesitzes im Sinne des Schlußabsatzes des § 2 des Gesetzes ist der Wert der zu Gunsten des Übergebers, der zu Gunsten des Ehegatten des übergebenden Elternteiles und der zu Gunsten beider Elternteile zur ungetheilten Hand bedungenen Vorbehalte auf Lebenszeit mit dem Fünftfachen der jährlichen Leistung zu veranschlagen.

Vorbehalte zu Gunsten von Geschwistern des Übernehmers sind, im Falle dieselben für die Lebenszeit einer einzelnen Person oder mehrerer Personen zur ungetheilten Hand bedungen werden, mit dem Fünftfachen der jährlichen Leistung; sofern sie aber für mehrere Personen auf die Lebenszeit jeder einzelnen bedungen werden, mit dem Fünftfachen der auf jede Person entfallenden Leistung zu bewerten.

In Ansehung der Wertveranschlagung von zu Gunsten anderer Personen, zum Beispiel von Geschwistern u. s. w. bedungenen Vorbehalten bewendet es bei den Bestimmungen des § 16 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50.

Die Begünstigungen des Schlußabsatzes des § 2 des Gesetzes sind von dem Werte der übertragenen unbeweglichen Sache unabhängig.

§ 8.

Gesuche um Anerkennung der Begünstigungen des § 3 des Gesetzes sind längstens binnen 30 Tagen nach Abschluß des betreffenden Rechtsgeschäftes unter Anschluß der erforderlichen Nachweise in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift bei der leitenden Finanzbehörde erster Instanz (Finanzbezirks-Direktion, Gebürensbestimmungsamt, Centralamt in Wien) unmittelbar oder im Wege des Steueramtes (der Finanz- und gerichtlichen Depositencaffa) des Bezirkes, in welchem die übertragene Realität gelegen ist, einzubringen.

Bilden den Gegenstand der Übertragung Realitäten, welche in verschiedenen Bezirken gelegen sind, so ist das Gesuch um die Begünstigung bei dem Amte,

an welches die Anzeige behufs Gebürensbestimmung zu erstatten ist, oder bei der diesem Amte vorgelegten Finanzbehörde einzubringen.

Das Gesuch um Anerkennung der Begünstigung kann auch mit der Anzeige des Rechtsgeschäftes zur Gebürensbestimmung vereinigt werden.

§ 9.

Gesuche um die Begünstigungen des § 3 des Gesetzes sind zu belegen:

1. mit einem Auszuge aus dem öffentlichen Buche, in welchem die zuletzt vorhergegangene Übertragung der Bauarea eingetragen ist, wenn aber eine solche Eintragung nicht stattgefunden hat, mit der Urkunde über die zuletzt vorhergegangene Übertragung (Kaufvertrag, Einantwortungsurkunde u. dgl.) oder mit dem Zahlungsauftrage über die stattgehabte Gebürensbestimmung von dieser Übertragung;

2. mit der die zeitliche Steuerbefreiung für den Neu- oder Umbau (§ 3 des Gesetzes) gewährenden Entscheidung der Steuerbehörde;

3. mit einem Zeugnisse jenes Organes, welches nach den bestehenden Vorschriften zur Ertheilung des Bauconsenses competent ist, über den Zeitpunkt der Vollendung des Bauobjectes, für welches die Steuerfreiheit beansprucht und gewährt wurde;

4. mit dem Wohnungs- oder Benützungscensuse.

Siehe die vorbezeichneten Belege innerhalb der im § 8 dieser Verordnung erwähnten Frist von 30 Tagen nicht zur Verfügung, so ist das Gesuch vorläufig ohne diese Belege einzubringen.

§ 10.

Bei Anwendung der Begünstigung des § 3 des Gesetzes ist die grundbüchliche Durchführung der zuletzt vorhergegangenen Übertragung der betreffenden Bauarea nicht erforderlich.

Die ebendort vorgesehenen Zeiträume von vier und sechs Jahren sind nach dem Kalender von dem Ablaufe des Tages, an welchem der die letztvorhergegangene Übertragung der betreffenden Bauarea begründende Rechtstitel zu bestehen angefangen hat, bis einschließlich zu dem Tage zu rechnen, an welchem das nachgefolgte Rechtsgeschäft geschlossen wird.

§ 11.

Die Gesuche um die Begünstigung nach § 3 des Gesetzes sind gemäß Z. P. 44 q des Gesetzes vom 13. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, stempelfrei.

Die diesen Gesuchen anzuschließenden Behelfe sind nach § 11 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, vom Beilagenstempel befreit.

§ 12.

Die Entscheidung über Gesuche um die Begünstigungen des § 3 des Gesetzes steht den Finanzbehörden erster Instanz zu.

Auf Recurse gegen solche Entscheidungen finden die Bestimmungen des § 78 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 und des Gesetzes vom 19. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 28, Anwendung.

§ 13.

Zwei oder mehrere Personen, welche ungetheilt eine Sache erwerben, sind nach Absatz 6, lit. b der Borerinnerungen zum Tarife des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, als eine Person zu betrachten. Für die Anwendung der Percentsätze der §§ 1 und 2, dann der Befreiung nach § 2, Z. 1, lit. a des Gesetzes ist daher bei derlei Erwerbungen zur ungetheilten Hand nicht der Wert der betreffenden ideellen Antheile, sondern der von diesen mehreren Personen gemeinschaftlich erworbenen unbeweglichen Sache ausschlaggebend.

Bei Übertragungen mehrerer unbeweglicher Sachen an mehrere Personen durch ein und dasselbe Rechtsgeschäft (Erbgang), wobei jede dieser Personen das volle Eigenthum einer oder mehrerer der übertragenen Sachen erwirbt, ist dagegen für die Gebürensbebefreiung, beziehungsweise für die Bestimmung des Percentfußes der Gebüer diejenige Wertziffer maßgebend, welche den von jeder einzelnen Person erworbenen unbeweglichen Sachen entspricht.

§ 14.

Bilden unabgesonderte Theile (ideelle Theile, § 361 a. b. G. B.) einer Liegenschaft den Gegenstand der Übertragung, so ist der Wert der übertragenen unabgesonderten Theile und nicht jener der ganzen Liegenschaft maßgebend, das ist: die von der Übertragung nicht getroffenen ideellen Antheile bleiben bei der Bestimmung des Percentfußes nach den §§ 1 und 2 oder der Anwendung der Befreiung nach § 2, Z. 1, lit. a des Gesetzes außer Betracht.

§ 15.

Wird bei der Einantwortung einer zu einem Nachlasse gehörigen, gesellschaflich untheilbaren Liegenschaft (in Tirol) die nachträgliche Übernahme des Gutes durch einen der Erben vorbehalten, so ist diese nachträgliche Übernahme in Absicht auf die Anwendung des § 7 des Gesetzes einer vor der Einantwortung erfolgten gleich zu achten und zum Zwecke der Gebürensbestimmung ein neues Rechtsgeschäft nicht anzunehmen.

§ 16.

Die Bestimmung des § 9 des Gesetzes schließt die Anordnung in sich, daß bei unbeweglichem Nachlassvermögen ohne Unterschied des Wertes und ohne Rücksicht darauf, ob eine Immobiliengebüer zu entrichten ist, oder ob eine solche nach § 2, Z. 1, lit. a des Gesetzes entfällt, sowie ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Erbansalles die Finanzbehörde ausschließlich zur Gebürensbestimmung berufen ist, und daß hier die Entrichtung der Gebüer mittels Stempelmarken ausnahmslos entfällt.

Dies gilt auch dann, wenn sich im Nachlasse auch bewegliche Sachen befinden.

Bei Übertragungen von Todeswegen in den Fällen des § 2, Z. 1, lit. a des Gesetzes kann die Vorlage der Nachlassnachweisung (§ 46 Gebürenegesetz) unterbleiben, insofern der Wert der unbeweglichen Sachen 1000 K nicht übersteigt und zugleich das ganze reine Vermögen, welches übertragen wird, mit Hinzurechnung der dem Gerichte bekannt gewordenen, in den §§ 13, 14 und 15 des Gesetzes erwähnten Vermögensbestandtheile, diesen Wert von 1000 K nicht übersteigt. An Stelle der Nachlassnachweisung hat das Abhandlungsgericht dem zur Gebürenvorschrift bestimmten Amte mit Beziehung auf § 2, Z. 1, lit. a des Gesetzes das Nachlassinventar oder das eidesstattliche Vermögensbekenntnis in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, sowie die zum Nachweise der Abzugsposten (§ 57 Gebürenegesetz) beigebrachten Belege zu übermitteln und die Nachlasszuweisung bekanntzugeben. Erfolgt die Mittheilung gerichtlicher Acten in Urschrift, so hat das Amt diese Acten nach Entnahme der für seine Amtshandlung maßgebenden Daten dem Gerichte ohne Verzug zurückzustellen.

Die im Sinne des ersten Absatzes des § 9 des Gesetzes der Finanzbehörde zukommende ausschließliche Zuständigkeit zur Feststellung der Bemessungsgrundlagen bleibt auch in den Fällen des vorstehenden Absatzes unberührt. In allen übrigen Fällen sind die bestehenden Vorschriften über die Erstattung der Nachlassnachweisung unter Bedachtnahme auf § 18 des Gesetzes zu beobachten.

§ 17.

Rechtsgeschäfte, deren Freilassung von der Immobiliargebühr im Sinne des § 2, Z. 1, lit. a des Gesetzes angesprochen wird, sind gleichwohl behufs Anerkennung dieses Anspruches dem zur Gebürenbemessung bestimmten Amte anzuzeigen.

§ 18.

Die Gebürenbefreiung nach Tarifpost 106, B f des Gebürenegesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, wird durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juni 1901 nicht berührt und bleibt sowohl hinsichtlich des beweglichen, als auch hinsichtlich des unbeweglichen Nachlassvermögens aufrecht.

§ 19.

Nach § 10 des Gesetzes finden die allgemeinen Vorschriften der Gesetze über die Stempel- und unmittelbaren Gebüren auch auf die in den §§ 1 bis 9 des Gesetzes bezeichneten Übertragungen insofern Anwendung, als nicht dieses Gesetz ausdrücklich von jenen allgemeinen Bestimmungen Abweichendes festsetzt. Es sind daher in Ansehung dieser Übertragungen insbesondere zu beobachten:

die Vorschriften über die Ermittlung des Wertes unbeweglicher Sachen (§§ 50 ff. des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, Artikel III des Gesetzes vom 7. Juni 1881, R.-G.-Bl. Nr. 49, Verordnung vom 25. Jänner 1884, R.-G.-Bl. Nr. 18, Verordnung vom 23. December 1897, R.-G.-Bl. Nr. 301, und § 13 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R.-G.-Bl. Nr. 17);

die kaiserliche Verordnung vom 19. März 1853, R.-G.-Bl. Nr. 53, jedoch mit Ausschluß des § 2, Punkt 5, dann der §§ 3, 4 und 5.

§ 20.

Die Vorschriften über die festen Stempelgebüren zu den Urkunden über Rechtsgeschäfte, womit das Eigentum unbeweglicher Sachen übertragen wird, kommen auch bei den in den §§ 1 bis 5 und 7 bis 9 des Gesetzes bezeichneten Übertragungen zur Anwendung.

II. Sicherung der Gebüren von Nachlässen.

§ 21.

Insofern nach den §§ 9 und 10 des Gesetzes vom 13. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebüren in einem späteren Zeitpunkte als dem des Erbanalles einzutreten hat, beginnt der Lauf der im § 11 des Gesetzes bestimmten Zinsen nicht vor jenem späteren Zeitpunkte.

§ 22.

Wird in einem Falle, wo nach § 11 des Gesetzes Zinsen im Ausmaße von jährlich vier Percent bis zum Zeitpunkte der Fälligkeit der Gebühr zu entrichten sind, die Zahlung der Gebühr über diesen Zeitpunkt hinaus verzögert, so sind von da an die gesetzlichen Verzugszinsen im Ausmaße von fünf Percent jährlich nach Maßgabe der Verordnung des Finanzministeriums vom 6. April 1856, R.-G.-Bl. Nr. 50, beziehungsweise des Gesetzes vom 23. Jänner 1892, R.-G.-Bl. Nr. 26, zu entrichten.

§ 23.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes des § 11 des Gesetzes, daß in Fällen, wo nach Erstattung der Nachlassnachweisung ein vorher nicht bekanntes Verlassenschaftsvermögen aufgefunden wird, die im ersten Absätze des angeführten Paragraphen bestimmte zwölfmonatliche Frist vom Tage der erlangten Kenntnis zu laufen beginnt, ist auch in jenen Fällen eines nachträglich hervor gekommenen Verlassenschaftsvermögens anzuwenden, wo vorher eine Nachlassnachweisung, sei es, weil wegen Abganges eines Vermögens keine Verlassenschaftsabhandlung stattgefunden hat, sei es aus einem anderen Grunde, nicht erstattet wurde.

§ 24.

Mit Rücksicht auf § 11 des Gesetzes hat das Abhandlungsgericht den Tag, an welchem die Nachlassnachweisung bei ihm überreicht wird (§ 46 des Gebürenegesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50) auf der Nachlassnachweisung genau ersichtlich zu machen, insofern letztere nicht schon als selbständige Eingabe mit dem Eingangsvermerk bezeichnet oder unter Mitwirkung des Abhandlungsgerichtes zustande gekommen und mit dem Datum der Aufnahme versehen ist.

§ 25.

Will ein Gebürenpflichtiger sich im Sinne des Schlusssatzes des § 11 des Gesetzes durch vorläufigen Erlag auf Rechnung einer auszumittelnden Nachlassgebühr von der Verbindlichkeit zur Entrichtung der im ersten Absätze dieses Paragraphen angeordneten Zinsen befreien, so ist ein solcher Erlag bei der zuständigen Cassa mittels eines doppelt auszufertigenden Erlagscheines nach folgendem Muster zu bewirken:

„Auf Grund des Schlusssatzes des § 11 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 74, erlegt ^{der} _{die} Endesgefertigte auf Rechnung der auszumittelnden Gebühr von dem Nachlasse nach ^{dem} _{der} am verstorbenen den Betrag K h, sage Kronen Heller. am R. R.“

§ 26.

In Ansehung der Stellung des Antrages auf Abnahme des Offenbarungseides durch das Gericht (§ 12 des Gesetzes) wird verordnet:

Die Finanzbehörde, welche in einem speciellen Falle gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausweisung eines Nachlassvermögens Bedenken hegt, hat, wenn sich der Fall zur Einleitung des Gefällsstraßverfahrens nicht eignet, alle Umstände, welche für eine solche Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit sprechen, einer eingehenden gewissenhaften Prüfung zu unterziehen und, nur wenn sich diese Umstände als sichhaltig erweisen, wegen Einholung der Ermächtigung des Finanzministers zur Stellung des Antrages auf Eidesabnahme unter ausführlicher Darlegung des Falles an die vorgelegte Finanz-Landesbehörde zu berichten.

Die Finanz-Landesbehörde hat, wenn sie nach sorgfältiger Prüfung der Sachlage dem Antrage der Unterbehörde beizutreten findet, denselben mit einem entsprechend motivierten Berichte dem Finanzminister vorzulegen.

Erachtet eine Finanz-Landesbehörde aus Anlaß eines ihr vorliegenden Recurses oder sonst bei Ausübung ihres Aufsichtsrechtes den Fall einer Eidesabnahme nach § 12 des Gesetzes für gegeben, so hat sie ihrerseits die vorstehenden Anordnungen sinngemäß zu beobachten.

§ 27.

Das Abhandlungsgericht hat bei der ihm nach § 12, Absatz 4 des Gesetzes obliegenden Feststellung des Eidesatzes des Offenbarungseides darauf bedacht zu sein, daß der Eidesatz nach der Lage des Falles die Vermögensbestandtheile oder Gattungen oder Gruppen von Vermögensbestandtheilen oder die einzelnen Gegenstände, deren unrichtige oder unvollständige Ausweisung vermuthet wird, mit genügender Klarheit umfasse, und daß darin die Vermögensnachweisung, um deren Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit es sich handelt, eventuell auch die nach § 18 des Gesetzes erstattete besondere Anzeige sammt allfälligen Nachträgen (Richtigstellungen) in geeigneter Weise betonen werde.

Die Eidesformel wird beispielsweise zu lauten haben:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen Eid, daß ich in Ansehung des Vermögens des am verstorbenen R. R., worüber ich (persönlich, durch meinen Vertreter) die Nachweisung am nebst Nachtrag (Richtigstellung) vom erstattet habe, von Wertpapieren (ausstehenden Forderungen, Pretiosen, Barschaft u. s. w.) wesentlich nichts verschwiegen habe. So wahr mir Gott helfe!“

§ 28.

Zur Stellung des Antrages auf gerichtliche Beweisaufnahme gemäß § 16 des Gesetzes sind die leitenden Finanzbehörden erster Instanz (Finanzbezirks-Direction, Gebürenbemessungsamt, Centraltaxamt in Wien) berufen.

Hinsichtlich des Verfahrens bei der Beweisaufnahme, insbesondere auch hinsichtlich der Fälle der Unzulässigkeit der eidlichen Vernehmung und hinsichtlich der Zeugengebühren finden die einschlägigen Bestimmungen der Civilproceßordnung sinngemäße Anwendung.

Die Würdigung der Ergebnisse der Beweisaufnahme steht der Finanzbehörde zu, welche dabei an keine bestimmten Beweisregeln gebunden ist.

Die Finanzbehörde hat daher unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse der gesammten Verhandlung und Beweisführung zu beurtheilen, ob eine Thatsache für wahr oder für glaubhaft zu halten sei oder nicht.

Sie hat insbesondere in gleicher Weise zu entscheiden, welchen Einfluß es auf die Beurtheilung des Falles hat, wenn eine Partei die Beantwortung von Fragen verweigert, welche bei der gerichtlichen Einvernehmung an sie gestellt werden.

Die Umstände und Erwägungen, welche für die Überzeugung der Finanzbehörde maßgebend waren, sind in der Begründung der Entscheidung anzugeben.

III. Übergangs- und Schlusssbestimmungen.

§ 29.

Die kaiserliche Verordnung vom 16. August 1899, R.-G.-Bl. Nr. 158, und die hiezu erlassene Durchführung vom 2. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 171, treten mit dem Tage der Kundmachung des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 74, außer Kraft, sind jedoch auf die vor diesem Tage vorgefallenen Vermögensübertragungen anzuwenden.

Ausnahmen hievon treten in folgenden Richtungen ein:

1. In Bezug auf den Offenbarungseid (§ 11 der kaiserlichen Verordnung) finden in allen Fällen die Bestimmungen des § 12 des Gesetzes und der §§ 26 und 27 der gegenwärtigen Verordnung Anwendung.

2. Sofern es sich um die im § 14 der kaiserlichen Verordnung vorgesehene Glaubhaftmachung handelt, sind die Bestimmungen des § 16 des Gesetzes und des § 28 der gegenwärtigen Verordnungen anwendbar.

§ 30.

Die Begünstigungen des § 9 des Gesetzes finden unter den ebendort vorgesehenen Bedingungen auf die Übertragungen von Gebäuden Anwendung, welche auf Grund von Rechtsgeschäften stattfinden, die nach Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes abgeschlossen werden.

Früher abgeschlossene Rechtsgeschäfte unterliegen lediglich den zur Zeit des Abschlusses geltenden Bestimmungen.

§ 31.

Wenn in Ansehung eines Nachlasses, bei dem der Erbanfall vor dem Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit des Gesetzes eingetreten ist, in diesem Zeitpunkte der Lauf der im § 10 der kaiserlichen Verordnung vom 16. August 1899 angeordneten Zinsen noch nicht begonnen hatte, so sind die 4procentigen Zinsen nach § 11 des Gesetzes erst vom Ablaufe der Frist von zwölf Monaten vom Tage des Erbanfalles, beziehungsweise von dem im zweiten Absätze im § 11 des Gesetzes erwähnten späteren Zeitpunkte an zu berechnen, und zwar bis zu dem Zeitpunkte der Fälligkeit der Gebühr.

Hatte dagegen der Lauf der im § 10 der kaiserlichen Verordnung erwähnten Zinsen zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit des Gesetzes zwar schon begonnen, war jedoch in eben diesem Zeitpunkte die im ersten Absätze des § 11 des Gesetzes bestimmte Frist von zwölf Monaten noch nicht abgelaufen, so wird mit diesem Zeitpunkte der Lauf der bis dahin mit 5 Percent zu berechnenden Zinsen unterbrochen. Vom Ablaufe des gedachten Zeitraumes von zwölf Monaten an sind sodann die im § 11 des Gesetzes vorgesehenen 4procentigen Zinsen bis zum Zeitpunkte der Fälligkeit der Gebühr zu berechnen.

Wenn endlich im Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit des Gesetzes der Lauf der im § 10 der kaiserlichen Verordnung angeordneten Zinsen bereits begonnen hatte und auch der im ersten Absätze des § 11 des Gesetzes bestimmte Zeitraum von zwölf Monaten bereits abgelaufen war, so sind von dem erwähnten Zeitpunkte an die Zinsen gemäß § 11 des Gesetzes statt mit 5 Percent nur mit 4 Percent zu berechnen, und zwar bis zu dem Zeitpunkte der Fälligkeit der Gebühr. (§ 60 des Gesetzes vom 9. Februar 1850.)

§ 32.

Im Hinblick auf die im § 72 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 statuierte sächliche Haftung wird den Behörden und Ämtern, welche für die zwangsweise Einbringung der Gebühren Sorge zu tragen haben, aufgetragen, wenn Gebühren für Übertragungen unbeweglicher Sachen (einschließlich der etwaigen auf den Wert der übertragenen unbeweglichen Sachen verhältnismäßig entfallenden 1-, 4- oder 8procentigen Bereicherungsgebühr) innerhalb der 30 tägigen Zahlungsfrist nicht entrichtet werden, nach Ablauf dieser Frist ungesäumt und ohne Ausnahme die bürgerliche Sicherstellung sammt Nebenbürgern zu veranlassen.

§ 33.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 18. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 74, in Kraft.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1901 publicierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 67. Verordnung des Finanzministeriums vom 13. Juni 1901 wegen Abänderung einiger Bestimmungen über die abgabefreie Verwendung von Brantwein und Zucker zur Herstellung von Liqueur für die Ausfuhr über die Zoll-Linie.

Nr. 68. Verordnung des Finanzministeriums vom 18. Mai 1901, betreffend das Übereinkommen zwischen der k. k. österreichischen und der kaiserlich liechtensteinischen Regierung zum Zwecke der Vermeidung von Doppelbesteuerungen.

Nr. 69. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 5. Juni 1901, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 28. Juli 1886, R.-G.-Bl. Nr. 136, für die Localbahn Ruz-Ursahre nach Aigen (Mühlkreisbahn).

Nr. 70. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 5. Juni 1901, betreffend die Erstreckung der Baufrist für die Localbahn Teltsh—Blabings.

Nr. 71. Verordnung des Finanzministeriums vom 8. Juni 1901, betreffend die Festsetzung der Taxen für die Ausfertigung von Bieranalysecertificaten anlässlich der Bier-Ein- und Ausfuhr.

Nr. 72. Verordnung des Finanzministeriums vom 18. Juni 1901, mit welcher der in der Verordnung vom 11. Februar 1900, R.-G.-Bl. Nr. 25, festgesetzte Termin zur Einlösung der Kupferscheidemünzen zu 1 und ½ kr. ö. W. zum halben Nennwerte bis auf weiteres verlängert wird.

Nr. 73. Kundmachung des Handelsministeriums vom 10. Juni 1901, betreffend die neuerliche Zulassung der Electricitätszählertypen XX, weiters die definitive Zulassung der Electricitätszählertypen XLIV und die provisorische Zulassung der Electricitätszählertypen XLV zur aichamtlichen Beglaubigung.

Nr. 74. Gesetz vom 18. Juni 1901, betreffend Gebühren von Vermögensübertragungen.*)

Nr. 75. Verordnung der Minister der Finanzen und der Justiz vom 21. Juni 1901 zur Durchführung des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 74, betreffend Gebühren von Vermögensübertragungen.*)

Nr. 76. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 5. Juni 1901, betreffend die Fristerstreckung für die Betriebseröffnung mehrerer Linien des Netzes von Kleinbahnlinien im Gebiete der königlichen Hauptstadt Prag und der angrenzenden Gemeinden.

Nr. 77. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 13. Juni 1901, betreffend eine rüchichtlich der Concessionäre der Localbahn Tirschnitz—Wildstein—Schönbad eingetretene Änderung.

Nr. 78. Gesetz vom 23. Juni 1901, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, sowie die Befreiung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Juli bis Ende December 1901.

Nr. 79. Allerhöchstes Handschreiben vom 22. Juni 1901, betreffend das Verhältnis, in welchem die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in der Zeit vom 1. Juli 1901 bis 30. Juni 1902 zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten beizutragen haben.

Nr. 80. Gesetz vom 26. Juni 1901, womit Bestimmungen der Rentensteuer abgeändert werden.

Nr. 81. Gesetz vom 27. Juni 1901, womit bezüglich der beim Kohlenbergbaue in der Grube beschäftigten Arbeiter das Gesetz vom 21. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 115, über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen, dann über die tägliche Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe beim Bergbaue abgeändert wird.

Nr. 82. Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. Juni 1901, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes I. Classe in Ausfig zur zollfreien Behandlung von Übersiedlungseffecten.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 25. Verordnung der k. k. u. ö. Finanz Landes-Direction vom 22. Juni 1901, Z. 35890, betreffend die Zulassung von Straßen zum Transporte anmeldungspflichtiger Bier-, Mineralöl-, Zucker- und Brantweinsendungen, welche im Verkehre zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone vorkommen.

Nr. 26. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 29. Juni 1901, Z. 53703, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Ober-Hollabrunn und die Einführung von drei Verpflegsklassen in diesem Krankenhause.

Nr. 27. Kundmachung der k. k. u. ö. Finanz-Landes-Direction vom 2. Juli 1901, Z. 44716, betreffend die Termine zur Einzahlung der directen Steuern im III. Quartale 1901.

Nr. 28. Gesetz vom 28. Juni 1901, wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, betreffend die Entwässerung versumpfter Grundstücke in Wenjapons (Gerichtsbezirk Raabs).

*) Er scheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

— sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Befähigungsnachweis für das Gewerbe des Damenfrisierens.
2. Überwachung der Eisgewinnung und Eis-Erzeugung.
3. Die Vorschriften von Bau- und Kanzleitoren fällt in den autonomen Wirkungsbereich der Gemeinde. Eventuelle Verpflichtung zur Zahlung dieser Taxen im Falle eines Stornierungsgefaches.
4. Entschädigung für Weinproben.
5. Neufestsetzung des üblichen Tagelohnes (§ 7 K.-V.-G.).
6. Kompetenz zur Entscheidung über Commissionsgebührenansprüche der k. k. Polizeiorgane.
7. Desinfection der Viehtransportwaggons.
8. Verkehr der k. und k. Consularämter mit inländischen Behörden.
9. Sanitätspolizeiliche Vorschriften zur Verhütung von Infectionen anlässlich sachtechnischer Untersuchungen etc.
10. Amtlicher Ausdruck von Stempelwertzeichen auf unbeschriebenes Papier oder Blankette.
11. Stempelbehandlung der den Sustentationsreveren der Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten beigegebenen behördlichen Befähigungen.
12. Zur Hintanhaltung der Verwechslung von Arzneimitteln.
13. Stempelpflicht der Gesuche um Zulassung der Aufnahme in den Heimatsverband.
14. Verwendung von Stoffabfällen und Habernzeug zum Putzen von Maschinenbestandtheilen.
15. Regelung des Verkehrs mit Schwerfuhrwerk in mehreren Straßen des IV. Gemeindebezirkes.
16. Zuziehung von Sachverständigen im Administrativverfahren über landwirtschaftliche Agenden.
17. Verpflegstaxen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Oberhollabrunn und die Einführung von drei Verpflegsklassen in diesem Krankenhause.
18. Regelung des Wagenverkehrs auf dem erweiterten Kärnthnerthormarkte.
19. Generalkonsulat von Peru.
20. Refundierung von an französische Staatsangehörige verabsolgten Untersuchungen.

21. Verpflichtung des Erseheres einer Liegenschaft, die eingetragenen Reallasten öffentlich rechtlicher Natur ohne Anrechnung auf das Meißbot und ohne Rücksicht auf ihren buchmäßigen Rang zu übernehmen.
22. Warnung vor dem Vladimír Svobiz'schen „Animalin“.
23. Führung der Register und Vormerkbücher bei der Einfuhr und Verwendung von Saccharin.
24. Essigsäure-Lösungen.
25. Die Verwendung von Hänegerüsten.
26. Stempelfreiheit der in Angelegenheit der Krankenversicherung der Arbeiter ausgestellten ärztlichen Zeugnisse.
27. Anwendung der Bestimmungen des Hauserpatentes auf den Handel mit Reibband und Reibwascheln im Umherziehen.
28. Neue Heilmethoden.
29. Kirchen- und Pfarrhofbauten in Wien.
30. Gewerbe-Inspectorat.
31. Legalisierung von Urkunden.
32. Ablenkung des Viehtriebes im X. Bezirke aus der Reistrich in die Fernforugasse.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderath:

33. Zusätze zu den Bestimmungen über die freistehende Bauweise.

Magistrat:

34. Erweiterung der Geschäfte der k. k. Taxamtscaffa.
35. Die Wasseragenden der Wiener Stadtbahn etc.
36. Lichteinfallöffnungen u. dgl.
37. Unverzügliche Erledigung der anlässlich bevorstehender Meißbotvertheilungen seitens der k. k. Finanzprocuratur gestellten Anfragen.
38. Einzahlung der Zuständigkeitsstaxen.
39. Steueramtliche Ausweise über die Rückstandsposten an der Grund- und Hausclassensteuer.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

40. Abänderung der Organisierung der Handels- und Gewerbelammern. Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1901 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Befähigungsnachweis für das Gewerbe des Damenfrisierens.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 7. November 1900,

Z. 94463 (M.-Z. 121520 ex 1900/XVII):

Das k. k. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 17. October 1900, Z. 19720, über das dortselbst überreichte Ansuchen des Clubs der Friseur und Perückenmacher Wiens vom 12. April 1897 um Regelung des Damenfrisierergewerbes Nachstehendes zu eröffnen gefunden:

„Das gewerbmäßige Frisieren von Damen muß als ein gemeinlich von Frauen betriebenes Gewerbe angesehen werden, für welches gemäß § 14, Schlusssatz der Gewerbeordnung die Art der Erbringung des Befähigungsnachweises der freien Würdigung der Gewerbebehörde überlassen ist.

Es geht nicht an, gegen diese gesetzliche Bestimmung den Gewerbebehörden ausdrücklich eine bestimmte Art der Erbringung des Befähigungsnachweises für das Damenfrisierergewerbe vorzuschreiben, da hiedurch die diesen Behörden gesetzlich gewährleistete freie Würdigung beseitigt würde.

Was die Ertheilung der Concessionen für die Errichtung von Damenfriseur-Lehranstalten anbelangt, so muß daran festgehalten werden, daß auf derartige Lehranstalten die kaiserliche Verordnung vom 27. Juni 1850, R.-G.-Bl. Nr. 309, Anwendung zu finden hat, welche im § 10 der Regierung (Landesstelle) das Recht einräumt, wegen Mangels der in den §§ 2 und 3 gestellten Bedingungen die Eröffnung einer derartigen Lehranstalt zu untersagen; falls kein Grund zur Unterlagung vorhanden ist, so nimmt die Landesstelle die Eröffnung einfach zur Kenntis.

Nachdem eine Norm, in welcher Weise der im § 3, Punkt 3 der citierten Verordnung vorgeschriebene Befähigungsnachweis zu erbringen ist, nicht besteht,

ist die Entscheidung darüber, ob in einem concreten Falle durch die vorgelegten Zeugnisse der Befähigungsnachweis erbracht ist, dem freien Ermessen der Landesstelle überlassen.

Im Interesse geregelter Concurrrenzverhältnisse im Friseurergewerbe könnte schließlich dem Club der Friseur und Perückenmacher Wiens, beziehungsweise dieser Fachgenossenschaft die eventuelle Errichtung eines offenen, sohin allgemein zugänglichen Lehrcurses für Damenfrisieren anempfohlen werden, jedoch wären die genannten Corporationen darauf aufmerksam zu machen, daß die Absolvierung eines solchen Lehrcurses, beziehungsweise die Ausstellung eines bezüglichen Lehrbriefes seitens derselben mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen nicht als ausschließliches Kriterium für die Ertheilung der in Rede stehenden Concessionen betrachtet werden könnten.

2.

Überwachung der Eisgewinnung und Eis-Erzeugung.

Circular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 6. Februar 1901, Z. 7598 (M.-Z. 10932/VIII):

In Anbetracht der sanitären Gefahren, welche unter Umständen durch den Genuß von unreinem Eis oder durch dessen Verwendung als Beimengung zu Getränken als Kühlmittel hervorgerufen werden können, hat das k. k. Ministerium mit dem Erlaß vom 10. Jänner 1901, Z. 16039 ex 1900, mit Beziehung auf das in dem Fachblatte „Das österreichische Sanitätswesen“ vom 7. Juni 1900, Nr. 23, mitgetheilte Gutachten des Obersten Sanitätsrathes aufmerksam gemacht, daß bei Gewinnung von Eis aus öffentlichen Gewässern, sowie bei gewerbmäßiger künstlicher Erzeugung von Eis den politischen Behörden die gesetzliche Handhabe geboten ist, die erforderliche Obforge zur Hintanhaltung der Gewinnung und des gewerbmäßigen Betriebes von gesundheitsschädlichem Speiseeis eintreten zu lassen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat weiters darauf hingewiesen, daß es in den gedachten Fällen der politischen Behörde anheimgestellt ist, durch entsprechende Erhebung an der Entnahmestelle des zur Eisgewinnung dienenden Wassers unter Intervention des Amtsarztes festzustellen, daß dasselbe weder in physikalischer Hinsicht grob verunreinigt, noch der Verunreinigung durch Infektionsstoffe oder sonstige gesundheitsgefährliche Stoffe ausgesetzt ist.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß es den politischen Behörden zukommt, im Falle des Verdachtes einer derartigen Verunreinigung eventuell die chemisch-bacteriologische Untersuchung des verdächtigen Wassers zu veranlassen.

Hieron wird zufolge des eingangs bezogenen Ministerial-Erlasses behufs genauer Danachachtung die Mittheilung gemacht.

Dieser Erlass ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, an den Wiener Magistrat, dann an alle magistratischen Bezirksämter und an die k. k. Polizei-Direction in Wien.

3.

Die Vorschreibung von Bau- und Kanzleizagen fällt in den autonomen Wirkungsbereich der Gemeinde. Eventuelle Verpflichtung zur Zahlung dieser Zagen im Falle eines Stornierungs-gesuches.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Februar 1901, Nr. 1484 (M.-Z. 40942/IX):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Alter, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes k. k. Senatspräsidenten Ritter v. Pennig, k. k. Hofräthe Dr. Zister, Dr. Kleeberg und Truga, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Commissärs Freiherrn v. Weigelsperg, über die Beschwerde des Rudolf Freiherrn v. Dobhoff in Wien, namens der Eigentümer der Realität Einl.-Z. 22 in Weinhaus, gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Mai 1900, Z. 14475, und den Beschluß des Wiener Stadtrathes vom 4. Juli 1900, Z. 7469, betreffend die Verpflichtung zur Zahlung von Baulinien- und Kanzleizagen, nach der am 26. Februar 1901 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des k. k. Sectionsrathes v. Nagy, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums des Innern und jener des Dr. F. Brzobohaty, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung des belangten Wiener Stadtrathes, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.

Entscheidungsgründe:

Das magistratische Bezirksamt für den XVIII. Wiener Gemeindebezirk hatte mit Bescheid vom 8. Juni 1899, Z. 4449, dem von Rudolf Freiherrn v. Dobhoff nomine der Eigentümer der Realität Einl.-Z. 22 Weinhaus, beim Wiener Magistrat überreichten Ansuchen um Stornierung des am 18. März 1897 beim Wiener Magistrat eingebrachten Gesuches um Bekanntgabe der Baulinien für die bezeichnete Realität keine Folge gegeben und den Benannten zur Zahlung der Baulinien- und Kanzleizagen zusammen im Betrage von 200 fl. 75 kr. verhalten.

Mit der Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 31. Jänner 1900, Z. 132, wurde dieser Bescheid, insofern er die Zurückweisung des Stornierungsansuchens betrafte, behoben, eine Entscheidung bezüglich des Auftrages zur Zahlung der genannten Zagen aber als nicht in der Kompetenz der Baudeputation gelegen, abgelehnt.

Das Ministerium des Innern hat mit seinem heute angefochtenen Erlasse vom 10. Mai 1900, Z. 14475, über die hiegegen sowohl seitens der Gemeinde Wien als auch seitens des Freiherrn v. Dobhoff eingebrachten Recurse die angefochtene Entscheidung jedoch mit dem Vorbehalte bestätigt, daß durch sie dem Anspruche der Gemeinde Wien auf jene Baulinien- und Kanzleizagen, welche ihr bis zur Einbringung des Stornierungsansuchens aus dem Gesuche um Bekanntgabe der Baulinien erwachsen sind, in keiner Weise präjudicirt werde.

Hieron wurde der Beschwerdeführer seitens des magistratischen Bezirksamtes mit der neuerlichen Anforderung in Kenntnis gesetzt, die Bantagen per 199 fl. 65 kr. und die Kanzleizagen per 70 kr. nunmehr ungesäumt und bei Executionsvermeidung zu erlegen.

Den hiegegen überreichten Recurs hat der Wiener Stadtrath mit seinem heute ebenfalls angefochtenen Beschlusse vom 4. Juli 1900, Z. 7469, aus dem Grunde abgewiesen, weil in dem Zeitpunkte, da das Ansuchen um Stornierung des Bauliniengesuches einlangte, dieses Bauliniengesuch bereits vollständig erledigt und somit der Gemeinde auch bereits der rechtliche Anspruch auf die nach dem Landesgesetze vom 26. December 1874, L.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1875, und vom 13. Februar 1866, L.-G.-Bl. Nr. 3, zu entrichtenden Bau- und Kanzleizagen erwachsen gewesen sei.

Die Beschwerde macht hiegegen geltend, daß die Entscheidung über die Pflicht zur Entrichtung der Zagen auch in die Kompetenz der Baudeputation gefallen wäre; daß durch die Stornierung des Gesuches um Bekanntgabe der Baulinien von selbst jeder Anspruch der Gemeinde auf die Zagentrichtigung hinfällig geworden, und daher der in der angefochtenen Ministerial-Entscheidung

gemachte Vorbehalt unhaltbar sei; und daß, da der Baulinienplan den Gesuchstellern infolge der Stornierung niemals zugekommen und also es zu einer Baulinienausfertigung auch gar nicht gekommen sei, die Vorschreibung von Bantagen überhaupt nach dem Gesetze nicht gerechtfertigt gewesen sei.

Der Verwaltungsgerichtshof mußte vor allem daran festhalten, daß seitens der Gemeinde Wien wider die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Mai 1900 eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof nicht eingebracht wurde, daher jener Theil dieser Entscheidung, welcher in Bestätigung der Entscheidung der Baudeputation vom 31. Jänner 1900 die Zurückweisung des Stornierungsansuchens behob, zu Recht besteht, so daß also das am 18. März 1897 überreichte Gesuch um die Baulinienausfertigung als storniert zu betrachten war; hiernach hatte der Verwaltungsgerichtshof lediglich zu überprüfen, ob die Kompetenz zur Entscheidung in der Taxenfrage seitens der Baudeputation mit Recht abgelehnt wurde, und die Kompetenz der Gemeinde im autonomen Instanzenzuge (Magistrat oder magistratisches Bezirksamt, Stadtrath) statthat, und wenn, beziehungsweise insofern dies zu bejahen ist, ob die Bemessung der Bau- und Kanzleizagen in merito begründet war.

Der Verwaltungsgerichtshof ist hierbei von nachstehenden Erwägungen ausgegangen:

Sowohl das niederösterreichische Landesgesetz vom 13. Februar 1866, L.-G.-Bl. Nr. 3, betreffend die Regulierung der Taxen für die Augenscheinsvornahme aus Anlaß von Pauslichkeiten und Baueveränderungen bei Privatgebäuden zc., als auch das Landesgesetz vom 26. December 1874, L.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1875, betreffend die Regulierung der von der Stadtgemeinde Wien einzuhaltenden Kanzleizagen haben den Zweck, der Gemeinde Wien für Amtshandlungen in ihrem Wirkungsbereich, und zwar das erstere Gesetz für Amtshandlungen in Aufsachen und das letztere Gesetz für Amtshandlungen in Parteisachen im Allgemeinen durch Einführung von Gebühren eine Einnahme zu verschaffen. Insofern als daher eine einzelne Partei zur Zahlung einer solchen Gebühr verpflichtet wird, handelt es sich um eine den Gemeindehaushalt betreffende Frage der Stadtgemeinde Wien, deren Lösung der Stadtgemeinde Wien im selbständigen Wirkungsbereich zukommt, und bei welcher über Beschwerden gemäß der §§ 73 und 80 des Wiener Gemeindestatuts der Stadtrath endgiltig zu entscheiden hat.

Wenn in der Beschwerde darauf hingewiesen wird, daß es sich bei den Taxen nach Maßgabe des Gesetzes vom Jahre 1866 um Bantagen handelt, daß eben darum auch diese Taxfrage sich als eine Bau-Angelegenheit darstellt, und daß daher gemäß § 107 der Bauordnung nur die Baubehörden zur Entscheidung berufen sind, so ist zu bemerken, daß die Bausache nur die Unterlage für die Gebührenbemessung bildet, und daß letztere ganz selbständig durch ein besonderes Gesetz nicht durch die Bauordnung geregelt wird. Insofern die Beschwerde weiter als unzulässig hervorhebt, daß die Gemeinde Wien, beziehungsweise deren Organe über den Bestand oder Nichtbestand ihres eigenen Anspruchs entscheiden, so muß erwidert werden, daß ein solcher Vorgang dem gesetzlich gewährleisteten Selbstbestimmungsrechte der Gemeinde Wien entspricht.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte daher weder in der Ablehnung der Kompetenz zur Entscheidung über diese Gebührenfragen seitens der höheren Baubehörden, noch auch darin, daß über die Beschwerden wegen dieser Gebührenforderung der Stadtrath Wien entschieden hat, eine Gesetzeswidrigkeit finden. Wenn aber die Baubehörden zur Entscheidung über diese Gebühren nicht berechtigt erschienen, war es seitens des Ministeriums des Innern ganz consequent, bei Bestätigung der Entscheidung der Baudeputation, mit welcher die Zurückweisung des Stornierungsansuchens seitens der Stadtgemeinde Wien behoben wurde, beizufügen, daß hiedurch dem durch andere Organe im Entscheidungswege festzustellenden Anspruche auf die fraglichen Gebühren in keiner Weise präjudicirt werde. Was nun diesen Anspruch selbst betrifft, mußte vor allem festgestellt werden, daß durch die rechtskräftig ausgesprochene Stornierung der Baulinienbestimmung naturgemäß unmöglich alle jene Amtshandlungen einfach als nicht vorgenommen behandelt werden können, welche die Behörden infolge der Überreichung des erwähnten Gesuches und vor der Einbringung des Stornierungsansuchens pflichtgemäß gesetzt haben, und welche im Sinne des Taxtarifes vom 13. Februar 1866, L.-G.-Bl. Nr. 3 und des Tarifes zu dem Gesetze vom 26. December 1874 die Gemeinde Wien zur Einhebung einer Gebühr berechtigen.

Die Beschwerde behauptet zwar, daß die Zurückziehung des Baulinienbestimmungsansuchens die Wirkung habe, daß, nachdem hiedurch die Erledigung des Ansuchens entfallen und den Beschwerdeführern auch thatsächlich diese Erledigung nicht zugekommen sei, von einer Baulinienbestimmung ihnen gegenüber nicht gesprochen werden könne, sie daher auch nicht zu der hiefür entfallenden Gebühr verhalten werden können. Die Beschwerde übersieht jedoch hierbei, daß das Landesgesetz vom 13. Februar 1866 die Taxen für die Augenscheinsvornahme und die Amtshandlungen, welche von der Stadtgemeinde Wien vorgenommen werden, vorschreibt, und daß daher, wenn im Taxtarife 3 für die Ausmittlung und Bestimmung der Baulinie die Gebühr bestimmt ist, die Verpflichtung zur Leistung dieser Gebühr dann eintritt, sobald die Gemeinde die Augenscheinsvornahme und Amtshandlungen, welche zur Ermittlung und Bestimmung dieser Baulinien erforderlich sind, vollzogen hat und daß dann ebensowenig wie bei den Gebühren nach Maßgabe des Landesgesetzes vom 26. December 1874 die Verzichtleistung auf die Erledigung seitens der Partei die Verpflichtung zur Zahlung dieser Gebühren alterieren kann. Da nun zweifellos sichergestellt erscheint, daß zur Zeit der Zurückziehung des Baulinienansuchens die Ermittlung und Bestimmung der Baulinien durch die Amtorgane der Stadtgemeinde Wien bereits vollzogen war, sind die hiefür entfallenden Gebühren auch fällig geworden. Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

Wenn die Beschwerde endlich darauf hinweist, daß die Beschwerdeführer keine Gelegenheit hatten, die ziffermäßige Richtigkeit der magistratischen Taxbemessung zu überprüfen, so ist hierauf zu bemerken, daß dieselben durch Behebung oder wenigstens durch Einsicht in den Baulinienplan sich von den Grundlagen der Taxbemessung die Überzeugung hätten verschaffen können und sollen, und daß daher dieser ganz allgemein gehaltene Einwand nicht hinreicht, das Verfahren diesfalls mangelhaft zu erkennen.

4.

Entschädigung für Weinproben.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 13. März 1901, Nr. 1923 (M.-Z. 41308/XV):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes k. k. Senatspräsidenten Ritter v. Hennig, und der k. k. Hofräthe Pragmarer, Dr. Reißig und Truxa, dann des Schriftführers k. k. Hofsecretärs Ritter v. Bienczykowski, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Mai 1900, Z. 14789, betreffend die Pflicht zur Leistung der Entschädigung für Weinproben, nach der am 13. März 1901 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Josef Przobohaty, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenansführungen des k. k. Ministerialrathes Dr. v. Mahl-Schedl in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums des Innern zu Recht erkannt: Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Unterm 17. März 1900, Z. 23314, hat die k. k. niederösterreichische Statthalterei entschieden, daß zur Leistung der Entschädigung für drei zu Untersuchungszwecken entnommene Weinproben der Weinhandlung Chamrat und Luzatto die Gemeinde Wien verpflichtet sei, da wenn auch die Magistrate der Städte mit eigenem Statute — entsprekend ihrer grundsätzlichen Stellung — im § 2, alinea 1 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896 als den politischen Behörden coordiniert erwähnt sind, doch für die Frage der Anwendbarkeit der Gesetzesbestimmung, mit welcher dem Staate die Entschädigungsleistung für Lebensmittelproben auferlegt wird, auf Probeentnahme durch Organe solcher Städte überhaupt der Umstand wohl zu beachten sei, daß gemäß dem Schlusse des § 2 des jenseitigen Gesetzes der gesetzliche Wirkungskreis der mit der Verwaltung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei betrauten autonomen Körperschaften, in erster Linie also der Gemeinden, aufrecht erhalten, und der Staatschatz keinesfalls berufen sei, Kosten von Amtshandlungen zu tragen, welche und insoweit sie schon in diesen gesetzlichen Wirkungskreis der Gemeinde fallen.

Diese Entscheidung wurde vom k. k. Ministerium des Innern aus ihren Gründen bestätigt.

Der Verwaltungsgerichtshof mußte die hiewider seitens der Gemeinde Wien überreichte Beschwerde für begründet erkennen.

Wenn im § 2, Absatz 1 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897 normiert wird, daß „Aufsichtsorgane, denen die im § 3 bis 5 bezichtigten Befugnisse zuzehen, die Organe der politischen Behörden (beziehungsweise Magistrate der Städte mit eigenem Statute) oder die durch ein allfälliges Landesgesetz hiezu bestimmten Organe der autonomen Körperschaften sind, so ist damit der Wille des Gesetzgebers klar dahin ausgesprochen, daß außer den landesfürstlichen Behörden und ihren Organen nur jene Magistrate als Aufsichtsorgane in gedachter Richtung wirken sollen, welche und soweit sie auf Grund eines Statutes als politische Behörden erster Instanz oder auf Grund eines Landesgesetzes zu fungieren berechtigt sind.

Die in den §§ 3 bis 5 umschriebenen Befugnisse werden sich also angeht dieser Bestimmung immer nur als eine den politischen Behörden und können sich unter gar keinen Umständen als eine den Organen einer autonomen Verwaltung als solchen zustehende Aufgabe darstellen, und die in Erfüllung dieser Aufgabe vorgenommene Amtshandlung ist keine solche, welche, wie die Statthalterei annimmt, in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde fällt. Von dieser Erwägung ausgehend und durch sie offenbar geleitet, hat es der Gesetzgeber auch nicht für entsprechend gehalten, die Pflicht zum Erfolge des Wertes der der Partei zu Probezwecken abgenommenen Lebensmittel der Gemeinde aufzubürden, und er hat daher auch im § 3, Absatz 4 in nicht falsch zu verstehender Art bestimmt, daß auf Verlangen der Partei die fragliche Entschädigung in der Höhe des üblichen Kaufpreises vom Staate zu leisten ist.

Schon angeht dieser ganz allgemein und ohne jede Einschränkung auf irgend welche Fälle aufgestellten Vorschrift muß es als gänzlich unthunlich bezeichnet werden, aus dem Gesetze auf die Verpflichtung der Gemeinde Wien zur Leistung der fraglichen Entschädigung schließen zu wollen. Allein auch überdies ist die Anschauung der Behörden, wonach sich die in Rede stehende Probeentnahme als eine von den Organen der Gemeinde Wien in Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei, also im selbständigen Wirkungskreise vorgenommene Amtshandlung darstelle, deren Kosten zu tragen keinesfalls der Staatschatz berufen sein könne, eine durchaus irrige. Allerdings bestimmt der zur Begründung dieser Anschauung berufene Absatz 5 des § 2 loc. cit., daß der gesetzliche Wirkungskreis der mit der Verwaltung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei betrauten autonomen Körperschaften

hiedurch nicht eingeschränkt wird. Aber ohne daß es in Betracht gekommen wäre, zu prüfen, auf welche Bestimmung mit dem Demonstrativwörtchen „hiedurch“ hingedeutet werden wollte, schien es dem Verwaltungsgerichtshofe klar, daß keinesfalls der Absatz 5 des § 2 die Aufgabe haben könnte, der Norm des Absatzes 1 desselben Paragraphen zu derogieren, welcher, wie schon dargelegt wurde, als Träger der in den §§ 3 bis 5 umschriebenen Befugnisse allen die politischen Behörden aufstellt, die autonomen Organe als solche aber, abgesehen von dem oben erwähnten Ausnahmefalle, von diesen Befugnissen ausschließt.

Im Sinne dieser Erwägungen war die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufzuheben.

5.

Neufestsetzung des üblichen Taglohnes (§ 7 R.-G.-Bl.).

Zufolge Magistrats-Beschluss vom 11. April 1901 (M.-Z. 13684/XVIII) wurde seitens des Wiener Magistrates folgendes Schema des üblichen Taglohnes für das Wiener Gemeindegebiet mit der Geltung vom 1. Jänner 1902 festgesetzt:

I. Für männliche Arbeiter:

Jugendliche Hilfsarbeiter	1 K 20 h
Gewöhnliche Tagelöhner	2 „ 20 „
Professionshilfsarbeiter	2 „ 80 „
Professionisten (Gehilfen)	3 „ 50 „
Vorarbeiter zc.	4 „ — „

II. Für weibliche Arbeiter:

Jugendliche Hilfsarbeiterinnen	1 K — h
Hilfsarbeiterinnen (Tagelöhnerinnen)	1 „ 60 „
Professionistinnen (Gehilfinnen)	2 „ — „
Vorarbeiterinnen, Manipulantinnen zc.	3 „ — „

6.

Competenz zur Entscheidung über Commissionsgebührenansprüche der k. k. Polizeiorgane.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. April 1900, Z. 9525 (M.-Z. 36600/V):

Laut der an die k. k. Polizei-Direction in Wien gerichteten Noten vom 1. December 1899, Z. 202218, 6. December 1899, Z. 193434, und 12. Jänner 1900, Z. 190209 ex 1899, hat der Wiener Magistrat die beanpruchte Zahlung von Commissionskosten, welche anlässlich der Intervention polizeilicher Functionäre gelegentlich der rücksichtlich Legung von Speisefabeln, beziehungsweise behufs Ermittlung der Aufstellungsorte der Rohrmaße als notwendige Betriebsanlagen für die städtischen Straßenbahnlinien vorgenommenen Localangenscheine aufgelaufen sind, unter Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 39, 40 beziehungsweise 41 des Gesetzes vom 19. December 1890, R.-G.-Bl. Nr. 45, abgelehnt.

Über die nun von der Polizei-Direction hievon erstattete Anzeige findet die k. k. Statthalterei zu entscheiden, daß die Gemeinde Wien zur Zahlung der oberwähnten Commissionskosten verpflichtet ist.

Gründe:

Die fraglichen Localverhandlungen bezwecken die Ermittlung der für die Aufstellung der Maße für die elektrische Oberleitung geeigneten Punkte. Bei diesen Verhandlungen intervenierte die Gemeinde Wien einerseits in der Eigenschaft als Concessionärin der städtischen Straßenbahnen und Projectswerberin, andererseits im selbständigen Wirkungskreise vom straßenpolizeilichen Standpunkte.

Nachdem die Amtshandlung im Interesse der Gemeinde Wien als Projectantin erfolgte, ist dieselbe auch zur Zahlung der Commissionskosten verpflichtet, wobei der Umstand, daß die Vertreter der Gemeinde bei der Commission gleichzeitig auch in Vertretung der straßenpolizeilichen Interessen fungierten, belanglos erscheint.

Die oben citierten gesetzlichen Bestimmungen (§§ 46, 47 und 48 des neuen Wiener Gemeindestatutes vom 24. März 1900, R.-G.-Bl. Nr. 17) beziehen sich nur auf den gesetzlich umschriebenen amtlichen Wirkungskreis der Gemeinde und erscheinen, nachdem die Gemeinde bei den in Rede stehenden Commissionen in erster Linie als Betriebsunternehmerin fungierte, die vom Magistrat geltend gemachten Einwendungen nicht stichhältig und die bezogenen Paragraphen des Gemeindestatutes nicht anwendbar.

Gegen diese Entscheidung ist der binnen vier Wochen, von dem dem Zustellungstage nächstfolgenden Tage an gerechnet, bei der k. k. n.-ö. Statthalterei in Wien einzubringende „Recurs an das k. k. Ministerium des Innern zulässig“.

Über die hiegegen von der Gemeinde Wien ergriffene Berufung ist mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. April 1901, Z. 28994, folgende Entscheidung eingelangt:

„Mit den Zuschriften vom 1., 6. und 12. December 1899, Z. 202218, Z. 193434 und Z. 190209, hat der Wiener Magistrat die seitens der Wiener Polizei-Direction begehrte Liquidierung von Kosten, welche durch die Intervention von Polizeibeamten bei den am 5., 17., 21. und 24. October, dann am 20. November 1899 vorgenommenen commissionellen Verhandlungen, betreffend die Legung der Speisefabel und die Aufstellung der Rohrmaße für einige städtische Straßenbahnlinien, erwachsen sind, abgelehnt.“

Diese Ablehnung brachte die Wiener Polizei-Direction unter dem 24. Jänner 1900, Z. 6009, mit der Bitte zur Kenntnis der Statthalterei, zu entscheiden, ob den Polizeiorganen anlässlich der erwähnten Intervention der Anspruch auf eine Vergütung seitens der Privatinteressenten zustehe oder nicht, eventuell wer zahlungspflichtig sei.

Hierüber hat die k. k. Statthalterei mit der Entscheidung vom 26. April 1900, Z. 9525, ausgesprochen, dass die Gemeinde Wien zur Zahlung der in Rede stehenden Commissionskosten verpflichtet sei.

In Stattgebung des hiegegen von der Stadtgemeinde Wien eingebrachten Recurses hat das k. k. Ministerium des Innern laut Erlasse vom 28. März 1901, Z. 8464, nach mit dem k. k. Eisenbahnministerium gepflogenen Einvernehmen die angefochtene Entscheidung wegen Incompetenz der k. k. Statthalterei zur Fällung derselben außer Kraft zu setzen gefunden.

Denn die erwähnten commissionellen Amtshandlungen wurden im Hinblick darauf, dass die Detailbestimmungen über die Trasse der Leitungen in den der Gemeinde Wien gehörigen Straßen und Grundstücken, sowie die genaue Feststellung der Punkte, wo einzelne Rohrmaße am Straßen- oder Trottoirrande anzustellen sind, innerhalb des Rahmens des vom k. k. Eisenbahnministerium genehmigten Projectes der Gemeinde überlassen worden sind, von dem Wiener Magistrat nicht als in Eisenbahnangelegenheiten delegierter politischer Behörde, sondern als Localpolizeibehörde, somit im selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde gepflogen.

In Consequenz dessen waren auch die eingangs bezogenen, die Kostenliquidierung ablehnenden Zuschriften des Wiener Magistrates, wie dies übrigens schon in ihrer Überschrift zum Ausdruck gebracht worden ist, als im selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde hinausgegebene Bescheide anzusehen, gegen welche gemäß § 73 des Gesetzes vom 19. December 1890, R.-G.-Bl. Nr. 45, beziehungsweise § 80 des jetzt in Kraft stehenden Wiener Gemeindestatutes der Beschwerde gegen die Wiener Stadtrath vorgegangen ist.

Die Statthalterei war demnach nicht berufen, über den Bericht der Wiener Polizei-Direction vom 24. Jänner 1900, Z. 6009, welcher seinem Inhalte nach sich als eine Beschwerde gegen diese magistratischen Bescheide darstellte, mit einer meritorischen Entscheidung vorzugeben.

Hievon wird der Magistrat unter Rückschluss der Beilagen des Berichtes vom 10. November 1900, Z. 110056, mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, dass die Verständigung der k. k. Polizei-Direction in Wien gleichzeitig erfolgt.

7.

Desinfection der Viehtransportwaggons.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Mai 1901, Z. 35571 (M.-Z. 37167/XV):

Zum Zwecke einer gleichmäßigen Handhabung der Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juli 1879, R.-G.-Bl. Nr. 108 (Desinfections-Gesetz) wird der Magistrat aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die Eisenbahnstations-Organen seitens der Viehtransport-Ärzte von der Constatierung des Milzbrandes oder der Rotzkrankheit bei der Ausladung von Viehtransporten jederzeit sofort in die Kenntnis gesetzt werden, damit die nach § 2 des obcitirten Gesetzes vorgeschriebene Vernichtung des Düngers und des Streumaterials des betreffenden Waggons in der zugehörigen Desinfectionsanstalt durch die Organe veranlaßt werden kann. Hiebei ist auch auf eine entsprechende Bezeichnung eines derartig verseuchten Waggons hinzuwirken, um eine Verwechslung desselben in der Desinfectionsanstalt zu vermeiden.

Jene politischen Bezirksbehörden aber, in deren Bereich sich Waggon-Desinfectionsanstalten befinden, werden unter Einem angewiesen, darüber zu wachen, dass die Vernichtung des Streumaterials und des Düngers aus den verseuchten Waggons auch thatsächlich in vorchriftsmäßiger Weise stattfindet.

Hiedurch findet auch der Bericht vom 5. März 1901, Z. 12589, seine Erledigung.

8.

Berkehr der k. und k. Consularämter mit inländischen Behörden.

Circular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Mai 1901, Z. 36509 (M.-Z. 39306):

Durch eine Mittheilung des k. k. Ministerraths-Präsidenten hat das Ministerium des Äußern davon Kenntnis erhalten, dass Anfragen oder Requisitionsschreiben inländischer Behörden an k. und k. Consularämter von denselben oftmals sehr spät und erst nach wiederholten Urganzen ihre Erledigung finden.

Wenn nun auch die in solchen Fällen gepflogenen Erhebungen, insoweit es sich um effective k. und k. Consularvertretungen handelt, fast ausnahmslos zu dem Ergebnisse geführt haben, dass die concrete Sachlage der einzelnen Angelegenheiten die frühere Hinausgabe einer meritorischen Erledigung nicht möglich erscheinen ließ, so hat sich das Ministerium des Äußern doch veranlaßt gesehen, an sämtliche k. und k. Consularvertretungen eine Circularweisung des Inhalts hinauszugeben, dass in Fällen, wo der meritorischen Erledigung einer Requisition, sei dieselbe von Seite einer Behörde oder eines Staatsangehörigen der Monarchie eingebracht, Hindernisse im Wege stehen, der Empfang des betreffenden Schreibens zu befähigen ist, wobei gleichzeitig die Gründe, welche einer sofortigen Erledigung im Wege stehen, anzuführen sind.

Über Wunsch des Ministeriums des Äußern, welches eine thatsächlich durchgreifende Abstellung des erörterten Uebelstandes anstrebt, sind zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. April 1901,

Nr. 9152/2190 II a, Fälle der Nichtbeantwortung oder der sämigen Erledigung amtlicher Zuschriften durch ein Consularamt, sofern das Ressort des genannten k. k. Ministeriums in Betracht kommt, jeweils zur h. o. Kenntnis zu bringen; gleichzeitig ist jedoch dafür Sorge zu tragen, dass Requisitionsschreiben der k. und k. Consularämter seitens der betreffenden inländischen Behörde eine analoge Behandlung erfahren. Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat, die Stadträthe in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und die k. k. Polizei-Direction in Wien.

9.

Sanitätspolizeiliche Vorschriften zur Verhütung von Infectionen anlässlich sachtechnischer Untersuchungen zc.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 11. Mai 1901, mit welcher sanitätspolizeiliche Vorschriften zur Verhütung von Infectionen anlässlich der sachtechnischen Untersuchung und Verwertung von Objecten, welche Keime der auf Menschen allgemein übertragbaren Ansteckungskrankheiten enthalten, erlassen werden (R.-G.-Bl. Nr. 49):

Entnahme und sachtechnische Verwertung infectiöser Untersuchungsobjecte.

1. Die Entnahme und sachtechnische Verwertung von Untersuchungsobjecten von Kranken, welche der Ansteckung mit allgemein übertragbaren Infectionskrankheiten, wie Blattern, Scharlach, Masern, Diphtherie, Keuchhusten, Bauch-, Fleck- und Milchalttyphus, Pest, Cholera, Lepra, Ruhr, Gelbfieber, Milzbrand, Rotz, Typha, Rothlauf, epidemischer Genickstarre verdächtig oder mit solchen behaftet sind, ferner von Leichen an derlei Infectionskrankheiten Verstorbenen, von Thieren, thierischen Cadavern und Gegenständen, welche mit auf Menschen allgemein übertragbaren Ansteckungskeimen inficirt erachtet werden, darf nur durch die hiezu berufenen Ärzte beziehungsweise Thierärzte unter genauer Beobachtung der hinsichtlich der betreffenden Infectionskrankheit erlassenen Vorschriften und unter Anwendung aller von der Wissenschaft gebotenen Vorsichten erfolgen, durch welche sowohl die Infection der eigenen Person als auch jene anderer vermieden werden kann.

Einfache mikroskopische Untersuchung.

2. Die unmittelbare mikroskopische Untersuchung der entnommenen Untersuchungsobjecte zu diagnostischen Zwecken ist wo möglich am Orte der Entnahme des Untersuchungsmaterials selbst oder doch an isolierter Stelle und in isolierter Weise derart vorzunehmen, dass sofort nach vollzogener Untersuchung alle Reste und Spuren inficirten Materials durch thermische oder chemische Vernichtung der Krankheitskeime verlässlich unschädlich gemacht werden.

Geschäftsmäßiger Privatbetrieb mikroskopisch-diagnostischer Untersuchungen.

3. Die geschäftsmäßige Vornahme einfacher mikroskopischer Untersuchungen zu diagnostischen Zwecken, und zwar mit Ausschluss aller Cultur- und Thierversuche ist nur über besondere Bewilligung des Ministeriums des Innern jenen Fachmännern gestattet, welche nach dem Gutachten des Obersten Sanitätsrathes hiezu die vollständige wissenschaftliche Qualifikation besitzen und nachgewiesen haben, dass sie über die geeigneten Untersuchungs-Localitäten verfügen.

Mikroskopische Untersuchungen über die Erreger der Pest, Cholera, des Gelbfiebers, der Blattern und des Flecktyphus sind von dieser Bewilligung ausgeschlossen.

Bacteriologische Untersuchungen mit Cultur- und Thierversuchen.

4. Mit Cultur- und Thierversuchen verbundene bacteriologische Untersuchungen von Materialien, welche infectiöse Mikroorganismen enthalten, dürfen grundsätzlich nur in hiefür besonders eingerichteten Instituts-Localitäten vorgenommen werden.

Derlei Institute bedürfen, insofern dieselben nicht als Staatsanstalten durch staatliche Behörden im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern als Oberster Sanitätsbehörde errichtet sind, einer besonderen, nach Einholung des Fachgutachtens des Obersten Sanitätsrathes erteilten Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Leitung der Institute für bacteriologische Untersuchungen.

5. Vorstand eines Institutes für die im Punkt 4 bezeichneten bacteriologischen Untersuchungen kann in der Regel nur ein ärztlicher Fachmann sein, welcher nebst der erforderlichen theoretischen und praktischen bacteriologischen Ausbildung die in das Gebiet der Infectionskrankheiten einschlägigen Kenntnisse besitzt.

Die ausnahmsweise Zulassung nichtärztlicher Personen bleibt dem Ministerium des Innern nach Einholung des Gutachtens des Obersten Sanitätsrathes vorbehalten.

Der Vorstand ist für den gesamten Betrieb des Institutes und für die Beobachtung aller bezüglichen Vorschriften persönlich verantwortlich.

Zu jeder solchen Anstalt muß für den Fall der zeitweisen Abwesenheit oder einer Verhinderung des Vorstandes ein sachlich vollkommen qualifizierter Vertreter derselben, welcher der vorgelegten politischen Behörde namhaft zu machen ist, zur verantwortlichen Leitung des Institutes bestellt sein.

Bedienstete des Institutes.

6. Als Hilfs- und Dienstpersonale dürfen nur physisch gesunde, intelligente und durchaus verlässliche, von moralischen Gebrechen, insbesondere von Trunksucht freie Personen verwendet werden.

Instructionen.

7. Der Wirkungskreis dieses Hilfs- und Dienstpersonales ist vom Vorstande in besonderen Instructionen genau zu begrenzen und ist die pünktliche Befolgung der Vorschriften vom Vorstande, beziehungsweise von dessen Stellvertreter zu überwachen.

Diese Instructionen, welche in der Anstalt an geeigneter Stelle zu affizieren sind, müssen die zur Vermeidung von Infectionen bei den bacteriologischen Untersuchungen und Manipulationen zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln enthalten.

Einrichtung und Betrieb der Institute.

8. Die Einrichtung der Anstalt muss so beschaffen und ihr Betrieb derart geordnet sein, dass einerseits eine Gefährdung der dafelbst beschäftigten Personen, andererseits eine Verschleppung von Infectionskstoffen nach außen zuverlässig hintangehalten wird. Die Anstaltsräume dürfen nicht in Wohngebäuden, und in Spitälern nicht neben Krankenzimmern oder Wohnungen untergebracht sein, und müssen nachstehende besondere Einrichtungen besitzen:

- a) Für die bacteriologischen Arbeiten mit Cultur- und Thierversuchen müssen in der Regel mehrere isolierte Räume zur Verfügung stehen, welche von fremden Personen nicht ohne Wissen des Vorstandes, beziehungsweise seines Stellvertreters betreten werden können.
- b) Diese Räume müssen gut ventilierbar sein. Der Fußboden, die Tische für die Thierversuche und Thierfectionen, sowie die Gefäße für die Aufnahme von Abfällen und sonstigen nicht mehr gebrauchten inficirten Objecten müssen aus undurchlässigem Materiale bestehen, welches leicht gereinigt und desinficirt werden kann. Auch die Wände der Arbeitsräume sind so herzustellen, dass sie leicht desinficirt werden können.
- c) Es muss Vorsorge getroffen sein, dass inficirte Objecte in undesinficirtem Zustande aus diesen Räumen nicht hinausgelangen können.

Die Cadaver sowohl der inficirten als aller in den Untersuchungsräumen gehaltenen Thiere sind entweder chemisch oder durch Kochen zu sterilisieren oder sofort zu verbrennen. Zu letzterem Zwecke soll ein geeigneter Verbrennungssofen zur Verfügung stehen.

- d) Die in den bacteriologischen Arbeitsräumen beschäftigten Personen haben geeignete Überkleider zu tragen, welche vor dem Verlassen der Arbeitsräume abzulegen und sofort in eigenen Schränken zu verwahren sind. Diese Überkleider sind nach jeder wahrnehmbaren Verunreinigung mit Infectionskstoffen und außerdem jedesmal, bevor sie gewaschen beziehungsweise gewechselt werden, der zuverlässigen Desinfection zu unterziehen.

Die in den erwähnten Arbeitsräumen beschäftigten Personen dürfen dieselben erst nach vollständiger Reinigung der unbedeckten und nach Desinfection der mit infectiösen Substanzen in Berührung gekommenen Körpertheile verlassen. Essen, Trinken und Rauchen ist in diesen Räumen verboten.

- e) Inficirte Thiere sind derart zu verwahren, dass ein Entkommen derselben unter allen Umständen vollkommen ausgeschlossen ist.

Die zur Verwahrung derselben dienenden Käfige oder Behälter müssen so beschaffen sein, dass ein Verschleudern und Verstauben infectiöser Abfälle sicher vermieden wird. Dieselben müssen ferner leicht zu reinigen und zu desinficieren sein. Falls deren Unterbringung nicht innerhalb des Laboratoriums stattfindet, müssen hiefür isolierte, fremden Personen nicht zugängliche Stallungen mit undurchlässigem und leicht desinficierbarem Boden vorhanden sein.

Vorgehen bei Erkrankungen des Anstaltspersonales.

9. Die in bacteriologischen Instituten beschäftigten Personen sind verpflichtet, jede Erkrankung sofort dem Vorstande anzuzeigen und bis zur Feststellung der Diagnose und Entscheidung über eine etwaige sanitätspolizeiliche Anordnung in isolierter Pflege zu verbleiben.

In diesem Falle ist der Vorstand, beziehungsweise dessen Stellvertreter verpflichtet, sich sofort durch ärztliche beziehungsweise bacteriologische Untersuchung von der Natur der Krankheit die Überzeugung zu verschaffen und im Falle des Verdachtes einer Infection die Anzeige an die politische Behörde zu erstatten.

Kann der Verdacht auf eine Infectionskrankheit nicht mit voller Sicherheit ausgeschlossen werden, so ist der Erkrankte sofort unter strenge Isolierung und Beobachtung zu setzen, und müssen auch nebst der unverzüglichen Anzeige des verdächtigen Falles an die zuständige politische Behörde, bis zur Verfügung durch dieselbe, alle jene Maßregeln eingeleitet werden, welche bei Verdacht auf eine Infectionskrankheit in sanitätspolizeilicher Beziehung vorgeschrieben beziehungsweise angezeigt sind.

In jenen Fällen, in welchen sich der Laboratoriums-Vorstand selbst an den Untersuchungen beteiligt, gelten in sinngemäßer Weise auch für ihn die in den vorstehenden Absätzen angeführten Anordnungen.

Anstalten für bacteriologische Untersuchungen auf Cholera, Pest, Gelbfieber, Blattern und Flecktyphus.

10. Bacteriologische Untersuchungen jeder Art über die Erreger von Cholera und Pest, sowie von Gelbfieber, Blattern und Flecktyphus, mit Ausnahme der im § 2 angeführten diagnostischen Untersuchungen, dürfen nur in hiefür bestimmten staatlichen oder staatlich autorisirten Instituten vorgenommen werden.

Für den Betrieb dieser Anstalten sind außer den sub 8 und 9 angeführten Bedingungen noch nachstehende vorgeschrieben:

- a) Die Arbeiten müssen in besonderen Untersuchungsräumen vorgenommen werden, welche durch eine Hauptthüre abschließbar sind und zu welcher der Vorstand oder dessen Stellvertreter den bloß für diese Thüre passenden Schlüssel zu verwahren hat.

Diese Räume müssen ferner für sich allein mit allen denjenigen Einrichtungen und Instrumenten ausgestattet sein, welche für die Untersuchungen von Mikroorganismen der vorerwähnten Art und für die Vornahme von einschlägigen Thierversuchen erforderlich sind.

Die Ventilationsöffnungen sind durch engmaschige Drahtschulgitter gegen das Eindringen kleiner Thiere zu versichern, desgleichen die Fenster durch entsprechenden Gitterrost gegen das Eindringen von Insecten verwahrt zu halten.

- b) Alle erforderlichen Desinfectionen sind, soweit inficirte Objecte in Betracht kommen, durch die für das Institut bestellten Ärzte selbst unter Verantwortung des Laboratoriumsvorstandes, beziehungsweise seines Stellvertreters auszuführen.

Diener dürfen nur unter Aufsicht und Verantwortung der untersuchenden Ärzte zu Verrichtungen herangezogen werden, bei denen sie eventuell mit infectiösen Objecten in Berührung kommen können.

- c) Die bei den Untersuchungen beschäftigten Personen sind, falls eine wirksame und ungefährliche Art der Schutzimpfung bekannt ist, in entsprechenden Intervallen einer solchen zu unterziehen.
- d) Die in diesen Anstalten beschäftigten Personen haben außer den Überkleidern auch Überhübe zu tragen, welche in gleicher Weise wie die Überkleider zu behandeln sind.

- e) Dem verwendeten Hilfspersonale (Laboranten, Diener) sind während der ganzen Dauer seiner Zuweisung zur Dienstleistung in solchen Instituten vollkommen isolierte und mit einem eigenen Abort versehene Wohnungen innerhalb des Institutes oder möglichst nahe am Institute anzuweisen. Keinesfalls dürfen diese Personen während der genannten Zeit in einem Privathause wohnen.

Versendung von infectiösen Untersuchungsobjecten an Institute.

11. Objecte, welche für Menschen infectiöse, noch virulente Keime enthalten, dürfen nur von den hiezu Berechtigten, im Punkte 1 angeführten ärztlichen Organen oder von den zur Untersuchung autorisirten Instituten an die amtlich bezeichneten Untersuchungsstellen oder an autorisierte Untersuchungsinstitute versendet oder von letzteren an andere derartige Institute abgegeben werden.

Die Versendung dieser Objecte darf nur in einer solchen Verpackung stattfinden, durch welche eine Beschädigung beim Transporte sicher ausgeschlossen und die Gewähr geboten ist, dass bei einem etwaigen Zerbrechen der Gefäße ihr Inhalt nicht über die Umhüllung nach außen gelangen kann.

Hiezu eignen sich dickwandige Glasgefäße mit eingeschlifftem Glasstopfen, welcher mit feuchter Thierblase oder Kautschukstoff zu überbinden ist. Die das infectiöse Object einschließenden Gefäße sind deutlich zu signieren und mit einem von Desinfectionsflüssigkeit durchtränkten Stoffzunge umhüllt unter Vermittlung eines elastischen Verpackungsmaterials (Watte, Holzwole, Häfchel, Stroh etc.) in einem festen, undurchlässigen Behälter bruchfester zu verpacken. Für die Ausfüllung der bei den Zöllkämtern aus dem Auslande ankommenden derartigen Sendungen an die Institute gelten die diesfalls erlassenen Vorschriften und Vorsichtsmaßregeln.

Der Inhalt der Sendung ist stets zu declarieren und der Name des Absenders anzugeben.

Verkehr mit Präparaten aus nicht virulenten Mikroorganismen.

12. Zum Vertriebe angefertigte mikroskopische Bacterienpräparate (Deckglaspräparate) und Bacterienculturen, welche keine virulenten infectiösen Mikroorganismen enthalten, jedoch aus infectiösem Materiale hergestellt werden, dürfen nur in den autorisirten Instituten erzeugt werden.

Strafbestimmungen.

13. Übertretungen dieser Verordnung werden, insofern nicht Bestimmungen des Strafgesetzes Anwendung finden, nach Maßgabe der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857 (R.-G.-Bl. Nr. 198) geahndet.

Schlussbestimmungen.

14. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. (St.-B. 43815, M.-B. 47272/VIII.)

10.

Ämtlicher Ausdruck von Stempelwertzeichen auf unbeschriebenes Papier oder Blankette.

Circular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 29. Mai 1901, Z. 34402 (M.-B. 46443/III):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. April 1901, Z. 10888, hat das k. k. Finanzministerium unter Beziehung auf die Verordnung vom 23. Februar 1900, R.-G.-Bl. Nr. 36, mit welcher vom 1. April 1900 an der ämtliche Ausdruck von Stempelwertzeichen beim Central-Stempelamt in Wien bis zum Betrage von 500 K., bei einigen anderen Abstempelungsstellen bis zum Betrage von 50 h auf unbeschriebenes Papier (d. i. ganz leeres Papier oder unbeschriebene Blankette) eingeführt wurde, zur Beseitigung aufgetauchter Zweifel Nachstehendes angeordnet:

1. Eine Entwertung der aufgedruckten Stempelzeichen durch Überschreiben, Überstempeln oder Durchkreuzen ist nicht erforderlich.

2. Bei mit dem Stempelaufdruck versehenem leeren Papiere oder bei mit dem Stempelaufdruck versehenen Blanketten (§ 1, lit. b, Z. 1 und 2 der Verordnung) muß die Schrift in der Regel auf der mit dem amtlichen Stempelaufdruck versehenen Seite des Papiers oder Blankettes begonnen werden; eine Ausnahme hiervon findet nur dann statt, wenn bei Blanketten von Wechsellern oder denselben in Bezug auf die Gebührenpflicht gleichgehaltenen kaufmännischen Urkunden der Stempelaufdruck auf der Rückseite des Blankettes vorgenommen wurde.

3. Zum Aufdruck von Stempelwertzeichen auf leeres Papier dürfen — zum Unterschiede von Blanketten — nur ganze oder halbe Papierbogen normalen Kanzleiformates zugelassen werden.

4. Der Umtausch solcher Stempelwertzeichen, beziehungsweise die Ersatzstempelung für auf verdorbenem Papiere angebrachte Stempelzeichen, darf nach Maßgabe der im übrigen hiefür bestehenden Vorschriften durch das Stempelamt im eigenen Wirkungskreise nur gegen Vorbringung des seinerzeit zur Abstempelung gebrachten, vollständigen, mit dem Stempelaufdruck versehenen Papiers, d. i. also des ganzen oder halben Papierbogens, des vollständigen Blankettes oder Handels-Gewerbebuches vorgenommen werden.

Die Entrichtung der Stempelgebühren durch den Stempelaufdruck, welcher die Parzellen der Manipulation mit den Stempelmarken enthebt, empfiehlt sich insbesondere in Wien zur Benützung durch die Staatsverwaltung und ihre Organe bei Ausstellung von Quittungen, Zeugnissen etc.

Behufs Erwirkung des Stempelaufdruckes sind lediglich die leeren Papierbogen oder Blankette, und zwar bei mehr als 10 Stück unter Anschluß einer beim Central-Stempelamte (Wien, I., Nierergasse 7) erhältlichen Anmeldung beizubringen, worüber vom Stempelamte sofort im kurzen Wege der Ausdruck geleistet werden wird.

11.

Stempelbehandlung der den Sustentationsreversen der Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten beigegebenen behördlichen Bestätigungen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Mai 1901, Z. 41369 (M.-Z. 44671/XVI):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 3. Mai 1901, Z. 13587, hat das k. k. Finanzministerium aus Anlaß einer gestellten Anfrage, betreffend die Stempelbehandlung der den Sustentationsreversen der Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten beigegebenen Bestätigungen der politischen Behörden, sämtlichen Finanz-Landesbehörden zur Verständigung der politischen Behörden über die Richtigkeit der im Reverse enthaltenen Angaben, beziehungsweise über die Vermögensverhältnisse des Reversausstellers die bedingte Gebührenfreiheit nach L.-P. 102 des Gewerbegesetzes genießen.

Dagegen unterliegen Bestätigungen der politischen Behörde über die Echtheit der Unterschrift des Reversausstellers der Gebühr nach L.-P. 66a aa des Gesetzes vom 13. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an den Magistrat in Wien und an die Stadträte in Wiener Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

12.

Zur Hintanhaltung der Verwechslung von Arzneimitteln.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Juni 1901, Z. 45640 (M.-Z. 48727/VIII):

In einer öffentlichen Apotheke Galziens ist kürzlich infolge verbotswidriger Herstellung eines Infusum sennae cum manna durch Auflösung eines bereit gehaltenen Extractum sennae c. manna anstatt durch die verschriebene Zuzubereitung eine Verwechslung mit Extractum apii erfolgt und hiedurch der Tod eines Kindes verursacht worden.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Mai 1901, Z. 12491, ist dieser Vorfall allen Apothekern und den Hausapotheken führenden Ärzten mitzuteilen, und die Ministerial-Berordnung vom 18. Mai 1898, R.-G.-Bl. Nr. 85, über die Signierung der Standgefäße, sowie der Ministerial-Erlaß vom 2. Jänner 1900, Z. 9364 ex 1899, in Erinnerung zu bringen, nach welchem die Verwendung von pharmaceutischen Präparaten (Extracten) zur Bereitung von Pseudo-Zusätzen und Pseudo-Decocten etc., sowie jede Substitution von Arzneimitteln und Arzneierstellungen an Stelle der ärztlich verordneten Dispensation unbedingt verboten und im Übertretungsfalle strengstens zu ahnden ist.

Hievon werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat, die magistratischen Bezirksämter in Wien, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, die k. k. Polizei-Direction in Wien, die Wiener Ärztekammer, die Ärztekammer für Niederösterreich mit Ausnahme von Wien, das Wiener Apotheker-Hauptgremium, die Apotheken-Filialgremien für das Viertel unterm Wienerwald in Baden, für das obere Wienerwald-Viertel in Meß, für das Viertel unterm Manhartsberg in Stockerau, für das Viertel oberem Manhartsberg in Stein an der Donau in Kenntnis gesetzt.

13.

Stempelpflicht der Gesuche um Zulassung der Aufnahme in den Heimatsverband.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Juni 1901, Z. 49423 (M.-Z. 49711):

Anlässlich einer gestellten Anfrage hat das k. k. Finanzministerium mit Erlaß vom 4. April 1901, Z. 14548, ausgesprochen, daß die von Ausländern oder Personen, deren Staatsbürgerschaft nicht nachweisbar ist, im Sinne des § 5 des Gesetzes vom 5. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, zum Behufe der Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft überreichten Gesuche um die Zulassung der Aufnahme in den Heimatsverband einer Gemeinde der Stempelgebühr von 1 K von jedem Bogen (L.-P. 43, lit. a, Z. 2 des Gesetzes vom 13. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89) unterliegen, wogegen die Gesuche, mit welchen die genannten Personen nach erwirkter österreichischer Staatsbürgerschaft um die Anerkennung der Wirksamkeit der zugesicherten Aufnahme in den Heimatsverband einschreiten, nach § 4 des citierten Gesetzes vom Jahre 1896 gebührenfrei sind.

Hievon werden alle Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat und die Stadträte in Waidhofen a. d. Ybbs und Wr.-Neustadt zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. Mai 1901 ad Z. 12846 behufs Verständigung der mit der Matrifenführung betrauten Organe und Ämter, erstere auch zur Verständigung der Gemeindeväter, in Kenntnis gesetzt.

14.

Verwendung von Stoffabfällen und Habernzeug zum Putzen von Maschinenbestandteilen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. Juni 1899, Z. 43227 (M.-Z. 110573/VIII ex 1899):

Auf Grund gepflogener Erhebungen über die Verwendung von Stoffabfällen und Habernzeug zum Putzen von Maschinenbestandteilen in Gewerbebetrieben hat das Ministerium des Innern nach Einholung des Fachgutachtens des Obersten Sanitätsrathes mit dem Erlasse vom 30. April 1899, Z. 35069 ex 1898, darauf hingewiesen, daß die Verwendung eines derartigen Putzmaterials, wenn dasselbe nicht vorher mindestens durch nachhaltiges Auskochen, welches jedoch auf zur Speisebereitung dienenden Herden nicht stattfinden darf — von ansteckungsfähigen Krankheitserregern befreit wurde, die Gesundheit der daselbe verwendenden Arbeiter durch Infectionen bedroht und zur Verbreitung von Ansteckungskrankheiten Anlaß zu bieten vermag.

Das k. k. Ministerium des Innern hat weiters darauf aufmerksam gemacht, daß es in vielen Fällen zweckmäßiger und ökonomischer sein wird, wenn statt des Habernmaterials Fließpapier bei den Putzarbeiten zur Verwendung gelangt.

Wird beim Putzen der Maschinenbestandteile Terpentinöl verwendet, so empfiehlt es sich, daß zum Schutze der damit hantierenden Arbeiter flüssigkeitsdichte Handschuhe in Verwendung gelangen und für energische Lüftung des Arbeitsraumes zur Verdaunung der reizenden Dämpfe des Terpentinöls gesorgt werde.

Nachdem das Terpentinöl im allgemeinen, insbesondere aber das ungerreinigte Terpentinöl durch seinen Reiz verursachende Einwirkung auf die Haut zu schmerzhaften und langwierigen Hauterkrankungen zu führen pflegt, wäre die Verwendung desselben in den Industriebetrieben thunlichst einzuschränken.

Selbstverständlich ist es in Betrieben, wo Putzmittel in großem Umfange Verwendung finden, nöthig, daß die mit den Putzarbeiten beschäftigten Arbeiter zur entsprechenden Hautpflege angehalten, und daß denselben die hierzu erforderlichen Utensilien zur jedesmaligen Reinigung nach Beendigung der Arbeit geboten werden.

Auf diese von sachmännischer Seite hervorgehobenen Umstände wird der Magistrat zufolge des eingangs citierten Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern und mit Beziehung auf den Bericht vom 30. Jänner 1896, Z. 184742 ex 1895, zur weiteren Veranlassung mit der Aufforderung in die Kenntnis gesetzt, das städtische Sanitätspersonale anzuweisen, in Zukunft auch der Verhütung von Gesundheitsschädigungen auf den besprochenen Gebiete die vollste Beachtung zuzuwenden.

An die k. k. Gewerbe-Inspectorate des I. und II. Aufsichtsbezirktes in Wien, welche zur Überwachung der Gewerbebetriebe in erster Linie berufen sind, ergehen von h. a. unter einem die gleichen Weisungen.

Hievon ist auch der „Fachverein für geprüfte Maschinenisten, Maschinenwärter, Dampfkesselheizer und deren Mitarbeiter in Niederösterreich“ mit Beziehung auf die von diesem Vereine h. a. überreichte Eingabe vom 3. September 1895 in die Kenntnis zu setzen.

15.

Regelung des Verkehrs mit Schwerfuhrwerk in mehreren Straßen des IV. Gemeindebezirktes.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 20. Juni 1901, M.-Z. 24214/XIV:

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, wird der Verkehr mit Schwerfuhrwerk in der Starhembergasse im IV. Bezirke in der Strecke zwischen der Rainergasse

und Mayerhofgasse und in der Rainergasse im IV. Bezirke in der Strecke zwischen der Johann Straußgasse und Favoritenstraße verboten.

Für den Schwerkraftverkehr von der Favoritenstraße zur Wiedener Hauptstraße und Mährleinsdorferstraße wird die Fahrtroute Starhemberggasse, Kolschitzgasse, Schönburgstraße, Seisgasse, Johann Straußgasse, Rainergasse, Bleichthurngasse und umgekehrt vorgeschrieben.

Von dem obigen Verbote ist nur jenes Fuhrwerk ausgenommen, welches die Zu- und Abfuhr von Gütern für die in den vorbezeichneten Straßen strecken ansässigen Wohnparteien und Gewerbetreibenden besorgt.

Diese Kundmachung erlangt mit der Eröffnung des Betriebes auf der Straßenbahnlinie in der Rainergasse Wirksamkeit, gleichzeitig tritt die Kundmachung vom 24. März 1897, Z. 167810 ex 1896, außer Kraft.

Übertretungen dieser Anordnungen werden nach § 100 des Gemeindefatutes für Wien mit Geldstrafen zu Gunsten des allgemeinen Versorgungsfondes bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

16.

Zuziehung von Sachverständigen im Administrativverfahren über landwirtschaftliche Agenden.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Juni 1901, Z. 53772 (M.-Z. 52996/XV):

In den Kreisen der landwirtschaftlichen Bevölkerung sind in der letzten Zeit wiederholt Klagen laut geworden, daß die politischen Behörden I. Instanz bei Handhabung der die Landwirtschaft berührenden Gesetze von der Heranziehung landwirtschaftlicher Sachverständigen absehen und infolgedessen wegen Mangels eingehender Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse den tatsächlichen Bedürfnissen und den Interessen der Landwirtschaft nicht immer ausreichend Rechnung tragen.

Die hieraus sich ergebenden Übelstände haben dem Landwirtschaftsrathe, welcher sich mit dieser Angelegenheit eingehend befaßt hat, Anlaß zu dem Wunsche geboten, daß die politischen Bezirksbehörden in den ihrer Verfügung oder Entscheidung unterliegenden landwirtschaftlichen Angelegenheiten landwirtschaftliche Fachorgane thunlichst heranzuziehen mögen.

Um den vorgebrachten Beschwerden für die Zukunft vorzubeugen, wird der Wiener Magistrat über Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 6. Juni 1901, Z. 21981, angewiesen, in allen Fällen, in denen es sich um Entscheidungen oder Verfügungen in landwirtschaftlichen Angelegenheiten handelt und die Zuziehung von Sachverständigen im Gesetze vorgeschrieben oder im Hinblick auf die allgemeinen Grundsätze des Administrativverfahrens geboten erscheint, landwirtschaftliche Sachverständige einzuzuziehen.

Hierbei wird es sich empfehlen, wegen der Wahl der in einzelnen Fällen heranzuziehenden Sachverständigen die Mitwirkung der im Bezirke etwa bestehenden landwirtschaftlichen Corporationen in Anspruch zu nehmen, insoweit dies mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Falles ohne Zeitverlust und ohne Kostenvermehrung möglich ist.

Diese Weisung ergeht an sämtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an den Wiener Magistrat, im Wege des letzteren an alle magistratischen Bezirksämter in Wien, endlich an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

17.

Verpflegstaxen im Allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Oberhollabrunn und die Einführung von drei Verpflegselassen in diesem Krankenhause.

Kundmachung des k. k. n.-ö. Statthalters vom 29. Juni 1901, Z. 53703 (M.-Z. 54122/XVI):

Der n.-ö. Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die für das Allgemeine öffentliche Krankenhaus in Oberhollabrunn per Kopf und Tag festgesetzte Verpflegsgelder vom 1. Juli 1901 angefangen, und zwar für Erwachsene auf den Betrag von 2 K, für Kinder unter 4 Jahren auf den Betrag von 1 K erhöht.

Gleichzeitig wurde der Einführung von weiteren zwei Verpflegselassen in diesem Krankenhause, und zwar mit einer täglichen Verpflegstaxe von 10 K für die erste Classe und von 6 K für die zweite Classe zugestimmt. Für die dritte Classe gelten die zuerst bezifferten, nunmehr erhöhten Gebühren.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

18.

Regelung des Wagenverkehrs auf dem erweiterten Kärnthnerthormarkte.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom Juli 1901, M.-Z. 46656/XIV:

Auf Grund des § 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, wird angeordnet:

1. Die zum Kärnthnerthormarkte einbezogene Fläche auf der Wienflusseinschwüfung von der ehemaligen Leopoldbrücke bis zu der oberhalb der Verkaufshütte der Dampfschifferei-Gesellschaft „Nordsee“ führenden Straße ist dem allgemeinen Fuhrwerksverkehre entzogen, und nur Marktfuhrwerke dürfen auf derselben einfahren.

2. Die Einfahrt der Marktfuhrwerke hat nur von der Seite der ehemaligen Leopoldbrücke, die Ausfahrt nur auf der der genannten Fischverkaufshütte zugewendeten Seite zu erfolgen.

3. Das Radfahren ist auf der im Punkte 1 genannten Fläche gänzlich untersagt; Radfahrer, welche den Markt besuchen wollen, haben ihr Rad auf dem Aufstellungsplatze zurückzulassen.

Übertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen bestraft.

19.

Generalconsulat von Peru.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. Juli 1901, Z. 4177/Pr. (M.-Z. 54443 ex 1901):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Juni 1901, Z. 4587/M. Z., wurde der hiesige Hof- und Universitäts-Buchhändler Oskar Ritter v. Hölder mit der zeitweisen Vertretung des Generalconsuls der Republik Peru in Wien Robert Fornitz betraut.

Hievon erfolgt mit dem Beifügen die Verständigung, daß Oskar Ritter v. Hölder vorkommenfalls als interimistischer Gerent des Generalconsulates der erwähnten Republik anzuerkennen und zur Ausübung seiner Function zuzulassen ist.

20.

Refundierung von an französische Staatsangehörige verabfolgten Unterstützungen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Juli 1901, Z. 54570 (M.-Z. 28967/XI):

Aus Anlaß eines speciellen Falles, in welchem es sich um die Refundierung einer von einer ungarischen Stadtgemeinde einem französischen Staatsangehörigen verabfolgten Unterstützung handelte, hat die k. u. k. Botschaft in Paris dem k. u. k. Ministerium des Außern berichtet, daß nach der französischen Gesetzgebung weder den staatlichen, noch den communalen Behörden eine Ersatzpflicht für Vorschüsse und Unterstützungen zufällt, die im Auslande französischen Staatsangehörigen verabfolgt werden.

Die Refundierung solcher Gelder kann nur von den sustentationspflichtigen Verwandten verlangt werden. Da aber in den meisten derartigen Fällen das Aufsuchen der Verwandten der Unterstützten äußerst schwierig ist und dieselben dann fast immer mittellos sind, des weiteren auch keine gesetzlichen Mittel zugebote stehen, die Ersatzpflichtigen zu einer Refundierung zu zwingen, so bleiben die Bemühungen der k. u. k. Botschaft in dieser Richtung durchwegs resultatlos.

Hievon werden die Herren Vorstände aller k. k. Bezirkshauptmannschaften und die Herren Bürgermeister von Wien, Wiener-Neustadt, Waidhofen a. d. Ybbs zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. Juni 1901, Z. 11627, in die Kenntnis gesetzt.

21.

Verpflichtung des Erstehers einer Liegenschaft, die eingetragenen Reallasten öffentlich rechtlicher Natur ohne Anrechnung auf das Meistbot und ohne Rücksicht auf ihren buchmäßigen Rang zu übernehmen.

Das k. k. Executionsgericht Wien hat anlässlich der Feststellung der Versteigerungsbedingungen für die Häuser Einl.-Z. 810 und 814 im VII. Bezirke mit Beschluß vom 4. Juli 1901, E. XVI 677/123, verfügt, daß die im Lastenbuche dieser Realitäten zu Gunsten der Gemeinde Wien eingetragenen Reallasten, betreffend die Verbindlichkeit zur Vornahme von Adaptierungen anlässlich der Niveauregulierung und Trottoirumlegung vom Ersther ohne Anrechnung auf das Meistbot und ohne Rücksicht auf ihren buchmäßigen Rang zu übernehmen sind.

Begründung.

Die bezogenen Reallasten sind publicistischer Natur. Sie stehen nicht der Gemeinde Wien als Privatrechtssubject zu, sondern als einer öffentlichen Körperschaft, welche die Baupolizei und die Bauvorschriften und die Straßenregulierung im eigenen Wirkungskreise zu besorgen hat. Diese Reallasten bilden gar keine Actionen des Gemeindevermögens. Ihre Bezeichnung als Reallast ist auch eigentlich unzutreffend. Sie sind einfache Beschränkungen des Eigenthumsrechtes öffentlich rechtlicher Natur, wie es so viele andere derartige Beschränkungen des immobilien Eigenthumsrechtes gibt. Die vorliegenden Reallasten haben ihre rechtliche Grundlage im § 2, Absatz 2 der Wiener Bauordnung.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich auch die Unanwendbarkeit des § 150 E.-D. auf den vorliegenden Fall insofern, als § 150 E.-D. nur solche Reallasten im Sinne hat, welche privatrechtlicher Natur sind.

Es kommt aber noch folgender Gesichtspunkt in Betracht.

Die Gemeinde Wien kann in ihrer Eigenschaft als mit den Agenden der Baupolizei betraute öffentliche Corporation jederzeit dem Ersther — im Falle der Actualität der Niveauregulierung — die erforderlichen Anträge erteilen, welche sich mit dem Inhalte der verbücherten Reallasten decken, auch wenn diese gelöscht sind, ohne daß gegen diese administrativen Anträge ein Rechtszug offen stünde.

Bezüglich der Niveauregulierung und Baulinienbestimmung ist der Rechtsweg ausdrücklich ausgeschlossen (§ 11 der Wiener Bauordnung). Diese Aufträge sind ganz unabhängig von vorheriger Eintragung als Reallast im Grundbuche.

Wenn nun die bereits erfolgte Eintragung in das Grundbuch im Wege der Versteigerung zur Löschung kommen würde, so würde sich eine Irreführung des Erseheres durch die Versteigerungsbedingungen ergeben; denn wenn diese Reallasten jemals actuell werden, wird der Erseher von ihnen getroffen — ob sie im Grundbuche stehen oder nicht.

Der Zweck der Eintragung dieser Reallasten liegt bloß in dem Bestreben der Gemeinde, die Härten des öffentlichen Rechtes insofern zu mildern, daß der Publicität und der bona fides möglichst wenig Abbruch geschieht.

Keineswegs kann aber zugegeben werden, daß öffentliches Recht durch bloßer Evidenz halber und um der bona fides des Tabularwesens willen erfolgte Auszeichnung im Grundbuche civilisirt werde.

Weil es sich hier um öffentliches Recht handelt, gibt es auch keine Präcaution und ist es auch ganz gleichgültig, ob die Gemeinde Wien zur Verhandlung über die Versteigerungsbedingungen erscheint oder nicht.

Die ganze Frage ist übrigens aller Voraussicht nach rein akademischer Natur, da die Frage der Regulierung, entweder überhaupt nicht, oder doch nicht in einem Zeitpunkte, der schon gegenwärtig ein Calcul zuließe, zu erwarten ist.

Die hiergerichtlichen Erhebungen haben nämlich dargethan, daß sich ein fixer Zeitpunkt der Niveauregulierung in der Neustiftgasse zwischen der Museumstraße und der Neubaugasse nicht angeben läßt und diese Regulierung auch nicht in absehbarer Zeit zu erwarten ist, da dieselbe nicht nur von dem Neubau der in unmittelbarer Nähe der Realitäten Einl.-Z. 410 und 418 Neustiftgasse befindlichen Häuser allein abhängig ist, sondern der Umbau aller alten Häuser in dieser Strecke erforderlich ist, damit die Regulierung definitiv durchgeführt werden kann.

Zu den umzubauenden Häusern (27 an der Zahl) gehört auch das Palais der königl. ung. Leibgarde, Neustiftgasse 2.

Es werden daher voraussichtlich noch viele Jahre vergehen, bevor an die Straßenniveauregulierung geschritten werden kann.

Die Bornaahme der Regulierung hängt aber nicht allein von dem Umbau der alten Häuser ab, sondern auch noch von der gleichzeitigen Durchführung der an den einzelnen Gebäuden vorzunehmenden Adaptierungen für die Straßenerhebung.

Die Erzielung der Einvernahmen zur gleichzeitigen Durchführung der Adaptierungsarbeiten wird wahrscheinlich wieder langwierige Verhandlungen mit den Hausbesitzern bedingen, so daß selbst in dem Falle, als die Durchführung der Regulierung in Aussicht genommen wird, längere Zeit vergehen dürfte, bis zur wirklichen Arbeiterstellung.

Die bauliche Beschaffenheit der durch diese Regulierung tangierten Häuser ist nicht der allein ausschlaggebende Factor für den Zeitpunkt des Umbaus.

Weist sich hierfür finanzielle Erwägungen maßgebend behufs Erzielung einer besseren Verwertung des Grundes durch Aufführung eines mehrstöckigen Gebäudes mit größerem Zinsertrage, so daß also der Zeitpunkt für den Umbau der einzelnen Häuser meist von den Erwägungen privater Personen abhängig ist, daher die Zeit, innerhalb welcher der Umbau der alten Häuser in der Neustiftgasse zwischen der Hofstallstraße und der Neubaugasse erfolgen wird, sich auch nicht annähernd bekanntgeben läßt.

Aus diesen Gründen wurde auch mit dem hiergerichtlichen Beschlusse vom 9. Mai 1901, E. XVI 677/1/16, welcher in diesem Belange rechtskräftig geworden ist, ausgesprochen, daß diese Reallasten bei der Festsetzung der Schätzwerte gar nicht mitveranschlagt wurden (M.-Z. 58661/1).

22.

Warnung vor dem Vladimir Svozil'schen „Animalin“.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. Juli 1901, Z. 51750 (M.-Z. 56704/XV):

Mit h. ä. Erlasse vom 27. März 1901, Z. 21996, wurde dem Magistrat aufgetragen, für eine weitgehende Publication einer Warnung vor dem von einem gewissen H. Mesaros erzeugten Pflanzenbeizmittel zu sorgen.

In neuester Zeit wurde von einem gewissen Vladimir Svozil, Wirtschaftsbeamter a. D., X., Goethegasse 7, für ein ebenfalls mit dem Namen „Animalin“ bezeichnetes Präparat Reclame gemacht. Dasselbe besteht nach einem Gutachten der k. k. landwirtschaftlich-chemischen Versuchstation in Wien aus einem Gemische von Kupfervitriol (75 Percent), Kalk, Salpeter, Chloralium und schwefelsaurem Ammonium und ähnelt, was Zusammensetzung und Wert betrifft, sehr dem im h. ä. Erlasse vom 27. März 1901, Z. 21996, bezeichneten „Animalin“. Vermuthlich hält sich der Erfinder an kein bestimmtes Rezept, sondern behält nur die Menge des einzigen, etwaigermaßen wirksamen Bestandtheiles, nämlich des Kupfervitriols, bei.

Was die Person des auf der Reclame unterzeichneten Vladimir Svozil anbelangt, so dürfte dieselbe mit dem Erfinder des „Animalin“ identisch sein, welcher seinerzeit in dem der k. k. Staatsanwaltschaft in Wien ausgenommenen Protokolle von Frau H. Mesaros als unbekanntem Aufenthaltes bezeichnet worden war und letzterer die Erfindung zur Ausbeutung veräußert hatte.

Übrigens hat die k. k. Staatsanwaltschaft seinerzeit der k. k. landwirtschaftlich-chemischen Versuchstation in Wien mitgetheilt, daß sie gegen H. Mesaros mangels eines strafbaren Thatbestandes nicht einschreiten könne.

Allem Anscheine nach handelt es sich hier um einen Versuch, die Wirkung der mit dem bezogenen Erlasse angeordneten Warnung durch Vorfälschung eines anderen Namens wettzumachen.

Der Magistrat wird daher zufolge Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 8. Juni 1901, Z. 14269, beauftragt, im Sinne des eingangs citierten h. ä. Erlasses auch eine Warnung vor dem von Svozil propagierten „Animalin“ ergehen zu lassen.

23.

Führung der Register und Vormerkbücher bei der Einfuhr und Verwendung von Saccharin.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Juli 1901, Z. 28993 (M.-Z. 57109):

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. März 1901, Z. 39282 ex 1900, wird bemerkt, daß aus den vorgelegten Revisions-Protokollen, betreffend die Einfuhr und Verwendung von Saccharin, nicht immer ersichtlich ist, ob die vorgeschriebenen Register und Vormerkbücher geführt werden, auch ist den Acten meist nicht zu entnehmen, was zur Befehung und Abndung der constatirten Ordnungswidrigkeiten veranlaßt wurde.

Die politischen Bezirksbehörden werden daher aufgefordert, in dieser Hinsicht die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, den Wiener Magistrat und an die Stadträthe in Br.-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

24.

Essigsäure-Lösungen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Juli 1901, Z. 57084 (M.-Z. 57108/VIII):

Anlässlich der Anfrage einer politischen Landesbehörde, bei welchem Concentrationsgrade essigsäurehaltige Flüssigkeiten, welche zur häuslichen Herstellung von Speiseessig in Verkehr gebracht werden, unter den im § 15 der Ministerial-Berordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, vorgeschriebenen Vorschriften abzugeben wären, hat das k. k. Ministerium des Innern zufolge Erlasses vom 19. Juni 1901, Z. 28233, darauf aufmerksam gemacht, daß die verblünte Essigsäure der österreichischen Pharmakopöe, welche 20 Percent reine Essigsäure enthält, in freiem Handverkaufe in Apotheken abgegeben werden darf.

Es unterliegt daher der freie Verkehr essigsäurehaltiger Flüssigkeiten, welche nicht mehr als 20 Percent reiner Essigsäure enthalten, keinem Anstande.

Insofern jedoch dieser Percentgehalt an Essigsäure überschritten ist, fallen solche Flüssigkeiten unter jene chemischen Präparate, bei deren Verkauf die im obgedachten § 15 der Ministerial-Berordnung vom 21. April 1876 bezeichneten Vorschriften anzuwenden sind, zumal durch wissenschaftliche Versuche ermittelt wurde, daß Essigsäure-Lösungen von höherem als 20percentigen Säuregehalte ernste Berührungen der Schleimhäute mit reactiver Entzündung hervorzurufen geeignet sind.

Hievon haben die politischen Bezirksbehörden die betreffenden Geschäftsfreie zu verständigen.

Dieser Erlaß ergeht an sämtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die k. k. Polizei-Direction in Wien, an den Wiener Magistrat, im Wege des letzteren an alle magistratischen Bezirksämter in Wien, an die Stadträthe in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, sowie an die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer.

25.

Die Verwendung von Hängegerüsten.

Decret des Wiener Magistrates vom 9. Juli 1900, M.-Z. 17802/IX an die Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister in Wien:

Über eine vom Verein der Baumeister in Niederösterreich eingebrachte Beschwerde, betreffend die Handhabung der Magistrats-Berordnung vom 8. Jänner 1894, Z. 1528 (abgedruckt in der Beilage zum Amtsblatte der Stadt Wien vom 6. Februar 1894 auf Seite 5) wird die Genossenschaft ersucht, ihren dem Bau- und Maurermeisterstande angehörigen Mitgliedern die gedachte Berordnung über die Verwendung von Hängegerüsten in Erinnerung zu bringen und dieselben insbesondere aufmerksam zu machen, daß nach Punkt 11 derselben Hängegerüste nur unter Aufsicht und Verantwortung eines behördlich autorisirten Civil- oder Bauingenieurs, behördlich autorisirten Civil-Architekten, Bau-, Zimmer- oder Maurermeisters aufgestellt oder verwendet werden dürfen, daß nach Punkt 12 der Kundmachung Name, Charakter und Wohnort des verantwortlichen Sachverständigen am Arbeitsorte an auffälliger Stelle in deutlicher Weise ersichtlich zu machen sind, und daß nach Punkt 15 derselben Kundmachung die Aufstellung eines Hängegerüstes schriftlich vom verantwortlichen Sachverständigen mindestens drei Tage vor Beginn der Aufstellung im kurzen Wege zur Anzeige zu bringen ist, und zwar für die Aufstellung in den Bezirken I bis IX und XX bei dem Stadtbauamte, in den übrigen Bezirken bei der Bauamtsabtheilung des betreffenden Bezirksamtes.

Für den Fall der Außerachtlassung des Punktes 12 (Ersichtlichmachung des Sachverständigen) und für den Fall, als die Anzeige der Verwendung

des Hängegerüsts durch den die betreffenden baulichen Arbeiten ausführenden Gewerksmann und nicht durch einen anderen Sachverständigen erstattet werden sollte, werden die betreffenden Gewerksleute zu gewärtigen haben, daß eventuell sie selbst als verantwortlich für das Gerüst und seinen Zustand angesehen werden.

26.

Stempelfreiheit der in Angelegenheit der Krankenversicherung der Arbeiter ausgestellten ärztlichen Zeugnisse.

Circular-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Juli 1901, Z. 58256 (M.-Z. 57450/XVIII):

Das k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 16. Juni 1901, Z. 34923, erklärt, daß die in Angelegenheit der Krankenversicherung der Arbeiter ausgestellten ärztlichen Zeugnisse nach § 75 des Krankenversicherungsgesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, stempelfrei sind, wenn denselben im Sinne des fünften Absatzes der Vorerinnerungen zum Tarife des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, an der Stelle, wo sonst die Stempelmarke angebracht wird, eine Bemerkung über diesen Zweck des Zeugnisses und die Person, welcher es zu diesem Zwecke zu dienen bestimmt ist, beigelegt ist, oder wenn wenigstens aus dem Inhalte des Zeugnisses hervorgeht, daß es zu dem oberwähnten Zwecke ausgestellt ist.

Hievon werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat, die Wiener magistratischen Bezirksämter und die Stadträte in W.-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, sowie die beiden Ärztekammern verständigt.

27.

Anwendung der Bestimmungen des Hausierpatentes auf den Handel mit Reibsand und Reibwascheln im Umherziehen.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlasse vom 12. Juli 1901, St.-Z. 46772 (M.-Z. 58617/XIII), dem Wiener Magistrat den magistratischen Bezirksämtern, allen k. k. Bezirkshauptmannschaften, den Stadträthen in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs und der k. k. Polizei-Direction in Wien eine Abschrift des an das magistratische Bezirksamt für den XII. Bezirk in Wien gerichteten Erlasses vom 12. Juli 1901, Z. 46772, zur Kenntnis und Danachachtung gebracht. Letzterer lautet:

Aus dem Berichte vom 21. Mai 1901, Z. 14739, betreffend die Anfrage, ob Händler mit Reibsand und Reibwascheln, welche ihr Gewerbe von Ort zu Ort in verschiedenen Bezirken ausüben, mit einer Lizenz zu versehen sind, mit dem Beifügen zurück, daß auf diesen Handel im Umherziehen die Bestimmungen des Hausierpatentes Anwendung zu finden haben, nachdem der diese Frage normativ regelnde h. ä. Erlaß vom 2. März 1881, Z. 48250, durch den später erschienenen Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 23. December 1881, Z. 20409, mit welchem grundsätzliche Bestimmungen, betreffend die Regelung des Hausierhandels und einzelner verwandter, im Umherziehen betriebener Erwerbszweige, erlassen wurden, derogiert erscheint.

28.

Neue Heilmethoden.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Juli 1901, Z. 35906 (M.-Z. 62835/VIII):

Mit Beziehung auf den Bericht vom 16. April 1901, Z. 22559, dessen Beilagen im Anschlusse zurückfolgen, wird dem Wiener Magistrat nach Einholung eines Gutachtens des niederösterreichischen Landes-sanitätsrathes eröffnet, daß die Anwendung der elektrischen Hochfrequenzströme zu therapeutischen Zwecken kein neues Heilverfahren ist, sondern nur eine weitere Entwicklungsstufe der Electrotherapie bildet.

Es wird weiter bemerkt, daß die Anwendung neuer Heilmethoden und neuer Medicamente in der ärztlichen Privatordination auch ohne vorherige behördliche Genehmigung zulässig ist, da die Einholung einer solchen beim k. k. Ministerium des Innern im Sinne des Erlasses dieses Ministeriums vom 2. März 1892, Z. 14498 ex 1891, nur für Privatheilanstalten geboten wurde.

Es unterliegt aber keinem Anstande, auch ohne Concession für eine Privatheilanstalt solche Apparate in einer ärztlichen Hausordination zu verwenden.

29.

Kirchen- und Pfarrhofbauten in Wien.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Juli 1901, Z. 68576 (M.-Z. 63119/III):

Mit dem h. ä. Erlasse vom 26. Februar 1900, Z. 18380, wurde anlässlich der Bewilligung eines Vorschusses von 1,046.000 K aus dem Stammvermögen des Religionsfondes behufs Tilgung der bei den bisher in Wien ausgeführten, beziehungsweise in Ausführung begriffenen Kirchen- und Pfarr-

hofbauten ausstehenden Schulden dem Wiener Magistrat eröffnet, daß für die etwaige Zuangriffnahme weiterer Kirchen- und Pfarrhofbauten in Wien, insoweit für dieselben voraussichtlich öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden müßten und insbesondere insofern dieselben solche Objecte betreffen, welche in dem im Jahre 1897 festgestellten Gesamtprogramme für die Wiener Kirchen- und Pfarrhofbauten einbezogen sind, in Zukunft in allen Fällen die specielle Genehmigung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vorbehalten bleiben müsse, wonach der Wiener Magistrat Vororge zu treffen hätte, daß hieauf schon bei den Verhandlungen wegen Ertheilung des betreffenden Bauconsenses Bedacht genommen werde, damit die Zuangriffnahme derartiger Bauten in Zukunft nur dann erfolge, wenn die Bedeckung des Erfordernisses vorweg vollständig sichergestellt ist.

Da nun zu den in das oberwähnte Gesamtprogramm aufgenommenen Bauten auch die Pfarrkirche in der Donaustadt im II. Wiener Gemeindebezirke (Kaiserjubiläumskirche) zählt und hinsichtlich dieser Kirche laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 23. Juli 1901, Z. 1716, bereits Einleitungen zum baldigen Baubeginne im Zuge sind, wird der Wiener Magistrat in Folge dieses Erlasses aufgefordert, sich die Bestimmungen des eingangs bezogenen h. ä. Erlasses gegenwärtig zu halten, wonach die Zuangriffnahme des Baues nicht ohne specielle Genehmigung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht zulässig ist.

Der Wiener Magistrat wird demnach angewiesen, die Vornahme der bezüglichen commissionellen Verhandlungen hierher anzuzeigen und die Verhandlungsacten noch vor der Entscheidung behufs Einholung der ministeriellen Genehmigung vorzulegen.

30.

Gewerbe-Inspectorat.

Erlaß des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 31. Juli 1901, Z. 5014/Pr. (M.-Z. 63793/XVII):

Der Herr Handelsminister hat sich mit dem Erlasse vom 20. Juli 1901, Z. 28892, im Einvernehmen mit dem Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern bestimmt gefunden, den derzeit dem k. k. Gewerbe-Inspectorate für den II. Aufsichtsbezirk in Wien zugetheilten provisorischen Commissär der Gewerbe-Inspection Josef Karaschia von seiner dermaligen Dienstverwendung mit Ende Juli d. J. zu entheben und ihn mit 1. August d. J. zu dem k. k. Gewerbe-Inspectorate für den IV. Aufsichtsbezirk in Graz zu versetzen, sowie den derzeit dem k. k. Gewerbe-Inspectorate für den I. Aufsichtsbezirk in Wien zugetheilten provisorischen Commissär der Gewerbe-Inspection Johann Siegmund, desgleichen vom 1. August d. J. zum Gewerbe-Inspectorate für den II. Aufsichtsbezirk mit dem Amtsitze in Wien zu versetzen.

Hievon werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat, die Stadträte in Wiener-Neustadt und in Waidhofen a. d. Ybbs und die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien verständigt.

Die Bezirkshauptmannschaften haben diese Versetzungen in den Amtsblättern zu verlautbaren.

31.

Legalisierung von Urkunden.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. August 1901, Z. 69699 (M.-Z. 66188/XVI):

Es ist dem k. k. Ministerium des Innern zur Kenntnis gekommen, daß den in Deutschland zu einer Ehe schreitender österreichischen Staatsangehörigen häufig dadurch Schwierigkeiten erwachsen, daß die von hierländischen Gemeinden ausgestellten Heiratscheine, Sittenzeugnisse, Armuts- oder Vermögenszeugnisse seitens der hierländischen Behörden nicht entsprechend legalisirt werden.

Infolge Erlasses des genannten Ministeriums vom 22. Juli 1901, Z. 23133, macht die k. k. Statthalterei darauf aufmerksam, daß die erwähnten Arten von Urkunden für ihren Gebrauch in Deutschland im Sinne des Artikels IV, Absatz 1 und 3 des Legalisierungsvertrages mit dem Deutschen Reiche vom 25. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 85, der Beglaubigung in letzter Linie durch die Landesstelle bedürfen.

Diese Legalisierung ist von den politischen Behörden, so oft ihnen aus Anlaß von Gesuchen um Ehefähigkeitszeugnisse derartige Documente vorkommen, stets ohne Verzug von amtswegen zu veranlassen.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, den Wiener Magistrat und alle magistratischen Bezirksämter.

32.

Ablenkung des Viehtriebes im X. Bezirke aus der Reikreich- in die Fernkornungasse.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom August 1901, M.-Z. 17214/XV:

In Abänderung des § 7, Alinea 2 der Viehtriebordnung der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom März 1901, Z. 48524 ex 1900, wird angeordnet, daß im X. Bezirke der Viehtrieb aus der Davidgasse nicht mehr durch die Reikreich-, sondern durch die Fernkornungasse in die Quellengasse zu leiten ist.

Übertretungen dieser Kundmachung werden auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien mit Geld bis zu 4000 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderath:

33.

Zusätze zu den Bestimmungen über die freistehende Bauweise.

Beschluss des Wiener Gemeinderathes vom 11. Juni 1901, Z. 10604 ex 1899 (M.-Z. 164766 ex 1899):

In den vom Wiener Gemeinderathe für eine besondere Art der Verbauung mit Wohnhäusern nach § 82 der Wiener Bauordnung in Aussicht genommenen Gebietstheilen haben hinsichtlich der Verbauung in geschlossenen Fronten oder einzelnstehend, sowie hinsichtlich des zwischen den einzelnen Gebäuden mindestens zu belassenden Zwischenraumes folgende Bestimmungen zu gelten:

1. Die geschlossene Verbauung findet in diesen Gebieten nur statt:

- in den vom Wiener Gemeinderathe für die geschlossene Verbauung ausdrücklich in Aussicht genommenen Straßen und Plätzen dieses Gebietes;
- im Falle der Kuppelung zweier Wohnhäuser; über mehr als zwei Wohnhäuser darf sich die Kuppelung nicht erstrecken, und es darf die Gesammtfrontlänge beider Wohnhäuser nicht mehr als 36 m betragen; die Kuppelung setzt das Einverständnis der beiden Grundeigentümer voraus, jedoch kann, wenn eines der beiden zu kuppelnden Häuser erbaut ist, das zweite nicht mehr anders als im Anschlusse an das erste gebaut werden;
- bei Grundstücken, welche schon dermalen in der ganzen Front verbaut sind, und bei welchen ein Umbau ohne Abtheilung auf mehrere Baustellen stattfindet;
- bei unverbauten, oder an der Front nur theilweise verbauten Grundstücken, welche an der Baulinie gemessen, weniger als 10 m Front besitzen, vorausgesetzt, dass die betreffenden Grundstücke nicht durch eine seit 3. März 1899 erfolgte Grundabtheilung entstanden sind.

2. In allen übrigen Fällen hat die Verbauung mit Belassung eines Zwischenraumes zwischen dem Gebäude und den Nachbargrenzen zu beiden Seiten (bei gekuppelten Bauten an der Seite, wo eine Kuppelung nicht stattfindet) zu geschehen.

Das Maß des mindestens zu belassenden Zwischenraumes beträgt bei gekuppelten Bauten:

3 m wenn sie 16 bis 20 m, 5 m wenn sie 21 bis 25 m, 6 m wenn sie 26 bis 30 m, ein Drittel der Frontlänge, wenn diese mehr als 36 m ausmacht.

Beträgt die Frontlänge des Grundstückes mehr als 15, beziehungsweise 20, 25 oder 30 m, aber weniger als 16, beziehungsweise 21, 26 oder 36 m, so ist der Seitenabstand so zu bemessen, dass die Länge der Gebädefront noch 12, beziehungsweise 16, 20 oder 24 m ausmacht.

Bei nicht gekuppelten Bauten hat die Summe der beiden Seitenabstände das oben angegebene Maß des Seitenabstandes für gekuppelte Bauten mindestens zu erreichen, es darf aber keiner der beiden Seitenabstände weniger als 3 m betragen.

Insofern durch vorausgegangene Anordnungen die Belassung eines Zwischenraumes von geringerer, als der oben angegebenen Breite angeordnet worden ist, wird hieran durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert.

Magistrat:

34.

Erweiterung der Geschäfte der k. k. Taxamtscaffa.

Erlaß des Magistrats-Vicedirectors Dr. Weiskirchner vom 28. Juni 1901, M.-D.-Z. 1662:

Die k. k. Finanz-Landes-Direction hat mit der Note vom 24. Juni 1901, Z. 902/Pr., Nachstehendes anher mitgetheilt:

„Die k. k. Taxamtscaffa in Wien, welche vor zwei Monaten in die neuen Amtsräume III., Bördere Zollamtsstraße 5, übersiedelte, tritt mit 1. Juli 1901 in einen bedeutend erweiterten Geschäftskreis, indem einerseits die Cassen-Abtheilung V des Wiener Hauptzollamtes mit 30. Juni 1901 aufgelassen wird, und alle nicht zollamtlichen Agenden dieser Classe mit dem bezeichneten Termine an die Taxamtscaffa übergehen und andererseits eine Reihe von bisher der n.-ö. Landes-Hauptcassa zugewiesenen Agenden mit dem gleichen Zeitpunkt an die Taxamtscaffa überwiesen werden.“

Die der k. k. Taxamtscaffa bisher obgelegenen und die derselben ab 1. Juli 1901 neu zugewiesenen Agenden sind der nachstehenden Zusammenstellung zu entnehmen:

I. Bisherige Geschäfte.

- Cassageschäfte des Central-Taxamtes in Wien.
- Cassageschäfte des Central-Stempelamtes in Wien.
- Übernahme der Contoguthabungen der Patentamtscaffa in Wien.

II. Neu zuwachsende Geschäfte.

A. Die nachfolgenden Agenden der mit 30. Juni 1902 aufzulassenden Cassa-Abtheilung V des Wiener Hauptzollamtes, und zwar:

1. Die Gebarung folgender Verrechnungszweige:

- Finanzwache (Capitel X, Titel 5);
- Taxamtscaffa (Capitel X, Titel 6);
- Verzehrungssteuer (Capitel XIV) mit Ausnahme der Steuerrestitutions- und Bonificationsauszahlung für Zucker und Brantwein, welche beim k. k. Hauptzollamte verbleiben;
- Salz (Capitel XV);
- Tabak (Capitel XVI);
- Stempel (Capitel XVII, Titel 1);
- Mäuten (Capitel XIX);
- Besondere Abgaben (Capitel XXI);
- Gefällsstrafgeldüberschüsse (Capitel XI).

2. Allgemeine Depositen.

B. Von der k. k. n.-ö. Landes-Hauptcassa abgegebene Agenden:

1. Die Gebarung folgender Verrechnungszweige:

- leitende Finanzbehörden (Capitel X, Titel 2);
- directer Steuerdienst (Capitel X, Titel 3);
- Finanzprocuratur (Capitel X, Titel 7);
- Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters (Capitel X, Titel 9);
- Militärtaxen (Capitel XI, Titel 3);
- Berglütungen und Belohnungen an Parteien zc. (Capitel XII, Titel 1);
- Steuerexecutionskosten (Capitel XII, Titel 3);
- Fiscalitäten und Heimfälligkeiten;
- Staatsgläuberveräußerung.

2. Baucautionen und Cautiondepositen.

3. Auszahlung der Stipendien und Handwerkserhgelber für Rechnung des Fonds der Strafgelehrerüberschüsse.

4. Erwerbsteuer-Einnahmen und Ausgaben.

Aus dieser Zusammenstellung ist hervorzuheben, dass die gesammte Militärtaxgebarung und die Auszahlung der im Finanzgesetz vorgesehenen Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe anlässlich ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Grundlagen der directen Staatssteuern, dann bei der Steuereinbringung mit 1. Juli 1901 von der n.-ö. Landes-Hauptcassa an die Taxamtscaffa übergeht.

Hievon wird zur Kenntnissnahme und Danachachtung die Mittheilung gemacht.

35.

Die Wasseragenden der Wiener Stadtbahn zc.

Erlaß des Magistrats-Vice-Directors Dr. Weiskirchner vom 2. Juli 1901, M.-Z. 2021/VII.:

Die k. k. Bahnerhaltungssection „Wien III“ hat mit Note vom 5. September 1900, Z. 780, mitgetheilt, dass alle den Wasserbezug behandelnden Agenden für die Linien der Wiener Stadtbahn, der Wiener Verbindungsbahn, der Linie Heiligenstadt—Klein-Schwechat der Bahnerhaltungssection III obliegen.

Station Hütteldorf fällt in den Rayon der Bahnerhaltungssection I Westbahnhof, und Station Heiligenstadt in den Rayon der Bahnerhaltungssection „Wien II“ Kaiser Franz Josefs-Bahnhof, daher die Wasseragenden bezüglich dieser zwei Stationen den betreffenden Sectionen zuzusenden sind.

Hievon werden die magistratischen Bezirksämter, die Buchhaltung und das Stadtbauamt zur Danachachtung verständigt.

36.

Lichteinfallöffnungen u. dgl.

Erlaß des Magistrats-Directors Preyer vom 29. Juli 1901:

Zufolge Beschlusses des Wiener Gemeinderathes vom 25. Juli 1901, Z. 19127, werden die Beschlüsse des Gemeinderathes vom 8. Mai 1885, Z. 881, und vom 4. October 1889, Z. 541, bezüglich des Punktes III des Platzinsstarifes für Kelleröffnungen aller Art, Canalaufruchschächte und Deckel, Licht- und Luftschächte und sonstige Herstellungen aufgehoben.

Für die Folge entscheidet der Stadtrath über die Zulässigkeit solcher Einbauten und bestimmt auch die Höhe des Platzinses.

Hievon wird zur Kenntnissnahme Mittheilung gemacht.

* * *

Magistrats-Director Preyer hat ferner unterm 10. August 1901, M.-D.-Z. 2166, nachstehenden Präsidial-Erlaß des Vice-Bürgermeisters Strobach adto. 8. August 1901, Pr.-Z. 9887, den städtischen Ämtern zur Kenntnissnahme und genauen Danachachtung zugemittelt:

Nach dem Gemeinderaths-Beschlusse vom 25. Juli 1901, Z. 9127, entscheidet der Stadtrath auch über die Zulässigkeit von Lichteinfallöffnungen, sowie über die Höhe des hierfür zu entrichtenden Platzinses.

Ich erlaube Sie, Herr Magistrats-Director, das Stadtbauamt aufzufordern, den Platzins unter Rücksichtnahme auf den Grundwert zu bemessen, und zwar in der Weise, dass eine der 5procentigen Verzinsung des thatsächlich in Anspruch genommenen Grundes entsprechende Entschädigung in Vorschlag gebracht wird.

37.

Unverzügliche Erledigung der anlässlich bevorstehender Meistbotvertheilungen seitens der k. k. Finanzprocuratur gestellten Anfragen.

Erlaß des Magistrats-Directors Preyer vom 30. Juli 1901.

Nach einer Mittheilung der k. k. n.-ö. Finanzprocuratur ist vor kurzem folgender Fall vorgekommen:

Anlässlich der executiven Feilbietung eines Liegenschaftsanteiles hat ein magistratisches Bezirksamt auf eine Anfrage der k. k. n.-ö. Finanzprocuratur dieser den von dem fraglichen Liegenschaftsanteile anschaftenden Hauszinssteuerrückstand mit dem Beifügen bekanntgegeben, dass dessen Anmeldung beim k. k. Executionsgerichte zum Versteigerungstermine veranlaßt wurde.

Als sodann vom k. k. Executionsamte die Tagelagung zur Vertheilung des für den executiv feilgebotenen Liegenschaftsanteil erzielten Meistbotes anberaumt wurde, verständigte die k. k. n.-ö. Finanzprocuratur das betreffende magistratische Bezirksamt ungefähr in der üblichen Weise, um — falls noch ein Hauszinssteuerrückstand bestehen sollte — dessen Liquidierung bei dieser Tagelagung bewirken zu können.

Diese zweite Note der k. k. n.-ö. Finanzprocuratur blieb jedoch bis zum Tage der Meistbotvertheilungs-Tagelagung unbeantwortet, weshalb sich das genannte Amt, um ein etwaiges Verfallnis zu vermeiden, gezwungen sah, in aller Eile unmittelbar vor der anberaumten Stunde der Tagelagung Erhebungen zu pflegen, welche allerdings die inzwischen erfolgte Vertheilung des angemeldeten Hauszinssteuerrückstandes ergaben.

Um nun derartige, gewiss unliebsame Vorkommnisse, wodurch möglicherweise nicht nur dem k. k. Auar, sondern auch der Gemeinde Wien ein Nachtheil erwachsen kann, und wodurch der k. k. n.-ö. Finanzprocuratur ganz unnütze Kosten für Wagenmiete verursacht werden, künftighin zu vermeiden, ergeht an sämtliche magistratischen Bezirksämter die Weisung, die Zuschriften der k. k. n.-ö. Finanzprocuratur betreffs einer bevorstehenden Meistbotvertheilung in allen jenen Fällen unverzüglich zu beantworten, in welchen die k. k. n.-ö. Finanzprocuratur seitens des magistratischen Bezirksamtes von der Anmeldung von Forderungen zur Versteigerung verständigt ist, und zwar hat diese Antwort selbst dann zu erfolgen, wenn überhaupt keine Forderungen mehr anschaften, oder aber, wenn die zur Versteigerung angemeldeten Forderungen inzwischen bezahlt worden sind.

38.

Einzahlung der Zuständigkeitstagen.

Magistrats-Vice-Director Dr. Richard Weiskirchner hat unterm 2. August 1901, M.-D.-Z. 1959, nachstehenden Präsidial-Erlaß des Vice-Bürgermeisters Strobach vom 17. Juli 1901, P.-Z. 9058, zur Kenntnissnahme und Danachachtung hinausgegeben:

Es ist zu meiner Kenntnis gelangt, dass eine Partei von der erfolgten Verleihung der Zuständigkeit in Kenntnis gesetzt wurde, ohne dass dieselbe zuvor die bezüglichen Taxen entrichtet hatte.

Da ein derartiger Vorgang geeignet ist, die Interessen der Gemeinde zu schädigen, erlaube ich Sie, Herr Magistrats-Vice-Director, den Ämtern einzuschärfen, dass in Fällen der erfolgten Verleihung der Zuständigkeit, die Partei vorerst zur Entrichtung der Taxe anzufordern ist und erst nach erfolgter Einzahlung dieser Taxe das Decret zugestellt wird.

39.

Steuerämtliche Ausweise über die Rückstandsposten an der Grund- und Hausclassensteuer.

Erlaß des Magistrats-Directors Preyer vom 12. August 1901, M.-Z. 55317/XVII:

Die k. k. Finanz-Landes-Direction hat unterm 1. Juli 1901 zur Z. 44199/1 den nachstehenden Erlaß an die k. k. Steuerämter in Niederösterreich gerichtet:

Gelegentlich der Überprüfung der Ausweise über die mit Ende 1900 verbliebenen Rückstandsposten an der Grund- und Hausclassensteuer wurden mannigfache Inconvenienzen in der Verfassung derselben wahrgenommen. Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei Ausfertigung dieser Ausweise wird Nachstehendes zur künftigen, genaueren Danachachtung in Erinnerung gebracht:

1. Sind in den vorerwähnten Ausweisen sämtliche Colonnen entsprechend dem Vordrucke auszufüllen.
2. Sind in Colonne b stets die einzelnen Gemeinden des Steuerbezirktes in alphabetischer Reihenfolge anzuführen und die Rückstandsposten und Steuerrückstände daher gemeindeweise für den ganzen Steuerbezirk zur Nachweisung zu bringen.
3. Ist das Gegenstandsjahr, für welches diese Ausweise gelegt werden in Colonne c I anzusetzen, und sind die Vorjahre in chronologischer Ordnung, nach rechts zurückgehend anzureihen. Zum Beispiel 1901, 1900, 1899, 1898, u. s. w. Dementsprechend werden die Rückstandsposten einzustellen sein.
4. Ist in der Colonne d nicht, wie es seitens mehrerer Ämter geschehen ist, die Summe der Rückstandsposten, sondern die dieser entsprechende Summe an Staatssteuer (ohne Fondsbeiträge) zur Nachweisung zu bringen.

5. Wird ausdrücklich bemerkt, dass die Summe aller Rückstandsposten nicht in einer einheitlichen (speciellen) Colonne zu bilden ist, sondern dass die Anzahl der Fälle in der Colonne e und f zusammengenommen die Summe der Rückstandsposten ergeben muss.

6. Die Colonne g bildet eine Nachweisung für sich und dürfen diese Fälle bei Feststellung der Übereinstimmung der Gesamtanzahl der Rückstandsposten mit der Anzahl der Fälle in den Colonnen e und f nicht in Berücksichtigung gezogen werden.

7. Ist bei Nachweisung der Fälle, hinsichtlich welcher die Realexecution eingeleitet wurde, an der Hand des Realexecutionscatasters mit größter Genauigkeit vorzugehen, und sind diese Fälle streng nach den drei Realexecutionsgraden in der Art zu scheiden, dass beispielsweise in dem Falle, als hinsichtlich ein und derselben Rückstandspost bereits alle drei Realexecutionsgrade eingeleitet wurden, nicht auch in den Colonnen e I und e II je ein Fall, sondern lediglich der letzte fortgeschrittenste Grad in Colonne e III nachzuweisen sein würde.

8. Beisätze in der Colonne e wie: „hinsichtlich aller Rückstandsposten“ oder sonstige Angaben sind unzulässig und haben die Fälle in jeder bezüglichen Colonne ziffermäßig zum Ausdruck zu gelangen.

9. Schließlich sind die gemeindeweise angeführten Rückstandsposten und sonstigen Daten in eine Steuerbezirkssumme zusammenzufassen, und müssen die Schlusssummen aus den Colonnen 1 inclusive 44 mit den Gesamtsummen aus den Colonnen e und f übereinstimmen.

10. Selbstverständlich wird nach dem unter Absatz 4 Gesagten die Schlusssumme der Colonne d den Gesamttrückstand an reiner Staatssteuer des ganzen Steuerbezirktes zur Darstellung bringen.

Sollten bei einem Amte Rückstandsposten an der einen oder anderen der beiden genannten Steuern nicht vorkommen, so ist dies im Ausweise zu bestätigen.

Der Vorlagetermin (30. April jedes Jahres) ist genauestens einzuhalten, und wird hiebei auf den h. ä. Erlaß vom 29. Juni 1899, Z. 761 Präshingewiesen.

Nach diesen Directiven ist zufolge des bezogenen Erlasses der k. k. Finanz-Landes-Direction auch seitens der städtischen Steueramts-Abtheilungen in Wien bei Verfassung der in Rede stehenden Ausweise vorzugehen; jedoch findet Punkt 2 des Erlasses insofern keine Anwendung auf die städtischen Steueramts-Abtheilungen, als an diesen die Ausweise nur nach Steuerbezirken, und nicht gemeindeweise zu verfassen sind.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt behufs Verständigung der zugehörigen Steueramts-Abtheilung in Kenntnis gesetzt.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

40.

Abänderung der Organisierung der Handels- und Gewerbekammern.

Gesetz vom 30. Juni 1901, womit das Gesetz vom 29. Juni 1868, N.-G.-Bl. Nr. 85, betreffend die Organisierung der Handels- und Gewerbekammern, theilweise abgeändert wird (N.-G.-Bl. Nr. 103):

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

§ 7, Absatz 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1868, N.-G.-Bl. Nr. 85, hat zu lauten, wie folgt:

2. von den aufgeführten Unternehmungen der für die Wahlberechtigung festgesetzte Erwerbsteuerbetrag zu entrichten ist.

Die Feststellung dieses Steuerbetrages für die einzelnen Kategorien steht dem Handelsminister im Einvernehmen der betreffenden Kammer mit der Beschränkung zu, dass jedenfalls die Entrichtung des dem Steuerensus für die Wahlberechtigung zum Landtage gleichkommenden Steuerbetrages von den unter 1. aufgeführten Unternehmungen genügt, um für die daselbst bezeichneten Personen die Wahlberechtigung für die Handels- und Gewerbekammern zu begründen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Handelsminister betraut.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1901 publicierten Gesetze und Verordnungen.

Nr. 83. Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. Juni 1901 wegen Errichtung von Pünzierungsstätten in Landskron und Mährisch-Trübau.

Nr. 84. Gesetz vom 29. Juni 1901, betreffend die Aufhebung der chirurgischen Gremien und die Überweisung des Vermögens derselben an die Ärztekammern.

Nr. 85. Gesetz vom 1. Juli 1901, betreffend die im Jahre 1901 sicherzustellenden Bahnen niederer Ordnung.

Nr. 86. Gesetz vom 8. Juli 1901, betreffend die Erhöhung der Brantweinabgabe und die Zuwendung eines Theiles des Ertrages dieser Abgabe an die Landesfonde der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 87. Gesetz vom 3. Juli 1901, betreffend die Veräußerung der Realität Nr. 409/II in Prag.

Nr. 88. Gesetz vom 3. Juli 1901, betreffend die Veräußerung der zum Stadlauer und Floridsdorfer Brückenopfe gehörigen Gründe.

Nr. 89. Gesetz vom 3. Juli 1901, betreffend die Veräußerung der Bastion I in Zara.

Nr. 90. Gesetz vom 3. Juli 1901, betreffend die Veräußerung fortificatorischer Gründe nächst dem Reichsthore am Pohorelec in Prag.

Nr. 91. Gesetz vom 3. Juli 1901, betreffend die Veräußerung mehrerer Militärimmobilien in Prag.

Nr. 92. Gesetz vom 3. Juli 1901, betreffend die Veräußerung zweier Objecte des unbeweglichen Staatseigentumes in Marburg.

Nr. 93. Gesetz vom 3. Juli 1901, betreffend die kauf- respective tauschweise Veräußerung des k. k. Münzamtgebäudes in Prag und mehrerer Objecte des k. k. Lotto-Amtsgebäudes.

Nr. 94. Gesetz vom 3. Juli 1901, betreffend die tauschweise Veräußerung der ärarischen Scharsteiner Auen in Grünau.

Nr. 95. Gesetz vom 3. Juli 1901, betreffend die tauschweise Veräußerung eines Objectes des unbeweglichen Staatseigentumes in Pilsen.

Nr. 96. Gesetz vom 3. Juli 1901, betreffend die Veräußerung und Belastung von Objecten des unbeweglichen Staatseigentumes welche sich in der Benützung der Heeresverwaltung befinden.

Nr. 97. Gesetz vom 3. Juli 1901, betreffend die Veräußerung eines Theiles der in der Benützung der Heeresverwaltung stehenden Cat.-Parc. 297 in Breitensee.

Nr. 98. Gesetz vom 3. Juli 1901, betreffend die Veräußerung des unbeweglichen Staatseigentumes auf dem „Bawel“ in Krakau.

Nr. 99. Gesetz vom 3. Juli 1901, betreffend die Veräußerung des Militärinvalidenhauses in Wien.

Nr. 100. Gesetz vom 3. Juli 1901, betreffend die Veräußerung des ärarischen Truppenhospitals in Marburg.

Nr. 101. Gesetz vom 3. Juli 1901, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Artikels I, Alinea 1 des Gesetzes vom 28. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 139, betreffend die Veräußerung einzelner Objecte des unbeweglichen Staatseigentumes.

Nr. 102. Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. Juni 1901, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes II. Classe in Buchs zur zollfreien Behandlung von Überseeblungs-effecten.

Nr. 103. Gesetz vom 30. Juni 1901, womit das Gesetz vom 29. Juni 1868, R.-G.-Bl. Nr. 85, betreffend die Organisierung der Handels- und Gewerbelammern, theilweise abgeändert wird. *)

Nr. 104. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 11. Juli 1901, womit in Abänderung der Ministerial-Verordnungen vom 5. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 89, vom 14. October 1889, R.-G.-Bl. Nr. 168, vom 25. October 1893, R.-G.-Bl. Nr. 158, vom 26. April 1896, R.-G.-Bl. Nr. 69, vom 21. Jänner 1899, R.-G.-Bl. Nr. 14, und vom 8. Juli 1900, R.-G.-Bl. Nr. 122, die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in 24 Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der Gewerbe-Inspectoren eingetheilt werden.

Nr. 105. Erlass des Finanzministeriums vom 13. Juli 1901, betreffend die Durchführung der im Artikel II des

Gesetzes vom 8. Juli 1901, R.-G.-Bl. Nr. 86, angeordneten Brantweinnachversteuerung.

Nr. 106. Verordnung des Finanzministeriums vom 11. Juli 1901, mit welcher in Vollziehung des Artikels X, Z. 3 des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, für das Jahr 1901 die Höhe des Nachlasses an der Grund- und Gebäudesteuer, ferner die Erwerbsteuer-Hauptsumme und der Steuerfuß für die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen, im § 100, Absatz 1 und 5 des citirten Gesetzes bezeichneten Unternehmungen festgesetzt wird.

Nr. 107. Verordnung des Finanzministeriums vom 11. Juli 1901, betreffend die Bemessung der Effectenumsatzsteuer von Umsatzgeschäften in Actien der Prager Creditbank (Pražská úvěrní banka).

Nr. 108. Verordnung des Justizministeriums vom 12. Juli 1901, womit das Gesetz vom 1. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 43, betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen in Einzelhaft, im Zellengefängnisse des Kreisgerichtes und des Bezirksgerichtes in Olmütz vom 1. August 1901 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

Nr. 109. Kaiserliches Patent vom 18. Juli 1901, betreffend die Auflösung der Landtage von Galizien und Krain.

Nr. 110. Verordnung des Finanzministeriums vom 12. April 1901, einvernehmlich mit den theilnehmenden Centralstellen, betreffend die Vereinfachung des Vorganges bei der Überweisung von Activitätsbezügen und Ruheentlohnungen von einer Landescaffa an eine andere Cassa innerhalb des Verwaltungsgebietes einer anweisenden Landesbehörde.

Nr. 111. Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels vom 24. Juni 1901, betreffend die Ergänzung der Ministerial-Verordnung vom 27. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 196, über die Durchführung des § 13, Absatz 3 des Gesetzes vom 26. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, über die Regelung der concessionirten Baugewerbe.

Nr. 112. Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. April 1901, betreffend die Errichtung einer Zollpostitur in den Fahrpostlocalitäten des Post- und Telegraphenamtes zu Meran.

Nr. 113. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels vom 20. Juli 1901, betreffend den mit dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Staatsvertrag zum gegenseitigen Schutze der Werke der Literatur, der Kunst und der Photographie.

Nr. 114. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 17. Juli 1901, womit der für die Führung des Decanatsamtes in den nach dem Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, einzubringenden Local-einkommensbekenntnissen der congruergänzungsberechtigten Seelsorgegeistlichkeit als Ausgabepost anzuerkennende Betrag in Ansehung des neu errichteten Decanates Lavis in der Diöcese Trident festgesetzt, beziehungsweise für das bestehende Decanat Cembra abgeändert wird.

Nr. 115. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 18. Juli 1901, betreffend die Erstreckung des Bauvollendungstermines für die schmalspurige Localbahn von Kühnsdorf nach Eisenkappel.

Nr. 116. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 18. Juli 1901, betreffend die Erstreckung des Bauvollendungstermines für die Localbahn Bregenz-Bezau (Bregenzerwaldbahn).

Nr. 117. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 23. Juli 1901, betreffend das Verbot der Einfuhr von „Dr. Williams' Pinkpillen“.

Nr. 118. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 3. August 1901, betreffend die Ausdehnung des Verbotes der Ein- und der Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus Aegypten vom 7. Mai 1900, R.-G.-Bl. Nr. 81, auf Constantinopel.

Nr. 119. Concessionsurkunde vom 3. August 1901 für die Localbahn von Nixdorf nach Rumburg mit der Abzweigung von Herrnwalde nach Schönlinde.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Versicherungspflicht für Heimarbeiter.
2. Die Wiener Bauordnung hat in § 64 nicht die Gefahr der Belästigung der Nachbarschaft durch Rauch, sondern nur die Feuerficherheit im Auge.
3. Über das Recht der Gemeinde Wien, den Verbrauch des Hochquellenwassers auf den normalen Bedarf zu beschränken.
4. Auffassung der Consularagentie der Vereinigten Staaten von Amerika in Zunsbrud.
5. Bestellung eines neuen königlich spanischen Honorar-Vice-Consuls in Wien.
6. Zwangsverpachtung und Verwaltung von Gast- und Schankgewerken.
7. Verpflichtung der Krankencassen zur Lieferung von Arbeiter-Verzeichnissen für die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt.
8. Pfannfische Knallpräparate.
9. Begünstigungsauspruch nach § 34 letzter Absatz des Wehrgesetzes.
10. Abschluss von Bauverträgen namens des Religionsfondes oder Staatschatzschätz mit Unternehmern von Kirchen- und Pfarrhofbauten.
11. Ausschreibung des Cantons Bern aus dem Sprengel des General-Consulats in Zürich.
12. Abfuhr der zur ratenweisen Tilgung gelangten, an Besitzer verkaufter Weingärten gewährten Darlehen.
13. Genaue Adressenangabe auf amtlichen Sendungen an in den Vereinigten Staaten von Nordamerika sich aufhaltende Österreicher.
14. Krankenversicherung von Mitgliedern aufgelöster Betriebskrankencassen.
15. Agenten oder Bureaux zur Vermittlung von Ausgleichens insolventer Kaufleute u. dgl.
16. Beamtenhandlung der nach § 61 des Krankenversicherungsgesetzes von den Krankencassen zu erstattenden Anzeigen über den Austritt von Mitgliedern.
17. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Breznóbánya.

18. Gemeindezuschläge.
19. Abgabe von Tabakextract an den österreichischen Gärtnerverband.
20. Übertretungen der Gewerbeordnung sind von der Zuständigkeit des k. k. Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen.
21. Niederland erlegt keine Verpflegskosten.
22. Sonntagsruhe im Baugewerbe.
23. Gewerbmäßiger Betrieb von Gutschreinen nach dem sogenannten Hydra- oder Schneeballensystem.
24. Meldung der Lehrlinge bei Gewerbe-Genossenschaften und Lehrlings-Krankencassen.
25. Verkehr auf der Aspernbrücke.
26. Handel mit Antimonin.
27. Über das Verhalten gegenüber dem Fuhrwerke der Feuerwehr.
28. Verkehr des Fuhrwerkes in der Rochusgasse im III. Bezirke.
29. Verkehr des Schwerverwerkes in der Geringergasse im XI. Bezirke.
30. Regelung des Verkehrs des Lastenfuhrwerkes in der Altagasse im VI. Bezirke.
31. Fuhrwerksverkehr Am Hof, auf der Freyung und am Judenplaz im I. Bezirke während der Nachtmärkte.

II. Normativbestimmungen:

- Stadtrath:
32. Benützung von Schullocalitäten.
 33. Auszahlung der Ruhegehälter jener Pensionisten, welche im Bezuge eines Mietzinsbeitrages stehen.
- Magistrat:
34. Vereinfachung des Zustellungsdienstes.
 35. Stampviglien.
 36. Einbringung der Hauszinssteuer von Superädificaten.
 37. Aufnahme in den Heimatsverband.
- Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1901 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

I.

Versicherungspflicht für Heimarbeiter.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde der Wiener Bezirkskrankenassa gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. Mai 1899, Z. 16203, betreffend die Krankenversicherungspflicht der Z. G. nach der am 4. Februar 1901 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit Erlaß vom 18. Jänner 1899, Z. 4045, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei über eine von der Wiener Bezirkskrankenassa gegebene Anregung das Erkenntnis des magistratischen Bezirksamtes für den I. und VIII. Bezirk von Wien vom 8. October 1898, Z. 51232, mit welchem der Geschäftsführer F. St. wegen Nichtanmeldung der Z. G. zur Krankenversicherung im Sinne des § 31 des Krankenversicherungsgesetzes mit 1 fl., eventuell 6 Stunden Arrest bestraft wurde, von amtswegen zu beheben gefunden, weil die im Gegenstande gepflogenen Erhebungen ergeben haben, daß Z. G. Heimarbeiterin im Sinne des § 3 des Krankenversicherungsgesetzes gewesen sei, bezüglich welcher eine Verpflichtung zur Anmeldung zur Versicherung durch den Dienstgeber von Gesetzeswegen nicht bestehe.

Das k. k. Ministerium des Innern hat jedoch mit Entscheidung vom 29. Mai 1899, Z. 16203, dem Recurse der Z. G. gegen diese Statthaltereientcheidung Folge gegeben und unter Aufhebung derselben erkannt, daß die Genannte vermöge ihrer Beschäftigung bei Z. Sch. Krankenversicherungspflichtig gewesen sei.

Gegen diese Ministerial-Entscheidung hat die Wiener Bezirkskrankenassa die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht.

Zu derselben wird gegenüber der in den Entscheidungsgründen der Ministerialinstanz ausgesprochenen Annahme, daß in dem Arbeitsbuche der Z. G. seitens der Z. Sch. beschäftigt werde, es habe dieselbe bei ihr vom Juni bis October 1898 ehtlich und fleißig gearbeitet und sei gesund und lohn-

befriedigt entlassen worden, geltend gemacht, daß der Inhalt dieses Zeugnisses weder den Thatfachen entspreche, noch daß dasselbe auf legale Weise zustande gekommen sei.

Insbefondere wird in der Beschwerde durch ein Attest der Allgemeinen Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscassa in Wien vom 8. Juli 1899 nachzuweisen gesucht, daß Z. G. sich während eines größeren Theiles jener Zeitperiode, auf welche die oben erwähnte Arbeitsbeschäftigung lautet, im Krankenstande der bezeichneten Cassa, ja während eines Theiles dieses Zeitabschnittes sogar in Spitalspflege befunden habe, woraus hervorgehe, daß die Genannte während der fraglichen Zeit nicht als Arbeiterin in Verwendung gestanden sein könne.

Gegenüber diesen Ausführungen der Beschwerde ist zunächst zu bemerken, daß sich die angefochtene Entscheidung auf den Ausspruch beschränkt, daß Z. G. „zu der Zeit, als sie für die Cigarettenhülfsen-Erzeugerin Z. Sch. arbeitete“, vermöge dieser Beschäftigung Krankenversicherungspflichtig war.

Die genaue Feststellung der Zeiträume dieser Arbeitsleistungen war aber überhaupt nicht Gegenstand der angefochtenen Entscheidung. Die von der Beschwerde behaupteten — übrigens im Administrativverfahren nicht geltend gemachten — häufigen Erkrankungen der G. berühren demnach nicht die Thatbestandsannahme der angefochtenen Entscheidung, daß Z. G. für die genannte Arbeitgeberin überhaupt einmal gearbeitet hat, und sind überdies für die den alleinigen Gegenstand der Entscheidung bildende Frage der Krankenversicherungspflicht, welche doch nicht von der Häufigkeit der Arbeitsunterbrechungen in Erkrankungsfällen, sondern nur von dem zwischen dem Arbeiter und Arbeitgeber bestehenden Verhältnisse abhängt, völlig irrelevant, da — wenn auch von der in der Ministerial-Entscheidung berufenen Befähigung im Arbeitsbuche ganz abgesehen wird — durch die in den Protokollen des magistratischen Bezirksamtes I und VIII vom 5. November und 1. December 1898 und vom 7. Jänner 1899 enthaltenen Aussagen der Arbeiterin Z. Sch., beziehungsweise ihres Geschäftsführers F. St. zweifellos dargethan erscheint, daß Z. G. innerhalb des zwischen dem 20. Juni und 10. October 1898 liegenden Zeitraumes für die Erstgenannte Arbeiten leistete und diese Thatfache auch von der beschwerdeführenden Cassa selbst nicht gänzlich bestritten wird. Es kann sich daher nur um die Frage handeln, ob Z. G. nach der Beschaffenheit ihrer Arbeitsleistung in einem ver-

sicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse stand, oder ^o sie als eine selbständige hausindustrielle Arbeiterin im Sinne des § 3 des Krankenversicherungsgesetzes anzusehen war.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die im ersteren Sinne gefällte Ministerial-Entscheidung als der Sachlage und dem Gesetze gemäß erkannt. Aus den bereits berufenen Aussagen der Arbeiterin und ihres Geschäftsführers ergibt sich zwar, daß J. G. — wie sämtliche Arbeiterinnen der Unternehmung — in ihrer eigenen Wohnung ohne Hilfskräfte arbeitete, ohne zur Einhaltung einer bestimmten Arbeitszeit und Ablieferungsfrist für die fertige Arbeit verpflichtet zu sein, und daß sie nach der Menge der fertigestellten Ware, also im Stücklohne entlohnt wurde. Allein diese Momente, welche auch bei gewerblichen Accordarbeitern vorkommen können und häufig vorkommen, bilden nicht das maßgebende Kriterium eines selbständigen hausindustriellen Arbeiters. Im vorliegenden Falle spricht gegen die Annahme einer solchen Selbständigkeit der durch die Aussage des Gatten der J. G. in den Protokollen vom 4. November 1898, beziehungsweise 1. August 1899 bestätigte Umstand, daß die Genannte mit dem ihr von der Arbeitgeberin beigestellten Rohmaterial ausschließlich für J. Sch. arbeitete und von dieser so viel Arbeit erhielt, daß sie gleichzeitig für einen anderen Betrieb nicht hätte arbeiten können, und noch mehr die von der Arbeitgeberin selbst bestätigte Thatsache, daß J. G. während ihrer Beschäftigung ihr Arbeitsbuch bei J. Sch. deponieren mußte, ein Umstand, welcher den Bestand eines abhängigen Arbeitsverhältnisses deutlich beweist.

Aus diesen den Gegenstand der angefochtenen Entscheidung erschöpfenden Erwägungen mußte daher der Verwaltungsgerichtshof zur Abweisung der Beschwerde gelangen, ohne im übrigen in jene Konsequenzen einzugehen, welche sich daraus für die Frage der Mitgliedschaft und Unterstützungspflicht der beschwerdeführenden Bezirkskrankencassa ergeben können. (B.-A.-Z. 36397, I. Bezirk.)

2.

Die Wiener Bauordnung hat in § 64 nicht die Gefahr der Belästigung der Nachbarschaft durch Rauch, sondern nur die Feuersicherheit im Auge.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Mai 1901, Nr. 3550 (M.-Z. 69535):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Aster, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Pragmarer, Dr. Haberer, Dr. Reißig und Ritter v. Schurda, dann des Schriftführers, k. k. Rathsecretärs-Adjuncten Freiherrn v. Apsaltrern, über die Beschwerde des Franz Anderle in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. December 1899, Z. 29947, betreffend einen Bauconsens, nach der am 7. Mai 1901 durchgeführten öffentlichen, mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des k. k. Sectionsrathes v. Nagy für das belangte k. k. Ministerium des Innern, zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die Wiener Bauordnung gab mit ihrem Erlasse vom 10. Mai 1899, Z. 192, dem Recurse des Dominik Wondra gegen den Bescheid des Wiener Magistrates vom 9. September 1898, Z. 145085, mit welchem dem Recurrenten die Bewilligung zur Erbauung eines ebenerdigen Zubaus im Hofraume des Hauses V. Bezirk, Jentagasse 8, mit der Begründung verweigert worden war, daß der Schornstein des in Rede stehenden Zubaus nicht an einer Feuermauer bis über das Dach des Gassentractes emporgeführt werden könne, „mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 64 der Bauordnung für Wien“ Folge und ertheilte unter Behebung des angefochtenen Bescheides dem Recurrenten den erbetenen Bauconsens „unter den vom Vertreter des Wiener Stadtbauamtes bei der Localcommission vom 24. August 1898 gestellten Bedingungen“. Die für den heutigen Streit in Betracht kommende, von dem Vertreter des Stadtbauamtes gestellte Bedingung hatte gelautet: „daß im Falle einer entstehenden Rauchbelästigung unverzüglich Abhilfe getroffen werde“.

Mit der heute angefochtenen Ministerial-Entscheidung wurde die Bauordnungs-Entscheidung über den dawider eingelegten Recurs des Anrainers Franz Anderle „bestätigt“.

Sowohl die Entscheidung des Ministeriums des Innern, beziehungsweise der Wiener Bauordnung, als auch die wider erstere hiergerichts überreichte Beschwerde des Franz Anderle stützen ihre Rechtsanschanungen auf den § 64, Absatz 1 der Wiener Bauordnung, welcher lautet: „Die Rauchfänge müssen mindestens 1 m über die Dachfläche hinausragen“.

In Anwendung und Auslegung dieser Gesetzesbestimmung haben nun concreten Falles die Oberbehörden lediglich die Fläche des den projectierten ebenerdigen Zubau deckenden Blechdaches ins Auge gefaßt und also angenommen, daß das Hinausragen der Schornsteine über die höchsten anrainenden Dachflächen gesetzlich nicht vorgeschrieben sei, während die Beschwerde (im Einklange mit der Entscheidung des Magistrates) annimmt, daß im Sinne eben des § 64 der Bauordnung vorliegenden Falles der Rauchfang 1 m nicht etwa über die Dachfläche des ebenerdigen Zubaus, sondern über die Dachfläche des Hauptgebäudes hinausragen müsse, da nur so eine Belästigung der Nachbarschaft durch Rauch hintangehalten zu werden vermöchte.

Der Verwaltungsgerichtshof gieng bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen aus:

Ganz abgesehen davon, daß der fragliche Bauconsens ohnehin nur unter der Bedingung ertheilt wurde, „daß im Falle einer entstehenden Rauchbelästigung unverzüglich Abhilfe getroffen werde“, wodurch der Beschwerdeführer gleichsam schon im voraus klaglos gestellt wurde, sieht vor allem nach der Actenlage fest, daß zur Zeit, als die angefochtene Entscheidung erließ, ein Bau auf dem Nachbargrundstücke des beschwerdeführenden Anrainers gar nicht bestand, daß vielmehr von dessen Vertreter bei der commissionellen Verhandlung vom 24. August 1898 nur auf die angeblich bestehende Absicht hingewiesen wurde, daselbst ein Haus zu erbauen, dessen vierstöckiger Hoftract circa 6 bis 8 m von der Grenze der Realität Nr. 8 entfernt sein werde.

Daraus folgt, daß, wenn selbst dem Absatz 1 des § 64 der Bauordnung die Deutung gegeben werden könnte, daß sich der Schornstein 1 m über die Dachfläche nicht des Neubaus allein, sondern auch über jene der angrenzenden Gebäude erheben müsse, der heutige Beschwerdeführer sich auf diese Bestimmung nicht zu berufen vermöchte, da zweifellos zugegeben werden muß, daß eine so weitgreifende Rücksicht, wenn sie vom Gesetze schon überhaupt gefordert würde, nur bezüglich der zur Zeit der Consentierung des Neubaus schon bestehenden oder doch wenigstens schon genehmigten, nicht aber auch bezüglich erst beabsichtigter Gebäude genommen werden müsse, deren Dachflächenhöhe noch gar nicht feststeht.

Aber auch durch den Umstand, daß inhaltlich der ertheilten Baubewilligung der Bauwerber, und zwar, wie die Beschwerde vermeint, entgegen der Bestimmung des § 64, Absatz 1, den Schornstein nur 1 m über die Dachfläche des ebenerdigen Zubaus und nicht über jene seines, des Bauwerbers, schon bestehenden Hauptgebäudes aufzuführen brauche, wurde irgend ein Rechtsanspruch des Beschwerdeführers nicht verletzt. Denn aus dem Vergleiche der Bestimmungen des oft citierten § 64, Absatz 1, mit jener des § 66 b, Absatz 1, wonach „Schornsteine für größere Feuerungen . . . so gebaut sein müssen, daß durch deren Ventilation die Nachbarschaft derselben nicht belästigt wird“ — ergibt sich a contrario, daß bei der den Bau von Schornsteinen geringerer Bedeutung betreffenden Bestimmung — vorliegend handelt es sich um eine ll in, ganz gewöhnliche Feuerstelle mit einem engen Rauchfange — die Gefahr der Belästigung der Nachbarschaft durch die Rauchentwicklung gar nicht ins Auge gefaßt wurde, daher die lediglich die Feuersicherheit des Baues selbst bezweckende Norm des § 64, Absatz 1, von dem Anrainer zum Schutze gegen allfällige Rauchbelästigung nicht geltend gemacht werden kann.

Die Beschwerde war demnach als unbegründet abzuweisen.

3.

Über das Recht der Gemeinde Wien, den Verbrauch des Hochquellenwassers auf den normalen Bedarf zu beschränken.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Mai 1901, Nr. 2920:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Senatspräsidenten Marquis Bacquehem, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Zitzler, Zenker, Ritter v. Schurda und Trupa, dann des Schriftführers k. k. Gerichts-Adjuncten Dr. Freiherrn v. Rumler über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Juli 1900, Z. 14031, betreffend den Wasserbezug des Hauses Nr. 10 der Neustiftgasse in Wien, nach der am 13. April 1901 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Theodor Starkel, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, für die Beschwerde, des k. k. Ministerial-Secretärs Eöden v. Pflügl für das belangte Ministerium, und des Dr. Ritter v. Dfenheim, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, für die mittheilenden Parteien zu Recht erkannt: Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Mit dem Decrete des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Wiener Gemeindebezirk vom 19. Mai 1897, Z. 9812, wurden die Eigenthümer des Hauses Nr. 10 in der Neustiftgasse zur Zahlung rückständiger Wassermehrverbrauchsgeldern im Gesamtbetrage von 28 fl. 92 kr. mit dem Bedenken aufgefordert, daß nach Ablauf der hiezu gestellten 14tägigen Frist die Einbringung dieses Betrages im gerichtlichen Wege veranlaßt und gleichzeitig die Absperrung der Wasseransläufe in diesem Hause mit Ausnahme eines Parterre-Anschlusses durchgeführt werden müßte.

Anlässlich der hiegegen von den Hauseigenthümern eingebrachten Beschwerde hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit der Entscheidung vom 28. Juni 1899, Z. 56644, ausgeprochen, daß durch obige Verfügung des magistratischen Bezirksamtes weder der Wirkungsbereich der Gemeinde überschritten, noch gegen ein bestehendes Gesetz verstoßen worden sei.

Dem gegen diese Statthalterei-Entscheidung von Dr. Adolf Ritter v. Dfenheim im eigenen Namen und namens der übrigen Miteigenthümer des Hauses Neustiftgasse 10 überreichten Recurse hat das k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 2. Juli 1900, Z. 14031, insofern der Recurs die erfolgte Erinnerung zur Zahlung der in Rede stehenden Gebührenrückstände und die Androhung ihrer Einbringung im gerichtlichen Wege zum Gegenstande

hat, keine Folge zu geben befunden, weil der bezügliche Theil des bezirks-
ämtlichen Decretes sich nicht als eine Entscheidung oder Verfügung, sondern
nur als ein gegen die Beschwerdeführer erhobener Anspruch wegen Wasser-
mehrerverbrauches, beziehungsweise als eine Ermahnung darstelle. Dagegen
wurde über den Recurs im Punkte der angeordneten Abspernung der Wasser-
ausläufe im fraglichen Hause unter Behebung der bezüglichen Ausführungen
der Statthaltereie Entscheidung ausgesprochen, daß durch diese Androhung das
Gesetz insofern verletzt worden sei, als die zur Einbringung der Wasser-
gebührenrückstände in Aussicht gestellte, in der Abspernung der Wasserläufe
gelegene, wenn auch nur partielle Entziehung der zugestandenen Benützung
einer Gemeindefacilität sich als eine gesetzlich nicht zulässige Executivmaßregel
darstelle.

Gegen diesen zweiten Theil der Entscheidung des Ministeriums des Innern
ist die nun vorliegende Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gerichtet.

Die Ausführungen derselben gehen dahin, daß genau zu unterscheiden
sei zwischen dem normalen Verbrauch von Wasser und dem Mehrverbrauche
desselben, und daß in Betreff des im vorliegenden Falle in Betracht kommenden
Mehrerverbrauches es sich weder um einen aus öffentlichen Rücksichten zu-
stehenden, noch um einen freiwillig zugestandenen Wasserbezug, sondern einfach
um eine Entnahme ohne Rechtstitel handle, die daher nicht nur ein Recht
der Gemeinde auf angemessene Entschädigung begründe, sondern auch auf
jede sonst geeignete Art hintangehalten werden dürfe. Durch die seitens des
magistratischen Bezirksamtes angeordnete Abspernung der Wasserläufe werde
keine Execution verfügt, und es werde durch dieselbe auch nicht jenes Wasser
verweigert, das dem Hause aus sanitären und öffentlichen Rücksichten zu-
kommen müsse.

Bei der Entscheidung über diese Beschwerde mußte sich der Verwaltungs-
gerichtshof zunächst gegenwärtig halten, daß der vorliegende Streitgegenstand
nicht eine vor dem Stadtrathe angefochtene und so gemäß §§ 73 und 82 des
Wiener Gemeindestatutes vom 19. December 1890, beziehungsweise §§ 80 und
89 des neuen Statutes vom 24. März 1900 im autonomen Zusammenhang
ausgetragene Angelegenheit betrifft, sondern daß der angefochtene Ministerial-
Erlaß sich als eine in Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes gemäß § 107
des Gemeindestatutes vom 24. März 1900, l. G. Bl. Nr. 17, aus einem
concret angeführten Grunde verhängte Sistierung des eingangs angeführten
Bescheides des magistratischen Bezirksamtes darstellt, und daß mithin die
hiergerichtliche Cognition auf die Frage beschränkt werden mußte, ob der
seitens der belangten Behörde geltend gemachte Sistierungsgrund gesetzlich be-
gründet sei.

Das k. k. Ministerium des Innern begründet nun seine Verfügung durch
die Annahme, daß die angeordnete Abspernung der Stodwerksausläufe als
eine zur Hereinbringung der für frühere Quartale von der Commune auf-
gerechneten Wassermehrerverbrauches bestimmte Executionsmäßregel an-
zusehen und demnach unzulässig sei.

Dieser Auffassung vermochte jedoch der Verwaltungsgerichtshof nicht
beizupflichten. Denn es steht ihr im vorliegenden Falle die Thatsache entgegen,
daß das magistratische Bezirksamt in dem den Streit veranlassenden Bescheide
den mitbetheiligten Hausbesitzern gegenüber ganz unabweisend die Stellung
einer nach dem Civilrechte forderungsberechtigten Partei eingenommen hat,
indem es die letzteren zwar zur Zahlung der aufgerechneten Mehrverbrauches-
gebühren aufforderte, durch die gleichzeitig in Aussicht gestellte gerichtliche Ein-
klagung aber deutlich zum Ausdruck brachte, daß der mitbetheiligten Partei
die Geltendmachung aller ihr zustehenden Einwendungen gegen die Zahlungs-
pflicht vor dem ordentlichen Richter offen bleibt und daß es mithin bei ihr
steht, die eingeforderte Zahlung nicht zu leisten, wenn sie mit diesen ihren
Einwendungen im Rechtswege zu obliegen vermeint. Da sich also die vom
magistratischen Bezirksamte vertretene Commune in diesem Bescheide bezüglich
ihrer Forderung dem von ihr im Falle der Zahlungsverweigerung anzurufenden
Spruche des ordentlichen Richters selbst unterwirft, so kann doch unmöglich
gesagt werden, daß sie mit der dieser Parteierklärung beigefügten Androhung
einer Restriktion der Wasserabgabe an die mitbetheiligten Hausbesitzer eine
executive Eintreibung ihrer Forderung — und nur dann könnte von einer
Executionsmäßregel gesprochen werden — vornimmt.

Es mag zugegeben werden, daß diese Androhung eine indirecte Be-
einflussung der mitbetheiligten Partei bezwecke, damit diese der Forderung der
Gemeinde keinen Widerstand entgegensetze und sich, wenn sie auch weiterhin
aus der städtischen Wasserleitung mehr als das normale Wasserquantum be-
ziehen will, den hiesfür in dem kundgemachten Regulativ vorgeschriebenen Be-
dingungen füge.

Allein das magistratische Bezirksamt, welches seine an die mitbetheiligten
Hausbesitzer erlassene Verfügung ausdrücklich als einen Act des selbständigen
Wirkungskreises bezeichnete, ist hiebei nicht als die zur executiven Herein-
bringung von Geldforderungen der Gemeinde berufene Behörde, sondern als
das mit der Verwaltung der Communal-Wasserleitung und mit der Wahrung
der Interessen dieser Gemeindefacilität betraute Communalorgan eingeschritten.
Es hat den Besitzern des eingangs genannten Hauses für den Fall, als diese
die von der Commune für die Benützung der Wasserleitung erlassenen Be-
stimmungen und speciell jene Bedingungen nicht acceptieren, unter welchen sich
die Commune in der Magistrats-Kundmachung Z. 70713 ex 1876, respective
Z. 25109 ex 1894 verpflichtet hatte, über die im § 1 dieser Kundmachung
festgesetzte normale Wassermenge hinaus Wasser für den außergewöhnlichen
Bedarf abzugeben, in Aussicht gestellt, daß eine Einschränkung der Wasser-
abgabe an dieses Haus eintreten wird. Diese Verfügung wurde jedoch von
der Staatsbehörde einzig und allein aus dem Grunde beanstanden und nur
insofern als gesetzwidrig bezeichnet, als sie nach Ansicht des k. k. Ministeriums
des Innern eine nicht zulässige Executionsmäßregel involviert.

Darüber aber, ob die Commune nach dem Gesetze oder nach der er-
wähnten Kundmachung unbedingt verpflichtet sei, der mitbetheiligten Partei
einen unbeschränkten Wasserbezug und speciell auch aus den Stodwerksaus-
läufen zu gewähren, oder ob die Gemeinde berechtigt sei, die Abgabe des
außergewöhnlichen Wasserquantums von der vorherigen Anmeldung oder von
der Bereitwilligkeit der Partei zur Zahlung der Wassermehrerverbrauchesgebühren
abhängig zu machen, wurde in dem angefochtenen Ministerial-Erlaß überhaupt
nicht abgesprochen, und es ist die Sistierung der Androhung des magistratischen
Bezirksamtes nicht etwa aus dem Grunde erfolgt, daß die angeordnete Maß-
nahme selbst und an sich als eine gegen das Gesetz verstoßende angesehen
worden wäre.

Der Verwaltungsgerichtshof mußte sich daher nach den vorausgeschickten
Bemerkungen über den Umfang der ihm im vorliegenden Falle zustehenden
Cognition eines Abpruches über diese Fragen umso mehr enthalten, als die-
selben den Gegenstand der angefochtenen Entscheidung nicht gebildet haben
und somit auf administrativem Wege nicht ausgetragen sind.

Da aber der von der Staatsbehörde geltend gemachte einzige Sistierungs-
grund nach den vorstehenden Ausführungen als nicht zutreffend erkannt wurde,
so mußte der Gerichtshof nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875,
N. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung
gelangen.

4.

Auflassung der Consularagentie der Vereinigten Staaten von Amerika in Innsbruck.

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit Erlaß vom 22. Mai
1901, Z. 3234/Pr., dem Magistrate Wien (M. Z. 42837 ex
1901) Nachfolgendes eröffnet:

Das Departement of State in Washington hat anlässlich der frei-
willigen Resignation des bisherigen Consularagenten der Vereinigten Staaten
von Amerika in Innsbruck, August Vargehr, die Auflassung dieser Consular-
agentie verfügt und sind die bezüglichen Agenden mit 3. März 1901 vom
Generalconsulate der Vereinigten Staaten in Wien übernommen worden.

Hievon wird der Magistrat unter Bezugnahme auf den hierortigen
Erlaß vom 12. April 1893, Z. 2323/Pr., in Kenntnis gesetzt.

5.

Bestellung eines neuen königlich spanischen Honorar- Viceconsuls in Wien.

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit Erlaß vom 30. Mai
1901, Z. 3518/Pr. (M. Z. 74103 ex 1901), dem Magistrate
Wien Nachfolgendes eröffnet:

Laut einer an das k. k. Ministerraths-Präsidium gelangten Mittheilung
des k. k. Ministeriums des Aßern vom 11. Mai 1901, Z. 29446/10, ist der
mit der interimistischen Leitung des königlich spanischen Consulats in Wien
betraut gewesene Honorar-Viceconsul Mariano Duran y Castilla von seinen
Functionen enthoben worden.

Hievon wird infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom
24. Mai 1901, Z. 3763/M. Z., und mit Beziehung auf die hierortige Er-
öffnung vom 22. April 1898, Z. 2263/Pr., hiezu Mittheilung gemacht.

* * *

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 7. September 1901,
Z. 5627/Pr. (M. Z. 73576/XVIII):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. August 1901,
Z. 6126/M. Z., ist Don Angel Cortijo y Cadorniga zum königlich
spanischen Honorar-Viceconsul in Wien ernannt worden und hat die königlich
spanische Botschaft um Anerkennung des Genannten in seiner neuen Eigenschaft
gebeten.

Hievon wird der Magistrat mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, daß
der Genannte, welcher spanischer Staatsangehöriger ist und in Wien, I., Elisa-
bethstraße 5, wohnt, in seiner amtlichen Eigenschaft anerkannt und zur Aus-
übung seiner Consularfunctionen zugelassen wird.

6.

Zwangsverpachtung und Verwaltung von Gast- und Schanfgewerben.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 30. Mai 1901,
Z. 46837 (M. Z. 45556/XVII):

Das Ministerium des Innern ist in Kenntnis gelangt, daß einzelne
Gewerbebehörden dem Ansuchen von Executionsgerichten um Genehmigung
von als Zwangsverwalter oder Zwangspächter für Gast- und Schanfgewerbe
gerichtlich bestellten Personen aus dem Grunde nicht willfahren, weil die Ge-
nehmigung des Betriebes eines Gast- und Schanfgewerbes durch einen Stell-
vertreter oder Pächter gemäß § 19 der Gewerbeordnung nur aus wichtigen

Gründen erfolgen darf, ein solch wichtiger Grund jedoch in der gerichtlich verfügbaren Zwangsverwaltung oder Zwangsverpachtung nicht erblickt werden kann.

Diese Rechtsauffassung der Unterbehörden konnte das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium für zutreffend nicht erkennen, da nach § 341 Ex.-Ord. auch gewerbliche Unternehmungen aller Art, also insbesondere auch auf Gast- und Schankgewerbe Execution durch Zwangsverwaltung oder durch Verpacht geführt werden kann.

Da die Ausübung solcher Gewerbebetriebe durch einen Stellvertreter oder Pächter der Genehmigung durch die Verwaltungsbehörde bedarf, so ist nach § 341, Absatz 2 Ex.-Ord. der Beschluss des Executionsorgans, durch welchen der Verwalter ernannt oder die Verpachtung bewilligt wird, vor der Zustellung an die Beteiligten der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzuliegen.

Laut der erläuternden Bemerkungen zu der Regierungsvorlage der Executionsordnung (S. 229, 230) lag dieser Bestimmung keineswegs die Ansicht zugrunde, der Verwaltungsbehörde eine Entscheidung darüber anheimzugeben, ob im concreten Falle die Zwangsverwaltung oder Verpachtung als zulässig zu erachten wäre, sondern der Verwaltungsbehörde sollte nur der geschlechtlich bestimmte Einfluss (§ 55 Ex.-Ord.) auf die Wahl des Stellvertreters oder Pächters gewahrt sein. Wenngleich im § 19 Ex.-Ord. bestimmt ist, dass die Ausübung des Gewerbes durch einen Stellvertreter oder Pächter an der Verwaltungsbehörde nur aus wichtigen Gründen zu genehmigen ist, so kann die Frage, ob überhaupt eine Stellvertretung oder Verpachtung zugelassen werden soll, dann nicht mehr zweifelhaft sein, wenn eine solche nicht persönliche Ausübung des Gewerbes zur Durchführung einer durch das spätere Gesetz zugelassenen Executionsmaßregel notwendig erscheint. Es bildet vielmehr die Bewilligung der Execution durch das Gericht den im § 19, Alinea 3 der Gewerbeordnung vorgesehenen wichtigen Grund, bei dessen Vorliegen die Ausübung des Gewerbes durch einen Stellvertreter oder die Verpachtung von der Verwaltungsbehörde zu genehmigen ist.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Mai 1901, Z. 10579, haben die Verwaltungsbehörden erster Instanz ihren bezüglichen Entscheidungen diese Rechtsanschauung zugrunde zu legen.

Das k. k. Justizministerium wurde seitens des Ministeriums bereits ersucht, zu veranlassen, dass die Executionsgerichte von jeder Anfassung einer bewilligten Zwangsverwaltung oder Zwangsverpachtung eines Gast- oder Schankgewerbes der zuständigen Verwaltungsbehörde erster Instanz eine Mittheilung zukommen lassen.

7.

Verpflichtung der Krankencassen zur Lieferung von Arbeiter-Verzeichnissen für die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. Juni 1901, Z. 46463 (M.-Z. 48008/XVIII):

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 20. Mai 1901, Z. 18126, dem an das k. k. Handelsministerium gerichteten Recurse der Genossenschaftskrankencassa der Groß- und Kleinfuhrwerthebesitzer in Wien gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 5. Februar 1901, Z. 8988, mit welcher die Cassa in Befähigung des Bescheides des Magistrates vom 8. Jänner 1901, Z. 51, verpflichtet wurde, dem Magistrate ein Verzeichnis der von zwei Genossenschaftsmitgliedern im Jahre 1900 versicherten Hilfsarbeiter vorzulegen, im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium keine Folge gegeben, weil dieser Auftrag in der im § 9 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, normierten allgemeinen Zeugnispflicht seine rechtliche Begründung findet.

8.

Pfaun'sche Knallpräparate.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. Juni 1901, Z. 51912, an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Krems (M.-Z. 49350/XIV):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 7. Juni 1901, Z. 19867, über die an dasselbe gerichtete Eingabe des Fabrikbesizers Franz Pfaun in Krems anher eröffnet, dass die von demselben erzeugten Knallpräparate (Kapseln für Miniaturpistolen) nicht zu jenen gehören, deren Erzeugung und Verkauf im Sinne der dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1891, Z. 23237, zugrunde liegenden gesetzlichen Vorschriften als verboten anzusehen sind, und dass demnach die vom Wiener Magistrate gefällten, von der k. k. Statthalterei rüchichtlich der Knallpräparate im Recurswege bestätigten Straferkenntnisse nur insofern auf gesetzlicher Grundlage beruhen, als die fraglichen Gewerbetreibenden nicht auf Grund einer nach § 15, Z. 11 Ex.-Ord. verliehenen Concession zum Verkaufe der fraglichen Präparate berechtigt waren.

In Ermanglung einer solchen Concession fanden demgemäß die erwähnten Straferkenntnisse ihre Begründung nicht in den Ministerial-Verordnungen vom 20. Februar 1852, R.-G.-Bl. Nr. 47, und vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, sondern in § 132 lit. a der Gewerbeordnung.

Die Beilagen des Berichtes vom 15. December 1900, Z. 25825, folgen mit dem Auftrage zu, die vorgenannte Firma zu Händen ihres gesetzlichen Vertreters Dr. Josef Porzer, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, I., Schottenbastei 1, unter Rückschluss der Originalbeilagen sofort zu verhängen.

9.

Begünstigungsanspruch nach § 34 letzter Absatz des Wehrgesetzes.

Circular-Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. Juni 1901, Z. 43831 (M.-Z. 51105/XVI):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 13. Mai 1901, Nr. 12505/344 II a, über eine, anlässlich eines besonderen Falles hierorts gestellte Anfrage eröffnet, dass in jenen Fällen, in welchen der Begünstigungsanspruch nach § 34, letzter Absatz des Wehrgesetzes zwar nach dem 1. October, jedoch vor dem tatsächlichen Einreichungstage entstanden ist, gemäß § 41, erster Absatz lit. a W.-G., beziehungsweise § 135: 1 lit. c W.-B., I. Theil, Ertrag zu leisten ist, weil die hierfür wesentliche Voraussetzung, dass der nachträglich geltend gemachte Titel bereits zur Zeit der Einreichung bestanden hat, erfüllt ist, während der an den erwähnten Stellen unter Klammer enthaltene Hinweis auf den 1. October, lediglich den regelmäßigen Einreichungstermin andeutet.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat, im Wege desselben an alle magistratischen Bezirksämter, ferner an die Stadträte in Wiener Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

10.

Abchluss von Bauverträgen namens des Religionsfondes oder Staatschatzes mit Unternehmern von Kirchen- und Pfarrhofbauten.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. Juni 1901, Z. 53302 (M.-Z. 53348/III):

Aus Anlass eines vorgekommenen Falles, in welchem durch gerichtliche Urtheile der Religionsfond als Patron einer Pfarre auf Grund des behufs Neubaus des Pfarrhauses geschlossenen Bauvertrages nicht nur zur Zahlung von Verzugszinsen von dem Patronatsbeitrage an den Unternehmer, sondern dem Letzteren gegenüber auch zur Zahlung der die Pfarrgemeinde treffende Concurrenzantente verhalten wurde, weil der Bauvertrag nur zwischen dem Religionsfond und dem Unternehmer abgeschlossen war, hat sich das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht laut Erlasse vom 3. Juni 1901, Z. 26058, zur Hintanhaltung ähnlicher Vorkommnisse zu folgenden Anordnungen bestimmt gefunden:

Um in Zukunft der Eventualität zu begegnen, dass von den jeweils fälligen Verbindlichkeiten, Verzugszinsen erwachsen, werden in den Bauverträgen beziehungsweise Baubedingungen bei Bauführungen, an welchen der Religionsfond oder Staatschatz vermöge des Patronats theilhaft ist, schon bei Festsetzung der Zahlungsstermine die dementsprechenden Cautele vorzusehen sein.

In dieser Richtung ist nämlich einerseits die durch die vorgezeichnete Einholung der Genehmigung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht zur Verwendung außerordentlicher Credite für die Flüssigmachung der einzelnen Raten bedingte Zustimmung durch einen entsprechenden Vorbehalt zu berücksichtigen und dürfen andererseits jene Zahlungen, welche von der Genehmigung des Collobudierungselaborates durch das genannte k. k. Ministerium abhängig gemacht werden, erst für einen bestimmten Zeitpunkt (etwa 2 bis 4 Wochen) nach dieser Genehmigung zugesichert werden, damit nicht schon zwischen dem Genehmigungsacte und der Intimation Verzugszinsen eintreten.

Desgleichen hat das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht, was überhaupt den Abschluss von Bauverträgen anbelangt, Folgendes anzuordnen befunden:

Namens des Religionsfondes oder Staatschatzes sind von den politischen Behörden Bauverträge mit den Unternehmern von Kirchen- und Pfarrhofbauten künftighin überhaupt nur in jenen Fällen zu schließen, in welchen der Religionsfond oder Staatschatz vermöge des ihm obliegenden Patronates theilhaft ist.

Dagegen haben sich in Fällen, wo dies nicht zutrifft, oder in welchen nur eine Subvention aus dem Religionsfond oder Staatschatz bewilligt wurde, die politischen Behörden ihrerseits überhaupt der directen Intervention bei der Ausergebung und beim Vertragsabschluss zu enthalten, und diese Acte vielmehr den wirklich kauführenden Factoren (Kirche, Pfarrgemeinde, Privatpatron) zu überlassen und sich nur auf die erforderliche Überwachung zu beschränken, ob den bei der Subventionsgewährung jeweils gestellten Bedingungen hinsichtlich des Projectes beziehungsweise projectgemäßer Ausführung des Baues, Sicherstellung der Aufbringung der Kosten und dergleichen genüge geschieht.

Hiedurch wird der Schein vermieden, als ob die Unternehmer dann hinterher sich mit ihren ansässigen Forderungen an die Staatsverwaltung halten könnten, weil unter deren Intervention der Vertrag abgeschlossen oder der Bau vergeben wurde.

Aber auch bei Bauführungen an Kirchen und Pfandengebäuden, welche dem landesfürstlichen oder dem Patronate des Religionsfondes unterstehen oder bei welchen der genannte Fond oder der Staatschatz aus sonstigen Gründen, z. B. wegen Befreiung des überwiegenden Theiles der Baukosten, als Bauherr eintritt, ist bei Vergabung des Baues und Abschluss des Bauvertrages künftighin in der Weise vorzugehen, dass entweder:

- a) diese Acte von den gehörig legitimierten Vertretern der übrigen concurrenden Parteien (Kirche, Pfründeninhaber, Pfarrgemeinde ac.) mitunterzeichnet, daher im Namen sämtlicher Beteiligten ausgefertigt werden, oder dass
- b) wenn dies im einzelnen Falle ausnahmsweise nicht möglich oder mit besonderer Verzögerung verbunden sein sollte, der Religionsfond beziehungsweise Staatsfiskus dem Unternehmer gegenüber ausdrücklich nur für die dem Fonde beziehungsweise Staate obliegende oder von ihm übernommene Quote sich verpflichtet und in einem eigenen Abfaze der Unternehmer ausdrücklich erklärt, hinsichtlich der Beitragsquoten der übrigen Concurrenzpartei sich ausschließlich an diese letzteren zu halten und mit diesen besondere Verträge abzuschließen.

Die Modalität sub b wird sich naturgemäß hauptsächlich auf solche Fälle beziehen, in welchen eine Einigung über die Concurrenz noch nicht erzielt werden konnte und dieserthalb die insanzmäßige Entscheidung einzutreten hat, der Bau selbst sich aber als unaufschieblich darstellt, während in der Regel der Fälle zur Vermeidung nachträglicher Complicationen daran festzuhalten ist, dass an die Vergebung und Inangriffnahme des Baues erst dann geschritten werden darf, wenn die Concurrenzfrage vollständig ausgetragen ist.

Hievon werden alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat, die Stadträte Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs in Kenntnis gesetzt.

11.

Ausscheidung des Cantons Bern aus dem Sprengel des General-Consulates in Zürich.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. Juli 1901, Z. 4287/Pr. (M.-Z. 56296):

Das Ministerium des Äußeren hat sich aus Gründen der Zweckmäßigkeit bestimmt gefunden, den Canton Bern, der bisher dem Sprengel in Zürich zugewiesen war, aus diesem Amtsbezirke auszuscheiden und in Bezug auf die consularischen Agenden direct der k. u. k. Gesandtschaft in Bern zu unterstellen.

Über Erlaß des Ministeriums des Innern vom 28. Juni 1901, Z. 4770/M. Z., werden hievon die Herren Vorfände sämtlicher Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die k. k. Polizei-Direction in Wien, der Wiener Magistrat, die magistratischen Bezirksämter in Wien und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs in Kenntnis gesetzt.

12.

Abfuhr der zur ratenweisen Tilgung gelangten, an Besitzer verlauster Weingärten gewährten Darlehen.

Note des magistratischen Bezirksamtes für den XIX. Bezirk vom 5. Juli 1901, Z. 14123:

Über die Anregung des Bezirksamtes für den XIX. Bezirk hat die n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 15. März 1901, Z. 16811, und der n.-ö. Landesauschuss mit dem Erlasse vom 11. Juni 1901, Z. 32010, angeordnet, daß die Abfuhr der zur ratenweisen Tilgung gelangten unverzinslichen, an Besitzer verlauster Weingärten vom k. k. Arar und niederösterreichischen Landesfonde gewährten Darlehen in der Weise zu geschehen hat, daß die am 31. December des betreffenden Jahres einlangenden Darlehensraten im Laufe des darauffolgenden Jahres, jedenfalls aber vor Schluß dieses Jahres an die niederösterreichische Landeshaupthauptkasse, respective an das niederösterreichische Landes-Obervernehmeramt abzuführen sind.

13.

Genauere Adressenangabe auf amtlichen Sendungen an in den Vereinigten Staaten von Nordamerika sich aufhaltende Österreicher.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. Juli 1901, Z. 56172 (M.-Z. 56705/XVI):

Laut einer an das k. k. Ministerium des Innern gelangten Mitteilung des k. und k. Ministeriums des Äußeren wird die Zustellung amtlicher Schriftstücke, wie Einberufungsarten u. dgl. an Österreicher, welche sich in den Vereinigten Staaten von Nordamerika aufhalten, vielfach dadurch sehr erschwert oder unmöglich gemacht, daß solche Sendungen häufig entweder ungenaue oder fehlerhafte Adressen enthalten.

Eine genaue Adressenangabe ist aber gerade für die Vereinigten Staaten aus dem Grunde besonders wichtig, weil es daselbst einen polizeilichen Meldezwang nicht gibt und obendrein unsere Staatsangehörigen, ihrem Erwerbe nachgehend, den Wohnort oft wechseln und daher in den Stadt- und Landadressbüchern, welche die einzigen Behelfe für die Erriierung der Adressaten bilden, nicht vorkommen.

Unter diesen Umständen verursachen die Nachforschungen den k. und k. Consularämtern häufig viele, und zwar erfolglose Mühe und erhebliche, unnütze Postportoauslagen.

Um diesem Uebelstande vorzubeugen, ist über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Juni 1901, Z. 17419, auf eine sehr genaue Adressierung

der Sendungen, deren Zustellung im Wege der k. und k. Consularämter in den Vereinigten Staaten erfolgen soll, sorgfältig zu achten; sollten irgendwelche Angehörigen der Adressaten Briefe der letzteren in Händen haben, auf welchen die Adresse derselben angegeben ist, so wäre es sehr zweckmäßig — vorausgesetzt natürlich, daß die Eigentümer der Briefe damit einverstanden sind — den betreffenden Theil des Briefes abzuschneiden und die Adressenangabe im Original anzuschließen.

Ferner empfiehlt es sich, den betreffenden Consularämtern das Glaubensbekenntnis und die Nationalität des Adressaten mitzutheilen, da diese Daten die Erriierung desselben durch Nachfrage bei den Geistlichen des betreffenden Glaubensbekenntnisses, beziehungsweise bei den bezüglichen nationalen Verbindungen erleichtern können.

Dieser Erlaß ergeht an alle Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, die k. k. Polizei-Direction in Wien.

14.

Krankenversicherung von Mitgliedern aufgelöster Betriebskrankencassen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Juli 1901, Z. 57042 (M.-Z. 56701/XVIII ex 1901):

Die Bezirkskrankencassa in Floridsdorf hat an das k. k. Ministerium des Innern die Anfrage gestellt:

1. ob Personen, welche einer aufgelösten Betriebskrankencassa angehört haben und vom Unternehmer wegen Austrittes aus der Beschäftigung bei der an Stelle der erstereu getretenen Bezirkskrankencassa nicht mehr angemeldet wurden, die Mitgliedschaft bei der letzteren durch Fortzahlung der Beiträge im Sinne des § 13, Punkt 2 des Krankenversicherungsgesetzes erwerben können, sofern vom Austritte aus der Beschäftigung bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die Bezirkskrankencassa an Stelle der Betriebskrankencassa getreten ist, vier Wochen noch nicht abgelaufen sind;

2. ob die Bezirkskrankencassa verpflichtet ist, Ansprüche von Personen, welche einer aufgelösten Betriebskrankencassa angehört haben und wegen Austrittes aus der Beschäftigung bei der erstereu nicht mehr angemeldet wurden, zu befriedigen, sofern sie in der im § 13, Punkt 3 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Art begründet erscheinen.

Hierüber hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 19. Juni 1901, Z. 8498, unvorgreiflich der Entscheidung im concreten Falle nachstehendes eröffnet:

In den vorstehenden Anfragen hat die Bezirkskrankencassa offenbar Personen vor Augen, die einer Betriebskrankencassa angehört haben und wegen ihres vor durchgeführter Auflösung dieser Cassa erfolgten Austrittes bei der Bezirkskrankencassa nicht angemeldet wurden, also Personen, welche die Mitgliedschaft bei der Bezirkskrankencassa nicht erworben haben.

Da nun das Krankenversicherungsgesetz andere Arten der Erwerbung der Mitgliedschaft bei einer Betriebskrankencassa als durch Ausübung einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung oder durch Aufnahme als freiwilliges Mitglied nicht kennt, so muß die ad 1 gestellte Anfrage verneint werden, zumal die daselbst bezogene Bestimmung des § 13, Punkt 2 des Krankenversicherungsgesetzes nicht von der Erwerbung, sondern von der Beibehaltung der bereits erworbenen Mitgliedschaft spricht.

Rücksichtlich der Anfrage ad 2 wird bemerkt, daß Unterstützungsansprüche, die vor der Auflösung einer Betriebskrankencassa entstanden sind (zu denselben sind auch solche Ansprüche zu zählen, die in der Bestimmung des § 13, Punkt 3 des Krankenversicherungsgesetzes begründet erscheinen), gemäß der Bestimmungen der §§ 40 Schlußabsatz beziehungsweise 49 letzter und vorletzter Absatz des Krankenversicherungsgesetzes aus den Mitteln der aufgelösten Betriebskrankencassa und, falls diese nicht ausreichen, vom Betriebsunternehmer zu decken sind.

15.

Agenten oder Bureauz zur Vermittlung von Ausgleichen insolventer Kaufleute u. dgl.

Circular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Juli 1901, Z. 5617 (M.-Z. 59237/XVII):

Das k. k. Ministerium des Innern hat aus einer Eingabe der Handels- und Gewerbekammer in Wien entnommen, daß über den rechtlichen Charakter der von einzelnen Agenten oder Bureauz gewerbmäßig betriebenen Vermittlung von Ausgleichen insbesondere insolventer Kaufleute oder Gewerbetreibender mit ihren Gläubigern — bei einzelnen Gewerbebehörden Zweifeln bestehen.

Aus diesem Anlasse hat sich das k. k. Ministerium des Innern bestimmt gefunden, im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium bekanntzugeben, daß nach Ansicht der beteiligten Ministerien die Zulässigkeit solcher Beschäftigungen oder Unternehmungen nicht nach den Vorschriften der Gewerbeordnung, sondern nach dem Erlasse des Staatsministeriums vom 28. Februar 1863, Z. 2306, zu beurtheilen ist.

Denn die Vermittlung eines solchen Ausgleiches stellt sich, selbst in dem Falle, wenn es sich um einen Ausgleich zwischen einem Kaufmann und seinen Gläubigern handelt, keineswegs als eine Vermittlung „in Handelsgeschäften“, sondern als eine Intervention dar, welche lediglich die Abwicklung der aus bereits abgeschlossenen Geschäften sich ergebenden Verpflichtungen bezweckt.

Gemäß Art. V, lit. f des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung sind aber alle Unternehmungen von Privatgeschäftsvermittlungen in anderen als Handelsgeschäften von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen, und bedingt der Staatsministerial-Erlass vom 28. Februar 1863, Z. 2306, für die Ausübung einer solchen Unternehmung die Erlangung einer besonderen Bewilligung der Landesstelle, welche ausdrücklich auf die Vermittlung von Ausgleichen insolventer Personen lauten mußte.

Da sonach der gewerbmäßige Betrieb einer solchen Beschäftigung oder Unternehmung ohne besondere Bewilligung dem in der Ministerial-Berordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 98, angedrohten Strafen unterliegt, werden die zur Durchführung des Strafverfahrens berufenen politischen Bezirksbehörden angewiesen, der unbefugten Thätigkeit solcher Agenten der Unternehmungen, sowie einer etwa durch Ausübung einer solchen Vermittlungsthätigkeit stattfindenden Überschreitung der Berechtigung besugter Geschäftsvermittler durch sofortige Einleitung des Strafverfahrens entgegenzutreten und hiebei insbesondere auch jene häufig vorkommenden Fälle nicht außer acht zu lassen, in welchen versucht wird, den Betrieb derartiger Vermittlungen durch Ausstellung und Übernahme von Vollmachten der Cessionen zu verschleiern.

Das k. k. Justizministerium hat die Gerichte angewiesen, diesbezügliche Wahrnehmungen den zuständigen politischen Behörden I. Instanz mitzuteilen.

Bei Instruierung allfälliger Gesuche um Ertheilung der Bewilligung zur Vermittlung von Ausgleichen ist sich im Sinne des mehrerwähnten Staatsministerial-Erlasses gegenwärtig zu halten, daß die Ertheilung von Privatagenten überhaupt auf ganz besonders berücksichtigungswürdige Fälle zu beschränken und bei der Entscheidung das Vorhandensein eines wirklichen Bedarfes strenge zu prüfen ist. Es wird hiebei in ersterer Hinsicht nicht außer acht zu lassen sein, daß eine solche vermittelnde Thätigkeit, wenn dabei nicht mit größter Vorsicht vorgegangen wird, stets den Schuldner in die imminente Gefahr bringt, sich des Vergehens nach der allgemeinen Norm des § 486 St.-G. durch Contrahierung neuer Schulden, Leistung von Zahlungen, Anweisung von Bedeckungen oder des Vergehens nach § 486, lit. g St.-G. schuldig zu machen, daß es daher nur Personen von höchster Vertrauenswürdigkeit zugeordnet werden kann, diese vermittelnde Thätigkeit ohne Gefahr der eigenen strafbaren Mitschuld an diesem Vergehen auszuüben. Bei Beurteilung des Bedarfes wird einerseits auf die im betreffenden Orte oder Bezirke bereits vorhandenen Notare, öffentlichen und Privatagenten und andererseits auf die Zahl der zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Advocaten, sowie auf den Umstand Bedacht zu nehmen sein, daß die Ausübung der Befugnis der Advocaten örtlich nicht beschränkt ist.

Hievon werden zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Juni 1901, Z. 38555 ex 1900, alle Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat, die magistratischen Bezirksämter und die Stadträte in Waidhofen a. d. Ybbs und Wiener-Neustadt zur Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

16.

Beamtshandlung der nach § 61 des Krankenversicherungs-gesetzes von den Krankencassen zu erstattenden Anzeigen über den Austritt von Mitgliedern.

Circular-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Juli 1901, Z. 60480 (M.-Z. 58903/XVIII):

Hinsichtlich der Handhabung der Bestimmung des § 61 R.-G.-Bl. hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 1. Juli 1901, Z. 20014, eröffnet, daß seitens der politischen Behörden zwar nicht auf die buchstäbliche Ausfüllung dieser gesetzlichen Bestimmung zu dringen ist, daß jedoch jene der im § 61 bezeichneten Krankencassen, bei welchen der Austritt auch während der Dauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung erfolgen kann — also die Betriebs- und Vereins-Krankencassen beziehungsweise registrierten Hilfskassen — umso nachdrücklicher anzuweisen sind, solche Fälle, wenn sie ihnen bekannt werden, der politischen Behörde zur Anzeige zu bringen.

Diese dem Wortlaute des Gesetzes gegenüber einschränkende Interpretation findet laut dieses Erlasses ihre Rechtfertigung in dem Grundsätze, daß keine gesetzliche Norm in einer den offenbaren Absichten des Gesetzes widersprechenden Art ausgelegt werden darf, daß bei dieser Bestimmung nicht subjective Parteienrechte, sondern nur öffentliche Interessen in Frage kommen, daß mit der normierten Verpflichtung gewisse Evidenzzwecke erreicht werden sollen, und daß diese Zwecke bei buchstäblicher Anwendung nicht erzielt werden.

Dem es ist klar, daß dann, wenn jede der im § 61 bezeichneten Cassen jeden unter was immer für Umständen erfolgten Austritt eines Mitgliedes der politischen Behörde anzeigen, beziehungsweise nur die Thatsache des Austrittes zur behördlichen Kenntnis bringen würde, es geradezu unmöglich wäre, jede Anzeige zum Anlasse von Erhebungen zu machen und in jedem einzelnen Falle nachzuforschen, unter welchen Umständen der Austritt erfolgt ist, in welche neue Beschäftigung das Mitglied eingetreten ist und ob der neue Arbeitgeber seine Anmeldepflicht erfüllt hat.

Zufolge dieser Verhältnisse hat die Praxis wenigstens theilweise diese Verpflichtung außer Übung kommen lassen. Und doch gibt es eine allerdings nur beschränkte Anzahl von Fällen, in welchen die Meldepflicht der im § 61 bezeichneten Krankencassen die im § 31 umschriebene Anzeigepflicht des Arbeitgebers geradezu ergänzt. § 31 verpflichtet nämlich den Arbeitgeber, den Eintritt

in die Beschäftigung und den Austritt aus derselben anzuzeigen. Es muß daher von der Bestimmung des § 61 Gebrauch gemacht werden, wenn der Austritt aus einer der daseibst bezeichneten Krankencassen, beziehungsweise aus der dem Gesetze entsprechenden Versicherung bei einer solchen Cassa ohne gleichzeitigen Wechsel der versicherungspflichtigen Beschäftigung erfolgt. Ist der Cassa ein solcher Fall bekannt, oder mußte er ihr bekannt sein, so wird sie die Anzeige zu erstatten haben.

Bei einer solchen eingeschränkten Handhabung des § 61 wird es den Behörden möglich sein, von den Anzeigen einen entsprechenden Gebrauch zu machen.

17.

Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Breznóbánya.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. Juli 1901, Z. 60820 (M.-Z. 58904):

Laut Mittheilung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 7. Mai 1901, Z. 26820, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Breznóbánya (Bries) im Alföldher Comitate unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausierordnungen und in den diesen Paragraphen ergänzenden nachträglichen Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Juni 1901, Z. 21083, mit Beziehung auf § 10 des Hausierpatentes alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat und sämtliche magistratischen Bezirksämter, die Stadträte Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer in Kenntnis gesetzt.

18.

Gemeindezuschläge.

Das k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 16. Juli 1901, Z. 46865, die Verfügung getroffen, daß in Zukunft alljährlich die Höhe (Ausmaß, Percent) der Landes-, Gemeinde- und aller anderen, wie immer benannten Beiträge (Bezirksfonds-, Schul-, Bequartierungs-, Wasserleitungsbeiträge etc.), welche entweder von der Zinssteuer oder vom richtiggestellten Zinse eines steuerpflichtigen Hauses in den autonomen Städten des hiesigen Verwaltungsgebietes für das jeweils laufende Jahr zu entrichten sind, dorthin nachgewiesen werden, und zwar sofort nach der definitiven Festsetzung der Höhe der einzelnen Zuschläge. (M.-Z. 63857/XVII.)

19.

Abgabe von Tabakextract an den österreichischen Gärtnerverband.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Juli 1901, Z. 56155 (M.-Z. 59569):

Das k. k. Finanzministerium hat laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Juni 1901, Z. 9129, im Einvernehmen mit dem genannten Ministerium und dem k. k. Handelsministerium über Antrag der k. k. General-Direction der Tabak-Regie mit dem Erlasse vom 13. April 1901, Z. 13847, dem Allgemeinen österreichischen Gärtnerverbande in Wien gestattet, den Extract im denaturierten Zustande von der Tabak-Hauptfabrik in Hainburg unter den vorgeschriebenen Modalitäten, insbesondere auch zu den bisherigen Preisen im großen zu beziehen und dieses Mittel ohne weitere Formalitäten an die Gartenbau- und landwirtschaftlichen Vereine, sowie an deren Mitglieder zu landwirtschaftlichen beziehungsweise Gärtnerzwecken abzugeben.

Diese Bewilligung wurde an die Bedingung geknüpft, daß der Verband mit Schluß eines jeden Jahres der k. k. General-Direction der Tabak-Regie nachweisen wird, wie viel Tabakextract im ganzen bezogen und an welche Vereine und Personen verabfolgt wurde.

Ferner hat der erwähnte Verband seine den Tabakextract (im denaturierten Zustande) beziehenden Mitglieder ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß dieser Extract laut Ministerial-Berordnung vom 23. März 1895, R.-G.-Bl. Nr. 45, als giftige Substanz zu betrachten ist, daher in Gemäßheit der Ministerial-Berordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, §§ 10 und 3, jedermann, der im Besitze von Tabakextract ist, dafür zu sorgen hat, daß bei dieser Gebarung mit demselben jede Gefahr für Gesundheit und Leben anderer hintangehalten, und daß dasselbe, insbesondere von allen Genuss- und Heilmitteln ferngehalten und nicht unter der Hand weiter abgetreten werde.

Die Abgabe des Tabakextractes seitens des Gärtnerverbandes an einzelne Mitglieder soll nur in wohlverwahrten und versiegelten Gefäßen, welche in auffälliger Weise mit der Aufschrift „Tabakextract“ „giftig“ versehen sind, erfolgen.

Hievon werden die unterstehenden Bezirkshauptmannschaften und der Wiener Magistrat unter Bezugnahme auf die hierämlichen Erlasse vom 26. Februar 1897, Z. 15747, und vom 20. Juni 1899, Z. 47004, mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, daß es in den gedachten Fällen von der Einholung einer Bewilligung der politischen Behörde erster Instanz zum

Bezüge von Tabakextract abzukommen hat, ferner dass von den in Frage kommenden Gartenbau- und landwirtschaftlichen Vereinen über die von denselben abgegebenen Beweismengen von Tabakextract eine Vormerkung zu führen ist.

20.

Übertretungen der Gewerbeordnung sind von der Zuständigkeit des k. k. Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Juli 1901, Z. 59111 (M.-Z. 60026/XVIII):

Der Magistrat wird über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Juni 1901, Z. 22857, in Kenntnis gesetzt, daß der k. k. Verwaltungsgerichtshof laut Mitteilung vom 28. Mai 1901, Z. 2529, die eingebrachte Beschwerde der Genossenschaften der Groß- und Kleinfuhrweilsebürger gegen die Entscheidungen des k. k. Ministeriums des Innern ddo. 3. Jänner 1901, Z. 46072, ddo. 8. Jänner 1901, Z. 45254, ddo. 9. Jänner 1901, Z. 44540, und ddo. 17. Jänner 1901, Z. 681, betreffend Strafamtshandlungen wegen unbefugten Gewerbebetriebes nach den §§ 21 und 48 des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen hat, weil Polizeistrafsachen, zu welchen auch die Übertretungen der Gewerbeordnung gehören, nach § 48 leg. cit. derzeit von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen sind.

Von dieser Erledigung sind die magistratischen Bezirksämter für den XIV., XIX., X und I. Bezirk mit Beziehung auf die hierortigen Erlässe vom 16. Jänner 1901, Z. 1323, 19. Jänner 1901, Z. 2819, 21. Jänner 1901, Z. 3130, und vom 5. Februar 1901, Z. 5688, zu verständigen.

21.

Niederland erlegt keine Verpflegskosten.

Circular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. Juli 1901, Z. 66931 (M.-Z. 32000/XVI):

Wie das k. k. Ministerium mit Erlaß vom 15. Juli 1901, Z. 6776, eröffnet, hat das königlich niederländische Ministerium des Äußern laut eines Berichtes der k. u. k. Gesandtschaft Haag anlässlich einer von einer österreichischen Behörde übermittelten Verpflegskostenrelation die Erklärung abgegeben, daß die königlich niederländische Regierung niemals von fremden Regierungen den Ersatz der Kosten verlangt, die ihr durch die Verpflegung mittelloser Kranker erwachsen, daher aber auch zum Erlaß solcher Kosten an auswärtige Staaten nicht verpflichtet ist.

Hievon werden der n.-ö. Landesanzuschuß, dann alle politischen Bezirksbehörden in Niederösterreich verständigt.

22.

Sonntagsruhe im Baugewerbe.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Juli 1901, Z. 52842 (M.-Z. 64099/XVII):

Der deutsche Verband der Bautechniker Österreichs hat beim k. k. Handelsministerium unterm 29. April 1901 eine Eingabe überreicht, in welcher über die mangelhafte Befolgung der Vorschriften über die gewerbliche Sonntagsruhe in den Baubureau Klage geführt wird.

Zu Hinblick auf die Ausführungen dieser Eingabe hat das genannte Ministerium nach gepflogener Einvernehmung mit dem k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlaß vom 16. Mai 1901, Z. 22111, eröffnet, daß in den Bureau der unter die Gewerbeordnung fallenden Baugewerksbetriebe die Vorschriften über die gewerbliche Sonntagsruhe mit den für die Comptoirarbeit im allgemeinen geltenden Ausnahmen einzuhalten sind, einerlei, ob die in diesen Bureau beschäftigten Personen zu den gewerblichen Hilfsarbeitern im technischen Sinne der Gewerbeordnung oder zu den für höhere Dienstleistungen bestimmten Angestellten (§ 73 Schlußsatzes der Gewerbeordnung) zählen, weil das gesetzliche Gebot der gewerblichen Sonntagsruhe den betreffenden Gewerbebetrieb objectiv — als Ganzes — und nicht bloß die innerhalb eines Gewerbebetriebes angestellten gewerblichen Hilfsarbeiter trifft.

23.

Gewerbmäßiger Betrieb von Gutscheinen nach dem sogenannten Hydra- oder Schneeballensystem.

Circular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. August 1901, Z. 51012 (M.-Z. 64779/XVII):

Mit dem Urtheile vom 14. Februar 1901 hat das deutsche Reichsgericht den gewerbmäßigen Vertrieb von Gutscheinen nach dem sogenannten Hydra- (Wella-Schneeball-Lawinen-) Systeme, als nach dem § 286, Absatz 2 des deutschen Strafgesetzes und dem § 22 ff. des Reichsstempelgesetzes strafbar erklärt.

Der § 286 R.-St.-G. lautet:

„Wer ohne obrigkeitliche Erlaubnis öffentliche Lotterien veranstaltet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.“

Den Lotterien sind öffentlich veranstaltete Auspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten.“

Das Reichsgericht erblickt in dem Umstande, daß die Erwerbung der in Frage kommenden Ware von dem zufälligen Verlaufe der Coupons abhängig ist, die Kriterien einer öffentlich veranstalteten Auspielung beweglicher Sachen.

Hievon werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat, die Stadträthe Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Thaya, die k. k. Polizei-Direction und die n.-ö. Handels- und Gewerbe-Kammer in Wien mit dem Bemerkten in Kenntnis gesetzt, daß das k. k. Justizministerium das Urtheil im Wege des Justizministerial-Berordnungsblattes den Gerichten und Staatsanwaltschaften bekanntgegeben hat.

Diese Publication ist in der Ausgabe dieses Berordnungsblattes vom 31. Mai 1901, Stück X, thatsächlich erfolgt und ist die fragliche Entscheidung auch für die österreichischen Gerichte und Staatsanwaltschaften von Bedeutung.

24.

Meldung der Lehrlinge bei Gewerbe-Genossenschaften und Lehrlings-Krankencassen.

Normal-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. August 1901, Z. 67288 (M.-Z. 65053/XVIII):

Unter Berufung auf eine Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 18. October 1900, Z. 47229, wonach auch die im zweiten Absätze des § 99 der Gewerbeordnung gegebenen Vorschriften über den Vorgang bei Abschluß der Lehrverträge und über deren Verzeichnung in einem von der Gewerbe-Genossenschaft zu führenden Protokollbuche nur für die Aufnahme minderjähriger Lehrlinge gelten, hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft die Anfrage gestellt, ob mit dem h. o. Erlaß vom 20. Mai 1901, Z. 40871, beabsichtigt war, die Anwendung der Bestimmungen des § 99 der Gewerbeordnung auch auf die Aufnahme großjähriger Lehrlinge herbeizuführen.

Hierüber wird der k. k. Bezirkshauptmannschaft eröffnet, daß eine solche Absicht hierorts keineswegs bestand; bei der Seltenheit der Fälle, daß Lehrlinge bei ihrer Aufnahme schon eigenberechtigt sind, ist auf dieselben bei den h. o. Weisungen bloß nicht ausdrücklich Bezug genommen worden.

Wird auf diese Fälle Rücksicht genommen, so erhöht die Unzulänglichkeit der bestehenden gesetzlichen Vorschriften für eine genaue Evidenzführung über die Lehrlinge seitens der Genossenschaften umso mehr.

Da aber diesem Mangel seitens der Genossenschaften selbst durch Aufnahme statutarischer Bestimmungen über die Meldepflicht der Lehrherren abgeholfen werden könnte, unter gleichzeitiger Festsetzung von Ordnungsstrafen auf Grund des § 125 der Gewerbeordnung für Lehrherren, welche die Aufnahme eines Lehrlings nicht gleich bei der Genossenschaft melden, so wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Ergänzung des vorbezeichneten h. o. Erlasses angewiesen, auf die Genossenschaften des Bezirkes einzuwirken, damit sie derartige Bestimmungen in das Statut der Genossenschaft beziehungsweise ihrer Lehrlings-Krankencassa aufnehmen.

25.

Verkehr auf der Aspernbrücke.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 14. August 1901 (M.-Z. 61978/V):

Auf Grund des § 100 des Wiener Gemeindestatutes (Landesgesetz vom 24. März 1900, Landesgesetzblatt Nr. 17) wird der Verkehr von schweren Lastfuhrwerken über die Aspernbrücke, ferner der Passantenverkehr auf der Fahrbahn und jede größere Menschenansammlung auf der Brücke verboten.

Die Übertretung dieses Verbotes wird an dem Schuldtragenden gemäß § 100 des Wiener Gemeindestatutes mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 400 K (oder mit Arrest bis zu 14 Tagen) geahndet.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

Das mit der Kundmachung vom 4. Jänner 1900 ad Z. 199209 ex 1899 erlassene Verbot des Schnellfahrens auf der Aspernbrücke bleibt auch weiterhin aufrecht.

26.

Handel mit Antimonin.

Das magistratische Bezirksamt für den IV. Bezirk hat mit Bescheid vom 16. August 1900, G.-Z. 14730, dem Inhaber einer Handelsagentie Friedrich Wolfgang Schlieper die angeforderte Concession zum Handel mit dem Gifte „Antimonin“ (eine Verbindung vom milchsaurem Kali und milchsaurem Antimon) im IV. Bezirke, Favoritenstraße 20 b, zu erteilen befunden.

Bei der Ausübung dieser Befugnis hat derselbe die in Betreff des Verzehres mit Giften bestehenden Ministerial-Berordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, genau zu befolgen, und etwaige den Geschäftsbetrieb betreffende Veränderungen rechtzeitig anzuzeigen.

Diese Concession wurde unter der Zahl 732/C in das Gewerberegister eingetragen.

27.

Über das Verhalten gegenüber dem Fuhrwerke der Feuerwehr.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 29. August 1901, M.-Z. 1671/XIV:

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird angeordnet:

Fußgänger, Radfahrer, Reiter und Lenker von Fuhrwerken aller Art, einschließlich der Automobile, haben den Fahrzeugen der Feuerwehr und den von denselben benützten Mietwagen beim Eintönen der üblichen Signale die Bahn freizugeben und zu diesem Zwecke auszuweichen, oder wenn dies nicht möglich sein sollte, je nach Umständen stehen zu bleiben oder vorbeziehungsweise seitwärts zu eilen und an der nächst gelegenen Stelle das Fuhrwerk der Feuerwehr vorbeizulassen.

Übertretungen dieser Anordnung werden nach § 100 des Gemeindestatutes für Wien mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

28.

Verkehr des Fuhrwerkes in der Rochußgasse im III. Bezirke.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 29. August 1901, M.-Z. 56738/XIV:

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird der Verkehr des schweren Fuhrwerkes, sowie der Omnibus-(Stell-)Wagen im III. Bezirke durch die Rochußgasse in der Richtung von der Ungargasse zur Landstraße Hauptstraße und in der Sechskügelgasse in der Richtung von der Landstraße Hauptstraße zur Ungargasse verboten.

Diese Rundmachung tritt sofort in Wirksamkeit, gleichzeitig tritt die Rundmachung vom 14. März 1901, Z. 14450, außer Kraft.

Übertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

29.

Verkehr des Schwerfuhrwerkes in der Geringergasse im XI. Bezirke.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 29. August 1901, M.-Z. 61613/XIV:

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird der Verkehr des schweren Fuhrwerkes im XI. Bezirke durch die Geringergasse in der Richtung von der Kaiser-Eberharderstraße zur Simmeringer Haide verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden nach § 100 des Gemeindestatutes mit Geldstrafen zu Gunsten des allgemeinen Versorgungsfondes bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

30.

Regelung des Verkehrs des Lastenfuhrwerkes in der Alteggasse im VI. Bezirke.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 29. August 1901, M.-Z. 65833/XIV:

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird der Verkehr des Lastenfuhrwerkes in dem Theile der Alteggasse von der Goldeggasse bis zum Wiednergürtel im IV. Gemeindebezirke nach beiden Richtungen verboten, und hat das vom Karolinenplatz zum Wiednergürtel verkehrende Lastenfuhrwerk die Goldeggasse und Laifengasse zu benutzen.

Die Zu- und Abfuhr von Lasten für Parteien oder Gewerbetreibende in diesem Straßentheile wird von dem Verbote nicht getroffen.

Übertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

31.

Fuhrwerksverkehr Am Hof, auf der Freyung und am Judenplatze im I. Bezirke während der Nachtmärkte.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 29. August 1901, M.-Z. 96944/XV:

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, werden behufs Regelung des Fuhrwerksverkehrs während der Nachtmärkte Am Hof, auf der Freyung und am Judenplatze in der Zeit von 12 Uhr nachts bis 6 Uhr morgens nachstehende allgemeine Anordnungen beziehungsweise Verbote erlassen:

1. Die Zufahrt der auswärtigen Producenten und der Gärtner zu obigen Marktplätzen darf erst um 12 Uhr nachts erfolgen; zur Zufahrt auf den Markt Am Hof darf nur die Vognergasse, der Heidenkutsch oder die Färbergasse benutzt werden.

2. Sämtliches Fuhrwerk darf Am Hof nur in einer Richtung, und zwar vom Gebäude des Kriegsministeriums gegen die Drahtgasse, beziehungsweise von der Feuerwehrkaserne gegen das Gebäude der k. k. priv. österr. Creditanstalt für Handel und Gewerbe verkehren.

3. Die Färbergasse darf nur in der Richtung zum Markte, die Fütterergasse und der Schulhof nur in der Richtung vom Markte, die Drahtgasse nur in der Richtung vom Hof gegen den Judenplatz befahren werden. Diese Bestimmung gilt für Fuhrwerke aller Art.

4. Auf den allgemeinen Durchzugsstraßen obgenannter Marktplätze und auf den Wagenaufstellungsplätzen in den wichtigeren Verkehrsstraßen um diese Marktplätze muß stets so viel Raum unverstellt bleiben, daß mindestens zwei Wagen nebeneinander anstandslos verkehren können.

5. Während der Zu- und Abfuhr der Marktfuhrwerke ist das Umkehren der Fuhrwerke auf den Marktplätzen verboten und dürfen die Marktwagen daselbst nur so lange stehen bleiben, als zum Auf- oder Abladen der Waren unbedingt notwendig ist; Fuhrwerke, welche Waren oder andere Utensilien vom Markte wegzuführen haben, dürfen erst dann auf denselben einfahren, bis die abzuholenden Gegenstände zum Verladen zusammengetragen sind.

6. Das Stehenlassen von Wagen aller Art vor den Häusern Freyung 8 und Renngasse 2 ist von 1 Uhr nachts bis 6 Uhr morgens untersagt.

7. Mit der Zufuhr der für den Markt Am Hof bestimmten Waren darf seitens der Marktverwahrer schon um 9 Uhr abends begonnen werden; die zugeführten Waren sind in der Zeit von 9 Uhr abends bis zum Marktbeginne auf der Mitte des Platzes, und zwar um die Mariensäule herum, zu hinterlegen.

8. Zur ungehinderten Ausfuhr der Lösch- und Rettungszüge aus der Feuerwehr-Centrale Am Hof ist vor der Front des Hauses Nr. 10 Am Hof ein Raum von 11 m Breite und vor der dem Gebäude der Creditanstalt (Nr. 6 Am Hof) zugekehrten Front des Hauses Nr. 9 Am Hof ein Raum von 15 m Breite bis zum Rinnsal der Durchzugsstraße längs der Häuser Nr. 6 bis 9 Am Hof von Marktfuhrwerk jederzeit freizuhalten.

Übertretungen dieser Anordnungen beziehungsweise Verbote werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

II. Normativbestimmungen.**Stadtrath:**

32.

Benützung von Schullocalitäten.

Der Stadtrath hat zufolge Beschlusses vom 9. Jänner 1901, Z. 182, die mit Beschlusse vom 10. September 1891, Z. 1517, genehmigten, mit Beschlusse vom 8. Jänner 1893, Z. 7208, abgeänderten „Bestimmungen für die Art und Weise der Benützung der an Körperschaften oder Privatpersonen überlassenen Localitäten an den Wiener Volks- und Bürgerschulen“ durch Aufnahme folgenden Punktes ergänzt:

„4. Körperschaften und Privatpersonen, welchen Schullocalitäten behufs Abhaltung von Unterrichtscursen, Führung von Kindergarten-Abtheilungen und dergleichen überlassen werden, haben selbstverständlich vor Beginn ihrer diesbezüglichen Thätigkeit die schulbehördliche Genehmigung, beziehungsweise die gewerbebehördliche Concession zu erwirken und sich hierüber auf Verlangen jederzeit auszuweisen.“

(M.-Z. 109132 ex 1900.)

33.

Anzahlung der Ruhegehälte jener Pensionisten, welche im Bezuge eines Mietzinsbeitrages stehen.

Der Wiener Stadtrath hat in seiner Sitzung vom 25. Juli 1901, Z. 8927 (M.-Z. 50686/III), genehmigt, daß künftighin die Ruhegehälte jener Pensionisten, welche im Bezuge eines Mietzinsbeitrages stehen, an denselben Tagen ausbezahlt werden dürfen, an welchen die Mietzinsbeiträge erhoben werden können, d. i. an den den jeweiligen Fälligkeitstagen vorausgehenden Wochentagen.

Magistrat:

34.

Bereinfachung des Zustellungsdienstes.

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Lueger vom 2. September 1901, M.-D.-Z. 1327:

Gegen die Verfügung vom 26. Februar 1901, M.-D.-Z. 448, betreffend die einheitliche Gestaltung des Zustellungsdienstes (abgedruckt im Amtsblatte, Beilage „Verordnungen“ III, Seite 20), wurde von mehreren Bezirksvorstehern eine Vorstellung erhoben, in welcher auf die Schwierigkeiten hingewiesen wird, auf welche die Durchführung dieser Verfügung in manchen Bezirken stoßen würde.

Hierüber bemerke ich, daß die bezogene Verfügung, wie schon aus dem Wortlaute derselben hervorgeht, zur Voraussetzung hatte, daß über die Durchführung ein Einvernehmen zwischen den betreffenden Bezirksvorstehern und Bezirksamtsleitern erzielt werde. Es unterliegt daher keinem Anstande, in jenen Bezirken, in welchen ein derartiges Einvernehmen nicht zustande gekommen ist, den früheren Vorgang beizubehalten, jedoch mit der Einschränkung, daß im letzteren Falle die Zustellung der von der Bezirksvertretung, dem Ortschulrathe oder dem Armeninstitute ausgehenden Acten, Einladungen u. s. w. ausschließlich durch die den Herren Bezirksvorstehern zugewiesenen Amtsdienner erfolge und daß diese Amtsdienner in Ausnahmefällen, bei dringenden Massenerpeditionen, wie zum Beispiel bei Zustellung von Wahllegitimationen, Steuerzahlungsaufträgen und dergleichen, auch zum Zustellungsgefächte der Bezirksämter nach Möglichkeit herangezogen werden.

Hievon werden Euer Wohlgeboren im Nachhange zum hierämlichen Schreiben vom 26. Februar 1901, M.-D.-Z. 448, verständigt.

35.

Stampiglien.

Erlaß des Magistrats-Directors Preyer vom 15. August 1901, M.-D.-Z. 2044 ex 1901:

Zu der letzten Zeit hat die Anschaffung von Stampiglien, Farbstiften etc. für städtische Ämter insbesondere bei den magistratischen Bezirksämtern für den II., XI. und XV. Bezirk derart überhand genommen, daß sich die städtische Buchhaltung veranlaßt gesehen hat, das Augenmerk der Magistrats-Direction auf die bei der Anschaffung derselben zutage tretenden Uebelstände hinzuwirken.

Wie ich aus den bezüglichen Liefercheinen entnommen habe, ist die Zahl der angeschafften Stampiglien eine ganz ungläubliche und ist daher zu gewärtigen, daß die Ausgabsumme IV 21 c heuer überschritten werden wird. Insbesondere muß ich tabeln, daß zahlreiche zwecklose Stampiglien bestellt wurden.

So wurden beispielsweise solche für einzelne Zahlen, für Monats- und Straßennamen, ja sogar für Adressen von Firmen angeschafft.

Derartige Stampiglien sind keineswegs geeignet, die Geschäftsführung zu beschleunigen, da das Herausfinden derselben viel mehr Zeit in Anspruch nimmt, als das Niederschreiben der betreffenden Worte.

Ich muß daher solche Bestellungen als ganz unzweckmäßig unterlagen. Weiters hat die städtische Buchhaltung darauf hingewiesen, daß seitens mehrerer städtischer Angestellter Facsimilien auf Kosten der Gemeinde Wien angeschafft wurden. So erfolgte eine derartige Lieferung für einen Kanzlei-Oberofficial, einen Executionsamts-Official, ja sogar für einen Amtsdienner.

Ich sehe mich daher veranlaßt, die städtischen Angestellten ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß Stampiglien nur in vollkommen gerechtfertigten Fällen angeschafft werden dürfen, und daß die Bestellung von Facsimilien für städtische Angestellte (mit Ausnahme der Amtsvorstände) auf Gemeinkosten als ganz unstatthaft sofort einzustellen ist, und mache ich jeden Amts- und Anstaltsleiter persönlich für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlic.

Weiters finde ich mich bestimmt, anzuordnen, daß in Zukunft sämtliche, mit dem Bisum des Amtsdienstes zu versehenen Bestellungen von Stampiglien, Farbstiften etc. vorerst der Buchhaltung zur Äußerung über die Bedeckungsfrage mitzutheilen sind. Gleichzeitig ersuche ich dieselbe, mir jeden Fall, in welchem eine ungerechtfertigte Bestellung gemacht wird, anzuzeigen, und werde ich gegen die betreffenden Bediensteten sodann unabweislich im Disciplinarwege vorgehen.

Hievon setze ich Euer Wohlgeboren zur eigenen Wissenschaft und zur Verständigung sämtlicher dortamts zugetheilte Angestellter in Kenntnis.

36.

Einbringung der Hauszinssteuer von Superädificaten.

Erlaß des Magistrats-Directors Preyer vom 21. August 1901, M.-Z. 65134/XVII, an sämtliche magistratische Bezirksämter:

Mit dem am 19. April 1901 zur M.-Z. 30740, intimierten Erlasse der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 15. März 1901, Z. 18134, wurde bezüglich der Einbringung der Hauszinssteuer von Superädificaten, d. i. auf fremdem Grund und Boden errichteten Gebäuden, wie z. B. die Praterhütten sind, unter anderem angeordnet, daß es nicht als principielle Norm gelten darf, daß zum Zwecke der Steuereinbringung zuerst die Execution auf das anderweitige Mobilar des Restanten durchzuführen und erst im Falle der Refusitätätigkeit derselben die Pfändung und der Verkauf des Superädificates (welches rechtlich als bewegliche Sache gilt) einzuleiten ist, da sich letztere Maßregel und insbesondere die Pfändung des Superädificates sehr leicht als diejenige ergeben kann, welche in einem bestimmten Falle (z. B. wenn gerichtliche Pfändungen eines Superädificates zu besorgen sind) zweckmäßigerweise zuerst vorzunehmen ist.

Hierzu wird weiters bemerkt, daß laut Berichtes des magistratischen Bezirksamtes für den II. Bezirk das k. k. Executionsgericht Wien (Abtheilung IX) mit Beschluß vom 19. November 1900, Z. 1817/7 ex 1899, die zur Zeit der gerichtlichen Feilbietung von einer Praterhütte rückständigen und nicht pfandbedeckten Hauszinssteuerrückstände mit der Begründung liquidirt hat, daß diese Hauszinssteuer, weil sie von einem Gebäude bemessen ist, das gesetzliche Vorzugsrecht eingeräumt werden muß, da eine Praterhütte unbedingt ein Gebäude ist, wenn sie auch gesetzlich als bewegliche Sache erklärt wird.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, daß von vorsehender Anordnung beziehungsweise Entscheidung auch die Executionsamts- und die Steueramts-Abtheilung durch Mittheilung der beiliegenden Abschrift zu verständigen ist.

37.

Aufnahme in den Heimatsverband.

Erlaß des Magistrats-Directors Preyer vom 9. September 1901, M.-D.-Z. 2370:

Zu der Sitzung des Wiener Gemeinderaths-Ausschusses für die Verleihung des Heimats- und Bürgerrechtes vom 26. Juni 1901 wurden anlässlich zweier concreter Fälle die Fragen aufgeworfen:

1. ob die Aufnahme und die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatsverband widerrufen werden kann;
2. ob die Bezahlung der Aufnahmegebühr eine Bedingung der Aufnahme sei — und es wurde beschloffen, hierüber ein Gutachten des Magistrates einzuholen.

Der Magistrat hat nun in seiner Sitzung vom 12. Juli 1901 sich dahin geäußert:

1. daß der Beschluß der Aufnahme oder der Zusicherung der Aufnahme in den Heimatsverband so lange widerrufenlich sei, als dieser Beschluß dem Aufnahmewerber nicht zugestellt worden ist; außerdem aber nur dann, wenn der Beschluß unter dem Einflusse eines Zwanges oder wesentlichen Irrthums zustande gekommen ist;

2. daß die Aufnahmegebühr als Bedingung der Aufnahme oder der Zusicherung zu verstehen und ihre Zahlung sofort, das heißt ohne unnötigen Verzug, gefordert werden könne. Solange die Gebühr nicht entrichtet sei, bestche der Aufnahmebeschluß nur bedingt zu Recht, und es stehe der Gemeinde frei, bei unnötigem Verzuge der Gebührenzahlung von dem Beschlusse zurückzutreten.

Der Gemeinderaths-Ausschuss für die Verleihung des Heimats- und Bürgerrechtes hat das Rechtsgutachten des Magistrates in seiner Sitzung vom 24. Juli 1901 zur Kenntnis genommen und die Magistrats-Direction ersucht, die magistratischen Bezirksämter von diesem Gutachten zur Danachachtung zu verständigen.

Indem diesem Ersuchen hiemit entsprochen wird, hält es die Magistrats-Direction für nothwendig, den magistratischen Bezirksämtern zugleich den Gemeinderaths-Beschluß vom 5. März 1869, Z. 126 in Erinnerung zu bringen, in welchem ausdrücklich verfügt wird, daß die Zuständigkeit erst durch Ertrag der Taxe erworben wird, und daß daher erst nach Ertrag der Taxe das vom Tage des Ertrages datierte Zuständigkeitsdecret auszufertigen und zuzustellen ist.

Ebenso ist von Ausländern die betreffende Taxe gleich nach der Aufnahmestellung zu erlegen, die ihnen jedoch selbstverständlich rückzuerstatten ist, wenn sie aus irgendwelchem Grunde die österreichische Staatsbürgerschaft und somit die Heimatsberechtigung in Wien nicht erlangen.

Die magistratischen Bezirksämter werden daher angewiesen, bezüglich der Ausfertigung und Zustellung von Zuständigkeits- und Zusicherungsdecreten sich streng an die Vorschrift dieses Gemeinderaths-Beschlusses zu halten und in allen Fällen, in welchen ein für die Beschlußfassung wesentlicher Umstand erst später zutage kommt, hierüber unverzüglich unter Anschluß des Actes Bericht zu erstatten, die etwa noch nicht erfolgte Ausfertigung und Zustellung des Beschlusses aber vorläufig zu unterlassen.

Ebenso ist, wenn die Zahlung der vorgeschriebenen Aufnahmegebühr von dem Aufnahmewerber unnötig verzögert wird, der Act zur neuerlichen Beschlußfassung an den Gemeinderaths-Ausschuss zurückzumitteln.

Verzeichniß der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1901 publicierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 120. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbau-minister vom 31. Juli 1901, womit die §§ 4 und 19 der Ministerialverordnung vom 20. August 1884, R.-G.-Bl. Nr. 145, beziehungsweise vom 18. September 1889, R.-G.-Bl. Nr. 156, betreffend die Einführung theoretischer Staatsprüfungen für das kulturtechnische Studium an der Hochschule für Bodencultur abgeändert werden.

Nr. 121. Kundmachung des Finanzministeriums vom 3. August 1901, betreffend die Verlegung des Hauptzollamtes II. Classe in Bördstorony auf den Bahnhof in Bördstorony (Porcsébd) und die Errichtung eines Nebenzollamtes II. Classe in Bördstorony.

Nr. 122. Concessionsurkunde vom 6. August 1901 für die Localbahn von Lunenburg nach Eisgrub.

Nr. 123. Verordnung des Finanzministeriums vom 10. August 1901, betreffend die gänzliche Einlösung der gemeinsamen schwebenden Schuld in Staatsnoten und die Ausgabe von Banknoten zu 10 K durch die Osterreichisch-ungarische Bank.

Nr. 124. Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. August 1901, betreffend die Errichtung eines mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes II. Classe ausgestatteten Ansagepostens an der Reichsgrenzbrücke in Pontafel.

Nr. 125. Erlass des Finanzministeriums vom 16. August 1901, betreffend das Ausmaß der Brantweinabgabe welche für die über die Zolllinie eingeführten gebrannten geistigen Flüssigkeiten zu entrichten ist.

Nr. 126. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 16. August 1901, betreffend die Erhöhung des Zollzuschlages bei der Einfuhr von Artikeln, welche einen Zusatz von Alkohol enthalten oder zu deren Herstellung Alkohol verwendet wird.

Nr. 127. Erlass des Finanzministeriums vom 17. August 1901, mit welchem ein Nachtrag zu dem mit dem Finanzministerial-Erlasse vom 13. Juli 1901, R.-G.-Bl. Nr. 105, kundgemachten Brantweinnachsteuer-Regulative erlassen wird.

Nr. 128. Concessionsurkunde vom 7. August 1901 für die Localbahn von Karlsbad (Dallwitz) nach Merkersgrün.

Nr. 129. Kundmachung des Handelsministeriums vom 10. August 1901, betreffend die definitive Zulassung der Elektrizitätszähler-Type XXXV a und die provisorische Zulassung der Elektrizitätszähler-Types XLVI und XLVII zur amtlichen Beglaubigung.

Nr. 130. Verordnung des Justizministeriums vom 16. August 1901, betreffend die Errichtung der Bezirksgerichte in Bojsowitz und Pohrlitz in Mähren.

Nr. 131. Kaiserliches Patent vom 25. August 1901, betreffend die Aufhebung des Landtages von Böhmen.

Nr. 132. Kaiserliches Patent vom 27. August 1901, betreffend die Einberufung des Landtages von Oberösterreich.

Nr. 133. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 23. Juli 1901, womit die Eintragung der städtischen Handelsakademie in Gablonz in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlaubar wird.

Nr. 134. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 16. August 1901, betreffend das Verbot der Einfuhr des durch die Firma Brüder Gehring in Berlin in Verkehr gebrachten sogenannten elektromotorischen Zahnhalsbandes.

Nr. 135. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 27. August 1901, betreffend das Verbot der Einfuhr der von der Firma Kukin & Albrecht in Leipzig in den Handel gebrachten Apparate: „Drydonor Victory“, „Panoxora“ und „Animator“.

Nr. 136. Erlass des Finanzministeriums vom 2. September 1901, betreffend die Einziehung der Banknoten zu 10 fl. ö. W.

Nr. 137. Verträge und Übereinkommen des Weltpostvereines vom 15. Juni 1897.

Nr. 138. Kundmachung des Handelsministeriums vom 3. August 1901, womit nachträgliche Bestimmungen zur Aichordnung vom 19. December 1872, R.-G.-Bl. Nr. 171, veröffentlicht werden.

Nr. 139. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 2. September 1901, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Schlanders in Tirol.

Nr. 140. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 2. September 1901, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Friedel in Schlesien.

Nr. 141. Kundmachung des Finanzministeriums vom 3. September 1901, betreffend die Abänderung des mit dem Erlasse vom 24. April 1897, R.-G.-Bl. Nr. 117, kundgemachten Verzeichnisses der Veranlagungsbezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer.

Nr. 142. Zusatzübereinkommen zu dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnverkehr vom 14. October 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 186 ex 1892).

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 29. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 20. Juli 1901, Z. 62399, betreffend die Vereinigung der Gemeinden „Langenlois“ und „Haindorf am Kamp“ zu einer Marktgemeinde „Langenlois“.

Nr. 30. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 1. August 1901, Z. 69702, betreffend die Einhebung der Landesfondsumlagen für die Zeit vom 1. bis 31. Juli 1901.

Nr. 31. Gesetz vom 20. Juli 1901, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung von Gräben in den Gemeindegebieten Obrix, Seefeld, Groß-Radolz und Mailberg und die Entwässerung versumpfter Grundstücke durch Drainage in der Gemeinde Obrix.

Nr. 32. Gesetz vom 26. Juli 1901, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Entwässerung der versumpften Grundstücke in Drafenhofen.

Nr. 33. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 3. August 1901, Z. 55050, betreffend die Verlaubarung des von den Gemeinden Auenbrugg, Michelhausen, Traasdorf, Zwentendorf, Rust und Langenrohr mit dem niederösterreichischen Landbauausschusse und der Staatsverwaltung in Gemäßheit des § 5 des Landesgesetzes vom 10. April 1901, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 23, abgeschlossenen Übereinkommens in Betreff der Regulierung des Pöschlinsbaches von Auenbrugg bis zur Donau.

Nr. 34. Gesetz vom 26. Juli 1901, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Entwässerung versumpfter Grundstücke in den Gemeinden Leitzersdorf, Hagenbach und Wollmannsdorf.

Nr. 35. Gesetz vom 26. Juli 1901, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Gmosbaches und Melioration der angrenzenden Grundstücke in der Gemeinde Hegmannsdorf.

Nr. 36. Gesetz vom 3. September 1901, womit der Stadtgemeinde Waidhofen an der Ybbs die Bewilligung zur Einhebung von Canaleinmündungsgebühren ertheilt wird.

Nr. 37. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 13. September 1901, Z. 83984, betreffend die Ertheilung der Bewilligung an die Gemeinde Wien zur Veräußerung eines städtischen Grundes im IV. Bezirke.

Nr. 38. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 14. September 1901, Z. 84529, betreffend die der Gemeinde Wien ertheilte Bewilligung zum Verkaufe des Hauses Dr.-Nr. 9 Bognergasse im I. Bezirke.

Nr. 39. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 14. September 1901, Z. 84840, betreffend die der Gemeinde Wien ertheilte Bewilligung zum Verkaufe mehrerer Baustellen im I. Bezirke (Rothenhurnstraße, Am Bergl und Rabenplatz).

Nr. 40. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 14. September 1901, Z. 85571, betreffend die der Gemeinde Wien ertheilte Bewilligung zum Verkaufe mehrerer Baustellen am Karlsplatz im IV. Bezirke.

(Richtigstellung.) Im Amtsblatte Nr. 70 „Gesetze, Verordnungen etc. VIII“, pag. 66, Zeile 38 ff. von oben hat es richtig wie folgt zu heißen: „3 m, wenn die Frontlänge des Grundstückes, an der Baulinie gemessen, höchstens 15 m; 4 m, wenn sie . . .“

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Äußere Geschäftsbezeichnung für Zahntechniker, welchen die Vornahme zahnärztlicher Functionen gestattet wurde.
2. Verpflichtung zur Herstellung eines Hauscanales.
3. Verpflichtung der Gemischtwaren-Verschleißer zur Anmeldung des Flaschenbierhandels.
4. Den abgewiesenen Bewerbern um Apotheker-Concessionen sind die Namen der Beliebten bekanntzugeben.
5. Verpflegungskosten für in öffentlichen Gebäuden untergebrachte Krankenversicherungspflichtige Wöchnerinnen.
6. Druckorten zur Verfassung der Jahresstatistik der registrierten Pilscaffen.
7. Vorschrift, betreffend Anwendung der Radschuhe oder Schleifen (Bremsen) zur Hemmung der Räder.
8. Essig- und Schwefeläther als Zusätze zu alkoholischen Getränken etc.
9. Sanitätspolizeiliche Controle trachomkranker ungarischer Arbeiter.
10. Betriebsanlagen zum Dörren von Obst, Cichorien und sonstigen landwirtschaftlichen Producten.
11. Bezug von Unfallrenten reichsdeutscher Unfallversicherungsanstalten durch österreichisch-ungarische Staatsangehörige.
12. Zur Gewerbeberechtigung der Gemischtwaren-Verschleißer.
13. Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Stadt Hainburg.
14. Das Verhalten vor, während und nach einer Überschwemmung der an der Donau und am Wiener Donaucanale liegenden Gemeindebezirke Wiens.
15. Stempel auf Eingaben um Einfuhrbewilligung für amerikanische Reben.
16. Die Errichtung eines ständigen technischen Bureaus seitens einer zur Herstellung von Anlagen für Erzeugung und Leitung von Electricität concessionierten Firma erscheint als Zweigniederlassung, wofür gemäß § 40 G.-D. eine eigene Concession zu erwirken ist.

17. Sicherheitspolizeiliche Bestimmungen hinsichtlich des Fuhrwerksverkehrs im XVIII. Bezirke.
18. Zulassung der Kippdecken der Firma G. A. Wapß & Comp. bei Bauführungen.
19. Hintanhaltung von Verunreinigungen.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderath:

20. Aufhebung des § 11 der Kundmachung über die Abgabe von Wasser aus der Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung.
- Stadtrath:
21. Hinterlegung der Schlüssel sämmtlicher städtischen Cassen in der städtischen Hauptcassa.
 22. Städtische Bauführungen auf fremden Grundstücken.
- Magistrat:
23. Verfahren bei Entscheidungen über die Pflicht zur Zahlung von Spitalpflegegebühren.
 24. Anschaffungen für städtische Ämter im Handeinkaufe.
 25. Übertragung der Verwaltung des Theresienbades an das Magistrats-Departement VII.
 26. Einladung der Mitglieder der vom Gemeinderathe zur Controle des unbeweglichen Vermögens eingesetzten Commission zu den Localausweisen.
 27. Vereinfachung bei der Berechnung der Wassergebühren.
 28. Verbot von Sammlungen unter den städtischen Beamten und Dienern anlässlich von Dienstjubiläen u. dergl.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

29. Gebarungshüberschüsse der cumulativen Waisencassen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1901 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Äußere Geschäftsbezeichnung für Zahntechniker, welchen die Vornahme zahnärztlicher Functionen gestattet wurde.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Mai 1901, Nr. 3805 (M.-B. 76697/XVII):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. zweiten Präsidenten Dr. Freiherrn v. Lemayer, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Praxmarer, Dr. Haberer, Dr. Ritter v. Heiterer und Ritter v. Falser, dann des Schriftführers k. k. Hof-Secretärs Grafen Lamezan, über die Beschwerde des A. . . . L. . . . , Zahntechnikers in Wien, gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. März 1900, Z. 6708, betreffend die Führung des Titels „Zahnarzt“ und die Bezeichnung seiner Betriebsstätte als „zahnärztliches Atelier“, nach der am 15. Mai 1901 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Emil Roth, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und des k. k. Sectionsrathes Dr. Leopold Melichar, in Vertretung des belangten Ministeriums des Innern, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Dem Zahntechniker A. . . . L. . . . , dessen von der Bezirkshauptmannschaft Seckshaus ausgefertigter Gewerbechein vom 2. Juli 1889, Z. 47038, auf die Berechtigung zur Anfertigung von künstlichen Zähnen und zum Handel mit denselben lautet, wurde auf Grund Allerhöchster Entschliebung vom 8. September 1897 mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 13. September 1897, Z. 28651, die ausnahmsweise Bewilligung erteilt, die

Entfernung lockerer Zähne und Wurzeln zum Zwecke des Zahnersatzes, die Reinigung, sowie das Plombieren der Zähne, jedoch mit Ausnahme jeder Parafol vorzunehmen. Dieses erweiterte zahnärztliche Befugnis läßt A. . . . L. . . . im XIV. . . . gasse 27, aus, wobei er sich der Character-Bezeichnung „Zahnarzt“ bedient und Firmatafelu mit den Aufschriften „zahnärztliches und zahntechnisches Atelier“, „zahnärztliche Ordination A. . . . L. . . .“ angebracht hat.

Mit der vorliegenden Beschwerde wird die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 30. März 1900, Z. 6708, mit welcher in Bestätigung der unterinstanzlichen Entscheidungen dem genannten Zahntechniker die Führung des Titels „Zahnarzt“ und die Bezeichnung seiner Betriebsstätte als „zahnärztliches Atelier“ untersagt wurde, als gesekwidrig mit der Behauptung angefochten, daß der Beschwerdeführer zu der beanstandeten Bezeichnung seiner Thätigkeit durch den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 13. September 1897, Z. 28651, und durch seine nachgewiesene Befähigung berechtigt sei.

In ersterer Richtung argumentiert die Beschwerde: mit dem citierten Ministerial-Erlasse sei auf Grund Allerhöchster Entschliebung dem Beschwerdeführer die Vornahme von Verrichtungen im Munde des Menschen bewilligt worden, welche nach § 2 der Ministerial-Verordnung vom 20. März 1892, N.-G.-Bl. Nr. 55, dem Zahntechniker untersagt seien; durch die Bezeichnung „Zahntechniker“ werde daher die ihm außer der Berechtigung zur gewerbmäßigen und mechanischen Herstellung von Ersatzstücken für den menschlichen Mund und von künstlichen Zähnen, Bestandtheilen solcher Ersatzstücke zustehende Berechtigung zum Zahnziehen, zum Reinigen und Plombieren der Zähne nicht zum Ausdruck gebracht; Zahnziehen und Plombieren der Zähne seien — wie schon daraus hervorgeht, daß diese Verrichtungen von der Berechtigung des Zahntechnikers ausgeschlossen sind — nicht zahntechnische, sondern als Eingriffe in das organische Gefüge des menschlichen Mundes, gleich anderen chirurgischen Operationen, zahnärztliche Functionen; da also der Beschwerdeführer zur Vornahme zahnärztlicher Functionen befugt sei, müsse ihm auch gestattet sein, seine Thätigkeit nach außen als eine zahnärztliche zu bezeichnen.

Diese Argumentation müsse als vollkommen schlüssig erkannt werden, wenn die Auslegung richtig wäre, welche die Beschwerde dem citierten Ministerial-Erlasse dahin zu geben versucht, daß mit demselben dem Be-

schwerdeführer das Recht zur Ausübung einer zahnärztlichen Praxis erteilt worden sei. Denn in diesem Falle würde der Beschwerdeführer allerdings sich „Zahnarzt“ nennen und sein Atelier als ein „zahnärztliches“ bezeichnen können, da ja der zur Ausübung der Zahnheilkunde oder der zahnärztlichen Praxis Berechtigte ein Zahnarzt und seine berufliche Tätigkeit eine zahnärztliche ist, ohne dass es darauf ankommt, ob der Berechtigter die Berechtigung zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis auf Grund des akademischen Doctorgrades besitzt oder auf anderem Wege erlangt hat.

Mit dem besagten Ministerial-Erlasse ist jedoch dem Beschwerdeführer als Zahntechniker nur die ausnahmsweise Bewilligung „zur Entfernung lockerer Zähne und Wurzeln zum Zwecke des Zahnerfasses, zur Reinigung, sowie zum Plombieren der Zähne mit Ausschluß der Anwendung jeder Art von Narkose“ erteilt worden. Die Berechtigung zur Vornahme dieser einzelnen zahnärztlichen Verrichtungen ist aber nicht gleichbedeutend mit der Berechtigung zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis. Diese umfasst das Recht, die Zahnheilkunde im vollen Umfange, also die Heilung von Zahnleiden jeder Art durch operativen Eingriff oder durch Anwendung der sonstigen durch Kunst und Wissenschaft gebotenen Mittel zu betätigen. Die Berechtigung zur Ausübung dieser unbeschränkten Zahnheilkunde kommt außer dem akademisch graduierten Arzte demjenigen zu, welchem die Bewilligung zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis durch einen besonderen Act erteilt worden ist.

Sowie nun auch jemand, der, ohne einen akademischen Grad zu besitzen, die Bewilligung zur Ausübung der ärztlichen Praxis erlangt hat, sich mit Recht die Bezeichnung „Zahnarzt“ beilegt, so wird auch die Ankündigung „zahnärztliche Ordination“ oder „zahnärztliches Atelier“ nicht anders aufgefaßt werden können, als daß hier von einem Zahnarzte ordiniert, beziehungsweise von einem solchen zahnärztliche Verrichtungen vorgenommen werden.

Hieraus ergibt sich, daß der Beschwerdeführer aus der ihm erteilten Bewilligung, bei Ausübung seines zahntechnischen Befugnisses auch einzelne zahnärztliche Functionen vorzunehmen, die Berechtigung, sich Zahnarzt zu nennen, nicht folgern kann, und daß er eben deshalb auch nicht berechtigt ist, seine Betriebsstätte mit der Aufschrift „zahnärztliches Atelier“ zu bezeichnen, da diese Aufschrift zu der irrigen Annahme führt, daß der Beschwerdeführer zur Ausübung der Zahnheilkunde oder der zahnärztlichen Praxis überhaupt berechtigt sei, während ihm doch nur das Reinigen und Plombieren der Zähne, sowie nur zum Zwecke des Zahnerfasses das Zahnziehen gestattet ist.

Wenn der Beschwerdeführer mit Recht hervorhebt, daß die Bezeichnung „Zahntechniker“ die ihm zustehenden Berechtigungen nicht erschöpfe, so ist zu bemerken, daß der Befugnis der ihm durch den citierten Ministerial-Erlaß zugestandenen Befugnisse zu der Bezeichnung „Zahntechniker“ nicht entgegensteht, der Titel „Zahnarzt“ und die Bezeichnung „zahnärztliches Atelier“ hat aber einen über jene Befugnisse hinausgehenden Inhalt.

Wenn die Beschwerde sich weiters auf die vom Beschwerdeführer beigebrachten Nachweise seiner wissenschaftlichen Befähigung stützt und meint, hieraus dessen Berechtigung zum Gebrauche der beanspruchten Bezeichnungen oder doch deren Unbedenklichkeit ableiten zu können, so ist schon gezeigt worden, daß allerdings die Berechtigung zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis dem Betreffenden das Recht gibt, sich Zahnarzt zu nennen und seine Tätigkeit als eine zahnärztliche zu bezeichnen, und daß der auf Grund eines an einer österreichischen Universität erworbenen akademischen Grades erlangte Charakter eines Zahnarztes zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis berechtigt. Daß aber das von der Universität in Belogna ausgefertigte, von der königl. Universität in Budapest notrifierte Diplom eines Magisters der Zahnheilkunde, welches im diesseitigen Ländergebiete gemäß der Ministerial-Berordnung vom 6. Juni 1850, R.-G.-Bl. Nr. 240, nur durch die Notrification an einer diesseitigen Universität zur praktischen Geltung gelangen könnte, den Beschwerdeführer zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis in dem im Reichsrathe vertretenen Königreich und Ländern nicht berechtigt, hat derselbe selbst durch sein Einschreiten um die Gestattung der Vornahme gewisser zahnärztlicher Functionen anerkannt.

Mit dem vom Beschwerdeführer am Schlusse der Beschwerde beanspruchten Rechte zur Führung des akademischen Titels „Magister der Zahnheilkunde der königl. Universität in Budapest“ hatte sich der Gerichtshof nicht zu befassen, da dem Beschwerdeführer das Recht zur Führung dieses Titels mit der angefochtenen Entscheidung nicht abgesprochen wurde.

Diesen Erwägungen zufolge konnte der Gerichtshof in den gleichlautenden Entscheidungen der Administrativbehörden eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen und war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

2.

Verpflichtung zur Herstellung eines Hauscanales.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 31. Mai 1901, Nr. 4287 (M.-Z. 75930/IX):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Senatspräsidenten Grafen Dyland-Rheidt, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Zister, Freiherrn v. Jacobi, Zentler und Dr. Ritter v. Popelka, dann des Schriftführers k. k. Hofsecretärs Ritter v. Pienczykowski, über die Beschwerde des Gustav Frankl und der Karoline Wittmann in Wien gegen die Entscheidung der Wiener Baudeputation vom 15. Juni 1900, Z. 227, betreffend die Herstellung eines Hauscanales, nach der am 31. Mai 1901 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Otto Eckstein, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in

Vertretung der Beschwerde, dann der Gegenansführungen des k. k. Statthalterierathes Freiherrn v. Siber, in Vertretung der belangten Wiener Baudeputation und jener des Dr. Robert Swoboda, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der mitbetheiligten Stadtgemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit dem Bescheide des Wiener Magistrates vom 12. October 1899, Z. 155853, wurden die Beschwerdeführer als gemeinsame Eigentümer des Hauses IX., Spittelauerlände 5, beauftragt, mit Rücksicht auf die Erbauung des Hauptammelcanales auf der Spittelauerlände gemäß § 58, Schlusssatz der Wiener Bauordnung in diesem Hause nach vorher eingeholter baubehördlicher Genehmigung den Hauscanal herzustellen und in den Hauptammelcanal einzumünden, die bestehende Sentgrube zu beseitigen und die Dachabfallsrohre mit dem herzustellenden Hauscanale in Verbindung zu bringen.

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 15. Juni 1900, Z. 227, mit welcher der gedachte Auftrag unter Zurückweisung des dagegen eingebrachten Recurses der Hauseigentümer vollinhaltlich bestätigt wurde.

Die Beschwerdeführer behaupten, daß der § 58 der Bauordnung für die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 17. Jänner 1883 keineswegs auf schon bestehende Gebäude Bezug habe, sondern gleichwie § 57 leg. cit. nur von neuen Bauführungen und solchen Herstellungen zu verstehen sei, die einem Neubau gleichgehalten werden können. Da nun aber das in Frage stehende Haus lange vor dem Jahre 1883 erbaut worden und eine Herstellung der vorgebauten Art an demselben nicht im Zuge sei, so könne den Beschwerdeführern der angefochtene Auftrag nicht erteilt werden.

Was zunächst den Auftrag wegen Cassirung der bestehenden Sentgrube und Herstellung eines in den städtischen Hauptammelcanal einmündenden Hauscanales betrifft, so ist der Gerichtshof der Erörterung der Frage nicht näher getreten, inwiefern die Beschwerdeführer schon nach dem Wortlaute des § 58 der derzeit geltenden Bauordnung für sich allein zu den ihnen aufgetragenen Herstellungen verhalten werden können. Derselbe hat vielmehr constatirt, daß bereits im § 18 der mit dem Regierungscirculare vom 13. December 1829, Z. 67863, publicierten Bauordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (n.-ö. Provincial-Gesetz-Sammlung 1829, Seite 898) folgende Bestimmung getroffen erscheint: „Bei neuen Bauführungen und bei Herstellungen, die einem neuen Baue gleichgehalten werden können, ist (in der Regel) ein gemauerter Hauscanal anzulegen, und nur in denjenigen Gegenden, wo sich dormal noch kein Communalcanal befindet, wird ausnahmsweise die Herstellung einer Sentgrube, jedoch nur insoweit gestattet, als dem Mangel eines Communalcanales noch nicht abgeholfen ist.“

Diese gesetzliche Bestimmung ist ihrem vollen wesentlichen Inhalte nach in die späteren Bauordnungen für die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien übergegangen, wie sich aus dem § 53 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 23. September 1859, R.-G.-Bl. Nr. 176, und aus § 60 des Landesgesetzes für Niederösterreich vom 2. December 1868, L.-G.-Bl. Nr. 24, erweist.

Es ist völlig klar, daß nach der eben angezogenen, in den früher bestandenen Bauordnungen immer wiederkehrenden gesetzlichen Bestimmung jeder Erbauer eines Hauses, auch wenn ihm nach dem damaligen thatsächlichen Zustande der Dinge vorläufig die Errichtung einer Sentgrube gestattet war, dennoch die — als eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung auf dem Gebäude selbst haftende — Verpflichtung auf sich hatte, dann an Stelle der Sentgrube einen Unrathscanal anzulegen, sobald ein Hauptcanal hergestellt wurde.

Nach der eigenen Ausführung der Beschwerde über den Zeitpunkt der Errichtung des in Frage stehenden Gebäudes hatte der Gerichtshof keinen Grund anzunehmen, daß die Errichtung des Hauses etwa in einen Zeitpunkt zurückfalle, in welchem die schon in den § 18 der Bauordnung vom Jahre 1829 aufgenommene Bestimmung noch nicht gesetzliche Geltung gehabt hätte, und dies zwar umso minder, als die legitimierte Bauordnung, wie aus deren Einleitung erhellt, sich selbst nur als eine Zusammenfassung der bereits damals in Kraft gestandenen Bestimmungen darstellt.

Hienach kann also das in Rede stehende Gebäude schon ursprünglich nur mit der ihm selbst fortdauernd ankehrenden Verpflichtung errichtet worden sein, in dem Zeitpunkte, in welchem ein Communalcanal hergestellt wurde, die Sentgrube zu beseitigen und einen Hauscanal zu erbauen; die ursprünglichen und alle späteren Eigentümer konnten das Haus nur mit dieser fortdauernden Verpflichtung besitzen und beulien, und diese Verpflichtung ist durch kein späteres Gesetz, und jedenfalls auch nicht durch die Bauordnung vom Jahre 1883 aufgehoben worden.

Es kann daher gar keinem Zweifel unterliegen, daß die Baubehörde nunmehr, wo dem Mangel eines Hauptcanales durch die Herstellung des Hauptammelcanales thatsächlich abgeholfen erscheint, berechtigt war, den bezüglichen Auftrag an die derzeitigen Eigentümer des Hauses zu erlassen, und daß die Beschwerdeführer diesem Auftrage nach dem Gesetze nachzukommen verpflichtet sind.

Was den weiteren Auftrag betrifft, die Dachabfallsrohre mit dem herzustellenden Hauscanale in Verbindung zu bringen, so erscheint auch die diesfällige Vorschrift des § 53 der Bauordnung vom Jahre 1883 bereits in den §§ 55 und beziehungsweise 48 der früheren Bauordnungen vom Jahre 1868 und 1859 aufgenommen, und würde hierüber insoweit daselbst gelten, was im vorstehenden bezüglich der Herstellung des Hauscanales angeführt wurde.

Der fragliche Auftrag steht und fällt aber überhaupt mit dem Auftrage zur Herstellung des Hauscanales, und dies aus dem Grunde, weil in dem Augenblicke, wo der Hauseigentümer verpflichtet ist, diesen Canal herzustellen, jedenfalls auch jene gesetzliche Bestimmung ihm gegenüber in Kraft tritt,

welche bezweckt, die entsprechende Durchführung des Hauscanals und die Einführung der Abfallstoffe in den Hauptcanal zu bewerkstelligen.

Hienach erscheinen die Beschwerdeführer zur Durchführung der ihnen aufgetragenen Herstellungen rechtlich verpflichtet, und mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

3.

Verpflichtung der Gemischtwaren-Verschleißer zur Anmeldung des Flaschenbierhandels.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 22. September 1901, Z. 81138 (M.-Z. 78156), dem Magistrate nachstehendes Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Juni 1901, Nr. 4685, zur Kenntnis gebracht:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes k. k. Senatspräsidenten Ritter v. Hennig, ferner der Hofräthe Ritter v. Schurda, Dr. Ritter v. Heiterer, Truxa, Dr. Schön und Dr. Ploj, dann des Schriftführers k. k. Hof-Secretärs Grafen Kienburg, über die Beschwerde der Genossenschaft der nichtprotokollierten Gemischtwarenhandlender und Verschleißer in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. April 1900, Z. 8367, betreffend die Verpflichtung zur Anmeldung des Flaschenbierhandels, nach der am 13. Juni 1901 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Anton Wesselsky in Vertretung der Beschwerde, sowie der Gegenansführungen des k. k. Ministerial-Vice-Secretärs Soušek in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums des Innern, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Es handelt sich um die Frage, ob jene Gemischtwaren-Verschleißer, welche ihr Gewerbe vor dem 8. April 1899, dem Tage, an welchem die Ministerial-Verordnung vom 30. März 1899, N.-G.-Bl. Nr. 64, betreffend die Regelung des Flaschenbierhandels, in Wirksamkeit getreten ist, angemeldet haben, den Verschleiß von Flaschenbier ausdrücklich anzumelden haben.

Die Beschwerde bestreitet diese von allen drei Instanzen ausgesprochene Verpflichtung, sowohl mit Rücksicht auf den Wortlaut des § 7 der erwähnten Ministerial-Verordnung, als auch mit Rücksicht auf den im § 5 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches enthaltenen Grundsatz, daß Gesetz nicht zurückwirken und auf erworbene Rechte keinen Einfluß haben, welcher Grundsatz auch im Artikel VI des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung, wonach früher erworbene Gewerbeberechtigungen aufrecht bleiben, zum Ausdruck gebracht ist.

Der Verwaltungsgerichtshof ist bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen ausgegangen:

Es ist allerdings richtig, daß Gesetze im allgemeinen nicht zurückwirken und auf vorher erworbene Rechte keinen Einfluß haben, und hat auch die Gewerbeordnung im Artikel VI zum Kundmachungspatente diesen Grundsatz anerkannt. Dies schließt jedoch nicht aus, daß durch ein Specialgesetz eine von diesem Grundsatz abweichende Norm getroffen wird, welche, eben weil sie gesetzlich ist, bindend erscheint.

Das Gesetz vom 4. Juli 1896, N.-G.-Bl. Nr. 205, betreffend die Regelung des Umfangs der Berechtigung einiger Detailhandelsgewerbe, setzt im § 1 fest, daß der Umfang der Berechtigung der Detailhandelsgewerbe mit geringerem Warenvorrathe und mit der Beschränkung auf den Verkauf geringwertiger Producte bei einem lediglich localen Betriebe (Gemischtwaren-Verschleiß, Greisker-, Fragner- oder Hödergewerbe, Vicinalienhandel und dergleichen) im Verordnungswege geregelt werden kann. Im § 2 leg. cit. wird normiert, daß mit dem Zeitpunkte, in welchem die im § 1 erwähnte Verordnung in Kraft tritt, die durch dieselbe geregelten Detailhandelsgewerbe nur in dem dort bezeichneten Umfange ausgeübt werden dürfen. Hienach ist es evident, daß, sobald die Regelung des Umfangs der Berechtigung der Detailhandelsgewerbe einmal erfolgt ist, auch jene Gewerbetreibenden, welche bisher auf Grund ihrer Berechtigung zum Detailhandelsgewerbe den Flaschenbierhandel betrieben haben, hiezu — da aus dieser Berechtigung dieser Handel ausgeschlossen wurde — nicht mehr berechtigt sind.

Die Regelung des Umfangs der Berechtigung der Detailhandelsgewerbe kann auf zweierlei Art erfolgen. Entweder positiv durch Anführung aller jener Waren und Artikel, welche als in den Umfang dieser Gewerbeberechtigung fallend bezeichnet werden, oder aber negativ durch Anführung jener Waren etc., welche aus dem Umfange dieser Gewerbeberechtigung ausgeschlossen sind.

Letzteres ist nun durch die Ministerial-Verordnung vom 30. März 1899, N.-G.-Bl. Nr. 64, geschehen, indem im § 7 bestimmt wird, daß den Inhabern von Detailhandelsgewerben (Gesetz vom 4. Juli 1896, N.-G.-Bl. Nr. 205), welche den Handel mit Flaschenbier nicht ausschließlich, sondern neben dem Verschleiß anderer Artikel betreiben oder künftig zu betreiben beabsichtigen, die Berechtigung zum gewerbsmäßigen Abfüllen von Bier in Flaschen und zum Handel mit Flaschenbier nicht schon auf Grund ihrer Gewerbeberechtigung zusteht, daß sie daher den Handel mit Flaschenbier ausdrücklich bei der Gewerbebehörde anzumelden haben.

Hienach ist durch diese Ministerial-Verordnung, und zwar auf Grund der durch das Gesetz vom 4. Juli 1896, N.-G.-Bl. Nr. 205, erteilten aus-

drücklichen Ermächtigung, somit in legaler Weise ausgesprochen, daß der Flaschenbierhandel nicht mehr in dem Umfange der Gewerbeberechtigung der Detailhandelsgewerbe gelegen ist, und es kann daher dieses letztere Gewerbe vom Tage des Inkrafttretens der Ministerial-Verordnung vom 30. März 1899, d. i. vom 8. April 1899 angefangen, nur in dem durch diese Ministerial-Verordnung bezeichneten Umfange, d. h. mit Ausschluß des Flaschenbierhandels betrieben werden (§ 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1896, N.-G.-Bl. Nr. 205).

In der Beschwerde wird darauf hingewiesen, daß aus dem 2. Absätze des § 7 der Ministerial-Verordnung vom 30. März 1899, wonach der beabsichtigte Handel mit Flaschenbier anzumelden ist, nur der Schluss gezogen werden kann, daß es sich nur um solche Gewerbetreibende handelt, welche vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Verordnung an ein Handelsgewerbe anmelden, da bei Handelsgewerben, die den Handel mit Flaschenbier schon betreiben, von einem beabsichtigten Handel keine Rede sein kann.

Die Beschwerde übersieht jedoch, daß im 1. Absätze des § 7 ausdrücklich von jenen Inhabern von Detailhandelsgewerben, welche den Handel mit Flaschenbier betreiben oder künftig zu betreiben beabsichtigen, gesprochen wird, die Ministerial-Verordnung daher sowohl die bisherigen Gewerbetreibenden als auch diejenigen, welche erst später das Gewerbe betreiben wollen, vor Augen hat und daß mit Rücksicht darauf, daß auch für die bisherigen Detailhandlender das in ihrer ursprünglichen Gewerbeberechtigung gelegene Recht zum Flaschenbierhandel erloschen ist, im 2. Absätze des § 7 die Anführung, daß der beabsichtigte Flaschenbierhandel anzumelden ist, ganz am Platze ist.

Hienach war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

4.

Den abgewiesenen Bewerbern um Apotheker-Concessionen sind die Namen der Beliehenen bekanntzugeben.

Circular-Erlaß vom 4. Juli 1901, Z. 57377 (M.-Z. 56301/VIII):

Zu jüngster Zeit wurde bei der Verleihung einer Apotheker-Concession seitens der politischen Behörden I. Instanz unterlassen, den abgewiesenen Bewerbern den Namen des Beliehenen bekanntzugeben; hiedurch wurde ihnen die Ausübung ihres Recurses zweifellos erschwert, da ihnen die Möglichkeit benommen war, ihre Ansprüche gegenüber jenen des Concessionärs vergleichsweise geltend zu machen.

Um eine derartige Schwächerung des Berufungsrechtes für die Zukunft hintanzuhalten, hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 21. Juni 1901, Z. 12511, angeordnet, daß in Zukunft bei Erledigungen der Gesuche um eine Apotheker-Concession allen nicht berücksichtigten Bewerbern mitzutheilen ist, wem die Concession verliehen wurde.

Dieser Erlaß ergeht an sämtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an den Wiener Magistrat, im Wege des letzteren an alle magistratischen Bezirksämter in Wien, endlich an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

5.

Verpflegskosten für in öffentlichen Gebäranstalten untergebrachte krankenversicherungspflichtige Wöchnerinnen.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 22. August 1901, Z. 75225, dem Magistrate (M.-Z. 72066 ex 1901/XVIII) u. a. Folgendes eröffnet:

Das k. k. Ministerium des Innern ist zur Kenntnis gelangt, daß verheiratete Pflinglinge öffentlicher Gebäranstalten zur Zahlung der Verpflegsgelder auch dann gemahnt werden, wenn sie auf Grund der Bestimmungen der Krankenversicherungsgesetze gegen den Krankheitsfall versichert sind.

Das Ministerium hält laut Erlasses vom 10. August 1901, Z. 28431, diesen Vorgang für gesetzwidrig. Wenn das Gesetz anordnet, daß bestimmte Kategorien der im Arbeits- und Lohnverhältnisse stehenden Personen für den Krankheitsfall versichert seien, so wollte es diesen Personen in dem durch Krankheit bedingten Zustande der Erwerbslosigkeit einen besonderen Schutz angedeihen lassen.

Wenn es also speciell im Falle der Verpflegung solcher Personen in öffentlichen Krankenanstalten diesen Anstalten, zu welchen auch die öffentlichen Gebäranstalten gehören, directe Ansprüche gegenüber den Krankencassen zugesprochen hat, so wollte es gewiß durch diese Bestimmung alle weiteren Ansprüche dieser Anstalten gegenüber solchen Pflinglingen ausschließen, und es sind daher alle jene Vorschriften, welche sich auf die Einhebung der Verpflegskosten aus dem Vermögen der Pflinglinge beziehen, für krankenversicherungspflichtige Personen durch die Bestimmung des § 77 des Krankenversicherungsgesetzes derogiert.

Dem Auftrage des Ministeriums entsprechend, hat daher die Statthalterei den Landesauschuß ersucht, von Maßnahmen zum Versuche der Einbringung derartiger Gebühren von krankenversicherungspflichtigen Wöchnerinnen in Zukunft abzusehen.

6.

Drucksorten zur Verfassung der Jahresstatistik der registrierten Hilfscaffen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 27. August 1901, Z. 30638 (M.-Z. 74826/III), dem Wiener Magistrate Nachstehendes eröffnet:

Die k. k. Hof- und Staatsdruckerei hat mitgeteilt, daß die zur Verfassung der Jahresstatistik der registrierten Hilfscaffen erforderlichen Drucksorten, und zwar die mit der Ministerial-Berordnung vom 1. December 1892, R.-G.-Bl. Nr. 203, vorgeschriebenen Formulare C und D nunmehr in ihrem Drucksorten-Verschleiß ausliegen, und daß je ein Exemplar des Formulars C, ferner des Formulars D (Schema I, II und III) um den Preis von 15 h, endlich des Formulars D (Schema IV und V) um den Preis von 8 h dafelbst erhältlich ist.

7.

Vorschrift, betreffend Anwendung der Radschuhe oder Schleifen (Bremsen) zur Hemmung der Räder.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 29. August 1901, M.-Z. 98980/XIV:

Auf Grund des § 100 des Gemeindeftatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, wird angeordnet:

Innerhalb des Gemeindegebietes von Wien dürfen zur Hemmung der Räder nur Radschuhe oder Schleifen (Bremsen), und letztere auch nur dann verwendet werden, wenn hiedurch die Umdrehung der Räder nicht ganz gesperrt wird.

Hemm- oder Sperrketten dürfen nie, Reißketten (Eisketten) aber nur bei Glatteis verwendet werden.

Übertretungen dieser Anordnungen werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

8.

Essig- und Schwefeläther als Zusätze zu alkoholischen Getränken etc.

Circular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. September 1901, Z. 75591 (M.-Z. 74149/VIII):

Laut Erlaßes des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. August 1901, Z. 45224, hat der Oberste Sanitätsrath in der Sitzung vom 6. Juli 1901, über die Frage der Zulässigkeit eines Zusatzes von Essigäther zu den alkoholischen Getränken ein Gutachten erstattet.

Aus diesem Gutachten wird dem Magistrate bekanntgegeben:

Es ist experimentell erwiesen, daß die Äthylester derjenigen organischen Säuren, welche keine specifischen Wirkungen auf den Organismus ausüben, pharmakologisch zur Alkoholgruppe gehören, das heißt ganz analog wie die Alkohole selbst die Schleimhäute der ersten Wege reizen, total anästhetisieren, das Centralnervensystem zuerst erregen und bei stärkerer Einwirkung lähmen. Zu diesen Estern gehört auch der Essigsäureäthylester. Es kann daher nicht zweifelhaft sein, daß der Zusatz irgend größerer Mengen dieses oder irgend welcher anderer Ester zu alkoholischen Getränken als eine Übertretung der Ministerial-Berordnung vom 20. November 1894, R.-G.-Bl. Nr. 221 (wieder kundgemacht als Beilage IX der Ministerial-Berordnung vom 13. October 1897, R.-G.-Bl. Nr. 234) zu bestrafen ist, obwohl die narcotischen Wirkungen dieser Ester geringer sind als die des Alkohols selbst.

Eine andere Frage ist, ob auch die Verwendung sehr kleiner Mengen dieser Ester und speciell des Essigesters zum Zwecke der Parfümierung der Kunstrume und der auf „kaltem Wege“ hergestellten Trinktbrantweine und Liqueure überhaupt als verboten zu betrachten sei.

Die Parfümierung der Kunstrume und Façon-Brantweine kann umso weniger unter die Ministerial-Berordnung vom Jahre 1894 subsumiert werden, als auch der echte Rum und die echten auf dem Wege der Destillation gewonnenen Brantweine, wie Cognac, Slivovitz u. s. w. ihren eigenthümlichen Geschmack und Geruch hauptsächlich der Anwesenheit von Ameisensäure-, Essigsäure-, Buttersäure- und anderen Estern verdanken.

Allerdings sind diese Ester in den echten Brantweinen nur in Spuren vorhanden. Als Essigsäure-Ester berechnet, beträgt die Gesamtmenge dieser Ester in echtem Cognac, Slivovitz und ähnlichen Destillaten meistens nur wenige Hundertel Percent, wohl niemals 0.1 Percent und darüber. In den echten Rumen ist der Estergehalt höher. Indessen dürfte auch in diesen — wenn von der echten Rumesenz abgesehen wird, welche nur zum Importe dient und für den Consum mit Spirit verschnitten wird — der Estergehalt nie über 0.2 Percent steigen.

Die angegebenen Zahlen bieten zugleich die Anhaltspunkte, um die Grenze zwischen erlaubter Parfümierung und verbotener Verstärkung zu ziehen. Für sämtliche Spirituosen, welche auf kaltem Wege hergestellt sind, mit Ausnahme der Kunstrume, also für alle Façon-Brantweine und Liqueure, wäre diese Grenze etwa bei 0.1 Percent zu ziehen.

Für Kunstrume dürfte es nothwendig sein, die Grenze des Estergehaltes etwas höher anzusetzen, als dem Gehalte der echten Rume entspricht, da der natürliche Parfum der letzteren noch anderen Stoffen als Estern entstammt

und nur durch einen reichlicheren Zusatz von Estern seiner Intensität noch erreicht werden kann. Wenn für die Kunstrume die Grenze bei 0.5 Percent gezogen würde, wäre aber damit allen billigen Wünschen Rechnung getragen, ohne daß von einer erheblichen Verstärkung der betreffenden Rume die Rede sein könnte. Kostversuche, die in der k. k. Lebensmittel-Untersuchungsanstalt in Wien vorgenommen wurden, haben wenigstens ergeben, daß ein Zusatz von 0.2 Percent Essigestern zu 45 Percent Spirit noch nicht genügen würde, um den intensiven Rumgeschmack zu ermöglichen, während 0.5 Percent dazu ausreicht.

Hievon werden sämtliche politischen Bezirksbehörden in Niederösterreich, die k. k. Polizei-Direction in Wien in Kenntnis gesetzt.

* * *

Circular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. October 1901, Z. 88269 (M.-Z. 81850/XV):

Mit Rücksicht auf das Ergebnis der mit dem hierortigen Erlaß vom 27. Februar 1900, Z. 14786, eingeleiteten Erhebungen über die Verwendung des Schwefeläthers als Genußmittel, sowie als Verstärkungszusatz zu geistigen Getränken hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlaß vom 20. September 1901, Z. 41824, unter Hinweis auf den Erlaß vom 3. August 1901, Z. 45224 ex 1900 (intimiert mit dem hierortigen Erlaß vom 5. September 1901, Z. 75591), betreffend die Beurtheilung der Zulässigkeit des Zusatzes von Essigäther zu alkoholischen Getränken, angeordnet, der obgedachten mißbräuchlichen Verwendung des Schwefeläthers unter sachgemäßer Handhabung der auf den Betrieb dieses Artikels anwendbaren Vorschriften mit allem Nachdruck entgegenzuwirken.

In dieser Hinsicht kommen zunächst jene Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes in Betracht, nach welchen jedwede Verfälschung von Nahrungsmitteln und Genußmitteln verboten ist, ferner die Verordnung des Ministeriums des Innern, der Finanzen und des Handels vom 30. November 1894, R.-G.-Bl. Nr. 221, wieder kundgemacht als Beilage IX der Ministerial-Berordnung vom 13. October 1897, R.-G.-Bl. Nr. 234, mit welcher verboten wurde, gebrannten geistigen Getränken sogenannte Verstärkungseffenzen, zu welchen auch Schwefeläther zu zählen ist, beizumengen.

Was die Abgabe von Äther in gewerblichen Betriebsstätten anbelangt, hat zur Richtschnur zu dienen, daß dieses narcotische Präparat zu dem in § 15 der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, als gesundheitsgefährlich bezeichneten Artikeln gehört, deren Aufbewahrung gewisse Vorrichtungen erfordert und deren Abgabe im Kleinvertrieb nur unter bestimmten Voraussetzungen, und zwar nur an solche Personen zulässig ist, bei welchen weder Mißbrauch, noch unvorsichtiges Gebaren zu befürchten steht.

Hinsichtlich des Betriebes von Mischungen von Spiritus mit Äther, wie solche als „Hoffmann'sche Tropfen“ im Gebrauche stehen, ist zu beachten, daß gemäß der Bestimmung der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, das Festhalten und der Verkauf von pharmaceutischen Präparaten, als welche sich der nach dem österreichischen Apothekerbuche (Pharmacopoea austriaca) dargestellte Hoffmannsgeist, sowie jedes andere demselben nachgebildete nicht officinelle Präparat qualifiziert, im Kleinvertrieb den Apothekern vorbehalten ist.

Selbstverständlich sind hinsichtlich des Verkehrs mit Äther und Äthermischungen auch für Apotheker nicht bloß die im Vorstehenden gedachten Vorschriften, sondern überdies noch die Medicinal-Verordnungen maßgebend, gemäß deren Handverkaufsartikel nur in den ihrem Charakter als Arzneimittel entsprechenden Dosierungen an Kunden abgegeben werden dürfen.

Die Verabreichung von Äther beziehungsweise Äthermischungen in Apotheken als Genußmittel ist unbedingt unstatthaft.

9.

Sanitätspolizeiliche Controle trachomkranker ungarischer Arbeiter.

Circular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. September 1901, Z. 78339 (M.-Z. 74148):

Den an das k. k. Ministerium des Innern erstatteten Berichten der Statthalterei in Prag zufolge wurden aus Ungarn nach Böhmen zugereiste Feldarbeiter wiederholt mit ansteckungsfähigen Formen von Trachom behaftet gefunden.

Mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit der sanitätspolizeilichen Controle über die gedachten Personen sofort nach deren Ankunft in dem neuen Arbeitsort hat das k. k. Ministerium des Innern laut Mittheilung vom 14. November 1900, Z. 92317, über Anregung des genannten k. k. Ministeriums die unterstehenden Municipien jener Gebiete, aus welchen trachomkrante Arbeiter nach Oesterreich zur Auffischung von Arbeitsgelegenheiten zeitweilig fortzuziehen pflegen, angewiesen, die diesseitigen politischen Behörden, in deren Amtsbezirk sich in Ungarn in Evidenz gehaltene Trachomkranke begeben, jeweilig zu verständigen.

Hievon werden alle Directionen beziehungsweise Leitungen der Wiener k. k. Krankenanstalten, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, sowie die k. k. Bezirkshauptmannschaften Baden, Bruck, Oberhollabrunn, Horn, Korneuburg, Krems, Mödling, Retz, Mistelbach, Neunkirchen, St. Pölten, Tulln, Waidhofen a. d. Thaya und Zwettl zufolge Erlaßes des k. k. Ministeriums vom 20. August 1901, Z. 31847, mit der

Einladung in die Kenntnis gesetzt, Veranlassung zu treffen, daß von den Spitalsverwaltungen nicht unterlassen werde, von der Aufnahme nach Ungarn zuständiger Trachomkranken in öffentliche Spitalspflege stets sofort dem königlich-ungar. Ministerium des Innern umständliche Mittheilung zu machen.

10.

Betriebsanlagen zum Dörren von Obst, Cichorien und sonstigen landwirtschaftlichen Producten.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. September 1901, Z. 69723 (M.-Z. 75149/XVII):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 24. Juli 1901, ad Z. 47119 ex 1900, Nachstehendes eröffnet:

„Mit dem hierämtlichen Erlasse vom 22. Mai 1890, Z. 22818 ex 1889, wurde im Einvernehmen mit dem Handelsministerium angeordnet, daß in Zukunft die gewerbebehördliche Genehmigung für Betriebsanlagen zum Dörren von Obst, Cichorien und sonstigen landwirtschaftlichen Producten, bei welchen die directe Verwendung der Feuerungsgase zum Dörren beabsichtigt wird, nicht zu erteilen ist, und daß die Inhaber derartiger bereits bestehender Dörranlagen im Grunde des § 74 der Gewerbeordnung zur Umgestaltung derselben innerhalb einer angemessenen Frist in der Weise zu verhalten sind, daß die Verbrennungsgase vom Trockenraume vollständig ferngehalten werden und nur die von den Wandungen des Ofens, der Feuerzüge und Rauchröhren transmittierte Wärme zum Dörren ausgenützt wird.“

Aus Anlaß von Einschieben mehrerer Besitzer von Dörranlagen um Änderung, eventuell Zurücknahme dieser Anordnung wurde mit dem hierämtlichen Erlasse vom 28. Juni 1892, ad Z. 1982, der Fortbetrieb von bestehenden derlei Dörranlagen mit directer Feuerung provisorisch gegen Einhaltung von mehrfachen Bedingungen gestattet. Die nach Herausgabe dieser Anordnungen gemachten Erfahrungen haben jedoch gezeigt, daß einerseits nach dem heutigen Stande der Feuerungstechnik eine entsprechende Trocknung einzelner landwirtschaftlicher Producte rationell nur bei Verwendung der directen Verbrennungsgase möglich ist, und daß andererseits dem Arbeiterschutze durch entsprechende Einrichtung beziehungsweise Betriebsführung der Anlagen auch bei Zulass der directen Feuerung Rechnung getragen werden kann. Es brauchen die Arbeiter bei einzelnen Gattungen von Dörren die mit gesundheitsschädlichen Verbrennungsgasen gefüllten Betriebsräumlichkeiten während des Arbeitsprocesses überhaupt nicht zu betreten, und können in jenen Anlagen, in welchen diese Nothwendigkeit zeitweise eintritt, ohne empfindliche Belastung der Unternehmer Einrichtungen getroffen werden, die bei sorgfältiger Instandhaltung und bei gewissenhafter Beobachtung geeigneter Verhaltensmaßregeln den Schutz der Arbeiter in ausreichendem Maße verbürgen. Nachdem somit die mit den oberwähnten hierämtlichen Erlässen getroffenen Anordnungen ihre Zweckmäßigkeit verloren haben und gegenwärtig geeignet sind, die Entwicklung wichtiger Industriezweige ernstlich zu hemmen, findet sich das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium veranlaßt, diese beiden Erlässe zurückzunehmen und anzuordnen, daß in Zukunft bei der gewerbepolizeilichen Consentierung von neuen Anlagen zum Dörren landwirtschaftlicher Producte, namentlich aber der Cichorie und Kühle, die Verwendung der directen Feuerung zum Trocknen der betreffenden Producte im allgemeinen nicht zu beanstanden ist, daß jedoch an derartigen Anlagen, insofern nach der Art ihrer Einrichtung die Arbeiter auch zeitweise in mit Feuerungsgasen gefüllten Räumlichkeiten Arbeiten verrichten müssen, vom Standpunkte des Arbeiterschutzes auf Grund des § 74 der Gewerbeordnung unbeschadet der etwa in besonderen Fällen bei Anwendung einer bisher nicht üblichen Einrichtung als notwendig erscheinenden weitergehenden Bedingungen nachstehende Forderungen zu stellen sind:

1. Die unteren Darrkammern, in welchen der eigentliche Darrprocess durchgeführt wird, sind so einzurichten, daß die in denselben zu verrichtenden Arbeiten von einem gegen den Darrraum abgeschlossenen Manipulationsgange aus mittels langgestellter Werkzeuge durchgeführt werden können. Der Beschluß des Manipulationsganges gegen den Darrraum kann durch lose Blechseifen hergestellt werden, welche je nach Bedarf beim Wenden oder Herausnehmen des Dörrproductes örtlich abgenommen werden können, so daß hier die Arbeiter mit den Verbrennungsgasen überhaupt nicht in Berührung kommen.
2. Die offenen Feuerstätten sind so einzurichten, daß sie im Bedarfsfalle durch einfache Vorrichtungen gegen die Darrkammern, in welchen die Arbeiter bei Aufbringen und Wenden des Dörrmaterials, bei Übertragung der theilweise getrockneten Producte auf heißere Herden und beim Abräumen der fertigen Ware zeitweise beschäftigt sind, derart abgeschlossen werden können, daß hiedurch der Zutritt der Verbrennungsgase aus den Feuerungen in die Darrkammern sicher und vollkommen verhindert wird. Um jedoch das Zurückschlagen der Verbrennungsgase während dieser Zeit in jene Räume, von welchen die Feuerungen bedient werden, zu verhindern, ist für eine gleichzeitige Ableitung dieser Gase nach außen durch Anordnung besonderer, mit einem Schornsteine, beziehungsweise einem Dunstschlauche in Verbindung stehender Canäle oder Rohre Vor Sorge zu treffen. Die Feuerungsgänge, beziehungsweise jene Räume, von denen die Feuerungen bedient werden, müssen überdies mit entsprechend angeordneten und ins Freie führenden Ventilationsöffnungen versehen werden, um im Bedarfsfalle die etwa dennoch aus den Feuerungen in diese Räume zurückgeschlagenen Feuerungsgase sofort ableiten zu können.
3. Die Fenster der Darrkammern sind zum Öffnen von außen und von innen einzurichten.
4. Zur Vermeidung der Belästigung der im Dachraume beschäftigten Arbeiter durch die Verbrennungsgase sind sowohl der Fußboden des Raumes,

welcher gleichzeitig die Decke der oberen Darrkammer bildet, als auch die in demselben befindlichen Einwurfsöffnungen, dann die durch den Dachraum führenden Dunstschläuche vollkommen luftdicht zu halten. Zu diesem Zwecke ist der Fußboden als doppelter Fußboden herzustellen und haben die in demselben befindlichen Materialeinwurfsöffnungen beziehungsweise Kästen einen doppelten Deckelverschluß (unten und oben) zu erhalten; überdies ist an der höchsten Stelle der Decke des Dachraumes beziehungsweise des Daches eine entsprechende Anzahl unverschließbarer, mit Dachreitern gekrümmter Öffnungen anzuordnen. Im Dachraume dürfen außer den zum Beschicken der Herden mit dem Trockengute erforderlichen Manipulationen keine sonstigen Arbeiten verrichtet werden. Die Belüftung des Dachbodens als Schlaf- oder Wohnraum ist unzulässig.

5. Vor dem Eintritte der Arbeiter in die Darrkammer zum Zwecke des Wendens des Dörrmaterials sind die Feuerungen gegen die Darrkammer abzuschließen, die Verbrennungsgase aus den Feuerungen in den Schornstein beziehungsweise den Dunstschlauch abzuleiten und gleichzeitig die Thüren und Fenster der Darrkammer zu öffnen. Das Betreten der Darrkammern behufs Arbeitsverrichtung darf erst nach einem hinlänglichen Zeitraume, in welchem durch Ventilation eine unschädliche Luftbeschaffenheit in den Darrkammern hergestellt worden ist, erfolgen. Die nähere Festsetzung dieses Zeitraumes kann erforderlichen Falles durch die Behörde bestimmt werden.

6. Die Beschickung der Feuerungen ist derart einzurichten, daß sich dieselben vor dem Abräumen des fertigen Dörrmaterials und vor den darauf unmittelbar folgenden Arbeitsverrichtungen in den Darrkammern in einem möglichst niedergebrannten Zustande befinden.

7. Mit Rücksicht darauf, daß in den Cichorien- und Rübenbarren auch in der Nacht, und zwar nach längeren Pausen, gearbeitet wird, ist in diesen Betrieben für einen besonderen Schlaf- beziehungsweise Aufenthaltsraum mit freiem Licht- und Luftzutritte Vor Sorge zu treffen.

8. Die Vorschriften über die Ventilation der Betriebsräume sind in der Betriebsanlage durch Anschlag zu verlautbaren.

An die bereits bestehenden gewerblichen Cichorien- und Rübenbarren mit directer Feuerung, deren Dörrräume zeitweise als Arbeitsräume dienen, sind, insofern diese Anlagen der Genehmigung vom Standpunkte des § 74 der Gewerbeordnung noch nicht unterzogen worden sind, mit Ausnahme des Punktes 1 thunlichst dieselben Anforderungen zu stellen.“

Die im ersten und zweiten Absatz des vorstehenden Ministerial-Erlasses bezogenen Normal-Erlasse sind in der bei Manz erscheinenden „Normaliensammlung für den politischen Verwaltungsdienst“ unter Nr. 916 und 917 enthalten.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an die beiden Stadträthe in Wiener-Neustadt und Badöhofen an der Ybbs, an den Wiener Magistrat, an die magistratischen Bezirksämter und an die Gewerbeinspectorate in Wien für den ersten und zweiten Aufsichtsbezirk.

11.

Bezug von Unfallrenten reichsdeutscher Unfallversicherungsanstalten durch österreichisch-ungarische Staatsangehörige.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. September 1901, Z. 78337 (M.-Z. 76699/XVIII ex 1901):

Infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. August 1901, Z. 10977, wird die Verlautbarung der nachstehenden Bestimmungen über den Bezug von Unfallrenten deutscher Unfallversicherungsanstalten durch Angehörige der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und ihre Hinterbliebenen auch außerhalb von Deutschland angeordnet:

Gemäß § 94 des deutschen Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und § 37 des deutschen Bau-Unfallversicherungsgesetzes ruht der Rentenbezug eines berechtigten Ausländers (Nichtdeutscher) so lange, als letzterer seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Deutschen Reich hat.

Ferner bestimmt der § 21 beziehungsweise § 9 dieser deutschen Gesetze, daß die Hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalles ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Deutschen Reich haben, keinen Rentenanspruch besitzen.

Beide erwähnten Gesetze ermächtigen jedoch den Bundesrath, diese Beschränkungen für die Angehörigen solcher Staaten außer Kraft zu setzen, deren Gesetzgebung deutschen, durch einen Betriebsunfall verletzten Arbeiter, beziehungsweise deren Hinterbliebenen eine entsprechende Fürsorge gewährleistet.

Der deutsche Bundesrath hat nun in seiner Sitzung vom 29. Juni 1901 beschlossen, die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen über das Ruhen der Renten und über die Ausschließung des Anspruches auf Hinterbliebenenrente für die Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder außer Kraft zu setzen, jedoch mit der Maßgabe, daß die rentenberechtigten Personen, solange sie sich nicht im Deutschen Reich aufhalten, den nachfolgenden vom deutschen Reichsversicherungsamte vom 5. Juli 1901 für Inländer (Angehörige des Deutschen Reiches) erlassenen Vorschriften zu genügen haben.

§ 1.

Nimmt ein Rentenberechtigter seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, „das ist außerhalb von Deutschland“, so hat er der die Rente zahlenden Berufsgenossenschaft unverzüglich diesen Aufenthalt so mitzutheilen, daß Postsendungen unter der angegebenen Adresse bestellbar sind. Die Mittheilung kann schriftlich, telegraphisch oder zu Protokoll erfolgen.

§ 2.

Die Mittheilung gilt als unterlassen im Sinne der Ziffer 3, Absatz 1, der §§ 94 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und 100 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, wenn die Abreise des Rentenberechtigten ins Ausland, das ist außerhalb von Deutschland, glaubhaft gemacht, innerhalb der Mittheilungsfrist aber keine den Vorschriften des § 1 entsprechende Mittheilung der Berufsgenossenschaft zugegangen ist.

Diese Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Reise ins Ausland, das ist außerhalb von Deutschland, angetreten worden ist oder, sofern dieser Zeitpunkt nicht feststeht, mit dem Tage, an welchem die Bestellung einer Postsendung der Berufsgenossenschaft an den Rentenberechtigten unter seiner letzten bekannten Adresse im Inlande, das ist Deutschland, wegen Verlassens dieses Aufenthaltes nicht hat bewirkt werden können.

Die Frist beträgt:

1. wenn der angegebene oder nach den Umständen anzunehmende ausländische Aufenthaltsort innerhalb Europas gelegen ist, drei Monate;
2. wenn dieser Ort in den Küstländer von Asien und Afrika längs des Mitteländischen und Schwarzen Meeres oder auf den dazu gehörigen Inseln gelegen ist, sechs Monate;
3. wenn dieser Ort in einem sonstigen außereuropäischen Lande gelegen ist, neun Monate.

Im Zweifel ist die längere Frist maßgebend.

§ 3.

Bei jedem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes innerhalb des Auslandes, das ist außerhalb von Deutschland, finden die Vorschriften der §§ 1 und 2 entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, daß für die Berechnung der Mittheilungsfrist der letzte bekannte Aufenthaltsort im Auslande, das ist außerhalb von Deutschland, an die Stelle des letzten inländischen Wohnortes tritt, und daß die Frist in allen Fällen sechs Monate beträgt.

§ 4.

Eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen der Berufsgenossenschaft und dem Rentenberechtigten über die anderweitige Festsetzung des Beginnes und der Dauer der in den §§ 2 und 3 bestimmten Fristen ist zulässig.

§ 5.

Auf Erfordern der die Rente zahlenden Berufsgenossenschaft haben die rentenberechtigten Verletzten sich von Zeit zu Zeit bei dem örtlich zuständigen deutschen Consul oder einer ihnen zu bezeichnenden anderen deutschen Behörde persönlich vorzustellen.

Diese Vorstellung darf, sofern nicht zwischen der Berufsgenossenschaft und dem Rentenberechtigten über einen kürzeren Zeitraum ausdrückliches Einverständnis erzielt ist:

1. innerhalb der ersten zwei Jahre von der Rechtskraft des Bescheides oder der Entscheidung ab, durch welche die Entschädigung zuerst endgültig festgestellt worden ist:

- a) von den am Sitze der Behörde wohnenden oder dort regelmäßig beschäftigten Verletzten nur in Zeiträumen von mindestens sechs Monaten;
- b) von anderen Verletzten nur in Zeiträumen von mindestens neun Monaten;

2. in allen übrigen Fällen nur in Zeiträumen von mindestens einem Jahre verlangt werden.

§ 6.

Die Berufsgenossenschaft, welche die Vorstellung angeordnet hat, ist verpflichtet, den Verletzten die zur zweckentsprechenden Ausführung der Reise aufgewendeten Kosten an Reise-, Übernachtungs- und Zehrungsgeld, sowie den dadurch entgangenen Arbeitsverdienst zu erstatten.

§ 7.

Die Bestimmung unter Ziffer 3, Absatz 3 der §§ 94 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und 100 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft gilt auch für die Pflicht zur Mittheilung des Aufenthaltes.

§ 8.

Diese Vorschriften treten am 1. October 1901 in Kraft.

Sie finden entsprechende Anwendung auf die Rentenberechtigten, welche an diesem Tage bereits ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande genommen oder die Reise ins Ausland, das ist außerhalb von Deutschland, angetreten haben.

Für solche Personen beginnen die in den §§ 2 und 3 vorgesehenen Mittheilungsfristen mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Vorschriften.

Der Mittheilung des Aufenthaltes, an dem sich ein Berechtigter zu diesem Zeitpunkte befindet, bedarf es nicht, wenn seine ausländische, das ist außerhalb von Deutschland, Adresse der die Rente zahlenden Berufsgenossenschaft bereits früher genau (§ 1) mitgeteilt worden ist.

§ 9.

Soweit die Rente von einer Ausführungsbehörde §§ 128 ff. des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, §§ 134 ff. des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, § 6, Ziffer 2 und 3, und §§ 42, 43 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes gezahlt wird, tritt diese hinsichtlich der vorstehenden Bestimmungen an die Stelle der Berufsgenossenschaft.

12.

Zur Gewerbeberechtigung der Gemischtwaren-Verfleißer.

Die k. k. Statthalterei hat mit Erlaß vom 19. September 1901, Z. 82285, Nr. 3. 77758/XVII, dem Recurse der M. S. Gemischtwaren-Verfleißerin in Wien, gegen das Erkenntnis des magistratischen Bezirksamtes für den XI. Bezirk vom 8. April 1897, Z. 5459, mit welchem dieselbe wegen Verabreichung von Brot, Butterbrot, Käse und Milch an Kunden, welche diese Lebensmittel sofort in dem Locale selbst sitzend verzehrten, somit wegen unbefugten Betriebes des Gast- und Schankgewerbes mit 5 fl., eventuell 24 Stunden Haft bestraft wurde, wegen Mangels eines strafbaren Thatbestandes Folge gegeben und das angefochtene Erkenntnis aufgehoben, weil der mit diesem Erkenntnisse geahndete Verkauf von Brot, Butterbrot, Käse und Milch nach den gepflogenen Erhebungen nicht in Form einer gast- und schankgewerbmäßigen Verabreichung ausgeübt worden war.

13.

Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Stadt Hainburg.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 24. September 1901 (R.-G.-Bl. Nr. 152):

Auf Grund des § 10 des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852, R.-G.-Bl. Nr. 252, und des § 5 der Vollzugsvorschrift zu demselben wird der Hausierhandel im Gebiete der Stadt Hainburg vom 1. November 1901 ab untersagt.

Dieses Verbot findet auf die Angehörigen der im § 17 des Hausierpatentes und in den betreffenden Nachtragsverordnungen angeführten bezüglich des Hausierhandels begünstigten Gegenden keine Anwendung.

Durch dieses Verbot wird auch die im § 60, Absatz 2 der Gewerbeordnung erwähnte Feilbietung der dort bezeichneten Artikel des täglichen Verbrauches von Haus zu Haus oder auf der Straße nicht berührt.

14.

Das Verhalten vor, während und nach einer Überschwemmung der an der Donau und am Wiener Donaucanale liegenden Gemeindebezirke Wiens.

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 8. October 1901, Z. 92676 (R.-G.-Bl. Nr. 48):

Nachstehend werden an Stelle der mit Statthaltereiverordnung vom 18. December 1889, Z. 74772, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 33, erlassenen und mit den Statthaltereiverordnungen vom 21. December 1891, Z. 79169, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 62, vom 11. Juli 1893, Z. 44718, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 32, und vom 26. October 1898, Z. 83043, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 58, ergänzten Vorschriften, welche unter einem außer Kraft gesetzt werden, neue Vorschriften für das Verhalten vor, während und nach einer Überschwemmung der am Hauptstrome der Donau und am Wiener Donaucanale liegenden Gemeindebezirke Wiens erlassen.

A. Allgemeines.

§ 1.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei ist die Oberbehörde in allen Überschwemmungs-Angelegenheiten und es sind alle jene Behörden, welche nach ihrem Wirkungsbereiche hiezu berufen sind, verpflichtet, rechtzeitig die vorgeschriebenen Vorkehrungen gegen die Überschwemmungsgefahr zu treffen.

§ 2.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei veranlaßt im Monate October jedes Jahres eine commissionelle Berathung, zu welcher Vertreter des k. und k. Militär-Stationcommandos (Platzcommandos) in Wien, des k. k. Eisenbahnministeriums, der Donauregulierungs-Commission, der k. k. Post- und Telegraphen-Direction, derjenigen Bezirkshauptmannschaften, deren Gebiete an Wien angrenzen und an der Donau gelegen sind, der k. k. Wiener Donaucanal-Inspection, der k. k. Polizei-Direction, der k. k. Polizeibezirks-Commissariate Döbling, Floridsdorf, Leopoldstadt, Brigittenau, Prater, Landstraße und Simmering, des Wiener Gemeinderathes, des Wiener Magistrates, Stadtbauamtes und Marktamtes, dann der Gemeindebezirke II, III, XI, XIX und XX zugezogen werden.

Den Gegenstand dieser Berathung bilden jene Vorkehrungen, welche für den Fall einer Überschwemmung der tief gelegenen Stadttheile Wiens in Folge eines Donauhochwassers oder Eisganges getroffen werden sollen.

Insbesondere wird diese Commission Anträge zu stellen haben über die in den einzelnen Überschwemmungsbezirken erforderliche Anzahl und Gattung von Schiffen, über die Vertheilung und Unterbringung der Exposituren des Central-Comités (Rettungshäuser) in den einzelnen Überschwemmungsbezirken (§§ 18 und 19) und über die Ausmittlung der Entlohnung für die Schiffsfahrer und deren Controllsorgane, für die Ordonnanzen und für die Telegraphisten des Polizeistandes im Polizeirayone, für die eventuell auch außerhalb des

Wiener Polizeidirektion bei den Überschwemmungs-Telegraphenstationen in Verwendung stehenden Sicherheitsorgane und für das k. und k. Militär.

Dieser Commission wird seitens des Vertreters der k. k. n.-ö. Post- und Telegraphen-Direction ein Verzeichnis jener Telegraphenstationen in Vorlage gebracht werden, bei welchen im Falle des Bedarfes der Verehrungsdienst activiert werden kann.

§ 3.

Zur einheitlichen Leitung aller bei einer Überschwemmung im Geltungsgebiete der Verordnung zu treffenden Vorkehrungen wird von der k. k. n.-ö. Statthalterei ein „Central-Comité für Überschwemmungs-Angelegenheiten“ eingesetzt.

Dieses Comité hat alle erforderlichen Anordnungen zu treffen, und es haben diesen Anordnungen die betreffenden Behörden und Organe bezüglich der in ihren Wirkungsbereich fallenden Maßnahmen unbedingt Folge zu leisten.

Die Durchführung der in den Wirkungskreis einer bestimmten Behörde oder der Donauregulierungs-Commission fallenden Beschlüsse ist von den Vertretern der betreffenden Behörde, beziehungsweise der Donauregulierungs-Commission zu veranlassen und sind von diesen die Aufträge zu unterfertigen.

§ 4.

Das Central-Comité besteht aus Vertretern:

- der k. k. Statthalterei,
- des k. und k. Militär-Stationencommandos (Platzcommandos) in Wien,
- des k. k. Eisenbahnministeriums,
- der k. k. Polizei-Direction,
- der k. k. Post- und Telegraphen-Direction für Österreich unter der Enns,
- der Donauregulierungs-Commission,
- des Wiener Gemeinderathes,
- des Wiener Magistrates,
- des Wiener Stadtbauamtes und
- des Wiener Marktammtes.

Die Mitglieder des Central-Comités werden im Herbst auf die Dauer eines Jahres von den betreffenden Behörden ernannt. Der Statthalter bestimmt den Vorsitzenden des Comités und dessen Stellvertreter. Es bleibt dem Statthalter vorbehalten, eventuell über Antrag des Central-Comités noch Vertreter anderer Behörden und Körperschaften oder einzelne Persönlichkeiten in das Central-Comité zu berufen. Auch steht es dem Central-Comité frei, bei Berathung wichtiger Angelegenheiten Vertreter anderer, außerhalb des Central-Comités stehender Behörden oder Körperschaften oder auch einzelne Persönlichkeiten als Experten den betreffenden Sitzungen beizuziehen.

§ 5.

Die Einberufung der Mitglieder des Central-Comités wird durch dessen Vorsitzenden veranlasst.

§ 6.

Das Central-Comité hat seinen Sitz im Rathhause, und hat die Gemeinde Wien für alle notwendigen Dienstleistungsforderungen dieses Comités Sorge zu tragen und demselben das erforderliche Kanzlei- und Dienerpersonal zur Verfügung zu stellen.

Bei dem Eintritte einer Überschwemmungsgefahr tritt das Central-Comité in Permanenz (§ 29) und hat während der Dauer der Gefahr in voller oder beschränkter Permanenz zu bleiben.

§ 7.

Die für die Beurtheilung der Wasserstandsverhältnisse an der Donau und deren wichtigsten Nebenflüssen erforderlichen Nachrichten erhält das Central-Comité unmittelbar durch die k. k. hydrographische Landes-Abtheilung in Wien.

§ 8.

Sowohl über die einzelnen Sitzungen des Central-Comités, wie über die während der Permanenz gefassten Beschlüsse sind Protokolle zu führen.

§ 9.

Dem Central-Comité obliegt es, während der Dauer der Permanenz aus den einlangenden Nachrichten, sowie aus den gemachten Wahrnehmungen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Tage, und zwar in den Vormittagsstunden, einvernehmlich mit der k. k. hydrographischen Landes-Abtheilung in Wien, einen Rapport über die jeweiligen Eisstand- und Wasserstandsverhältnisse zu veröffentlichen.

§ 10.

Die in den einzelnen Sitzungen des Central-Comités aufgenommenen Protokolle sind nach der jeweiligen Sitzung, die während der Permanenz gefassten Beschlüsse sind mit den veröffentlichten Rapporten und alle während des Permanenzdienstes beim Central-Comité eingelangten Nachrichten, wenn sie nicht schon der Dringlichkeit halber sofort an die k. k. n.-ö. Statthalterei gelangt sind, nach Aufhebung der Permanenz in Abschriften der Statthalterei vorzulegen.

§ 11.

Vor Aufhebung der Permanenz hat das Central-Comité die während seiner Thätigkeit gesammelten Erfahrungen gleichfalls in einem Protokolle niederzulegen und etwaige Anträge zu stellen.

B. Von der Überschwemmung.

§ 12.

Zur Sicherung Wiens vor Überschwemmungen dienen in erster Linie die von der Donauregulierungs-Commission durchgeführten Regulierungsbauten, insbesondere die errichteten Dämme, die am rechten Ufer der Donau hergestellt,

die Stelle eines Dammes vertretende Anschüttung, die in Form eines beweglichen Wehres ausgeführte neue Absperrvorrichtung und das Sperrschiff, beide letztere in Rufsdorf.

Die Beaufsichtigung und Erhaltung der Dämme, der Anschüttung, des Wehres und des Sperrschiffes, sowie der Betrieb, das ist die Handhabung der beiden letztgenannten, wird von der Donauregulierungs-Commission besorgt.

Hiedurch wird jedoch der Frage der Kostenbestreitung des Betriebes des Wehres in keiner Weise präjudicirt.

§ 13.

Während der ganzen Dauer einer Überschwemmungsgefahr werden die Dämme, die rechtsuferige Anschüttung und deren Scheitellinie, das Wehr und das Sperrschiff, sowie der unterste Theil des Donaucanals von technischen Organen der Donauregulierungs-Commission permanent beaufsichtigt.

Diese Beaufsichtigung ist in der Weise organisiert, dass Sectionen gebildet werden, deren jede einem eigenen Organe zugewiesen ist. Diese Organe haben ihren Dienst über Auftrag der Donauregulierungs-Commission anzutreten und bis zur Abberufung durch dieselbe zu versehen.

Die Eintheilung und das betreffende Personal werden dem Central-Comité bei seinem Zusammentritte vom Vertreter der Donauregulierungs-Commission bekanntgegeben.

§ 14.

Das Wehr in Rufsdorf ist beim Eintritte eines Hochwassers immer schon in Function, weil es seiner Bestimmung gemäß schon beim Eintritte eines Wasserstandes von 80 cm ober Null am Pegel der Ferdinandsbrücke im Wiener Donaucanale, also vor jeder Gefahr, aufgerichtet wird und bei fallendem Wasser bis zum Wiedereintritt dieses Wasserstandes geschlossen bleibt; ebenso wird selbes auch bei Hochwassergefahr, hervorgerufen durch Störungen im Eisgange, schon in Function sein, weil es bei Beginn des Eisrückens aufgerichtet und bis zum Abgang des Eises geschlossen gehalten wird.

Die während eines Hochwassers etwa erforderliche Schützenmanipulation, um je nach Maßgabe der Verhältnisse mehr oder weniger Wasser in den Donaucanal einzulassen, wird von dem während des Hochwassers permanent am Wehre anwesenden Organe der Donauregulierungs-Commission über deren Auftrag vorgenommen werden.

Das Sperrschiff ist bei Hochwasser ohne Eis nicht mehr in Function, dasselbe wird aber zu Anfang des Winters, wenn der Donauwasserstand am Pegel nächst des Sperrschiffes bis 1.15 unter Null gesunken oder Eisrinnen eingetreten sein wird, eingehängt und erst nach vollständigem Abgange des Eises wieder ausgehängt. Die auf dem Sperrschiffe bei Hochwasser infolge von Störungen im Eisgange erforderlichen Manipulationen werden von dem hierzu berufenen Organe der Donauregulierungs-Commission nach ihren Aufträgen durchgeführt.

Die beiden Thore der Rufsdorfer Schleuse bleiben bei Hochwasser und Eisgang dauernd geschlossen, da die Schifffahrt bei Wasserständen über 2.50 m über Null am Pegel der Kronprinz Rudolfsbrücke in Wien, sowie bei Eintritt von Eisrinnen nach den Strompolizeivorschriften unterbrochen werden muß, eine Schließung also nicht statzfinden hat.

§ 15.

Bezüglich der im Wiener Donaucanale nach dem Einhängen des Sperrschiffes (§ 14) verbleibenden Fahrzeuge ist nach den Bestimmungen der Verordnung des Handelsministeriums vom 9. December 1889, R.-G.-Bl. Nr. 190, vorzugehen.

§ 16.

Die im Überschwemmungsbereiche des Donauhauptstromes und des Wiener Donaucanals lagernden Langhölzer sind bei drohender Hochwassergefahr über Aufforderung des Magistrates durch die Eigenthümer vor Abschwemmung zu sichern.

§ 17.

Die Überwachung der in den §§ 15 und 16 getroffenen Anordnungen ist Sache der k. k. Wiener Donaucanal-Inspection, beziehungsweise der k. k. Stromaufseher.

Sollte sich diesfalls ein Widerstand geltend machen, so ist behufs weiterer Durchführung dieser Bestimmungen sogleich die entsprechende Anzeige an den Magistrat als politische Behörde zu erstaten.

§ 18.

Jeder der Überschwemmung ausgelegte Gemeindebezirk bildet einen Überschwemmungsbezirk oder wird in mehrere Überschwemmungsbezirke eingetheilt. In jedem solchen Überschwemmungsbezirke wird eine aus Organen der k. k. Polizei-Direction und der Gemeinde Wien bestehenden Expositur (Rettungshaus) für Überschwemmungs-Angelegenheiten für die Dauer des Bedarfes bestellt, welcher auch nöthigenfalls das ärztliche Personal beigegeben wird.

Jeder der einzelnen Functionäre der Expositur hat im Einvernehmen mit den anderen Functionären in seinem eigenen Wirkungskreise das Geeignete vorzunehmen und ist bei sich ergebenden Meinungsverschiedenheiten die Anordnung des Central-Comités nöthigenfalls im telegraphischen Wege einzuholen und diese durchzuführen. (§ 3.)

§ 19.

Die der Überschwemmungsgefahr ausgelegten Gemeindebezirke werden in nachstehende Überschwemmungsbezirke eingetheilt:

I. Brigittenau, erster Theil. Die Grenzen dieses Bezirkes sind:

Das rechte Donaucanalufer in der Strecke vom Sporn bis gegenüber der Mathildengasse, die Mathildengasse, die Wasnergasse, die Kaufherstraße, die Nordwestbahnstraße bis zur Stromstraße, dann der Nordwestbahnbaum

(einschließlich desselben) bis zur Donaubrücke dieser Bahn und von hier das rechtsseitige Donauufer stromaufwärts bis wieder zum Sporn.

II. Brigittenau, zweiter Theil (Zwischenbrücken). Die Grenzen dieses Bezirkes sind:

Der Nordwestbahndamm (ausschließlich desselben) von der Nordwestbahnbrücke bis zur Stromstraße, die Nordwestbahnstraße, die Laborstraße, die Nordbahnstraße, die Dresdenerstraße, die Innstraße bis zum Donauufer und das rechte Donauufer bis zur Nordwestbahnbrücke.

III. Leopoldstadt, erster Theil. Die Grenzen dieses Bezirkes sind:

Das rechte Donauufer von der Mathildengasse bis zur Verbindungsbahn am Schüttel, die Verbindungsbahn (ausschließlich derselben) bis zur Kronprinz Rudolfstraße, die Kronprinz Rudolfstraße, die Vorgartenstraße, die Innstraße, die Nordbahnstraße, die Kaufherstraße, die Wasnergasse und die Mathildengasse bis zum Donauufer.

IV. Leopoldstadt, zweiter Theil (Prater). Die Grenzen dieses Bezirkes sind:

Das rechte Donauufer in der Strecke von der Wiener Verbindungsbahn am Schüttel bis zur Kaiser Josefbrücke, die von dieser Brücke in den Prater zum ersten Rondeau führende Straße bis zu diesem Rondeau, eine von diesem in gerader Richtung bis zum stromaufwärts gelegenen Ende der k. und k. Militärschwimmschule am Donauufer gezogene Linie, das rechte Donauufer von dieser Anstalt bis zur Innstraße, die Innstraße, die Vorgartenstraße, die Kronprinz Rudolfstraße, die Verbindungsbahn (einschließlich derselben) bis zum Donauufer.

V. Leopoldstadt, dritter Theil (Freudenau). Die Grenzen dieses Bezirkes sind:

Das rechte Donauufer in der Strecke von der Kaiser Josefbrücke bis zur Ausmündung des Canales in den Donauufer, das rechte Donauufer bis zum oberen Ende der k. und k. Militärschwimmschule, dann eine von hier in gerader Richtung bis zum ersten Rondeau gezogene Linie, die vom ersten Rondeau zur Kaiser Josefbrücke führende Straße bis zum Donauufer.

VI. Leopoldstadt, vierter Theil (Kaisermühlen). Die Grenzen dieses Bezirkes sind:

Einerseits das rechte Ufer des Donauufers, andererseits die nördliche Grenze des Gemeindegebietes von Wien.

VII. Landstraße (Erdberg). Die Grenzen dieses Bezirkes sind:

Die Wassergasse in der Strecke zwischen der Erdbergstraße und der Erdbergstraße, die Erdbergstraße, die Drorghasse, die Gesetzentgasse, die Schlachthausgasse, die nördliche Begrenzung des Schlachthaus und des Viehmarktes zu St. Marx, die Schlachthausbahn, dann die Österreichisch-ungarische Staatsbahn bis zum Donauufer und schließlich das rechte Ufer des Donauufers bis zur Wassergasse.

Zu diesem Überschwemmungsbezirke gehören auch die Häuser Weißgärberlande 32, 34, 36 und 38.

VIII. Simmering, erster Theil (Simmeringer Heide). Die Grenzen dieses Bezirkes sind:

Der Staatseisenbahndamm in der Strecke von dem rechtsseitigen Donauufer bis zum Durchlasse bei der Einmündung der Schlachthausbahn, die Schlachthausbahn, die Rappachgasse bis zur Hallergasse, die Hallergasse, die Dorfstraße bis zum Staatseisenbahndamm, der Seeschlachtgraben, die westliche Grenze der Kapteiwiese bis zum Donauufer und das rechte Donauufer bis zur Staatseisenbahnbrücke.

IX. Simmering, zweiter Theil (Kaiser-Ebersdorf). Die Grenzen dieses Bezirkes sind:

Die Kaiser-Ebersdorferstraße vom Kirchenplatz in Simmering bis zum Damme der Donauländebahn, dieser Damme, beziehungsweise die Grenze des Gemeindegebietes von Wien bis zum rechten Ufer des Wiener Donauufers, dieses Ufer bis zur westlichen Begrenzung der Kapteiwiese, diese Begrenzung bis zum Seeschlachtgraben, der Seeschlachtgraben bis zum Viaduct der Staatseisenbahn, der Staatseisenbahndamm bis zur Kobelgasse, die Kobelgasse und der Kirchenplatz bis zur Kaiser-Ebersdorferstraße.

X. Döbling (Heiligenstadt, Rusdorf, Kahlenbergerdorf). Die Grenzen dieses Bezirkes sind:

Das rechte Ufer des Donauufers in der Strecke von Kahlenbergerdorf bis zur Abzweigung des Donauufers, das rechte Ufer des Donauufers bis zur Wasserleitungsstraße, der Bahnkörper der Franz Josef-Bahn bis zur Rampengasse, die Rampengasse, die Heiligenstädterstraße, der Hauptplatz bei der Station Rusdorf, dann weiters die Heiligenstädterstraße bis Kahlenbergerdorf.

Dem Central-Comité steht das Recht zu, im Bedarfsfalle die vorgenannten Grenzen der Überschwemmungsbezirke zu ändern.

§ 20.

Zur Aufrechterhaltung der Communicationen in den Straßen zum Zwecke der Zufuhr von Lebensmitteln u. s. w. stellt die Gemeinde Wien die erforderliche Anzahl von vollkommen ausgerüsteten und in Bezug auf ihre Tauglichkeit vom Stadtbauamt geprüften Schiffen bei.

Die Bemannung dieser Schiffe erfolgt nach Thunlichkeit durch schiffkundige Sicherheitswachleute, im Falle des Bedarfs durch das k. und k. Militär.

Außerdem hat die Gemeinde Wien noch bespannte Leiterwagen nach Bedarf beizustellen. Jedem Leiterwagen ist zur Überwachung ein Sicherheitswachmann beizugeben.

§ 21.

Jeder Eigentümer eines gefährdeten Hauses im Überschwemmungsbezirke hat die erforderlichen Treppen und Schrägen, nach Bedarf auch voll-

kommen ausgerüstete Schiffe, mit welchen die Verbindung sowohl innerhalb des Hauses, wie mit den außerhalb seines Gebäudes durch die Commune beigegebenen Communicationsmitteln aufrecht zu erhalten ist, dann die nötige Anzahl Fackeln oder Laternen bereit zu halten.

Der Magistrat wird jedes Jahr die Eigentümer der gefährdeten Häuser rechtzeitig auffordern, die erforderlichen Gerätschaften bereit zu halten, und sich wenigstens einmal des Jahres rechtzeitig durch eine Revision von dem Vorhandensein und dem brauchbaren Stande dieser Gerätschaften überzeugen und die Beseitigung der vorgefundenen Mängel veranlassen.

§ 22.

Die Mitglieder der in jedem Überschwemmungsbezirke bestehenden Expositur des Central-Comités werden bei einer zu besorgenden Überschwemmung durch eine vom Magistrat zu erlassende Kundmachung bekanntgegeben werden.

§ 23.

In jedem Überschwemmungsbezirke ist ein Rettungshaus zu bestimmen, in welchem die Expositur des Central-Comités ihren Sitz hat und woselbst auch die erforderliche Anzahl von als Schiffahrer verwendeten Sicherheitswachleuten untergebracht wird. Für die Unterkunft dieser Schiffahrer hat die Gemeinde Vorkehrung zu treffen.

Das Rettungshaus ist mit den für „erste Hilfeleistungen“ erforderlichen Requiriten auszurüsten.

Bei jedem Rettungshause wird ein mit der Aufschrift „Rettungsschiff“ bezeichnetes Schiff aufgestellt sein, welches auf dem Kranzel mit einer roth-weißen Fahne versehen ist.

§ 24.

Bei dem Eintritte einer Überschwemmungsgefahr sind die im Überschwemmungsbezirke wohnhaften Personen, in erster Linie die Bewohner der Erdgeschosse, in der Reihenfolge zu delogieren, daß zuerst für die Kranken und Gebrechlichen, bei dringender Gefahr aber auch für die Gefunden anderweitige Unterkünfte beschafft werden.

Die Delogierung und die Anweisung vorübergehender entsprechender Unterkünfte obliegt dem Magistrat, welcher sich bei Durchführung dieser Maßregel der Intervention der Polizeibehörde bedienen kann.

§ 25.

Ebenso ist dafür Sorge zu tragen, daß das Vieh noch zur rechten Zeit aus den Stallungen getrieben und in die durch den Magistrat im Einvernehmen mit der k. k. Polizeibehörde ausgemittelten Räume gebracht werde. Das Verzeichnis dieser Nothstallungen ist vom Magistrat der k. k. Polizeidirection zu übersenden. Die Ausfertigung der Anweisungen zur Benutzung der Stallungen erfolgt durch die Organe des Marktamtes.

§ 26.

Den in den Überschwemmungsbezirken liegenden Häusern ist in baupolizeilicher Hinsicht besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, und hat der Magistrat durch das Stadtbauamt den Bauzustand dieser Häuser, insbesondere jener, deren schlechter Zustand bereits bekannt ist, genau untersuchen zu lassen.

Der Magistrat hat jeweilig das Untersuchungsergebnis im kürzesten Wege der k. k. Polizeidirection mitzutheilen und unverzüglich die nötigen Vorkehrungen zur Vermeidung von Unglücksfällen zu treffen.

§ 27.

Die Bewohner der in den Überschwemmungsbezirken liegenden Häuser haben sich bei eintretender Gefahr mit den unumgänglich nötigen Bedarfsgegenständen wenigstens für zwei Tage zu versehen und sind hiezu bei dem Eintritte der Nothwendigkeit durch Einlagen in den Häusern, welches der Magistrat zu besorgen hat, aufzufordern.

§ 28.

Sobald ein gefahrdrohendes Hochwasser zu erwarten ist oder der Eisstoß bei Wien aufbaut, hat das Central-Comité für Überschwemmungs-Angelegenheiten zu einer Sitzung zusammenzutreten, um die auf die Bildung und Ausdehnung des Eisstoßes, beziehungsweise die auf die Hochwassergefahr bezughabenden Nachrichten entgegenzunehmen, die Sachlage zu besprechen und die etwa nothwendigen Verfügungen zu treffen.

§ 29.

Das Central-Comité hat in Permanenz zu treten:

- wenn das Wasser im Hauptstrome an dem Pegel der Kronprinz Rudolfbrücke 3 m oder Null erreicht hat und nach den einlangenden Berichten ein weiteres beträchtliches Steigen zu erwarten steht;
- wenn eine Bewegung der stehenden Eismassen bei oder oberhalb Wien oder der Eintritt eines Witterungsumschlages gemeldet wird, welcher in Bälde eine derartige Bewegung erwarten läßt.

§ 30.

Dem in Permanenz getretenen Central-Comité obliegt es, in Gemäßheit der Bestimmungen des § 3 alle bei dem Eintritte einer Überschwemmungsgefahr vorgeschriebenen Maßnahmen zu treffen, insbesondere die Activierung einzelner oder sämtlicher Exposituren des Central-Comités (Rettungshäuser) und die Verführung der Schiffe in den der Überschwemmungsgefahr ausgelegten Straßen, Gassen und Plätzen zu verfügen.

§ 31.

Zur Beobachtung und Rapportierung der Eisstand- und Wasserstandsverhältnisse sind zunächst die am Hauptstrome der Donau und am Wiener

Donaucanale stationierten Stromaufseher für die ihnen zugewiesenen Stromaufsichtsstrecken berufen und verpflichtet.

Bei Befehlung der von der Donauregulierungs-Commission gebildeten Sectionen (§ 13) haben die für diese Sectionen bestimmten Organe der Donauregulierungs-Commission die Verichterstattung an das Central-Comité in gleicher Weise zu besorgen. Hierbei haben sich die Stromaufseher, in deren Bereich solche Sectionen activiert werden, über Einvernehmen der k. k. Statthalterei mit der Donauregulierungs-Commission einer dieser Sectionen einzufügen, um das Einlangen von Doppeltelegrammen über einen und denselben Pegel zu verhindern.

§ 32.

Der hydrographischen Landesabtheilung obliegt die rechtzeitige Anordnung des Permanenzdienstes bei den bestehenden Stromaufsichtsposten Niederösterreichs, sowie bei den in Betracht kommenden Pegelstationen im Gebiete der oberen Donaustrasse und jenen der maßgebendsten Nebenflüsse.

Jedenfalls aber haben mit der Permanenz des Central-Comités auch alle am Hauptstrome der Donau und am Wiener Donaucanale stationierten Stromaufseher und die k. k. Wiener Donaucanal-Inspection in Rusdorf in permanenten Dienst zu treten, und sind auch die vom Central-Comité zu bezeichnenden Aufsichtsectionen der Donauregulierungs-Commission (§ 13) von dieser zu activieren.

§ 33.

Um den Nachrichtendienst, insofern die Permanenz dauert, ohne Unterbrechung aufrecht zu halten, kann über Anlangen des Central-Comités, beziehungsweise der hydrographischen Landes-Abtheilung, in den für die Wasserstandsmeldung in Betracht kommenden k. k. n.-ö. Telegraphenstationen auch ein erweiterter Telegraphendienst als Vereichtsdienst activiert werden.

Je nach der Bedeutung der von den einzelnen Stationen zu erlangenden Wasserstands Nachrichten, sowie je nach der Größe der Gefahr können bei den betreffenden Telegraphenstationen zwei Grade der Dienstbereitschaft eintreten, nämlich die Dienstbereitschaft ersten Grades für die Zeit von 5 Uhr früh bis 10 Uhr abends und die Dienstbereitschaft zweiten Grades für den ununterbrochenen Beobachtungs- und Telegraphendienst.

Behufs Activierung des erweiterten Telegraphendienstes hat das Central-Comité, beziehungsweise die hydrographische Landes-Abtheilung der k. k. Post- und Telegraphen-Direction für Österreich unter der Enns jene Stationen namhaft zu machen, deren erweiterte Dienstbereitschaft jeweilig nöthig ist, und hierbei anzugeben, welcher Grad dieser Dienstbereitschaft einzutreten hat.

Die k. k. Post- und Telegraphen-Direction verfügt sodann bei den betreffenden Stationen den als notwendig bezeichneten Grad der Dienstbereitschaft und ebenso vermittelt diese Direction die Aufstellung der verfügbaren Dienstbereitschaft, wenn solche seitens des Central-Comités, beziehungsweise seitens der hydrographischen Landes-Abtheilung als zulässig erklärt worden ist.

§ 34.

Nebst diesen k. k. Telegraphenstationen werden für die Zeit des Bedarfes die als notwendig erkannten Stationen des Polizeitelegraphen und des Telegraphen der Wiener Feuerwehr in den Dienst des Central-Comités gestellt.

Außerdem werden telegraphische Avisoposten der Polizei-Direction an der Kreuzung der Prager Reichstraße mit dem Donaugraben nächst Bisamberg, beim Wächterhause Nr. 8 der Nordwestbahn, im Uferhause bei Lang-Engersdorf, dann beim Gasthause an der Überfuhrstraße nach Rusdorf bei Zedlesee und im Stromaufsichtsgebäude Klosterneuburg (Ruchelau) errichtet.

Weiters werden die von der Donauregulierungs-Commission errichteten Telegraphenstationen auf dem linksseitigen Überschwemmungsdamme unterhalb Wien, und zwar zwischen dem II. Wiener Gemeindebezirke (Kaisermühlen) und der Gemeinde Dörf, bei Dammkilometer 6, 14 und 21 für den Fall des Bedarfes activiert und in den Dienst des Central-Comités gestellt.

C. Während der Überschwemmung.

§ 35.

Die für die einzelnen Überschwemmungsbezirke gebildeten Exposituren (Rettungshäuser; § 18) haben den Beginn ihrer Thätigkeit dem Central-Comité anzuzeigen, und sind zunächst verpflichtet, soviel es nur immer in ihrer Macht liegt, dafür zu sorgen:

- a) daß vor allem die in den Erdgeschossen wohnenden Menschen delogiert und auf die im § 24 angedeutete Art untergebracht werden;
- b) daß die Kranken ärztliche Hilfe und Medicamente erhalten;
- c) daß das noch nicht in Sicherheit gebrachte Vieh und vorzüglich die Pferde und die Kühe ungefäumt aus den Stallungen in die nach § 25 ausgemittelten Localitäten gebracht werden;
- d) daß die Communication auf den Straßen mittels Schiffen und Wägen und im Innern der Häuser mittels Treppen oder Schiffen, insofern die Überschwemmung dauert, fortwährend aufrecht erhalten werde;
- e) daß in den Rettungshäusern die erforderliche Sicherheitswachmannschaft gegenwärtig und die Rettungsrequisiten, sowie die Rettungsschiffe sammt Zugehör vorhanden sind;
- f) daß, falls die Überschwemmung bei Nachtzeit eintreten sollte, nebst der gewöhnlichen Straßenbeleuchtung in jedem Hause mehrere Fenster, sowohl auf die Gasse, als im Innern der Hofräume erleuchtet werden;
- g) daß den Armen, die sich den im § 27 erwähnten zweitägigen Vorrath an Bedarfsgegenständen nicht beschaffen können, dieselben verabreicht werden;
- h) daß den Bewohnern jener Häuser, in welchen die Wasserleitung noch nicht besteht oder wo die bestehende Leitung unbrauchbar geworden sein sollte, Trinkwasser in hinlänglicher Menge zugeführt werde;

i) daß, wenn Verunglückungen von Menschen vorkommen sollten, die Verunglückten in die Rettungshäuser oder an Orte gebracht werden, wo sie der nöthigen Behandlung zugeführt werden können;

k) daß hinsichtlich vorgefundener Aser die Wafenmeister ihrer diesfälligen Verpflichtung auf das genaueste nachkommen;

l) daß, wenn während der Überschwemmung die fernere Bewohnung von Gebäuden gefährlich werden sollte, hierwegen sogleich die nöthigen Sicherheitsmaßregeln ergriffen oder nach Umständen die darin befindlichen Parteien delogiert werden.

§ 36.

Den Anordnungen der exponierten Beamten, die entweder in Uniform oder mit den vorgeschriebenen Dienstzeichen ihren Dienst versehen müssen, hat jedermann Folge zu leisten.

§ 37.

Sobald die Exposituren des Central-Comités in den Rettungshäusern activiert sind, haben dieselben mindestens einmal des Tages über ihre Thätigkeit an das Central-Comité zu berichten.

Die Abgabe der regelmäßigen Rapporte ist derart einzurichten, daß dieselben spätestens bis 9 Uhr morgens beim Central-Comité einlangen.

§ 38.

Während der Dauer der Überschwemmung haben die in den einzelnen Überschwemmungsbezirken bestellten Exposituren in ihren an das Central-Comité zu richtenden Rapporten den jedesmaligen Umfang der Überschwemmung genau anzugeben.

Dieselben sind verpflichtet, aus eigener Initiative etwa notwendig werdende Maßnahmen anzuordnen oder beim Central-Comité derartige weitergehende Vorkehrungen in Antrag zu bringen.

§ 39.

Im Falle des Eintrittes einer Beschädigung an jenen Objecten, deren Überwachung der Donauregulierungs-Commission obliegt (§ 12), hat diese Commission in ihrem eigenen Wirkungskreise dafür zu sorgen, daß diese Schäden schleunigst — wenn auch nur provisorisch — behoben werden.

§ 40.

Falls die Hilfeleistung von Seite des Militärs notwendig werden sollte, hat das Central-Comité dieselbe unmittelbar bei der Militärbehörde (k. und k. Militärstationen-Commando, Platz-Commando in Wien) anzusprechen.

D. Nach der Überschwemmung.

§ 41.

Nach Ablauf des Wassers hat der Magistrat dafür zu sorgen, daß die Straßen, Gassen und Plätze und das Innere der Häuser vom Schlamme und den etwa zurückgebliebenen Eischollen gereinigt werden und überhaupt jedes Hindernis, wodurch die Communication gehemmt ist, beseitigt werde.

Die etwa notwendig werdende Reinigung der Ufer und der Dämme ist von der Donauregulierungs-Commission zu veranlassen.

§ 42.

Die Straßen- und Hauscanäle sind von dem Stadtbauamte zu untersuchen und ist die Behebung der vorgefundenen Beschädigung zu veranlassen.

§ 43.

Den Bauzustand der überschwemmt gewesenen Gebäude (Wohnungen, Stallungen, Verkaufsläden, Magazine und Depots von Genussmitteln etc.) hat der Magistrat sogleich untersuchen zu lassen, und dürfen diese Gebäude nicht früher wieder benützt werden, bevor nicht der Magistrat die Bewilligung hiezu erteilt hat.

Bei dieser Untersuchung ist auf den durch die Überschwemmung etwa geschädigten Bauzustand, wie hauptsächlich darauf zu sehen, ob sich die Gebäude in einem gehörig ausgetrockneten und für die Benützung gesundheitsunschädlichen Zustande befinden.

§ 44.

Über die Austrocknung und Bewohnbarmachung überschwemmt gewesener Häuser hat der Magistrat im eigenen Wirkungskreise eine befehlende Kundmachung zu erlassen.

§ 45.

Der Magistrat hat strenge darüber zu wachen, daß die durch die Überschwemmung verunreinigten oder gänzlich verdorbenen Nahrungs- und Genussmittel, dann das unbrauchbar gewordene Viehfutter nicht zum Verfaufe gelangen.

§ 46.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

15.

Stempel auf Eingaben um Einfuhrbewilligung für amerikanische Reben.

Circular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. October 1901, Z. 93181 (M. Z. 84567/XV):

Betreffend die Stempelbehandlung von Eingaben um Einfuhrbewilligung für amerikanische Reben, hat das k. k. Finanzministerium unterm 31. August 1901, Z. 28267, zu entscheiden befunden, daß derlei Eingaben nach der all-

gemeinen Norm der L. B. 43, lit. a 2 des Gesetzes vom 13. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, dem Stempel von 1 K per Bogen unterliegen.

Hievon werden zufolge Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 24. September 1901, Z. 23458, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften und der Wiener Magistrat in Kenntnis gesetzt.

16.

Die Errichtung eines ständigen technischen Bureaus seitens einer zur Herstellung von Anlagen für Erzeugung und Leitung von Electricität concessionierten Firma erscheint als Zweigniederlassung, wofür gemäß § 40 G.-D. eine eigene Concession zu erwirken ist.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. October 1901, Z. 89510 (M.-Z. 85856/XVIII):

Mit der Entscheidung vom 3. Juli 1901, Z. 17939, hat die k. k. Statthalterei in Innsbruck in Bestätigung des Bescheides des Stadtmagistrates Innsbruck vom 21. März 1901, Z. 8201, der zur Herstellung von Anlagen für Erzeugung und Leitung von Electricität concessionierten Firma Siemens & Halske Actiengesellschaft Wiener Werk in Wien die Eröffnung eines ständigen technischen Bureaus in Innsbruck untersagt, insoweit die genannte Firma für diese Zweigniederlassung nicht eine eigene Concession nach § 40 der Gewerbeordnung erwirkt habe.

Diese Entscheidung wurde damit begründet, daß sich das erwähnte technische Bureau als eine Zweigniederlassung im Sinne des § 40 der Gewerbeordnung darstelle, welche die gewerblichen Zwecke des Hauptgeschäftes in einer Art verfolge und unterstütze, die nicht mehr innerhalb des Rahmens der mit der Gewerbeberechtigung des Hauptgeschäftes verbundenen Befugnisse sich vollziehe. Nach § 41 der Gewerbeordnung seien nämlich Gewerbetreibende zwar befugt, auch außerhalb ihres Standortes Artikel ihres Gewerbes in Commission zu geben, auf Bestellung zu liefern und bestellte Arbeiten zu verrichten — wobei sie sich bei dem Aufsuchen von Bestellungen nach § 40 der Gewerbeordnung reisender Agenten bedienen dürfen.

Es stehe daher der Firma das Recht nicht zu, ohne Erwirkung einer eigenen gewerbeberechtigten Concession im Sinne des § 40 der Gewerbeordnung förmliche, auf den Betrieb des Gewerbes abzielende Niederlassungen zu errichten, in welchen Bestellungen auf Erzeugnisse der gewerblichen Hauptniederlassung entgegengenommen werden.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 19. September 1901, Z. 34451, dem hiegegen von der genannten Actiengesellschaft eingebrachten Ministerialrecurse aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben.

Hievon werden behufs entsprechender Danachachtung sämtliche politischen Bezirksbehörden in Niederösterreich in Kenntnis gesetzt.

17.

Sicherheitspolizeiliche Bestimmungen hinsichtlich des Fuhrwerksverkehrs im XVIII. Bezirke.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 15. October 1901, M.-Z. 27533/XIV:

Auf Grund des § 100 des Wiener Gemeindestatutes vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird angeordnet:

I.

In nachbezeichneten Straßen ist das Schnellfahren verboten und darf nur im Schritte gefahren werden:

Geltesgasse, Rhevenhüllerstraße, Ludwiggasse; Paulinengasse zwischen Staudgasse und Währingerstraße; Ladnergasse zwischen Staudgasse und Währingerstraße; Genußgasse zwischen Türkenchanzstraße und Lazaristengasse; Karl Beckgasse zwischen der Schulgasse und Währingerstraße; Rutschberggasse zwischen der Währingerstraße und Genußgasse.

II.

Während der Marktzeit ist das Befahren der Rutschberggasse von der Schopenhauer- bis zur Währingerstraße verboten.

Der Wagenverkehr in der Schopenhauerstraße zwischen der Theresien- und Hans Sackgasse wird dahin geregelt, daß während der Marktzeit die aus der Theresienstraße kommenden Wagen in die Schulgasse, und die aus der Hans Sackgasse kommenden in die Canongasse einzubiegen haben, wogegen die von der Währingerstraße (im IX. Bezirke) kommenden Wagen in die Staudgasse einzulernen haben.

Den Bewohnern der zeitweilig abgesperrten Straßen und den Geschäftskleuten, die daselbst Geschäftslocale innehaben, ist die Zu- und Abfahrt gestattet.

III.

Der Verkehr des Sand-, Schotter- und Stein-Fuhrwerkes von und zur Türkenchanze, sowie durch die Genußgasse wird in folgender Weise geregelt:

1. Das Befahren der Türkenchanzstraße im XVIII. Bezirke mit beladenem Sand-, Schotter- und Steinfuhrwerke ist verboten.

2. Für das zwischen der Gersthoferstraße und dem Währingergürtel verkehrende Sand-, Schotter- und Steinfuhrwerk ist die Fahrt durch die Genußgasse in der Richtung von der Gersthoferstraße zum Währingergürtel unbeschränkt, in der entgegengesetzten Richtung aber nur in den frühen Morgenstunden gestattet, so daß das bezeichnete Fuhrwerk spätestens um 1/2 7 Uhr morgens die Genußgasse verlassen haben muß.

Zur übrigen Tageszeit hat das bezeichnete Fuhrwerk in der Richtung vom Währingergürtel zur Gersthoferstraße die bisher vorgeschriebene Route durch die Kreuzgasse gegen die Überbrückung der Borortelinie der Stadtbahn und durch die Gersthoferstraße einzuhalten.

3. Das zwischen der Türkenchanze und Döbling verkehrende Sand-, Schotter- und Steinfuhrwerk hat den zur Hartackerstraße führenden Theil der Hochschulstraße, sowie die Feldwege daselbst, die Hartacker-, Chimani- und Billrothstraße zu benutzen.

IV.

Die Durchfahrt durch die Köhlergasse und Eyslergasse im XVIII. Bezirke ist für Fuhrwerk jeder Art verboten.

Die Zufahrt zu den Häusern dieser Gassen wird hiedurch nicht berührt. Übertretungen dieser Anordnungen, welche mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Kraft treten, werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Die hierämtliche Kundmachung vom 4. März 1893, Z. 150737, betreffend das Verbot des Führens von mehr als zwei nebeneinander gekoppelten Pferden durch den engen Theil der ehemaligen Johannesgasse in Weinhaus zwischen der Fähringasse und Hauptstraße — ferner die Kundmachung vom 16. November 1899, Z. 183497 — endlich die Kundmachung vom 1. Februar 1900, Z. 216069 — werden hiemit außer Kraft gesetzt.

18.

Zulassung der Rippendecken der Firma G. A. Wahj & Comp. bei Bauführungen.

In Erledigung des Ansuchens der Firma G. A. Wahj & Comp. in Wien, L., Walfischgasse 11, um Zulassung der Verwendung der von ihr erzeugten, patentierten Rippendecken aus mit Rindeisen armierten Portland-Stampfbeton wurde auf Grund des Magistrats-Beschlusses vom 17. October 1901, M.-Z. 49368/IX, mit Rücksicht auf die vom Stadtbauamte vorgenommene Erprobung die Verwendung dieser Rippendecken bei Bauführungen in Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Der statische Nachweis für die Tragfähigkeit und Sicherheit der Construction ist jedesmal durch Vorlage einer Rechnung zu erbringen.

2. Die beabsichtigte Ausführung dieser Construction ist in den Consensplänen auszuweisen.

3. Zu den Eiseneinlagen ist bestes Walzisen zu verwenden, und ist die zulässige Zuganspruchung im Maximum mit 1000 kg per Quadratcentimeter anzunehmen.

4. Zur Herstellung des Betons darf nur langsam bindender, absolut volumensfähiger Portlandcement bester Qualität, sowie vollkommen reiner Flußsand und ebenso Wasser von entsprechender Reinheit und Qualität verwendet werden, und ist die zulässige Beanspruchung des Betons auf Druck im Maximum mit 25 kg per Quadratcentimeter anzunehmen. Der Qualitätsnachweis über den Portlandcement kann jederzeit gefordert werden.

5. Bei Verwendung besten Portlandcementes darf das Mischungsverhältnis im ungünstigsten Falle aus 1 Volumtheil Cement und 3 Volumtheilen Sand bestehen.

6. Die fertigen Bautheile sind vor rasch eintretender Austrocknung entsprechend zu schützen und ist der Beton namentlich in den ersten Tagen durch fleißiges Bespritzen oder Begießen entsprechend feucht zu halten.

Bei Temperatur unter Null-Grad darf nicht betoniert werden.

7. Eine Belastung darf erst nach eingetretener entsprechender Erhärtung des Betons eintreten und soll in der Regel vor vier Wochen nicht zugelassen werden.

8. Die Abänderung und Ergänzung beziehungsweise Zurücknahme dieser Bewilligung nach den Ergebnissen der praktischen Erfahrungen wird vorbehalten, und hat das Stadtbauamt während der Bauausführung entsprechende Controle auszuüben.

Die Gefuchtsbeilagen (ein Längenschnittplan und eine statische Berechnung) werden im Evidenzbureau des Stadtbauamtes hinterlegt.

19.

— Republication. —

Hinanhaltung von Verunreinigungen.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 23. Februar 1899, M.-Z. 104807/XIV:

Auf Grund des § 93 des Wiener Gemeindestatutes vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, wird verordnet:

1. Die Verunreinigung der Straßen, Plätze, Flußufer, öffentlichen Anlagen und Vorgärten ist verboten. Insbesondere ist das Ausgießen unreinen Wassers und Blutes, das Abkloren von Schutt, Hauskehricht und sonstigen

Abfällen, die Ableitung von faulenden oder säuernden Substanzen und von Stalljauche oder Urnath unstatthaft.

2. Der Transport von Cement oder anderer leicht verstaubender Gegenstände in schlecht schließenden Behältern ist verboten.

3. Das Klopfen von Teppichen und Ausstauben von Gegenständen jeder Art auf öffentlichen Straßen, Gassen und Plätzen, sowie das Ausstauben von Abwischbüchern, Kleidern, Wäsche etc. aus den Fenstern auf die Straße ist verboten.

4. Die Düngergruben dürfen nicht überfüllt werden, und ist die Ausräumung derselben nach Bedarf in den Morgenstunden, und zwar in den Sommermonaten (1. April bis 30. September) bis 9 Uhr morgens, in den Wintermonaten (1. October bis 31. März) bis 10 Uhr vormittags in der Art vorzunehmen, daß hiebei die Umgebung nicht verunreinigt werde. Die Deckel der Düngergruben müssen nach jeder Räumung beziehungsweise Benützung derselben wieder ordnungsgemäß geschlossen werden. Die Verladung des Düngers hat womöglich im Innern der Häuser und nicht auf der Straße und die Verführung desselben ohne Zeitverschwendung und mit Vermeidung jeder Straßenverunreinigung zu geschehen. Die Düngewagen müssen derart schließen und beladen werden, daß Jauche nicht durchsickern und feste Stoffe nicht herabfallen können. Diese Wagen müssen mit Ausnahme jener Bezirksheile, in denen die Düngerverführung an keine Zeit gebunden ist, gedeckt sein.

Auf Grundstücken (Wiesen, Äcker, Weingärten) ist eine länger dauernde Ablagerung von Dünger in unmittelbarer Nähe von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen thunlichst zu vermeiden.

5. Die mit Dünger beladenen Wagen dürfen ohne Unterschied der Jahreszeit im I. Bezirke nach 10 Uhr vormittags, in den Bezirken II bis inclusive IX nach halb 12 Uhr vormittags, in den übrigen Bezirken Wiens nach 1 Uhr nachmittags nicht mehr verkehren. An den zwei Markttagen, Dienstag und Freitag, ist jedoch die Düngerverführung aus den Bezirken II bis XX bis halb 3 Uhr nachmittags gestattet. Ferner ist die Verführung des Düngers an obige Zeitbeschränkungen in folgenden Bezirksheilen nicht gebunden: Kaiser-mühlen, die oberhalb der Rudlichgasse und der Inzersdorferstraße gelegenen Theile des X. Bezirkes, die noch ländlichen Charakter tragenden, nicht dicht bebauten Theile der ehemaligen Vororte: Hiezing, Penzing, Ottakring, Oberdöbling, endlich die ehemaligen Vororte: Simmering, Kaiser-Ebersdorf, Hehen-dorf, Altmannsdorf, Lainz, Speising, Ober- und Unter-St. Veit, Hacking, Hütteldorf, Baumgarten, Breitensee, Dornbach, Neuwaldegg, Pöhlensdorf, Gersthof, Neustift am Walde, Salmannsdorf, Unter-Döbling, Ober- und Unter-Sievering, Grinzing, Heiligenstadt, Ruzsdorf, Kahlenbergerdorf und Josefsdorf.

6. Die Abfuhr von Exant, Spülicht, Knochen, Rückenabfällen und Speiseresten hat womöglich täglich nur in gut geschlossenen Gefäßen auf bedeckten Wagen innerhalb der im Punkte 5 für Düngerverfahren bestimmten Zeit zu geschehen.

Der Transport frischer Trebern und Schlempe, letztere in gut verschlossenen Gefäßen, ist an diese Bestimmung nicht gebunden; es dürfen sich jedoch vor Brauhäusern, Spiritus- und Pilsenerfabriken etc. Wagen vor 4 Uhr morgens zum Abholen dieser Gegenstände nicht aufstellen.

7. Die Hinterlegung des Urnathes bei Räumung der Canäle und Senkgruben auf der Straße ist verboten; derselbe ist vielmehr gleich auf bereitgehaltenen Wagen, deren Krühen wasserdicht und mit Deckeln verschließbar sein müssen, zu laden und es ist dafür zu sorgen, daß beim Befahren kein Urnath verschüttet werde.

8. Das Hineinwerfen von Abfällen jeder Art aus den Haushaltungen und gewerblichen Betrieben in die Hauscanäle, Wasserläufe und Aborte, sowie das Hineinwerfen thierischer Abfälle in Senk- und Düngergruben ist untersagt, und es haben insbesondere die betreffenden Gewerksleute für die entsprechende, thunlichst rasche Entfernung aller unbrauchbar gewordenen animalischen Abfälle auf die zur Ablagerung und Beseitigung bestimmten Plätze zu sorgen.

9. Ebenso ist es untersagt, sehr heiße, saure oder alkalische Flüssigkeiten und Dämpfe oder andere Stoffe in die Canäle abzulassen, welche geeignet sind, die Canalwandungen und die Canalsohle zu beschädigen, das Austreten von Canalgasen auf die Straße oder in benachbarte Wohnungen oder die plötzliche Entwicklung gesundheitschädlicher Gase innerhalb der Canäle zu fördern. Die Ableitung solcher Flüssigkeiten in Canäle ist daher nur nach erfolgter Unschädlichmachung derselben durch Verdünnung, Abkühlung, Sedimentierung, Neutralisation etc. gestattet. Es ist allgemein untersagt, flüchtige, leicht entzündliche Stoffe oder gar explosive Flüssigkeiten und solche Rückstände in Canäle und Senkgruben abzulassen.

10. Die Hauseigentümer und Administratoren werden beauftragt, für die möglichste Reinhaltung des Innern der Häuser, namentlich der Haus- und Lichtböse, der Aborte und Vissoire, der Ställe und Düngergruben Sorge zu tragen, überhaupt alles zu vermeiden, wodurch der Boden verunreinigt und die Luft verdorben werden kann.

Bereits verwendete, übertriebene Stallfren darf nicht ausgebreitet, getrocknet und sodann wieder verwendet werden.

Es ist auch untersagt, aus den Häusern, insbesondere auch aus den Geschäftslocalen Kehricht, Schutt, verendete Thiere oder was immer für Abfallstoffe oder Urnath auf die Gasse zu kehren oder zu werfen.

Es ist ferner verboten, vor dem Eintreffen des Kehrichtsammelwagens die Straße mit den Kehrichtgefäßen zu betreten oder gar die Straße oder die Trottoirs mit den Gefäßen zu verstellen. Endlich dürfen die Mistbehälter nach ihrer Entleerung auf der Straße nicht ausgetaubt oder ausgeklopft werden.

Übertretungen dieser Vorschrift werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Durch diese Kundmachung wird die Magistratskündmachung vom 9. Februar 1898, Z. 212036 ex 1896 (siehe Amtsblatt Nr. 34 ex 1898 „Gesetze, Verordnungen etc.“ IV., 7 pag. 31), außer Wirksamkeit gesetzt.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderath:

20.

Aufhebung des § 11 der Kundmachung über die Abgabe von Wasser aus der Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung.

Der Wiener Gemeinderath hat in seiner Sitzung vom 18. September 1901, Z. 11023 ex 1901, den § 11 der Kundmachung über die Wasserabgabe aus der Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung, lautend:

„Um die gute Qualität des Wassers in den Hausleitungen stets zu erhalten, hat an dem höchsten Auslaufpunkte jenes Rohres, welches von der Straße abweigend in das Haus geführt wird, ein dünner Wasserstrahl continuierlich auszufließen, der entweder in ein Reservoir oder in eine Auslaufmuschel gerichtet werden kann. Dieser continuierliche Wasserstrahl ist, wenn die Wasserleitung nicht in die Geschosse geführt wird, bei dem im Erdgeschosse befindlichen Auslaufe anzubringen.

In beiden Fällen ist aber für diesen Wasserstrahl ein eigens construirter Niederschraubhahn anzuwenden“ — aufgehoben. (M.-Z. 2399/VII.)

Stadtrath:

21.

Hinterlegung der Schlüssel sämtlicher städtischen Caffen in der städtischen Hauptcassa.

Zufolge Beschlusses des Wiener Stadtrathes vom 25. Juni 1901, Z. 7446, sind die Duplicats- beziehungsweise Triplicatschlüssel sämtlicher städtischen Caffen (mit Ausnahme jener der städtischen Hauptcassa) in der städtischen Hauptcassa zu hinterlegen.

Mit Currende des Magistrats-Directors Freyer ddo. 25. September 1901, M.-Z. 30859/III, wurden die Vorstände, beziehungsweise Leiter (Verwalter) sämtlicher städtischer Ämter und Anstalten, sowie die Vorsteher der Bezirksvertretungskörper (Bezirksausschüsse, Armeninsstitute, Ortschulräthe etc.) angewiesen, die vorhandenen Duplicats- beziehungsweise auch Triplicatschlüssel (selbstverständlich mit Ausnahme jener Simplexschlüssel, welche zur doppelten oder dreifachen Cassasperre zu dienen haben) in einem versiegelten Couvert, welches mit der genauen Bezeichnung der betreffenden Cassa und mit der detaillierten Angabe des Inhaltes außen zu versehen ist, der Direction der städtischen Hauptcassa mittels separaten Gegenscheines, und zwar längstens bis 15. October 1901 zuzustellen.

22.

Städtische Bauführungen auf fremden Grundstücken.

Der Wiener Stadtrath hat die Ämter anlässlich eines besonderen Falles zufolge Beschlusses vom 28. August 1901, Pr.-Z. 10111, beauftragt, künftighin Kabellegungen und andere städtische Bauführungen auf der Gemeinde nicht gehörigen Grundstücken nicht früher in Angriff zu nehmen, bevor der betreffende Grundeigentümer entweder seine bedingungslose Zustimmung erteilt oder der Stadtrath über die Forderungen und Bedingungen des Grundeigentümers endgiltig Beschlufs gefaßt hat. (M.-Z. 66098/V.)

Magistrat:

23.

Verfahren bei Entscheidungen über die Pflicht zur Zahlung von Spitalspflegegebühren.

Erlaß des Magistrats-Directors Freyer vom 31. Juli 1901, M.-Z. 62063/XVIII, an die magistratischen Bezirksämter:

Um eine verlässliche Grundlage für die administrativen Entscheidungen über die Pflicht zur Zahlung von Gebühren für Pflege in den Wiener k. k. Krankenanstalten zu sichern, und die Verhandlungen zu vereinfachen, welche diesen Entscheidungen vorausgehen, hat die k. k. u. v. Statthalterei den Directionen und Leitungen, dann den Verwaltungen dieser Anstalten verschiedene Weisungen gegeben.

Unter Hinweis auf den bei den Wiener k. k. Krankenanstalten hiedurch neu eingeführten Geschäftsgang, sowie auf die wiederholten, nachdrücklich eingeschärften und dennoch nicht immer beobachteten Aufträge der k. k. n.-ö. Statthalterei zur beschleunigten Durchführung der in Rede stehenden Amtshandlungen erhielten die Bezirksbehörden zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Juni 1901, Z. 11388, noch insbesondere folgende Weisungen:

1. Wenn die Krankenversicherungspflicht und somit die Cassenzugehörigkeit eines Kranken zweifelhaft ist, so ist nach Abschluss der erforderlichen Erhebungen, wenn die in Frage kommende Krankencassa auch dann noch die Zahlung verweigert, dann, wenn diese Weigerung nicht aus ganz unzweifelhaft unsichrigen Gründen erfolgt ist, vorerst wenn es sich um einen Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder handelt, eine Erklärung des Landesauschusses seines Heimatlandes hinsichtlich der Übernahme der Gebührensatzung auf den Landesfond einzuholen; anerkennt der Landesauschuss die Weigerung der Krankencassa nicht als berechtigt, so hat bei Lehrlings-Krankencassen die Bezirksbehörde selbst zu entscheiden, und diese Entscheidung auch dem Landesauschusse unter Sicherstellung des Zustellungstages mitzutheilen, sonst aber, wenn die belangte Krankencassa zu dem in § 11 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Cassen gehört, die Verhandlung der Statthalterei behufs Entscheidung auf Grund des § 66 des Krankenversicherungsgesetzes vorzulegen.

Eine selbständige Vorentscheidung hinsichtlich der Cassenmitgliedschaft des Kranken zur Zeit seiner Aufnahme in das öffentliche Krankenhaus hat zu unterbleiben.

2. Auch in allen Fällen, in welchen es sich um die in der Wiener Gefinde-Ordnung der niederösterreichischen Diensthofen-Ordnung oder in dem Hofkanzleidecrete vom 14. Februar 1837, Z. 12356 (Regierungs-Circulare vom 30. März 1837, Z. 12234, Prov. Ges. S. Nr. 35) begründete Zahlungspflicht eines Dienst- oder Arbeitgebers handelt, dieser die Zahlung verweigert und seine Zahlungspflicht nicht unzweifelhaft ersichtlich ist, ist vor der Entscheidung dem Landesauschusse des Heimatlandes des Kranken Gelegenheit zu geben, sich über die Einwendungen des Dienst- oder Arbeitgebers zu äußern, und darf auch hier, wenn das Erkenntnis eine Entlastung des Dienst- oder Arbeitgebers ausspricht und deshalb dem Landesauschusse mitgeteilt werden muss, die Sicherstellung des Tages dieser Zustellung an den Landesauschuss nicht unterlassen werden.

3. Wenn eine Krankencassa (bei Lehrlings-Krankencassen die Genossenschaftsvorscheidung) in der Verantwortung der an sie gerichteten Zuschriften säumig ist, so ist dieselbe in Anwendung, beziehungsweise unter Anrufung des Aufsichtsrathes (§ 121 h, Absatz 3 der Gewerbe-Ordnung, bei Genossenschaften § 127 der Gewerbe-Ordnung, bei Bezirks- und Betriebs-Krankencassen § 30, Absatz 1, beziehungsweise § 47 des Krankenversicherungsgesetzes, bei Vereins-Krankencassen §§ 23 und 24 des Vereins-Patentes vom 26. December 1852, R.-G.-Bl. Nr. 253, und § 24 des Versicherungs-Regulativs vom 18. August 1880, R.-G.-Bl. Nr. 110) unmittelbar oder im Wege ihrer Aufsichtsbehörde, nöthigenfalls auch durch Ordnungsstrafen zur Einhaltung des gebotenen raschen Geschäftsganges zu verhalten.

4. In allen Fällen, in welchen Erhebungen über den Bestand eines gewerblichen Arbeitsverhältnisses erforderlich sind, ist in das vom Gewerbe-Inhaber gemäß § 88 der Gewerbe-Ordnung zu führende Arbeitsverzeichnis Einsicht zu nehmen. Stellt sich hiebei heraus, dass dieses Verzeichnis gar nicht oder nicht vorchriftsmäßig geführt wurde, oder vor Ablauf von 3 Jahren nach der letzten Eintragung nicht mehr vorhanden ist (Handelsministerial-Verordnung vom 24. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 7), so wird unter Beobachtung auf die Vorschriften des § 140 der Gewerbe-Ordnung über die Verjährung auch die Strafsamtsbehandlung einzuleiten sein.

5. Zur Überwindung von Geldbeträgen an eine k. k. Krankenanstalt sind in der Regel die von dieser übermittelten Postcheckblankette zu verwenden.

Dem Wiener Magistrat wird noch im besonderen mit Beziehung auf die Ausführungen des Berichtes vom 8. Jänner 1901, Z. 7193 ex 1900, Folgendes bemerkt:

In jenen Fällen, wo der Verpflegte selbst oder seine Anverwandten zahlungspflichtig sind, ist auch die nur versuchsweise Einhebung der Gebühren im Wege der politischen Execution unzulässig und ist daher die in solchen Fällen übliche Inanspruchnahme des Executionsamtes ganz abzustellen.

Es wird dann allerdings kein auf solche Weise beschaffter Nachweis über die Uneinbringlichkeit der Gebühr vorliegen; diesbezüglich sind also anderweitige Erhebungen vorzunehmen; nicht der Verpflegte selbst ist zur Beibringung eines Armutszugnisses zu verhalten, sondern dieses vom Amte einzuholen.

Von Entscheidungen über die Zahlungspflicht des Verpflegten hat es bei den Bezirksämtern abzukommen, da solche außerhalb des Wirkungskreises der politischen Behörden fallen. Wenn die Verpflichtung der Gemeinde Wien, die angeprochenen Gebühren aus der Diensthofen-Krankencassa zu bezahlen, seitens der Stadt-Buchhaltung anerkannt wurde, ist die vorläufige Ausfertigung einer sogenannten „Spitalsanweisung“ entbehrlich. Es hätte vielmehr in diesem Falle gleich die Zahlung zu erfolgen und wäre diese nicht erst durch das Bezirksamt, sondern gleich von der Stadt-Buchhaltung zu veranlassen.

Lehnt die Gemeinde die Zahlung ab, so hat die k. k. Krankenhausverwaltung von nun an die Einhebung der Gebühr vom Dienstgeber zunächst selbst zu versuchen; erst wenn dieser Versuch erfolglos geblieben ist, wendet sich die Krankenhausverwaltung wieder an das Bezirksamt. Dieses hat daher nicht erst nochmals die Einhebung durch die „Hauptcassen-Abtheilung“ zu versuchen; sondern sogleich die protokolllarische Einvernehmung des Dienstgebers und die sonst noch erforderlichen Erhebungen vorzunehmen.

Die bei vielen magistratischen Bezirksämtern übliche Aufforderung an die als zahlungspflichtig angesehene Krankencassa zur Einzahlung der Gebühren mit der Androhung, dass im Falle der Weigerung die Entscheidung der Statthalterei werde eingeholt werden, welche Aufforderung überflüssig ist und nach ihrem Wortlaute vielfach als Entscheidung des Bezirksamtes aufgefasst worden ist, hat in Zukunft zu unterbleiben.

Ebenso ist den Bezirksämtern unter Hinweis auf § 66 des Krankenversicherungsgesetzes zu erinnern, dass es ihnen auch nicht zukommt, eine Entscheidung des Inhalts zu fällen: „dass keine Krankencassa als zahlungspflichtig festgestellt werden konnte“.

Die bezüglichlichen bei den Bezirksämtern in Verwendung stehenden Drucksorten sind außer Gebrauch zu setzen.

24.

Anschaffungen für städtische Ämter im Handeinkaufe.

Erlaß des Magistrats-Directors Preyer vom 18. September 1901, M.-D.-Z. 2476:

Es wurde mir zur Kenntnis gebracht, dass mehrere städtische Ämter bei der im „Handeinkaufe“ erfolgenden Anschaffung von Schreibmaterialien, Schapirographen u. dgl. die Lieferung durch Personen bewerkstelligen ließen, welche keine gewerbliche Berechtigung für den betreffenden Geschäftszweig besäßen.

Ein derartiges Vorgehen muss entschieden mißbilligt werden, weshalb ich die Anordnung treffe, dass künftighin Anschaffungen für städtische Ämter nur bei erwiesenermaßen gewerbsberechtigten Geschäftskleuten zu erfolgen haben, demnach vor der Anschaffung in entsprechender Weise zu prüfen sein wird, ob der betreffende Offerent eine ihn zur Lieferung berechtigende Gewerbsurkunde besitzt. Bei städtischen Contrahenten entsfällt selbstverständlich eine derartige Unterjuchung, da schon bei der Bestellung derselben der Nachweis der gewerblichen Berechtigung vorgelegt werden muss.

25.

Übertragung der Verwaltung des Theresienbades an das Magistrats-Departement VII.

Erlaß des Magistrats-Directors Preyer vom 20. September 1901, M.-D.-Z. 2372:

Der Herr Bürgermeister hat sich bestimmt gefunden, die Verwaltung der städtischen Badeanstalt „Theresienbad“, welche bisher dem magistratischen Bezirksamte für den XII. Bezirk zugewiesen war, dem Magistrats-Departement VII zu übertragen.

Es sind daher alle auf die Verwaltung dieses Bades bezüglich, noch nicht erledigten Acten sofort dem Magistrats-Departement VII zu übermitteln.

Die nicht auf die Badeanstalt, sondern auf die übrigen Theile der „Theresienbad“ genannten Realität bezughabenden Verwaltungs-Angelegenheiten bleiben dem magistratischen Bezirksamte für den XII. Bezirk zugewiesen.

26.

Einladung der Mitglieder der vom Gemeinderathe zur Controle des unbeweglichen Vermögens eingesetzten Commission zu den Localangenschein.

Magistrats-Director Preyer hat mit Erlaß vom 24. September 1901, M.-D.-Z. 2460, nachstehenden Präsidial-Erlaß des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger vom 18. September 1901, Pr.-Z. 11054, zur Kenntnisnahme und Danachachtung hinausgegeben:

Anlässlich des Ansuchens der k. k. Post- und Telegraphen-Direction in Wien um Renovierungen in dem für das k. k. Postamt Nr. 82 vermieteten städtischen Hause XII., Meidlinger Hauptstraße 4 (M.-Z. 63903), hat der Magistrat einen Localangenschein ausgeschrieben und zu demselben auch ein Mitglied der vom Gemeinderathe zur Controle des unbeweglichen Vermögens eingesetzten Commission eingeladen.

Nach dem Magistratsberichte war der hiezu eingeladene Vertreter infolge Abreise verhindert zu intervenieren.

Sache des Magistrates wäre es nun in diesem Falle gewesen, einen der übrigen zwei Vertreter einzuladen. Daß der Localangenschein stattgefunden hat, ohne daß diese Einladung erfolgte, hat den Stadtrath in seiner Sitzung vom 13. September veranlaßt, nachstehenden Beschluß zu fassen:

„Der Magistrat wird beauftragt, in Zukunft für jeden Fall ein Mitglied der Häuser-Commission zuzuziehen, respective für den Fall der Verhinderung eines Mitgliedes die übrigen Vertreter der Commission einzuladen.“

Ich ersuche Sie, Herr Magistrats-Director, das Weitere zu veranlassen.

27.

Bereinfachung bei der Berechnung der Wassergebühren.

Erlaß der Magistrats-Direction an die magistratischen Bezirksämter vom 26. September 1901, M.-B. 2477/VII:

Behufs Ermöglichung der richtigen Gebürensrechnung bei der quartalmäßigen Controle des Wasserverbrauches werden sämtliche Änderungen der gebührenden Wasserquantitäten dem Wasserbezugs-Revisorate gleich bei der Acten-Erledigung im kurzen Wege bekanntgegeben und die diesbezüglichen Acten mit der Stampiglie: „Im Wasserbezugs-Revisorat vorgemerkt“ versehen.

Die Bezirksämter werden dahin verständigt, daß die Rückleitung der mit dieser Stampiglie versehenen Acten an die Buchhaltung, beziehungsweise an das Wasserbezugs-Revisorat als Videat-Acten nicht mehr nothwendig ist, insofern nicht Reducierungen von Mehrverbrauchsgeldern auf den Preis von 9 K per Hektoliter, oder gänzliche Abschreibung derselben, welche vom Stadtrathe genehmigt wird, in diesen Acten enthalten sind.

28.

Verbot von Sammlungen unter den städtischen Beamten und Dienern anlässlich von Dienstjubiläen u. dergl.

Magistrats-Director Preyer hat mit Erlaß vom 3. October 1901, M.-D.-B. 2583, nachstehenden an ihn gerichteten Präsidial-Erlaß des Bürgermeisters Dr. Lueger vom 26. September 1901, B. 11450, zur Kenntnismahme und Danachachtung hinausgegeben:

Es kommt wiederholt vor, daß aus Anlaß des Jubiläums eines Amts- oder Abtheilungs-Vorstandes dem Jubilar von den demselben untergebenen Beamten und Dienern Geschenke überreicht und Festlichkeiten veranstaltet werden, deren mitunter nicht unbedeutende Anschaffungs- und Veranstaltungskosten von dem dem Jubilar unterstehenden Amts- beziehungsweise Dienstpersonal im Sammlungswege aufgebracht und bestritten werden.

Da durch eine solche Sammlung, wenn auch nur indirect und unter dem Scheine freiwilliger Leistungen, gewissermaßen doch ein Zwang auf das dem Gefeierten untergeordnete und von demselben abhängige Personale ausgeht, finde ich mich bestimmt, derartige Sammlungen für die Zukunft strengstens zu untersagen.

Von den Amtsvorständen, welchen aus was immer für einem Anlasse, die Untergebenen Geschenke zu überreichen beabsichtigen, erwarte ich, daß sie die Annahme solcher ablehnen, widrigens ich mich genöthigt sehen würde, gegen die Zuwiderhandelnden im Disciplinarwege vorzugehen.

Ich ersuche Sie, Herr Magistrats-Director, diesfalls das Weitere zu veranlassen und sämtliche Beamten und Diener von dieser meiner Anordnung in Kenntnis zu setzen.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

29.

Gebärungsüberschüsse der cumulativen Waisencassen.

Gesetz vom 29. August 1901, betreffend die Verwendung der dem Erzherzogthume Österreich unter der Enns auf Grund des Gesetzes vom 3. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 62, zugewiesenen Theile der Gebärungsüberschüsse der cumulativen Waisencassen (L.-G.-Bl. Nr. 42):

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Von dem gemäß § 1 des Gesetzes vom 3. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 62, dem Erzherzogthume Österreich unter der Enns alljährlich überwiesenen Theile der Gebärungsüberschüsse der cumulativen Waisencassen wird der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien die Hälfte dieses Betrages überlassen, welcher im Sinne des Gesetzes vom 3. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 62, und der nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes ausschließlich zur Pflege und Erziehung armer, nach Wien zuständiger Waisen, sowie verwahrloster oder verlassener Kinder bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahre zu verwenden ist, wobei die Waisen von im Kriege oder sonst in unmittelbarer Ausübung des Wehrdienstes

um das Leben gekommenen Militärpersonen vorzugsweise Berücksichtigung zu finden haben.

Über die gesetzmäßige Verwendung des der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zugewiesenen Theilbetrages hat dieselbe alljährlich einen Rechenschaftsbericht der k. k. niederösterreichischen Statthalterei und dem niederösterreichischen Landtage, letzterem im Wege des niederösterreichischen Landes-Ausschusses zu erstatten.

§ 2.

Die dem Erzherzogthume Österreich unter der Enns mit Ausschluß von Wien verbleibende Hälfte der dem Lande zugewiesenen Theile der Gebärungsüberschüsse der cumulativen Waisencassen ist zur Pflege armer, in dem Kronlande Österreich unter der Enns, mit Ausschluß von Wien, zuständiger Waisen, sowie verwahrloster oder verlassener Kinder bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahre zu verwenden, wobei die Waisen von im Kriege oder sonst in unmittelbarer Ausübung des Wehrdienstes um das Leben gekommenen Militärpersonen vorzugsweise berücksichtigt werden müssen.

Über die gesetzmäßige Verwendung dieses Theilbetrages hat der niederösterreichische Landes-Ausschuß alljährlich einen Rechenschaftsbericht dem k. k. Ministerium des Innern im Wege der k. k. niederösterreichischen Statthalterei zu erstatten.

§ 3.

Unter „arme Waisen“ sind zu verstehen:

1. arme, ganz verwaiste (elterlose) Kinder;
2. halbverwaiste, gänzlich vermögenslose Kinder, deren Vater, beziehungsweise Ernährer gestorben ist, wenn die Mutter derselben nachweisbar für die Pflege und Erziehung der Kinder zu sorgen nicht imstande ist.

§ 4.

Verlassene Kinder sind jene:

- a) deren Vater beziehungsweise Ernährer verschollen oder wegen unheilbaren körperlichen oder geistigen Leiden in einer Anstalt oder in einem Armenhause untergebracht ist, wenn die Mutter derselben nachweisbar für die Pflege und Erziehung der Kinder zu sorgen nicht imstande ist;
- b) deren Erzeuger und deren Heimat unbekannt sind, wenn für dieselben nicht anderweitig fürgesorgt ist;
- c) Findlinge, welche der Findlingspflege nicht mehr theilhaftig sind und für welche anderweitig nicht vorgesorgt ist;
- d) Kinder, deren Eltern wegen Mißhandlung ihrer Kinder verurtheilt und deren Vater der väterlichen Gewalt verlustig erklärt wurden, oder gegen deren Vater eine der im § 178 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehenen Verfügungen getroffen worden ist.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen steht dem Landes-Ausschusse, beziehungsweise der Gemeinde Wien das Recht zu, Kinder, deren Eltern in Untersuchungs- oder Strafhast sich befinden oder Kinder, deren Vater beziehungsweise Ernährer wegen unheilbaren körperlichen oder geistigen Leiden zur Aufnahme in eine Anstalt oder in ein Armenhaus geeignet ist, oder deren Vater wegen moralischer Gebrechen der väterlichen Gewalt verlustig erklärt wurde, als verlassene Kinder zu behandeln.

Sind die Eltern verlassener Kinder erwerbsfähig oder vermögend, so ist der ganze oder theilweise Ersatz der für diese Kinder erwachsenden Verpflegs- und Erziehungskosten von denselben hereinzubringen.

§ 5.

Uneheliche Kinder, deren Mütter Vermögen besitzen oder erwerbsfähig sind, oder für welche von deren Erzeugern die zum Unterhalte des Kindes erforderlichen Alimentationsbeträge geleistet werden, sind nicht als „verlassene“ und auch nicht als „halbverwaiste“ Kinder anzusehen.

§ 6.

Für arme Waisen und verlassene Kinder im Alter unter sechs Jahren haben wie bisher die Armenbehörden zu sorgen; dort, wo eine weitere Unterstützung dieser Kinder erforderlich ist, ist dieselbe aus dem dem Lande Niederösterreich, respective der Haupt- und Residenzstadt Wien mit dem Gesetze vom 3. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 62, zugewiesenen Mitteln zu leisten.

Vom erreichten sechsten Lebensjahre an können arme Waisen und verlassene Kinder über Ansuchen der Armenbehörden und der Vormünder, in welchen Ansuchen in jedem Falle die Zustimmung der Obervormundschaftsbehörde ausgewiesen sein muß, in Waisenanstalten aufgenommen werden.

§ 7.

Die Confection, sowie die eheliche oder uneheliche Abstammung eines Waisenkundes ist nicht in Betracht zu ziehen.

§ 8.

Die Pflege und Erziehung der Kinder in Waisenanstalten hat in Gemäßheit der Anstaltsstatuten zu erfolgen.

§ 9.

Moralisch verwahrloste Kinder, welche nach Niederösterreich einschließend der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zuständig sind, sind in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 90, in die niederösterreichischen Landes-Besserungsanstalten abzugeben, und sind die Kosten wie bisher aus dem niederösterreichischen Landesfonde zu bestreiten.

§ 10.

Die Überwachung aller Angelegenheiten, welche die Pflege und Erziehung der in diesem Gesetze benannten Kinder betreffen, steht unbeschadet des den

staatlichen Behörden auf Grund bestehender Gesetze zutommenden Aufsichtsrechtes dem niederösterreichischen Landes-Ausschusse, respective der Gemeinde Wien zu.

Hiedurch wird die Competenz der k. k. Behörden in Bezug auf die Verwaltung der k. k. Waisenhäuser nicht berührt.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dessen Vollzug sind Meine Minister der Justiz, des Innern, für Cultus und Unterricht und der Finanzen beauftragt.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1901 publicierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 143. Verordnung des Eisenbahnministers vom 24. September 1901, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des mit Verordnung vom 10. December 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 207) mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1893 eingeführten Betriebsreglements für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 144. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Handels und der Finanzen vom 3. September 1901, betreffend die Erhöhung der den Beisitzern und Ersatzmännern des Gewerbegerichtes in Ausfig a. E. zu gewährenden Entschädigung.

Nr. 145. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, der Finanzen, des Handels und der Eisenbahnen vom 11. September 1901, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes in Trautau zur Abfertigung der mit der Post aus dem Auslande einlangenden Pflanzensendungen.

Nr. 146. Kundmachung des Handelsministeriums vom 14. September 1901, betreffend die provisorische Zulassung der Elektrizitätszähler-Typen XLVIII und XLIX zur aichamtlichen Beglaubigung.

Nr. 147. Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. September 1901, betreffend die Bildung eines Erwerbsteuer-Veranlagungsbezirktes für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Schlanders in Tirol, sowie die hiedurch bewirkte Änderung hinsichtlich des Erwerbsteuer-Veranlagungsbezirktes politischer Bezirk Meran.

Nr. 148. Gesetz vom 27. September 1901, mit welchem in theilweiser Abänderung und Ergänzung der Gesetze vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, und vom 24. November 1876, R.-G.-Bl. Nr. 137, die Dienstverhältnisse der bei der staatlichen Veterinärverwaltung in Verwendung stehenden Amts-Thierärzte einer neuen Regelung unterzogen werden.

Nr. 149. Concessionsurkunde vom 17. August 1901 für die Eisenbahn Rakonitz—Lann.

Nr. 150. Concessionsurkunde vom 28. September 1901, für die Localbahn von Hartberg nach Friedberg.

Nr. 151. Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. September 1901, betreffend die Bildung eines Erwerbsteuer-Veranlagungsbezirktes für den Stadtteil Lieben der königlichen Hauptstadt Prag.

Nr. 152. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 24. September 1901, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Stadt Hainburg.*)

Nr. 153. Verordnung des Gesamtministeriums vom 1. October 1901, über die Verleihung der vollen Gerichtsbarkeit an das k. u. k. Vice-Consulat in Crajova.

Nr. 154. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 2. October 1901, betreffend die Ausdehnung des Verbotes der Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus Constantinopel vom 3. August 1901, R.-G.-Bl. Nr. 118, auf das Stadt- und Hafengebiet von Neapel.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 155. Kaiserliches Patent vom 1. October 1901, betreffend die Auflösung der Landtage von Dalmatien, Tirol, Görz und Gradiška, sowie Istrien.

Nr. 156. Kundmachung des Handelsministeriums vom 4. October 1901, betreffend die definitive Zulassung der Elektrizitätszähler-Type XXVIII und die provisorische Zulassung der Elektrizitätszähler-Typen L, LI und LII zur aichamtlichen Beglaubigung.

Nr. 157. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 6. October 1901, betreffend die Einrichtung und Beforgung des Dienstes bei dem Baue neuer Eisenbahnlinien.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 41. Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direction vom 26. September 1901, Z. 67161, betreffend die Termine zur Einzahlung der directen Steuern im IV. Quartale 1901.

Nr. 42. Gesetz vom 29. August 1901, betreffend die Verwendung der dem Erzherzogthume Österreich unter der Enns auf Grund des Gesetzes vom 3. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 62, zugewiesenen Theile der Gebahrungslüberschüsse der cumulativen Waisencassen.*)

Nr. 43. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 21. September 1901, Z. 85929, betreffend die der Gemeinde Wien ertheilte Bewilligung zum Verlaufe mehrerer städtischer Gründe im III. Bezirke.

Nr. 44. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 21. September 1901, Z. 85928, betreffend die der Gemeinde Wien ertheilte Bewilligung zum Verkauf von drei Baustellen im I. Bezirke (Fleischmarkt und Schönlaterngasse).

Nr. 45. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 1. October 1901, Z. 87892, betreffend die der Gemeinde Gannersdorf ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Auflage von 3 K 40 h von jedem im Gemeindegebiete Gannersdorf zum Verbräuche gelangenden Hektoliter Bier für die Jahre 1902 und 1903.

Nr. 46. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 1. October 1901, Z. 87893, betreffend die der Gemeinde Ragran ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Auflage von 3 K 40 h von jedem im Gemeindegebiete Ragran zum Verbräuche gelangenden Hektoliter Bier für die Jahre 1902, 1903 und 1904.

Nr. 47. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 3. October 1901, Z. 88704, betreffend die Verlautbarung des von der Wassergenossenschaft in Wenjapons mit dem niederösterreichischen Landesauschusse und der Staatsverwaltung in Gemäßheit des § 5 des Gesetzes vom 28. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 28, abgeschlossenen Übereinkommens, betreffend die Entwässerung verumpfter Grundstücke in Wenjapons.

Nr. 48. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 8. October 1901, Z. 92676, betreffend das Verhalten vor, während und nach einer Überschwemmung der an der Donau und am Wiener Donaukanale liegenden Gemeindebezirke Wiens.*)

Nr. 49. Gesetz vom 23. September 1901, mit welchem die Zeitdauer der Bestimmung für die Bestreitung der Herstellungs- und Erhaltungskosten in der Leithastrecke von Trautmannsdorf abwärts erweitert wird.

Nr. 50. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 8. October 1901, Z. 92800, betreffend die der Gemeinde Mödling ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Canalumlage.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Ausschroten roher Gänse durch Gemischtwaren-Verschleißer — unstatthaft.
2. Verkehr mit Mineralölen.
3. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Türöl-Bece und der Stadt Szalitz in Ungarn.
4. Verpflichtung zur Herstellung von Hauscanälen.
5. Binnenschiffahrts-Inspection.
6. Ballonfahrten nach Rußland.
7. Hintanhaltung von Stellungsantrieben.
8. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Karolyfalva (Ungarn).
9. Herabsetzung der Höhe der Stammeinlage im Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehre des Postsparcassenamtes.
10. Errichtung einer k. k. Direction für den Bau der Wasserstraßen und die Bestellung des Wasserstraßen-Beirathes.
11. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete mehrerer im Szepeser Comitate gelegenen Orte.
12. Kirchliche Inventargegenstände von kunsthistorischem Werte.
13. Zulassung der Verwendung von Gipsplatten der Firma E. & C. Hedemann in Kopenhagen.
14. Zulassung der Verwendung der Franz Frizzi'schen Gips- und Cementplatten.
15. Handel mit Giften.
16. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Bizje im Comitate Belovar-Körös in Ungarn.
17. Abstellung der durch die k. k. Gewerbe-Inspectoren wahrgenommenen Unzulänglichkeiten wider die Arbeiterversicherungs-gesetze.

18. Hausierverbot im Gebiete der Stadt Szombathely (Steinamanger) im Comitate Vas.
19. Errichtung einer landwirtschaftlich-bacteriologischen und Pflanzenschutz-Station in Wien.
20. Förderung der heimischen Industrie.
21. Die Ärzte des Wiener Stadtphysikates und die bei den magistratischen Bezirksämtern fungierenden städtischen Bezirksärzte sind ärztelkammerpflichtig.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderath:

22. Trennung des Steuer- und Wahlcatasters vom Steueramte.

Stadtrath:

23. Vorlage von Gesuchen wegen Herstellung von Erkeranlagen an den Stadtrath.

Magistrat:

24. Hilfsarbeiterinnen im Damenkleidernachhergewerbe.
 25. Parcellierungs- und Grundabtheilungspläne.
 26. Behandlung der Eingaben der städtischen Bediensteten anlässlich ihrer Militärdienstpflicht.
 27. Bekanntgabe aller wichtigen Entscheidungen, Normativ-Bestimmungen etc. an die Schriftleitung des Amtsblattes.
 28. Überwachung des Zustandes des Straßenpflasters.
 29. Neue Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung für den Magistrat.
- Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1901 publicirten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Ausschroten roher Gänse durch Gemischtwaren-Verschleißer — unstatthaft.

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit dem Erlasse vom 28. December 1898, Z. 116918, dem Recurse des S. G., Gemischtwaren-Verschleißer in Wien, gegen das Erkenntnis des magistratischen Bezirksamtes für den II. Bezirk vom 1. Februar 1897, Z. 501, mit welchem derselbe wegen unbefugten Ausschrotens von Gänsen gemäß §§ 11 und 132a des Gewerbegesetzes mit 5 fl., eventuell 24 Stunden Arrest bestraft wurde, bei erwiesenem Thatbestande der Übertretung keine Folge gegeben, da Gemischtwaren-Verschleißer nicht berechtigt sind, Gänse in rohem Zustande auszuschroten und selbstverständlich auch nicht befugt sind, die durch die Ausschroting gewonnenen Theile der Gänse zu verkaufen.

Gegen diese Entscheidung findet gemäß § 150 der Gewerbeordnung ein weiterer Recurs nicht statt. (G.-Z. 2298 Magistratisches Bezirksamt für den II. Bezirk.)

2.

Verkehr mit Mineralölen.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels, des Ackerbaues und der Eisenbahnen vom 23. Jänner 1901, N.-G.-Bl. Nr. 12*):

§ 1.

Als Mineralöle im Sinne dieser Verordnung gelten: Rohpetroleum und dessen Destillationsproducte (Petroleumäther, Gasolin, Benzin, Ligroin, Neolin, Naphtha, Petroleumessenz, rectificiertes Petroleum, Fußöl, Schmieröl u. s. w.), sowie durch trockene Destillation aus Djokerit (Erdwachs), Bergtheer, bitumi-

*) Durch diese Verordnung erscheinen die im magistratischen Verordnungsblatte vom Jahre 1865 auf Seite 73, 79 und 121 und vom Jahre 1868 auf Seite 74 enthaltenen Verordnungen aufgehoben.

nösen Schiefer, Braunkohle oder Steinkohle gewonnene Öle (Photogen, Solaröl, Benzol u. s. w.).

§ 2.

Die Mineralöle (§ 1) werden in zwei Classen eingetheilt.

Zu die erste Classe gehören jene Mineralöle, welche bei einem Barometerstande von 760 Millimetern schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21° des hunderttheiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen lassen; alle übrigen gehören in die zweite Classe.

§ 3.

Die Untersuchung der Mineralöle auf die Entflammbarkeit im Sinne des § 2 hat mittels des in der Beilage 1 A*) beschriebenen Abel'schen Petroleumprobers unter Beachtung der in der Beilage 1 B*) folgenden Anweisung für die Handhabung des Probers zu erfolgen.

Wird die Untersuchung unter einem anderen Barometerstande als 760 Millimeter vorgenommen, so ist derjenige Wärmegrad maßgebend, welcher nach der unter Beilage 1 B befindlichen Umrechnungstabelle unter dem jeweiligen Barometerstande dem im § 2 bezeichneten Wärmegrad entspricht.

§ 4.

Die k. k. Normalaichungs-Commission wird ermächtigt, Abel'sche Petroleumprober und die dazu gehörigen Hilfseinrichtungen nach vorgängiger Prüfung zu beglaubigen und im Bedarfsfalle auch einzelne Nachämter außerhalb Wiens mit der Prüfung und Beglaubigung zu betrauen.

Die Beilagen 1 A und 2 enthalten die von der k. k. Normalaichungs-Commission erlassene Vorschrift in Betreff der Bedingungen, unter denen ein Abel'scher Petroleumprober zur Prüfung zugelassen wird, dann der Bedingungen, unter denen eine Beglaubigung erfolgen darf, ferner in Betreff der Kennzeichnung und Stempelung eines zu beglaubigenden Probers, endlich in Betreff der Nachstempelung von beglaubigten Petroleumprobern.

Für die Prüfung und Beglaubigung der Petroleumprober und der dazu gehörigen Hilfseinrichtungen sind nach Maßgabe der jedesmal erforderlich gewordenen Mithewaltung und sonstigen Aufwendungen die laut Beilagen 1 A und 2*) vom Handelsministerium festgesetzten Gebühren zu entrichten.

*) Diese Beilage ist im V. Stück des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1901 enthalten.

§ 5.

Die k. k. Normalsachungs-Commission wird praktische Unterweisung in der Ausführung und Überwachung von Mineralöluntersuchungen mittels des Abel'schen Probers erteilen und im Bedürfnisfalle auch einzelne Sach-Inspectoren außerhalb Wiens hierfür ermächtigen.

§ 6.

Die zur Untersuchung von Mineralölen auf ihre Entflammbarkeit bestimmten Organe haben sich ausschließlich beglaubigter Abel'scher Petroleumprober zu bedienen.

§ 7.

Die aus dem Zollauslande einlangenden Mineralölsendungen müssen durch Bescheinigungen ausländischer Behörden gedeckt sein, aus welchen entnommen werden kann, ob die betreffenden Mineralöle unter jene der ersten oder zweiten Classe dieser Verordnung gehören. Läßt sich dieser Umstand aus der Bescheinigung nicht entnehmen, oder obwaltet der Verdacht einer nachträglichen Veränderung des Inhaltes der Sendung, oder wird eine Bescheinigung überhaupt nicht beigebracht, so kann eine Untersuchung der Mineralöle Platz greifen.

Ergibt sich aus der Bescheinigung oder aus der im Falle des ersten Absatzes vorgenommenen Untersuchung, daß ein Mineralöl unter die Mineralöle erster Classe gehört, so ist dasselbe nach den für letztere vorgeschriebenen Bestimmungen zu behandeln.

Den Grenzämtern wird durch das Finanzministerium bekanntgegeben werden, welche ausländischen öffentlichen Behörden berufen sind, die im ersten Absatz erwähnten Bescheinigungen auszustellen.

Auf Mineralölsendungen von nicht mehr als 50 kg im Grenzverkehre finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Ebenso finden diese Bestimmungen keine Anwendung auf aus dem Zollauslande zur Destillation und Raffinierung bezogene Mineralöle (Tarifnummer 119 a und b), auf halb raffinierte und raffinierte schwere Mineralöle (Tarifnummer 121 a und b) und auf zur Beleuchtung nicht verwendbare, im Nachtrage vom Jahre 1888 zum alphabetischen Warenverzeichnis des Zolltarifes vom Jahre 1882, unter die Parze der Tarifnummer 117 gereihten „Steinkohlentheeröle“ der aromatischen oder Benzolreihe.

§ 8.

Das in inländischen Raffinerien hergestellte raffinierte oder halb raffinierte steuerpflichtige Petroleum (Leuchtpetroleum) ist in den Reservoirs seitens der Finanzorgane stichprobenweise auf seine Entflammbarkeit zu untersuchen und ist, falls die Untersuchung ergeben sollte, daß es unter die Mineralöle der ersten Classe falle, nach den für letztere vorgeschriebenen Bestimmungen zu behandeln.

§ 9.

Die Mineralöle der ersten Classe sind als solche in der in den folgenden Paragraphen bestimmten Weise erkennbar zu machen.

§ 10.

Die im inländischen Verkehre vorkommenden Mineralöle sind von den Gemeinden, beziehungsweise den von der Regierung hierfür bestellten Organen der Untersuchung auf ihre Entflammbarkeit zu unterziehen.

Von der Untersuchung ausgenommen sind Mineralöle der ersten Classe, welche als solche erkennbar gemacht sind, dann die zur Raffinierung und Destillation bestimmten Mineralöle, Schmieröle, sowie die zur Beleuchtung nicht verwendbaren Steinkohlentheeröle.

§ 11.

Die Gewinnung der Mineralöle aus Theer, sowie die Destillation der rohen Theer- und Erdöle darf innerhalb geschlossener Ortschaften nicht gestattet werden, und die Fabrikanstalten müssen von Wohnhäusern in einer hinreichenden Entfernung liegen, welche die Gewerbebehörde über die nach dem dritten Hauptstücke der Gewerbeordnung gepflogenen Verhandlungen von Fall zu Fall zu bestimmen hat.

Das Destillierlocale muß so eingerichtet, beziehungsweise gegen das Raffinierlocale so gelegen sein, daß die Übertragung des Feuers von dem einen Locale zu dem anderen thunlichst ausgeschlossen sei.

Die Vorrathsräume für das rohe Öl sowohl, als für die Destillationsproducte müssen so eingerichtet sein, daß dieselben selbst im Falle eines Brandes der Fabrik vor der Verbrennung geschützt bleiben.

In dieser Beziehung gemachte Erfahrungen empfehlen vorzüglich die cisternenartige Lagerung.

§ 12.

Die Versendung der Mineralöle jeder Art darf nur in solchen Gebinden oder Gefäßen geschehen, welche das Verdunsten, Ausfrieren oder Durchsickern des Inhaltes möglichst verhindern und beim Bersten nicht leicht beschädigt werden können.

Gebinde und Gefäße, welche Mineralöle der ersten Classe enthalten, haben in deutlichen Buchstaben die nicht verwischbare Aufschrift: „feuergefährlich“ zu tragen.

§ 13.

Für den Transport von Mineralölen auf Eisenbahnen und Trajectanstalten sind die Bestimmungen des Betriebsreglements für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und des internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr maßgebend.

Die Abchtachtung aus fixen oder ambulanten Reservoirs auf Bahnhöfen ist auf abseits gelegenen Geleisen vorzunehmen, und bleibt es der Bahnauf-

sichtsbehörde vorbehalten, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, sowie der Intensität des Petroleumverkehrs in der betreffenden Station besondere Vorsichtsmaßregeln anzuordnen.

§ 14.

Bei der Verfrachtung von Mineralölen erster Classe sind die folgenden Bestimmungen einzuhalten:

1. Die Wagen dürfen nur im Schritt fahren.
2. Jeder aus mehr als einem Wagen bestehende Transport muß außer den Aufsichtern noch von einer erwachsenen Person begleitet sein.
3. Die Aufsichtern, sowie das sonstige Begleitungspersonal haben sich des Rauchens zu enthalten.
4. Findet die Verfrachtung zur Nachtzeit statt, so sind zur Beleuchtung der Wagen ausß schließlich Sicherheitslaternen zu verwenden.
5. Die Wagen dürfen unter bedeckten Räumen nicht stehen gelassen und müssen unter steter Aufsicht gehalten werden.
6. Der Transport von Mineralölen der ersten Classe auf Straßen in Glasballons ist nur unter der Bedingung gestattet, daß die Ballons mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Znfurcienerde oder ähnlichen lockeren Substanzen in starken Holzlisten oder einzeln in soliden, mit einer gut befestigten Schutzbede versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmateriale ausgefüllten Kisten oder Kisten fest verpackt sind.

§ 15.

Für den Transport von Mineralölen der ersten Classe auf Binnengewässern wird Folgendes vorgeschrieben:

1. Besteht die Schiffsladung ausschließlich oder zum größten Theile aus Mineralölen der ersten Classe, so hat:
 - a) das Einladen nur auf dem von der Localbehörde dazu bestimmten Plage zu geschehen, welchen das Fahrzeug binnen der von dieser Behörde vorgezeichneten Frist verlassen muß;
 - b) das Fahrzeug im Falle des Landens stets in einer entsprechenden Entfernung von anderen Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anzulegen;
 - c) der Schiffsführer bei der Ankunft am Bestimmungsorte der Localbehörde sofort anzuzeigen, daß das Fahrzeug Mineralöle der ersten Classe geladen habe, und die Menge derselben mittels des Frachtbriefes auszuweisen. Das Fahrzeug ist sodann auf den von der Localbehörde bestimmten Platz zu führen, welchen es ohne deren Erlaubnis nicht verlassen darf; ferner hat
 - d) die Anladung innerhalb der von der Localbehörde festgesetzten Frist und auf dem dazu bestimmten Plage zu geschehen.
2. Bilden die Mineralöle der ersten Classe bloß einen verhältnismäßig kleinen Theil der Schiffsladung, so müssen die betreffenden Colli und Gefäße in ganz abgeordneten Schiffsräumen oder auf dem Verdecke, jedoch stets getrennt von anderen leicht brennbaren oder explodierbaren Frachtgütern eingelagert werden.

Die Ein- und Ausladung darf nur an solchen Plätzen stattfinden, wo andere brennbare Stoffe nicht vorhanden sind.

3. Mit Fahrzeugen, auf welchen sich Mineralöle der ersten Classe befinden, dürfen Passagiere nicht befördert werden.

4. Auf Fahrzeugen, welche Mineralöle der ersten Classe führen, sowie bei der Ein- und Ausladung oder Lagerung dieser Öle darf Feuer oder Licht nicht gemacht und Tabak nicht geraucht werden.

§ 16.

Werden Mineralöle der zweiten Classe auf Binnengewässern verfrachtet, so sind die Mineralöle enthaltenden Gebinde und Gefäße mit feuerficheren Schutzdecken zu versehen.

Fahrzeuge auf Binnengewässern, welche Passagiere befördern, dürfen von Mineralölen der zweiten Classe höchstens 1000 kg an Bord haben.

§ 17.

Die Bedingungen, unter welchen zur See ankommende Schiffe mit einer ganz oder theilweise aus Mineralölen bestehenden Ladung dieselbe zu löschen haben, beziehungsweise in das Innere des Hafens eintreten dürfen, sind nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften und den von Fall zu Fall seitens der Hafenbehörde zu treffenden Anordnungen zu beurtheilen.

§ 18.

Mengen von mehr als 20.000 kg Mineralöl der zweiten Classe, sowie Mengen von mehr als 1000 kg Mineralöl der ersten Classe dürfen nur auf besonderen Lagerhöfen gelagert werden.

Die Gewerbebehörde hat die bezügliche Bewilligung, falls nicht besondere Umstände einzelne Abweichungen als zulässig oder nothwendig erscheinen lassen, an folgende Bedingungen zu knüpfen:

- a) Der Lagerhof muß mit den erforderlichen Blitzableitern versehen und mit einer entsprechenden Einfriedung (Mauer, Erdwall u. s. w.) von mindestens Manneshöhe umgeben sein, welche den Zutritt Unberufener verhindert.

Er muß bequem von allen Seiten mit Löschgeräthen umfahren werden können.

Es sind größere Mengen von Wurferde innerhalb des Lagerhofes bereit zu halten.

- b) Die gelagerten Flüssigkeiten sowohl wie auch die dieselben etwa umschließenden Baustoffen müssen mindestens 60 m von allen außerhalb des Lagerhofes befindlichen Gebäuden entfernt sein.

c) Die Sohle derjenigen Theile des Lagerhofes, welche zur Lagerung der Flüssigkeiten dienen, muß aus undurchlässigem, unverbrennlichem Material hergestellt sein und ein Gefälle von mindestens 1 : 100 nach einer oder mehreren Sammelgruben haben; sie muß ferner entweder tiefer als die sie umgebende Terrainsohle liegen, oder mit einer aus feuericherem Materiale hergestellten ununterbrochenen Umfassung versehen sein. In beiden Fällen muß der Raum zwischen den Umfassungswänden mit Einschluss des Rauminhaltes der Sammelgruben groß genug sein, die gesammte Menge der dort aufbewahrten Flüssigkeiten im Falle des Auslaufens aufzunehmen.

d) Falls die Flüssigkeiten nicht im Freien oder unter offenen Schuppen, sondern in Gebäuden gelagert werden, müssen die letzteren massive Umfassungswände, reichliche Erleuchtung durch Tageslicht und gute Ventilation haben, dürfen aber keine Zwischendecken besitzen; Einrichtungen zu künstlicher Belichtung dürfen weder in noch an den Gebäuden angebracht werden. Feststehende eiserne Reservoirs müssen mit Dunstabzügen versehen sein.

e) Geschäftliche Berrichtungen dürfen im Lagerhofe nur bei Tageslicht vorgenommen werden. Das Betreten des Lagerhofes bei Nachtzeit ist außer dem Wächter desselben nur den dazu dienstlich berufenen Beamten gestattet; hiebei darf nur eine Sicherheitslaterne benutzt werden.

f) Feuer oder Licht darf innerhalb des Lagerhofes nicht angezündet, auch darf dasselbst nicht geraucht werden; ebenso ist das Einbringen von Blindmaterialien in den Lagerhof unterlag.

Diese Vorschriften sind an allen Eingangsthüren des Lagerhofes in augensichtlicher Weise anzuschreiben.

g) Auf dem Lagerhofe dürfen außer einer für den Wächter bestimmten, durch eine Mauer von den übrigen Theilen des Lagerhofes abgeordneten Wohnung, welche eventuell auch als Kanzleilocale zu dienen hat, Wohnräume nicht eingerichtet, beziehungsweise nicht benützt werden.

Bei Lagerhöfen, in welchen nur Mineralöle der zweiten Classe gelagert werden sollen, kann von den Vorschriften zu a und b abgesehen werden; die Gewerbebehörde entscheidet dann nach ihrem Ermessen über die in Bezug auf Einfriedung und freie Lage des Terrains zu stellenden Anforderungen.

§ 19.

Mengen von nicht mehr als 20.000 kg, aber mehr als 1500 kg Mineralöl der zweiten Classe, sowie Mengen von nicht mehr als 1000 kg, aber mehr als 150 kg Mineralöl der ersten Classe dürfen nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis gelagert werden.

Bei Ertheilung dieser Erlaubnis sind unter Anlehnung an die in § 18, insbesondere in den Absätzen c und f enthaltenen Vorschriften die nach den örtlichen Verhältnissen sich als notwendig ergebenden, mindestens aber die in § 21 aufgeführten Bedingungen vorzuschreiben.

§ 20.

Bei allen auf Bahnhöfen und innerhalb des gesetzlich bestimmten Feuerzonsens der Bahnen zu errichtenden Lagerhöfen darf die Gewerbebehörde, beziehungsweise die Ortspolizeibehörde erst auf Grund der vorher eingeholten Zustimmung der Eisenbahnaufsichtsbehörde und unter Berücksichtigung der von der letzteren aufgestellten Bestimmungen die Bewilligung erteilen.

§ 21.

Mengen von nicht mehr als 1500 kg, aber mehr als 300 kg Mineralöl der zweiten Classe, sowie Mengen von nicht mehr als 150 kg, aber mehr als 15 kg Mineralöl der ersten Classe dürfen nur in Kellern oder in zu ebener Erde gelegenen Räumen gelagert werden, welche eine gute Ventilation und weder Abflüsse (Gerinne) nach außen (Straßen, Höfe u. s. w.), noch Heiz- oder künstliche Beleuchtungsrichtungen haben. Der Fußboden des zur Lagerung dienenden Theiles dieser Räume muß aus undurchlässigem, unverbrennlichem Materiale hergestellt und mit einer aus feuericherem Materiale hergestellten ununterbrochenen Umfassung von solcher Höhe versehen sein, daß der Raum zwischen den Umfassungswänden mit Einschluss des Rauminhaltes einer etwa vorhandenen Sammelgrube ausreicht, die gesammte Menge der dort aufbewahrten Mineralöle im Falle des Auslaufens aufzunehmen.

Die Vorschrift des § 18 lit. f, erster Absatz, findet auch auf diese Räume Anwendung.

Die Lagerung kann ferner auf Höfen, in Gärten oder anderen umfriedeten Grundstücken erfolgen, wenn das Ausfließen der Flüssigkeiten durch Eingraben der Gebinde oder durch eine aus feuericherem Materiale hergestellte Umfassung verhindert wird.

Das Umfüllen der nach Maßgabe dieses Paragraphen gelagerten Flüssigkeiten in andere Gefäße und die sonstigen geschäftlichen Berrichtungen mit denselben dürfen nur bei Tageslicht vorgenommen werden.

Die Einholung einer ortspolizeilichen Erlaubnis ist nicht erforderlich, doch ist die Lagerung der Ortspolizeibehörde, und wenn Lagerungen auf Bahnhöfen oder innerhalb des gesetzlich bestimmten Feuerzonsens der Bahn beabsichtigt sind, der betreffenden Bahnverwaltung vorher anzuzeigen.

§ 22.

Werden Mineralöle der ersten Classe mit Mineralölen der zweiten Classe oder mit anderen brennbaren Flüssigkeiten in demselben Raume oder in solchen Räumen, welche nicht durch unverbrennliche, mit Öffnungen nicht versehene Zwischenwände von einander getrennt sind, gelagert, so finden auf sämtliche Flüssigkeiten die in den §§ 18 bis 21 für die Mineralöle der ersten Classe gegebenen Vorschriften Anwendung.

Dasselbe gilt für den Fall, als Mineralöle der zweiten Classe mit anderen, jedoch leicht flüchtigen und entzündlichen Flüssigkeiten in der im ersten Absatz angegebenen Weise gelagert werden.

Werden hingegen Mineralöle der zweiten Classe zusammen mit anderen brennbaren, jedoch nicht leicht entzündlichen Flüssigkeiten in der vorstehend (Absatz 1) angegebenen Weise gelagert, so finden auf sämtliche Flüssigkeiten die in den §§ 18 bis 21 für die Mineralöle der zweiten Classe gegebenen Vorschriften Anwendung.

§ 23.

Die Bestimmungen der §§ 18 bis 21 finden nicht Anwendung auf die Aufbewahrung von Mineralölen an den Gewinnungsstätten derselben und in Fabriken, in welchen diese Stoffe hergestellt, bearbeitet oder zu technischen Zwecken verwendet werden, und ebensowenig auf die vorübergehende Lagerung anlässlich des Eisenbahn- und Schiffsverkehrs.

§ 24.

In den Verkaufsräumen der Detailhändler dürfen Mineralöle der ersten Classe bis zu 15 kg, hingegen Mineralöle der zweiten Classe bis zu 50 kg, und wenn die Aufbewahrung in metallenen, mit einem Hahne zum Abfüllen versehenen Gefäßen erfolgt, bis zu 300 kg aufbewahrt werden.

Die Aufbewahrung und der Verkauf von Mineralölen der ersten Classe darf, soweit es sich um Quantitäten von mehr als ½ Liter handelt, nur in vollkommen dichten und ebenso verschlossenen, widerstandsfähigen Gefäßen, soweit es sich um geringere Quantitäten handelt, auch in verschlossenen Glasflaschen erfolgen. Falls nicht ein die Verdunstung der Flüssigkeit vollständig verhindernder Füllapparat benützt wird, darf das Umfüllen von Mineralölen der ersten Classe von einem Gefäße in ein anderes nur bei Tageslicht und nicht in der Nähe einer Flamme, von glimmendem Rauchtabak oder sonst eines glühenden Körpers erfolgen.

§ 25.

Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Mineralölen der ersten Classe ist nur in solchen Gefäßen gestattet, welche an in die Augen fallender Stelle auf rothem Grunde in deutlichen Buchstaben die nicht verwischbare Aufschrift „feuergefährlich“ tragen.

Wird derartige Mineralöl gewerbsmäßig zur Abgabe in Mengen von weniger als 50 kg feilgehalten, oder in solchen geringeren Mengen verkauft, so muß die Aufschrift in gleicher Weise noch die Worte: „Nur unter besonderen Vorsichtsmaßregeln zu Brennwecken verwendbar; in der Nähe von Licht nicht umzufüllen, an einem kühlen Orte wohl verschlossen aufzubewahren“ enthalten.

Diese Bestimmung findet auf das Verkaufen und Feilhalten von Mineralölen in den Apotheken zu Heilzwecken nicht Anwendung.

§ 26.

Für die zur Zeit der Kundmachung dieser Verordnung bereits in Benutzung stehenden Lagerräume, in welchen mit Genehmigung der Gewerbebehörde die in den §§ 18 und 19 bezeichneten Quantitäten gelagert werden dürfen, ist die Einholung der in den §§ 18 und 19 gedachten Bewilligung nicht erforderlich.

§ 27.

Die Übertretungen der gegenwärtigen Vorschriften werden, insoweit sie nicht schon durch die bestehenden Gesetze verpönt sind, mit Geldstrafen bis zu 200 K oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Bei Vollziehung der Strafverurtheilung und sonstigen Anordnungen hat die Behörde die zur Sicherung des Erfolges nöthigen Maßregeln zu ergreifen. Bezüglich des Strafverfahrens und der Rechtsmittel in demselben gelten die politischen Vorschriften.

§ 28.

Diese Verordnung tritt sieben Monate nach ihrer Kundmachung in Kraft.

§ 29.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieser Verordnung treten die Bestimmungen der Ministerial-Verordnungen vom 17. Juni 1865, R.-G.-Bl. Nr. 40, vom 27. Jänner 1866, R.-G.-Bl. Nr. 14, und vom 10. Februar 1868, R.-G.-Bl. Nr. 13, außer Kraft.

Die mit den Regierungen der Bodenseeuferstaaten, sowie die mit der kaiserlich deutschen Reichsregierung getroffenen Vereinbarungen über die Beförderung gefährlicher Stoffe auf dem Bodensee, beziehungsweise auf der Elbe und die auf Grund dieser Vereinbarungen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern erlassenen Verordnungen des Handelsministeriums vom 14. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 12, und vom 12. December 1895, R.-G.-Bl. Nr. 190, werden durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung nicht berührt.

3.

Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Török-Beese und der Stadt Skalitz in Ungarn.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Februar 1901, Z. 84796 (M.-Z. 80118 ex 1901):

Laut Mitteilung des königl. ung. Handelsministeriums vom 29. Juli 1901, Z. 50361, beziehungsweise vom 6. August 1901, G.-Z. 51006, ist die

Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Tröb-Becke im Torontaler Comitatus und der Stadt Stalitz (Szatolcsa) im Neutraer Comitatus unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und der diesen Paragraphen ergänzenden nachträglichen Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten worden.

Hievon werden über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. September 1901, Z. 34372, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat und sämtliche magistratischen Bezirksämter, die Stadträte Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, und die n.-ö. Handels- und Gewerbetammer in Kenntniß gesetzt.

4.

Verpflichtung zur Herstellung von Hauscanälen.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Mai 1901, Nr. 3884 (G.-Z. 29049/magistratisches Bezirksamt für den XIII. Bezirk):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Senats-Präsidenten Ritter v. Hennig, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Ziskler, Dr. Kleeberg, Ritter v. Schurda und Dr. Ploj, dann des Schriftführers k. k. Rathsecretärs-Adjuncten Freiherrn v. Apsalttern, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Mai 1900, Z. 18532, betreffend die Herstellung eines Hauscanales und die Reconstruction der Dachwasser-Abfallrohre an dem Hause Nr. 237 der Auhofstraße im XIII. Wiener Bezirke, nach der am 18. Mai 1901 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Robert Swoboda, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, für die Beschwerde, und der Gegenansführungen des k. k. Ministerial-Secretärs Max Edlen v. Pflügl, für das belangte k. k. Ministerium des Innern, sowie des Dr. Robert Schüller, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, für die mitbetheiligte Bertha Friedmann, Besitzerin des Hauses Nr. 237 Auhofstraße im XIII. Wiener Bezirke, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Mit dem Bescheide des magistratischen Bezirksamtes für den XIII. Bezirk in Wien vom 25. Februar 1899, Z. 7244, wurde Bertha Friedmann als Eigenthümerin des Hauses XIII, Auhofstraße 237, aufgefordert, sogleich bei diesem Hause einen Hauscanal herzustellen und denselben mit dem neu erbauten Hauptnathscanal in Verbindung zu bringen, ferner die Dachwasserabfallrohre derart zu reconstruieren, daß dieselben nicht frei auf das Trottoir, sondern überdeckt in den Hauscanal oder in den Hauptnathscanal ausmünden.

Über Recurs der genannten Hausbesitzerin hat die Bandeputation für Wien mit Entscheidung vom 31. Jänner 1900, Z. 197, diesen Auftrag als in den Bestimmungen der §§ 57, 58 und 53 der Bauordnung für Wien vom 17. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 35, nicht begründet aufgehoben.

Dem hiegegen seitens der Stadtgemeinde Wien eingebrachten Recurse hat das k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 30. Mai 1900, Z. 18532, keine Folge gegeben.

Gegen diese Ministerial-Entscheidung hat die Stadtgemeinde Wien an den Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde eingebracht.

In derselben wird selbst der Rechtsstandpunkt vertreten, daß für die Frage, ob die Eigenthümerin des bezeichneten, bereits im Jahre 1868 erbauten Hauses verpflichtet sei, einen Hauscanal herzustellen und denselben in den städtischen Hauptcanal einzumünden, mit Rücksicht auf Artikel 8 des Wiener Gemeindestatutes vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45 nur mehr die Bestimmungen der Bauordnung für Wien vom 17. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 35, maßgebend sein können. Es können daher auch aus den Bestimmungen der für Niederösterreich mit Ausschluss von Wien geltenden Bauordnung dormalen in irgendwelche Verpflichtungen für die Besitzer von Häusern, welche in den mit Wien vereinigten Vororten gelegen sind, nicht mehr abgeleitet werden.

Der Verwaltungsgerichtshof hatte sonach auch nur zu prüfen, ob der Bertha Friedmann auf Grund der für Wien geltenden Bauordnung der eingangs erwähnte Auftrag erteilt werden dürfte oder nicht. Die Beschwerde behauptet zunächst, der Auftrag, bei dem Hause XIII, Auhofstraße 237, einen Hauscanal herzustellen und denselben mit dem neu erbauten Hauptcanal in Verbindung zu bringen, sei im § 58 der Wiener Bauordnung begründet. Die angefochtene Entscheidung verneint dies, und zwar, wie sich aus den Ausführungen des Regierungsvertreters bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung ergibt, aus dem Grunde, weil die Vorschrift des § 58 der Wiener Bauordnung sich nur auf Neubauten, welche unter der Geltung dieser Bauordnung aufgeführt worden sind, beziehe.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte dieser einschränkenden Auslegung der citirten Gesetzesstelle nicht beizutreten.

Allerdings haben sowohl der § 57 als auch der § 58 der Bauordnung zunächst Neubauten im Auge, was sich ja schon daraus ergibt, daß diese Paragraphen in dem V. Abschnitte der Bauordnung enthalten sind, welcher „von den auf den Bau selbst bezugnehmenden Vorschriften“ handelt, übrigens

ist es selbstverständlich, daß Vorschriften von Verordnungen überhaupt im großen und ganzen zumeist neue Ausführungen im Auge haben werden.

Daraus kann aber nicht gefolgert werden, daß Vorschriften einer Bauordnung, durch welche dem Einzelnen bestimmte Verpflichtungen auferlegt werden, die mit dem Besitze eines Bauobjectes verknüpft sind, nur auf solche Bauobjecte beschränkt werden könnten und müßten, welche unter der Herrschaft dieser Bauordnung entstanden sind, sondern es muß, wenn in dem Gesetze selbst nicht in dieser Richtung eine ausdrückliche Beschränkung auf die erst auf Grund dieses Gesetzes entstehenden Neubauten normiert ist, die baurrechtliche Verpflichtung vielmehr auf den Besitz eines Bauobjectes überhaupt gebunden wird, gefolgert werden, daß, wenn der vom Gesetze beabsichtigte Zweck, zu dessen Erreichung eine Verpflichtung auferlegt wird, ebenso bei bereits bestehenden, wie bei erst neu zu errichtenden Gebäuden zutrifft, diese Verpflichtung sich auf bereits bestehende Gebäude ebenso bezieht wie auf Neubauten.

Die §§ 57 und 58 der Wiener Bauordnung geben nur die Vorschriften darüber, wie in dem Gebiete der Gemeinde Wien für die Beseitigung der atmosphärischen Niederschläge und der Abfallstoffe aus den Gebäuden vorzuzuforgen ist. Aus diesen Gesetzesstellen geht hervor, daß als der regelmäßige Zustand derjenige anzusehen ist, daß in den Gassen Wiens Straßenbeziehungsweise Hauptcanäle bestehen, und daß die Ableitung der Niederschläge und Abfallstoffe aus den Häusern durch Hauscanäle oder Rohrleitungen welche in die Straßencanäle ausmünden, zu bewerkstelligen ist.

Nur ausnahmsweise, und zwar nur in Stadttheilen und Straßen, in welchen noch kein Hauptcanal besteht, kann die Herstellung von Sentgruben gefordert werden. Im Falle der feinerzeitigen Erbauung des Hauptcanales hat aber der Hauseigenthümer sofort einen Hauscanal herzustellen und die Sentgrube zu beseitigen.

In dieser letzteren Bestimmung ist sonach die Vorschrift gelegen, daß innerhalb des Gebietes der Stadt Wien in Stadttheilen oder Straßen, wo die erforderlichen Haupt-, respective Straßencanäle bereits errichtet sind, Sentgruben überhaupt zu bestehen ausführen müssen.

Diese Vorschrift enthält eine Einschränkung auf die erst künftig entstehenden Häuser nicht, und könnte sie wohl auch nicht enthalten, falls das Gesetz nicht selbst jenen Zustand, welchen es, wie ja der § 58 deutlich verräth, als einen Uebelstand und einen nur unter Umständen nicht zu vermeidenden Nothbehelf ansieht, stabilisieren wollte. Denn wenn der § 58 thatsächlich, wie die angefochtene Entscheidung nach der ihr vom Regierungsvertreter gegebenen Interpretation und wie auch die mitbetheiligte Partei verneint, nur den Besitzern solcher Häuser, die unter der Herrschaft der Bauordnung für Wien vom Jahre 1883 (in den mit Wien vereinigten Vororten, sonach erst seit dem Jahre 1890) erbaut wurden, die Pflicht auferlegen würde, bei Erbauung eines Hauscanales statt der bestehenden Sentgruben Hauscanäle zu erbauen, so könnte es leicht eintreten, daß die Gemeinde Wien zwar in Erfüllung der ihr obliegenden Fürsorge für die Verbesserung der sanitären Verhältnisse in der Gemeinde auch in den bisher vernachlässigten Gassen Hauptcanäle errichten würde, daß aber alle ihre Fürsorge zum Nachtheile des Gemeinwohlens auf lange Zeit hinaus vergeblich und der von ihr erbaute Canal unbenützt bleiben könnte, falls die Besitzer der Häuser in den betreffenden Gassen bei mangelndem Bürgerfinne und Verkennung des eigenen Interesses, sowie der aus dem Zusammenleben in einer Communität sich von selbst ergebenden Pflichten des Einzelnen gegenüber der Gesamtheit sich nicht bestimmt fänden, freiwillig die im Gesetze verhorrescirten Sentgruben, welche allerdings in einer geordneten Gemeinde ohne zwingende Noth nicht geduldet werden können, durch ein modernes System zu ersetzen. Die Möglichkeit der Legalisirung eines solchen Vorgehens kann aus einem Gesetze, welches bestimmt ist, die öffentliche Wohlfahrt zu fördern, nicht herausgelesen werden, sofern es ein unzweideutiger Wortlaut des Gesetzes nicht zwingend vorschreibt.

Es ergibt sich also aus dem Zusammenhange der §§ 57 und 58, daß zwar kein Besitzer eines alten Hauses, in welchem bereits ein Hauscanal oder ein anderes Ableitungssystem mit Ausnahme der Sentgruben besteht, diese seine Ableitungsvorrichtungen nach den neuen Vorschriften des § 57 der Bauordnung umzugestalten verpflichtet ist, daß aber in dem Falle, wo die Ableitung der atmosphärischen Niederschläge und der Abfallstoffe durch Sentgruben erfolgt, diese Ableitungsart abgestellt werden muß, sobald ein Hauptcanal errichtet wird. Daß dieser Gegensatz vom Gesetze auch beabsichtigt war, darauf deutet auch der Umstand hin, daß der § 57 ausdrücklich von neuen Ausführungen und solchen Herstellungen, die einem Neubau gleichgehalten werden können, spricht, der § 58 aber eine solche Einschränkung nicht mehr enthält, sondern die Hauseigenthümer überhaupt als Verpflichtete ansieht.

Im gegebenen Falle ist es nun unbestritten, daß in dem Hause der Bertha Friedmann bisher eine Sentgrube bestand, und daß die Gemeinde Wien in letzter Zeit in der Auhofstraße einen Hauptcanal errichtet hat. Daraus ergibt sich für die Hauseigenthümerin die Verpflichtung, die Sentgrube zu beseitigen und einen Hauscanal herzustellen.

Ähnliche Erwägungen gelten auch in Betreff des mit der angefochtenen Entscheidung behobenen Auftrages wegen Reconstruction der Dachwasser-Abfallrohre in dem Sinne, daß die Dachwässer nicht frei auf das Trottoir, sondern überdeckt in den Hauscanal oder in den Hauptcanal ausmünden.

Auch der § 53 der Bauordnung für Wien gibt zunächst nur Vorschriften, wie sich bei neuen Ausführungen zu benehmen ist, um die atmosphärischen Niederschläge in einer das Gemeinwohl nicht beeinträchtigenden Weise von den Dächern abzuleiten, und fordert dieser Paragraph die Neueinführung der im 1. und 2. Absätze angeführten Vorkehrungen nur von den Erbauern neuer Häuser, beziehungsweise solchen Besitzern bereits bestehender Gebäude mit breiten Dachflächen, welche die bestehenden Vorrichtungen erneuern. Es ist nicht zu bezweifeln, daß das Gesetz auch im 4. Absätze des § 53, wo an-

geordnet wird, dass an den Dachrinnen Abflussrohre von entsprechender Dimension anzubringen sind, mittels welcher das Wasser womöglich durch die Abortschläuche, sonst aber überdeckt in die Canäle zu leiten ist, in erster Linie an Neubauten gedacht hat.

Trotzdem muss es als dem Sinne des Gesetzes angemessen erlannt werden, dass diese letztere Bestimmung überall dort, wo die gesetzliche Voraussetzung, nämlich das Vorhandensein von Straßencanälen gegeben erscheint, auch auf jene Häuser anzuwenden ist, bei welchen die Voraussetzung für die Einführung der im 1. und 2. Absätze des § 52 angeordneten Vorkehrungen nicht zutrifft.

Demnach Straßencanäle werden eben zu dem Zwecke angelegt, damit durch dieselben auch die Niederschlagswässer abgeleitet werden. Es wäre sonach widerständig, anzunehmen, dass nach der Intention des Gesetzes dort, wo ein neuer Straßencanal errichtet wird, es zulässig wäre, die durch Dachrohre gesammelten und von den Dächern abgeleiteten Niederschlagswässer nicht in den Straßencanal abzuleiten. Der Antrag aber, diese Niederschlagswässer nicht frei auf das Trottoir abfließen zu lassen, ist einfach ein Gebot der Fürsorge für die Erhaltung des unbehinderten und gesicherten Verkehrs auf den Gassen und der Conservirung der Straßen, zu dessen Erlassung die Gemeinde schon in Ausübung der Gemeindepolizei berechtigt erscheint.

Demgemäß müsste die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden.

5.

Binnenschiffahrts-Inspection.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Juni 1901, Z. 52846 (M.-Z. 53943/XIV):

In der mit dem Handelsministerial-Erlasse vom 9. Juni 1897, Z. 18930, erlassenen Dienstes-Instruction für den k. k. Binnenschiffahrts-Inspector (Statthalterei-Erlaß vom 24. Juni 1897, Z. 63137, Normaliensammlung für den politischen Verwaltungsdienst Nr. 532) wurde unter anderem Nachstehendes angeordnet:

Als Specialgewerbe-Inspector für das Schiffergewerbe auf Binnengewässern erstreckt sich die Thätigkeit des Binnenschiffahrts-Inspectors auf alle im § 15, Punkt 5 der Gewerbeordnung (Gesetz vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39), bezeichneten Unternehmungen, in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Auf andere Unternehmungen wie Werften, Schiffmühlen, Lagerhäuser, Flussregulierungs-Unternehmungen, Hafen- und Quaibauten, hat sich seine gewerbeinspectorische Thätigkeit nicht zu erstrecken.

Das k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 8. Juni 1901, Z. 9179, den bezogenen zweiten Absatz außer Kraft gesetzt und an Stelle desselben Nachstehendes verfügt:

Bezüglich aller anderen Unternehmungen, wie Werften, Schiffmühlen, Lagerhäuser, Flussregulierungs-Unternehmungen, Hafen- und Quaibauten, hat sich seine Inspections-thätigkeit ausschließlich auf die schwimmenden Objecte (inclusive der sogenannten Fißbagger bei den Flussregulierungen) und die auf diesen Objecten ständig oder zeitweilig beschäftigte Arbeiterschaft zu erstrecken.

Als integrierende Bestandtheile dieser Objecte sind auch die Verbindungswege zwischen den schwimmenden Objecten und dem festen Lande, sowie die Transmissionsen jener Schiffmühlen, deren Mählwerk sich am Lande befindet, zu behandeln.

Gleichzeitig werden die Agenten des k. k. Binnenschiffahrts-Inspectors dem k. k. Binnenschiffahrts-Inspectorate überwiesen.

Hievon werden die an der Donau gelegenen Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat und die Donaucaanal-Inspection in Kenntniss gesetzt.

6.

Ballonfahrten nach Rußland.

Erlaß des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 22. Juli 1901, Z. 4696/Pr. (M.-Z. 60724):

Nach einer Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Äußern an das k. k. Ministerium des Innern hat die kaiserlich russische Botschaft in Wien behufs Verständigung der beteiligten Kreise bekanntgegeben, dass in Zukunft die Mitglieder von Instituten, Gesellschaften und Vereinigungen für Luftschiffahrt, welche Ballonfahrten unter Umständen unternehmen, die ihre Landung innerhalb der Grenze Rußlands herbeiführen könnten, mit, ihre Identität beglaubigenden Urkunden versehen sein müssen.

Seitens der Luftschiffahrts-Vereinigungen ausgestellte, von der zuständigen Regierungsbehörde gehörig beglaubigte Certificate und in Ermanglung derselben Photographien, welche mit einer Beglaubigung versehen sind, die den Namen, Vornamen und Charakter angibt, werden von den russischen Behörden als zureichender Identitätsnachweis angesehen werden.

Die Luftschiffahrer, welche sich mit derartigen Bescheinigungen nicht ausweisen können, sowie jene Personen, welche in Ballons nach Rußland kommen, um militärische Reconoscirungen vorzunehmen, werden angehalten und ihre Ballons verfallen der Beschlagnahme.

7.

Hintanhaltung von Stellungsumtrieben.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. August 1901, Z. 69720 (M.-Z. 69240/XVI):

Aus Anlaß neuerlicher zur Kenntniss des Ministeriums für Landesverteidigung gelangter Fälle von listigen Stellungsumtrieben wird infolge Erlasses dieses Ministeriums vom 25. Juli 1901, Z. 22523/V, der unter dem 15. September 1894, Z. 72448, intimierte Ministerial-Erlasse vom 8. September 1894, Nr. 18688/II a, betreffend die Handhabung der Bestimmungen des § 27:1 und 4 und des § 101:5 der Wehrvorschriften I. Theil, zur genauesten Beobachtung in Erinnerung gebracht.

Zusätzlich wird auch darauf zu achten sein, dass ein Stellungs-pflichtiger nur dann der Stellung im Delegationsweg zu unterziehen sein wird, wenn seine Person-Identität auf einen jeden Zweifel ausschließende Weise amtlich festgestellt ist.

Der legitimierte Ministerial-Erlaß ist bei den bezogenen Stellen der Wehrvorschriften I. Theil anzumerken.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an den Wiener Magistrat und an die Stadträthe in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

8.

Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Karolyfalva (Ungarn).

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. September 1901, Z. 81621 (M.-Z. 75490 ex 1900):

Laut Mittheilung des königl. ungar. Handelsministeriums an das k. k. Ministerium des Innern vom 5. Juli 1901, Z. 40841, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Karolyfalva (Karlsdorf) im Temeser Comitate, unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und an den diesen Paragraphen ergänzenden nachträglichen Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. August 1901, Z. 31265, mit Beziehung auf § 10 des Hausierpatentes, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Wiener Magistrat und sämtliche magistratischen Bezirksämter in Wien, die Stadträthe Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und die n.-ö. Handels- und Gewerbetammer in Wien in Kenntniss gesetzt.

9.

Herabsetzung der Höhe der Stammeinlage im Anweisung- (Check- und Clearing-) Verkehre des Postsparcassenamtes.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium vom 27. September 1901, R.-G.-Bl. Nr. 162:

Das Handelsministerium findet im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und mit dem Finanzministerium auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 19. November 1887, R.-G.-Bl. Nr. 133, und in Abänderung der Verordnung vom 22. November 1887, R.-G.-Bl. Nr. 134, § 7, die Höhe der Stammeinlage im Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehre des Postsparcassenamtes bis auf weiteres mit 100 K festzusetzen.

Die übrigen die Stammeinlage betreffenden Bestimmungen der bezeichneten Verordnung werden hiedurch nicht berührt.

10.

Errichtung einer k. k. Direction für den Bau der Wasserstraßen und die Bestellung des Wasserstraßen-Beirathes.

Verordnung des Handelsministeriums vom 11. October 1901, R.-G.-Bl. Nr. 163:

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 66, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Zum Zwecke der einheitlichen Leitung der im § 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 66, bezeichneten Arbeiten, nämlich des Baues eines Schiffahrtscanales von der Donau zur Oder, eines Schiffahrtscanales von der Donau zur Moldau nächst Budweis nebst der Canalisirung der Moldau von Budweis bis Prag, eines Schiffahrtscanales vom Donau-Obercanale zur mittleren Elbe nebst Canalisirung der Elbestrecke von Melnik bis Jaromer, einer schiffbaren Verbindung vom Donau-Obercanal zum Stromgebiete der Weichsel und bis zu einer schiffbaren Strecke des Dniester, wird im

Handelsministerium eine besondere Geschäftsabtheilung errichtet, welche die Bezeichnung „k. k. Direction für den Bau der Wasserstraßen“ führt.

§ 2.

Die k. k. Direction für den Bau der Wasserstraßen umfaßt unter der obersten Leitung des Handelsministers, beziehungsweise des von ihm zu bestellenden Stellvertreters, eine technische und eine administrative Abtheilung, welchen gemeinsam die Vorbereitung und Durchführung des Baues obliegt.

§ 3.

Zu den Wirkungskreis der technischen Abtheilung fallen:

Die Arbeiten behufs Aufstellung der General- und Detailprojecte, die technische Vertretung bei den über diese Projecte abzuhaltenden Commissionen, die Begutachtung der Commissionssoparate in technischer Beziehung, die technische Leitung des Baues der Wasserstraßen und überhaupt die Behandlung aller Angelegenheiten technischer Natur.

§ 4.

Zum Wirkungskreis der administrativen Abtheilung gehören die Verfügungen wegen Einleitung der erforderlichen Amtshandlungen und Commissionen (Tracenrevision, politische Begehung und Enteignungsverhandlung), die Vorbereitung und Bearbeitung der dem Handelsministerium gemäß § 13, Absatz 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1901, N.-G.-Bl. Nr. 66, zustehenden Entscheidungen, der Abschluss von Verträgen wie überhaupt alle den Bau der Wasserstraßen betreffenden finanziellen und administrativ-juristischen Angelegenheiten.

§ 5.

Behufs Durchführung der Bauten werden je nach Bedarf eigene, der k. k. Direction für den Bau der Wasserstraßen unterstehende Bauleitungen aufgestellt, deren Wirkungskreis durch besondere Bestimmungen geregelt wird.

§ 6.

Der gemäß § 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1901, N.-G.-Bl. Nr. 66, zu bestellende Beirath (Wasserstraßen-Beirath) ist berufen:

- zur Erstattung von Gutachten;
 - zur Stellung von selbständigen Anträgen, welche sich auf den Bau und Betrieb der im § 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1901, N.-G.-Bl. Nr. 66, bezeichneten Wasserstraßen beziehen.
- Bei der Zusammenfassung dieses Beirathes ist auf die Interessen des Handels, der Industrie, des Gewerbes, der Land- und Forstwirtschaft, sowie der Arbeiterschaft Rücksicht zu nehmen.

§ 7.

Der Wasserstraßen-Beirath ist in nachstehender Weise zusammengesetzt:

I. 20 Mitglieder werden durch die Landesauschüsse der an dem Baue der Wasserstraßen beteiligten Länder in der Weise ernannt, daß die Landesauschüsse für Böhmen, Galizien, Mähren und Niederösterreich je 4, die Landesauschüsse für Oberösterreich und Schlesien je 2 Mitglieder entsenden.

II. 20 Mitglieder werden vom Handelsminister im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministerien ernannt.

III. Außerdem sind die nach § 14, Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1901, N.-G.-Bl. Nr. 66, vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern ernannten Gewerbe-Inspectoren Mitglieder des Beirathes.

Für jedes der sub I und II bezeichneten Mitglieder ist auch ein Ersatzmann zu ernennen.

Die Landesauschüsse sind in der Auswahl der von ihnen zu ernennenden Persönlichkeiten nicht an ihre Mitglieder gebunden.

§ 8.

Dem Handelsminister bleibt vorbehalten, für die Wiederbesetzung der im Wasserstraßen-Beirathe zur Erledigung gelangenden Stellen der Mitglieder Vorkehrung zu treffen und insbesondere in dem Falle, als einem Mitgliede die fernere Ausübung seiner Function durch Krankheit oder sonstige in der Person desselben eintretende Hinderungsgründe unmöglich gemacht oder erheblich erschwert würde, an Stelle desselben den Ersatzmann einzuberufen, eventuell eine Neuernennung zu veranlassen.

§ 9.

Der Wasserstraßen-Beirath versammelt sich über Einladung des Handelsministers nach Bedarf.

Der Handelsminister oder ein von ihm zu ernennender Stellvertreter führt den Vorsitz in der Plenar-Versammlung des Beirathes.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Die Gutachten werden durch Abstimmung der anwesenden Mitglieder festgestellt.

§ 10.

Der Wasserstraßen-Beirath kann zur Vorberathung von Angelegenheiten seines Wirkungskreises Ausschüsse einsetzen.

§ 11.

Die beteiligten Ministerien entsenden nach ihrem Ermessen Vertreter zu den Beratungen des Wasserstraßen-Beirathes und seiner Ausschüsse.

Diese Vertreter sind berechtigt, jeberzeit in den Debatten das Wort zu ergreifen, haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 12.

Die Function der Mitglieder und Ersatzmänner ist ein Ehrenamt. Inwiefern für Aufwendungen irgend welcher Art eine Entschädigung stattfindet, bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 13.

Die Bureaugeschäfte des Wasserstraßen-Beirathes werden vom Handelsministerium besorgt.

§ 14.

Das Handelsministerium erläßt für den Wasserstraßen-Beirath eine Geschäftsordnung, welche sofort provisorisch in Geltung tritt.

Nach Begutachtung durch den Wasserstraßen-Beirath wird die Geschäftsordnung vom Handelsministerium definitiv festgestellt.

11.

Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete mehrerer im Szepeser Comitate gelegenen Orte.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. October 1901, Z. 89887 (M.-Z. 84630 ex 1901):

Laut Mittheilung des k. ungar. Handelsministeriums vom 8. August 1901, Z. 49193, ist die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Bäderorte Alsó-Tátrafüred, Új-Tátrafüred, Mühlenbach (Ó-Tátrafüred), Tátra-Lomnicz, Borlangiget, Lublófüred, Thurzófüred, Jglofüred, Lautsburg (Lucsiona), Gausdorf (Gánóc), Balóc, Hász-Park, Schwarzenberg (Fetetehegy) und Koronahegy, alle im Szepeser Comitate gelegen, unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden nachträglichen Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten worden.

Hievon werden über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. September 1901, Z. 34685, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat und sämtliche magistratischen Bezirksämter, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer in Kenntnis gesetzt.

12.

Kirchliche Inventargegenstände von kunsthistorischen Werten.

Circular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. October 1901, Z. 94023 (M.-Z. 86186):

Um den Verkauf oder die sonstige dauernde Entfernung kirchlicher Inventargegenstände von kunsthistorischen Werten thunlichst zu erschweren und namentlich den Export von derlei Objecten in das Ausland möglichst zu verhüten, hat die Central-Commission für Kunst- und historische Denkmale mit dem an die Conservatoren II. Section gerichteten Erlasse vom 15. Juli 1901, Z. 865, die Verfügung getroffen, daß in Zukunft die Zustimmung zu solchen Transactionen, sowie die eventuelle Schätzung der Gegenstände zum Zwecke des Verkaufes ausnahmslos der Central-Commission selbst und nicht den Conservatoren vorbehalten bleiben.

Dieser Erlaß, dessen Inhalt auch den Ordinariaten Wien und St. Pölten mitgeteilt wird, ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften und an die Herren Bürgermeister von Wien, Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

13.

Zulassung der Verwendung von Gipsplatten der Firma E. & C. Hedemann in Kopenhagen.

In Erledigung des Ansuchens der Firma E. & C. Hedemann in Kopenhagen durch Jof. Haas & Sohn, Wien, I., Franz Josefsquai 29, wurde zufolge Magistrats-Beschlusses vom 17. October 1901 (M.-Z. 43199 IX) die Verwendung von Gipsplatten aus Gips mit Zusatz von Kohlenasche, Sägespänen und Korffleie, erzeugt von der erstgenannten Firma, zur Ausführung von Scheidewänden bei Hochbauten in Wien unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Die Hedemann'schen Gipsplatten mit Zusatz von Kohlenasche, Sägespänen oder Korffleie werden im Sinne des § 37 der Bauordnung insofern als Baumaterial für Wände bei Hochbauten in Wien als zulässig erklärt, als dieselben dem zur M.-Z. 43199 ex 1901 überreichten Muster entsprechen.

2. Zur Herstellung der Wände dürfen nur vollkommen trockene Platten verwendet werden; die einzelnen Tafeln müssen untereinander und die Wand selbst muß, um sie standhaft zu machen, mit den anderen Gebäudetheilen durch dünnflüssigen Gipsmörtel und erforderlichenfalls durch Anwendung anderer Hilfsmittel gut verbunden werden.

3. Die aus diesen Platten hergestellten Wände dürfen nur zur Abtrennung einzelner Bestandtheile einer Wohnung oder eines Geschäftslocales, jedoch nicht zur Abtrennung verschiedener Wohnungen oder Geschäftslocales von einander, und zwar nur dann angewendet werden, wenn diese Wände keiner Belastung ausgesetzt und nicht höher als ein gewöhnliches Stockwerk aufgeführt werden.

Die Wände müssen bei einer Zimmertiefe bis 5.50 m und bei normaler Stockwerkshöhe eine Stärke von mindestens 6 cm besitzen.

Bei Wänden von größerer Länge oder Stockwerkshöhe sind stärkere Platten zu verwenden, und können nach Lage der örtlichen Verhältnisse auch geringere Wandstärken zur Verwendung kommen.

4. Die beabsichtigte Ausführung von Wänden aus Hedemann'schen Gipsplatten ist in den Consensplänen auszuweisen.

5. Die Aufstellung solcher Wände hat in der Regel auf Traversen zu erfolgen und gehört zu den Befugnissen der concessionierten Baugewerbetreibenden, da es sich hier um sicherheitspolizeiliche Rücksichten, insbesondere auch um die Beurtheilung der Tragfähigkeit von Decken und Trägern handelt.

6. Die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingungen, eventuell die gänzliche Zurückziehung dieser Bewilligung auf Grund der praktischen Erfahrungen mit diesem Baumaterial bleibt vorbehalten.

Die beigebrachten Musterplatten werden vom Stadtbauamte verwahrt.

14.

Zulassung der Verwendung der Franz Frizzi'schen Gips- und Cementplatten.

In Erledigung des Ansuchens des Franz Frizzi, Stuccaturers, Wien, XII., Tivoligasse 18, wurde zufolge Magistrats-Beschlusses vom 17. October 1901 (M.-Z. 74013/IX), die Verwendung der von dem Genannten aus Steinkohlensche, Gips und Leimwasser, beziehungsweise aus Steinkohlensche und Weißkalkmörtel mit Portlandcement hergestellten Gips- und Cementplatten zur Ausführung von Scheidewänden bei Hochbauten in Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Gips- und Cementplattenplatten von Franz Frizzi werden nur insoweit als Baumaterial für Wände bei Hochbauten in Wien als zulässig erklärt, als dieselben dem zur M.-Z. 74013 ex 1901 überreichten Muster entsprechen.

2. Zur Herstellung von Wänden dürfen nur vollkommen trockene Platten verwendet werden; die letzteren müssen unter einander mit 10 cm langen eisernen Nibbeln und mit den anderen Gebäudewänden zur Verhinderung des Umfallens mit Gipsmörtel, beziehungsweise Portlandcementmörtel, erforderlichen Falles auch unter Anwendung weiterer Hilfsmittel, gut verbunden werden.

3. Die aus diesen Platten hergestellten Wände dürfen nur zur Abtrennung einzelner Bestandtheile einer Wohnung oder eines Geschäftslcales, jedoch nicht zur Abtrennung verschiedener Wohnungen oder Geschäftslcales von einander und nur dann angewendet werden, wenn diese Wände keiner Belastung ausgesetzt und nicht höher als ein gewöhnliches Stockwerk ausgeführt werden.

Die Wände müssen bei einer Zimmertiefe bis 5.50 m und normaler Stockwerkshöhe im unverputzten Zustande eine Stärke von mindestens 6 cm besitzen.

Bei Wänden von größerer Länge und mehr als Stockwerkshöhe ist die Wandstärke entsprechend zu erhöhen.

Nach Lage der örtlichen Verhältnisse können mit Zustimmung der Baubehörde auch andere Wandstärken zur Verwendung kommen.

Derartige Wände können bei untergeordneten und provisorischen Objecten auch als Umfassungswände, jedoch nicht an Stelle der Feuermauern, zur Anwendung gelangen, wenn nicht sicherheitspolizeiliche oder andere Rücksichten gegen die Anwendung dieses Materials sprechen, worüber im einzelnen Falle die Entscheidung der Baubehörde umso mehr vorbehalten bleiben muß, als bei Durchdringung der Wände eine Verminderung der Festigkeit eintritt.

4. Die beabsichtigte Ausführung derartiger Wände ist in den Consensplänen auszuweisen.

5. Die Aufstellung solcher Wände hat in der Regel auf Traversen zu erfolgen und gehört zu den Befugnissen der concessionierten Baugewerbetreibenden, da es sich hier um sicherheitspolizeiliche Rücksichten, insbesondere auch um die Beurtheilung der Tragfähigkeit von Decken und Trägern handelt.

Die Abänderung und Ergänzung der vorstehenden Bedingungen, eventuell die gänzliche Zurückziehung dieser Bewilligung auf Grund der praktischen Erfahrungen mit diesem Baumaterial bleibt vorbehalten.

Die beigebrachten Musterplatten werden vom Stadtbauamte aufbewahrt.

15.

Handel mit Giften.

Das magistratische Bezirksamt für den IX. Bezirk hat zufolge Decretes vom 22. October 1901, Z. 19752, der protokollierten Firma Lorber & Trautler die Concession zum Verschleiß von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, soweit dieselben nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten sind, mit dem Betriebsorte IX., Währingerstraße 68, erteilt und gleichzeitig den öffentlichen Gesellschafter dieser Firma Julius Lorber, XVIII., Sternwartestraße 11, wohnhaft, als Stellvertreter (Geschäftsführer) in diesem Betriebe genehmigt.

16.

Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Bizje im Comitate Belovár-Kőrös in Ungarn.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. October 1901, Z. 94022 (M.-Z. 89817 ex 1901):

Laut Mittheilung des k. ungar. Handelsministeriums vom 31. August 1901, Z. 55910, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Bizje im Comitate Belovár-Kőrös unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden nachträglichen Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. October 1901, Z. 37659, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat, sämtliche magistratischen Bezirksämter, die Stadträthe Wiener Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer in Kenntnis gesetzt.

17.

Abstellung der durch die k. k. Gewerbe-Inspectoren wahrgenommenen Unzukömmlichkeiten wider die Arbeiterversicherungsgesetze.

Circular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. October 1901, Z. 99826 (M.-Z. 90772/XVIII):

Über Anregung des k. k. Ministeriums des Innern hat das k. k. Handelsministerium die sämtlichen k. k. Gewerbe-Inspectoren ausdrücklich angewiesen, von nun an in jedem einzelnen von ihnen constatirten Falle eines nach ihrer Anschauung den Bestimmungen der Arbeiterversicherungsgesetze nicht entsprechenden Vorgehens, sofern nicht die Abstellung der gerügten Unzukömmlichkeit sofort im kurzen Wege durch ihre persönliche Intervention zu erreichen ist, die entsprechende Mittheilung an die competente politische Behörde zu machen und in ihren Jahresberichten bei Ausführung solcher Fälle, sowohl über die Anrufung der Behörde, als auch über den allfälligen Erfolg ihrer Intervention zu berichten.

Behufs Erleichterung der den k. k. Gewerbe-Inspectoren damit auferlegten Berichtspflicht wird hiemit infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. October 1901, Z. 38305, allen zur Beforgung der Staatsaufsicht über die nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankencassen berufenen politischen Bezirksbehörden zur Pflicht gemacht, in allen Fällen, in welchen sie von den Gewerbe-Inspectoren solche Mittheilungen erhalten, die auf Grund dieser Mittheilungen getroffenen Verfügungen den betreffenden Gewerbe-Inspectoren zur Kenntnis zu bringen.

Am zweckmäßigsten wird dies durch Übermittlung der betreffenden Amtsschriften im Einheitswege geschehen.

18.

Hausierverbot im Gebiete der Stadt Szombathely (Steinamanger) im Comitate Vas.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. November 1901, Z. 95193 (M.-Z. 91839 ex 1901):

Laut Mittheilung des k. ungar. Handelsministeriums vom 3. September 1901, Z. 56871, wurde die Ausübung des Hausierhandels im Gebiete der Stadt Szombathely (Steinamanger) im Comitate Vas unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden nachträglichen Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. October 1901, Z. 38031, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat und sämtliche magistratischen Bezirksämter, die Stadträthe in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer in Kenntnis gesetzt.

19.

Errichtung einer landwirtschaftlich-bacteriologischen und Pflanzenschutz-Station in Wien.

Rundmachung des Ackerbauministeriums vom 31. October 1901, R.-G.-Bl. Nr. 181:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 18. Mai 1901 das nachstehende Statut allergnädigst zu genehmigen geruht:

Statut

der k. k. landwirtschaftlich-bacteriologischen und Pflanzenschutz-Station in Wien.

§ 1.

Die k. k. landwirtschaftlich-bacteriologische und Pflanzenschutz-Station ist eine in fachlicher Beziehung selbständige, administrativ aber mit der landwirt-

schaftlich-chemischen Versuchstation in Wien vereinigte Anstalt, deren Aufgaben die folgenden sind:

Das Studium der für die Landwirtschaft im allgemeinen nützlichen und schädlichen Mikroorganismen — insbesondere der Bacteriologie des Bodens, des Düngers und der Pflanzen in ihrem Gesamtumfang — sowie der für die Culturpflanzen pathogenen Mikroorganismen.

Die Erforschung der Lebensbedingungen der thierischen und pflanzlichen Schädlinge der Culturpflanzen und die Gewinnung von Grundlagen für eine planmäßige Bekämpfung derselben, sowie das Studium der Nützlinge aus dem Thier- und Pflanzenreiche, insbesondere der thierischen und pflanzlichen Feinde der Schädlinge.

Die Herstellung von Präparaten zur Vertilgung von Culturschädlingen (z. B. Mäusen, Fliegen u. dgl.), dann die Herstellung und Vermehrung von Culturen oder Knollenbacterien, Fermentbacterien und anderer landwirtschaftlich wichtiger Mikroorganismen.

Die Erforschung und Bekämpfung solcher Pflanzenkrankheiten, die durch anorganische Einsätze, wie z. B. Rauch und Stäube, Frost u. dgl. hervorgerufen werden.

Die Sammlung, Sichtung und Veröffentlichung statistischen Materiales über das Auftreten der wichtigsten Pflanzenkrankheiten und Culturschädlinge im In- und Auslande, sowie die rechtzeitige Warnung der Landwirtschaft vor denselben und die Bekanntgabe von Vorbeugungsmitteln.

Die Verbreitung der Ergebnisse der einschlägigen Forschungen mittels Wort und Schrift, die Ertheilung von Rath, Belehrung und Auskünften an Interessenten, sowie die Einübung letzterer, dann sachliche Informationen für das Ackerbauministerium und für andere Behörden nach den vom Ackerbauministerium zu gebenden allgemeinen Directiven.

Die Ausführung von bacteriologischen, mykologischen und mikroskopischen Untersuchungen im landwirtschaftlichen Interesse, sowie die Ermittlung der Ursachen von Pflanzenkrankheiten und Culturschädigungen.

§ 2.

Die Station kann sich mit Genehmigung des Ackerbauministeriums mit anderen Anstalten, die ähnliche Zwecke verfolgen, behufs gegenseitiger sachlicher Unterstützung in dauernde Verbindung setzen. Derartigen Anstalten, denen insbesondere die Aufgabe zufällt, fortlaufend über das Auftreten von Pflanzenkrankheiten und Culturschädlingen an die Station zu berichten und als locale Auskunftsstellen zu wirken, sowie die Leitung oder Beaufsichtigung der Maßregeln zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten oder Culturschädlingen in ihrem Rayon zu übernehmen, steht das Recht zu, sich „Auskunftsstellen für Pflanzenschutz des k. k. Ackerbauministeriums“ zu nennen und sich jederzeit bei der Station in Wien kostenlos Rath und Auskunft einzuholen.

Ferner kann die Station einzelne geeignete Personen mit der fortlaufenden oder fallweisen Berichterstattung über das Auftreten von Pflanzenkrankheiten oder Culturschädigungen an die Station betrauen.

Solche Personen können sich, solange ihr Verhältnis zur Station fort-dauert, „Berichterstatter der landwirtschaftlich-bacteriologischen und Pflanzenschutz-Station in Wien“ nennen. Die Pflichten und Rechte dieser zur Mitwirkung herangezogenen Anstalten und Einzelpersonen (Auskunftsstellen und Berichterstatter) werden durch eine besondere Instruction festgesetzt.

§ 3.

Das Personale der landwirtschaftlich-bacteriologischen und Pflanzenschutz-Station besteht aus dem Vorsteher der Anstalt und aus den erforderlichen Hilfskräften an Adjuncten, Assistenten und Laboranten.

Der Vorsteher steht in der VII., die Adjuncten stehen in der IX. und die Assistenten in der X. Rangklasse. Die Laboranten beziehen den für Diener gesetzlich normierten Jahresgehalt nebst der Activitätszulage.

Das gesammte Personal wird vom Ackerbauministerium ernannt.

Der Vorsteher kann vom Ackerbauministerium ermächtigt werden, Volontäre, welche die ihnen zugewiesenen Arbeiten ohne Bestallung leisten und in keinem Dienstverhältnisse zur Station stehen, aufzunehmen, sowie auch sachlichen Interessenten gegen eine bestimmte Gebühr Arbeitsplätze, Anstellungen und Consumtibillien der Anstalt behufs Durchführung der von ihnen beabsichtigten Arbeiten oder zur Einübung anzuweisen.

§ 4.

Die Pflichten und Befugnisse des Personales der Station werden durch eine besondere Instruction festgesetzt.

§ 5.

Die Gebühren, welche für angeführte Arbeiten (§ 1), sowie für die Benützung von Arbeitsplätzen (§ 3) an die Station zu entrichten sind, werden durch einen besonderen Tarif festgesetzt.

§ 6.

Die Station ist berechtigt, über die in ihrem Wirkungskreise (§ 1) von ihr vorgenommenen Untersuchungen und Prüfungen (Analysen) Urkunden auszustellen. Diese Urkunden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Fertigung durch den Vorsteher oder dessen Stellvertreter und der Beibrückung des Stations-siegels.

§ 7.

Die Art der Veröffentlichung der wissenschaftlichen Ergebnisse aus den Arbeiten der Station wird vom Ackerbauministerium bestimmt.

20.

Förderung der heimischen Industrie.

Circular-Erlass der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 30. October 1901, Z. 99112 (M.-D.-Z. 3055):

Die im In- wie Auslande gegenwärtig herrschende ungünstige Conjunction hat viele inländische Industrien in eine umso misslichere Lage versetzt, als die heimischen Productionsbedingungen in mancher Hinsicht gegenüber dem Auslande ungünstigere sind. Der Druck dieser Verhältnisse macht sich insbesondere für unsere Maschinenindustrie geltend, so dass sich eine Reihe größerer Maschinenfabriken bereits gezwungen sah, einen Theil ihrer Arbeiter zu entlassen und die Arbeitszeit (und damit natürlich auch die Löhne) der übrigen zu restringieren. Viele dieser Unternehmungen — namentlich in Böhmen, wo die Maschinenindustrie bekanntlich zur größten Entwicklung gelangt ist — sind nur noch auf kurze Zeit mit Arbeit versorgt und werden, wenn dieselbe beendet ist, mit weiteren Arbeiterentlassungen u. s. w. vorgehen müssen.

Dass unter solchen Umständen jeder Verlust heimischen Absatzes an die ausländische Concurrenz umso nachtheiliger wirkt und von den beteiligten Kreisen umso schmerzlicher empfunden wird, erscheint selbstverständlich. Leider haben sich in letzter Zeit wiederholt Fälle ereignet, in welchen Bestellungen von Maschinen, Eisenconstruktionen zc. nicht allein von Privaten, sondern auch von öffentlichen Organen, namentlich autonomen Verwaltungskörpern an ausländische Firmen hintangegeben wurden. Es sollen sich sogar Fälle ereignet haben, in welchen Lieferungen an die ausländische Concurrenz übertragen wurden, trotzdem sich inländische Firmen von vornherein bereit erklärten, die Preise der ausländischen Concurrenz zu acceptieren. Die beteiligten Interessentenkreise haben denn auch nicht ermangelt, durch ihre berufenen Vertreter beim k. k. Handelsministerium Vorstellungen zu machen und die Intervention desselben anzurufen. Das Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem Handelsministerium bereits mit dem Erlasse vom 8. Juni 1900, Z. 17684 (intimiert mit Statthaltereie-Erlass vom 10. Juli 1900, Z. 54408 (und mit dem Erlasse vom 19. December 1900, Z. 43521) (intimiert an den n.-ö. Landesauschuss mit der Note vom 11. Jänner 1901, Z. 115746 ex 1900) an alle Landesstellen die Aufforderung gerichtet, dahin Einfluss zu üben, dass die autonomen Behörden und Anstalten bei Deckung ihres Bedarfes unter sonst gleichen Verhältnissen in Bezug auf Preis, Güte und Lieferzeit grundsätzlich Erzeugnisse der heimischen Industrie bevorzugen.

Zudem die im vorstehenden angeführten Verhältnisse der besonderen Aufmerksamkeit der unterstehenden Behörden und Organe empfohlen werden, werden die letzteren in Folge des im Einvernehmen mit dem Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern ergangenen Erlasses des Handelsministers vom 15. October 1901, Z. 48062, auf das Eindringlichste angewiesen, dahin zu wirken, dass bei Vergebung von Lieferungen und Arbeiten in erster Reihe die heimische Industrie berücksichtigt, jedenfalls aber der Bedarf von Staatsbehörden und -Anstalten — unter sonst gleichen Verhältnissen in Bezug auf Lieferzeit, Güte und Preis, bei wech letzterem Momente auch die schwierigeren Productionsbedingungen des Inlandes thunlichste Berücksichtigung zu finden hätten — durch Erzeugnisse des Inlandes gedeckt werde.

Zu keinem Falle sollten vor der beabsichtigten Vergebung an eine ausländische Firma Verhandlungen mit den inländischen Officenten unterlassen werden.

Besonderer Wert ist ferner darauf zu legen, dass auch in solchen concreten Fällen, in welchen staatliche Organe nicht direct selbst als Besteller in Betracht kommen, seitens derselben bei Genehmigung der Errichtung oder Erweiterung von Betriebsanlagen zc. die gleichen Grundsätze der thunlichsten Beachtung empfohlen werden.

Dieser Erlass ergeht an sämtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an die Herren Bürgermeister in Wien, Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs und an die k. k. Wiener Polizei-Direction mit dem Bemerkten, dass seitens des Herrn Handelsministers bereits auch an alle autonomen Landesbehörden ein analoges Ersuchen gerichtet worden ist.

21.

Die Ärzte des Wiener Stadtphysikates und die bei den magistratischen Bezirksämtern fungierenden städtischen Bezirksärzte sind ärztelkammerpflichtig.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 7. November 1901, Z. 97773 (M.-Z. 94286/VIII ex 1901):

Mit der hierämtlichen Entscheidung vom 9. April 1901, Z. 27483, ist das Ansuchen des Wiener Stadtphysikates um Befreiung der Ärzte dieses Physikates und der bei den magistratischen Bezirksämtern fungierenden städtischen Bezirksärzte von der Verpflichtung zum Beitritte zur Wiener Ärztelkammer unter Hinweis auf den Wortlaut des § 15 des Gesetzes vom 22. December 1891, R.-G.-Bl. Nr. 6 ex 1892, zurückgewiesen worden.

Dem dagegen eingebrachten Recurse der Stadtphysiker Dr. Köfller und Dr. Schmid in Wien hat das k. k. Ministerium des Innern laut Erlasse vom 16. October 1901, Z. 21049, aus den Gründen der angeführten Entscheidung keine Folge gegeben.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderath:

22.

Trennung des Steuer- und Wahlcatasters vom Steueramte.

Zufolge Gemeinderaths-Beschlusses vom 22. October 1901, Z. 12235, wurde der bisherige Steuer- und Wahlcataster aus seinem Abhängigkeitsverhältnisse gegenüber dem Steueramte losgelöst und als Hilfsamt unter dem Titel: „Central-Wahl- und Steuercataster“ unmittelbar dem Magistrate untergeordnet. (M.-Z. 83379/XVII.)

Stadtrath:

23.

Vorlage von Gesuchen wegen Herstellung von Erkeranlagen an den Stadtrath.

Der Wiener Stadtrath hat anlässlich eines Falles angeordnet, dass Gesuche um die Bewilligung zur Herstellung von Erkeranlagen ebenso wie jene um Bewilligung zur Herstellung von Risaliten und Thorportalen (siehe den Stadtraths-Beschluss vom 17. Februar 1899, Z. 1293 ex 1899, Amtsblatt, Beilage „Gesetze und Verordnungen“ Nr. IV, Seite 35), im Falle bei der Realität eine Grundabtretung für Straßenzwecke erforderlich ist, dem Stadtrathe nur dann zur Beschlussfassung vorgelegt werden dürfen, wenn bezüglich der Schadloshaltung für den abzutretenden Grund ein Übereinkommen bereits zustande gekommen ist. (M.-Z. 47565/IX.)

Magistrat:

24.

Hilfsarbeiterinnen im Damenkleidermachergewerbe.

Erlaß des Magistrats-Directors Preyer vom 15. October 1901, M.-Z. 2811:

Mit dem Magistrats-Directions-Erlasse vom 7. April 1898, M.-Z. 333, abgedruckt im Amtsblatte der Stadt Wien ex 1898, Beilage „Verordnungen“ 2c., Seite 28, wurde die Anordnung getroffen, dass bei der Ausfertigung von Arbeitsbüchern an Absolventinnen von Privat-Lehranstalten für Maßneherinnen, Schnittzeichnerinnen und Kleidermacherinnen in die Rubrik „Beschäftigung“ die Bezeichnung „Hilfsarbeiterin im Damenkleidermachergewerbe“ einzusetzen ist.

Da diese Anordnung nicht durchgehend befolgt wird, sehe ich mich veranlaßt, dieselbe zur genauen Danachachtung in Erinnerung zu bringen, füge jedoch bei, dass die erwähnte Bezeichnung nur dann zu wählen ist, wenn der Besuch eines mindestens einjährigenurses an einer einschlägigen Privat-Lehranstalt nachgewiesen erscheint.

25.

Parcellierungs- und Grundabtheilungspläne.

Erlaß des Magistrats-Directors Preyer vom 17. October 1901, M.-Z. 82967/IX, an das Stadtbauamt:

Das Stadtbauamt hat bisher die ihm zur Berichterstattung zugesellten Grundabtheilungspläne, falls nach seiner Ansicht gegen die Abtheilung kein Anstand obwaltete, gemäß dem Magistrats-Decrete vom 19. Jänner 1889, Z. 72605, mit der Clausel versehen:

„Vom Stadtbauamte geprüft und den Bestimmungen der Bauordnung für Wien entsprechend befunden.“

In einem speciellen Falle, in dem der Stadtrath die Bewilligung zu einer Parcellierung entgegen dem Antrage des Magistrates verweigerte, hat sich nun die Partei in ihrem Recurse auf jene Clausel berufen, die sich auf den ihr zurückgestellten Plänen befand, und aus der sie abzuleiten versucht, dass eine Abweisung des Parcellierungsgesuches gar nicht zulässig sei, weil ja eben die Pläne nach dem Wortlaute der Clausel den Bestimmungen des Gesetzes entsprechen.

Um derartige Berufungen für die Zukunft auszuschließen, und da die Clausulierung durch das Stadtbauamt lediglich interne Bedeutung besitzt, demnach die Möglichkeit einer Verwechslung derselben mit der vom Magistrate beizusetzenden Genehmigungsclausel hinzuzubehalten ist, wird das Stadtbauamt angewiesen, in Zukunft den als entsprechend befundenen Grundabtheilungsplänen und -Tabellen die Clausel beizusetzen:

„Zur B.-A.-Z. . . . in der Amtshandlung des Stadtbauamtes gestanden.“

Wien, am“

Dieselbe Clausel ist in Zukunft auch auf jenen Plancopien anzubringen deren Beglaubigung durch den Magistrat gewünscht wird.

Der Umstand, dass Abtheilungspläne und -Tabellen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, beziehungsweise dass Plancopien mit den Originalen übereinstimmen, ist in den bezüglichen Berichten an den Magistrat ausdrücklich zu bestätigen.

26.

Behandlung der Eingaben der städtischen Bediensteten anlässlich ihrer Militärdienstpflicht.

Erlaß des Magistrats-Directors Preyer vom 21. October 1901 (M.-Z. 2889):

Ich habe wiederholt die Wahrnehmung gemacht, dass die Eingaben der der bewaffneten Macht angehöriger städtischen Bediensteten, in welchen die Einberufung zur activen Militärdienstleistung, militärischen Ausbildung oder Waffenübung zur Kenntnis gebracht und allenfalls um Belassung der Bezüge gebeten wird, nicht gleichmäßig behandelt werden.

Um diesfalls eine einheitliche Amtshandlung herbeizuführen und aufgetauchte Zweifel zu beseitigen, sehe ich mich veranlaßt, den hierämthlichen, in Übung stehenden Vorgang zur allgemeinen Danachachtung mitzutheilen.

Zu dieser Frage hat man zunächst zu unterscheiden, ob es sich:

I. um städtische Beamte einschließlic der Praktikanten und Aspiranten oder II. um Diurnisten und sonstige provisorische städtische Angestellte (Aushilfsdiener, Feuerwehrleute u. s. w.) handelt.

Weiters sind folgende Unterscheidungen zu machen:

Ad I. 1. Beamte, Praktikanten und Aspiranten, welche zur (achtwöchentlichen) militärischen Ausbildung oder zu einer Waffenübung einberufen werden, bedürfen keines Urlaubes, sondern haben nur die schriftliche Anzeige von ihrer Einberufung unter Citirung der Daten der Einberufungsart (welche der Anzeige nicht beizulegen ist) und unter Bekanntgabe des Einrückungstermines im Dienstwege zu erstatten.

In diesem Falle bleiben die Bezüge aufrecht, ohne dass ein diesbezügliches Ansuchen zu stellen ist.

2. Haben städtische Beamte, Praktikanten oder Aspiranten zur ein-, zwei- oder dreijährigen activen Militärdienstleistung einzurücken, so haben sie ebenfalls bloß eine Anzeige wie im früheren Falle zu erstatten.

Die Belassung der Bezüge ist hier von einem besonderen Ansuchen abhängig, dessen Befürwortung nach der gegenwärtigen Übung nur dann erfolgt, wenn der Gesuchsteller, nach den im Wege der Bezirksvorsteher zu pflegenden Erhebungen über die Familien- und Vermögensverhältnisse, berücksichtigungswürdig erscheint.

In diesem Falle wurde bisher von hieramts für die Dauer des einjährigen Präsenzdienstes als Einjährig-Freiwilliger die Belassung des halben Gehaltes (ohne Quartiergeld), beziehungsweise des halben Adjutants, bei längerer Militärdienstleistung nur die Gewährung eines monatlichen Substantationsbeitrages von 20 K beim Stadtrathe in Antrag gebracht; in Hinkunft wäre jedoch auch ein Substantationsbeitrag nicht mehr zu beantragen.

Ad II. Diurnisten oder sonstige provisorische städtische Bedienstete, welche die (achtwöchentliche) militärische Ausbildung oder eine Waffenübung ableisten müssen, haben um den erforderlichen Urlaub im Dienstwege anzufordern, und ist bei Behandlung dieser Gesuche die bei der Magistrats-Direction in Gebrauch stehende, zur Vorlage an den Herrn Bürgermeister bestimmte Druckform mit den erforderlichen Abänderungen allgemein zu verwenden.

Ein etwaiges Ansuchen um Belassung des Taggelbes für diese Zeit ist abgefordert zu stellen und es kann, wenn es sich um eine militärische Dienstleistung bis zu vier Wochen handelt, der Fortbezug des ganzen Taggelbes beim Stadtrathe beantragt werden.

2. Falls sich jedoch die militärische Dienstleistung auf mehr als vier Wochen bis höchstens acht Wochen erstrecken sollte, so wäre der Fortbezug des halben und ganzen Taggelbes nur nach dem Ergebnisse der durch die Bezirksvorsteher gepflogenen Erhebungen in besonders rücksichtswürdigen Fällen beim Stadtrathe in Antrag zu bringen.

In beiden Fällen ist in den Antrag an den Stadtrath die Bemerkung aufzunehmen: „unter der Voraussetzung der Bewilligung des angeforderten Urlaubes“.

3. Wenn provisorische Bedienstete auf länger als acht Wochen zur militärischen Dienstleistung einberufen werden, so ist ein Urlaub selbst nicht gegen Carenz des Taggelbes in Antrag zu bringen, es sind die Betreffenden vielmehr, falls sie nicht selbst auf ihre Stelle verzichten, von amtswegen ihres Dienstes zu entheben.

Als Grundsatz hat bei Befürwortung des Fortbezuges des ganzen oder halben Gehaltes, Adjutants oder Taggelbes zu gelten, dass der Gesuchsteller mindestens seit Jahresfrist ununterbrochen im Dienste der Gemeinde Wien stehen muß.

Bei diesem Anlasse ersuche ich die sämmtlichen Herren Amtsvorsteher die Veranlassung zu treffen, dass alle städtischen Angestellten, welche zu einjähriger oder längerer activen Militärdienstleistung einzurücken haben, die Anzeige hievon bereits sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Beginne dieser Dienstleistung erstatten.

27.

Bekanntgabe aller wichtigen Entscheidungen, Normativ-Bestimmungen etc. an die Schriftleitung des Amtsblattes.

Erlaß des Magistrats-Directors Freyer vom 23. October 1901, M.-D.-Z. 2925:

Nach den Stadt-aths- beziehungsweise Gemeinderaths-Beschlüssen über die Herausgabe des Amtsblattes der Stadt Wien, St.-Z. 801 und G.-R.-Z. 596 ex 1891, haben die städtischen Ämter alle nicht vertraulich zu behandelnden Entscheidungen und Verfügungen von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit der Schriftleitung des Amtsblattes der Stadt Wien behufs Aufnahme in die monatlich erscheinende Beilage „Gesetze, Verordnungen etc.“ zu übergeben.

Da diese Vorschrift nicht durchwegs gehandhabt wird, bringe ich dieselbe zur genauen Danachachtung in Erinnerung und mache bei diesem Anlasse auch darauf aufmerksam, daß nach dem hieramtlichen Erlaß vom 20. October 1897, M.-D.-Z. 2694 (abgedruckt im Amtsblatte ex 1897, Beilage „Gesetze, Verordnungen etc.“, Seite 108), die betreffenden Schriftstücke nicht von der Schriftleitung des Amtsblattes, sondern von den Absendern mit entsprechenden Überschriften, unter welchen die Veröffentlichung im Amtsblatte erfolgen soll, zu versehen sind.

28.

Überwachung des Zustandes des Straßenpflasters.

Erlaß des Magistrats-Directors Freyer vom 8. November 1901 (M.-D.-Z. 3018):

Der Herr Bürgermeister hat unterm 31. October 1901 zur Z. 13028 nachstehenden Erlaß an mich gerichtet:

„Der Zustand des Straßenpflasters ist leider an vielen Stellen des Wiener Gemeindegebietes noch immer ein keineswegs klagloser.“

In dem ich unter einem an die Herren Bezirksvorsteher und den Herrn Verwaltungs-Director der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ entsprechende Weisungen erlasse, ersuche ich auch Sie, Herr Magistrats-Director, mit allem Nachdrucke darauf hinzuwirken, daß der Zustand des Straßenpflasters unausgesetzt überwacht und die theils der Gemeinde, theils staatlichen oder privaten Unternehmungen obliegenden Herstellungen unverweilt und in klagloser Weise zur Ausführung gelangen.

Ich ersuche hienzu Euer Wohlgeboren, dahin zu wirken, daß dem vorstehenden Erlaß vollinhaltlich und genauest entsprochen werde, mache Sie hiefür persönlich verantwortlich und weise Sie an, städtische Angestellte, welche sich bei der ihnen obliegenden Nachschichtspflege über den Zustand der Gemeindestraßen eine Lässigkeit zu Schulden kommen lassen, unnachsichtlich zur Verantwortung zu ziehen.“

29.

Neue Geschäftseintheilung und Geschäftsordnung für den Magistrat.

Erlaß des Magistrats-Directors Freyer vom 13. November 1901, ad M.-D.-Z. 2546 ex 1900:

An die sämtlichen Herren Amtsvorsteher.

Der Herr Bürgermeister hat über Antrag der Magistrats-Direction am 19. October 1901 ad M.-D.-Z. 2546 ex 1900 eine neue Geschäftseintheilung und Geschäftsordnung für den Magistrat festgesetzt, welche, insofern sie den übertragenen Wirkungsbereich und insbesondere den Wirkungsbereich als politische Behörde I. Instanz betrifft, mit dem Erlaß des Herrn k. k. Statthalters vom 12. November 1901, Z. 101511, bekräftigt wurde und mit 1. Jänner 1902 in Kraft treten wird.

In der Anlage erhalten Euer Wohlgeboren die erforderliche Anzahl von Exemplaren dieser Geschäftseintheilung und Geschäftsordnung*) zur Kenntnissnahme und Mittheilung an das zugewiesene Personale mit nachstehenden Bemerkungen zugemittelt:

Der vorliegenden Reform liegt das Bestreben zugrunde, durch eingreifende Geschäftsvereinfachungen den Geschäftsgang beim Magistrat, welcher den heutigen Anforderungen nicht mehr entspricht, von überflüssigem Formalismus zu befreien, alle entbehrlichen Schreib- und Manipulationsgeschäfte zu beseitigen, endlich die Kanzleibeamten in stärkerem Maße als bisher zu selbständigen Arbeiten heranzuziehen.

Zugleich tritt — insbesondere wegen der Aufassung des Central-Einreichungs-Protokolles — an Stelle der heutigen, nicht systematischen Geschäftseintheilung eine streng sachliche Gliederung der Magistrats-Abteilungen, so zwar, daß es Beamten und Parteien ohne Schwierigkeit möglich ist, ein Geschäftsstück ressortmäßig anhängig zu machen und aufzufinden.

Was das System der neuen Geschäftseintheilung betrifft, so beginnt die Reihenfolge der neuen Magistrats-Abteilungen (bisher Departements genannt) mit der Abtheilung für Rechts-Angelegenheiten; hienzu folgen die Abteilungen II bis XV für die Agenden des selbständigen Wirkungsbereiches in der laut § 46 des Wiener Gemeindestatutes bestimmten Reihe; hieran schließen

sich die Abteilungen XVI bis XX für die Agenden des übertragenen Wirkungsbereiches; als letzte der ressortmäßigen Abteilungen erscheint die für Statistik, deren Arbeiten sich auf die gesammte Geschäftsgebarung des Magistrates erstrecken; den Schluß bildet die Magistrats-Abteilung XXII für alle jene Agenden, welche nicht anderwärts zugewiesen sind, insbesondere für Amtsbedürfnisse; diese Abtheilung ist zugleich Auskunftsstelle, deren Schaffung mit Rücksicht auf die Aufassung des Haupt-Einreichungs-Protokolles nothwendig erschien.

Zu Betreff der Oberleitung der Magistrats-Abteilungen V, VI und VII durch den Vorstand der Magistrats-Abteilung V, dann der Magistrats-Abteilungen XI, XII und XIII durch Herrn Magistrats-Vice-Director Dr. Weiskirchner, bleiben die bisherigen Bestimmungen aufrecht.

Hinsichtlich der neuen Geschäftsordnung bemerke ich Folgendes: Dieselbe will nicht eine vollkommen erschöpfende Vorschrift über die formelle Geschäftsbehandlung geben; sie verweist im Einklange mit § 101 des Gemeindestatutes auf die für das Verfahren der politischen Bezirksbehörden bestehenden Vorschriften, regelt jedoch innerhalb dieses Rahmens in viel umfassenderer Weise, als die bisherige, eine Reihe die currente Geschäftsführung betreffender Fragen und behandelt sehr eingehend die in den §§ 96 und 98 des Gemeindestatutes vorgesehene collegiale Geschäftsbehandlung unter Beschränkung derselben auf Fälle von besonderer Wichtigkeit oder grundsätzlicher Bedeutung.

Bezüglich der Behandlung der bis 31. December 1901 in den Magistrats-Departements angehörigen Geschäftsstücke haben die nachfolgenden Übergangsbestimmungen zu gelten.

Hinsichtlich der Behandlung jener Geschäftsstücke, welche aus der Agende eines Magistrats-Departements entfallen werden, ersuche ich die Herren Departementleiter, eine Instruction, getrennt nach Materien, behufs Übermittlung an die zuständigen Magistrats-Abteilungen auszuarbeiten und dieselbe unter Anschluß der allenfalls hiebei in Gebrauch stehenden Druckformen zuverläßig bis 7. December 1901 der Magistrats-Direction vorzulegen.

Die Herren Bezirksamtsleiter erhalten gleichzeitig die zur Bearbeitung der neu decentralisierten Agenden erforderlichen Informationen und Beihilfe zugemittelt; es sind die nachfolgenden, im Abschnitte B der Geschäftseintheilung angeführten Agenden:

1. Amtshandlung, betreffend Pauschalierung und Nachsicht des Rufsimpostes (Gruppe I, Punkt 1).
2. Brandschadenversicherung für die nicht unter centraler Verwaltung stehenden städtischen Häuser (Gruppe II, Punkt 1).
3. Verhandlungen wegen Herstellung von Schienengeleisen über das Trottoir (Gruppe IV, Punkt 4).
4. Bewilligung von Wasserläufen in öffentliche Gewässer, wenn diese Wasserläufe nicht das Gebiet mehrerer Bezirke durchziehen (Gruppe IV, Punkt 6).
5. Einhebung der Markt- und Schlachtgebühren (Gruppe VI, Punkt 4).
6. Handhabung des Rinderpestgesetzes (Gruppe VI, Punkt 5).
7. Lebensversicherungstagien und Prämien für Vergütung von Leichen (Gruppe VII, Punkt 4).
8. Straßengrundübernahme in den Bezirken X bis XIX (Gruppe IV, Punkt 5).
9. Entscheidung über das gesetzliche Religionsbekenntnis von Kindern, insbesondere von solchen im schulpflichtigen Alter (Gruppe XI, Punkt 27).

Ich spreche die zuversichtliche Erwartung aus, daß sich die städtischen Beamten dem Studium der neuen Geschäftseintheilung und Geschäftsordnung eifrig widmen und im Sinne und Geiste der vorliegenden Reform wirken werden.

Die neue Geschäftsordnung soll frisch pulsirendes Leben in den vielfach veralteten und schleppenden Geschäftsgang des Magistrates bringen; die eingeführten Geschäftsvereinfachungen dürfen nicht todter Buchstabe bleiben, die Beamtenschaft wird daher eine durchgreifende Änderung der Geschäftsbehandlung im Sinne dieser Bestimmungen eintreten lassen müssen.

Nicht unwichtig sind die Angelegenheiten, welche nach der neuen Geschäftsordnung von den städtischen Kanzleibeamten selbständig durchzuführen sind. Auf die Pflichttreue und den Dienstifer aller Kanzleiorgane bauend, hoffe ich zuversichtlich, daß dieselben das in sie gesetzte Vertrauen in jeder Hinsicht rechtfertigen werden.

Schließlich bemerke ich, daß ich demnächst eine Conferenz sämtlicher Amtsvorstände veranstalten werde, um den Herren Amtsvorständen Gelegenheit zu geben, in Bezug auf einzelne Bestimmungen der Geschäftsordnung Anfragen zu stellen, sowie um einen einheitlichen Vorgang bezüglich der Einrichtung der Ämter und der klaglosen Abwicklung der Geschäfte anzubahnen.

* * *

Übergangsbestimmungen für die Actenbehandlung anlässlich der neuen Geschäftseintheilung für den Magistrat.

Nach der vom 1. Jänner 1902 angefangen in Wirksamkeit tretenden neuen Geschäftseintheilung des Magistrates werden an die Stelle der bisherigen Magistrats-Departements folgende Magistrats-Abteilungen treten, und zwar an die Stelle des

Magistrats-Departements	I	die Magistrats-Abteilung	I
"	II	"	XXI
"	III	"	II
"	IV	"	III
"	V	"	V
"	VI	"	III
"	VII	"	VIII

*) Siehe Beilage zu dieser Nummer der „Gesetze, Verordnungen etc.“

Magistrats-Departements	VIII	die Magistrats-Abtheilung	X
"	IX	"	XIV
"	X	"	XV
"	XI	"	XI
"	XII	"	XII
"	XIII	"	XIII
"	XIV	"	IV
"	XV	"	IX
"	XVI	"	XVI
"	XVII	"	XVII
"	XVIII	"	XVIII
"	XIX a	"	VI
"	XIX b	"	VII
der Schubexpositur		"	XX

Rücksichtlich der Behandlung der in den Magistrats-Departements abhängigen Acten finde ich nunmehr folgende Verfügungen zu treffen:

1. Sollte sich bei dem Vergleiche des bisherigen Geschäftsbereiches eines Magistrats-Departements mit dem Geschäftsbereiche der an seine Stelle tretenden Magistrats-Abtheilung ergeben, dass gewisse Agenden zu entfallen haben, so ist zu trachten, dass die abhängigen Geschäftsstücke dieser Art noch vor dem 1. Jänner 1902 ihre Erledigung finden. Insofern dies aber nicht möglich ist, sind solche Acten an die zugehörige Magistrats-Abtheilung mittels Actenverzeichnisses abzutreten, und es ist dies im Geschäftsprotokolle zu vermerken; die abgetretenen Acten werden in der zugehörigen Magistrats-Abtheilung neu protokolliert.

2. Bei einzelnen Ämtern, insbesondere Sachverständigen- und Hilfsämtern, bis 1. Jänner 1902 unerledigt gebliebene Acten der Departements sind mit der schriftlichen Ausernung an jene Magistrats-Abtheilung abzugeben, welche an die Stelle desjenigen Magistrats-Departements getreten ist, aus dem das Geschäftsstück herkommt, damit das Rücklagen vermerkt und die weitere Amtshandlung, eventuell Abtretung an die nach der neuen Geschäftseintheilung zuständige Magistrats-Abtheilung von dort aus veranlasst wird.

3. Die in einer Magistrats-Abtheilung verbleibenden Acten des derselben entsprechenden Magistrats-Departements sind unter der bisherigen Magistratszahl fortzuführen, nur ist in Ausfertigungen neben die Departementsnummer in einer Klammer die Abtheilungsnummer zu setzen, z. B. M.-Z. 66219 XV. (Abth. IX.) Diese Acten sind nach ihrer Enderledigung an die Hauptregistratur abzugeben.

4. Die Geschäftsprotokolle und Indices eines Magistrats-Departements haben in jener Magistrats-Abtheilung zu verbleiben, welche an die Stelle eben dieses Departements getreten ist; nur die im Magistrats-Departement XVII abgefordert geführten Indices über Wahl-, Privilegien- und Musterchutz-Angelegenheiten sind an die Magistrats-Abtheilung XIX abzugeben.

5. Amtsbeihilfe und Druckforten sind bei jenen Magistrats-Abtheilungen zu belassen, beziehungsweise an jene abzugeben, in deren Geschäftsbereiche sie vorzugsweise Verwendung finden werden.

Verzeichniß der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1901 publicirten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 158. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 21. September 1901, betreffend die Erhöhung der Anmeldegebühr für Patente.

Nr. 159. Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. October 1901, betreffend die Errichtung einer mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes II. Classe ausgestatteten Zollcxpositur in Gebirgs-Neudorf.

Nr. 160. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 8. October 1901, betreffend die Ergänzung der Concessionsurkunde vom 31. Juli 1898, R.-G.-Bl. Nr. 139, für die Localbahn Kratau—Kocmyrzów.

Nr. 161. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 8. October 1901, betreffend die Ergänzung der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 25. September 1895, R.-G.-Bl. Nr. 161, für die Eisenbahnen Luzian—Zaleszczyki, Hliboka—Sereth, Nadauy—Frasin (Brodina), Repolofoug—Wizniy und Iglany—Suczawa.

Nr. 162. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 27. September 1901, betreffend die Herabsetzung der Höhe der Stammeintage im Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehre des Postsparkassenamtes.*

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 163. Verordnung des Handelsministeriums vom 11. October 1901, betreffend die Errichtung einer k. k. Direction für den Bau der Wasserstraßen und die Bestellung des Wasserstraßen-Beirathes.*

Nr. 164. Kundmachung des Handelsministeriums vom 4. October 1901, betreffend die nähere Beschreibung (sammt Zeichnung) der Wassermesser-Type XXXIV und der Electricitätszähler-Typen XIII, XIV, XIVa und XVI.

Nr. 165. Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. September 1901, betreffend Erweiterung der Vollzugsbefugnisse des k. k. Nebenzollamtes Niedereinfedel (zu Seebnitz in Sachsen).

Nr. 166. Concessionsurkunde vom 9. October 1901 für die schmalspurige Localbahn von Gmünd nach Groß-Berungs.

Nr. 167. Kundmachung des Handelsministeriums vom 18. October 1901, betreffend die definitive Zulassung der Electricitätszähler-Type XXIV sammt Nebenformen zur aichamtlichen Beglaubigung.

Nr. 168. Vierter Nachtrag zur Vollzugsvorschrift zum II. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern.

Nr. 169. Verordnung des Finanzministeriums vom 25. October 1901, betreffend die Anwendung der Bestimmungen des Zuckersteuergesetzes auf einige im Handel unter der irrigen Bezeichnung „Dextrine“ vorkommenden Waren.

Nr. 170. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 25. October 1901, betreffend die Abänderung beziehungsweise Ergänzung mehrerer Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife.

Nr. 171. Kundmachung des Finanzministeriums vom 24. October 1901, betreffend die Bildung eines neuen Schätzungsbezirktes zur Personaleinkommensteuer für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Schlanders.

Nr. 172. Kundmachung des Finanzministeriums vom 24. October 1901 in Angelegenheit der Zusammenfassung der politischen Bezirke Sinj und Zmostki zu einem Veranlagungsbezirkte der Stenergesellschaft III. Erwerbsteuerclasse auf Grund des § 2 der kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1897, R.-G.-Bl. Nr. 181.

Nr. 173. Kundmachung des Finanzministeriums vom 24. October 1901, betreffend Abänderungen des mit der Kundmachung vom 4. October 1897, R.-G.-Bl. Nr. 233, verlautbarten Verzeichnisses der Schätzungsbezirkte zur Personaleinkommensteuer.

Nr. 174. Kundmachung des Finanzministeriums vom 24. October 1901, betreffend Abänderungen des mit der Kundmachung vom 4. October 1897, R.-G.-Bl. Nr. 233, verlautbarten Verzeichnisses der Schätzungsbezirkte zur Personaleinkommensteuer.

Nr. 175. Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. October 1901, betreffend die Bildung eines Personaleinkommensteuer-Schätzungsbezirktes für den Stadtheil Lieben der königlichen Hauptstadt Prag.

Nr. 176. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 28. October 1901, betreffend die Erstreckung der Baufrist für die Eisenbahn Görz—Haidenschaft.

Nr. 177. Verordnung des Justizministeriums vom 28. October 1901, betreffend die Richteramtprüfungen.

Nr. 178. Verordnung des Justizministeriums vom 30. October 1901, betreffend die Verlegung des Amtssitzes des Bezirksgerichtes Risano in Dalmatien.

Nr. 179. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 1. November 1901, betreffend die Aufhebung des mit der Ministerial-Verordnung vom 2. October 1901, R.-G.-Bl. Nr. 154, erlassenen Ein- und Durchfuhrverbotes gegenüber dem Stadt- und Hafengebiete von Neapel.

Nr. 180. Erlaß des Finanzministeriums vom 31. October 1901, betreffend einige Abänderungen der auf die Besteuerung von Zucker bezüglichen Vorschriften (Erleichterungen bei Überreichung der im § 14 des Zuckersteuergesetzes vorgeschriebenen Schriftstücke, Zulassung

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

des Copierverfahrens, Führung mehrerer Verschleißregister, Vereinfachung der Controle bei Einlagerung unverbaueter Zucker-Erzeugnisse und Erhöhung des Maximalgewichtes der Zuckermünster.

Nr. 181. Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 31. October 1901, betreffend die Errichtung einer landwirtschaftlich-bacteriologischen und Pflanzenschutz-Station in Wien.*)

Nr. 182. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 8. November 1901, betreffend eine Abänderung im § 2 des Statutes für den Staatsbahnbaurath.

Nr. 183. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 28. October 1901, betreffend die Concessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn von Triest nach dem Orte Opicina.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 51. Gesetz vom 20. September 1901, wirksam im Erzherzogthume Österreich unter der Enns, betreffend die Verbauung und Regulierung des Schlattenbaches und Schwarzenbaches, sowie ihrer wichtigsten Zuflüsse.

Nr. 52. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 14. October 1901, Z. 94083, betreffend die der Gemeinde Maria-Lach erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Percent der directen Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1901.

Nr. 53. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 14. October 1901, Z. 94420, betreffend die der Gemeinde Altmarmarkt an der Eriessing erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Percent der directen Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1901.

Nr. 54. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 22. October 1901, Z. 98707, betreffend die Einhebung der Landesumlagen für das Jahr 1901.

Nr. 55. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 14. October 1901, Z. 94399, betreffend die der Gemeinde Wartmannstätten erteilte Bewilligung zur Einhebung von 150 Percent der directen Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1901.

Nr. 56. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 22. October 1901, Z. 97348, betreffend die der Gemeinde Pettmannsdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Percent der directen Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1901.

Nr. 57. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 14. October 1901, Z. 94359, betreffend die der Gemeinde Traiskirchen erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierconsumauflage von 2 K für die Jahre 1901, 1902 und 1903.

Nr. 58. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 22. October 1901, Z. 97306, betreffend die der Gemeinde Lang-Engersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierconsumauflage für die Jahre 1901 und 1902.

Nr. 59. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 22. October 1901, Z. 97307, betreffend die der Gemeinde Poysdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bier- und Brantweinconsumauflage für die Jahre 1902 bis inclusive 1906.

Nr. 60. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 22. October 1901, Z. 97314, betreffend die der Gemeinde Wiener-

Neustadt erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierconsumauflage für das Jahr 1902.

Nr. 61. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 21. October 1901, Z. 97346, betreffend die der Gemeinde Groß-Ebersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierconsumauflage für die Jahre 1901 und 1902.

Nr. 62. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 22. October 1901, Z. 97765, betreffend die den Gemeinden Mistelbach und Wolkersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bier- und Brantweinconsumauflage für das Jahr 1902.

Nr. 63. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 22. October 1901, Z. 97766, betreffend die der Gemeinde Korneuburg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierconsumauflage für das Jahr 1902.

Nr. 64. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 7. November 1901, Z. 104150, womit das Regulativ für das Versteigerungsamt im k. k. Verlags-, Verwahrungs- und Versteigerungsamte in Wien erlassen wird.

Nr. 65. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 16. October 1901, Z. 96512, betreffend die Einführung einer Amtskleidung für die Beamten und eines Dienstesabzeichens für die dem Beamtenstande nicht angehörenden, im Parteienverkehre verwendeten Bediensteten des k. k. Verlags-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes und seiner sämtlichen Zweiganstalten in Wien.

Nr. 66. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 19. October 1901, Z. 98125, betreffend die Neusystemisierung des Beamten- und Dienersstandes des k. k. Verlags-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes und seiner sämtlichen Zweiganstalten in Wien.

Nr. 67. Gesetz vom 14. October 1901, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend den Schutz der Pflanze Edelweiß (*Gnaphalium Leontopodium*).

Nr. 68. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 25. October 1901, Z. 98708, betreffend die der Gemeinde Hekendorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Percent der directen Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1901.

Nr. 69. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 31. October 1901, Z. 100515, betreffend die mehreren Armenbezirken erteilte Bewilligung zur Einhebung erhöhter Armenumlagen für das Jahr 1901.

Nr. 70. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 5. November 1901, Z. 101438, betreffend die der Gemeinde Inzersdorf bei Wien erteilte Bewilligung zur Einhebung von Mietzinshellern für die Jahre 1901, 1902 und 1903.

Nr. 71. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 5. November 1901, Z. 101436, betreffend die der Gemeinde Bisamberg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage für die Jahre 1901 bis einschließlic 1905.

Nr. 72. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 5. November 1901, Z. 101437, betreffend die der Gemeinde Mauer bei Wien erteilte Bewilligung zur Einhebung von Mietzinshellern für die Jahre 1901, 1902 und 1903.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

owies

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Austragung der Geschäftszahlen in den Geschäftsbüchern.
2. Die Krankenversicherung der sogenannten „Wasserer“; Begriff des „selbständigen“ Arbeiters im Sinne des Krankencassengesetzes.
3. Berechtigung der Anstreicher zum Verlaufe von Farben, Lacken und Firnissen in geringem Umfange.
4. Überführung von Leichen aus Ungarn nach Oesterreich und in das Ausland.
5. Requisitionen ungarischer oder bosnisch-herzegowinischer Finanzbehörden um Zustellung von Zahlungsaufträgen über Stempelgebühren oder um Einhebung solcher sind nicht mehr dem k. k. Finanzministerium vorzulegen.
6. Entschädigung für Entnahme von Proben im Sinne des § 3 des Lebensmittelgesetzes.
7. Regulativ für das Versteigerungsamt im k. k. Versteigerungs- und Versteigerungsamte in Wien.
8. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete des Marktfleckens Darnová in Ungarn.
9. Verbot der Durchfahrt des zur Lastenbeförderung bestimmten Fuhrwerkes durch die Cottage-Anlagen im XVIII. und XIX. Bezirke.
10. Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Krems.
11. Öffentliche Sammlungen.
12. Aufhebung der Sistrirung der Ausgabe von Silberguldenstücken im Wege der Verwechslung an Parteien.

13. Warnung vor der Auswanderung nach Süd-Afrika.
14. Central-Comité für Überschwemmungs-Angelegenheiten in Wien.
15. k. k. Landwehr-Ergänzungs-Bezirks-Commando Nr. 24 Wien.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

16. Verständigung des Centralverbandes der Industriellen Oesterreichs von allen öffentlichen Lieferungsanschreibungen der Gemeinde Wien.
17. Ausbildung des Kanzleipersonales in allen Zweigen des Manipulationsdienstes.
18. Mitwirkung der magistratischen Bezirksämter bei Überwachung des Gewerbeschulbesuches.
19. Bornahme von commissionellen Verhandlungen über gewerbliche Betriebsanlagen und von Unfallserhebungen.
20. Raschere Einbringlichmachung rückständiger Wassermehrverbrauchsgebühren.
21. Placatierungen an städtischen Objecten.
22. Überwachung der Trottoirreinigung.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

23. Regelung der Versorgungsgenüsse der an öffentlichen Volks- und Bürger Schulen angestellten Lehrpersonen und ihrer Hinterbliebenen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1901 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Austragung der Geschäftszahlen in den Geschäftsbüchern.

Erlaß des Magistrats-Directors Preyer vom 11. April 1901, M.-D.-Z. 168:

Bei Durchsicht der von den magistratischen Bezirksämtern über Actenrücksände vorgelegten Berichte habe ich bemerkt, daß in manchen Bezirken eine Verzögerung in der Berichterstattung dadurch eingetreten ist, daß die Erlebigung vieler Acten in den Geschäftsbüchern nicht verzeichnet war, was erst gelegentlich der Anlage der Rückstandsansweise durch sehr zeitraubende Umfragen, Nachforschungen in den Geschäftsbüchern bei den Prioren, in den Registraturen u. s. w. festgestellt werden konnte.

Dies hätte leicht vermieden werden können, wenn an dem Grundsätze festgehalten worden wäre, daß bei jeder Enderlebigung die sämtlichen im Acte enthaltenen Geschäftszahlen deutlich ersichtlich gemacht werden müssen und daß zum Austragen und Registriren von Acten nur gut geschulte Kanzlei-beamte verwendet werden, welche die Eintragungen in die Geschäftsbücher mit größter Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorzunehmen haben.

Ich ersuche daher die Herren Bezirksamtsleiter, behufs Hintanhaltung ähnlicher Veräumnisse im Sinne des vorstehenden Grundsatzes an die zugewiesenen rechtskundigen und Kanzlei-beamten die erforderlichen Weisungen zu erlassen, insbesondere zum Austragen und Registriren von Acten nur erprobte, verlässliche Kanzlei-beamte zu verwenden und einem schlenkerhaften Gebahren bei Führung der Geschäftsbücher mit Entschiedenheit entgegenzutreten.

2.

Die Krankenversicherung der sogenannten „Wasserer“; Begriff des „selbständigen“ Arbeiters im Sinne des Krankencassengesetzes.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Juni 1901, Nr. 4327 (G.-Z. 34619 mag. Bezirksamt für den I. Bezirk):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Senats-Präsidenten Grafen Bylandt-Rheidt, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Haberer, Dr. Zißler, Dr. Kleeberg und Dr. Ritter v. Heitner, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Commissärs Freiherrn v. Weigelsperg, über die Beschwerde der Wiener Bezirkskranken-cassa, gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. April 1900, Z. 10945, betreffend eine Krankenversicherungspflicht, nach der am 1. Juni 1901 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Wilhelm Koeniger, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, dann der Gegenansführungen des k. k. Ministerial-Secretärs Freiherrn v. Weiß, in Vertretung der belangten Behörde, zu Recht erkannt: Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 6. April 1900, Z. 10945, dem Recurse der Bezirkskranken-cassa in Wien gegen die Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei in Wien vom 27. August 1898, Z. 74806, mit welcher in Abänderung des Bescheides des magistratischen Bezirksamtes für den I. und VIII. Bezirk in Wien, vom 27. August 1898, Z. 18023, ausgesprochen wurde, daß der Wagenwascher L. L. zur Zeit seiner am 27. März 1897 erfolgten Aufnahme in das k. k. Kaiser Franz Josef-Spital in Wien Krankenversicherungspflichtig gewesen sei, keine Folge gegeben.

Gegen diese Ministerial-Entscheidung hat die genannte Bezirkskranken-cassa die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht, in welcher im wesentlichen geltend gemacht wird, daß die sogenannten Wasserer (Wagenwascher) ihre Dienste nicht den Gewerksinhabern (Fiakern), sondern den Kutschern leisten und von diesen entlohnt werden, daß aber weder die Kutscher, noch die Fiaker als Arbeitgeber der Wasserer anzusehen seien, daß vielmehr ein solcher zu niemandem in das Verhältnis der Unterordnung trete, über seine Arbeitskraft vielmehr frei als selbständiger Unternehmer verfüge, ja daß überhaupt derselbe gar nicht als Arbeiter, sondern als selbständiger Unternehmer anzusehen sei.

Bei Entscheidung der vorliegenden Streitsache kann es nicht auf eine allgemeine Erörterung der zwischen den sogenannten Wasserern einerseits und den Fiakereigentümern oder deren Kutschern andererseits bestehenden Rechtsverhältnisse, die ja sehr verschiedenartig sein können, sondern nur auf das concrete Rechtsverhältnis, in welchem der Wagenwascher L. L. gestanden ist

ankommen. Unter diesem Gesichtspunkte ist zunächst hervorzuheben, dass die Krankenversicherungspflicht des Genannten gemäß § 1 des Krankenversicherungsgesetzes nur dann gegeben wäre, wenn er als Arbeiter in einem Fiakergewerksbetriebe beschäftigt gewesen wäre. Hierbei wäre es dann gleichgültig, ob derselbe seine Entlohnung unmittelbar vom Gewerksinhaber oder durch Vermittlung des Kutschers empfangt. Sind nun die Dienstleistungen des L., welche wie bei allen sogenannten Wasserern in Handlangerdiensten bei Reinigung der Wagen und Wartung der Pferde bestanden, solche gewesen, welche nach dem zwischen den Lohnfuhrunternehmern und den Kutschern geschlossenen Arbeitsverträge letztere selbst leisten müssen, so kann nicht gesagt werden, dass dieser Wasserer in dem Betriebe der Unternehmer gewesen sei, er würde lediglich den Kutschern, die sich eigenmächtig einer ihnen obliegenden Dienstleistung entziehen und dieselbe ihm übertragen hätten, persönliche Dienste geleistet haben.

In dieser Beziehung geben aber die gepflogenen Erhebungen keinen sicheren Aufschluss. L. selbst hat beim magistratischen Bezirksamt für den V. Bezirk Wien am 26. Juni 1897 zu Protokoll gegeben, er sei Wasserer am Fiakerhandplatz in der Maysebergasse und erhalte täglich 1 fl. 5 kr. Lohn, und zwar zahle ihm jeder einzelne der sieben Fiaker 25 kr. täglich. Aus dieser Aussage ist nicht zu entnehmen, ob ein Arbeitsverhältnis zwischen ihm und den Fiakereigentümern bestehe; denn es ist unklar, ob unter „Fiaker“ die Eigentümer oder die Kutscher gemeint seien. Nicht mehr Klarheit bringt die Aussage, welche J. N., Geschäftsführer der Fiakereigentümerin M. Sch. am 21. März 1899 bei dem magistratischen Bezirksamte für den XIII. Bezirk gemacht hat, in die Sache. Derselbe gab zwar an, L. sei bis zu seiner am 27. März 1897 erfolgten Spitalsaufnahme auf dem erwähnten Standplatze beschäftigt gewesen und habe sowohl von ihm, als auch von den übrigen sechs auf diesem Standplatze befindlichen „Fiakern“ für das Waschen der Wagen je 25 kr. pro Tag erhalten. Es ist nicht erhoben worden, ob N. nicht auch als Kutscher in dem Fiakergewerbe der M. Sch. thätig war. Auch hier bleibt also die Frage offen, ob L. den Fiakereigentümern oder den Fiakerkutschern Dienste geleistet habe, und diese Frage erscheint ebensowenig durch die Marktamtäußerung vom 24. August 1899, Z. 5073, gelöst, durch welche bloß constatirt wird, dass er den gepflogenen Erhebungen zufolge zu den anderen „Fiakern“ in demselben Verhältnisse gestanden sei, wie zu J. N.

Wenn aber auch festgestellt wäre, dass L. seine Dienste nicht persönlich den Kutschern, sondern den Fuhrwerksunternehmern geleistet habe, so würde dies nicht als genügender Beweis für den Bestand einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gelten können. Denn es wäre dann noch zweierlei möglich: es könnte nämlich entweder L. als Angestellter der Fuhrwerksunternehmungen erscheinen, oder aber er könnte seine Thätigkeit als Wasserer als selbständige Beschäftigung ausüben und in Ausübung dieser letzteren seine Dienste gegen Entgelt den Fuhrwerksunternehmungen anbieten und überlassen.

Der angefochtenen Entscheidung liegt die erstere Annahme zugrunde. Allein eine ausreichende Begründung dafür findet sich in den Acten nicht. Dass L. die Wassererdienste auf dem Standplatze in der Maysebergasse nicht fallweise, sondern regelmäßig und für bestimmte Unternehmer verrichtete, mag factisch zutreffen; dass dies aber auf Grund eines auf Begründung eines dauernden Dienstverhältnisses gerichteten Vertrages geschah, ist nicht erwiesen, daher auch nicht der in der angefochtenen Entscheidung behauptete Umstand, dass L. verpflichtet gewesen sei, den betreffenden Unternehmern jederzeit während der Benützung des Standplatzes die erwähnten Dienste zu leisten. Wenigstens haben die bisherigen Erhebungen einen Anhaltspunkt dafür nicht ergeben. Die Bemerkung des L. bei seiner Einvernahme, er könne von den Fiakern jeden Tag entlassen werden, lässt — namentlich im Hinblick darauf, dass wie gesagt, nicht einmal festgestellt ist, ob er bei seiner Aussage unter „Fiaker“ die Fiakereigentümer oder die Kutscher gemeint hat — auch die Deutung zu, dass keiner der Fiaker verpflichtet war, sich der Dienste L.'s zu bedienen. Die Dienstleistungen desselben waren allerdings untergeordnete und für den Gewerksbetrieb der Fiaker notwendige. Allein dies schließt die Möglichkeit, dass dieselben von L. als selbständige Beschäftigung verrichtet wurden, nicht aus. Nicht bloß Personen, denen die Eigenschaft von Unternehmern zukommt, sind von der Krankenversicherungspflicht im Sinne des § 1 des Krankenversicherungsgesetzes frei. Das Krankenversicherungsgesetz kennt auch den Begriff von selbständigen Arbeitern und nimmt dieselben von der Krankenversicherungspflicht aus, wie sich aus der Bestimmung des § 3, Absatz 3, ergibt, welche gewissen selbständigen Arbeitern, nämlich denen der Hausindustrie, das Recht des freiwilligen Beitrittes zur Krankenversicherung einräumt.

Für die entscheidenden Behörden wäre aber umsomehr Anlass gegeben gewesen, der Frage, ob im gegebenen Falle nicht vielleicht L. in dem Verhältnisse eines selbständigen Arbeiters zu den Fiakern auf dem Standplatze in der Maysebergasse gestanden sei, näher zu treten, als J. N. bei seiner Einvernahme am 21. März 1899 ausdrücklich angab, dass L. bei ihm in keinem fixen Arbeitsverhältnisse gestanden sei, das Marktamt bestätigte, dass er bei den anderen Fiakern in demselben Verhältnisse gestanden sei und die Genossenschaft der Wiener Fiaker in der Äußerung vom 24. Mai 1898, Z. 268 ex 1897 über das Verhältnisse zwischen den Fiakern und den Wasserern auf den Wiener Standplätzen ganz allgemein berichtete, dass der Wasserer auch Wagenwäscher, für sich selbständig ist, bei keinem Fiakereigentümer in einem strikten Dienstverhältnisse steht und von keinem Standplatinhaber, wenn es ihm nicht beliebt, zu einer derartigen Verrichtung verhalten werden kann, endlich dass das Kommen auf den Standplatz und das Verlassen desselben seinem eigenen Willen anheimgestellt ist. Nicht ganz ohne Belang wäre auch die Constatierung, ob der bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung von dem Vertreter der Beschwerde angeführte Umstand, dass die Wasserer von der Polizeibehörde Lizenzen für einen bestimmten Standplatz erhalten, bei L. zutrifft.

Aus allen diesen Erwägungen hat der Verwaltungsgerichtshof die Überzeugung gewonnen, dass die gepflogenen Erhebungen zur Feststellung der für die Entscheidung der Streitfrage maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse nicht ausreichen, weshalb die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben werden mußte.

(Vgl. Amtsblatt Nr. 17 ex 1901, „Gesetze, Verordnungen z.“ II, 7, pag. 12.)

3.

Berechtigung der Anstreicher zum Verkaufe von Farben, Lacken und Firnissen in geringem Umfange.

Die Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns hat unterm 19. October 1901, Z. 11992, nachstehende Gutachten abgegeben:

Mit Note vom 13. (18.) Mai 1901, Z. 9153, wurde anher die Anfrage gerichtet, ob Anstreicher zum Verkaufe von Farben berechtigt seien.

Die von der Kammer hierüber einvernommene Genossenschaft der nicht handelsgerichtlich protokollierten Gemischtwarenhändler und Verschleißer in Wien gibt zu, dass in früherer Zeit sich die Anstreicher auch häufig mit dem Verkaufe gebrauchsfertiger Farben befaßt haben; dieser habe aber aufgehört, als das bisher von den Anstreichern mit der Hand vorgenommene „Farbenreiben“ durch die Verbreitung der fabrikmäßig erzeugten, maschinell verriebenen Farben allmählich überflüssig wurde. Da nach dieser Entwicklung gegenwärtig für das Publicum ein Bedürfnis für den Verkauf fertiger Farben durch Anstreicher nicht mehr besteht, so erscheinen diese nach Ansicht der Genossenschaft auch nicht mehr zum Verkaufe fertiger Waren berechtigt.

Das Gremium der Wiener Kaufmannschaft findet, dass die Ausübung des Anstreichergewerbes, als in der Herstellung von Anstrichen bestehend, an sich mit dem Verkaufe von Farben nichts zu thun habe. Da dies aber von jeher Gepflogenheit war, so solle mit Rücksicht auf einige Freiheit der Gewerbe und die Bedürfnisse des Publicums der Abgabe von Farben seitens der Anstreicher über Verlangen kein Hindernis entgegengesetzt werden.

Die Genossenschaft der Anstreicher und Lackierer in Wien bejaht die Gegenstandsfrage.

Der Anstreicher bezieht die Rohfarbe in fester Form, um selbe durch Behandlung mit Leinöl oder Firnis als Öl- und Lackfarbe anstrichfertig in den Handel zu bringen. Dadurche handle er nicht mit Urproducten, worzu er eine eigentliche gewerbliche Berechtigung haben müßte, sondern er verkaufe bloß seine gewerblichen Erzeugnisse. Auch sahre das Publicum besser, wenn es derartig sorgfältig bereitete Farben den von Fabriken gelieferten vorzöge.

Die Kammer ist der Ansicht, dass es dem Anstreicher nicht verwehrt werden kann, Farben, sowohl solche, die er im trockenen Rohzustande, also in gänzlich gebrauchsunfähigem Zustande bezogen und zum Zwecke ihrer Gebrauchsfähigkeit sachmännlich verarbeitet, als auch solche, die er nicht selbst gerieben hat, verkaufen zu dürfen. Allerdings kommt es bei Ausübung dieser Thätigkeit, welche im ersten Falle ja auch eine Verarbeitung des Rohmaterials enthält und nicht lediglich ein Handel ist, immer auf ihren Umfang an. Würde ein Anstreicher thatsächlich nur solche Geschäfte betreiben, ohne überhaupt Anstreicherarbeiten zu übernehmen, so wäre es gewiß berechtigt, die separate Anmeldung der Farben-Erzeugung, beziehungsweise des Farbenhandels zu fordern. Wenn aber ein Anstreicher über Wunsch der Kunden diesen gelegentlich kaufweise Farben überläßt, so kann dies nicht als außerhalb seiner Gewerbeberechtigung liegend bezeichnet werden.

In dem der Anfrage zugrunde liegenden speciellen Falle gibt die Marktamt-Abtheilung für den XI. Bezirk an, der Anstreicher Johann Peterle habe nur gelegentlich und ohne Ankündigung des Farbenverkaufes an Kunden Farben verkauft. Die Kammer vermag hierin umfoweniger eine Gewerbeüberschreitung zu erblicken, als diese Auffassung dem Publicum manche Bequemlichkeiten bietet.

Die Kammer spricht sich sohin übereinstimmend mit einem in der Sammlung Frey-Maresch (Gutachten und Entscheidung) Nr. 19 abgedruckten Gutachten dahin aus, dass den Anstreichern als solchen ein in geringem Umfange oder gelegentlich stattfindender Verkauf von Farben, Lacken oder Firnissen nicht verwehrt werden könne.

4.

Überführung von Leichen aus Ungarn nach Österreich und in das Ausland.

Circular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. October 1901, Z. 95621 (M.-Z. 88332/VIII):

Laut Mittheilung des k. ungar. Ministeriums des Innern hat dasselbe die bisher in Geltung gewesene Bestimmung des Punktes 3, Alinea 2 des am 18. Juni 1875 sub Z. 25194 erlassenen Regulativs, betreffend die Exhumierung und Überführung von Leichen, zufolge welcher die Ertheilung der Bewilligung zur Überführung von Leichen in das Gebiet der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und in das Ausland dem k. ungar. Ministerium des Innern vorbehalten war, mit dem Circular-Erlaße vom 5. September 1901, Z. 76215, außer Kraft gesetzt und die erwähnte Befugnis auf den ersten Beamten jenes Municipiums, in dessen Gebiet das betreffende Individuum starb oder beerdigt wurde, übertragen. In Folge dieser, wie bisher, der Gouverneur die Bewilligung zur Leichenüberführung.

Von der Bewilligung der Überführung in die diesseitige Reichshälfte muß nicht nur die betreffende politische Behörde I. Instanz, sondern auch die Vorstehung jener Gemeinde, auf deren Gebiet die Leiche überführt wird, verständigt werden.

Bei Überführungen in ein anderes ausländisches Gebiet als jenes des Deutschen Reiches, für welches das Übereinkommen vom 12. März 1890, N.-G.-Bl. Nr. 46, gilt, wird die Bewilligung bis zur ungarischen oder hierländigen Grenzstation erteilt, jedoch nur dann, wenn von der ansuchenden Partei der Nachweis erbracht ist, daß die competente ausländische Behörde der Weiterbeförderung von der Grenzstation ab zugestimmt hat.

Der Banus von Croatien hat die Comitatsbehörden und die Magistrate der Städte Zagrab (Agram), Barasa (Barasdin), Eszel (Esseg) und Zimany (Semlin) zur Bewilligung des Leichentransportes nach dem Auslande ermächtigt.

Hievon werden die unterstehenden Behörden zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. October 1901, Z. 36410, unter Bezugnahme auf die hierortigen Erlässe vom 16. April und vom 30. September 1888, Z. 20456 und 54310, zur weiteren Veranlassung in Kenntnis gesetzt.

5.

Requisitionen ungarischer oder bosnisch-herzegowinischer Finanzbehörden um Zustellung von Zahlungsaufträgen über Stempelgebühren oder um Einhebung solcher sind nicht mehr dem k. k. Finanzministerium vorzulegen.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 30. October 1901, Z. 72244 (M.-Z. 92756/III):

Mit Rücksicht auf das mit der kaiserlichen Verordnung vom 29. December 1899, N.-G.-Bl. Nr. 268, genehmigte Übereinkommen zwischen dem Finanzminister der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einerseits und dem Finanzminister der Länder der ungarischen Krone andererseits, betreffend die Stempel und unmittelbaren Gebühren, den Verbrauchsstempel und die Taxen, durch welches unter Änderung auch die Ansprüche der beiderseitigen Reichshälften auf die Gebühren von dem anderen Reichsteile ausgestellten Rechnungen und Quittungen über Geldleistungen eine jeden Zweifel ausschließende Regelung erfahren haben, hat das k. k. Finanzministerium zufolge Erlasses vom 1. October 1901, Z. 25829, anzuordnen befunden, daß es nunmehr von der mit hierortigem Schreiben vom 15. October 1897, Z. 61506, zufolge Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 5. October 1897, Z. 37251, bekanntgegebenen Weisung, wonach Requisitionen ungarischer und bosnisch-herzegowinischer Finanzbehörden wegen Zustellung von Zahlungsaufträgen über Stempelgebühren von in der diesseitigen Reichshälfte ausgestellten Rechnungen und Quittungen oder wegen Einhebung solcher Gebühren nicht zu vollziehen, sondern von Fall zu Fall dem k. k. Finanzministerium vorzulegen sind, bis auf weiteres sein Abkommen zu finden hat.

6.

Entschädigung für Entnahme von Proben im Sinne des § 3 des Lebensmittelgesetzes.

Unter Bezug auf die Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 13. März 1901, Nr. 1002 (siehe Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 70 ex 1901 „Gesetze, Verordnungen etc.“ VIII 4, pag. 59), hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlaß vom 8. November 1901, Z. 91156, angeordnet, daß künftighin bei Entnahme von Proben im Sinne des § 3 des Lebensmittelgesetzes nur deren Empfang zu bescheinigen ist, die sofortige Bezahlung dagegen nicht zulässig erscheint. (M.-Z. 94894/XV ex 1901.)

7.

Regulativ für das Versteigerungsamt im k. k. Verfaß-, Verwahrungs- und Versteigerungsamte in Wien.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 7. November 1901, Z. 104150:

Auf Grund der vom k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 8. Mai 1901, Z. 2921, erteilten Ermächtigung wird im Nachstehenden das Regulativ für das Versteigerungsamt im k. k. Verfaß-, Verwahrungs- und Versteigerungsamte in Wien verlautbart.

Dieses Regulativ hat mit 15. November 1901 in Wirksamkeit zu treten.

Kielmannsegg m. p.

* * *

Regulativ für das Versteigerungsamt im k. k. Verfaß-, Verwahrungs- und Versteigerungsamte in Wien, I., Dorotheergasse 17, Spiegelgasse 16.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Das k. k. Versteigerungsamt im k. k. Verfaß-, Verwahrungs- und Versteigerungsamte ist dazu bestimmt, Verkaufsgegenstände, deren öffentliche Versteigerung im allgemeinen gesetzlich zulässig oder behördlich angeordnet worden

ist, nach Maßgabe der im gegenwärtigen Regulativ enthaltenen Vorschriften und der etwa für gewisse Arten von Versteigerungen (Kunstauctionen, Verkäufe aus Gewerbebetrieben, Executionsverkäufen u. dgl.) noch zu treffenden besonderen Bestimmungen im Wege des Meistbotes unter der Leitung und Überwachung der eigenen besetzten Amtsortorgane zum öffentlichen Verkauf zu bringen.

Solche Sonderbestimmungen werden in den §§ 79 bis 88 erlassen, beziehungsweise späterer Verlautbarung vorbehalten.

§ 2.

Über die Zulässigkeit des Verkaufes der angemeldeten Gegenstände entscheidet, sofern nicht hierüber gesetzliche Bestimmungen maßgebend sind, im Zweifel die Leitung des Versteigerungsamtes, in letzter Linie die Central-Direction des k. k. Verfaß-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes.

§ 3.

Insbondere sind Gegenstände des Staatsmonopols, ärarische Monturs- und Anstrichungsgegenstände, sowie Kreuzpartikeln vom Verkaufe im Versteigerungsamte ausgeschlossen.

§ 4.

Neue Waren werden, einzelne Gegenstände ausgenommen, in der Regel nicht zur Versteigerung zugelassen. Werden mehrere gleichartige neue Gegenstände von einem Verkäufer gleichzeitig zur Versteigerung angemeldet, so hat die Leitung des Versteigerungsamtes die Entscheidung der Central-Direction einzuholen. Handelt es sich dabei um die Versteigerung größerer Mengen gleichartiger neuer Gegenstände, so hat die Central-Direction das Gutachten des Beirathes einzuholen.

Solche neue Gegenstände, welche in größeren Mengen offenbar zum Zwecke der Versteigerung angefertigt wurden, sind zur öffentlichen Versteigerung nicht zuzulassen.

§ 5.

Verkäufe, welche unter das Gesetz vom 16. Jänner 1895, N.-G.-Bl. Nr. 26, über Ausverkäufe fallen, sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes vorzunehmen.

§ 6.

Für die Pfänderlicitation des Verfaßamtes des k. k. Verfaß-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes in Wien, bei welchen auch die im § 46 vorgeschriebene, den Käufer treffende, fünfprocentige Erhebunggebühr eingehoben wird, sind die bisher geltenden, beziehungsweise die neu zu erlassenden besonderen Bestimmungen zu beobachten.

§ 7.

Überhaupt sind rücksichtlich aller Licitationen, für welche besondere gesetzliche Vorschriften bestehen, diese Vorschriften zu beobachten. Insbesondere ist rücksichtlich der freiwilligen Feilbietungen, unbeschadet des dem k. k. Verfaßamte nach Punkt „fünftehendens“ des Gründungspatentes zustehenden Rechtes auf Annahme „all anderer Effecten wann selbe auch nicht in Verfaß gewesen dennoch aber zu verkaufen verlangt wurden“ zur Versteigerung in den Fällen, in welchen dies bisher vorgeschrieben war, nach dem kaiserlichen Patente vom 15. Juli 1786 (Joseph. G. S. Nr. 424) die Bewilligung der Gemeinde Wien einzuholen, welcher auch das Recht der Entsendung eines Licitations-Commissärs zusteht.

§ 8.

Nicht punzierte Gold- und Silberwaren werden zu freiwilligen Versteigerungen nicht zugelassen; dieselben werden vielmehr der Partei sofort mit dem Bemerken zurückgestellt, daß dieselbe zuerst den Bestimmungen des Punzierungs-gesetzes zu entsprechen habe.

Dagegen werden nicht punzierte, verfallene Pfänder aus Gold oder Silber zur Versteigerung gebracht; jedoch wird hiebei der Umstand, daß das betreffende Pfand nicht punziert ist, gelegentlich des Anrufes mit dem Beifügen verkündet, daß, insofern das Object von einer Person erstanden werden sollte, welche sich mit dem gewerbsmäßigen Verkaufe von Gold- und Silberwaren befaßt, dieselbe die Bestimmungen des Punzierungs-gesetzes genau einzuhalten habe.

Da antike, dann solche Gold- und Silbergegenstände älterer Erzeugung, denen vom Standpunkte der Kunst oder Wissenschaft ein Wert beigelegt wird und welche daher in ihrer Eigenschaft als Antiquität oder Kunstgegenstände in Verkehr gelangen, im Sinne der bestehenden Vorschrift der Feingehalts-controlle nicht zu unterziehen sind, unterliegt deren Feilbietung beziehungsweise Ausfolgung auch nicht den vorerwähnten Beschränkungen. Dieselben werden daher, auch wenn sie unpunziert oder nicht probehältig sind, nach eingeholter Zustimmung des k. k. Hauptpunzierungsamtes in Wien feilgeboten und an Private oder gewerbsmäßige Wiederverkäufer ausgesetzt werden.

Bei Entscheidung der Frage, ob derlei hinsichtlich der punzierungs-ämtlichen Behandlung begünstigte Gegenstände vorliegen, wird das k. k. Hauptpunzierungsamt in Wien im Einvernehmen mit der Central-Direction des k. k. Verfaß-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes in Wien vorgehen und erforderlichenfalls ein fachliches Gutachten einholen.

§ 9.

Der Central-Direction steht übrigens das Recht zu, auch ohne Angabe von Gründen gewisse Gegenstände von der Annahme zur Versteigerung fallweise auszuschließen.

Einbringung der Versteigerungsgegenstände.

§ 10.

Die einzubringenden Gegenstände müssen in der Regel, namentlich dann, wenn sie mittels der Transportmittel der Anstalt eingebracht werden sollen, mündlich mindestens einen Tag, schriftlich per Post aber mindestens zwei Tage vor der Einbringung angemeldet werden.

Nur ausnahmsweise, namentlich bei einzelnen und kleineren Objecten, kann die sofortige Einbringung ohne vorherige förmliche Anmeldung gestattet werden.

§ 11.

Alle Gegenstände, die noch an demselben Nachmittage zur Versteigerung gelangen sollen, müssen zwischen 8 Uhr und 11 Uhr vormittags eingebracht werden.

Nach 11 Uhr eingebrachte Gegenstände können nicht vor dem nächstfolgenden Tage (wenn dies ein Sonn- oder Feiertag wäre, nicht vor dem nächsten Wochentage) zur Versteigerung gelangen.

Wird von einer Partei die vorgängige Ausstellung ihrer zu versteigernden Objecte gewünscht, so beziehen sich diese Fristen auf den Beginn der Ausstellung.

§ 12.

Wer Gegenstände dem Versteigerungsamte zum Verkaufe übergeben will, ist in der Regel nicht gebunden, sich bei der mündlichen Anmeldung durch Angabe von Namen, Stand, Charakter und Wohnung auszuweisen.

Es empfiehlt sich jedoch, wegen der Abrechnung (§ 39) diese Daten anzugeben, widrigens die Abrechnung persönlich eingeholt werden müßte.

Die Personaldaten dienen ausschließlich zum internen Gebrauche der Anstalt, und werden gegen den Willen der Parteien nicht veröffentlicht.

Dem Amte steht das Recht zu, erforderlichenfalls, insbesondere gegenüber Kindern und Diensthofen, in der ihm geeignet erscheinenden Weise die Ausweisleistung zu verlangen.

§ 13.

Jeder Gegenstand wird der amtlichen Schätzung unterzogen, und findet diese bei solchen Gegenständen, welche keinen Markt-, sondern nur einen Liebhaberwert besitzen, wie bei wissenschaftlichen Objecten u. dgl., durch Experten statt, die für die Höhe des Schätzwertes nicht verantwortlich sind.

Dieser Schätzwert wird dem Ausrufspreise zugrunde gelegt. Die Selbstbestimmung des Ausrufspreises durch die Partei wird nur insoweit zugelassen, als derselbe innerhalb der Grenzen des realen Kaufwertes liegt.

§ 14.

Bei der Anmeldung kann auch angegeben werden, zu welchem Mindestpreise die Sache abgegeben werden kann. Anmeldeformularien werden beim Versteigerungsamte und bei den Verlagsamtsfiskalen und Aufnahmungsämtern ausgegeben.

§ 15.

Über die erfolgte Anmeldung wird eine Anweisung zur Einbringung und, falls die Transportmittel des Amtes in Anspruch genommen werden wollen, für diese eine Transportanweisung unter Bezeichnung des Tages der Einbringung ausgefertigt.

§ 16.

Um 12 Uhr mittags wird die Einbringung für Transporte geschlossen und können nur Einzelobjecte bis 2 Uhr nachmittags angenommen werden.

§ 17.

Außer bei vereinzelt Objecten erfolgt die Übernahme der eingebrachten Gegenstände in das Amt nur gegen Entrichtung der Anmeldegebühr von zehn Heller.

Die Anmeldebescheinigung dienen dem Anmelder als Bestätigung und Legitimation; auf denselben ist die Anzahl und Gattung der eingebrachten Gegenstände, sowie in der Regel der Tag der Picitation der betreffenden Sachen ersichtlich gemacht und die Zahlung der Anmeldegebühr bestätigt. Ohne diese Legitimation werden Gegenstände in die Innenräume des Amtes nicht eingelassen es ist daher dieser Schein auf Verlangen stets vorzuweisen.

§ 18.

Transportmittel, welche nicht zum Anstaltsdienste gehören, dürfen unter keinen Umständen über Nacht — weder beladen, noch leer — im Hause verbleiben.

Veröffentlichung der Picitationen.

§ 19.

Die abzuhaltenden Versteigerungen werden vom Amte regelmäßig entsprechend kundgemacht, und werden hiebei die Gegenstände nach Gattungen gruppiert zur Darbietung gelangen.

Die Nennung des Eigentümers wird nur über Verlangen der Partei erfolgen.

Für diese gewöhnliche Kundmachung ist eine Gebühr nicht zu entrichten. Die besondere Placatierung, die Ausgabe von Katalogen u. dgl. über specielle Auktionen wird auf Verlangen der Parteien vom Amte gegen Vergütung der Kosten übernommen.

Ausstellung der Versteigerungsgegenstände.

§ 20.

Die zu versteigernden Gegenstände werden, wenn nicht die Parteien darauf ausdrücklich verzichten oder die Ausstellung ablehnen, vorher zur Besichtigung des Publicums, und zwar während eines Tages gebührenfrei ausgestellt; bei Vorhandensein besonderer Gründe ist der Central-Direction anheimgestellt, die Ausstellungsdauer auf Ansuchen der Partei zu verlängern.

Für diese längeren Ausstellungen ist sodann die im § 54 normierte Gebühr zu zahlen.

Die Besuchsstunden der Ausstellung sind durch die §§ 60 und 61 geregelt.

§ 21.

Jeder ausgestellte Gegenstand muß mit dem „Ausrufszettel“ versehen sein, welcher die laufende Nummer, die Qualität (Feingehalt) oder sonstige differenzierende Merkmale des Gegenstandes und den Ausrufspreis unter Angabe, ob dieser auf Amtschätzung beruht oder vom Verkäufer bestimmt ist, ferner den Tag der Versteigerung enthält.

Vorgang bei den Versteigerungen.

§ 22.

Die Versteigerungen werden durch die Organe des Versteigerungsamtes vorgenommen, und zwar hat bei denselben vor allem zu fungieren: ein Beamter der Anstalt als Leiter und als Picitations-Commissär bei den von der Gemeinde Wien besonders bewilligten freiwilligen Picitationen delegatorio nomine, einer als Protokollführer und einer als Ausrufer, ferner Cassiere, Schätzmeister und sonstige Hilfsbeamten nach Bedarf.

§ 23.

Rücksichtlich der Wahrung der gesetzlichen Versteigerungsformen, betreffend die Picitationen, für welche besondere gesetzliche Vorschriften bestehen, sind die darauf bezüglichen Sonderbestimmungen maßgebend.

§ 24.

Das ausrufende Amtsorgan hat streng unparteiisch vorzugehen und darf niemand an der Freiheit des Angebotes hindern oder verkürzen. Der Ausrufer darf von den Versteigerungshülften für sich weder unter eigenem noch fremdem Namen etwas kaufen oder sich sonst zueignen. Den Angestellten des Amtes ist das Mitbieten bei den Picitationen in jeder Form direct und indirect, bei sonstiger Disciplinarbehandlung, untersagt.

§ 25.

Beim Ausrufen muß das zu versteigernde Stück gezeigt, benannt und der Ausrufspreis bestimmt angegeben werden. Bei Sachen von höherem Werte oder solchen, die nach ihrer Natur eine genauere Besichtigung erfordern, sind den Kauflustigen einige Minuten zur Überlegung zu lassen. Findet sich für gewisse Sachen momentan kein Abnehmer, so können dieselben nach einiger Zeit nochmals ausgerufen werden.

§ 26.

Wird nach dem Ausrufe auf eine Sache geboten, so hat der Ausrufer den Betrag dreimal mit dem gewöhnlichen Beifuge „zum ersten“, zum zweiten-, zum drittenmale“ deutlich zu wiederholen.

Diese dreimalige Wiederholung muß ohne Übereilung und besonders der letzte Ruf nach einer etwas längeren Pause geschehen. Mit dem Meistbietenden darf nicht abgeschlossen werden, bis der letzte Ruf ganz vorüber ist. Nach dem letzten Rufe bestätigt der leitende Beamte den Abschluß des Kaufes durch einen Schlag mit einem Hammer. So oft vom ersten bis zur gänzlichen Vollenbung des dritten Rufes ein neues Anbot geschieht, muß dieses abermals wiederholt und, wie oben angegeben ist, ausgerufen werden.

§ 27.

Bis zu einem Anbote von höchstens 5 K werden Mehrbote in beliebiger Höhe angenommen. Weiterhin werden aber bis auf weiteres nur jene Mehrbote berücksichtigt, welche bei einem 5 K übersteigenden Betrage das frühere Anbot um mindestens 10 h, bei einem 50 K übersteigenden Betrage das frühere Anbot um mindestens 50 h und bei einem 500 K übersteigenden Betrage das frühere Anbot um mindestens 1 K überbieten.

§ 28.

Da die Versteigerungen öffentlich sind, kann keinem der Bieter irgendein Vorzugsrecht eingeräumt werden. Jedermann, welcher das feilgebotene Gut zu besitzen fähig ist, kann daher während des Ausrufes so oft und so viel bieten, als er will.

Gingegen ist niemandem erlaubt, eine zu versteigernde Sache zu tabeln, die Mitbewerber abzuschrecken oder im Nachbieten auf was immer für eine Art zu hindern.

Bei der Abhaltung der Picitationen ist in jeder Weise vom Amte dafür zu sorgen, daß dem unbefangenen Publicum die Betheiligung an den Versteigerungen gewahrt werde.

Derselben ist vor allen anderen der Verkaufsgegenstand beim Ausrufe zur Besichtigung vorzuweisen. Die Anwendung künstlicher Mittel, um Kauflustige zum Zurücktreten zu veranlassen, Drohung, unanständiges Benehmen oder abfällige Beeinflussung der Angebote ist nicht zu gestatten.

§ 29.

Ganze Stücke von Stoffen oder Schnittwaren u. dgl. dürfen nicht stückweise aufgeschnitten und nicht nach Maß verkauft werden.

§ 30.

Nach Zuschlag des Gegenstandes ist der Verkauf als abgeschlossen anzusehen und ist der Ersteher zum sofortigen Erlage des Kaufpreises und des Aufschlages (siehe § 46), sowie zur Übernahme des erstandenen Gegenstandes verpflichtet.

Reclamationen, betreffend die erstandenen Gegenstände.

§ 31.

Da jedermann Gelegenheit geboten ist, die Licitationsfachen vor dem Ersteren genügend zu besichtigen und zu prüfen, sind Reclamationen über den Preis und die Qualität derselben nach dem Zuschlage unbedingt unstatthaft.

Sollten jedoch bei Pretiosen und Juwelen nach dem Zuschlage die Unechtheit oder Fehler oder bei denselben antiken Gegenständen ein bedeutender Mangel an Feingehalt vom Ersteren behauptet werden, ohne daß vom Ausrufer ein solcher Mangel erwähnt worden wäre, so entscheidet hierüber nach Zuziehung von zwei beeideten Schätzmeistern, von welchen der eine von der Partei nominiert werden kann, der Leiter der Licitation, beziehungsweise die Central-Direction, in letzter Instanz die k. k. niederösterreichische Statthalterei in Wien.

Aber auch die im vorstehenden Absätze vorgesehenen Reclamationen können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie vor der Entfernung des fraglichen Gegenstandes aus den Licitationslocalen erhoben worden sind.

Verhütung von Ausschreitungen.

§ 32.

Die Handhabung der überall angehängenen Hausordnung obliegt den Anstaltsfunctionären, welche durch eine Amtskleidung kenntlich gemacht sind. Sie haben alle nöthigen Vorkehrungen zur Verhütung von Ausschreitungen zu treffen.

Jede Störung des regelmäßigen und unbefangenen Ganges der Versteigerungen ist nöthigenfalls unter Anrufung polizeilicher Hilfe hintanzufalten. Zuwiderhandelnde sind zur Ordnung zu verweisen, bei fortgesetzter Störung aus dem betreffenden Versteigerungsraume zu schaffen und können bei Widerseßlichkeit von der Theilnahme an den Versteigerungen auf bestimmte Zeit ausgeschlossen werden.

Die Anstalt ist befugt, professionellen oder augenscheinlich die Versteigerungen beeinflussenden Kaufbewerbern bestimmte Plätze anzuweisen. Gegen Widerseßliche kann nöthigenfalls die Intervention der k. k. Polizei in Anspruch genommen werden.

§ 33.

Zur Erzwingung der Befolgung einer Anschlußverfügung der Central-Direction kann gleichfalls die Intervention der k. k. Polizei angerufen werden.

§ 34.

Über Beschwerden gegen Ordnungsverfügungen der Amtsortorgane entscheidet die Central-Direction, in letzter Linie die k. k. niederösterreichische Statthalterei.

Wegschaffung der versteigerten und unversteigert gebliebenen Gegenstände.

§ 35.

Die bei den Versteigerungen zugeschlagenen Gegenstände können bis 6 Uhr desselben Tages abgeholt werden, beziehungsweise, wenn die Versteigerung länger dauert, bis zu einer halben Stunde nach dem officiellen Schlusse der bezüglichen Licitation.

Werden diese Gegenstände nicht bis 12 Uhr mittags des nächsten Tages geholt, so werden sie in die Amtsmagazine geschafft und dort acht Tage auf Kosten und Gefahr des Ersterers eingelagert.

Nach diesem Zeitraume werden sie auf Kosten des Eigentümers und ohne Rücksicht auf einen bestimmten Preis relicitirt (siehe §§ 43 und 47). Das gleiche gilt von jenen Gegenständen, welche bei der Versteigerung nicht verkauft wurden und daher vom Eigentümer abzuholen sind.

Auf Verlangen wird die Zustellung oder Zustreifung dieser Objecte nach dem von der Anstalt ausgegebenen und placirten Tarife übernommen.

Haftung des Amtes für Verlust oder Beschädigung von zur Licitation übernommenen Gegenständen.

§ 36.

Das Amt kommt für das Verschulden seiner Amtsbediensteten auf und haftet dem Einbringer, sowie dem Ersterer sowohl für Verlust als für Beschädigung der dem Amte übergebenen, beziehungsweise nicht behobenen Gegenstände gleich einem Verwahrer nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Ausgeschlossen ist die Haftung für Gegenstände, welche während der Zu- und Abtransporte in Verlust gerathen oder beschädigt werden, ebenso wenn Gegenstände in Gemäßheit des § 35, Absatz 2, eingelagert werden.

§ 37.

Im Falle der Ersatzpflicht wird für verlorene Gegenstände nur der vor dem Verluste amtlich erhobene Schätzwert und, wenn ein solcher nicht vorliegt,

der gerichtlich festgestellte Betrag vergütet; bei Beschädigungen wird der in Gemäßheit des § 31, Absatz 2 dieses Regulativs durch die Schätzmeister ermittelte Schadensbetrag ersetzt.

§ 38.

Da aber das Amt die eingebrachten Gegenstände gegen Feuergefahr, sowie für die Dauer der Transporte gegen Transportschäden versichert, so wird dasselbe bei während des Transportes eingetretenen Verlusten oder Beschädigungen den Beschädigten den von der Versicherungsanstalt geleisteten Schadensbetrag zukommen lassen.

In gleicher Weise wird das Amt bei einem durch Feuersbrunst entstandenen Schaden, auch wenn es für denselben gesetzlich nicht aufzukommen hätte, keinen Anstand nehmen, dem Beschädigten einen verhältnismäßigen Betrag aus dem ihm von der Feuerversicherungsanstalt ersetzten Betrage zuzuwenden.

Abrechnung nach der Licitation.

§ 39.

Nach Durchführung der Versteigerungen erhält jeder Verkäufer, der seinen Namen und Wohnort bekanntgegeben hat, eine binnen 48 Stunden zur Post zu gebende Abrechnung, aus welcher der erzielte Verkaufspreis und die hievon abzuziehenden Gebühren für Ausstellungs- und Lagerzins, Percentualabzug, Transport- und Transportversicherungsgebühren, Verlautbarung, Relicitation etc. verzeichnet sind.

Diese Abrechnung nebst dem dem Amte zurückzustellenden Anmeldebescheinie dient als Beleg zur Hebung des reinen Erlöses bei der Cassa des Amtes.

§ 40.

Falls der Gegenstand nicht verkauft wurde, ist dies während der obigen Frist unter Befanntgabe der aufgelaufenen Gebührenforderung des Amtes (§ 43) dem Eigentümer mitzuthellen.

Diese Amtsschreiben sind recommandirt zuzustellen, und wird das Porto mit den anderen Gebühren eingehoben.

Ist Name und Wohnort des Verkäufers nicht bekannt, so hat derselbe sich zur Hebung der unter § 39 und § 40, Absatz 1, angeführten Amtsschreiben persönlich einzufinden.

Gebürentarif für das Versteigerungsamt.

Anmeldegebühr.

§ 41.

Für die Ausfertigung des Einlassscheines von Licitationsobjecten (§ 17) wird eine Anmeldegebühr von 10 h eingehoben.

Manipulations- und Lagergebühren.

§ 42.

Werden Gegenstände außer den in den §§ 63 und 64 erwähnten Fristen, während welcher eine Gebühr nicht zu zahlen ist, im Amte eingelagert, beziehungsweise aus demselben nicht rechtzeitig abgeholt, so ist für diese Gegenstände eine Manipulations- und Lagergebühr von 20 h per Stück und Tag zu bezahlen. Bei Collectionen über 20 Stück werden per Stück 15 h, bei Collectionen über 50 Stück 10 h per Stück berechnet. Diese Gebühr entfällt, wenn eingebrachte Gegenstände von amtswegen für eine spätere Licitation zurückgehalten werden.

Versteigerungsgebühr des Verkäufers.

§ 43.

Der Verkäufer hat eine Versteigerungsgebühr, welche nicht über 5 Percent vom Erlöse beträgt, zu entrichten.

Bei Posten von hohem Werte oder in Ausnahmefällen ist die Central-Direction berechtigt, über diese Gebühr besondere Vereinbarungen zu treffen.

Falls ein Object bei der Licitation nicht verkauft wurde, ist vom Eigentümer der eingebrachten Gegenstände nur die Hälfte dieser procentuellen Gebühren, welche vom Anrufsprise zu berechnen kommen, zu entrichten.

Zieht eine Partei vor dem Beginne der Licitation einen oder mehrere Gegenstände zurück, so hat sie 1 Percent vom Anrufsprise beziehungsweise Schätzungspreise dem Amte zu leisten.

§ 44.

In den oben angeführten Gebühren sind die Localmiete, Beistellung des Personales, allfällige Schätzung, Feuerassurancesprämie, die Verlautbarung in üblicher Form, sowie die Ausstellung der Objecte während des einen der Versteigerung vorausgehenden Ausstellungstages, nicht aber allfällige Experten-gebühren enthalten.

Ausstellungsgebühren.

§ 45.

Über Verlangen der einbringenden Parteien kann die Ausstellungsdauer über den im vorigen Paragraphen erwähnten einen Ausstellungstag verlängert werden. In diesem Falle ist jedoch für jeden weiteren Tag eine Ausstellungsgebühr von 10 h für die in den Ausstellungsräumen belegte oder behängte Fläche bis zu 33 cm im Gevierte zu entrichten. Bei großem Volumen eines einzelnen Gegenstandes verdoppelt sich diese Gebühr. Bei mehreren Gegenständen (Collectionen) wird diese Gebühr so oft eingehoben, als Normalflächen beansprucht werden. Von der Central-Direction kann eine Vorkaufleistung dieser Gebühr fallweise dann zugestanden werden, wenn für die Collection ein separater Ausstellungsraum in Anspruch genommen wird.

Erstehungsgebühr des Käufers.**§ 46.**

Den Käufer trifft eine Erstehungsgebühr, welche aus einem 5procentigen Aufschlag auf den Erstehungspreis besteht.

Relicitationsgebühr.**§ 47.**

a) Bei unterlassener Abholung seitens des Ersteres.

Eine Licitationsgebühr von 5 Percent des Erlöses ist bei der Wieder- versteigerung von solchen im Amte zugeschlagenen und bezahlten Gegenständen vom ersten Ersterer zu entrichten, wenn er dieselben durch acht Tage nach dem Zuschlage nicht abgeholt hat. (§ 64, Absatz 1.)

Der neuerliche Ersterer hat den Aufschlag von 5 Percent des neuerlichen Erlöses zu entrichten.

b) Bei unterlassener Abholung unverkauft gebliebener Sachen seitens des Verkäufers.

Wurden bei der anberaumten Licitation nicht verkaufte Sachen durch acht Tage vom Eigenthümer (Verkäufer) aus dem Amte nicht wieder abgeholt, so wird unter Zugrundelegung des von amtswegen festgestellten Schätzungswertes die Relicitation veranlaßt, und ist sodann unbeschadet der nach § 43, Absatz 3, einzubehaltenden halben Versteigerungsgebühr vom ursprünglichen Ausrußpreise die weitere volle Versteigerungsgebühr im Sinne des § 43, Absatz 1 beziehungsweise 2, dem Verkäufer zur Last zu schreiben. Den Ersterer trifft der Aufschlag wie im § 46.

c) Bei unterlassener Zahlung des Kaufpreises durch den Ersterer.

Endlich wird eine Gebühr (Aufschlag) nach § 46 vom neuerlichen Ersterer bei der Wieder- versteigerung solcher Sachen eingehoben, für die der Kaufpreis trotz des Zuschlages bis zum officiellen Schlusse der Auction ungerechtfertigterweise nicht erlegt wurde.

Der Central-Direction bleiben jedoch auch in diesem Falle alle civil- rechtlichen und strafrechtlichen, beziehungsweise disciplinären Schritte gegen den sich der Zahlung entziehenden ursprünglichen Ersterer gewahrt.

Transportdienst.**§ 48.**

Über Verlangen der Parteien übernimmt die Anstalt die Einbringung der zu licitierenden und die Zustellung (Zustreifung) der erstandenen Gegenstände ins Haus nach dem kundgemachten Tarife.

Besondere Bekanntmachung der einzelnen Licitationen.**§ 49.**

Besondere (künstlerische) Arten der Veröffentlichung und Placatierung, sowie Anlage und Druck der Kataloge bleibt in der Regel den Parteien überlassen; das Amt übernimmt jedoch nach Vereinbarung gleichfalls diese Veranstaltungen (§ 19) gegen Ersatz der Kosten.

* * *

Transporttarif für die Ein- und Ausbringung von Gegenständen zum und aus dem Versteigerungsamte.**§ 50.**

Das Versteigerungsamt übernimmt die Einbringung von Gegenständen zu den Licitationen und die Zustellung der erstandenen Objecte an die Käufer im Wiener Gemeindegebiete und berechnet hierfür eine Transportgebühr von 25 Percent vom Erlöse, beziehungsweise, wenn der Gegenstand nicht verkauft wurde, vom Schätzungswerte des Gegenstandes.

§ 51.

Eine doppelte Gebühr, also von 5 Percent vom Erlöse beziehungsweise Schätzungswerte wird von solchen Objecten berechnet, welche vermöge ihres Gewichtes oder Umfangs, als Claviere, feuerfeste Cassen, Maschinen u. dgl. die Beistellung von zwei oder mehreren qualifizierten Trägern erforderlich machen, oder welche mit Rücksicht auf ihren besonderen künstlerischen Wert und ihre Gebrechlichkeit außerordentliche Maßnahmen und Vorrichtungen beim Transporte erheischen, als wertvolle Bilder, Spiegel, Statuen u. dgl.

§ 52.

Für den Transport von Objecten der in § 50 angeführten Kategorie, deren Erstehungs- beziehungsweise Schätzungswert den Betrag von 600 K übersteigt, wird eine höhere Gebühr als 15 K dann nicht eingehoben, wenn dieser Transport mittels eines Transport- (Möbel-) Wagens bewerkstelligt werden kann.

Das Gleiche gilt für die in § 51 aufgeführten Gegenstände bei einem Erlöse beziehungsweise Schätzungswerte von 500 K, und zwar hinsichtlich einer Gebürensrenze von 25 K.

§ 53.

Gegenstände, welche in der Hand getragen werden können, werden nach Zulässigkeit des Dienstes ohne Unterschied der Entfernung innerhalb des Gemeindegebietes von Wien zugestellt, und wird hierfür per Collo der Betrag von 20 h berechnet. Wenn jedoch das Bruttogewicht einzelner Colli 5 kg übersteigt, so findet — auch wenn dieselben in der Hand getragen werden können — für deren Transport der oben in den §§ 50 bis 52 normierte Tarif für dieselben Anwendung.

§ 54.

Die Beförderung von Pretiosen wird in der Regel vom Amte nicht besorgt.

§ 55.

In den obigen Ansätzen ist die gewöhnliche Emballage inbegriffen. Wird für besonders gebrechliche oder wertvolle (insbesondere Kunst-) Gegenstände eine eigene Verpackung verlangt, oder muß nach der Beschaffenheit des Gegenstandes eine solche stattfinden, so wird hierfür eine angemessene Vergütung besonders berechnet.

§ 56.

Die Annahme eines Trinkgeldes ist den die Lieferungs- und Abholungs- transporte besorgenden Organen der Anstalt unter keinen Umständen gestattet. Dieselben sind auch nicht berechtigt, die zu leistenden Gebühren in Empfang zu nehmen, sondern sind dieselben ausschließlich an die Cassa des Amtes abzustatten.

§ 57.

Die Verpackung und Zusendung von erstandenen Gegenständen an Orte außerhalb Wiens bleibt der Vereinbarung der Parteien mit dem Amte überlassen.

* * *

Zeiteinteilung und Dienstordnung für das Versteigerungsamt.**Amtsstunden.****§ 58.**

Die Annahme von eingebrachten Licitationsgegenständen erfolgt an Wochentagen von 8 Uhr früh bis 12 Uhr mittags, beziehungsweise 2 Uhr nachmittags. Die Ausfolgung von Gegenständen hingegen von 8 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 3 Uhr nachmittags an bis eine halbe Stunde nach beendeter Licitation.

§ 59.

Die Licitationen, ausgenommen die Versteigerungen von Lebensmitteln, finden nur an Wochentagen in der Zeit zwischen 3 Uhr nachmittags und 9 Uhr abends statt.

An diesen Tagen ist dem Publicum der Zutritt zu den Licitationszäunen bereits von 1 Uhr an gestattet.

Lebensmittel-Licitationen werden in der Regel nach besonderer Kundmachung in den Morgenstunden abgehalten.

§ 60.

Die Ausstellungsräume sind dem Publicum in der Regel von 1 Uhr nachmittags ab geöffnet.

§ 61.

An Sonn- und Feiertagen bleibt das Amt für Parteien geschlossen, jedoch ist der Besuch der Ausstellungen von 9 Uhr früh bis 12½ Uhr nachmittags gestattet.

Eintrittskarten.**§ 62.**

Die Central-Direction des k. k. Verlags-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes ist berechtigt, zum Besuche der Ausstellungen und zur Theilnahme an den Versteigerungen Eintrittskarten, eventuell gegen eine mäßige Einlaßgebühr auszugeben.

Fristen für die Einbringung und Abholung von Licitationsgegenständen.**§ 63.**

Gegenstände, welche über Wunsch der Parteien an einem bestimmten Nachmittage versteigert werden sollen, werden (§ 11) nur bis 11 Uhr vormittags desselben Tages angenommen; später eintreffende Sachen könnten frühestens am darauffolgenden Tage zur Versteigerung gelangen.

§ 64.

Alles, was bei einer Versteigerung in einem Licitationssaale zugeschlagen wurde, ist spätestens bis 12 Uhr des nächstfolgenden Tages vom Ersterer abzuholen. Bis zu diesem Zeitpunkte erfolgt die Bewahrung dieser Gegenstände seitens des Amtes kostenlos; nach dessen Ablauf werden diese Sachen auf Kosten und Gefahr des Ersterers sofort in die Amtsmagazine eingelagert und nach weiteren acht Tagen wieder versteigert (siehe §§ 42 und 47 a).

In den Höfen, Durchfahrten und Magazinen versteigerte und zugeschlagene Sachen müssen stets sofort aus der Anstalt abtransportiert werden. Für dieselben übernimmt das Amt keinerlei Haftung und versteigert dieselben sogleich wieder, wenn sie bis 11 Uhr vormittags des folgenden Tages nicht abgeholt wurden.

Die Ausfolgung von bereits einmagazinierten Sachen an die Berechtigten erfolgt täglich während der Amtsstunden bis 2 Uhr nachmittags.

§ 65.

Bei Berechnung der in den §§ 63 und 64 erwähnten Fristen sind die in dieselben fallenden Sonn- und Feiertage nicht einzurechnen.

Hausordnung für das Versteigerungsamt.

Öffentlichkeit.

§ 66.

Der Zutritt in das Innere des Amtes, die Gänge und Säle desselben ist während der Amtsstunden (§§ 58 bis 61) jedermann behufs Besichtigung der Ausstellungen, Einbringung und Abholung von Gegenständen, Theilnahme an den Versteigerungen und überhaupt zur Abwicklung der Amtsgeschäfte gestattet.

Eintrittsgelder und Gebühren.

§ 67.

Sollte für den Zutritt in einzelne Locale die Anordnung zur Zahlung eines Eintrittsgeldes (§ 62) oder behufs Abwicklung eines bestimmten Geschäftes der Erlag einer Gebühr kundgemacht sein, so ist der Eintritt, beziehungsweise jene Geschäftsabwicklung vor Erlag dieser Zahlungen nicht gestattet.

Pflichten der Amtorgane.

§ 68.

Die Amtorgane haben den Parteien überall mit Höflichkeit und Zuverlässigkeit zu begegnen und denselben insbesondere jede Auskunft bereitwillig zu erteilen und, wenn sie im Einzelfalle nicht hierzu ermächtigt oder in der Lage sind, die Antragsenden an jene Organe zu weisen, welche im besonderen Falle berufen und orientiert sind.

Begehren des Publicums.

§ 69.

Desgleichen hat sich auch jedermann gegen alle Amtorgane entsprechend zu betragen.

Den Organen des Amtes steht das Recht zu, Personen, deren Erscheinung, Kleidung oder Benehmen anstandswidrig ist, den Eintritt, beziehungsweise das Verweilen im Amtsgebäude zu verwehren.

Freihaltung der Passage.

§ 70.

Es ist verboten, sich an den Zugängen zum Amtsgebäude, sowie im Innern, in Gängen, Saalthüren und Höfen zc. in einer Weise anzusammeln, daß die Bewegungsfreiheit der Amtsbefugten und des Publicums gestört werde, oder an den Wänden oder sonst irgendwo im Hause ohne die Intervention von Amtspersonen irgendwelche Gegenstände aufzustellen oder auszubreiten.

Besondere Verhaltensmaßregeln.

§ 71.

Im ganzen Innern des Hauses ist das Rauchen verboten.

Auch dürfen Hunde dahin nicht mitgenommen werden.

Das Liegen oder Schlafen auf den Bänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten im Hause ist unstatthaft; auch dürfen dieselben mit keinerlei Gegenständen belegt werden.

Verbot jeglichen Handels und Geschäftsverkehrs.

§ 72.

Im Amtsgebäude ist jeder Handel, Privatversteigerung, Geschäftsvermittlung oder ein sonstiger Geschäftsverkehr, sei es mit den amtlichen Versteigerungsgegenständen oder sonstigen Sachen, ausnahmslos untersagt.

Verhalten bei den Versteigerungen.

§ 73.

Es ist nicht gestattet, durch directe oder indirecte Einwirkung, durch gewaltsames Abdrängen oder Vorkriegelungen oder aber durch vorlaute, abfällige Kritik der Versteigerungsgegenstände andere Licitanten vom Besichtigen der Sachen und vom Mitbieten abzuhalten oder abzuschrecken, deren Unbefangenheit irgendwie zu beeinträchtigen und sich in den Gang der Licitationen einzumischen.

Das Gleiche gilt von allen Verabredungen oder Unternehmungen, welche darauf hinausgehen, dritte Personen durch unnatürliches Hinausstreifen der Angebote zu übermäßigen Kaufpreisen künstlich zu bewegen oder zu schädigen, insbesondere zu dem Zwecke, um den Betreffenden das Weiterbieten zu verleiden.

Besonderes Verbot für Gewerksleute.

§ 74.

Insbefondere ist es allen Händlern, Trödlern, Antiquaren und sonstigen Gewerbetreibenden verboten, die anwesenden Parteien aus dem Versteigerungsorte wegzulocken, um sie in ihre eigenen Verkaufslocale zu führen oder mit ihnen Privatgeschäfte abzuschließen.

Handhabung der Hausordnung.

§ 75.

Die Handhabung dieser Hausordnung obliegt den Organen des Amtes, welche im Dienste stets die Amtskleidung (Uniform) tragen. Den Anordnungen dieser öffentlichen Organe ist unbedingt Folge zu leisten.

Zwangsmaßregeln.

§ 76.

Widersehligkeiten gegen die Anordnungen der Amtorgane ziehen, sofern sie nicht nach dem Strafgesetze oder nach den politischen Gesetzen zu ahnden sind, die Begweisung aus den betreffenden Räumen oder aus dem ganzen Hause, nöthigenfalls auch die Ausschließung aus dem Hause für einen oder mehrere Tage, eventuell für immer nach sich.

Diese Verfügungen stehen der Central-Direction des k. k. Versteigerungs- und Versteigerungsamtes auf Grund der Anzeige eines Amtorgans zu.

Intervention der k. k. Polizeibehörden.

§ 77.

Um den Anordnungen und Verboten dieser Hausordnung den nöthigen Nachdruck zu verleihen, kann erforderlichenfalls die Intervention der k. k. Polizeibehörden oder Organe in Anspruch genommen werden.

Beschwerderecht.

§ 78.

Gegen die Verfügung der Central-Direction in Handhabung der vorstehenden Hausordnung kann binnen 14 Tagen an die k. k. Statthalterei in Wien die Beschwerde gerichtet werden, welche letztere jedoch niemals aufschiebende Wirkung hat.

Die Entscheidungen der k. k. Statthalterei sind endgiltig.

Sonderbestimmungen, betreffend die Vornahme der politisch-executiven Feilbietungen, dann der Feilbietungen der im administrativen Strafverfahren oder in Handhabung sonstiger Verwaltungsgesetze gepfändeten oder sonst zustande gebrachten Gegenstände im Versteigerungsamte.

§ 79.

Nach einem von der k. k. niederösterreichischen Statthalterei gutgeheißenen Antrage des Wiener Magistrates werden die politisch-executiven Feilbietungen, dann die Feilbietungen der im administrativen Strafverfahren oder in Handhabung sonstiger Verwaltungsgesetze gepfändeten oder sonst zustande gebrachten Gegenstände, insofern nicht etwa die Transferierung der zu versteigernden Gegenstände mit Rücksicht auf ihre Eigenart oder wegen sonstiger Umstände nicht zweckdienlich sein sollte und vom Wiener Magistrate eine anderweitige Verfügung getroffen wird, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen bis auf Widerruf im Versteigerungsamte vorgenommen.

§ 80.

Die zur politisch-executiven Feilbietung gelangenden Gegenstände werden nach Depots, das ist nach den bei einem Pfandschuldner in einem Pfandungsacte gepfändeten Gegenständen geordnet, mit mehreren Verzeichnissen in nicht periodisch bestimmten Zeiträumen, sondern nach Bedarf übergeben, und bleibt dem Wiener Magistrate die Wahl vorbehalten, diese Übergabe entweder selbst zu besorgen oder vom Versteigerungsamte besorgen zu lassen.

§ 81.

Die Übergabe der im administrativen Strafverfahren oder in Handhabung sonstiger Verwaltungsgesetze oder sonst zustande gebrachten Gegenstände hat von den betreffenden Ämtern unmittelbar an das Versteigerungsamt zu erfolgen, wobei die im § 80 getroffenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden haben.

§ 82.

Dem Verderben unterliegende Gegenstände haben nach Thunlichkeit noch am Tage des Einlangens in dem betreffenden Amte von demselben an das Versteigerungsamt abgeliefert zu werden.

Rücksichtlich aller in den §§ 80 bis 82 bezeichneten Gegenstände darf in Handhabung des § 9 die Zulassung zur Versteigerung nicht verweigert werden.

§ 83.

Der Tag des Abtransportes der administrativ gepfändeten Gegenstände in das Versteigerungsamt ist den Pfandschuldnern durch das städtische Executionssamt mindestens 14 Tage vorher mit dem Bedeuten bekanntzugeben, daß die Feilbietung am Tage nach dem Abtransporte zu gewärtigen ist, falls nicht an diesem Tage die Sistrung der Feilbietung erwirkt und beim Versteigerungsamte spätestens vor erfolgtem Zuschlage ausgewiesen wird.

§ 84.

Die Versteigerung der Pfandgegenstände ist im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen einheitlich nach Depots geordnet vorzunehmen, und wird die Versteigerung der Gegenstände eines Depots geschlossen, sobald der erzielte Erlös zur Befriedigung der vollstreckbaren Forderung, sowie sämtlicher Kosten und Gebühren hinreicht.

§ 85.

Bei diesen Feilbietungen wird — abgesehen von etwaigen Transportgebühren — nur eine zweiprocentige Manipulationsgebühr von dem Erlöse der feilgebotenen Gegenstände, worin alle etwaigen sonstigen, nach dem Gebührentarife von dem Verkäufer zu leistenden Gebühren inbegriffen sind, und der den Ersetzer treffende fünfprocentige Aufschlag (§ 46) eingehoben.

§ 86.

Der Erlaß der feilgebotenen Gegenstände ist längstens binnen acht Tagen nach der Veräußerung unter Anschluß der in allen Rubriken ordnungsgemäß ausgefertigten Verzeichnisse (Vicitationsprotokolle) an das städtische Executionsamt, beziehungsweise an die sonstigen einbringenden Ämter abzuführen.

§ 87.

Insolange nicht etwa unvorhergesehene Schwierigkeiten oder sonstige unvorhergesehene Hindernisse oder Anstände die Entsendung magistratischer Commissäre notwendig machen, werden beidete Beamte des k. k. Verlags-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes in Wien delegatorio nomine der Executionsbehörde als Vicitations-Commissäre (§ 22) fungieren.

§ 88.

Im übrigen haben alle Bestimmungen dieses Regulativs auch für diese Feilbietungen volle Geltung.

8.

Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete des Marktfleckens Daruvár in Ungarn.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. November 1901, Z. 101857 (M.-Z. 96253 ex 1901):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 26. October 1901, Z. 39415, anher eröffnet, daß laut Mitteilung des kön. ung. Handelsministeriums vom 24. September 1901, Z. 58867, die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete des Marktfleckens Daruvár (Comitat Pozsega) unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtrags-Berordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten wurde.

Hievon werden die k. k. n.-ö. Bezirkshauptmannschaften, die Stadträte von Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, der Magistrat in Wien, die magistratischen Bezirksämter in Wien und die k. k. Polizei-Direction in Wien in Kenntnis gesetzt.

9.

Verbot der Durchfahrt des zur Lastenbeförderung bestimmten Fuhrwerkes durch die Cottage-Anlagen im XVIII. und XIX. Bezirke.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 14. November 1901, M.-Z. 88875/XIV:

Auf Grund des § 100 des Gemeindefatantes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird angeordnet:

Die Durchfahrt des zur Lastenbeförderung bestimmten Fuhrwerkes durch die Cottage-Anlagen des XVIII. und XIX. Bezirkes zwischen der Genggasse, Gymnasiumstraße und Lannerstraße ist verboten, und hat das zwischen dem XVIII. und XIX. Bezirke verkehrende Lastenfuhrwerk die Gymnasiumstraße, beziehungsweise die äußere und innere Gürtelstraße zu benutzen.

Übertretungen dieser Anordnungen werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K., oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

10.

Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Krems.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 16. November 1901, Z. 104396:

Der niederösterreichische Landesauschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. niederösterreichischen Statthalterei die für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Krems pro Kopf und Tag festgesetzte Verpflegsgelb von 1 K 90 h auf den Betrag von 2 K pro Kopf und Tag erhöht.

Diese Verpflegskosten-Erhöhung ist mit 1. Juni 1901 in Kraft getreten. Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

11.

Öffentliche Sammlungen.

Über Anfrage des Wiener Magistrates hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlaß vom 17. November 1901, Z. 106637 (M.-Z. 95170 III), eröffnet, daß das Circulirentlassen von Subscriptionbogen in Bekanntheitkreisen der Comitémitglieder — im vorliegenden Falle der Mitglieder des Executiv-Comités des in Wien zu errichtenden Kaiserin Elisabeth-Denkmales — sowie der Einleitung einer Sammlung durch Aufruf in den Tagesblättern den Charakter einer öffentlichen, eine behördliche Bewilligung bedürfenden Sammlung nicht besitzt, wohl aber das Auslegen von Subscriptionbogen in Geschäftslocalen. Die letztgenannte Art der Einleitung öffentlicher Sammlungen siehe auch mit den Bestimmungen des Normal-Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. April 1901, Z. 26924 (siehe Amtsblatt Nr. 44 „Gesetze, Verordnungen zc.“ V, 8, pag. 38), nicht im Einklage.

12.

Aufhebung der Siftierung der Ausgabe von Silberguldenstücken im Wege der Verwechslung an Parteien.

Erlaß der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction vom 19. November 1901, Z. 81881, Präj. allg. (M.-Z. 96010/III):

Das k. k. Finanzministerium hat sich laut Erlasses vom 11. November 1901, Z. 4585, bestimmt gefunden, die mit dem Erlasse vom 3. November 1899, Z. 60821 (h. ä. Intimat vom 10. November 1899, Z. 70204), angeordnete gänzliche Siftierung der Ausgabe von Silberguldenstücken im Wege der Verwechslung an Parteien hiemit aufzuheben und anzuordnen, daß in Zukunft jene Ämter, welche mit der facultativen Verwechslung von Teilmünzen der Kronenwährung betraut sind, auch Silbergulden im Wege der Verwechslung an Parteien zu erfolgen haben werden. Eine besondere Bevorräthigung dieser Cassen mit Einguldenstücken zum Zwecke der Verwechslung wird aber nur dann stattfinden, wenn dies die Bedürfnisse des Verkehrs ersichtlich notwendig erscheinen lassen.

Hievon werden die k. k. Landeshaupthauptcassa, das k. k. Hauptzollamt, die k. k. Taxamts-cassa, sämtliche k. k. Finanz- und gerichtlichen Depositenämter in Wien, sämtliche k. k. (Haupt- und) Steuerämter in Niederösterreich in Kenntnis gesetzt.

13.

Warnung vor der Auswanderung nach Süd-Afrika.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. November 1901, Z. 109185 (M.-Z. 99217/XVIII):

Infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. November 1901, Z. 33159, werden alle politischen Bezirksbehörden in Niederösterreich, sowie die k. k. Polizei-Direction in Wien in Kenntnis gesetzt, daß laut dem Berichte der k. und l. Consulate in Capstadt und Durban für österreichische Auswanderer derzeit in Süd-Afrika keine Aussichten auf Erwerb vorhanden sind. Infolge des Krieges stocken nämlich Industrie, Handel und Gewerbe. Dazu kommt noch die durch Anwesenheit großer englischer Truppenmassen hervorgerufene Theuerung der Lebensmittel und sonstigen Bedarfsartikel. Auch für die nächste Zukunft ist eine Besserung dieser Lage nicht zu erwarten, da den österreichischen Auswanderern in Süd-Afrika im Falle der Beendigung der Feindseligkeiten eine nicht zu unterschätzende Concurrenz einerseits durch die Boeren, welche früher die wohlhabende Classe der Bevölkerung und kaufkräftige Abnehmer auf allen Gebieten der Industrie, des Handels und des Gewerbes bildeten, umso mehr aber infolge des Krieges verarmt sind, andererseits durch britische Einwanderer, welche voransichtlich von der englischen Regierung kräftige Unterstützung finden werden, entstehen dürfte.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse muß derzeit vor einer Auswanderung österreichischer Staatsbürger nach Süd-Afrika eindringlich gewarnt werden.

14.

Central-Comité für Überschwemmungs-Angelegenheiten in Wien.

Verzeichnis

der in Gemäßheit des § 4 der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 8. October 1901, Z. 92676, L.-G.-Bl. Nr. 48, für das Jahr 1901/1902 ernannten Mitglieder des Central-Comités für Überschwemmungs-Angelegenheiten in Wien.

A. Von der Statthalterei ernannt:

Vorsitzender: Johann Freiherr v. Rutschera, k. k. Hofrath, wohnhaft IV. Bezirk, Schlüsselgasse 5.

Stellvertreter des Vorsitzenden: Guido Freiherr v. Siber, k. k. Statthalterei-rath, wohnhaft XVIII. Bezirk, Michaelerstraße 32.

Mitglieder: Franz Ritter v. Krenn, k. k. Baurath, wohnhaft III. Bezirk, Barichgasse 26; Roman Grengg, k. k. Statthalterei-Oberingenieur, wohnhaft XV. Bezirk, Kranzgasse 1; Johann Pachnik, k. k. Statthalterei-Oberingenieur wohnhaft XIX. Bezirk, Pyrkerstraße 11; Ignaz Pollak, k. k. Statthalterei-Ingenieur, wohnhaft IX. Bezirk, Pechensteinstreße 15.

B. Vom k. k. Eisenbahnministerium:

Ignaz Rohaczek, k. k. Baurath, wohnhaft XVII. Bezirk, Hernalser Hauptstraße 112.

C. Vom k. und l. Platzcommando:

Adolf Urbarz, k. und l. Major des Geniestabes, wohnhaft VII. Bezirk, Kirchberggasse 28.

Stellvertreter: Victor Mühlbacher, k. und l. Militär-Bauingenieur-Assistent, wohnhaft VIII. Bezirk, Schlüsselgasse 15.

D. Von der Donaueregulierungs-Commission:

Rudolf Halter, k. k. Ober-Ingenieur, wohnhaft XIII. Bezirk, Pinzerstraße 369. (Über Erlaß sind auch die Herren Siegmund Tauffig, k. k. Ober-Baurath und Hafenbau-Director, wohnhaft IV. Bezirk, Heugasse 2, und Gustav Bozdach, k. k. Baurath und Strombau-Director, wohnhaft II. Bezirk, Valerierstraße 48, von den jeweiligen Sitzungen des Central-Comités zu verständigen).

E. Von der k. k. Post- und Telegraphen-Direction:

Karl Hansel, k. k. Bau-Obercommissär, wohnhaft XVIII. Bezirk, Martinsstraße 73.

F. Von der k. k. Polizei-Direction:

Theodor Reiberger, k. k. Ober-Polizeirath, wohnhaft VII. Bezirk, Siegmundgasse 16.

Stellvertreter: Dr. Adolf Rosenbaum, k. k. Polizei-Obercommissär, wohnhaft IX. Bezirk, Liechtensteinstraße 26; Ferdinand Freiherr Gorup v. Besanez, k. k. Polizeirath, wohnhaft I. Bezirk, Walfischgasse 15.

Stellvertreter: Tobias Anger, k. k. Ober-Inspector der Sicherheitswache, wohnhaft IV. Bezirk, Johann Straußgasse 18; Karl Julius Polt, k. k. Polizei-Obercommissär, kais. Rath, wohnhaft XVIII. Bezirk, Haizingergasse 13 (für den in Betracht kommenden Telegraphendienst).

G. Von der Gemeinde Wien:

Wenzel Oppenberger, Stadtrath, wohnhaft II. Bezirk, Große Sperrgasse 1a; Anton Nagler, Gemeinderath, wohnhaft III. Bezirk, Rennweg 59; Georg Grundler, Gemeinderath, wohnhaft IX. Bezirk, Röggergasse 16; Dr. Moriz Waas, Magistratsrath, wohnhaft XVIII. Bezirk, Herbedstraße 3; Franz Berger, Stadtbau-Director, wohnhaft VII. Bezirk, Schottenfeldgasse 37; Karl Raing, Marktamt-Director, wohnhaft Klosterneuburg, Unterer Stadtplatz 7.

15.

k. k. Landwehr-Ergänzungs-Bezirks-Commando Nr. 24 Wien.

Zuschrift des k. k. Landwehr-Ergänzungs-Bezirks-Commandos Nr. 24 Wien vom 10. December 1901, Nr. 3030/E (M. Z. 101676/XVI):

Es wird das Ersuchen gestellt, die unterstehenden magistratischen Bezirksämter zu verständigen, daß sich das obige Commando ab 13. December 1901 in Wien, V./2, Siebenbrunnengasse 37, befindet.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

16.

Verständigung des Centralverbandes der Industriellen Oesterreichs von allen öffentlichen Lieferungsanschriften der Gemeinde Wien.

Erlaß des Magistrats-Directors Preyer vom 2. December 1901, M. Z. 77828/IV:

Zufolge Stadtraths-Beschlusses vom 26. November 1901, Z. 13669, wurde verfügt, daß der Centralverband der Industriellen Oesterreichs, I., Rathhausstraße 2, von allen öffentlichen Lieferungsanschriften der Gemeinde Wien zu verständigen ist.

Die städtische Kanzlei-Direction wird angewiesen, die künftige Neuauflage der amtlichen Druckformen zur Anschreibung von Offertverhandlungen dementsprechend zu ergänzen.

Hievon ergeht die Verständigung zur Kenntnissnahme und weiteren entsprechenden Veranlassung.

17.

Ausbildung des Kanzleipersonales in allen Zweigen des Manipulationsdienstes.

Erlaß des Magistrats-Directors Preyer vom 4. November 1901, M. Z. 3063 ex 1901:

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß die Kanzleibeamten nicht immer in allen Zweigen des Manipulationsdienstes bewandert sind; wenn nun ein Beamter beurlaubt oder erkrankte Kollegen vertreten soll oder einem anderen Amte zugewiesen wird, zeigen sich die Nachteile der einseitigen Ausbildung in empfindlicher Weise zum Schaden des Dienstes.

Ich muß demnach großen Wert darauf legen, daß schon die Kanzlei-Praktikanten nicht längere Zeit in einer und derselben Art verwendet, vielmehr in sämtliche Zweige des Kanzleidienstes nach und nach eingeführt werden.

Dies gilt namentlich auch von den Kanzleibeamten und Praktikanten der Gemeindebezirks-Kanzleien, in welchen es bei dem verhältnismäßig kleinen Stande an Kanzleibeamten unumgänglich notwendig erscheint, daß alle Beamten sich ausreichende Kenntnisse sowohl für den Dienst in der Gemeindebezirkskanzlei selbst, als auch bei den Ortschulrathen und Armeninstituten verschaffen.

Ich stelle demnach an alle in Betracht kommenden Herren Amtsvorsteher das dringende Ersuchen, zu veranlassen, daß durch zeitweilige Aenderung in der Zuteilung der Obliegenheiten den Kanzleibeamten einschließlicher der Kanzlei-Praktikanten Gelegenheit gegeben wird, alle Theile des Kanzleidienstes kennen zu lernen und sich mit den einschlägigen Bestimmungen vertraut zu machen.

18.

Mitwirkung der magistratischen Bezirksämter bei Überwachung des Gewerbebesuchs.

Erlaß des Magistrats-Directors Preyer vom 9. November 1901, M. Z. 3108:

Die Ortschulrathen erhalten von der Gewerbebesuch-Commission regelmäßig Berzeichnisse der in letzter Zeit aufgebundenen Lehrlinge und Lehrmädchen behufs Überwachung des Gewerbebesuchs zugemittelt. Zur Feststellung, ob die betreffenden Lehrherren der ihnen nach § 100, Alinea 3 der Gewerbeordnung obliegenden Pflicht nachkommen, pflegen die Ortschulrathen die Lehrherren vorzuladen und zur Vorlage des Controlbuches zu verhalten.

Da jedoch die Parteien den Vorladungen nicht immer Folge leisten und den Ortschulrathen kein Recht zusteht, die zwangsweise Vorführung zu verfügen, unterliegt es keinem Anstande, daß sich die Ortschulrathen in solchen Fällen an das zuständige magistratische Bezirksamt mit dem Ersuchen wenden, die allfällige zwangsweise Vorführung zu veranlassen und in geeigneter Weise — am einfachsten durch Einsichtnahme in das Controlbuch — festzustellen, ob der Lehrherr der ihm nach der bezogenen Gesetzesstelle aufliegenden Verpflichtung entsprochen hat oder nicht.

Einem derartigen Ersuchen haben die magistratischen Bezirksämter zu willfahren und bei wahrgenommenen Uebertretungen des § 100 der Gewerbeordnung die Strafsamtsbehandlung nach den einschlägigen Bestimmungen durchzuführen. In jedem Falle sind die Gewerbebesuch-Commission und der betreffende Ortschulrath von dem Ergebnisse der Amtshandlung durch das magistratische Bezirksamt zu verständigen.

Gleichzeitig wird an die Ortschulrathen das dringende Ersuchen gestellt, die Intervention der magistratischen Bezirksämter nur in jenen Fällen in Anspruch zu nehmen, in welchen kein anderes Mittel zur Feststellung des ordnungsgemäßen Gewerbebesuchs der Lehrlinge oder Lehrmädchen zugebote steht.

19.

Vornahme von commissionellen Verhandlungen über gewerbliche Betriebsanlagen und von Unfalls-erhebungen.

Erlaß des Magistrats-Directors Preyer vom 22. November 1901, M. Z. 3273:

Mit dem hieramtlichen Normal-Erlasse vom 10. Juni 1901, M. Z. 1207 — abgedruckt im Amtsblatte der Stadt Wien, Beilage „Verordnungen etc.“, Seite 51 — wurde in Erinnerung gebracht, daß Commissionen in der Regel für die Nachmittage anberaumt werden sollen.

Über mündliche Anregung des Herrn k. k. Gewerbe-Oberinspectors Regierungsrathes Michael Kulla finde ich diesen Normal-Erlaß insofern abzuändern, als die nach dem III. Hauptstücke der Gewerbe-Ordnung vorzunehmenden commissionellen Verhandlungen über gewerbliche Betriebsanlagen, bei welchen die Mitwirkung des k. k. Gewerbe-Inspectorates als notwendig oder wünschenswert erachtet wird, in Zukunft thunlichst in den Vormittagsstunden — mit dem Beginne zwischen 8 und 9 Uhr — abgehalten werden sollen.

Hiebei ist auch darauf Bedacht zu nehmen, daß derartige Verhandlungen womöglich an einem Tage zu Ende geführt werden.

Zu übrigen bleiben die Bestimmungen des eingangs bezogenen Normal-Erlasses vollinhaltlich aufrecht.

Bei diesem Anlasse halte ich es auch für geboten, die anscheinend in Vergessenheit gerathenen Bestimmungen des hieramtlichen Normal-Erlasses vom 26. Juni 1895, M. Z. 922, über die Vornahme von Unfalls-erhebungen nach § 31 U.-B.-G. zur genaueren Beachtung in Erinnerung zu bringen.

Hienach sind Unfalls-erhebungen — dringliche und unaufschiebbare Fälle ausgenommen — nach einem Turnus, und zwar nachmittags in folgender Ordnung vorzunehmen:

Montag:	von den Bezirksämtern I, VIII, IX, XVIII, XIX.
Dienstag:	II, III, IV, XV.
Mittwoch:	V, VI, X, XIII.
Donnerstag:	VII, XII, XIV.
Freitag:	XI, XVI, XVII.

Das magistratische Bezirksamt für den XX. Bezirk hat die Unfalls-erhebungen in der Regel für Dienstag anzuberaumen.

20.

Raschere Einbringlichmachung rückständiger Wasser-mehrverbrauchsgebühren.

Erlaß des Magistrats-Directors Preyer vom 30. November 1901, M. Z. 3053:

Herr Vice-Bürgermeister Dr. Neumayer hat nachstehenden Präsidial-Erlaß dato. 2. November 1901 ad Z. 12665, an mich gerichtet:

„In letzter Zeit mehren sich die Fälle von Abschreibungen rückständiger Wasserermehrverbrauchsgebühren in auffallender Weise, woraus der Schluss gezogen werden kann, daß seitens der magistratischen Bezirksämter wegen Hereinbringung solcher Gebühren nicht mit jener Raschheit und Energie vorgegangen wird, wie es im Interesse der Gemeinde Wien geboten erscheinen würde.“

Ich finde mich daher bestimmt, Sie, Herr Magistrats-Director, zu ersuchen, die Herren Amtsleiter anzuweisen zu wollen, mit aller Strenge darauf zu sehen, daß bezüglich der Einbringlichmachung rückständiger Wassermehrerbrauchsgebühren sofort und in energischer Weise die erforderlichen Schritte eingeleitet werden."

Indem ich diesen, den Herren Bezirksamtsleitern bereits in der Conferenz vom 5. November 1901 bekanntgegebenen Erlaß schriftlich verlaublich, verweise ich auf die wiederholt, insbesondere mit hierämlichen Erlasse vom 26. Juni 1901, M.-D.-Z. 1636, hinsichtlich der raschen Einbringlichmachung der Wassergebühren getroffenen Anordnungen und bemerke, daß ich mit dem Schreiben vom 7. October 1901, M.-D.-Z. 2708, neuerlich an den Herrn Ober-Stadtbuchhalter das dringendste Ersuchen gestellt habe, die geeigneten Verfügungen zur Beschleunigung der Wassergebührenberechnungen u. s. w. zu treffen.

Es wurden auch bereits, wie mir mitgeteilt wurde, entsprechende Maßnahmen seitens der Stadtbuchhaltung getroffen, welche in absehbarer Zeit eine Ordnung der hinsichtlich der Wassermehrerbrauchsgebühren bestehenden Verhältnisse ermöglichen werden.

21.

Placatierungen an städtischen Objecten.

Erlaß des Magistrats-Directors Freyer vom 10. December 1901, M.-D.-Z. 3426, an sämtliche Amtsvorstände:

Anlässlich eines speciellen Falles hat der Bürgermeister angeordnet, daß künftighin vor Bewilligung von Placatierungen größeren Umfangs an städtischen Objecten an ihn zu berichten ist.

Hievon setze ich Euer Wohlgebornen zur Danachsichtung in Kenntnis.

22.

Überwachung der Trottoirreinigung.

Erlaß des Magistrats-Directors Freyer vom 13. December 1901, M.-Z. 1660/XIV ex 1901:

Zufolge Gremial-Beschlusses des Magistrates vom 16. November 1901, Z. 1660 ex 1900, hat in Hintunft die Trottoirbegehung bei Schneefall und Glätteis durch städtische Beamte zu entfallen, und hat der Stadtrath in seiner Sitzung vom 10. December 1901 zur Zahl 13724 den Ausfall der diesbezüglichen Budgetpost genehmigt.

Hievon wird mit dem Beifügen die Mittheilung gemacht, daß unter einem die k. k. Polizei-Direction ersucht wird, durch die Sicherheitswachorgane die ordentliche Reinigung der Trottoire auf das strengste überwachen zu lassen. Über die diesfalls dem Bezirksamte zugehenden Anzeigen, ist im Sinne der Magistrats-Rundmachung vom 7. November 1901, Z. 130391, mit der größtmöglichen Beschleunigung zu amtshandeln, und verspricht sich der Magistrat hievon mehr Erfolg als von den Trottoirreparaturen durch städtische und polizeiliche Beamte.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

23.

Regelung der Versorgungsgenüsse der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen angestellten Lehrpersonen und ihrer Hinterbliebenen.

Gesetz vom 7. November 1901, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 76:

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Ruhegenüsse der Lehrpersonen.

§ 1.

Die Versetzung eines Mitgliedes des Lehrstandes in den Ruhestand findet statt, wenn dasselbe wegen allzu vorgerückten Lebensalters, wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen anderer berückichtigungswerter Verhältnisse zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten untüchtig erscheint.

Die Landes-Schulbehörde kann eine solche Versetzung entweder auf Ansuchen der betreffenden Person oder von amtswegen, jedoch immer erst nach Einvernehmung der Bezirks-Schulbehörde, verfügen.

Doch können Lehrpersonen, welche das 60. Lebensjahr und das 35. anrechenbare Dienstjahr zurückgelegt haben, auch ohne den sonst erforderlichen Nachweis der Dienstuntüchtigkeit in den Ruhestand versetzt werden.

§ 2.

Durch freiwillige Dienstenstufung oder eigenmächtige Dienstesverlassung geht der Anspruch auf die Versetzung in den Ruhestand verloren.

§ 3.

Die Verlassung des Schuldienstes zufolge der freiwilligen Dienstenstufung oder der Versetzung in den Ruhestand kann ohne besondere Bewilligung der Landes-Schulbehörde nur mit dem Ende eines Schuljahres er-

folgen, zu welcher Zeit auch die Räumung der Dienstwohnung und die Übergabe des mit der Lehrstelle verbundenen Besitzes an Grundstücken statzufinden hat, über deren Nutzungen nach § 23 zu entscheiden ist.

§ 4.

Das Ausmaß des Ruhegenusses (der Abfertigung oder Pension) ist einerseits von den anrechenbaren Jahresbezügen, andererseits von der Dienstzeit des in Ruhestand Versetzten abhängig.

§ 5.

Als Grundlage für die Berechnung der Ruhegenüsse sind die gesammten anrechenbaren Jahresbezüge, in deren Genuss sich eine Lehrperson unmittelbar vor der Versetzung in den Ruhestand befand, anzunehmen.

Zu den für die Pension anrechenbaren Bezügen gehören der Gehalt, die Dienstalters- und Functionszulagen, insoweit diese Bezüge durch die geltenden gesetzlichen Bestimmungen von der Anrechenbarkeit für das Pensionsausmaß nicht ausgenommen sind. Ergänzungszulagen werden jenen Lehrpersonen, welche an einer öffentlichen Volksschule außerhalb Wiens angestellt sind, in die Pension eingerechnet.

§ 6.

Anrechenbar ist jene Dienstzeit, welche ein Mitglied des Lehrstandes nach bestandener Lehrbefähigungsprüfung an einer öffentlichen Schule zugebracht hat (§ 56 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869); von der vor Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung im öffentlichen Schuldienste zugebrachten Dienstzeit sind jedoch den Lehrpersonen der öffentlichen Volksschulen zwei Jahre einzurechnen. Eine Unterbrechung hebt die Anrechnung der bereits vollstreckten Dienstzeit nicht auf, wenn sie erwiesenermaßen außer Schuld und Zuthun des betreffenden Lehrindividuum lag.

§ 7.

Denjenigen Lehrpersonen, die bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine anrechenbare Dienstzeit von zehn Jahren noch nicht vollstreckt haben, gebührt nur eine Abfertigung, welche für eine Dienstzeit bis zu fünf Jahren mit dem 1½-jährigen Betrage der anrechenbaren Jahresbezüge (§ 5) und der Quartiergeldentschädigung, beziehungsweise des Quartiergeldbeitrages zu bemessen ist.

Lehrpersonen, welche infolge eines in Ausübung ihres Dienstes erlittenen Unfalles, infolge Krankheit oder infolge einer von ihnen nicht absichtlich herbeigeführten körperlichen Beschädigung dienstunfähig geworden sind, werden, und zwar im ersteren Falle, wenn sie auch noch keine zehnjährige ununterbrochene Dienstzeit haben, in den zwei letzteren Fällen jedoch erst dann so behandelt, als ob sie zehn Dienstjahre wirklich zurückgelegt hätten, wenn sie mindestens fünf Dienstjahre zurückgelegt haben.

§ 8.

Diejenigen Lehrpersonen, welche mit dem vollendeten zehnten anrechenbaren Dienstjahre in den Ruhestand versetzt werden, erhalten 40 Percent der anrechenbaren Jahresbezüge (§ 5) als Pension, welcher Betrag für jedes weitere zurückgelegte anrechenbare Dienstjahr um 2 Percent steigt, so daß mit dem zurückgelegten 40. Dienstjahre der ganze anrechenbare Jahresbezug als Pension entfällt.

Bei der Berechnung dieser Dienstzeit werden Bruchtheile eines Jahres, insofern sie sechs Monate überschreiten, als ein volles Dienstjahr angerechnet.

Im Falle die Versetzung in den Ruhestand nach einer 35jährigen anrechenbaren Dienstzeit nach § 1, Absatz 2, erfolgt, kann in besonders rückachtungswürdigen Fällen über Einschreiten des Pensionswerbers mit Zustimmung jenes Factor, der in dem betreffenden Falle den etwaigen Abgang der zuständigen Pensionscassa zu decken hat, eine Erhöhung der Pension bis zum Gesamtbetrage des zuletzt bezogenen anrechenbaren Jahresbezuges gewährt werden.

Der normalmäßige Ruhegenuss einer Lehrperson darf nicht geringer als mit dem Betrage von 800 K bemessen werden.

§ 9.

Der in Ruhestand Versetzte hat sich nach Behebung des jene Versetzung begründenden Hindernisses seiner Thätigkeit nach der Weisung der Landes-Schulbehörde im Schuldienste wieder verwenden zu lassen oder auf seinen Ruhegenuss zu verzichten.

Der Ruhegenuss erlischt auch dann, wenn der in Ruhestand Versetzte ohne Zustimmung der Landes-Schulbehörde einen mit Gehalt dotierten Dienst übernimmt.

Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen.

§ 10.

Die Witwen und Waisen der Mitglieder des Lehrstandes haben nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn der verstorbene Gatte und Vater selbst zu einem Ruhegenusse berechtigt gewesen wäre.

§ 11.

Die Witwen und Waisen der mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrer haben keinen Versorgungsanspruch, wenn die Genehmigung der Bezirks-Schulbehörde zu der Berechtigung nicht eingeholt wurde.

§ 12.

Die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes, welches zur Zeit seines Todes noch nicht das zehnte anrechenbare Dienstjahr zurückgelegt hatte, erhält

eine Abfertigung mit der Hälfte des letzten, von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§ 5).

Die im § 7, Absatz 2, festgesetzten Begünstigungen werden für den Fall, als der Tod einer Lehrperson unter den dort angegebenen Umständen erfolgt, auch auf die Bemessung der Ruhegehälter der Witwen und der ehelichen Kinder ausgedehnt.

§ 13.

Wenn der Verstorbene bereits das zehnte anrechenbare Dienstjahr vollendet hatte oder die Dienstzeit desselben nach § 7 so zu behandeln ist, als ob er zehn Jahre wirklich zurückgelegt hätte, so gebührt der Witwe eine Pension, welche mit 40 Percent der letzten, von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresbezüge (§ 5) zu bemessen ist, mindestens aber 600 K betragen soll.

§ 14.

Wurde die Ehe mit dem verstorbenen Gatten erst während des Ruhestandes eingegangen oder die eheliche Gemeinschaft erwiesenermaßen aus Verschulden der Gattin durch gerichtliche Scheidung aufgehoben, so hat die Witwe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuss.

§ 15.

Im Falle einer Wiederverehelichung kann die Gattin sich für einen abermaligen Witwenstand die Pension vorbehalten oder einen zweijährigen Betrag jener Pension als Abfertigung annehmen.

Hat sich die Witwe die Pension vorbehalten und erwächst ihr aus zweiter Ehe ein neuer Pensionsanspruch, so soll ihr nur eine Pension, und zwar die höhere, gebühren.

§ 16.

Für die ehelichen Kinder einer verstorbenen Lehrperson gebührt der Witwe, wenn sie selbst auf eine fortlaufende Pension Anspruch hat, ohne Rücksicht auf die Zahl der vorhandenen Kinder ein Erziehungsbeitrag in der Höhe von einem Fünftel der Witwenpension für jedes unverfögte, in ihrer Verpflegung stehende Kind bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres oder bis zu dessen früherer Versorgung, bei einer Tochter insbesondere bis zu ihrer früheren Verehelichung.

Im Falle einer solchen Verehelichung vor vollendetem 22. Jahre hat eine Tochter jedoch eine Abfertigung mit dem Zweifachen ihres jährlichen Erziehungsbeitrages zu erhalten.

Es darf jedoch der Erziehungsbeitrag für ein Kind den Betrag von jährlichen 300 K und die Summe aller Erziehungsbeiträge den Betrag der Witwenpension nicht übersteigen.

§ 17.

Wenn nach einem verstorbenen Mitgliede des Lehrstandes keine Witwe vorhanden ist oder dieselbe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuss hat, so gebührt allen unverfögten ehelichen Kindern des Verstorbenen, welche das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusammen im Falle des § 12 dieselbe Abfertigung, welche der Witwe zugestanden wäre, im Falle des § 13 aber eine Waisenpension (Concretalpenfion), welche bei Vorhandensein von ein oder zwei Kindern mit der Hälfte der Witwenpension, bei Vorhandensein von mehr als zwei Kindern nach dem im § 16, Alinea 1, aufgestellten Grundsatz derart berechnet wird, dass die Summe dieser Beträge die Hälfte des vom Vater zuletzt bezogenen anrechenbaren Jahreseinkommens (§ 5) nicht überschreiten darf.

§ 18.

Die Waisenpension (Concretalpenfion) erlischt erst mit dem Tage, an welchem kein unverfögtes Kind des Verstorbenen unter dem Alter von 24 Jahren vorhanden ist.

§ 19.

Wenn die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes sich wieder verehelicht, so tritt an die Stelle der Erziehungsbeiträge (§ 16) für die Kinder des Verstorbenen die Waisenpension (Concretalpenfion, § 17); behält sie sich für den Fall eines abermaligen Witwenstandes das Wiederaufleben ihrer Pension vor, und tritt dieser Fall nach § 15 wirklich ein, so bezieht sich dieser Vorbehalt auch auf die Erziehungsbeiträge, so dass bei dem Eintritt jenes Falles sofort die Waisenpension (Concretalpenfion) der Kinder erlischt.

§ 20.

Den Hinterbliebenen eines in der Activität oder in dem Ruhestande verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes gebührt — unbeschadet aller sonstigen gesetzlichen Versorgungsgenüsse — zur Bestreitung der Krankheits- und Leichenkosten ein Sterbequartal in der Höhe des dreifachen Betrages der von dem Verstorbenen zuletzt als Gehalt oder Ruhegenuss bezogenen Monatsgebühren.

Das Sterbequartal gebührt der Witwe oder in deren Ermanglung der ehelichen Nachkommenschaft des Verstorbenen.

Sind in Ermanglung auch der letzteren andere Personen in der Lage, nachzuweisen, dass sie den Verstorbenen vor dem Tode gepflegt oder die Begräbniskosten aus Eigenem gedeckt haben, so kann mit Genehmigung des Landes-Schulrathes unter Zustimmung jenes Factors, der in dem betreffenden Falle den etwaigen Abgang der zuständigen Lehrpensionscassa zu decken hat, auch diesen Personen das Sterbequartal ausbezahlt werden.

§ 21.

Witwe und Kinder einer in activer Dienstleistung verstorbenen Lehrperson oder auch die Witwe oder die Kinder allein haben das Recht, die Naturalwohnung des Verstorbenen noch ein Vierteljahr lang, vom nächsten gesetzlichen Wohnungskündigungstermine an, zu benützen, oder den ihm zustehenden Quartiergeldbetrag für den nächst verfallenden Erhebungstermin zu beziehen.

§ 22.

Die Nutzungen eines zur Dotation der Schulstelle gehörigen Grundstückes gehören den Erben eines in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes nur dann, wenn der Todesfall zwischen dem 1. Juni und 31. October erfolgte. Außer diesem Falle haben die Erben bloß Anspruch auf den Ertrag jener Auslagen, welche zur Gewinnung dieser Nutzungen gemacht wurden.

§ 23.

Die in Gemäßheit der Anordnungen dieses Gesetzes bestimmten Pensionen, Erziehungsbeiträge und Waisenpensionen werden dadurch, dass eine Lehrperson durch Selbstmord geendet hat, nicht berührt. Die in Gemäßheit der Anordnungen dieses Gesetzes bestimmten Ruhegehälter der Lehrpersonen, die Pensionen ihrer Witwen, sowie die Erziehungsbeiträge und Waisenpensionen für ihre Waisen werden in gleichen, am ersten eines jeden Monats fälligen, am zweiten zahlbaren Raten im vorhinein ausgefolgt.

Der Bezug nimmt seinen Anfang von dem ersten des der Versetzung in den Ruhestand oder dem Tode der Lehrperson und in Betreff des Erziehungsbeitrages, beziehungsweise der Waisenpension dem Tode des Vaters, beziehungsweise der Mutter nächstfolgenden Monats.

Quartiergeldpensionen.

§ 24.

Den definitiv angestellten Lehrpersonen, welche Anspruch auf eine Pension haben (§§ 7 und 8), wird im Falle der Versetzung in den Ruhestand die Hälfte des von ihnen zuletzt bezogenen Quartiergeldes oder Quartiergeldbeitrages, beziehungsweise der Quartiergeldentschädigung, die sie zuletzt thatsächlich bezogen haben, oder auf die sie mangels einer Naturalwohnung Anspruch zu erheben berechtigt wären, als Quartiergeldpension aus der Lehrpensionscassa gewährt und in vierteljährigen Raten zu den für das Quartiergeld, beziehungsweise für die Quartiergeldentschädigung normierten Anfallsterminen auf die Dauer des Ruhestandes flüssig gemacht.

Lehrpensionscassen.

§ 25.

Zur Deckung der Ruhegehälter für dienstuntauglich gewordene Mitglieder des Lehrstandes außerhalb Wiens, sowie zur Befriedigung der Versorgungsaufträge ihrer Hinterbliebenen ist die Landes-Lehrpensionscassa bestimmt, welche von der Landes-Schulbehörde verwaltet wird. (§ 57 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869.)

§ 26.

Sämmtliche Mitglieder des Lehrpersonales, welche nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung eine Lehrstelle erlangen oder bereits innehaben, sind verpflichtet, für Pensionszwecke an die Landes-Lehrpensionscassa einen fortlaufenden Jahresbeitrag zu leisten, welcher 2 1/2 Percent des für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Activitätsgehaltes beträgt und in monatlichen Raten bei der Gehaltsauszahlung eingeboten wird.

Die definitiv angestellten Lehrpersonen haben überdies vom Zeitpunkte, wo sie in den Genuss eines Quartiergeldes oder Quartiergeldbeitrages oder einer Quartiergeldentschädigung treten, und für die Dauer dieses Genusses jährlich 2 1/2 Percent vom halben Quartiergelde oder Quartiergeldbeitrage, beziehungsweise von der halben Quartiergeldentschädigung für die Quartiergeldpension zu entrichten.

Der 2 1/2percentige Quartiergeldpensionsbeitrag wird in vierteljährigen Raten vom Quartiergelde, rückfichtlich von der Quartiergeldentschädigung, in Abzug gebracht.

Jenen Lehrpersonen, welche im Genusse einer Naturalwohnung stehen, wird, insofern dieser Genuss andauert, der 2 1/2percentige Jahresbeitrag zur Quartiergeldpension von der Hälfte der für ihre Kategorie normierten Quartiergeldentschädigung berechnet und in monatlichen Raten im vorhinein vom Gehalte abgezogen.

§ 27.

Als besondere Zuschüsse werden der Landes-Lehrpensionscassa zugewiesen:

- a) die auf das Land entfallenden Gebarungüberschüsse des Schulbücherverlages;
- b) die Interfalarien für erledigte Lehrstellen, soweit sie nicht den Erben eines verstorbenen Directors, Oberlehrers oder Lehrers zufallen, oder durch die Remuneration des Hilfslehrers in Anspruch genommen werden;
- c) die Straf gelder, welche in Folge von Strafverfügungen der Schulbehörde eingehen.

§ 28.

Der zur Bestreitung der jährlichen Ausgaben der Landes-Lehrpensionscassa noch weitere erforderliche Betrag wird aus dem Landesfonde gedeckt.

§ 29.

Überschüsse, welche sich in dem Jahreseinkommen der Landes-Lehrpensionscassa (§§ 26 bis 28) ergeben, sind zu capitalisieren und nur die Zinsen derselben in die nächste Jahresrechnung einzubeziehen.

§ 30.

Die Versorgungsgenüsse der an den öffentlichen Volksschulen Wiens angestellten Lehrpersonen und ihrer Hinterbliebenen werden aus der Wiener städtischen Lehrpensionscassa bestritten.

Die Gemeinde Wien ist berechtigt, die in den §§ 26 und 27 erwähnten Zuschüsse für ihre eigene Pensionscassa einzuziehen, und verpflichtet, den etwaigen

Abgang der letzteren aus Gemeindemitteln zu decken. Eine Übernahme der Wiener städtischen Lehrpensionscassa durch die Landes-Lehrpensionscassa ist ausgeschlossen.

§ 31.

Aus der Wiener städtischen Lehrpensionscassa werden auch die Versorgungsgenüsse jener Lehrpersonen bestritten, die mit 1. Jänner 1892 an einer öffentlichen Volksschule eines der mit dem Gesetze vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, geschaffenen Wiener Gemeindebezirke XI bis XIX angestellt waren, mögen diese Lehrpersonen seither noch im activen Dienstverhältnisse stehen oder sich bereits im Ruhestande befinden.

Desgleichen gehen auch die Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen der im vorstehenden Absatze erwähnten Lehrpersonen auf die Wiener städtische Lehrpensionscassa über.

Schlussbestimmungen.

§ 32.

Dieses Gesetz findet auf die bereits derzeit im Genusse eines Ruhebezuges stehenden Lehrpersonen, sowie auf ebensolche Witwen und Waisen keine Anwendung.

Die Hinterbliebenen nach jenen Lehrpersonen, welche sich derzeit im Ruhestande befinden, werden für den Todesfall der letzteren nach diesem Gesetze behandelt werden.

§ 33.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten sämtliche mit demselben in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die denselben Gegenstand betreffenden §§ 56 bis 85 des Gesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 35, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns, außer Kraft.

§ 34.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1902 in Wirksamkeit.

§ 35.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1901 publicierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 184. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Eisenbahnen vom 14. November 1901, betreffend die Herstellung und Verwendung von Calciumcarbid und Acetylen, sowie den Verkehr mit diesen Stoffen.

Nr. 185. Kundmachung des Handelsministeriums vom 10. November 1901, betreffend die Zulassung einer von der Firma Frigola & Comp. in Breslau construirten Decimal-Tischwaage zur Aichung und Stempelung.

Nr. 186. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 11. November 1901, betreffend die Erstreckung der Baufrist für die Localbahn von Schweifing nach Haid.

Nr. 187. Verordnung des Justizministeriums vom 21. November 1901, betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichtes in Liefing in Niederösterreich.

Nr. 188. Verordnung des Justizministeriums vom 21. November 1901, betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichtes in Weipert in Böhmen.

Nr. 189. Verordnung des Justizministeriums vom 21. November 1901, betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichtes in Dobrzán in Böhmen.

Nr. 190. Verordnung des Justizministeriums vom 21. November 1901, betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichtes in Nusse in Böhmen.

Nr. 191. Verordnung des Justizministeriums vom 21. November 1901, betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichtes in Brschowitz in Böhmen.

Nr. 192. Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. October 1901, wegen Einführung einer neuen Form für die den ausländischen Ursprung von Gold- und Silberwaren kennzeichnenden Punzen (Auslandspunzen).

Nr. 193. Verordnung des Finanzministeriums vom 25. November 1901, betreffend eine Ergänzung der Bestimmungen über den Verkehr mit Brantwein, welcher der allgemeinen Denaturierung zugeführt wurde.

Nr. 194. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 26. November 1901, betreffend die zollbegünstigte Behandlung von Marfalewein.

Nr. 195. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 29. November 1901, betreffend die Arzneitage für das Jahr 1902.

Nr. 196. Concessionsurkunde vom 16. November 1901 für die Localbahn von Stammersdorf nach Auersthal.

Nr. 197. Verordnung des Finanzministeriums vom 27. November 1901, mit welcher der Bierwürze-Controllmesapparat Patent „Erhard-Schau“ zur amtlichen Erhebung der Bierwürzmenge zugelassen und dessen Beschreibung, sowie Verwendungsvorschrift bekanntgegeben wird.

Nr. 198. Kundmachung des Handelsministeriums vom 23. November 1901, betreffend die Zulassung einer automatischen Getreidewaage mit Laufgewichtseinrichtung (System „C. Ruther und Reiser“) zur Aichung und Stempelung.

Nr. 199. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 30. November 1901, betreffend die Erstreckung der Bauvollendungsfrist für die Localbahn von Wlaskim nach Unter-Kratowitz.

Nr. 200. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 7. November 1901, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gemeindegebiete von Gainsarn.

Nr. 201. Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. November 1901, betreffend die Umwandlung des königlich ungarischen Nebenzollamtes II. Classe in Klenál in ein Hauptzollamt II. Classe.

Nr. 202. Gesetz vom 4. December 1901, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung beziehungsweise Abwehr des Nothstandes.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 73. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 5. November 1901, Z. 101478, betreffend die der Gemeinde Hinterbrühl ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Mietzinshöckern für die Jahre 1901 bis einschließlich 1906.

Nr. 74. Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. November 1901, Z. 102723, betreffend die Activierung der erweiterten, mit den Befugnissen einer Aichamtsdeposition ausgestatteten Fassaichstelle in Stockerau.

Nr. 75. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 16. November 1901, Z. 104396, betreffend die Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Krems.

Nr. 76. Gesetz vom 7. November 1901, wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, womit die Versorgungsgenüsse der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen angestellten Lehrpersonen und ihrer Hinterbliebenen geregelt werden.*

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen 26.“ vollständig aufgenommen.